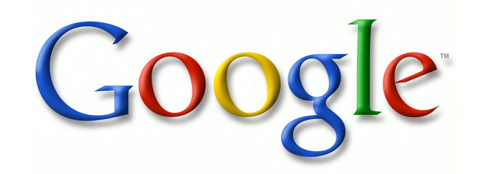
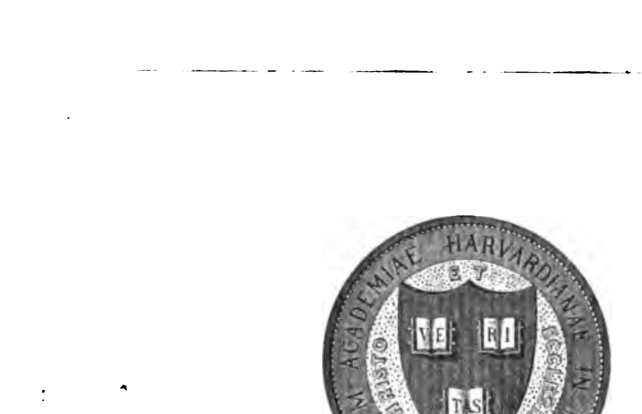
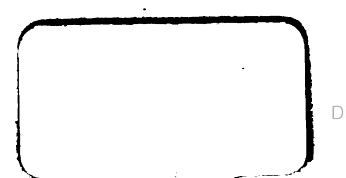








Germany

Im Kerker

vor und nach Christus.

Schatten und Licht

aus

dem profanen und kirchlichen Cultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten.

In drei Büchern.

Von

J. N. Karl Krauß,

Anstaltsgeistlichem am Großh. Landesgefängnis in Freiburg i. B.



Freiburg i. B. und Leipzig, 1895.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr

(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Vorwort.

Ein Geistlicher, der seit Jahren an einer größeren Strafanstalt thätig ist, wo er bis jetzt alljährlich mit 750—800, meistentheils in Einzelhaft verwahrten Gefangenen seelsorgerlich und vielfach auch schutzfürsorglich sich zu befassen hat, sollte eigentlich keine wissenschaftlichen Bücher schreiben wollen, vielmehr den zünftigen Gelehrten dies überlassen. Wessen Amtspflichten und Berufsarbeiten, wie die meinigen, den ganzen Menschen täglich vollauf in Anspruch nehmen, dem bleibt nur Weniges an Zeit, Kraft und Lust zu literarischen Nebenbeschäftigungen übrig; und wenn er trotzdem derartigen Liebhabereien sich hingibt, so rächt es sich an seiner Gesundheit. Dies habe ich auch an mir erfahren müssen.

Mehrere Jahre lang ruhten das gesammelte Material und einzelne Bruchstücke des Manuskriptes im Grabe des Schreibpultes, bis ich im verflossenen Jahre, auf eindringliches Zureden sachkundiger Freunde, mich entschloß, die Sache nochmals anzugreifen. Weitere Bausteine zusammenzutragen, war mir nicht möglich: was vorräthig war, wurde, so gut es ging, zu diesem Ganzen verarbeitet.

Es sind kulturgeschichtliche und strafrechtliche Spezialstudien gewesen, deren Ergebniß ich hiermit, in vollster Erkenntniß ihrer Unvollständigkeit, zu veröffentlichen wage. Den Kern des ganzen Werkes bildete das zweite Buch, das bereits vor sechs Jahren als kleine Festschrift, jedoch ohne wissenschaftliches Kleid, erschienen war, das aber nunmehr, mit dem damals vermißten „kritischen Apparate" versehen und überdies sehr erheblich vermehrt, dem geneigten Leser sich abermals vorstellen will. Aus diesem zweiten Buche sind das erste und das dritte herausgewachsen. Bei geschichtlichen Forschungen führt eben häufig das Eine zum Andern.

Dem zweiten und dritten Buche steht jeweils eine besondere Vorbemerkuug voran, weshalb ich, zur Vermeidung von Wiederholungen, an dieser Stelle lediglich darauf hinzuweisen mir gestatte.

Das erste Buch enthält eine übersichtliche und geordnete Zusammenstellung mühsam aufgesuchter Nachrichten über die Gefängnisse der alten, vorchristlichen Kulturvölker. Absichtlich wurde aber bei einem jeden der letzteren

das gesammte Gerichts- und Strafwesen kurz erörtert, um nämlich die Rolle, die dem Kerker darin zugewiesen war, um so deutlicher hervortreten zu lassen. Aus diesem Grunde erklärt sich die vielleicht etwas überreiche Staffage, mit welcher der Hauptgegenstand des Bildes umgeben erscheint.

Das erste Buch hat in der Literatur unserer Zeit meines Wissens noch keinen Vorgänger; auch das zweite ist schon in seiner ersten Fassung von der Kritik als eine Neuheit bezeichnet worden. Für das dritte dienten mir aber die ausgezeichneten, am geeigneten Orte angegebenen Arbeiten des gefeierten Kanonisten Kober in Tübingen als Wegweiser und als Fundgruben, die ich nicht gebührend genug verdanken kann.

Das nachstehende Werk dürfte nun als Ergänzung der, im Holtzendorff-Jagemann'schen „Handbuch des Gefängnißwesens“ sowie im Krohne'schen „Lehrbuch der Gefängnißkunde“ vorhandenen, Lücken in den Fachkreisen willkommen sein.

Allein auch jeder Theologe, der die Kirche als liebende und besorgte, wie als strafende und strenge „Mutter“ den Verbrechern und Sündern gegenüber kennen lernen will, auch der Jurist, der sich für Strafrechtskunde interessirt, wie nicht minder der Kulturhistoriker und der Archäologe werden das kleine Werk wohl einiger Aufmerksamkeit für würdig erachten, da der Inhalt auf noch wenig bekannte und erforschte Wissensgebiete sich erstreckt.

Endlich will diese Schrift überhaupt jedem Gebildeten, auch wenn er der altklassischen Sprachen unkundig ist, sich thunlichst verständlich machen, ein Bestreben, das in der Verdeutschung der meisten vorkommenden lateinischen und griechischen Wörter und Sätze seinen Ausdruck findet.

Mit diesem kurzen Begleitbriefe möge nun das Buch seinen Weg antreten und überall wohlwollende Aufnahme finden!

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1895.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch. Die Gefängnisse der Alten.

Zweites Buch. Die Gefangenen unter dem Christenthum.

Erste Abtheilung. Die amtliche Liebesthätigkeit.

Drittes Buch. Die Gefängnisse der Kirche.

Erstes Hauptstück. Das Klostergefängnis.

Erster Abschnitt. Geschichte des Klostergefängnisses.

Zweiter Abschnitt. Die Gefängnisstrafe in den Ordensregeln.

Dritter Abschnitt. Beschreibung des Klostergefängnisses.

Vierter Abschnitt. Der eigentliche Strafvollzug oder die Behandlung im Klosterkerker.



Seite

Zweites Hauptstück. Das kirchliche Gefängnis für Weltgeistliche.

Erster Abschnitt. Geschichtliche Entwickelung dieses Strafmittels.

Zweiter Abschnitt. Das geistliche Gefängnis und seine Insassen.

Drittes Hauptstück. Das kirchliche Gefängnis im Gebrauche gegen Laien.

Berichtigungen.

Seite 4 Zeile 9 von oben lies: unmittelbar statt unmittelbor.
„ 19 „ 1 „ „ „ Dolmetsch statt Dollmetsch.
„ 36 „ 20 „ „ „ In Memphis statt Ja M.
„ 48 „ 23 „ „ „ angustiae statt augustiae.
„ 77 „ 11 „ „ „ Feindeshand statt Feindesland.
„ 90 „ 5 „ „ „ berechtigen statt berechtigten.
„ 189, Vortitel zum 3. Buch: nach corripe ein :·
„ 199, letzte Zeile von oben lies: 895 statt 995.
„ 201 Zeile 1 von oben lies: für jede Diözese.
„ 202 „ 12 „ „ „ Kapitularen statt Kapularen.
„ 234 „ 24 „ „ „ Gerechtigkeit statt Gerehtigkeit.
„ 261 „ 2 „ unten „ Verwegenheit statt Verwogenheit.
„ 271 „ 9 „ „ „ weltlichen statt wetlichen.
„ 314 „ 12 „ „ „ ita statt item.

Erstes Buch.

Die Gefängnisse der Alten.

Παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι,
Leiden oder Zahlen.

Demosthenes, Rede gegen Meidias 528. 529. (Nach den griechischen Textausgaben.) —

Einleitung.

Die Entstehung der Gefängnisse. Namenserklärung.

1. Unter „Gefängnis" im weitesten Sinn versteht man[1]) „jede für die gewaltsame, erzwungene Aufbewahrung und Festhaltung von Menschen bestimmte Veranstaltung" (oder Einrichtung). Gruben und Höhlen, natürliche oder künstlich angelegte, worin die Naturvölker Thiere fingen oder verwahrten, mochten in der Urzeit des Menschengeschlechtes auch die Einschließungsorte für Menschen gebildet haben. Es waren die primitivsten „Gefängnisse". Das deutsche Wort „Gefängnis" (ursprünglich Vancnis von „fangen") scheint diesen Zusammenhang des Menschen- und Thierfanges anzudeuten. Wer in den Privatfehden in die Gewalt des Feindes gerieth, wurde, wenn nicht sofort getötet, zu anderen Zwecken (zum Verkauf in die Sklaverei, zum Götzenopfer, zum Verzehrtwerden u. dgl.) in solchen Gruben verwahrt. Bei den orientalischen Völkern insbesondere, wie auch anderwärts, dienten ausgetrocknete Cisternen oder Wasserbehälter zur Festhaltung von Menschen. Bei jedem Anwesen, bei jedem Haus im Orient befand sich zum Sammeln des Regenwassers eine solche Cisterne, die oft sehr geräumig war. In derjenigen, welche der König Asa in Mizpa hatte machen lassen, konnten 70 Leichen Platz finden[2]). Auch für den gemeinen Gebrauch wurden in den Städten, auf Feldern und Weidetriften, auch längs der Straßen, Cisternen angelegt[3]). Im Hebräischen hieß die Cisterne Bôr = die Grube und da sie im wasserlosen Zustande häufig als Gefängnis diente, so wird Bôr oder Beth Bôr (Haus der Grube) im A. T. oft auch für den Begriff „Gefängnis" gebraucht.

In der patriarchalischen Zeit, wo die Familie die einzige Form des menschlichen Zusammenlebens bildete und das Familienhaupt der Träger des Rechts und der unumschränkten Gewalt war, hatte das Gefängnis den Charakter eines Privatkerkers.

Mit zunehmender Cultur (Gemeinde-, Städte- und Staatenbildung) gewann aber auch das Gefängnis eine andere Bedeutung. An Stelle der privaten

trat die öffentliche Justiz, es entstanden Obrigkeiten mit richterlichen Befugnissen und mit ihnen auch öffentliche Gefängnisse. Letztere spielten allerdings nur eine sehr untergeordnete Rolle in der antiken Strafrechtspflege. Diese sah im Verbrecher einen Feind des Gemeinwesens, den man mit allen Mitteln bekämpfen durfte. Der Verurtheilte war gänzlich rechtlos und mit seiner Person und seinem Vermögen der rächenden Gewalt verfallen. Um ihn für das Gemeinwesen unschädlich zu machen oder auch um Andere abzuschrecken, wurde seine bürgerliche oder leibliche Existenz vernichtet oder doch empfindlich verletzt; und hatte er einen Andern geschädigt, so durfte dieser sich schadlos halten durch Beschlagnahme seiner Habe und wo diese nicht ausreichte, seiner Person und seiner Arbeitskraft. Daraus ergaben sich als hauptsächlichste Strafmittel: Tod, Verstümmelung, körperliche Züchtigung und sonstige Leibesqualen, Verbannung, Aechtung, Brandmarkung, bürgerliche Ehrlosigkeit, Geldbußen, Schuldhaft und Strafknechtschaft. Dieser ganze Strafenkomplex ist zusammengefaßt in den Worten, die wir als Motto für das erste Buch unseres Werkes gewählt haben. Der Gedanke an eine Strafart, welche die längere Verwahrung und den Unterhalt des Verbrechers auf öffentliche Kosten erforderte, hatte für die antiken Völker noch etwas Unfaßbares. Aber gleichwohl konnte auch damals selbst die prompteste Justiz, welche dem Vergehen die Strafe thunlichst auf dem Fuße folgen ließ, Einrichtungen nicht entbehren, um den entdeckten Verbrecher festnehmen und bis zur Vollstreckung des Urtheils in Gewahrsam halten zu können. So hatte das Gefängnis Jahrtausende hindurch vorherrschend nur den Zweck der Sicherung und Bewachung, der custodia, zu erfüllen. Ulpian drückte lediglich die Anschauung und die Praxis des ganzen Altertums aus, indem er den Grundsatz aufstellte: „Carcer ad continendos, non ad puniendos homines haberi debet“[4]), der Hauptzweck des Kerkers ist die Festhaltung, nicht die Bestrafung der Menschen. Auch das schon frühzeitig entstandene Schuldgefängnis fällt unter diesen Zweck. Aeußerst selten finden wir aber im Alterthum die Strafhaft. Wo sie jedoch einmal verhängt wurde, war der Vollzug ein sehr grausamer, wie wir im Laufe der Darstellung hören werden.

2. Was die Etymologie des Wortes „Carcer“ (unsers deutschen „Kerker“) betrifft, so ist die Stammform desselben ebenso richtig im Semitischen wie im Indogermanischen zu finden. Kar oder Kir bedeutet im Semitischen s. v. a. Zwinger, Mauer, Burg, Festung, (umschlossene) Stadt. So wird z. B. im Buche der Richter[5]) eine Ortschaft jenseits des Jordans erwähnt mit dem Namen „Karkor“, d. h. die Feste; bei Isaias[6]) eine Kir Moab = die Festung, die Burg Moabs, ein Kir Hareseth = die Burg der Ziegelmauern[7]). Kardata (latein. Carthago griech. Καρχηδών, Karchedon), die berühmte Pflanzstadt der alten Phönizier, heißt zu deutsch die Neuburg, die Neustadt.

Diese semitische Wurzel des Wortes „Carcer“ führte im griechischen Dialekt der Siculer, die lange unter der Herrschaft der semitischen Karthager standen, zu dem Ausdruck Karkaron (Κάρκαρον, bei Diodor. Sicul.) oder Karkaros (Κάρκαρος, bei dem syracusanischen Mimographen Sophron) als Bezeichnung des Gefängnisses.

Nicht minder berechtigt ist aber auch die Annahme der Grammatiker [3]), daß das Wort Carcer vom indogermanischen Stamme Ark (= abwehren, abschließen; arku = Verschluß) abzuleiten sei, der den lateinischen Substantiven Arx (Zwinger, Feste) und arca (Behältniß, Kasten), sowie dem Verbum arceo (einschließen) und seinem Kompositum coerceo (zusammenschließen, einschränken) zu Grund liegt. Der Stamm Ark ist nichts anderes als das metathetische Kar der Semiten. Im Griechischen finden wir die gleiche Wurzel in ἕρκος (herkos, die Umfriedigung, Einzäunung).

3. Nach diesen kurzen einleitenden Bemerkungen halten wir nun Umschau bei einer Reihe alter Kulturvölker und betrachten uns ihre Gefängnisse. Aeußerst spärlich sind die auf uns gekommenen Nachrichten über den Gegenstand und große Mühe verursachte das Aufsuchen derselben. Was uns erfindlich war, sei dem geneigten Leser dargeboten mit der Bitte, den Werth der Arbeit lediglich nach dem guten Willen des Arbeiters beurtheilen zu wollen. Derselbe giebt sich der Hoffnung hin, daß vielleicht, durch vorliegende Studien angeregt, das kundige und eifrige Auge der berufenen Archäologen weitere Nachrichten entdecken dürfte, wodurch die vorhandenen Lücken in erwünschter Weise ausgefüllt werden könnten.

Erstes Kapitel.

Das Gefängnis bei den Chinesen.

Von all' den vielen mächtigen und blühenden vorchristlichen Reichen hat nur ein einziges den Wechsel der Zeiten überdauert und sich bis in die Neuzeit fast jeglichen fremden Einflusses zu erwehren gewußt: China.

Schon seit Jahrtausenden einer hochentwickelten Kultur sich erfreuend, haben sich die Chinesen die grundlegenden Eigenthümlichkeiten ihrer Lebens- und Staatsverhältnisse in starrer Unveränderlichkeit durch alle Epochen erhalten. Abgesehen von den Fortschritten und Reformen auf den Gebieten der Industrie, des Verkehrs- und Kriegswesens, denen auch das chinesische Reich sich erschließen mußte, hat seine Bevölkerung, selbst der größte Theil der zum Christentum übergetretenen, in ihrer gesammten Eigenart die vieltausendjährigen Ueberlieferungen, Gewohnheiten und Einrichtungen treu und ungeändert bewahrt. Schon zur Zeit der ersten historisch begründeten Dynastie, der Hia (2207 v. Chr.), hat auch die Staatsverfassung des chinesischen Reiches in den Hauptpunkten ihre jetzige Gestalt gewonnen; schon damals wurden der chine-

1*

sischen Zivilisation jene festen Formen vorgezeichnet, innerhalb welcher sie sich später so mannigfaltig und eigenartig entwickelt hat. Ja, eine Anzahl noch heute bestehender Gesetze gilt noch für älter als die Stiftung der genannten Dynastie. Auf die Abgeschlossenheit ihrer Kultur sind die Chinesen stolz. „Die Satzungen unseres Landes sind unveränderlich. Es ist die Weise der Barbaren, bald dieses bald jenes zu wollen, bald dieses bald jenes umzugestalten. Solcher leichtfertigen Wandelbarkeit ist die unerschütterliche Weisheit des Reiches der Mitte immerdar abhold gewesen", so schrieb noch 1839 die chinesische Regierung an Lord Napier, der unmittelbor mit ihrem Vertreter unterhandeln wollte.

Aus diesem starren, unveränderlichen Formenzwang leiten wir nun das Recht her, von den heutigen Zuständen oder solchen jüngeren Datums einen zutreffenden Rückschluß auf die weiter zurück gelegenen Zeiten machen zu dürfen [1]).

Wie ein rother Faden zieht sich durch das chinesische Rechtsleben der Grundgedanke, daß das chinesische Volk eine große Familie sei und der Hausfrieden um jeden Preis aufrecht erhalten werden müsse. Gesetz und Moral sind innig verwachsen. Kaiser Kanghi sagt in seiner Ausgabe des Gesetzbuches von 1679: „Der Endzweck, den man bei der Einsetzung der Strafen im Reiche verfolgt, ist, alle unsere Unterthanen gegen unrechte Gewaltthaten zu schützen, dann, ungeordnete Begierden zurückzudrängen und den Frieden und die Ruhe anständiger Leute zu sichern" [1a]). Nach einer in den „Blättern für Gefängniskunde" [2]) mitgetheilten kleinen Rechtsstudie des chinesischen Gesandtschaftsattaché Ou-Tsong-Lien giebt es bis auf den heutigen Tag in China keine Behörden, die sich ausschließlich mit der Rechtspflege zu beschäftigen hätten. Der Verwaltungsbeamte und der Richter sind in einer Person vereinigt; der Präfekt oder Unterpräfekt (deren es in jeder der 20 Provinzen 200—300 giebt), hat neben seinen vielfachen Verwaltungsfunktionen auch die eines Richters und Polizeioffiziers, er muß über die Aufrechterhaltung der Ordnung wachen, die Beschwerden der seiner Verwaltung Unterstellten entgegennehmen, nach den Urhebern der Verbrechen und Vergehen fahnden, sie gefangen nehmen, verhören und verurteilen. Daß diese Einrichtung, die Pflege des Rechts in die Hände erfahrener Verwaltungsbeamter zu legen, schon vor Jahrhunderten bestand, ersehen wir aus einer Stelle des weiter unten näherhin erwähnten Buches: „Khitay Naméh" von Seyd Aly Ekber [3]). Dort heißt es: „Diese Richter waren Greise, welche, vorher Verwaltungsbeamte, mit diesem Amte wegen ihrer Gesetzeskenntnisse betraut worden sind" 2c. 2c.

Die patriarchalische Auffassung der Volksgemeinschaft äußert sich auch in dem singulären System der gegenseitigen Haftbarkeit. Jeder ist für seinen Nachbar oder Verwandten oder Untergebenen verantwortlich. „Alle männlichen Verwandten der eines Hochverraths überführten Personen, im ersten

Grade und in dem Alter von 60 Jahren oder darüber, nämlich: Vater, Großvater, Söhne, Enkel, Oheim väterlicherseits und alle ihre Söhne, sollen ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, oder angeborene oder zufällige Gebrechen, ohne Unterschied enthauptet werden. Alle Personen, welche des Hochverraths Schuldige kennen, oder Individuen, welche die Absicht haben, Hochverrath zu begehen, oder welche bei einem solchen Verbrechen schweigen und die Rädelsführer desselben nicht angeben, sollen enthauptet werden"[4]).

Die neuere Zeit scheint diese drakonischen Gesetzesbestimmungen etwas eingeschränkt zu haben; denn Ou-Tsong-Lien erwähnt in seiner Studie nur, daß der Vater für das Kind, der Schullehrer für den Schüler, aber auch daß der Nachbar für den Nachbarn, der einen Mord begangen hat, verantwortlich gemacht und bestraft werden kann[5]). Auch der Beamte kann, nach Ou-Tsong-Liens Meinung, was seine Verantwortlichkeit betrifft, sein Schicksal nur verwünschen.

Alle Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Der Präfekt ist allein Richter; jedoch erlangt das Urtheil erst Rechtskraft, wenn die betreffenden Akten im Ministerium des Innern zu Peking angelangt sind und seitens des Ministers das Urtheil genehmigt ist. Aber der Umstand, daß das Aktenstück auf seinem Wege nach Peking durch die Hände des Gouverneurs, des Justizchefs und des Vizekönigs gehen muß, von denen ein jeder dasselbe mit seinem Visum zu versehen hat, bildet für den Angeklagten sehr wertvolle Garantieen, jedoch nicht die einzigen: wenn nämlich der Verurtheilte Berufung gegen das Urtheil einlegt, so wird ein neues Verfahren eingeleitet. Auch gegen dessen Entscheidung kann er sich mit einer Beschwerde an die Zentralverwaltung der Zensoren (entsprechend unserm Reichsgericht) in Peking wenden, und diese prüft ihrerseits die Sache. Der Verurtheilte, auch damit noch nicht zufriedengestellt, kann endlich verlangen, daß seine Sache dem Kaiser vorgelegt werde, welcher Befehl geben kann, daß eine besondere Untersuchungskommission in die Provinz entsandt werde. Ist ein Irrthum vorgekommen, so werden alle bei der Angelegenheit betheiligt gewesenen Beamten mit Degradirung bestraft[6]).

Auch die in dem geschilderten Gerichtsverfahren erkannten Strafen haben in der Zeit eine Milderung erfahren.

Der Schuking oder das heilige Buch (eine Urkundensammlung vom Jahre 2357 bis 627 v. Chr.) führt fünf große Strafen auf: „Auf die Stirne brandmarken, Abschneiden der Nase, Abschneiden der Füße, Kastrieren und Tod, herbeigeführt auf verschiedenen Wegen[7]). Seit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. wurde die Strafe der Verstümmelung abgeschafft und durch Stockschläge (höchstes Maß 500, jetzt 300) und Geldstrafe ersetzt[8]). Ou-Tsong-Lien führt als Strafen unserer Zeit folgende an: Todesstrafe, Gefängnis, Verbannung, Geldstrafe, Prügelstrafe und Schandpfahl.

Noch im Tatsingluli (einer Gesetzessammlung, die mit Bevorwort-

ungen der jeweiligen Kaiser in den Jahren 1647, 1679 und 1725 gedruckt wurde) findet sich das Gefängnis als Strafe nicht verzeichnet, weil es den Menschen an Müßiggang und Arbeitslosigkeit gewöhnen würde.

Trotzdem finden sich in der Litteratur auch Belege für Anwendung des Gefängnisses als Strafmittels in den ältesten Zeiten. So im Schuking: Der Kaiser Yao mußte vier Aufrührer strafen, deren einer, Kuen, in engem Gewahrsam in Yuchan gehalten wurde[9]).

Desgleichen wird das Gefängnis im Buche Lun-Yu erwähnt, wonach Kong-tschi-tschang, einer der Schüler des Philosophen Lun-Yu, sich verheiraten konnte, obwohl er im Gefängnis saß, weil er kein Verbrecher war[10]).

Im Jahre 684 v. Chr. ließ die Kaiserin Wuheu ihren Sohn, den Kaiser Tschongtson, auf viele Jahre einkerkern[11]).

Gelegentlich eines Aufstandes der Miao-tsée gegen die Mandschu wurde folgendes Urtheil gefällt:

„. . . . . Sonom, sein jüngerer Bruder Chalopen, seine Minister Kautak, Sonompontschonk, Karona und Gotsar, Atchim, die Tante des Sonom, diese grausame Frau, welche das Feuer des Aufstandes mehr entfacht und geschürt hat als irgend einer der Miao-tsée, Langtsia ihr Gatte, der eben so schuldig ist wie sie selbst, verdienen in Stücke zerschnitten zu werden, ebenso wie die beiden Lamas Tonkio und Kanpou, mit zehn anderen, welche zum Rathe des Sonom gehörten. Neunzehn andere vom Hofe des Rebellen, weniger schuldig als die ersten, sei es wegen ihrer Jugend, sei es darum, weil sie als Beamte ihrem Herrn gehorchten, verdienen den Kopf abgeschnitten zu bekommen. Die sechzehn andern Miaotsée von der Verwandtschaft oder aus dem Gefolge des Sonom, welche mit ihm ergriffen wurden, glauben wir nur zu ewigem Gefängnis verurtheilen zu sollen; 52 andere sollen in die Verbannung nach Hy geschickt und den Eleuthen als Sklaven übergeben werden. — — —"

Dieser Beschluß der Großen wurde dem Kaiser vorgelegt und nachdem der Kaiser ihn gelesen hatte, antwortete er: „Alles soll so geschehen, wie es angekündigt ist", und alles geschah also[12]). —

Den Beschluß dieser Belege möge ein Fall von ganz hervorragendem Interesse machen, der im Schuking erzählt wird und beweist, daß schon die alten Chinesen die einsame Einsperrung als Besserungsmittel angewendet haben:

Y-Yin (der Minister des lasterhaften Königs Taî-Kiâ) sagt: „Des Königs Aufführung ist nur eine Reihe von Fehlern; seine Erziehung gleicht seiner Naturanlage. Es ist erforderlich, daß er mit Leuten von schlechten Sitten keinen Umgang mehr hat. Ich will in Tung (dem Orte, wo des Königs Vorfahre Tsching-Tung begraben war) einen Palast bauen; dort bei dem vorigen König werde ich ihm Verhaltungsmaßregeln geben, damit er nicht mehr

schlechten Sitten huldigt". Demzufolge ging der König in den Palast von Tung, er beobachtete dort die Trauer und kam in der Einsamkeit endlich auf den wahren Weg der Tugend [13]).

Wie schon erwähnt, kannte das chinesische Gesetzbuch bis auf unser Jahrhundert die Gefängnisstrafe — trotz der angeführten Ausnahmefälle — nicht.

Ou-Tsong-Lien bestätigt a. a. O., daß heutzutage bei Betrug, Diebstahl, Sittenvergehen, Bankerott 2c. 2c. regelmäßig auf Gefängnisstrafe erkannt wird.

Man kannte aber das Gefängnis in allen Epochen als Sicherungs- und Aufbewahrungsort der Untersuchungsgefangenen.

Da aber die Urtheile, um Rechtskraft zu erlangen, eine Reihe von Instanzen passieren und vom Minister des Innern zu Peking genehmigt werden müssen, dem Verurtheilten überdies noch ein wiederholtes Rekursrecht zusteht, so sitzt mancher Angeklagte oder Verurtheilte jahrelang im Gefängnis.

Ueber die Zustände und Einrichtungen in diesen Gefängnissen haben wir eine sehr zuverlässige und interessante Quelle. Sie wurde im Jahre 1516 vollendet und betitelt sich: „Khitay Naméh" von Seyd-Aly-Ekber. Seyd-Aly-Ekber war ein muselmännischer Kaufmann, der mit einigen Religionsgenossen nach China reiste und zu Peking in den letzten Jahren des 15. und den ersten des 16. Jahrhunderts lebte. Nach seiner Heimkehr ließ er sich in Konstantinopel nieder, wo er in persischer Sprache unter dem Titel: „Khitay Naméh" (Buch über Khitay, das „Katay" des Marco Polo = China), ein Werk in 20 Kapiteln verfaßte, in dem er die Erinnerungen, Eindrücke und Wahrnehmungen, die er auf seiner Reise gemacht hatte, zusammenschrieb; ein sehr interessantes Werk, nicht durch die Darstellung, die von Wiederholungen strotzt, oder durch die Sprache, die vielfach dem türkischen Volksdialekt entnommen ist, sondern durch die Genauigkeit und Glaubwürdigkeit des Berichtes.

Wir folgen in nachstehender Uebersetzung der Ausgabe Schefer's in den „Mélanges Orientaux", herausgegeben von den Pariser Professoren der Spezialschule für orientalische Sprachen [14]). — Das VII. Cap. des Khitay Naméh lautet in wörtlicher Uebersetzung folgendermaßen:

„Ueber die Gefängnisse Khitay's (China's). Daß Gott uns davor behüte!

Zu Khan Baligh sind zwei Gefängnisse, von denen das eine den Namen Scin-pu, das andere den Namen Kim-pu hat. Im letzteren werden die Gefangenen mit äußerster Härte behandelt und mit schweren Ketten beladen; selten gehen sie lebendig daraus fort. In Scin-pu ist die Strenge nicht so groß und die Fesseln sind leichter; der größere Theil seiner Insassen kommt lebendig davon, mit heiler Haut und gesundem Leibe. In diesen beiden Gefängnissen sind die Frauenspersonen von den Männern getrennt. Die Ausdehnung der

Gebäude läßt einen jeden dieser Straforte eher einer Stadt als einem Kerker ähnlich erscheinen. Außerhalb derselben befinden sich Gerichtshöfe, wo man die Beschaffenheit des Verbrechens eines jeden Angeklagten untersucht und feststellt. Ist seine Schuld konstatirt und der Bericht über die Umstände abgefaßt, welche seine Verhaftung motiviren, so wird dieser Bericht dem Kaiser zur Prüfung unterbreitet und der Schuldige incarcerirt.

Wenn man zur Pforte des Gefängnisses kommt, so findet man dort außer den Thorwächtern drei Beamte, welche von den Namen der Delinquenten, von den Gründen und dem Datum ihrer Verhaftung schriftlich Notiz nehmen. Da die Chinesen kein anderes Reich außer Khitay kennen, so fragt man den Schuldigen, aus welcher Provinz er stamme. Man zeichnet seine Antwort schriftlich auf, sowie seine Geburtszeit. Weiß er letztere nicht, so öffnet man ihm, wie man dies bei Pferden thut, den Mund und stellt sein Alter nach dem Zustand seiner Zähne fest. Hierauf macht man ihm auf sein Gesicht ein Kennzeichen von Tinte und läßt ihn sodann in das Gefängnis eintreten. Da das Reich Khitay aus 12 Statthaltereien besteht, so ist auch das Gefängnis (ein Centralgefängnis) in 12 Sektionen abgetheilt, von denen jede einzelne für die Leute aus der nämlichen Provinz bestimmt ist. Jede Sektion, worin die Gefangenen detiniert sind, trägt den Namen der Heimathsprovinz und bildet einen besonderen und fest konstruirten Bau. —

Macht sich ein Individuum einer Gewaltthätigkeit schuldig, so verhaftet man statt des einen Delinquenten zugleich 10 oder 15 von seinen Verwandten und Angehörigen, männliche und weibliche, und führt sie mit Ketten am Halse in den Kerker. Jedes Individuum, das von was immer für einem Gerichte nach erwiesener Schuld verurtheilt wurde, wird mit Ketten belastet in das Gefängnis gebracht; wenn er wieder in die Freiheit entlassen werden soll, führt man ihn demselben Gerichte vor und dieses giebt ihn frei. Schaarenweise sperrt man die Leute ein, schaarenweise giebt man ihnen die Freiheit ......

Siehe das Abenteuer, das uns begegnete. Unserer 12 Personen hatten sich nach Khan Baligh begeben. Einer unserer Gefährten, ein grober Mensch, bekam durch Zufall Streit mit einem Tibetaner: sofort fesselte man uns alle, die wir doch gänzlich unschuldig an dem Verbrechen waren, mit Ketten und führte uns in das Gefängnis ab. Dank einer besonderen Gnade Gottes gab man den Fremdlingen die Bastonnade nicht und wendete gegen sie die Tortur nicht an; man verurtheilte sie nicht einmal zu Geldbußen. Nachdem man uns unschuldige Leute ins Gefängnis gebracht hatte, schloß man uns in die Sektion ein, welche für die Provinz Scheng-si bestimmt war. Beim Eintritt untersuchte man uns, um uns weder Gold noch Silber noch einen anderen Gegenstand zu belassen. Man sagte, dies sei Regel bei ihnen. In der Sektion eingesperrt, waren wir müde vom langen Herumführen im weitläufigen Innern des Gefängnisses.

Während des Durchgangs (der Ueberführung) bemerkten wir verschiedene Gerichtshöfe mit doppelter Façade und beauftragt, die Angaben der Gefangenen entgegenzunehmen. In jedem dieser Tribunale saßen 3 Mandarinen von hohem Range, einer auf dem Ehrenplatz, die zwei andern ihm zu Seiten. Der Vorsitzende schreitet zum Verhör; der zu seiner Rechten ist der „Emin" oder Assessor, der zu seiner Linken der „Divan" oder Sekretär. Diese drei Mandarinen sind sehr angesehene Persönlichkeiten; denn sie verdanken ihrem tiefen Wissen und der Achtung, die sie einzuflößen verstehen, ihre Funktionen in den Gefängnissen. —

Gärten, Lusthaine, grüne Plätze befinden sich bei den Gerichtsgebäuden. Sie sind für die Beamten bestimmt, welche sich zum Ausruhen, zum Trinken und zur Unterhaltung darin zeitweise aufhalten.

Alle Tage des Morgens, zur Stunde, wo der Audienzsaal des Kaisers sich öffnet, begeben sich alle chinesischen Gerichtsmandarinen in ihre Bureaus, um von den dringenden Geschäften Kenntniß zu nehmen. Keiner würde es wagen, zu spät zu kommen oder seine Pflicht ganz zu versäumen. Haben sie sich alsdann einige Zeit in den Gärten verweilt, so beginnen die Vorführungen der Gefangenen. Die einen werden freigesprochen, die andern verurtheilt: zur Tortur oder zur „Fustigation". Andere werden mit Ketten belastet, die gänzlich verschieden sind von denen in der Türkei. Bleierne Platten oder Bretter wie die einer Tragbahre werden ihnen an den Hals befestigt; an die Füße anderer Unglücklicher werden Bleiklötze gehängt; oder man sieht solche, die an den Haaren aufgehängt oder deren Hände mit gespreizten Fingern auf glühenden Metallplatten festgedrückt, oder auch denen in die Schenkel Nägel eingetrieben, die Lenden gepeitscht werden 2c. Die Grausamkeit dieser Qualen raubte allen das Bewußtsein und wir vermutheten, daß sie gestorben sind.

Wir andern, die wir unschuldig waren, hatten den Anblick von all' diesem, von diesen Richtern, dieser Menge von Personen, die man vor- oder zu allen Arten von Torturen abführte. Zittern und Schrecken befiel uns. Gegen Ende der Verhandlungen mußten auch wir vor einem dieser Tribunale und zwar vor dem angesehensten von allen, dessen Aussprüche gleich denen des Großkhans (Khakan) selbst gehalten wurden, erscheinen. Dieser Gerichtshof war zur Aburtheilung der Vergehen bestimmt, welche sich die zum besonderen Dienste des Großkhan gehörenden Beamten zu Schulden kommen ließen. Wir erfreuten uns dieses nämlichen Privilegs wie diese, weil man uns im Audienzsaal des Khakan nicht weit von seinem Throne placirt hatte und aus diesem Grunde uns wie seine hohen Beamten behandelte.

Sobald wir in den Gerichtssaal geführt waren, setzten wir uns angesichts der Richter, weshalb diese uns als rohe und ungezogene Menschen ansahen, von denen weder Anstand noch respektvolles, vorschriftsmäßiges Benehmen zu erwarten wäre. Ueberhaupt ist in ihren Augen nur ihr Land allein ein zivilisirtes.

Man legte uns eiserne Fesseln an Hände und Füße und führte uns dann in's Gefängnis ab. Am Eingange desselben wurden wir untersucht; unsere Fußbekleidung, unsere Aermel durchsuchten sie, ob wir Waffen, Geld oder sonstige Gegenstände von Werth bei uns hätten. Möchte von allen Lesern dieses Berichtes ein ähnliches Mißgeschick ferne bleiben! Wir traten ein, wurden zwischen zwei Reihen bedeckter Gänge hindurchgeführt, wo wir eine große Zahl von Unglücklichen sahen, welche in Zellen hineingesteckt, auf dem Bauche hingestreckt und unter Planken mittelst 4 oder 5 Nägeln festgehalten wurden. An diesen Nägeln waren die Fuß- und Handfesseln befestigt; die Füße mußten sie quer durch die Planken strecken. Andere, ebenfalls auf dem Bauche hingestreckt, waren am obern Theil des Körpers mit Ketten in der Länge von 100 Ellen (?) umwunden und man mußte befürchten, daß ihnen die Brustknochen zerbrechen würden. Alle diese Unglücklichen erfüllten die Luft mit lauten Schmerzensschreien. Ganz eng zusammengebundene und gefesselte Delinquenten waren in Kästen oder Kisten eingeschlossen. Gott ist der Zeuge der Wahrheit dessen, was ich hier auseinandersetze; ich gebe mich keinen Uebertreibungen hin, ich berichte nur wirkliche Thatsachen.

Die in Kisten Eingeschlossenen sind Vater- oder Muttermörder. Diese Kisten haben dreieckige Form und sind sehr nieder und eng; sie haben 1 Elle in der Höhe. Großer Gott, wie konnte man diese Unglücklichen in einen so kleinen Raum einzwängen! Wenn man den Deckel von diesen Kisten wegnahm und einen Menschen mit Fesseln gebunden, gewaltsam in so engen Raum zusammengepreßt sah, so hätte man glauben sollen, daß es eine zerquetschte Masse geworden wäre. Und man öffnete eine Kiste und der Aermste suchte sich aufzurichten: — welch' entsetzlicher Anblick!

Ich sagte, daß man auch uns mit Ketten gefesselt habe; wir trugen sie fünf Tage. Nach Ablauf dieser Zeit brachte man ein Reskript aus dem Palaste; der Kaiser gab Befehl, sie uns abzunehmen. „Diese Fremdlinge", heißt es in dem Erlaß, „haben noch niemals eine solche Züchtigung erduldet und haben nicht die Kraft, sie zu ertragen." Man befreite uns von der Kette und wir konnten unsere Glieder wieder bewegen.

Man ließ uns durch ein vergittertes Fenster auch die eingesperrten Frauenspersonen sehen. Wir erkundigten uns bei einem Thorwächter nach ihrer Anzahl und erhielten die Auskunft, daß Scin-pu deren 15,000 einschloß! (?)

Unsere Gefangenschaft dauerte 26 Tage. Gott behüte Jeden vor ähnlichem Unfall! Täglich sahen wir die Gefangenen schaarenweise hinausführen in verschiedene Quartiere von Peking; man erkundigte sich nach ihrem Verhalten und ihre Strafe entsprach dem Grade der Schuld. Wir waren Zeugen der harten Behandlung und wußten, daß wir ebenfalls in diesem Kerker hätten sterben müssen. Gott sei Dank, wurden wir weder bastonnirt noch auf die Folter

gespannt, da man solche Qualen ausschließlich den Chinesen zufügte. Daß Gott uns davor behüte!

Der Stadttheil Khan Baligh ist so groß, daß wir einen Tag gehen mußten, um zu dem Tribunal des Quartiers zu gelangen, wo die That begangen worden, wegen deren man uns verhaftet hatte; ein Tag wurde auf die Untersuchung verwendet, deren Kosten wir tragen mußten und eine Tagereise brauchten wir zur Rückkehr in unser Gefängnis.

Als der Augenblick unserer Befreiung herankam, wurden wir den Richtern im Gefängnis vorgeführt. Gott soll mich behüten, sie mit unsern Richtern vergleichen zu wollen. Die Schönheit der Gärten und Anlagen, in deren Mitte das Gerichtsgebäude sich erhob, wird mir nie mehr aus dem Gedächtnis schwinden. Die Richter sahen noch einmal die über uns gemachten Aufzeichnungen durch, die mit chinesischen Schriftzeichen auf Papierblättern von der Größe einer (türkischen) Gebetsmatte geschrieben waren. Es stand darin der Name unsers Genossen, der den Streit angefangen hatte, daß er sein Vergehen selbst eingestanden, daß wir, die Gefährten, seine Mitschuldigen und deshalb mit ihm gefesselt und eingesperrt worden seien.

Diese Richter waren Greise, welche, vorher Verwaltungsbeamte, mit diesem Amte wegen ihrer Gesetzeskenntnisse betraut worden sind. Das höchste Amt, das der chinesische Mandarine erreichen konnte, war das des Vorsitzenden eines Gefängnisgerichtshofes, weil die Stelle, welche die Gewalt verlieh, in Ketten zu legen, einzusperren und zum Tode zu verurtheilen, als die wichtigste betrachtet wird. Dank der Beobachtung dieser Gesetze wird Khitay glücklich regiert.

Nachdem diese erfahrenen und ernsten Greise die erwähnten Aufzeichnungen geprüft und das, was uns betraf, erwogen hatten, sagten sie uns: „Ihr seid unschuldig, aber euer Gefährte hat einen Tibetaner mit Stockschlägen traktirt und dadurch seinen Tod verursacht. Er ist ein schlechter Mensch. Ihr zahlet ein jeder eine Gerichtsbuße von 8 Maß Hirse; dem Todtschläger aber legen wir durch Urtheil die Strafe der Wiedervergeltung auf. Er wird nach Ablauf von drei Jahren mit dem Tode bestraft und bis dahin bei uns verwahrt bleiben. Ihr aber sollet alsbald in Freiheit gesetzt werden“.

Die Richter setzten dann ihr Urteil auf und schickten es in den Palast zum Kaiser. Am andern Tage kam die kaiserliche Antwort; sie befahl, den Todtschläger festzuhalten und uns zu entlassen.

In Khan Baligh unterstehen alle Angelegenheiten, von größter oder geringster Wichtigkeit, der letzten Entscheidung des Khakan. In den Provinzen sind seine Stellvertreter die Gouverneure. Diese entscheiden in minder wichtigen Fällen; ist die Angelegenheit aber von großer Tragweite, so berichten sie an den Khakan, nach dessen Entscheidung dann verfahren wird.

Wenn die Gefangenen zur Entlassung gelangen, nachdem sie lange ein-

gekerkert, in Ketten gefesselt und mit äußerster Strenge behandelt worden waren, so führt man sie in Haufen auf die Marktplätze und in die frequentesten Straßen, mit bleiernen Ringen um den Hals und eisernen Fesseln an Händen und Füßen; unter den Achselhöhlen werden sie aufgehängt, so daß sie mit den Füßen den Boden nicht berühren. Diese Qualen fügt man ihnen nochmals zu, um dem Volke Schrecken einzuflößen. Wenn sie dieselben einen Monat lang zu ertragen die Kraft haben und am Leben bleiben, dann läßt man sie los, nachdem sie zuvor noch 100 Schläge auf die Hinterbacken erhalten haben.

Die Chinesen haben die Regel, den Männern die Bastonnade zu geben, nachdem sie ihnen die Beinkleider ausgezogen haben; die Frauenspersonen behalten diese an, während sie die Schläge bekommen.

Ueberdies legt man diesen befreiten Gefangenen noch Bußen auf, bestehend in einer bestimmten Zahl von Scheffeln weißen Reises, von Getreide oder Hirse. Wenn der Verurtheilte nicht bezahlen kann, so wird er zum Ersatz auf einige Jahre gezwungen, in einem Wachtthurm zu bleiben, um Nachtwächter- oder Polizeidienste zu verrichten. Ist seine Dienstzeit abgelaufen, so erhält er von dem Polizeichef der Stadt noch 100 Prügel und hierauf eine Entlassungskarte. —

Die in anderen Ländern üblichen Geldstrafen werden in China durch Naturalleistungen (Reis, Hirse, Korn 2c.) ersetzt.

In allen Städten Khitay's sieht man auf den Marktplätzen, an den Straßen Delinquenten, welche in den Polizeistationen eingesperrt und gefoltert werden. Wenn sie zu diesen Qualen herausgeführt werden, äußern sie Freude darüber, weil sie wissen, daß der Augenblick ihrer Entlassung nahe ist. —

Die Untersuchungsgefangenen müssen am nämlichen Tage ihrer Verhaftung ohne Säumniß vor dem Tribunal erscheinen; ihre Aufführung wird untersucht, sie bekommen die Bastonnade, werden der Folter übergeben und ihre Aussagen aufgezeichnet. In jedem Monate findet ein Mal für jeden Angeklagten ein Verhör statt. Der Khakan verlangt fortlaufende Benachrichtigung über den Zustand der Detinirten.

Während wir in dem Gefängnis von Scin-pu waren, starben daselbst an einem Tage drei Gefangene unter der Last der Ketten und der ihnen zugefügten Mißhandlungen. Jedes Mal, wenn ein Gefangener stirbt, wird der Khakan durch einen Rapport davon benachrichtigt. Darauf kam vom Kaiser der Bescheid: „Der Tod dieser drei Personen an einem Tage muß in der nachlässigen Gefängnisverwaltung seine Ursache haben".

Die Mandarinen erschracken hierüber, gingen mitsammen in die Zellen und untersuchten alle Gefangenen. Einzelnen ließen sie leichtere Fesseln anlegen; andere wurden ganz davon befreit, andere erhielten reichlichere Nahrung.

Der Kaiser liefert täglich eine Mahlzeit für die Gefangenen. Diejenigen, welche Verwandte haben, empfangen von diesen den Unterhalt. Die Speisen

werden in gezeichneten und mit geschriebener Adresse versehenen Körben gebracht, die man zu einem Haufen mitten im Gefängnis hinstellt. Niemand würde sich erfrechen, einen Betrug zu begehen, und wer einem anderen auch nur einen erbsengroßen Schaden zufügte, würde als Dieb und Schurke betrachtet.

Zweimal täglich gewährt man den Gefangenen einige Augenblicke Freiheit, um ihre natürlichen Bedürfnisse zu befriedigen und die Nahrung zu sich zu nehmen. Da muß jeder genau das Zeichen und die Adresse an seinem Korbe sich merken, damit er die für ihn bestimmte Portion empfängt. Nach beendigter Mahlzeit legt man ihnen die Ketten wieder an und führt sie in den Kerker zurück.

Der Kaiser ist stets genau von allem unterrichtet; die Sekretäre der Gerichtshöfe fertigen monatliche Berichte über die Geständnisse und Leugnungen, die dem Kaiser vorgelegt werden; darin steht auch die angewendete Art der Tortur, die Dauer der Untersuchung 2c. Diese Vorschriften ermöglichen dem Kaiser die genaueste Personalkenntniß. Alle diese Berichte, auch die von auswärtigen und Provinzial-Gerichten werden im Innern des kaiserlichen Palastes aufbewahrt. Großer Gott! Welche Gesetze, welche strenge Beobachtung von Gebräuchen und Vorschriften! Dieser Achtung vor ihren Gesetzen verdanken die Chinesen seit Jahrtausenden den Bestand und die Festigkeit ihres Reiches, und diesen loyalen Gefühlen ist es zuzuschreiben, daß sie niemals von ihren Feinden unterjocht wurden. Niemand, kein Kind von sieben, kein Greis von 70 Jahren, kein Armer und kein Reicher würde sich unterstehen, die althergebrachten Gesetze und Vorschriften zu übertreten oder in ihrer Erfüllung säumig zu sein.

Der Khakan von Khitay hält alljährlich eine Sitzung, um die Prozesse der Delinquenten zu prüfen, die den Tod verdienten. Die Mörder, in der Zahl von mehreren Tausenden, werden je zu zehn hereingeführt, an der Hand von Henkern festgehalten und jeder wird nach seinem Namen gefragt; sobald sie ihr Vergehen bekannt haben, werden sie wieder hinausgeführt.

Es ist nicht gottlos gehandelt, wenn ich hier erwähne was die Ungläubigen thun; ich muß deshalb auch mittheilen, daß die Heiden von Khitay gegen ihren Herrscher eine solche Verehrung zeigen, daß sie ihn wie einen Gott anbeten. Sie sagen — mögen wir alle vor solcher Gotteslästerung bewahrt bleiben! — es gebe 300 Götter und der Kaiser sei einer von ihnen. (Und Gott, der einzige, Allah, hat diese 300 Gottheiten erschaffen!) Das sind ihre gottlosen und verlogenen Lehren! Dieser Glaube an den göttlichen Charakter des Kaisers nimmt ihnen alle Kühnheit, ihn anzulügen oder ihre Verbrechen zu leugnen. Indessen ist gewiß, daß der Kaiser selbst diesen Glauben nicht theilt. Er betet nur den alleinigen Gott an, wie einzelne seiner Handlungen beweisen und ich anderwärts darüber berichtet habe.

Wie schon erwähnt, dauert der Prozeß gegen Mörder und andere schwere

Verbrecher drei Jahre, während welcher ein jeder von ihnen monatlich einmal zum Verhör vor das Gericht und alljährlich einmal vor den Kaiser selbst kommt. Nach Umfluß der drei Jahre giebt der Kaiser, der nochmals alle jene monatlichen Rapporte der Richter einer Prüfung unterzieht und mit rother Tinte unterschreibt, je nach Befund den Befehl zur Hinrichtung der Delinquenten. Am Tage der Exekution macht man den Tausenden von Verurtheilten am Kopfe ein Abzeichen von rothem Stoffe und führt sie aus dem Palaste auf den Hinrichtungsplatz. Es ist im Jahre ein bestimmter Tag für die Hinrichtungen festgesetzt und der Kalender giebt denselben in allen Provinzen bekannt.

Die Gewohnheit, während des Tages die Todesstrafe zu vollziehen, bestand in ganz Khitay seit Jahrtausenden; aber gegen das Jahr 902 (1496 n. Chr.) brach in Scheng-si, einer der 12 Provinzen des Reiches, eine Hungersnot aus, durch welche viele Menschen umkamen. Man suchte nach einem Mittel, diese Plage zu beschwören und die Weisen riethen, von jetzt ab die Hinrichtungen während der Nacht statt unter Tags vorzunehmen. Seither vollzieht man die Todesstrafe in allen Theilen Chinas, besonders in Khan Baligh, immer in einer und derselben Nacht an Tausenden von Delinquenten. Morgens hat dann das Volk den Anblick dieser Unglücklichen.

Den einen sind die Glieder vom Leibe getrennt, anderen ist das Haupt abgeschlagen und haufenweise sind die Leichen aufeinandergebeugt, andere sind in Stücke zerrissen, wieder andere sind lebendigen Leibes geschunden (die Haut abgezogen) und mit dem Kopfe nach unten aufgehängt. Für jede Kategorie von Delinquenten giebt es eine besondere Todesart. —

Eine ganz sonderbare Eigenthümlichkeit ist folgende: Am Halse eines jeden Verurtheilten ist ein Kärtchen angebracht, worauf sein Name, sein Vergehen, die Dauer seiner Gefängnishaft, der Name der Richter, die ihn prozessirt haben, sowie seine Erklärungen, die er jedes Jahr vor dem Khakan abgegeben hat, geschrieben stehen. Wenn nun die Hinrichtung stattgefunden, werden die Köpfe von Tausenden in kleine Kisten verschlossen, an die man jene Kärtchen heftet und die man alsdann in einem Magazine 30 Jahre lang aufbewahrt. Kommt in diesem Zeitraum Jemand, beschwert sich und sagt: „Dieser war mein Verwandter und er ist ungerecht verurtheilt worden", so nimmt man auf Befehl des Khakan den Kopf aus dem Magazin heraus und liest den Inhalt der Kartenaufschrift, um die Beschwerde zu prüfen. Nach Ablauf von 30 Jahren verjährt dieses Reklamirungsrecht und die Köpfe werden in's Meer geworfen". —

Diese interessante, wenn auch etwas verworrene, Schilderung chinesischen Rechts- und Gefängnislebens finden wir in vielen Punkten bestätigt in einem neueren Aufsatz: „Trente mois au Tonkin, par Dr. Hocquard" in der Zeitschrift „Le tour du Monde".

Da Anam seit 234 v. Chr., wo Kaiser Tschin-Tschi-Koang es erobert

hatte, bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts n. Chr. den Chinesen unterworfen war, so dürfen wir dort ähnliche stabile Zustände wie in China selbst voraussetzen und deshalb aus neueren Mittheilungen zutreffende Rückschlüsse auf frühere Verhältnisse in Anam selbst, wie auch in dessen vieltausendjährigem Mutterlande China machen.

Lassen wir also Dr. Hocquard seine Erlebnisse in einem anamitischen Gefängnisse schildern[15]: „Der Gouverneur der Provinz Hanoi bewohnt eine Reihe von durch Höfe getrennter Gebäude. In einem hinteren Hofe, längs einer Mauer, erheben sich drei große Strohhütten ohne Fenster, von viereckiger Form und elendem Aussehen; es sind die Gefängnisse. Der Gouverneur verwahrt darin bis zu ihrer Aburtheilung die Verbrecher, die man aus allen Theilen der Provinz dahin bringt. Vor dem Kriege (mit Frankreich) hatte der Tong-doc (= Gouverneur) von Hanoi, wie alle Provinzialgouverneure, die höhere und niedere Gerichtsbarkeit in der ganzen Ausdehnung seiner Provinz. Er konnte zum Tode verurtheilen; nur wurde das Urtheil erst vollzugsfähig nach erhaltener Bestätigung des Königs. Eine Abschrift des Urtheils wurde zu diesem Zweck nach Hué geschickt. Seit der französischen Okkupation darf der Tong-doc stets das Todesurtheil fällen, das aber nicht vollstreckt wird, bevor der französische Resident seine Gutheißung darunter gesetzt hat.

Bei meinem Besuche war ein gutes Hundert solcher Unglücklichen in diesen Gefängnissen zusammengehäuft. Beim Eintritt in das eine von ihnen zwängte ich mich zusammen; denn eng ist die Oeffnung. Stellet euch vier Wände vor, die einen eckigen Raum umfassen: 3 m breit und 4—5 m lang. Vom Boden, der festgestampft ist wie die Tenne einer Scheuer, erheben sich 12 dicke Bambusrohre nach Art von Säulen, welche das ganze Dachgestell tragen. Das Dach ruht nicht auf den Wänden, sondern ist davon durch einen leeren Raum von 30—40 cm Höhe getrennt, welcher sich rings um die Hütte wie eine Schießscharte zieht und zugleich der Luft und dem Lichte Zugang gewährt. Im Zwischenraum zwischen den Bambussäulen sind 5—6 cm über dem Boden Dielen angebracht, welche dazu dienen, die Gefangenen festzuhalten und zwar durch eine sehr scharfsinnige Einrichtung. (Diese ist dann in dem Berichte näher, aber nicht anschaulich beschrieben. D. V.) Die Gefangenen sind durch diese Einrichtung teils an der Hand, theils am Fuße festgehalten, die einen in sitzender Lage, die anderen ihrer ganzen Länge nach am Boden liegend. In einem Gange, von den zwei Dielenreihen begrenzt, bewegen sich zwei Wächter mit der unvermeidlichen Peitsche bewaffnet. Viele dieser Gefangenen haben widrige, schlimme Gesichter und sind wahre Typen von Banditen. — Der Anamit ist gewöhnlich von kleinem Wuchse, aber einzelne von ihnen haben athletische Statur und Muskulatur. Der Dolmetsch gab mir über sie interessante Notizen, indem er mit dem spitzen Ende seines Fächers auf jeden einzelnen

hinzeigte, wie man es in einer Menagerie bei wilden Thieren machen würde. „Dieser Teufelskerl mit seinen furibunden Augen ist einer der gefährlichsten Piraten; er allein hat mehr als 20 Köpfe abgehauen. Man mußte ihn in einem Bambuskäfig nach Hanoi transportieren, weil er alle Kräfte aufbot, um zu entfliehen. Man läßt ihn abgesondert in dieser Ecke, da er sich mit anderen nicht verträgt. Er ist zu einem Ballen zusammengebunden an Händen und Füßen. Da er so seine Zellengenossen nicht mehr schlagen kann, sucht er den Wärtern in die Füße zu beißen."

„Dieser andere wurde mit den Waffen in der Hand auf einer Expedition gegen die Piraten gefangen genommen, und man fand in seinem Gürtel drei frisch abgeschnittene linke Ohren". — Alle Gefangenen haben auf der Stirne ein chinesisches Schriftzeichen, mit schwarzer Tinte angebracht, um sie zu erkennen.

Alle tragen ein Gogna, Halsband, aus zwei 60—70 cm langen Bambusrohren bestehend, die mit zwei Querbolzen verbunden sind, so daß der Kopf eingeschlossen ist. Diese Vorrichtung kann man mit einer kleinen Leiter vergleichen, zwischen deren Sprossen der Dulder seinen Kopf indurchstreckt und deren Stangen auf den Schultern ruhen. Diese Halsfesseln sind theils ziemlich leicht, teils schwerer und haben dann an den Enden eiserne Ringe. —

Weiterhin sei es gestattet, noch einige anregende und das Gesagte zum Theil bestätigende Stellen aus „Prof. E. Hildebrandt's Reise um die Erde" (vom Jahre 1862/63) hier anzuführen:

„Von Niemanden aufgehalten, durchschritt ich mehrere Höfe und kann im dritten derselben endlich vor die Thüre der Gerichtshalle des Kriminalgefängnisses. Sie stand zwar offen, doch waren alle Unberufenen durch eine zwischen den Pfosten ausgespannte, schwere eiserne Kette ausgesperrt. Eben mußte eine Verhandlung stattfinden, denn der Saal war mit Menschen gefüllt, und soweit ich sehen konnte, lagen einige Subjekte auf dem Bauche und drückten die Nase auf den Fußboden, muthmaßlich also Angeklagte. Einer der Richter, in dessen Gesichtskreis ich gerieth, durchbohrte mich mit so ingrimmigen Blicken, daß ich für gerathen hielt, mich zu entfernen, umsomehr, als meine Anwesenheit den Mob von Kanton anzog und ein Theil der Zuhörer sich um mich versammelte.

Die Prügelstrafe ist in China nicht mit entehrenden Vorstellungen verbunden. Selbst höhere Beamte werden bei geringeren Verschuldungen .... in ausreichender Weise mit dem Bambus bearbeitet. ... Da jede derartige Tracht Prügel die an anderen Orten landesübliche „Nase" vertritt, wird jedenfalls alljährlich eine Menge unnöthiger Schreiberei erspart. Daß dem ganzen Verfahren nur väterliche Gesinnung zu Grunde liegt, geht aus dem Schlußakt der Ceremonie hervor. —

Der Abgestrafte hat dem Richter für richtigen Empfang seinen Dank auszusprechen.

Gemeine Verbrecher werden noch anderweitig bestraft; man spannt sie in einen schweren hölzernen Halskragen (spanische Fidel), steckt sie in einen engen Käfig (den „Kasten" Seid Aly's), in dem sie weder sitzen noch ausgestreckt liegen können, und hängt sie mit hinten zusammengebundenen Händen und Füßen an einem leicht gezimmerten Gestell auf. In der Vollziehung der Todesstrafen theilt man nicht die Scheu europäischer Gerichtshöfe. Die im Laufe eines Jahres in Kanton vollstreckten Hinrichtungen werden auf mehr als tausend veranschlagt[16]).

Eine andere Stelle in Hildebrandt's interessantem Buche bestätigt uns, daß unter Umständen auch Gefängnis als Strafe angewendet wird. Nachdem er die allbekannte Sitte erwähnt hat, nach welcher ein strafbarer Mandarin sich mit der ihm übersandten „rothseidenen Schnur" selbst den Tod geben muß, fährt er fort: „Liegen mildernde Umstände vor, so wird der politische Verbrecher nur zu lebenslänglicher Einsperrung in einem unterirdischen finsteren Loche verurtheilt" [17]).

Endlich können wir es uns nicht versagen, auch aus dem berühmten Reisewerke Alexander von Hübner's: „Ein Spaziergang um die Welt", die anschauliche Schilderung des großen Gefängnisses von Kanton, das der gefeierte Reisende besucht und eingehend besichtigt hatte, unsern Lesern mitzutheilen.

Sein Bericht lautet folgendermaßen: [18])

„Ein Befehl des Vize-Königs öffnet uns die Thore des großen Gefängnisses: ein oblonges Viereck, welches mehrere Höfe enthält und von einer der Länge nach getheilten Gallerie umgeben ist. Die innere wird von den männlichen Gefangenen bewohnt, die äußere von den Weibern. In den Höfen drängen sich die Sträflinge; die Mehrzahl wird im nächsten Semester den Tod erleiden. Bekanntlich finden die Hinrichtungen in China, ausgenommen die der Mörder, die keinen Aufschub erleiden, zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, statt. Es ist dies ein in Kanton periodisch wiederkehrendes Blutbad. Einige dieser Menschen schleppen ihre schweren Ketten mühselig, andere stellen sie frech zur Schau. Nach ihren Gesichtern zu urtheilen, sind sie keine Unschuldigen. Wahrscheinlich wurden sie im Gefängnisse schlechter, als sie bei ihrem Eintritte waren. Die vergiftete Luft, der beständige Verkehr mit Laster mußte die letzten Reste von Ehrbarkeit zerstören, welche sie vielleicht in diese Hölle auf Erden gebracht hatten. — Wir treten in einen der Säle. Es ist Essenszeit. Wie die wilden Thiere einer Menagerie werfen sich die Sträflinge auf ihre ärmlichen Rationen; das Klirren der Fesseln bildet die Tafelmusik.

In einem fensterlosen finstern Raume, in welchen Lichtreflexe aus dem Vorgemache ein schwaches Dämmerlicht werfen, errathen wir mehr als wir sie sehen hinter einem massiven Holzgitter mehrere Menschen, die zur furchtbaren

Strafe des Kang verurtheilt sind. Sie fluchen, sie weinen, sie seufzen. Einige wälzen sich am Boden, andere stehen an die Wand gelehnt. Einige kauern in den Ecken, andere gehen langsam im Kreise umher. Aber alle bewegen sich unablässig; sie suchen, was ihr Marterwerkzeug sie nicht finden läßt, die Ruhe. Bei unserer Erscheinung treten sie an das Gitter, werfen uns Blicke des Hasses zu, der Rache, der Verzweiflung; Blicke von Verdammten! Dann entfernen sie sich langsam und verschwinden im Dunkel. Aus andern, gleichfalls in die Schleier einer ewigen Nacht gehüllten Kerkern ertönen unterdrückte Schmerzenslaute, lautes Geheul, Kettengeklirre und der dumpfe Schall wuchtiger Bambusstreiche auf entfleischte Leiber. —

Man führt uns nun in die äußere Gallerie, die, wie bereits gesagt, den Weibern vorbehalten und durch einen ungedeckten Gang von der Ringmauer des Gefängnisses getrennt ist. Es ist das Höchste im Niedrigsten, das äußerste Maß des Entsetzlichen. Dante's Phantasie allein vermochte sich so hoch zu erheben, so tief zu versenken. Was sie ihm als Traumbild zeigte, habe ich in Wirklichkeit gesehen. Immer sinkt das verkommene Weib unter den verkommenen Mann. Aus feinerem, aus zarterem Stoffe geformt, fällt es von höher herab und fällt tiefer. Ich sah hier auf engem Raum vereint allen physischen Jammer und alle moralische Verworfenheit. Und in diesem schändlichen Kerker sind mit den verurtheilten entmenschten Hyänen anständige Frauen und Mädchen als Geiseln eingesperrt, weil ihre Männer, Väter, Brüder, Söhne der gerichtlichen Untersuchung durch die Flucht entgingen. Doch, da wir es können, entfliehen auch wir aus dieser Hölle!

Vor dem Thore des großen Gefängnisses sehen wir einige lebendige Skelette, welche gezwungen sind, komisch sein sollende Stellungen einzunehmen. Eine hölzerne Tafel auf ihrer Brust enthält die Worte: „dem öffentlichen Gelächter ausgesetzt.“ Ob wohl irgend Jemand bei diesem Anblick lachen kann! —

Im großen Vorhof erregt eine Gruppe von etwa dreißig Männern unsere Aufmerksamkeit. Sie sind soeben angekommen und ruhen im Schatten einer Sykomore; Jünglinge, Männer in voller Kraft der Jahre, Greise; einige sind wie wohlhabende Leute gekleidet. Sie wurden als Menschenjäger oder Hexer auf frischer That ertappt. — Diese Unglücklichen sind, immer je vier, an ihren Zöpfen und überdies mit Stricken aneinander gebunden. Auf den Fersen kauernd oder dicht neben einander am Boden liegend gleichen sie einer Heerde Schafe. Der Tod erwartet sie und vor dem Tode die Folterbank. Sie wissen es. Jeder Chinese weiß das Strafgesetzbuch auswendig. Ihre Mienen sagen es deutlich genug; die einen weinen still vor sich hin, andere seufzen und einige scheinen wie wahnsinnig vor Entsetzen; keiner spricht.

Die Gerichtshalle befindet sich in der Nähe des Gefängnisses. Der Richter sitzt in einer offenen Gallerie hinter einem mit Aktenstücken beladenen Tische.

Zu seiner Rechten steht der Gerichtsschreiber, zur Linken der Dollmetsch. Dem Tische gegenüber, wenige Schritte entfernt, kniet der Angeklagte. Auf beiden Seiten bilden fünf bis sechs Diener oder Unterbeamte des Tribunals eine Hecke. Der Henker und seine Knechte stehen gegen die Wand gelehnt mit ihren blutbefleckten Marterwerkzeugen, bereit, sie auf den Wink zu gebrauchen. Der Richter mag ein Vierziger sein, vielleicht ein Fünfziger: blasses Gesicht, Katzenaugen, die Amtsmiene geeignet, selbst ein gepanzertes Gewissen mit Schrecken zu erfüllen, der Anzug einfach aber sorgfältig, die Nägel wahre Klauen, am Daumen einen großen Ring von Jade, das allgemeine Aussehen ehrbar, imposant, scheußlich. Dieser chinesische Minos ist über den Tisch gebeugt und heftet seine Augen auf zwei offene Bücher, deren eines mit schwarzen, das andere mit rothen Schriftzügen bedeckt ist. Hinter ihm stehen seine Privatdiener. — Obgleich der Richter der Südsprache vollkommen mächtig, so ist die amtliche Annahme, daß er nur das „Mandarin", d. h. die Nordsprache verstehe. Daher die Nothwendigkeit eines Dollmetsch. Er selbst nimmt an dem Verhör persönlich keinen Antheil; dies ist die Sache des Schreibers und des Dollmetsch, die er übrigens durch einige leise Worte zu leiten scheint. Tiefes Schweigen unter den Zuhörern. Soll ich es gestehen? Der Anblick des Richters macht mein Blut in den Adern gerinnen. Nichts Menschliches in diesem metallenen Antlitz. Keine Spur von Barmherzigkeit oder Menschenliebe. Ich blicke um mich und finde auf allen Gesichtern denselben Ausdruck. Ich setze mich an die Stelle des Angeklagten und der Angstschweiß tritt mir auf die Stirne.

Ein Untersuchungsgefangener wird vorgeführt oder vielmehr in einem Korbe hereingetragen. Gestern wurden ihm an dieser Stelle auf der Folterbank die Fußgelenke zermalmt. Heute ist er nur ein Bündel Haut und Knochen, unfähig zu antworten; das Leben entflieht sichtlich. Auf ein Zeichen des Richters trägt man ihn fort.

Ein junger Mensch aus dem Volke wird eingeführt. Er läßt sich an der den Gefangenen angewiesenen Stelle auf die Kniee nieder. Furcht und Hinterlist leuchten ihm aus den Augen. Seine gemeinen Züge tragen bereits das unverlöschbare Gepräge des Verbrechers. Er beantwortet die üblichen Fragen: woher seine Familie, wie seine Eltern heißen, seine Großeltern und so fort. Dann beginnt das eigentliche Verhör: „Du hast sechszehn Dollar gestohlen?" sagt der Dollmetsch. Der Angeklagte leugnet standhaft, bis der Richter die Hand erhebt und der Henker vortritt. Bei seinem Anblick ruft der Gefangene: Ja, ja, er habe sie gestohlen, um Reis zu kaufen; Hunger habe ihn verleitet. — In welchem Laden? in dieser oder jener Gasse, dem Schauplatze eines größeren Verbrechens, einer wahrscheinlich von ihm begangenen Mordthat? — da erblaßt der Angeklagte. Er stottert, weint, fleht um Barmherzigkeit und leugnet. Bisher hatte der Dollmetsch ihn einzuschüchtern gesucht; jetzt schlägt er plötzlich einen süßlich schmeichelnden Ton an. „Warum leugnen, mein Sohn?" sagt

er. „Sprich, gestehe und du wirst dich unserer beloben; siehst du, ich lasse dir die Ketten abnehmen." Der Henker entfesselt ihn. — „Und nun mein Kind, sprich!" — Aber mein Kind ist nicht so albern. Hier beginnt nun zwischen den beiden Männern ein Zweikampf von Frechheit, List und Lügenhaftigkeit. Der eine weiß, daß er für sein Leben kämpft, der andere für seinen Ruf als Inquisitor. Der freundliche, einschmeichelnde Ton des Dollmetsch stimmt wenig zu seinem gehässigen Ausdruck und zu der steigenden Angst, die sich im Gesichte des Angeklagten malt. Letzterer leugnet beharrlich. — Der Richter lispelt wieder ein Wort, worauf der Henker und seine Knechte sich auf den Mann stürzen, ihn zu Boden werfen, der Länge nach ausstrecken und zum Theile entblößen; dann neben ihm auf die Fersen kauernd, ertheilt ihm der Henker, während er mit lauter Stimme zählt, wenigstens hundert Bambusstreiche. Ich gestehe, daß ich mich einer Ohnmacht nahe fühlte und mein guter Begleiter schien in ähnlicher Verfassung.

Die Anwesenden sahen uns mit dem Ausdrucke der Geringschätzung an. Einige lächelten verächtlich. Noch tönt das Geheule des Unglücklichen in meinen Ohren. Bald aber verstummt er; er scheint nur eine leblose Masse. „Nun", sagte mir mein Begleiter, „wird man zur Zermalmung der Knöchel schreiten". Dies läßt aber der Zustand des Inquisiten nicht zu; er wird also hinausgeschleppt. Wir athmen auf. — Der Richter zieht eine große englische Uhr aus der Tasche, betrachtet sie aufmerksam und schließt die Sitzung. Ohne uns eines Blickes zu würdigen, geht der Richter mit seinem Gefolge ab; der Schreiber und der Dollmetsch packen Tintenfaß und Akten zusammen, der Henker und seine Knechte die Marterwerkzeuge; alles geräuschlos und mit Methode. Dies Prätorium ist eine wohlorganisirte Hölle" [19]).

Zweites Kapitel.

Das Gefängnis bei den alten Indiern.

1. Ueber die Rechtspflege bei den vedischen Ariern ist nur Weniges bekannt. Ausgebildete Rechtsbegriffe waren sicher vorhanden; Untersuchung des Verbrechens und entsprechende Strafen fanden statt. Dies bezeugt das Vorhandensein der sprachlichen Ausdrücke hiefür. In den meisten Fällen wird, wenn der Verbrecher auf der That ertappt wurde, sofortige Strafe eingetreten sein. Einfachstes Zuchtmittel war der Stock (danda). Ist derselbe doch durch die ganze spätere indische Zeit noch das Symbol der Justiz und das gebräuchliche Wort für Strafe überhaupt. Zur Festhaltung der Verbrecher bediente man sich an Stelle unserer Untersuchungsgefängnisse einer höchst einfachen Vorrichtung: man band den Missethäter an eine feststehende Holzsäule oder an einen Block. Zur Auffindung des Thäters wendete man sich an Beschwörer, zur Feststellung seiner Schuld fand das Gottes-

urtheil Anwendung. Auch Ausstoßung aus dem Stamme wurde als Strafe erkannt [1]).

Einige Stellen im Rigveda reden von Gefangenen und Einsperrung: so von einem „Nachkommen Durgahas, der in Gefangenschaft gerieth", von „gefangenen Dieben", vom leidenschaftlichen Würfelspieler, der von Vater, Mutter und Bruder verstoßen und verleugnet wird und den sie gebunden oder als Sklaven hinwegzuführen bitten [2]).

Reichlichere und genauere Nachrichten liegen erst aus einer späteren Periode der indischen Geschichte vor, aus der sog. Brahmana-Periode, d. h. aus jener Epoche, in welcher die Priesterschaft alle Gebiete des staatlichen und sozialen Lebens beherrschte. Das Kastensystem ist vollständig ausgebildet. An der Spitze des Staates steht ein König. Den bestimmenden Einfluß im Staatsleben übt aber die erste Kaste der Brahmanen aus. Dies zeigt sich auch im Rechtswesen. Von den uns erhaltenen Werken der altindischen Jurisprudenz sind in den „Sacred books of the East" von Max Müller (Oxford 1879) mehrere der wichtigeren durch vortreffliche englische Uebersetzungen von Bühler und Jolly allgemein zugänglich geworden. Die Abfassungszeit dieser Gesetzbücher, von denen das des Gautama (l. c. Vol. II) sehr wahrscheinlich das älteste, das des Manu das bekannteste ist (das Mânava-Dharma-Sâstra; l. c. Vol. XXV), dehnt sich vom 3. Jahrhundert vor Christus bis in's 5. oder 6. Jahrhundert nach Christus aus. Das genannte Gesetzbuch Manu's ist in der vorliegenden Redaktion frühestens in das 2. vorchristliche Jahrhundert zu setzen. Die Ueberlieferung dieser vielfach überarbeiteten und interpolirten Bücher muß für historische Fragen mit großer Vorsicht benützt werden und die einzelnen Angaben sind von sehr ungleichem Werthe. Einem Theile ihres Inhaltes darf aber unzweifelhaft ein sehr hohes Alter zugeschrieben werden.

Der König ist oberster Richter. Zu den Gerichtsverhandlungen hält er feierliche Auszüge [3]). Er kann dem Gerichtshofe (sabhâ) selbst präsidiren [4]) oder durch einen rechtskundigen Brahmanen sich vertreten lassen. Dieser heißt dann Prâdvivâka, das nach der Tradition bedeuten soll: der durch Fragen Entscheidende oder der zuerst Redende. Auf alle Fälle muß er mehrere Brahmanen als Beisitzer (Sabhâsadas, Sabhyas) um sich versammeln. Danach haben wir königliche und tribunale, d. h. vom König oder von einem stellvertretenden Oberrichter präsidirte, Gerichtshöfe. Außerdem gab es ständige Schiedsgerichte in kleinen Städten [5]), wo häufig die Verhandlungen (z. B. bei Grenzstreitigkeiten) an Ort und Stelle stattfanden. Ueberhaupt ist es ein charakteristischer Zug des indischen Rechtslebens, daß über die Hälfte aller Rechtsstreite von Schiedsgerichten erledigt wurde.

Die Verhandlungen zerfielen in vier Theile: die Erhebung der Klage durch den Ankläger, die Antwort des Angeklagten, die Untersuchung und das

Urtheil. Falls der Angeklagte sofort gestand oder auf der That ertappt worden war, fielen die zwei mittleren Theile weg. Jahrhunderte lang kannten die Indier keine geschriebenen Gesetze. Alles wurde nach dem Gedächtnis entschieden und verwaltet. Dadurch konnte natürlich das Ansehen der Brahmanen nur gewinnen [6]). In den Gesetzbüchern selbst wird dem Könige die möglichste Rücksichtsnahme auf Gewohnheitsrecht und lokale Eigenthümlichkeiten ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß auch schriftliche Dokumente in zivilrechtlichen Streitigkeiten und im Handelsverkehr, wie nicht minder auch bei Gerichtsverhandlungen schon frühe zu Verwendung kamen, wenn auch in den meisten Quellen keine deutlichen Angaben hierüber gemacht werden [7]). Nur drei Quellen (Varishtha, Nârada und Brihaspati), die allerdings nicht zu den ältesten gehören, erwähnen sie ausdrücklich. Sogar von einem Protokollführer ist die Rede.

Die Beweismittel waren der Eid, die Ordalien (Feuer, Wasser, Gift, Wage 2c.), Zeugen und die Tortur [7a]). —

Was die Strafen anbelangt, so bezeichnet Manu (IX, 124) zehn Orte oder Stellen, an denen für Angehörige der drei niederen Kasten Strafe vollstreckt werden könne. Ein Brahmane darf an diesen Stellen nicht verletzt werden. Sonach finden wir hier schon die Unterscheidung des römischen Rechts zwischen Honestiores und Humiliores. Jene Stellen sind: das Vermögen, die Zeugungsglieder, der Bauch, die Hände, die Füße, die Augen, die Ohren, die Nase und überhaupt der ganze Körper (wenn es sich um Todesstrafe handelte). Es kommt dabei der im Alterthum sehr verbreitete Grundsatz zur Geltung, daß die Verbrecher (in Indien besonders Angehörige der niederen Kasten) an dem Gliede gestraft werden sollen, mit dem sie sich vergangen hatten („in quo peccavisti, in eo punieris“ !). Einem Sudra (Angehörigen der alleruntersten Kaste), der z. B. einen Brahmanen geschmäht hat, soll die Zunge ausgeschnitten oder wenn ein solcher mit der Tochter oder dem Weib eines Brahmanen gesündigt, soll er entmannt werden. Für schwere Verbrechen gab es ausnahmslos nur Todesstrafe. Einfache Todesstrafe wurde durch Enthauptung, die qualifizirte auf sieben verschiedene Arten vollzogen: durch Pfählung, Verbrennung, Zertretung unter den Füßen eines Elephanten, Ersäufung, Einschüttung siedenden Oels in Mund und Ohren, Zerreißung durch Hunde auf öffentlichen Plätzen, Zerschneiden in Stücke mit dem Messer [9]). Vereinzelt wird (z. B. von Brihaspati) Aufhängen an einem Baume erwähnt. — Der Ertrag der sehr häufig diktirten Geldstrafen floß in die Kasse des Königs und bildete einen Theil seines Einkommens. Die höchste Strafe für Brahmanen war Brandmarkung und Verbannung. Nebenbei sei auch noch bemerkt, daß, namentlich bei Manu, für die Mitglieder der drei oberen Kasten (Brahmanen, Krieger und Ackerbauer) neben den weltlichen auch zahlreiche geistliche Strafen sich finden, z. B. Darbringung von Sühnopfern, Bußübungen aller Art. (Alt- indische Bußdisziplin!)

2. Daß unter den Strafen Freiheitsentziehung und Einkerkerung vorkamen und demzufolge auch Gefängnisse existirt haben müssen, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit beweisen, wenn auch direkte Nachrichten spärlich sind. Da die Gesetzbücher nicht den Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung der indischen Rechtspflege erheben können, so sind die Strafen häufig nur angedeutet, dem Ermessen des Königs überlassen oder offenbar als allgemein bekannt vorausgesetzt. Bei Nârada[9]) wird unter den Arten der Körperstrafen (vadhadanda) als erste die Einsperrung erwähnt. Bei Manu (VIII, 310) wird als allgemeine Regel aufgestellt: „Der König solle sich bemühen, die Uebelthäter auf dreifache Weise zurückzuhalten: durch Einkerkerung (nirodha), Fesselung (bandha) und verschiedene Arten von körperlicher Züchtigung.“ Aehnliches lehrt Apastamba[10]), indem er den König auffordert, Jemanden, der die Regeln seiner Kaste oder seines Standes verletzt oder sonst sich vergeht, so lange in geheimer Haft zu halten, bis er sich bessert. Hierher gehört auch die Stelle bei Nârada (Preface 47 f.), wo in bestimmten Fällen Internirung im Hause verfügt wird. Dazu vergleiche man eine Stelle bei Manu (VIII, 365), wo von einem Brahmanenmädchen geredet wird, das sich in einen Mann aus niederer Kaste verliebt. Es soll so lange zu Hause eingesperrt bezw. angebunden werden, bis die Neigung verschwunden ist. Bei Behandlung der Dienstverträge erwähnt Nârada (V, 18) einen Lehrling, der seinem Meister ohne Grund entlaufen ist und diesem wieder zurück gebracht wird. Er wird gehörig durchgeprügelt und dann eingesperrt, damit er nicht wieder davon läuft. Ein säumiger Schuldner wird gefesselt seinem Gläubiger überliefert und von diesem mit Schlägen und anderen Gewaltmitteln zur Bezahlung der Schuld gezwungen. Ebenso kann der Gläubiger das Weib, den Sohn und das Vieh seines Schuldners einschließen und so lange vor dessen Haus Wache halten, bis er seiner Verpflichtung nachgekommen ist[11]). — Der Angeklagte konnte verhaftet oder in weniger schweren Fällen gegen Kaution frei belassen werden. Sehr interessant ist die Angabe Brihaspati's (I, 9 u. 15), daß außer dem Angeklagten auch der Kläger und die Zeugen in Haft zu halten sind und nur gegen Sicherheit auf freiem Fuß bleiben dürfen. — Endlich erhellt aus einigen Stellen auch die formelle Verhängung der Freiheits- oder Gefängnisstrafe. Bei Manu (VIII, 375) ist für einen Vaisya (Ackerbauer, 3. Kaste), der mit einer Brahmanin Umgang pflegte, zur Strafe die Güterkonfiskation nach einjähriger Einkerkerung (samvat saraniro dhatah) bestimmt. Nach einer andern Stelle[12]) soll der König denjenigen, der einem Andern die Augen ausgestochen hat, lebenslänglich in's Gefängnis werfen oder ihm ebenfalls die Augen ausstechen lassen. —

Ueber die Beschaffenheit und Lage der altindischen Gefäng-

nisse findet sich eine für uns sehr wichtige Notiz bei Manu (IX, 288): „Der König soll alle Gefängnisse an der Heerstraße errichten, wo die leidenden und entstellten Uebelthäter gesehen werden können". Diese Notiz läßt uns auch die grausame Behandlung ahnen, welche die Gefangenen erfahren haben mochten. „Das Gefängnis des alten Indiens, eine Art Käfig aus Holz oder Stein, lag an öffentlicher Straße. Die darin verwahrten Gefangenen, mit Ketten beladen, halbtodt vor Hunger und Durst, dem glühenden Sonnenbrande ausgesetzt, sollten ein abschreckendes Beispiel sein für alle Vorübergehenden" [18]).

Drittes Kapitel.

Das Gefängnis bei den Assyriern und Babyloniern.

Mit ehrfürchtigem Staunen stehen wir heute vor der durch unermüdliche Forschung aus ihrem Schutt- und Trümmergrabe wiedererstandenen assyrisch-babylonischen Welt. Die letzten vier Jahrzehnte haben uns durch die Bloslegung gewaltiger Bauwerke und die Entzifferung der Keilschrift ungeahnte, reiche Einblicke in ein hochentwickeltes Kultur- und Geistesleben thun lassen, das sich vor Jahrtausenden auf dem Boden entfaltete, der die Wiege der Menschheit trug.

1. Auch für unsere Spezialstudien findet sich hier manches Werthvolle.

Eine Beobachtung drängt sich uns gleich von vornherein auf: die sittliche Entwicklung der Assyrier und Babylonier stand nicht auf gleicher Stufe mit der politischen und geistigen Entwicklung der Nation. Wir bewundern die eine Welt beherrschenden Dynastieen und ihre großartigen Palast- und Städtebauten, aber wir wenden uns mit Abscheu von ihrer Lasterhaftigkeit und gewaltthätigen Grausamkeit. „Kein Volk hat so sehr das Recht des Stärkeren mißbraucht, wie die Assyrier auf ihren Heereszügen" [1]).

Dem entsprechend finden wir auch nirgends Mittheilungen über ein, der sonstigen Kulturstufe entsprechendes Rechtsleben. Wahrscheinlich waren die Priester auch Richter im Namen des Königs. Doch fehlen uns Beweise hierfür.

Eine Tafel aus den im britischen Museum gesammelten keilschriftlichen Privaturkunden läßt dies vermuthen, da sie als Ort einer Rechtsentscheidung einen Tempel angiebt: „Zininana und Tribasin hatten einen Rechtsstreit, zu dessen Schlichtung sie einen Richter erwählten und in den Tempel des Samas eintraten. Im Tempel des Samas gab er das Urtheil: der Sklave Lussamar und die Sklavin Lislima gehören Tribasin; der Sklave Ipsinan und die Sklavin Hamanna-Lamazi gehören Zininana" [2]). — Gab es vielleicht gar keine ständigen Richter? Fanden solche Gerichtsverhandlungen immer in einem Tempel statt? Wir wissen es nicht.

Daß indessen auch ein geschriebenes Gesetzbuch existirt habe, scheint ein von Smith in Kujundschik gefundenes Täfelchen zu beweisen. Es beginnt: „Wenn der König nicht dem Gesetze gemäß Recht übt, so geht das Reich zu Grunde, und das Land wird entvölkert. Wenn er nicht nach dem Gesetze des Landes das Recht handhabt, so ändert der Gott Hea, der König aller Verhängnisse, sein Geschick und ersetzt ihn durch einen andern. Wenn er nicht nach den Wünschen seiner Großen das Recht handhabt, erlebt er lange Tage. Wenn er nicht dem Herkommen gemäß Recht übt, so wird sein Land überfallen. ꝛc. ꝛc.“ [3]).

Daraus läßt sich aber auch entnehmen, daß häufig nach den Wünschen der Großen Recht gesprochen wurde, und daß das Herkommen ein Gesetzbuch vertrat.

Letzteres wird auch von dem Assyriologen Kaulen bestätigt: „Wo nach der Geringfügigkeit solcher Strafen das sittliche Gefühl so tief gesunken erscheint, kann auch die eigenthümliche Auffassung des Rechtsbegriffes nicht entfremden: alle bei einem Rechtsfalle ergangenen Entscheidungen wurden für die Folge als Gesetzesbestimmungen angesehen und mußten darum von den Rechtskundigen auswendig gelernt werden“ [4]).

Die Strafen waren gewöhnlich Racheakte und häufig von der Grausamkeit diktirt. Abhauen der Hand, der Nase, der Ohren, Ausstechen der Augen war an der Tagesordnung. Neben der einfachen Todesstrafe des Enthauptens finden wir: Pfählung, Abziehen der Haut, Vorwerfen vor Hunde, vor wilde Tiere (Daniel in der Löwengrube) [5]) und Verbrennen (die drei Jünglinge im Feuerofen) [6]).

2. Daß auch das Gefängnis als Strafe benützt wurde, geht aus einzelnen Stellen der hl. Schrift wie der Keilschrifttäfelchen hervor.

König Osee von Israel wurde zur Strafe für seine Empörung und die Tributsverweigerung vom assyrischen König Salmanassar „gebunden in's Gefängnis gelegt.“ Auch Manasses kam in die Gewalt des assyrischen Heerführers Tharthan (Isai. 20), der ihn „gefangen und mit Banden und Ketten gefesselt nach Babylon führte.“ Joachin, König von Juda, der viel Böses that vor dem Herrn, ergab sich dem Nabuchodonosor, der ihn nach Babylon in Gefangenschaft brachte. Dort war Joachin 37 Jahre eingekerkert. Dann begnadigte ihn Evilmerodach, König von Babylon, bei seinem Regierungsantritt und „er ließ ihm seine Gefängniskleider ausziehen und gab ihm lebenslänglichen Unterhalt [7]).

Selbst lebenslängliche Einkerkerung war in Babylon nicht unbekannt. Als Nabuchodonosor (Nebukadnezar) Jerusalem eingenommen und den König Sedecias in seine Gewalt bekommen hatte, ließ er diesem „die Augen ausstechen, in Ketten ihn binden, nach Babylon führen

und in's Gefängnis thun bis zu seinem Todestag." (Jerem. 52, 11).

Nach dem akkadischen Gesetze wurde dem Sohne, welcher seine Mutter verleugnete, das Haar abgeschnitten; er ward von Wasser und Sand ausgeschlossen, und wurde im Hause der Besserung gefangen gehalten. Wegen Mißhandlung eines Sohnes wurde der Vater im Gefängnis, die Mutter im eigenen Hause detinirt[8]).

Auf einem Cylinder in Kujundschik sagt Assurbanipal von einem feindlichen Führer: „Ich ließ seinem Sohne die Augen ausstechen, aber ihn nicht den Hunden vorwerfen, sondern mit Ketten beladen im Sonnenthor zu Ninive einschließen" [9]).

Bei dem hier genannten Strafort darf man übrigens nicht glauben, daß dieses Thor zufällig als Gefängnis benutzt worden sei. Nein, die Thore der assyrisch-babylonischen Städte enthielten regelmäßig auch Gefängnisräume. Diese Thore waren monumentale Bauten von bedeutenden Dimensionen. Die Grundfläche eines Thores der Sargon-Stadt wird von Place auf 3283 qm angegeben. Die Juden hatten die Einrichtung, auf einem Stadtthore ein Gefängnis anzulegen, erst in der nachexilischen Zeit, also von den Babyloniern angenommen. So finden wir Jeremias auf dem Benjaminsthore in Jerusalem gefangen [10]).

Diese Thorgefängnisse waren Nachahmungen der sonst häufig als Detinirungsraum benutzten Cisternen. Ein solches wurde im Sargons-Palast (aus dem Jahre 710 v. Chr.) entdeckt. „Man gelangte zufällig durch einen verkehrt getriebenen Laufgraben zu einem Raume innerhalb des Thorbaues, der von allen Seiten vermauert und nur von oben zugänglich war. Hier war jedenfalls eines der Gefängnisse, in welches die unglücklichen Opfer von oben herabgelassen wurden" [11]).

Eine Rechtfertigungstafel eines höheren Beamten aus Assurbanipals Bibliothek erzählt uns von Untersuchungshaft, die im Hause des Angeklagten vollzogen wurde. Die wichtigsten Stellen daraus lauten: „.... Da trat ein gewisser Herr, mein Ankläger, unverschämterweise in den Palast, erhob eine Kriminalklage gegen mich, ließ Fesseln an meine Hand legen und sagte: „In Gegenwart aller hier Versammelten verhafte ich dich als Gefangenen meines Herrn, des Königs." Diesen ganzen Tag lag ich mit dem Angesicht platt auf meinem Lager. Die Soldaten, welche an meinem Lager vorbeigingen, gaben mir aus bösem Willen keine Nahrung für meinen Mund; Hunger und Elend befiel mich .... Als Sarludaru nun zu dem Amte des Oberschatzmeisters ernannt war, forderte der Martinu ein Urtheil, ließ alle Personen meiner Haushaltung in's Gefängnis werfen und überwies sie an Sarludaru .." [12])

Weiterhin mag noch Erwähnung finden, daß die gewaltigen Ueberreste des Birs-Nimrud (d. i. Nimrodsthurm) von den Leuten aus der Um-

gegend heute noch „Nebukadnezar's Gefängnis" genannt werden. Historisch beglaubigt ist, daß dieser König auf den alten Grundmauern des Thurmes einen kolossalen Tempel des Gottes Bel erbaut hat[13]).

Endlich führen wir aus dem späteren Babylon noch eine Nachricht an, die Philostratus[14]) in seiner romanhaften Lebensbeschreibung des Wundermannes Apollonius von Tyana († 96 n. Chr.) erzählt, und die auf das Vorhandensein eines Kerkers zum Vollzug von Freiheitsstrafen schließen läßt. Hiernach habe nämlich Apollonius, der viele Reisen durch Asien bis nach Indien machte, dem König von Babylon auf Befragen, wie er mit einem Eunuchen verfahren sollte, den er bei einem seiner Kebsweiber betreten habe, den Rath gegeben, denselben für immer einzusperren und ihn so zur Strafe am Leben zu lassen; denn „wenn du ihn am Leben lässest, o König, so wird er (im Kerker) Schweres und kaum Erträgliches erdulden müssen. Angst und Furcht wird sein Herz erzittern machen, und wenn er nicht allzusehr am Leben hängt, so wird er dich inständig bitten, ihn tödten zu lassen." Gegen die Qualen des Kerkers erscheint somit der Tod als eine Gnade. —

Viertes Kapitel.

Das Gefängnis bei den Persern.

1. Aus dem Begriffe des Königthums in Persien folgt schon, daß die Könige auch die obersten Richter waren.

Der Herrscher galt als Stellvertreter Gottes, ja als Gott auf Erden, dem unangemeldet Niemand bei Todesstrafe sich nahen durfte (Esther 4, 11). Er ist Herr und Meister; er verfügt unbedingt über das Leben, die Freiheit, das Vermögen seiner Unterthanen; er ist der Theorie nach die Quelle alles Rechtes und aller Gesetze, er ist unverantwortlich und kann nie Unrecht thun. Was er thut, ist wohlgethan. Was er einmal versprochen hat, kann er nicht widerrufen. Seine Macht hat keine Schranken. Niemand wagt, ihn an ein Gesetz über ihm zu mahnen[1]). Diese unsere Auffassung wird von verschiedenen Autoren bestätigt, so von Josephus Flavius in seinen „Jüdischen Alterthümern"[2]). Plutarch (ἐν Ἐρωτικῷ) berichtet schon von Semiramis, daß sie mit den königlichen Insignien angethan, auf dem Throne sitzend, Recht gesprochen habe. — Bei Kapitalverbrechen gingen die Herrscher sehr vorsichtig zu Werke. Niemals fällten sie ein Todesurtheil voreilig und ohne genaue Untersuchung. Jeden Angeschuldigten hörten sie an. Deshalb sorgten sie dafür, daß letztere im Gefängnis verwahrt und richtig verhört wurden. Das ganze Vorleben wurde durchforscht, die guten Thaten und Verdienste des Angeklagten gegen seine Missethaten abgewogen und hiernach, je nachdem die Wagschale es zeigte, das Urtheil gesprochen[3]).

War aber das Todesurtheil gefällt, so konnte selbst der König es nicht mehr widerrufen oder abändern. Letzteres wird von Diodorus bestätigt[4]), der erzählt: „Zornig (über die beleidigenden Ausfälle des Atheners Charidemus) erfaßte ihn Darius nach persischer Sitte beim Gürtel und übergab ihn der Wache mit dem Befehl, ihn hinzurichten. Zum Tode geführt, rief Charidemus noch: dies würde den König bald gereuen ...... Den König aber gereute es sogleich, als er von seinem Zorn zu sich selbst gekommen war, und er machte sich Vorwürfe über seine Handlungsweise, wie über das größte Verbrechen, welches er begangen hätte. Aber selbst die königliche Macht reichte nicht so weit, das Geschehene ungeschehen zu machen," d. h. der König konnte seinen Befehl nicht mehr zurücknehmen.

Aehnliches berichtet Athenäus in seinen „Deipnosophisten", wo er schreibt: „In den Ehren, die der König genoß, lagen übrigens auch Entbehrungen. Er mußte allein speisen; er konnte einen Befehl, den er gegeben, wenn er ihn auch bedauerte, nicht mehr zurücknehmen; er mußte ein Versprechen erfüllen, auch wenn es ihn reute, denn das erforderte die Anschauung vom König, daß er fern sei von Veränderungen und den Schwächen der Reue" [5]).

Das zögernde Verfahren der Könige bei ihrer Rechtsprechung in Strafsachen, besonders bei todeswürdigen Verbrechen, hatte öfters seinen vornehmlichen Grund in ihrer Menschenfreundlichkeit. Ammianus Marcellinus macht dem römischen Kaiser Valentinian u. A. auch den Vorwurf, daß er, grausamen Sinnes, kaum jemals einen zum Tod Verurtheilten begnadigt habe, während ihm doch viele in- und ausländische Beispiele der Humanität und Pietät hätten vor Augen schweben können. Als solches Beispiel wird der Perserkönig Artaxerxes angeführt, welcher mit hochherziger Güte die sonst bei seinem Volke üblichen harten Strafen gemildert und manchem Verbrecher statt des Kopfes nur die Kopfbedeckung habe abnehmen, anstatt der Ohren nur die von den Pelzmützen herabhängenden Schnüre ihnen habe abschneiden lassen und wegen dieser seiner Milde vom ganzen Volke geliebt und geehrt gewesen sei[6]). War der König gegen den Angeklagten von grimmigem Zorn erfaßt, so verhüllte man diesem alsbald das Antlitz, um ihn dem Anblick des Königs zu entziehen[7]).

Es gab aber bei den Persern auch eigentliche und besondere Richter, regii judices (βασιλέως δικασταί) genannt, deren Amt ein lebenslängliches war. Man wählte sie aus den sogenannten „Aelteren", den gesetzeskundigsten Männern des Landes. „Diese machen keinen Feldzug mehr außer Landes mit, sondern bleiben zu Hause und sprechen in öffentlichen oder Privatangelegenheiten Recht. Sie haben auch die Entscheidung über Leben und Tod, sie besetzen alle obrigkeitlichen Aemter" [8]). Wer sein Recht suchte, fand es bei ihnen. Sie erklärten die althergebrachten Gesetze und vor ihrem Forum wurden alle

Streitigkeiten entschieden. Herodot (liber III) berichtet von Cambyses, daß selbst dieser Despote vor der Verheirathung mit seiner Schwester den Rath der Richter gehört habe. Xenophon schreibt in der Cyropädie (lib. 8) von Cyrus, daß derselbe alle Rechtssachen und Rechtsstreitigkeiten vor die Richter zu bringen befohlen und verboten habe, daß jemand in eigener Sache sich selbst Recht schaffe.

Plutarch erzählt von Artaxerxes, daß er in der Verschwörung des Darius durch die Richter die Untersuchung führen ließ, welche letzteren zum Tode verurtheilt hätten. (Plut., Artaxerx. c. 29).

Ferner wissen wir, daß die Richter des Königs die Provinzen bereisten und denselben auf seinen Reisen begleiteten[9]). Von Herodot erfahren wir, daß auf dem Zuge des Cambyses gegen Aegypten je 10 der vornehmsten Aegypter (2000) von seinen Richtern zum Tode verurtheilt worden seien, zur Vergeltung für die Ermordung von je einem Perser durch die Bewohner von Memphis[10]).

Die Könige waren darauf bedacht, daß die Rechtspflege nur von unbescholtenen und unbestechlichen Richtern geübt wurde. In dieser Beziehung statuirte Cambyses ein sehr abschreckendes Exempel. Er ließ einem Mitglied des Richterkollegiums, Namens Sisamnes, der überführt war, in einem Rechtshandel Geld angenommen zu haben, die Haut vom lebendigen Leibe trennen und damit einen Stuhl überziehen, auf dem sodann der eigene Sohn des also Bestraften als Richter seinen Platz nehmen mußte. Durch diese grausam und unerhörte Strafe wollte der König ferneren Bestechlichkeiten vorbeugen[11]).

Aus demselben Grunde befahl auch Darius, den bestochenen Richter Sandoces, der ein ungerechtes Urtheil gefällt, an's Kreuz zu schlagen. (Herodot VII, 194.)

Die oberste gerichtliche Entscheidung lag in den Händen eines Kollegiums von sieben Rechtskundigen. (Josephus Flavius erwähnt sie im 11. Buche der „jüdischen Alterthümer" Kap. 6: τοὺς ἑπτὰ τῶν Περσῶν, οἳ τῶν νόμων ἐξήγησιν ἔχουσι παρ' αὐτῶν.) Der byzantinische Schriftsteller und kaiserliche Geheimschreiber Zonaras († als Mönch nach 1118) nennt sie in seinem „Chronikon" die „ἑπτὰ τῶν Περσῶν συμβούλους". Auch die Schrift erwähnt diesen obersten geheimen Gerichtsrath, sozusagen die geheimen Justizräthe der Perserkönige (I Esdr. 7, 14 und Esther 1, 14). Nicolaus von Lyra bemerkt zu dieser letzteren Stelle: In libro Esther legitur, moris fuisse Persarum regibus, ut in cunctis agendis vel discernendis septem consiliariorum consilio uterentur.

Ueber das Gerichtsverfahren finden sich nur einzelne und zerstreute Nachrichten. Schon oben wurde erwähnt, daß bei wichtigen Fällen eine sehr sorgfältige Untersuchung geführt wurde. Die Obliegenheiten der Häscher und Wächter besorgten die jungen Perser von 16—25 Jahren. „Die zurück-

bleibenden Jünglinge (welche den König nicht zur Jagd begleiten), werden von den Obrigkeiten zur Versehung von Wachen, zur Aufsuchung von Verbrechern, zur Verfolgung von Räubern und zu anderen Diensten verwendet, welche Stärke und Geschwindigkeit erfordern" [12]).

Die Hauptstrafe für schwere Verbrechen war die Todesstrafe. Diese wurde auf verschiedene, oft sehr grausame Weise vollzogen durch: Enthauptung, Kreuzigung, Verbrennung, Begraben oder Schinden bei lebendigem Leibe (pellis detractio) oder durch Steinigung. Brissonius beschreibt diese Todesarten im Einzelnen mit zahlreichen Belegen aus Profan- und Kirchenschriftstellern.

Für geringere Vergehen bestanden die Strafen in der Verbannung, in der Verstümmelung (an Nase, Ohren, Händen und Füßen) oder im Ausstechen der Augen. Dazu kamen verschiedene Ehrenstrafen (Entziehung von Auszeichnungen und Aemtern) und der Einzug des Vermögens. Epiphanius bezeugt (Panarion, lib. II, Cap. de Manich.), daß auch die Folter gegen Angeklagte im Gebrauch war.

Eine eigenthümliche und grausame Sitte war bei den Persern auch lange Zeit hindurch die, daß das Verbrechen des Einzelnen nicht nur an ihm selbst, sondern an seiner ganzen Verwandtschaft bestraft wurde, an seinen Weibern und Kindern.

„Um die Satrapen im Zaume zu halten, sollte furchtbare Grausamkeit und Ausdehnung der Strafe auf Weib, Kinder und Geschlecht zur Warnung und zum Schrecken dienen" [13]).

Intaphernes hatte Darius empfindlich beleidigt. Nun ließ Darius nach orientalischem Brauche den Intaphernes sammt seinen Kindern und Verwandten ergreifen und zur Hinrichtung in Bande werfen; denn alle männlichen Verwandten erleiden dasselbe Schicksal. Die Frau des Intaphernes weinte und wehklagte vor der hohen Pforte. Darius ward erweicht und ließ ihr sagen, sie könnte unter den Gefangenen den, welcher ihr am liebsten sei, auswählen; er schenke ihm das Leben. Die arme Frau wählte ihren Bruder. Der König ließ sie fragen: „Warum lässest du deinen Mann und deine Kinder im Stich?" Sie antwortete: „Da ich Vater und Mutter nicht mehr habe, so kann ich keinen Bruder mehr bekommen, aber einen Mann und Kinder kann ich noch bekommen". Die Antwort gefiel dem König so sehr, daß er ihr außer dem Bruder auch den ältesten Sohn freigab; die anderen aber ließ er hinrichten [14]).

2. Das Gefängnis wurde nach allen bis jetzt erschlossenen Nachrichten von den alten Persern nur zur Untersuchungs- und Sicherungshaft gebraucht.

Einige Stellen lassen zwar den Schluß zu, daß das Gefängnis auch als eigentliches Strafmittel diente. Die Schuldigen wurden bei den Persern bisweilen in das öffentliche Gefängnis und in Fesseln gelegt. So erzählt Ktesias, daß viele, die gegen den Fürsten sich verschworen hatten, in den Kerker geworfen worden seien [15]). (Hier sei eine Notiz aus nachchristlicher Zeit gestattet:

„Hormuz IV., i. J. 579 auf den Thron gekommen, fürchtete die Macht seines über die Türken siegreichen Feldherrn Bahram, der selbst nach der Herrschaft trachtete. Es kam zum Aufstande; Bahrams aristokratische Anhänger rissen Hormuz in Ktesiphon vom Throne, stießen ihm die Augen aus und warfen ihn in ein Gefängnis. Ja, so groß soll die Wuth der Aristokratie gewesen sein, daß sie die Mutter des Hormuz lebendig zerschneiden ließen. Dennoch fiel die Aristokratie nicht dem Bahram zu, sondern wählte Chosru, Hormuz Sohn, zum König, der seinen Vater, weil er im Gefängnis tobt und raset, mit Keulen erschlagen ließ" [16]). Doch ist es wahrscheinlich, daß auch in diesen Fällen das Gefängnis nur zur Aufbewahrung der mit Sicherheit dem Tode Verfallenen diente.)

Unser gelehrter Gewährsmann Brissonius führt noch mehrere Fälle von der Anwendung des Kerkers bei den alten Persern an [17]): „Der Grieche Ktesias aus Knidos, der Zeitgenosse des Xenophon, der nach der Schlacht bei Kunaxa als Arzt am persischen Hofe lebte und von dessen „Περσικά" noch Fragmente übrig sind, die in der „Bibliotheka" des Patriarchen Photius sich finden, schreibt von einer Menge von Verschwörern, sie seien während der Untersuchung im Kerker festgehalten worden [18]).

Q. Curtius erzählt von einem vornehmen Perser Otribates, welcher, von Darius zum Tode verurteilt, bis zum Vollzuge im Gefängnis verwahrt worden sei [19]).

Ebenso findet sich bei Epiphanius [20]) und Cyrill von Jerusalem [21]) die Nachricht, daß Manes gefesselt in einem Kerker (ἐν φυλακίῳ δέσμιον) gewesen und die Gefängniswärter (δεσμοφύλακας) bestraft worden seien, weil sie ihn daraus hatten entweichen lassen.

Außer diesen von Brissonius angeführten Fällen möge noch ein Beleg hier Platz finden. In der Nähe von Kirmanschah, an der Grenze Persiens, befindet sich die berühmte Inschrift von Bisutun oder Behistun. Es sind dies noch etwa 1000 Zeilen Keilschrift und Skulpturen auf einem 1700 Fuß hoch senkrecht über die Ebene sich erhebenden Felsen. Das Ganze ist ein Triumphdenkmal des Dareios, der darauf seine Kriege erzählt. Zwei Sätze daraus lauten: „Fravartis (ein Gegenkönig) wurde ergriffen und zu mir geführt. Ich schnitt ihm Nase, Ohren und Zunge ab, ich führte sein ..... an meinem Hofe wurde er gefesselt gehalten. Alles Volk sah ihn. Dann ließ ich ihn in Ekbatana kreuzigen; die Männer, die seine vorzüglichsten Anhänger waren, setzte ich in Ekbatana in die Festung gefangen". „..... Auramazda leistete mir Beistand. Durch die Gnade des Auramazda schlug mein Heer das aufrührerische Heer gar sehr und es ergriff den Citratakhma und führte ihn her zu mir, darauf schnitt ich ihm die Nase und die Ohren ab und führte sein .... an meinem Hofe wurde er gefesselt gehalten, alle Leute sahen ihn, dann kreuzigte ich ihn in Arbira" [22]).

Ueber die Bauart und die Einrichtung der altpersischen Gefängnisse fehlen uns die Nachrichten völlig. Nur das eine geht aus allen Belegstellen hervor, daß die Verbrecher immer gefesselt waren. Zum Schlusse sei nur noch der interessanten Thatsache Erwähnung gethan, daß auch bei den Persern wie bei verschiedenen anderen alten Völkern der Stoff, aus welchem die Ketten hergestellt wurden, je nach dem Stande der Gefangenen verschieden war[23]). Die Vornehmen wurden zur Unterscheidung vom gemeinen Volk mit goldenen oder silbernen Ketten gefesselt. Cyrus führte den Crösus in goldenen Ketten mit sich herum. Der Dichter Ausonius hat (de ludo septem sapientium) darüber die Verse:

> Vinctumque pedicis aureis secum iubet,
> Reliquum quod esset vitae, totum degeret.

Nach Ammianus Marcellinus[24]) ließ der Perserkönig Sapor (der Sassanide Shapur) den gefangenen König Arsaces bei einem Gastmahle an eine Säule binden, ihm die Augen ausstechen und sodann mit silbernen Fesseln gebunden ihn in das Kastell Argalane verweisen.

Mit Bezug darauf bemerkt Tertullian (lib. de habitu muliebri cap. 7): „Bei gewissen barbarischen Völkern, bei denen das Gold einheimisch und massenhaft vorhanden ist, verwahrt man die Uebelthäter mit goldenen Fesseln in den Gefängnissen (in ergastulis) und beladet sie also mit Kostbarkeiten, daß die größten Verbrecher oft als die reichsten erscheinen. Man hat somit einmal in der That ein Mittel entdeckt, um selbst das Gold verhaßt zu machen, als nicht begehrenswerth erscheinen zu lassen (quomodo et aurum non ametur).

In späteren Zeiten gab es bei den Persern einen Kerker, den man Lethe nannte (die Vergessenheit), worin man aber nur die zum Tode verurtheilten Verbrecher verwahrte[25]).

Fünftes Kapitel.

Das Gefängnis im alten Aegypten.

Seitdem es genialen Forschern gelungen ist, die räthselhaften Charaktere der Hieroglyphenschrift zu entziffern und uns damit den reichen Inhalt zahlloser Inschriften der gewaltigen Denkmäler zu erschließen, ist auch die Geschichtskunde von Aegypten in ein ganz neues Stadium getreten. Nun erst war man im Stande, das Märchenhafte in den Erzählungen eines Herodot, Diodor u. a. vom wirklich Geschichtlichen zu trennen und so, wenn auch keine lückenlose geschichtliche Darstellung, doch ein reiches Material von Monographien und Urkunden festzustellen. Auch wir finden für unsere geschichtlichen Spezialstudien einzelne Nachrichten, um uns ein, wenngleich unvollkommenes, Bild vom Rechtsleben der alten Aegypter im Allgemeinen und vom Gebrauche des Gefängnisses im Pharaonenlande im Besonderen zu machen.

1. Schon 3000 Jahre v. Chr. bestand im alten Reiche ein völlig entwickeltes Staatswesen. Die Stellung des Königs ist eine übermenschliche. Er ist „ma'at", „der Herr des Rechts" d. i. die Incarnation und der Urquell aller Rechtsordnung und Rechtssprechung, derjenige, welcher jedem Unterthan zu seinem Rechte verhilft, den Uebelthäter straft und den Schwachen schirmt[1a]).

Wie aber sogar das Privatleben des fast göttlich verehrten Königs durch eine Menge von Vorschriften genau geregelt war, so war auch seine Mitwirkung bei der Rechtspflege gesetzlich festgelegt. „... Es ist noch befremdender, daß sie (die Könige) auch nicht nach ihrer Willkür Recht sprechen und Bescheid geben, und Niemand aus Uebermuth oder im Zorn oder aus irgend einem andern unedlen Beweggrunde strafen durften, sondern sich in jedem einzelnen Fall an die Bestimmungen des Gesetzes halten mußten"[2]).

Die gesetzlichen Bestimmungen zeigen, daß die Rechtspflege bei den alten Aegyptern wohl geordnet war und in hohem Ansehen stand.

Der oberste richterliche Beamte war der „Vezir" der auch den Titel „Vorsteher der sechs großen Gerichtshäuser, in denen die geheimen Worte abgewogen werden", trug. Die Verhandlyngen begannen, sobald der Oberrichter die Halskette mit dem Bilde der Wahrheit angelegt hatte. Direkt unter ihm stand der oberste Gerichtshof: „die Großen des Südens", deren Zahl auf 30 festgesetzt war[3]). Sie waren kraft ihres Amtes auch Priester der Ma'at, der Göttin des Rechtes, und führten auch den stolzen Titel „Erste unter dem König". Es muß noch bemerkt werden, daß sie auch die Oberleitung der Verwaltung in den ihnen zugetheilten Bezirken innehatten und reichliche Einkünfte bezogen.

Im mittleren Reiche war die Verwaltung in die Hände des Lehensadels übergegangen; die „Großen des Südens" sind ein ausschließlich richterliches Kollegium geworden, das den „Gerichtshof der Dreißig" bildet[4]). Im neuen Reiche ist der höchste Gerichtshof der dreißig Großen des Südens verschwunden, und durch ein aus Beamten und Priestern zusammengesetztes Gericht völlig verdrängt. In allen Prozeßakten über Zivil- wie über Kriminalsachen, die uns erhalten sind, finden wir derartige Gerichtshöfe, deren Zusammensetzung jeden Tag eine andere war. — Die Namen der einzelnen Richter werden als „Gerichtshof dieses Tages" im Protokoll verzeichnet. Nach welchem Prinzip die Auswahl erfolgte, ist nicht bekannt[5]).

Das gerichtliche Verfahren war durchweg schriftlich. Auf die schriftlich eingereichte Klage des Klägers hatte sich der Beklagte schriftlich zu vertheidigen; hierauf erfolgte eine schriftliche Replik des Klägers und eine ebensolche Duplik des Beklagten, worauf dann das Urtheil gefällt wurde[6]).

Bei diesem etwas langsamen aber peinlich gewissenhaften Verfahren fand auch der Aermste sein Recht. So ersehen wir aus dem Berliner Papyros,

daß der König auch über die Klage des niedrigen Fellah eine schriftliche Eingabe verlangt[7]). Auch der Mörder eines Sklaven ist nach ägyptischem Gesetze des Todes schuldig[8]).

Trotz alledem waren ungerechte Verurtheilungen nicht unmöglich, denn auch der König und die Richter waren nicht unfehlbar. Um das Ansehen des Königs, „der Incarnation und des Urquells alles Rechtes“, vor jedem Tadel zu bewahren, ließ man dann diese Opfer der Justiz sammt ihren nächsten Angehörigen, die etwa Lärm hätten machen können, in den Bergwerken verschwinden[9]). Näheres über ihr schreckliches Schicksal später.

Dem Könige stand das Begnadigungsrecht zu, von dem er besonders an seinem Geburtsfeste Gebrauch machte[10]).

Von der hohen Bedeutung, welche die Aegypter der Rechtspflege überhaupt und der Strafrechtspflege insbesondere beimaßen, zeugen folgende Worte Diodors: „Sie (die Aegypter) waren überzeugt, daß die Entscheidungen der Gerichte auf das öffentliche Wohl oder Wehe den wichtigsten Einfluß haben. Denn sie sahen wohl ein, daß die Fehler dann am sichersten gut gemacht werden, wenn man den Uebertreter straft und dem Beeinträchtigten Hülfe schafft; daß hingegen, wo die Furcht des Uebertreters vor den Gerichten durch Geld oder Gunst beschwichtigt wird, der Staat zu Grunde gehen muß“ [11]).

Die in Bethätigung dieser Prinzipien angewandten Strafen waren sehr mannigfaltige. Wir finden: Todesstrafe, Verstümmelung, Prügel, Ehrenstrafen, Zwangsarbeit, Verbannung und Gefängnis.

Die Todesstrafe stand auf Meineid, Mord, Zulassung eines Mordes, den man hätte verhindern können und Tödtung eines heiligen Thieres. In letzterem Falle wurde sie sogar manchmal alsbald nach erfolgter That ohne vorhergegangene Verurtheilung vollstreckt[12]). Gewöhnlich wurde sie durch das Schwert, oft auch durch den Strang vollzogen. Bei besonders schweren Vergehen wurde die Todesstrafe dadurch verschärft, daß man den Leib der Vernichtung anheimgab. „Es ließ sich, wie Ebers sagt, für einen alten Aegypter keine furchtbarere Pön erfinnen, als eine Preisgebung des Körpers, dessen Erhaltung das Dogma als Hauptbedingnug für ein Fortleben nach dem Tode bezeichnete, an die Elemente und die auf Fleisch der Leichname lüsternen Thiere“ [13]). Anubis warf sein treuvergessenes Weib, nachdem er es erschlagen, den Hunden vor[14]). Der Elternmörder wurde dadurch bestraft, daß man ihm mit spitzigen Angelhaken fingerbreite Stücke vom Leibe riß, ihn auf Dornen legte und lebendig verbrannte[15]).

In Bethätigung des Grundsatzes, den wir schon bei den Indiern fanden, daß der Schuldige besonders an dem Theil des Körpers, mit dem er gefehlt hatte, gestraft werden solle, wurde dem Vaterlandsverräther die Zunge herausgeschnitten; der Fälscher verlor die Hände; das Gesicht der Ehebrecherin wurde durch Abschneiden der Nase entstellt; derjenige endlich, welcher einer

freigeborenen Frau Gewalt anthat, wurde entmannt. Während der Bestrafte so sein Leben lang ein unheilbares Gebrechen behielt, sagt Diodor, sollte zugleich sein Unglück Anderen zur Warnung dienen, daß sie nicht Aehnliches versuchten [16]).

Den Verlust der bürgerlichen, resp. militärischen Ehrenrechte erlitt der Deserteur; er konnte übrigens die Schande durch spätere Tapferkeit auslöschen [17]). Mit Stockschlägen wurde Derjenige bestraft, welcher es unterließ, ein wahrgenommenes Verbrechen anzuzeigen; sie erreichten bei Ehebrechern — wenn wir Diodor glauben dürfen — die erkleckliche Anzahl von tausend [18]).

Unzählige von Verurtheilten mußten Zwangsarbeit bei den gigantischen Bauten der Pharaonen oder in den Steinbrüchen und Bergwerken verrichten.

Wenn die Israeliten auch nicht Verbrecher waren, so wurden sie doch aus politischen Gründen, besonders von Ramses II., zu schwerer Zwangsarbeit angehalten und hiebei auf's Strengste überwacht. Zum Ausbau der Stadt Ramses, zur Erweiterung und Verschönerung der Stadt Tanis, zur Vervollkommnung der die Landenge von Suez sperrenden Fortifikationslinie und zu manchen andern gewaltigen Bauwerken mußten die gefürchteten Fremdlinge unermüdlich Ziegel streichen [19]).

So erzählt auch Diodor aus einer noch früheren Zeit vom König Sesoosis (= Sesostris), daß er nach glücklichen Kriegszügen durch halb Asien in jeder Stadt von Aegypten habe Göttertempel bauen lassen. „Zu den Arbeiten gebrauchte er aber keine Aegypter, sondern alles brachte er blos durch die Kriegsgefangenen zu Stande. Daher ließ er an alle Tempel anschreiben, es habe kein Eingeborener daran gearbeitet“ [20]).

Der Aethiopier Schabaka, gewöhnlich Sabakos genannt, schaffte sogar die Todesstrafe ganz ab und ersetzte sie durch Frohnarbeiten bei Damm- und Kanalbauten [21]).

Von einem anderen äthiopischen Herrscher, Aktisanes, berichtet Diodor, er habe allen Schuldigbefundenen die Nase abschneiden lassen und sie an den entferntesten Ort in der Wüste verwiesen, wo sie kaum die nöthigen Lebensmittel fanden. „Durch die Ansiedlung der Verbrecher an diesem Orte sollte verhütet werden, daß sie nicht ihre vorige Lebensart fortsetzen und das Glück der rechtlichen Bürger stören, aber auch, daß sie nicht unbemerkt unter der Menge sich verlieren könnten“ [22]).

Es war dies also eine Art von Strafkolonie.

2. Der Beweise dafür, daß das Gefängnis zu irgend einer Zeit als reines Strafmittel angewendet worden sei, sind äußerst wenige. Aus einer Stelle Diodors über den oben erwähnten großen Sesoosis läßt sich aber entnehmen, daß man zu damaliger Zeit das Schuldgefängnis gekannt habe.

Diodor erzählt nämlich, jener habe, um sich die Zuneigung des Volkes zu gewinnen, vor seinem großen Heereszuge zahlreiche Gnadenbeweise der verschiedensten Art ertheilt. „So ließ er auch die wegen eines Vergehens gegen den König Angeklagten sämmtlich ungestraft und den wegen Geldforderungen Verhafteten, deren eine große Zahl in den Gefängnissen war, schenkte er die Schuld“ [23]). Unter dem Aethiopier Bochoris wurden neue Gesetze über den Geldverkehr erlassen und hiebei das Schuldgefängnis abgeschafft. „Bei der Eintreibung der Schulden durfte bloß die Habe des Schuldners angegriffen, er selbst aber auf keine Weise leibeigen gemacht werden“ [24]).

Sonst ist wohl das Gefängnis hauptsächlich zur Sicherung der Untersuchungsgefangenen verwendet worden. Der endgültige Entscheid über das Schicksal eines Gefangenen ließ oft lange auf sich warten.

Joseph wird in das Gefängnis geworfen, da er auch als Sklave — wie schon oben erwähnt — nicht ohne Urtheil mit dem Tode bestraft werden kann. Hier bleibt er über zwei Jahre (I Mos. 41, 1).

Auch die in Ungnade gefallenen Hofbeamten, der Mundschenk und Mundbäcker werden vorläufig in das Gefängnis für Staatsverbrecher gesetzt.

Gefängnisse waren jedenfalls bei der großen Anzahl der Gefangenen vielerorts vorhanden. Ueber dasjenige zu Memphis wissen wir Näheres. Ja Memphis war die bedeutendste Festung des Landes; sie wurde von den Griechen Λευκὸν τεῖχος, die weiße Mauer, genannt [25]). Die Stadt selbst wurde auch nach der vorhandenen Festung Pa-sebti-het, Stadt der weißen Mauer, genannt. In dieser Festung war auch naturgemäß das Gefängnis, welches in der Geschichte Josephs „Beth hassohar“, Rundhaus genannt wird, wodurch wohl die Form des Gefängnisses oder Thurmes bezeichnet werden sollte. Potiphar — der Sar hatabachim (der Oberste der Töter, I Mos. 39, 1 = der Oberste der Leibwache) — muß nach Ebers' Beweisführung Polizeiminister und als solcher Oberster der Gefängnisse gewesen sein, wie auch in seiner Hand die Leibesstrafen und Hinrichtungen lagen [26]). Er hatte seine Amtswohnung im Staatsgefängnis. Unter dem „Obersten der Töter“ (Potiphar), der zugleich Gefängnisdirektor war, standen wieder andere Gefängnißbeamte. Als einen solchen lernen wir den „Sar beth hassohar“ (den Obersten des Rundhauses, I Mos. 39, 21) kennen, der etwa die Stellung eines Verwalters hatte und dessen Gunst sich Joseph in solchem Maße erwarb, daß er ihn zum Oberaufseher ernannte (I Mos. 39, 22). Ueber die Behandlung der Gefangenen in diesem Gefängnis wissen wir nicht viel. Der Oberaufseher scheint sich jeden Morgen nach dem Ergehen und den Wünschen der ihm anvertrauten Leute erkundigt zu haben [27]). Außer dem Kerker für „die Gefangenen des Königs“ mochten noch besondere Arrestlokale zu vorübergehender Verwahrung Verdächtiger bestanden haben, so das Mischmor (Ort

der Hut), worin die Brüder Joseph's drei Tage lang „eingesammelt" waren (I Mos. 42, 17).

Diodor sagt von dem bereits genannten Sabakos: Statt den Verurtheilten das Leben zu nehmen, legte er sie in Ketten und hielt sie zu Frohndiensten an. Herodot erzählt, daß die Aethiopier ihre Gefangenen sogar mit goldenen Ketten in den Gefängnissen gefesselt hielten, da Erz bei ihnen sehr selten und theuer gewesen sei[28]). Gefangenschaft ohne Fesselung scheint es nicht gegeben zu haben. Auf allen noch vorhandenen Bildern erscheinen die Gefangenen stets gefesselt. Auch das Gefangensein des Simeon, den Joseph als Geisel zurückbehält, wird „Heosser" (Gebundensein), der Gefangene gewöhnlich „ossur" (der Gebundene) genannt (I Mos. 42, 19).

Wenn wir übrigens aus der Behandlungsweise der zur Zwangsarbeit Verurtheilten auf das Loos der Gefangenen überhaupt schließen dürfen, so muß uns dieses als ein schreckliches erscheinen. Wir wollen bei der Schilderung des Looses der zu Bergwerksarbeiten Verurtheilten möglichst Diodor's Worten folgen[29]): „Die Könige von Aegypten schicken in die Goldbergwerke die verurtheilten Verbrecher und die Kriegsgefangenen, auch Leute, die man auf falsche Anklagen hin verdammt oder in der Hitze der Leidenschaft verhaftet hat. Durch diese Strafe, die manchmal nicht bloß den Schuldigbefundenen selbst, sondern mit ihm seine sämmtlichen Verwandten trifft, verschaffen sie sich also zugleich die zur Erhebung ihrer großen Schätze nöthigen Arbeiter. Die Zahl der Sträflinge ist sehr groß; sie sind alle mit Fußeisen gefesselt und müssen unausgesetzt fortarbeiten; bei Tage nicht nur, sondern selbst die ganze Nacht ist ihnen keine Ruhe vergönnt und jede Möglichkeit zu entfliehen durchaus abgeschnitten. Denn ausländische Soldaten, die eine fremde Sprache reden, sind ihnen als Wachen beigegeben[30]). Es kann also keiner durch zutrauliche Gespräche oder Bitten seinen Aufseher bestechen". Nun schildert Diodor die eigentliche Bergwerksarbeit und fährt fort: „Und dazu werden sie von dem Aufseher unaufhörlich mit Strenge und durch Schläge angehalten. Die Knaben, die noch nicht erstarkt sind, müssen durch die Stollen in die Felsenhöhlungen hineingehen und mühsam die herabgeworfenen kleinern Stücke aufheben und in's Freie heraustragen .... (Von Männern wird das Erz ganz klein zerstampft.) ... Diese Steinbrosamen übernehmen dann die Weiber und die alten Männer und schütten sie auf Mühlen auf. ... Man kann diese Unglücklichen, die nicht einmal ihren Körper reinlich halten noch ihre Blöße decken, nicht ansehen, ohne ihr jammervolles Schicksal zu beklagen. Denn da findet keine Nachsicht und keine Schonung statt für Kranke, für Gebrechliche, für Greise, für die weibliche Schwachheit. Alle müssen, durch Schläge gezwungen, fortarbeiten, bis der Tod ihren Qualen und ihrer Noth ein Ende macht. In dem Uebermaß ihres Jammers stellen sich die Sträflinge die Zukunft immer noch schrecklicher

vor als die Gegenwart und harren auf den Tod, der ihnen erwünschter ist als das Leben".

Ebers kommt aus innern und äußern Gründen zu dem Schlusse, daß „die hier citirte Stelle des berühmten Geographen, der sich durch Wahrheitsliebe und Unparteilichkeit selbst gegen die mächtigen Ptolemäer auszeichnet, auf volle Zuverlässigkeit Anspruch machen kann".

Die volle Glaubwürdigkeit der citirten grauenerregenden Schilderung ägyptischer Gefangenenbehandlung erhellt auch leicht aus einer Parallele zwischen dem Schicksal der Israeliten und dem dieser Zwangsarbeiter. Es war lediglich politische Präventivjustiz, welche das israelitische Volk zu Zwangsarbeiten verdammte. „Der dem Joseph geneigte Pharao stirbt, Joseph und seine Zeitgenossen gehen dahin, die Hebräer vermehren sich mit überraschender Schnelligkeit, in Aegypten besteigt eine neue Herrscherfamilie den Thron, die im Osten des Landes statt der Familie eines verdienten Staatsmannes ein fremdes Volk vorfindet, das gleichen Stammes mit den semitischen Nationen, die von Osten her Aegypten beunruhigen und schwer geschädigt haben, den Beherrschern von Aegypten um so gefahrbringender erscheinen mußte, je entschiedener die pharaonische Politik gerade damals darauf hinzuarbeiten hatte, die Völker von Westasien, deren lüsternes Auge stets auf die Schätze des reichen Nilthals gerichtet war in Abhängigkeit und Furcht zu erhalten. Die Aussicht, die Hebräer könnten sich zu dem ihnen verwandten Landesfeinde schlagen und ihm die Thore des Reiches, welche sie umwohnten, öffnen, erscheint im Sinne jener Zeit ebenso gerechtfertigt als die Maßregeln, welche, um der Gefahr zu begegnen, ergriffen werden. — Der König läßt die Fremden, deren Zahl in diesem Landestheile diejenige der Aegypter um so entschiedener übertraf, je bestimmter wir wissen, daß Gosen schon vor dem Einzuge der Juden eine ägyptisch-semitische Mischbevölkerung ernährte, von Civilbeamten und einem Gendarmeriekorps, das wie die in Griechenland zu Polizeidiensten verwendeten Scythenwachen aus Fremden bestand, streng überwachen. (Vgl. hiezu Nota 30.) Es haben sich Darstellungen und Inschriften erhalten, welche uns die Juden Ziegel formend und aufschichtend und neben ihnen die erwähnten Beamten zeigen, wie sie die zu Bauarbeiten herangezogenen Hebräer überwachen, antreiben und schlagen"[31]). „Am instruktivsten muß das Bild genannt werden, welches uns semitische Zwangsarbeiter Tutmes' III. zeigt, welche von mit Stöcken versehenen Aufsehern bewacht werden, den Lehm bereiten, Ziegel formen und schichten. Sie werden genannt: „Gefangene, beordert von Sr. Majestät zu den Arbeiten am Tempel des Ammon"[32]). Von diesen Ziegeln ist noch eine große Anzahl erhalten. Viele von ihnen sind mit geschnittenem Stroh vermengt.

„Einen Beleg für die Zwangsarbeit der Israeliten enthalten auch die Leydener Papyros I 348, 349. Dort lautet ein Passus in einem amtlichen Bericht: „Darum hörte ich die Botschaft des Auges (Beamtentitel) meines

Herrn, lautend: Gieb Korn den ägyptischen Soldaten und den Hebräern, welche Steine schleifen zum großen Bexennu des Ortes des Königs Ramessu (II), des Ammonslieblings, des Lebenden, Gesunden, Kräftigen, der die Wahrheit liebt, welcher (scil. Ort) übergeben ward dem Oberbefehlshaber des Gensdarmeriekorps Amenam. Ich gab ihnen ihr Getreide allmonatlich, angemessen den vortrefflichen Befehlen, die mir mittheilte mein Herr". Diese Zeilen bestätigen neben der Nachricht von ihrer Bauthätigkeit auch die von den über die Juden gesetzten Frohnvögten" [33]).

„An Schlägen hat es hiebei nicht gefehlt. Selten wird eine Gruppe von Arbeitern dargestellt ohne den Aufseher mit dem Stocke. Dieser letztere ist nicht nur der lange Kommandostab, sondern gewöhnlich der kurze zum Schlagen bestimmte. Unter den Bildern von Beni-Hassan stellen einige Arbeiter dar, welche mit den kurzen Stöcken sehr hart geschlagen werden. Den nackten zu Boden geworfenen Uebelthäter halten zwei Männer an den Armen fest, ein Diener bewältigt die Füße und der Aufseher schlägt. Ein Bild an derselben Stelle zeigt uns leider auch eine Frau, welche Stockprügel bekommt" [34]).

Dies ist Alles, was wir über unsere Sache aus dem alten Pharaonenlande melden können.

Sechstes Kapitel.

Das Gefängnis bei den Juden.

1. Das jüdische Gerichtswesen. In der patriarchalischen Zeit des jüdischen Volkes sehen wir die Familien-, Geschlechts- und Stammeshäupter im Besitze der obersten Gewalt und sie waren auch die Richter über die Vergehen der Ihrigen. Juda, der unabhängige Stammeshäuptling, verurtheilt seine angeschuldigte Schwiegertochter Thamar kraft eigener Gerichtshoheit nach dem Gewohnheitsrecht zum Feuertod [1]). Moses sodann war nicht nur der Führer und Gesetzgeber, sondern auch der oberste und anfänglich einzige Richter des Volkes [2]). Da er aber die aus diesem Amte erwachsende Geschäftslast nicht allein tragen konnte, setzte er auf Jethro's Rath [3]) die militärischen Vorgesetzten (die Obersten über 1000, über 100, über 50 und über 10) auch als seine Gehilfen im Richteramte ein, die nur in wichtigen Fällen seine Entscheidung einholen mußten. Das Urtheil fällte bei schweren Verbrechen (z. B. Mord, Todtschlag, Gotteslästerung, Ehebruch) die versammelte Gemeinde, welche nach der festen Ansiedelung im Lande Kanaan in den sog. Aeltesten, wohl auch in den gesetzeskundigen Priestern und Leviten ihre Vertretung bekam [4]). Späterhin waren anerkannte Volksführer auch „die Richter in Israel" [5]) und kurz vor Einführung des Königthums sehen wir den Propheten Samuel auch mit der obersten richterlichen Gewalt betraut, die er ständig in Rama und an bestimmten Gerichtstagen

auch in Bethel, Gilgal und Mizpa ausübte[6]). Die Könige vereinigten mit der obersten Regierungs- und Heeresgewalt auch die oberrichterliche Gewalt[7]). Sie waren Herren über Leben und Tod. Eine ausgebildete Gerichtsorganisation erhielt das Land aber erst unter König Josaphat, der in allen festen Städten des Reiches Juda besondere Gerichtskollegien und zu Jerusalem ein Obergericht einsetzte[8]). Bei der peinlichen Rechtspflege, wo es sich um die Todesstrafe handelte, war aber immer noch eine gewisse Mitwirkung der Volksgemeinde üblich[9]), sowie es auch dem Könige zustand, unabhängig von seinen Gerichten Recht zu sprechen. — Das Gerichtsverfahren war öffentlich und mündlich. Die Verhandlung fand bei den Stadtthoren (auch beim Tempelthore) statt[10]), in Gegenwart des Angeklagten und der Zeugen. Das Urtheil wurde in älteren Zeiten ebenfalls nur mündlich gefällt, erst später wohl auch schriftlich und unverzüglich vor den Augen des Richters vollstreckt[11]). In der nachexilischen Zeit wurde die alte Gerichtsorganisation der Hauptsache nach wieder hergestellt. Die Ortsgerichte, die kleinen Synedrien, sowie das Obergericht, das große Synedrium, traten wieder in's Leben. Unter der römischen Fremdherrschaft mußte es sich aber große Beschränkungen seiner richterlichen Gewalt gefallen lassen[12]).

2. Das Strafwesen der alten Juden beruhte auf den Grundsätzen der Wiedervergeltung und der Wiedererstattung. Das jus talionis erlaubte und verlangte das „Aug' um Aug', Zahn um Zahn" (II Mos. 21,24 ff.) und so lange keine eigentliche Staatsgerichtsbarkeit vorhanden war, blieb die sühnende Strafe für Mord und Todschlag der Rache der Familie des Getödeten anheimgegeben in der sog. Blutrache[13]). Zur Vermeidung von Ausartungen, die in leidenschaftlichem, unaustilgbarem Hasse zu lange dauernden Vernichtungskämpfen zwischen ganzen Familien führten[14]), band aber das mosaische Gesetz diese alte Rechtssitte an feste Normen. Gott erscheint hiernach als der eigentliche Rächer, zu dem das Blut des Ermordeten schrie und der Bluträcher ist nur das beauftragte Werkzeug zum Vollzug des göttlichen Urtheils. Ueberdies wurde ein Unterschied gemacht zwischen vorbedachtem Mord und unüberlegtem Todtschlag. Unbedingt war des Mörders Leben der Blutrache verfallen und keine Freistätte ihm gewährt (V Mos. 19,11 ff.). Auch der (unfreiwillige) Todschlag zog die Blutrache nach sich, blieb aber unter gewissen Bedingungen straffrei. Um nämlich die Blutrache, so heilig sie als alte Volkssitte gehalten wurde, thunlichst einzuschränken und anderseits auch keinen Todschläger straflos ausgehen zu lassen, wurden eigenthümliche Detinierungsorte in den sog. Freistätten (Ore Miklot) angeordnet. Man wählte von überallher leicht erreichbare, bedeutende Städte aus, die durch ihre Erhebung zu Asylen einen gewissen heiligen Charakter erhielten und unter besonderem Rechtsschutze standen. Deshalb wurden sie auch die her-

vorragendsten Priester- und Levitenstädte, in welchen viele dieser Diener des Heiligthums ihren ständigen Wohnsitz hatten und wovon sie nur von Zeit zu Zeit, je nachdem das Loos sie traf, nach Jerusalem zum Tempeldienst berufen wurden [15]). Es gab drei Freistätten im Ostjordanland: Bezer (Bosor), Ramoth Gilead und Golan (Gaulon) und ebensoviele im Westjordanland: Kedesch (Cedes) in Galiläa, Sichem auf dem Gebirge Ephraim und Hebron im Gebirge Juda (Jos. 20). In eine derselben mußte der Todtschläger eiligst fliehen und wenn die dortigen Stadtältesten seinen Anspruch auf das Asylrecht vorläufig anerkannten, so war er einstweilen vor der Blutrache gesichert. Indessen blieb er keineswegs durch die Heiligkeit des Ortes an sich von der Strafe befreit. Er wurde vielmehr vor das Aeltestengericht des Ortes, wo die Blutthat geschehen war, gezogen. Fand dieses ihn des absichtlichen Mordes für schuldig, so wurde er unbedingt dem Bluträcher ausgeliefert. „Selbst vom Altare soll der Mörder zum Tod geführt werden" [16]). Stellte es sich aber heraus, daß Einer ohne Vorbedacht oder fahrlässig einen Andern getödet hatte, dann durfte er in die Freistadt zurückkehren, in deren Bann er bleiben mußte. Bei Todesstrafe durfte Niemand ihm ein Leid zufügen. Traf der Bluträcher ihn aber außerhalb des Stadtbannes, so stand diesem das Recht (nicht die Pflicht) zu, ihn zu tödten. So war das Asyl eine Art von Gefängnis für den Flüchtling. Erst der Tod des im Amte befindlichen Hohepriesters brachte ihm gewissermaßen eine Amnestie [17]).

Die Blutrache gegen Mörder erhielt sich bei den Juden, so lange sie ein eigenes Staatswesen bildeten, wenn auch das Gesetz einige Schranken setzte. So z. B. mußte der Mörder in ordentlicher Gerichtsversammlung auf Grund der beeidigten Aussagen von mindestens zwei Zeugen für schuldig erklärt sein, so daß der Bluträcher nur noch der Exekutor des gerichtlichen Todesurtheils war (IV Mos. 35). Auch konnte der König der Blutrache Einhalt gebieten (II Kön. 14,7 ff.).

Außer der Wiedervergeltung durch die Blutrache gab es für andere schwere Verbrechen bei den Juden eine Reihe von leiblichen Strafen [18]), darunter sehr grausame: die Kreuzigung, der Galgen, die Erdrosselung, die vielgestaltige Ausrottung (exterminium), die Enthauptung, der Feuertod auf verschiedene Arten, die Steinigung, das Abstürzen in eine Tiefe (praecipitatio, II Paral. 25,12), das Ertränken in einem Sack, das Lebendigzersägen (serra, Hebr. 11,37). Auf geringeren Vergehen stand Verstümmelung (V Mos. 25,12) und die Geißelung [19]). Die Rabbiner zählten 160 Vergehen auf, welche mit Schlägen geahndet wurden. —

Für Eigenthumsvergehen wurde zur Strafe mehrfacher Schadenersatz verlangt. Zweifache Wiedererstattung war die Strafe für Entwendung von Geld und überhaupt von lebloser beweglicher Habe. Das in Herden- und Hausthieren bestehende, für den werthvollsten Besitz erachtete

Eigenthum genoß aber nach dem Gesetz Moses' einen höheren Rechtsschutz. Da wurde (II Mos. 22) nach Umständen vier- und fünffacher Ersatz als Strafe gefordert[20]). Wer nicht bezahlen bezw. restituieren konnte, dessen Arbeitskraft durfte der Beschädigte in Anspruch nehmen. Er konnte sogar als Arbeitssklave verkauft werden und solcher bleiben bis zum nächsten Jubeljahr. —

Eine weitere Strafart bei den Juden war endlich der große und kleine Bann (Cherem), der als Zuchtmittel auch in die christliche Kirche überging[21]).

3. Das Gefängnis bei den Juden[22]). Die ältere jüdische Strafjustiz kannte und verhängte (in der vorexilischen Zeit) keine Freiheitsstrafen. Sie sind dem mosaischen Gesetz fremd, da sie den Prinzipien der sofortigen Wiedervergeltung und Wiedererstattung wenig angemessen erscheinen mußten. Die einzigen in der älteren Schrift verzeichneten Analoge unserer Freiheitsstrafe sind die oben erwähnte Aufenthaltsbeschränkung (im Asyl) für die Totschläger und die Internierung Semei's in Jerusalem[23]). David konnte die ihm von Semei zugefügten Lästerungen und Verwünschungen (II Kön. 16,5 ff.) nicht vergessen. Wohl nahm er zu seinen Lebzeiten an Semei keine Rache (II Kön. 19,18), allein kurz vor seinem Tod gab David seinem Sohn Salomon den Auftrag, den Semei nicht ungestraft zu lassen. Und Salomon, eingedenk des letzten väterlichen Willens, erfand ein schlaues Mittel, das dem Semei zum Fallstrick werden sollte. Er bestellte ihn zu sich und befahl ihm (III Kön. 2,36 ff.), er solle sich in der Stadt Jerusalem ein Haus bauen und daselbst für immer wohnen. Die Stadt dürfe er niemals verlassen. Sobald er herausgehe und den Bach Cedron überschreite, werde er getötet werden. Also wohnte Semei in einer Art von freier Haft (libera custodia) zu Jerusalem, als Gefangener Salomons. Eines Tages hinterbrachte man nun dem Semei, daß einige seiner Knechte nach Geth zum König Achis entflohen seien. Da machte sich Semei, die Warnung Salomon's vergessend, auf den Weg und verließ Jerusalem, um seine Knechte wieder heimzubringen. Und siehe, da hatte er das königliche Verbot übertreten und Salomon einen erwünschten Vorwand, die versprochene Rache zu üben. Er gebot seinem Diener Banaias, den Semei umzubringen und Banaias „ging hinaus und schlug ihn, daß er starb."

Indessen entstand auch für die mosaische Strafjustiz durch die Natur der Dinge die Nothwendigkeit, einen Verbrecher bis zur Aburtheilung bezw. bis zur Exekution an einem sicheren Orte aufbewahren zu können. Schon während der vierzigjährigen Wanderungen des Volkes (nach dem Auszug aus Aegypten) hatte Moses ein Gefängnis zur Festnahme von Missethätern in Bereitschaft. Ein Gotteslästerer wurde „in's Gefängnis (Mischmor, Gewahrsam) gelegt,

bis sie erkannten, was der Herr gebieten würde." Er wurde nachher gesteinigt (III Mos. 24, 10 ff.). Ferner wird (IV. Mos. 15, 32 ff.) von einem Menschen berichtet, welcher „Holz sammelte am Tage des Sabbats". Und er ward ergriffen und „sie schlossen ihn in's Gefängnis ein, weil es nicht klar war, was sie mit ihm thun sollten", d. h. welche Strafe er verdient oder ob nicht einige mildernde Umstände obwalteten, die ihn entschuldigten. Auch dieser Sabbatschänder wurde hierauf gesteinigt. In diesen beiden Fällen diente also das Gefängnis zur Anwendung der Untersuchungshaft.

Gefängnisse bedurfte man ferner, um wirklich oder angeblich gefährliche Menschen unschädlich zu machen (Sicherungshaft). Wie mancher kriegsgefangene Volksfeind mochte auch bei den Juden das Loos des Samson getheilt haben, den die Philister bei der Buhlerin Dalila ergriffen, blendeten und gefesselt nach Gaza brachten, wo sie ihn „im Gefängnisse verschlossen und er mahlen mußte!" (Richt. 16, 20 ff.) — Häufig geschah es auch, daß die Gewalthaber solche in's Gefängnis werfen ließen, die ihnen Unangenehmes sagten oder vorher verkündigten. Asa, König von Juda, ließ den Propheten Hanani „in Haft nehmen", weil dieser ihm seinen Mangel an Gottvertrauen und sein thörichtes Handeln vorgehalten hatte (II Paral. 16, 7 ff.). Achab, König von Israel, der auf Lügenpropheten mehr hörte als auf die wohlgemeinten Warnungen des Michäas, des Propheten des Herrn, befahl, den letzteren „in den Kerker (Beth hakkele, das Haus des Verhinderns) zu thun und ihn daselbst mit dem Brode des Elends und dem Wasser der Bedrängnis (pane doloris et aqua augustiae) zu speisen", bis daß er aus dem Kriege siegreich zurückgekehrt sein werde („donec revertar in pace"). Achab kehrte aber nicht zurück, sondern starb im Kriege, wie Michäas es ihm angedroht hatte[24]). Wie in späteren Zeiten der feige, hinterlistige und grausame königliche Ehebrecher Herodes den Täufer und Vorläufer Johannes im Kerker (nach der Tradition im Burgverließ zu Machärus) zum Schweigen brachte, ist uns aus den Evangelien bekannt[25]).

Insbesondere mußte der Prophet Jeremias wiederholt und lange Zeit die Schrecken und Qualen des jüdischen Gefängnisses erleiden, weil er im Namen und Auftrag des Herrn dessen Strafgerichte verkündigte und weil man ihn, den Freund und Verfechter der Wahrheit, für einen Hochverräther und Volksverhetzer hielt. Phassur, der Oberaufseher des Tempels, ließ während der Belagerung der Stadt Jerusalem (durch Nabuchodonosor) den Propheten „schlagen und in den Stock legen" („mittere in nervum"), „der am Oberthore Benjamin war, am Hause des Herrn" (Jerem. 20, 1 ff.). Der König Sedecias sperrte denselben Unheil verkündenden Propheten zu Jerusalem „im Vorgemach des Kerkers" (in atrio carceris, nach dem Hebr. „im Vorhof der Wache", Chazar hamattarah) ein, der „im Hause des Königs von Juda sich befand". Dort durfte aber Jeremias mit

seinen Freunden verkehren, ihre Besuche annehmen und Geschäfte erledigen (Jer. 32, 2 ff.). Es war also eine „libera custodia". — Als aber Jeremias später, nach seiner Freilassung, die Stadt verlassen will, um im Lande Benjamin's Vermögensangelegenheiten zu ordnen, wird er vom Thorhüter Jerias als Ueberläufer angehalten und zu den Obersten des Volkes geführt. Diese „wurden zornig über ihn und schlugen ihn[26]) und warfen ihn in's Gefängnis (Beth ha'essur, Haus des Fesselns) im Hause des Kanzlers Jonathan; denn dieses hatte man zum Beth hakkele (Haus des Verhinderns) gemacht", d. h. im Hause dieses Gerichtsbeamten befand sich der Kerker. „Also kam Jeremias in das Loch (bôr), in den Kerker und blieb daselbst lange Zeit". — Durch die Gunst des Königs wurde der Prophet sodann wieder aus dem „Kerkerhaus" (Beth habbôr, Haus der Grube) in den „Vorhof der Wache" versetzt, wo er täglich einen Laib Brod nebst Gemüse erhielt, so lange es Brod gab in der bedrängten Stadt (Jer. 37, 10 ff.). Aber er mußte noch einen dritten, viel schlimmeren Detentionsort kennen lernen. Als er unerschrocken fortfuhr, den Untergang Jerusalems zu prophezeien und zur Flucht aus der Stadt aufzufordern, da sagten die Obersten zum König Sedecias, man müsse den gefährlichen Mann, der die Kriegsleute und das Volk in der Stadt entmutige, unschädlich machen. Und der König überließ ihn ihrem Willen. „Da nahmen sie den Jeremias und warfen ihn in die Grube (bôr) des Melchias, die beim Vorhof der (Palast-) Wache war und sie ließen ihn an Stricken hinab in die Grube, worin kein Wasser, sondern Schlamm war. Jeremias sank deshalb in den Schlamm." Aber der Kämmerer Abdemelech, der beim König war, erweckte dessen Mitleiden mit dem unglücklichen Propheten, der in der Grube Hungers sterben müsse und Sedecias wurde gerührt. Er befahl, den Jeremias wieder herauszuziehen aus der Grube, wobei 30 Männer behilflich sein mußten. An Stricken zogen sie ihn heraus und verbrachten ihn dahin, wo er früher war, in den Vorhof der Wache. Dort blieb er bis zur Einnahme der Stadt durch Nebuchodonosor (Jerem. 38). —

Wie sehr die Propheten mit den Peinen des Kerkers bekannt waren, dies geht auch aus den von der Gefangenschaft entliehenen Bildern und Gleichnissen hervor, die sie zur Bezeichnnng großen menschlichen Elendes und Jammers gebrauchten[27]).

In der nachexilischen Zeit machten sich für die öffentlichen Verhältnisse des jüdischen Volkes fremdländische Einflüsse geltend. So kam auch neben den Leibes- und Vermögensstrafen die Gefängnisstrafe für verschiedene bürgerliche und religiöse Vergehen zur Anwendung. Artaxerxes übertrug dem jüdischen Priester Esdras u. A. auch die Gerichtsbarkeit über das heimgekehrte Volk und gab ihm in seinem Edikte die Weisung, Richter über das Volk zu setzen und bedrohte Alle, die dem väterlichen und königlichen Gesetze nicht gehorchten, mit Tod, Verbannung, mit Strafen am Vermögen

„oder doch mit dem Kerker“ [28]). Alle diese Strafen zu verhängen, erhielten Esdra und die jüdischen Richter die Vollmacht. Von da ab gab es eigentliche und öffentliche Strafgefängnisse in Israel.

Auch zur Zeit der Römerherrschaft finden wir noch Gefängnisse im Gebrauch der jüdischen Obrigkeiten und das Synedrium behielt die Befugniß, für religiöse Vergehen außer Geldbußen auch Gefängnishaft zu verhängen und daß es davon Gebrauch machte, zeigen uns die Erlebnisse und Leiden der Apostel und der ersten Christen [29]).

Weitere neutestamentliche Nachrichten von Gefangensetzungen sind nach dem römischen Recht zu verstehen, gemäß welchem es, wie aus den evangelischen Gleichnißreden Matth. 5, 26 und 18, 30 hervorgeht, bei den Juden damals auch das vordem unbekannte Schuldgefängnis für insolvente Schuldner (nach römischem Vorbilde) gegeben haben muß. — Die Inhaftirung der Apostel durch die weltlichen Machthaber des Landes vollzog sich nach römischem Recht und Brauch. Römisch war die Bewachung des Petrus im Kerker durch eine vierfache militärische Wache, seine Anfesselung während der Nacht an zwei Soldaten, die ihn in der Mitte hatten. Dieses Gefängnis hatte mehrere Verschlüsse, deren äußerster ein eisernes Thor war (Apg. 12, 4 ff.). —

Auch Paulus durfte als römischer Bürger nach römischem Recht während der Untersuchungshaft gefesselt werden (Apg. 21, 33), konnte aber unter Berufung auf dieses Bürgerrecht gegen die Geißelung und Folterung mit Erfolg sich verwahren (Apg. 22, 24 ff.). In seiner zweijährigen Haft zu Cäsarea wurde er milde behandelt und durfte mit den Seinigen verkehren (Apg. 24, 23). Als er endlich gefangen nach Rom kam, wurde er in der custodia militaris gehalten, in der nicht entehrenden Militärhaft, über die wir weiter unten Näheres hören werden. Ein Soldat bewachte ihn fortwährend in seiner gemieteten Wohnung, wo er zwei Jahre verbrachte und „Alle aufnahm, die zu ihm kamen und ihnen ungehindert predigte vom Reiche Gottes und vom Herrn Jesus Christus“ (Apg. 28, 16. 30 f.). —

Anfänglich benützte man als Gefängnis jeden passenden Raum, der das Entweichen unmöglich machte. Häufig wurden wasserleere Cisternen im Freien und in den Städten als Verwahrungsorte benützt (s. Einleitung). Josef's Brüder hielten ihn zu Dothain in einer solchen „Grube“ fest, um ihn verhungern zu lassen (I Mos. 37, 24). Später, in der Königszeit, richtete man eigene Arrestlokale ein, entweder in den Thorgebäuden als den Gerichtsstätten (Jer. 20, 2) oder in den Häusern der Gerichtsbeamten (III Kön. 22, 26. Jer. 29, 26. 37, 14. 38, 26). Dieselben waren ausnahmslos Verließe, d. i. abgemauerte Räume ohne Zugänge und ohne Bedeckung, in welchen also gewissermaßen nur erweiterte Cisternen zu sehen sind; daher auch der gewöhnliche Ausdruck bôr = lacus (Vertiefung, Grube) für „Gefängnis“. In dieselben konnten die Gefangenen nur mit Stricken (wie Jeremias) hinabgelassen werden. Daher findet

sich im Alten Testament für Gefangensetzung auch der sonst nur auf Cisternen passende Ausdruck: mittere in lacum, in die Grube werfen (I Mos. 40, 15). — Das Wachlokal im königlichen Palast zu Jerusalem (Jer. 37 und 38) diente als milderer Arrest zur vorläufigen Festnahme. — Die Gefangenen erhielten schmale Kost (III Kön. 22, 27 Jerem. 38, 9) und wurden oft an Händen und Füßen gefesselt[30]. Der „Stock" (Sad, nervus), in welchen Jeremias gelegt wurde (20, 2), war eine Dielenwand, worin von einander abstehende Oeffnungen angebracht waren, in welche man die Hände und Füße oder auch den Kopf des Gefangenen steckte, so daß dieser, auf dem Boden sitzend, dadurch in eine qualvolle, unnatürlich verschränkte Lage gebracht wurde. —

Anhang. In Karthago, der vorzüglichsten Kolonie der semitischen Phönicier, gab es nach dem Lexikographen Suidas (s. v. ἄγκων) einen fürchterlichen Kerker, den sie Ancon nannten (die Krümmung, Einbuchtung). —

Siebentes Kapitel.

Das Gefängnis bei den Griechen[1].

§ 1. Athen.

1. Die Vorstellungen des attischen Volkes vom Wesen und Zweck der Strafe waren in den ältesten Zeiten von der Idee beeinflußt, daß der Mensch das Werkzeug der göttlichen Rache sei, daß das Gottesrecht die Fortschaffung des Frevlers aus der Gemeinde verlange, damit diese selbst vor dem Zorne der Götter verschont bleibe. Die ersten Strafgesetze haben die Götter in eigener Person den Menschen gegeben[2]. — Das „mit Blut geschriebene" Strafgesetz des Archonten Drakon (624 v. Chr.) hatte die Rache und die Wiedervergeltung zur Grundlage sowie den Gedanken, daß ein Uebermaß von Schreckmitteln am besten die Gesetzlichkeit erhalten werde. „Schrecken ist das einzige Instrument, wodurch er wirkte. Er strafte nur begangenes Uebel, er verhindert es nicht; er bekümmert sich nicht darum, die Quelle desselben zu verstopfen und die Menschen zu verbessern. Er hieb den Baum um, einzig deßhalb, weil eine seiner Früchte faul war". (Schiller, Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon). — Die Strafgesetze Solon's († 559 v. Chr.) bezweckten vorherrschend den Rechtsschutz. Durch Einflößung von Furcht sollte die Strafe die Frevellust zügeln und dadurch Sicherheit erzeugen, oder aber durch die Strafe sollte ein schädliches Mitglied der Gesellschaft von ihr abgesondert bezw. außer Stand gesetzt werden, bösem Sinne zu folgen[3]. — Plato spricht als seine Anschauung vom Zwecke der Strafen die Abschreckung und die Besserung aus, eine Anschauung, die in keinem griechischen Staatswesen praktisch beachtet und

bethätigt wurde. In seinem „Gorgias“ heißt es (525, D.) wörtlich: „Jedem in Strafe Befindlichen, der von einem Andern richtig gestraft wird, kommt es zu (προσήκει), entweder besser zu werden oder den Andern als warnendes Beispiel zu dienen, damit nämlich Andere, wenn sie ihn leiden sehen, was er leidet, aus Furcht besser werden“. Den Strafzweck der Rache perhorrescirt Plato im „Protagoras“ (324, B.) mit den Worten: „Niemand straft die Unrecht Thuenden in Rücksicht darauf und deßwegen, weil Einer Unrecht gethan hat, wer nicht wie ein wildes Thier unvernünftig (ἀλογιχῶς) sich rächen will. Wer mit Vernunft zu strafen sucht, der züchtigt nicht wegen eines geschehenen Unrechts; denn das Geschehene kann er doch nicht ungeschehen machen, sondern um des Künftigen willen, damit der Bestrafte nicht wieder Unrecht thue, weder er selbst noch ein Anderer, der ihn gestraft sieht. Der Abschreckung halber (ἀποτροπῆς ἕνεχα) straft er ihn also“. — Bei den griechischen Rednern (z. B. Lysias, Isokrates, Demosthenes, Aeschines), die im hellenischen Staatsleben eine so wichtige Rolle spielten, finden sich von einer gesunden Philosophie des Strafrechts kaum schwache Anfänge. Dieser legt das Hauptgewicht auf die Warnung Anderer durch Strafen, jener auf die Verhinderung der Verbrechen, ein Dritter verlangt harte Strafen, vorzugsweise für öffentliche Vergehen u. s. w.[4]). —

Entsprechend diesen theils sehr primitiven, theils vagen Begriffen vom Zweck der Strafe war auch das wirkliche Strafwesen. Das attische Strafrecht hatte zwei Strafgrundformen: persönliche und sachliche, die Zufügung eines Uebels oder Leidens und die Geldstrafe. „Παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι“, leiden oder zahlen[5]), das bildete die Sühne für verübtes Unrecht. Wie aber das „παθεῖν“, das Leiden, nicht nur die eigentlichen Leibesstrafen, sondern auch andere Strafarten, z. B. die Verbannung und die Atimie, in sich schloß, — wurde doch die erstere, die φυγή, die freiwillige oder gezwungene Verlassung des Vaterlandes, der Todesstrafe gleich gehalten, so daß sogar der Mörder sie vor der Verurtheilung zum Tode wählen durfte, — so umfaßte auch die Strafkategorie des „ἀποτῖσαι“, des „Zahlens“, nicht nur die Geldbußen (ζημίαι), sondern alle Arten, auf welche man Jemanden an seinem Vermögen strafen konnte (Güterkonfiskation, meistens als Zugabe der Todesstrafe oder der Verbannung, Weihegeschenke nach Delphi u. dgl. m.).

Im Einzelnen wurden von den Gerichten Athens, deren es eine Menge gab[6]), hauptsächlich folgende Strafen angewendet: die Atimie (bürgerliche Ehrlosigkeit, Verlust der Bürgerrechte), die Knechtschaft (Versetzung in den Sklavenstand), die Beschimpfung (ὄνειδος, durch allerlei öffentliche Blosstellungen, z. B. Reiten auf einem Esel), die Steliteusis, d. i. die Aufrichtung einer Schandsäule für flüchtige und geächtete oder für hingerichtete Verbrecher, Geld- und Vermögensstrafen, die Verbannung, die körperliche Züchtigung durch Schläge (δημοσία μάστιξ, mehr

für Sklaven und Fremde), die Todesstrafe: durch Gift, Strang, Keule, Schwert, Ertränkung, Verbrennen, Pfählen oder Herabstürzen. Letztere Todesart geschah entweder durch Hinabstoßung von einem Felsenabhang (κατὰ τοῦ κρημνοῦ ὠθεῖν, auch κατακρημνισμός genannt), oder durch Hinabsturz in das βάραθρον (barathrum), das eine tiefe Höhle war, in der Phyle Hippothoontis gelegen. Sie hieß auch bisweilen ὄρυγμα (orygma) = die Grube. Es war nach einer Beschreibung (des Scholiasten zum „Plutos" des Aristophanes) eine dunkle, stinkende Höhle, die oben mit scharfen eisernen Spitzen versehen war, damit Niemand daraus entkommen konnte. Mit ebensolchen Spitzen (ὀγκινοῖς, Widerhacken) war auch der Boden besetzt, um die lebendig hineingeworfenen Personen zu stechen und zu quälen. Ihre Tiefe und Geräumigkeit gab Veranlassung, daß ihr Name sprüchwörtlich von einem unersättlichen Menschen gebraucht wurde. Einen solchen nannten die Lateiner Barathrum, einen Abgrund [7]).

Die Strafe des Hinabstürzens der Verbrecher reicht in das heroische Zeitalter hinauf. Astyanax, Sohn des Hector, wurde nach der Einnahme Troja's auf den Rath des Odysseus von den Mauern der Stadt gestürzt (Ovid. Metam. 13, 415); Aesop, der Fabeldichter, in Delphi wegen Gotteslästerung vom Felsen Hyampea (Herod. II, 134 und Suidas s. v. Αἴσωπος). In Elis wurden Frauen, welche unerlaubterweise nach Olympia sich gewagt hatten, om typäischen Felsen gestürzt.

2. Aber auch des Gefängnisses bediente sich die attische Strafjustiz. Es hieß δεσμός, die Fessel, oder δεσμωτήριον, Haus der Fesseln. Euphemistisch nannte man es οἴκημα, das Haus; „denn" — schreibt Plutarch im „Leben Solon's" [8]) —, „die Athenienser pflegten auf feine manierliche Weise das Widerwärtige an den Dingen unter ehrbar und human klingenden Namen zu verhüllen und sie dadurch zu beschönigen. So nannten sie die Huren Freundinnen, die Steuern Schatzungen, die Besatzungen Stadtwachen, das Gefängnis aber nannten sie Haus oder Wohnung." — Thukydides nennt das Staatsgefängnis δημόσιον (V, 18) und der Lexikograph Pollux in seinem Onomasticon (VIII, 102) giebt ihm den Namen νομοφυλάκιον (Gesetzesschutz).

Das Gefängnis diente zunächst einmal zum Vollzug der Sicherungshaft, als Zwangsmittel, um die in ihren Staatsleistungen Zurückgebliebenen zur Zahlung zu nöthigen. Unter diesen Staatsschuldnern hat man vorzugsweise die Pächter der öffentlichen Gefälle zu verstehen, die ihren Zahlungen zu den bestimmten Terminen aus eigener Schuld nicht nachkamen. Auch ihre Bürgen konnten in Haft genommen werden, die aufhörte, sobald die Zahlung erfolgt war [9]). Eine Haft für Privatschuldner gab es nicht. Solon befreite die Athener von der Leibesverpfändung (corporalis obpignoratio, körperlichen Haftbarkeit) des Schuldners an seinen Gläubiger; er hob die Schuldknechtschaft auf und auch von einem Schuldgefäng-

nis in Athen ist nichts bekannt, es sei denn die Erwähnung eines Falles, wo ein Fremder der Schuldhaft unterworfen wurde[10]). Daß es jedoch in anderen griechischen Staaten eine Haft auch für Privatschuldner gab, versichert uns Diodor, indem er schreibt, „es werde nicht mit Unrecht getadelt, daß in den meisten griechischen Staaten das Gesetz dem Gläubiger es verbietet, die Waffen, den Pflug und was man sonst am nothwendigsten bedarf, als Pfand zu nehmen, während es ihm doch erlaubt, den Schuldner selbst, der es bedarf, in Haft zu nehmen" [11]).

Der freie athenienfische Bürger durfte überhaupt nicht eingekerkert werden, außer in Hochverrathsprozessen und im soeben besprochenen Falle der Atimie infolge von Staatsschulden, die er nicht bezahlte. Der Heliasteneid (der Eid, den die Mitglieder des Volksgerichtes vor Antritt ihres Amtes schwören mußten) enthielt ausdrücklich dieses Verbot, einen Bürger in Haft zu nehmen. Jeder Bürger konnte, die beiden erwähnten Fälle ausgenommen, in allen sonstigen Fällen durch Stellung von drei Bürgen aus seiner Vermögensklasse sich von der Haft befreien[12]).

Der häufigste Gebrauch des Gefängnisses war derjenige zur Ermöglichung der Untersuchungshaft gegen Angeklagte bis zum Austrag der Sache. Die Verhaftung geschah auf Gerichtsbefehl durch die Elfmänner bezw. ihre Gehilfen (wenn die genannten drei Bürgen nicht gestellt werden konnten). Die Verhaftung erfolgte entweder bei Ertappung auf frischer That und hieß dann ἀπαγωγή, d. i. die Abführung, oder auf Antrag des Klägers in seiner Klageschrift (ἔνδειξις, Anzeige) oder nachdem der Kläger den Gerichtsvorstand selbst an den Ort des Verbrechens geführt hatte, um demnächst den Thäter zu verhaften (ἐφήγησις, die Herbeiführung)[13]).

Seltener wurde Gefängnis als Strafe verhängt. Die griechischen Gesetzgebungen zogen überhaupt die Fortschaffung (Verbannung) oder die Unschädlichmachung der Verbrecher durch den Tod ihrer Festhaltung und Verpflegung im Kerker auf Staatskosten vor. Als eigentliche Strafe kam Gefängnis z. B. gegen Diebe in Anwendung, aber auch hier gewissermaßen nur als Zusatzstrafe oder Strafschärfung (προστίμημα). Demosthenes und Lysias[14]) reden von fünftägiger Einsperrung mit Fesselung der Füße, wenn das Gericht diese Strafe zu einer andern hinzufüge (ἐὰν προστιμήσῃ). In gleicher Weise konnte zu jeder Geldstrafe als Beigabe eine gerichtlich festgesetzte zeitige Gefängnishaft hinzutreten[15]). Von lebenslänglicher Kerkerstrafe findet sich im attischen Alterthum kein einziges Beispiel. Doch gab es Hinweise darauf. So läßt Plato in der „Apologie des Sokrates"[16]) diesen von immerwährender Einkerkerung reden, die er als Strafe sich wählen könnte. „Wie? soll ich aus Furcht vor der mir zugedachten Strafe ein anderes Uebel wählen? die Gefängnisstrafe? Soll ich mein Leben im Kerker verbringen, allezeit den Elfmännern unterworfen? Oder eine

Geldstrafe? Da müßte ich so lange im Gefängnis bleiben, bis ich Alles bezahlt hätte. Ich habe ja aber gar kein Geld, um bezahlen zu können. Oder soll ich mit Verbannung mich strafen lassen? .....". — In seinen „Gesetzen"[17]) erwähnt Plato drei athenienſische Gefängnisse: eines zur Verwahrung, eines zur Besserung und ein eigentliches Strafgefängnis. „Durch Kerker sollen Alle in Schranken gehalten werden. Es gebe aber deren drei in der Stadt: Der eine ist für sehr Viele bestimmt, die dort festgehalten werden, damit sie nicht entfliehen können; der zweite ist für ausgelassene Nachtschwärmer und sonstige Zuchtlose, die gebunden werden, um zur Besinnung gebracht zu werden, weshalb man diesen Kerker Σωφρονιστήριον (Sophronisterium, Besserungshaus) nennt; der dritte, in der mittleren Stadtgegend gelegen, ein sehr einsamer und unfreundlicher Ort, ist das Strafgefängnis (τιμωρίας ἔχων ἐπωνυμίαν φήμην τινά)." — In das „Sophronisterium" sollten also hauptsächlich unordentliche, zu Exzessen geneigte Jünglinge (Epheben) gesperrt werden, über welche die „Sophronisten" als Aufseher (ἐπιμεληταὶ τῶν ἐφήβων) bestellt waren. Es gab 10 solche Beamte, je einen aus jeder Phyle. Sie wurden alljährlich neu gewählt und erhielten als Lohn für ihre Dienstleistungen täglich eine Drachme[18]).

Wie schon der vulgäre Name des Gefängnisses: δέσμος, δεσμωτήριον (Fessel, Haus der Fesseln) anzeigt, gab es keine Einkerkerung ohne Fesselung. Δεῖν, binden, fesseln, war der gewöhnliche, ja amtliche Ausdruck für „in's Gefängnis werfen". Die Fesseln waren von verschiedener Art: eine hieß κύφων, ein gewöhnlich von Holz gemachtes jochähnliches Halsband, so genannt (von κύπτω, beugen, bücken), weil es den Gefangenen nöthigte, sein Haupt niederzubeugen. Andere nennen es κλοιός (von κλείω, schließen), weil der Hals darin eingeschlossen war. Nach Einigen waren aber Hals, Hände und Füße zugleich an demselben befestigt (daher redet Pollux von einem ξύλον πεντεσύριγγον, von einer hölzernen Fessel mit fünf Löchern. Aristophanes nennt es in der „Lysistrata" ξύλον τετρημένον, durchlöchertes Holz). — Eine andere Art von Fesseln hieß χοῖνιξ, ein Beineisen, zum Einzwängen der Schenkel und Waden. Das Fußeisen nannte man ποδοκάκκη. Außer diesen werden noch andere Fesselungswerkzeuge erwähnt[19]).

Als Gefängnisbehörde fungierten seit Kleisthenes (nach 150 v. Chr.) die sog. Elfmänner (οἱ ἕνδεκα), den römischen „Triumviri capitales" vergleichbar. Jede der 10 Phylen (Stämme oder Stadttheile) stellte durch Jahreswahl ein Mitglied zu dieser, nächst den Archonten bedeutendsten Gerichtsbehörde und dazu kam als elfter der Gerichtsschreiber (γραμματεύς)[20]). Man nannte sie nichtamtlich die ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων, die Aufseher der Missethäter). Ihnen stand die Vollstreckung der Straferkenntnisse, der Strafvollzug zu. Vor Allem waren die Gefängnisse ihrer amtlichen Sorgfalt übergeben, sie waren die προϊστάμενοι τοῦ δεσμωτηρίου, die Gefängnisvorsteher

oder die δεσμοφύλακες, die Gefängniswächter. Es lag ihnen ob, die Verhaftungen vorzunehmen, für die sichere Verwahrung der Gefangenen zu sorgen, die Untersuchungsgefangenen dem Gerichte vorzuführen, die Strafgefangenen nicht vor Ablauf der urtheilsmäßigen Strafzeit zu entlassen u. dgl. mehr. Wenn Staatsschuldner vor Tilgung ihrer Schuld gestorben waren, erfolgte wahrscheinlich auch durch die Elfmänner die Gefangensetzung der Söhne, auf welche die Verpflichtungen des Vaters übergingen. — Sodann hatten die Elfmänner auch die Leibes- und Lebensstrafen zu vollstrecken, sofern letztere auf mildere Weise (durch Gift oder Strang) im Geheimen, im Gefängnis vollzogen wurde. Einen zum Tode verurtheilen und „ihn nach den Gesetzen den Elfen übergeben", war gleichbedeutend. Ihre Diener waren die ὑπηρέται τῶν ἕνδεκα. So nennt Plato (im Phaed.) den Gerichtsdiener, der dem Sokrates anzeigte, es sei Zeit, den Gilftbecher zu nehmen. Die Lexikographen nennen sie die παραστάται (Gehilfen) des Gerichts.

Die qualifizirte Todesstrafe wurde aber nicht im Gefängnis, sondern außerhalb der Stadt, in der Wohnung des für ehrlos und unrein (ἀλιτήριος) gehaltenen Henkers (δήμιος, δημόκοινος), der niemals die innere Stadt betreten durfte, vollstreckt. Bisweilen scheint der Hinrichtung zur Schärfung die Folterung vorangegangen zu sein. Nur Sklaven durften aber gefoltert werden. Die Leichen der Delinquenten warf man in die oben erwähnte Grube (βάραθρον), welcher schauerliche Raum somit nicht nur lebende Verbrecher, sondern auch bereits getödtete aufnahm[21]). — Schließlich sei noch ein Zeichen der Humanität der Athener erwähnt, das darin bestand, daß an den Festen der Phanathenäen, Thesmophorien und Dionysien (?) die Gefangenen (gegen Bürgschaft) in Freiheit gesetzt wurden[22]).

§ 2. Sparta[23]) und andere griechische Staaten.

a) Sparta. Das gesammte Leben der Spartaner trug den Charakter der Oeffentlichkeit an sich und war in allen seinen Theilen gesetzlich geregelt. Bei aller sonstigen Freiheit fand doch die größte Unterwürfigkeit unter die Gesetze statt, weil Niemand sich selbst, sondern dem Staate leben sollte, für den er geboren ward. Aufrechterhaltung, Sicherheit und Schutz des geordneten Gemeinwesens war der Hauptgesichtspunkt für die Uebung des Strafrechts. Vergehen gegen die Gemeinde galten als unbedingt strafbar, wogegen der Schutz der persönlichen und privaten Interessen und Güter (des Lebens, der Ehre, des Eigenthums) und die Verschaffung einer Genugthuung für erlittene Schädigungen derselben mehr dem Einzelnen überlassen wurde. Das spartanische Strafrecht war dem ganzen Wesen des Staates und Volkes entsprechend einfach und streng. Unter den üblichen Strafen[24]) erwähnen wir die Geldstrafen, von Lykurgus sehr minimal festgesetzt, von den Ephoren aber oft ganz nach Willkür auferlegt, weshalb Aristoteles diese Richter

αὐτογνώμονες (nach eigenem Willen und Gutdünken handelnde) nennt. Schläge waren in Sparta ein alltägliches Zucht- und Strafmittel, insbesondere für die Jugend. Der Verbrecher wurde bisweilen durch die Stadt gepeitscht (μαστίγωσις). Die Atimie (bürgerliche Ehrlosigkeit), für den stolzen Spartiaten eine äußerst empfindliche Strafe, war mit mancherlei schlimmen Folgen für den Betroffenen verbunden. Die Verbannung wurde bald gerichtlich ausgesprochen, bald freiwillig statt anderer Strafen (Atimie oder Todesstrafe) gewählt. Auch wer die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht entrichten konnte oder wollte, entfernte sich aus seinem Vaterland. Die Todesstrafe pflegte man durch Erdrosselung zu vollstrecken oder durch Herabstürzen in den Abgrund, der καιάδας (κεάδας, auch καίατα) hieß. Strabo bezeichnet diesen Ort als „σπήλαιόν τι", als eine Höhle[25]). — Vom Gefängnis in Sparta ist fast gar Nichts überliefert. Thukydides erwähnt es als εἱρκτή (Einschließungsort[26]). Daß auf Einkerkerung als förmliche Strafe jemals von Seiten des Staates erkannt worden sei, läßt sich nicht nachweisen. Was aber die erwähnte Erdrosselung anbelangt, so erzählt Plutarch[27]) im Leben des Königs Agis, die Ephoren hätten ihn durch List und Gewalt aus dem Asyl des Tempels in's Gefängnis gebracht und dort ein Verhör mit ihm vorgenommen. Da Agis sein (patriotisches, aber von den entarteten Ephoren und Gewalthabern nicht gerne gesehenes) Unternehmen nicht bereute, so verurtheilten sie ihn zum Tode (240 v. Chr.) und befahlen den Dienern, ihn „nach der sog. δεχάς" (δεκάς) zu bringen (εἰς τὴν καλουμένην Δεχάδα). Diese Dechas (Dekas) ist ein Gemach im Gefängnis (οἴκημα τῆς εἱρκτῆς), in welchem man die Verurtheilten durch Erdrosseln vom Leben zum Tode bringt". Gleiches Schicksal, wie den Agis, traf seine Mutter und Großmutter.

b) In Böotien nannte man das Gefängnis Ἀναγκαῖον[28]) (Zwangsaufenthaltsort). Stephanus, der Byzantiner, verzeichnet in seinen „Ethnica" (einem geograph. Wörterbuch) unter dem Namen „Κῶς" ein Gefängnis zu Korinth, das eine Grube, eine Höhle (ὄρυγμα) gewesen sei, worin man die Diebe und ausgerissenen Sklaven eingesperrt habe. — Ein schrecklicher Verwahrungsort mag auch der „Θησαυρός" (Vorrathskammer, thesaurus) genannte Kerker zu Messene (im Peloponnes) gewesen sein, in welchem die grausamen Bewohner dieser Stadt den kriegsgefangenen siebenzigjährigen Helden Philopömen (den ἔσχατος Ἑλλήνων, den „letzten Griechen") den Giftbecher trinken ließen (183 v. Chr.). Plutarch[29]) schildert den Ort als ein unterirdisches Gemach, ohne Luft und Licht, das durch keine Thüre, sondern durch einen gewaltigen, mit einer Maschine beweglichen Stein verschlossen worden sei." Der berühmte Alterthumsforscher Forchhammer weist nach[30]), daß die θησαυροί in Hellas nichts anderes waren als Schutzgebäude über Wasserbehältern, um letztere kühl zu erhalten. Solche Behältnisse, wenn sie leer waren, dienten zweifelsohne da und dort als Gefängnisse, ähnlich wie die

ausgetrockneten Cisternen des Morgenlandes. — Sehr interessant und erwähnenswerth, wenn vielleicht auch nicht stichhaltig, ist eine alte Erklärungsweise der „Meerestiefe" (profundum maris), in welcher der Apostel Paulus „einen Tag und eine Nacht" gewesen zu sein betheuert (II Kor. 11, 25). Die Sache käme sehr natürlich heraus, wenn wahr wäre, was Baronius[31]), auf Beda Venerabilis gestützt, mit den Worten erwähnt: „Ueber den Kerker in Kyzicus" (einer griechischen Stadt, an der Propontis gelegen). „Wir haben die Behauptung Einiger gehört, daß Theodorus, ein sehr gelehrter Mann und ehemaliger englischer Erzbischof (von Canterbury) jenes paulinische Wort an die Korinther: Einen Tag, eine Nacht war ich in der Tiefe des Meeres (in profundo maris), also gedeutet habe: In Kyzicus war eine sehr tiefe Grube, zur Bestrafung der Verbrecher (ad tormenta noxiorum) bestimmt, die man wegen ihrer ungeheueren Tiefe „Profundum maris", Meerestiefe, zu nennen pflegt und deren Schmutz und Finsterniß (coenum et obscuritatem) Paulus unter andern unzähligen Leiden für Christus ertragen hat." — Auf Samos, so berichtet Herodot (III 145 u. 146), hatte der Tyrann Maeandros seinen Bruder Charilaos, der nicht recht bei Verstand war, wegen eines Vergehens gefesselt in einem unterirdischen Gewölbe verwahren lassen. Vorher schon warf derselbe Mäandros eine Anzahl seiner Widersacher gebunden in den Kerker (Herod. III 143). —

§ 3. Griechische Kolonieen auf Sicilien[32]).

a) Aus der älteren Tyrannenzeit ist uns die Sage von einem furchtbaren Behältniß überliefert[33]), welches der grausame Phalaris (570 bis 554 v. Chr.), Tyrann von Akragas (Agrigent), durch den Künstler Perilaos aus Athen habe anfertigen lassen, um Diejenigen hineinzuwerfen, welche der Tyrann aus dem Wege räumen wollte. Es ist dies der im ganzen Alterthum bekannte „Stier des Phalaris". Derselbe war eine aus Erz gegossene Kolossalfigur eines Stieres. Durch unterlegtes Feuer wurde er allmählig glühend gemacht und verbrannte die Opfer, deren Wehegeheul überdies durch eine künstliche Vorrichtung wie Stiergebrüll klang. Fürwahr, das war ein entsetzlicher „Kerker"; kurz, aber qualvoll der Aufenthalt darin. Die Karthager nahmen ihn später nach Eroberung der Stadt als Beute nach Karthago mit, wo er lange gezeigt wurde, bis Scipio ihn den Agrigentinern wieder schenkte.

b) Die Kriegsgefangenen, deren es in den häufigen Kriegen auf Sizilien eine Menge gab, wurden, wie anderwärts, zu öffentlichen Arbeiten verwendet und während derselben strenge verwahrt, mit Ketten gefesselt und bewacht. So berichtet Diodor[34]) von der enormen Zahl von Gefangenen, die nach dem Siege Gelon's über die Karthager bei Himera (480 v. Chr.) in die Hände der Bürger von Syrakus und Agrigent gefallen

waren. Die letzteren ließen durch die Gefangenen einige Tempel bauen, unterirdische Abzugskanäle (Phäaken genannt) für das überflüssige Wasser herstellen und bei ihrer Stadt einen großen Teich anlegen, der durch seinen Fischreichthum den Bürgern Nutzen bereitete, endlich in der Umgebung auch Weinberge und Fruchtbäume pflanzen.

c) Eine besondere Art von Gefängnissen hatte die Stadt Syrakus in den sog. Latomien[85]). Der festländische Theil der Stadt, Achradina genannt, lag auf einem Hochplateau, an dessen südlichen Abhängen große Steinbrüche (λιθοτομίαι — nach Thukyd. VII 87, — oder λατομίαι — nach Diodor; — lat. lapicidinae) sich befanden. Aus diesen Latomien wurden die Steine zum Bau von Wohnhäusern, Brücken und Festungswerken gewonnen. Sie gehören der ältesten Zeit von Syrakus an, als Achradina schon ein Theil der Stadt war; und als letztere sich noch weiter ausdehnte und einen Umfang von 180 Stadien = 4 1/2 geographische Meilen erreichte, kamen sie innerhalb der Stadt zu liegen. Heute sind sie noch zu sehen, theilweise in blühende Gärten verwandelt.

Diese Latomien dienten nun nach geschichtlichen Nachrichten den Syrakusanen frühzeitig als Gefängnisse, zunächst für ihre überwundenen Feinde. Nach der schweren Niederlage der Athener unter Nikias (413 v. Chr.) schenkten die siegreichen Syrakusaner dem gefangenen Heere zwar das Leben, bereiteten aber den Meisten davon ein, wo möglich, noch härteres Loos. Man brachte nämlich die Gefangenen in die Latomien, die für die vielen Tausende monatelang ein schauerlicher Aufenthalt wurden. Hier mußten die Unglücklichen leben, allen Unbilden der Witterung ohne den geringsten Schutz ausgesetzt. Anfangs quälte sie der Sonnenbrand und die erstickende Hitze des Tages und später, bei vorgerückter Jahreszeit, ebenso sehr die Kälte der Nacht. Das geringe Maß der Nahrungsmittel, das ihnen die wenig gutmüthigen Syrakusaner bewilligten — täglich eine Kotyle (= 7 1/2 Unzen) Wasser und zwei Kotylen Weizenbrod; nach Diodor täglich zwei Chönixe Mehl, was ein viel größeres Maß war = acht Kotylen —, mußte auch dazu beitragen, ihnen die Kräfte zu rauben. Der Raum war so eng für die dort zusammengedrängten Tausende, daß für die Verrichtung der nothwendigsten Bedürfnisse kein gesonderter Platz sich finden ließ und in der Hitze des Herbstes bald der unerträglichste Gestank die Steinbrüche erfüllte. Ja, die Syrakusaner trugen nicht einmal Sorge, die Todten zu entfernen und doch starben Viele theils an ihren Wunden, theils an Seuchen, die der Ort erzeugte. Die Leichen wurden übereinander gehäuft und verpesteten die Luft. Ungefähr 70 Tage ließen die Syrakusaner die ganze Masse der Gefangenen in den Steinbrüchen und das Volk ging häufig hin, um sich am Anblick der wie wilde Thiere in eine Grube gesperrten Feinde zu weiden. Endlich wurde selbst ihnen das Elend unerträglich; vielleicht fürchteten sie auch, daß diese Todeshöhlen Pestquellen

für ihre Stadt werden könnten. Sie entfernten diejenigen, gegen welche sie am wenigsten Haß hegten, d. h. Alle, außer den Athenern und wenigen Sikelioten und Italioten, die sich mit jenen verbunden hatten, und verkauften sie als Sklaven an Privatleute. Die Genannten behielten sie aber noch fast sechs Monate in den Steinbrüchen[36]).

Der Tyrann Dionysius I. (431—367 v. Chr.), bekannt durch seinen Argwohn und seine Grausamkeit, richtete die Latomien zu förmlichen Gefängnissen ein und es wird erzählt, daß Menschen dort so lange gefangen gehalten wurden, daß sie sich darin verheirateten und Kinder bekamen, welchen später, als sie in Freiheit gesetzt wurden, der Anblick von Pferden Schrecken einflößte. In diesen Steinbruchgefängnissen[37]) war eine in Form eines S gewundene Höhle, die man wegen ihrer Aehnlichkeit mit dem Gange eines Ohres seit dem 17. Jahrhundert unserer Zeitrechnung „das Ohr des Dionysius" zu nennen pflegt[38]). Dieser Höhlengang stand zur Zeit des Dionysius mit zwei Gebäuden in Verbindung: mit dem Theater und mit einem Palaste der Tyrannen. Am Ende des „Ohres" wurde erst in unserem Jahrhundert eine offene Kammer entdeckt, bis zu welcher jedes Geräusch aus dem Gange dringen mußte. Was in letzterem gesprochen wurde, wenn auch noch so leise, wurde in dem Zimmer leicht vernommen. Dieses war aber zweifelsohne ein Theil des erwähnten, jetzt nicht mehr vorhandenen Palastes. Dionys benutzte demnach die gewundene Höhle (das „Ohr") zu zwei Zwecken: erstens als Gefängnis, um ungesehen die Gespräche der darin Verwahrten belauschen und zweitens als Mittel, um in Sicherheit den theatralischen Aufführungen beiwohnen zu können. Nach einem trefflich nachgebildeten Plane des in seinen Trümmern noch existirenden Theaters lag das Zimmer, in welches der Kanal aus dem „Ohr" mündet, gerade hinter der Mitte des Zuschauerraums. Daß der Schall des auf der Bühne Gesprochenen durch das „Ohr" bis dahin dringen konnte, ist nicht zu bezweifeln. — Dionys war bei all' seiner Grausamkeit ein großer Freund der Dichtkunst und schrieb selbst Tragödien. Auch zog er Künstler und Dichter gerne an seinen Hof. Wehe aber dem, der die Verse des Tyrannen abfällig zu kritisiren wagte! Der Dithyrambendichter Philoxenus (aus Kythera, † 380 v. Chr.) gestattete sich einmal eine kritische Bemerkung und wanderte zur Strafe für seinen Freimuth in die Latomien, wo er seinen „Cyclopen" gedichtet und darin den Tyrannen unter der Person des „Cyclops" dargestellt haben soll. —

Achtes Kapitel.

Das Gefängnis bei den Römern[1]).

Während wir in den bisherigen Mittheilungen über „die Gefängnisse der Alten" jeweils einen kurzen Ueberblick über das gesammte Gerichts- und Straf-

wesen des betreffenden Volkes vorausschickten, um die sehr untergeordnete Bedeutung und Stellung des Gefängnisses in demselben klarer hervortreten zu lassen, glauben wir bezüglich der römischen Strafrechtspflege, als einer mehr bekannten Materie, von einem ähnlichen Verfahren absehen zu dürfen und wollen wir deshalb, um nicht zu weitläufig zu werden, sofort die Gefängnisse des alten Rom näher in's Auge fassen.

§ 1. Das älteste römische Staatsgefängnis.
(Carcer, Tullianum, Robur.)

Sein Ursprung fällt in die sagenhafte Zeit der römischen Könige. Der Geschichtsschreiber Livius († 16 n. Chr.) erzählt[2]) aus der Regierungszeit des Königs Ancus Marcius (640—616 v. Chr.) folgendes: „Weil bei einem so ungemeinen Wachsthum der Stadt, bei der großen Bevölkerung der Unterschied von Recht und Unrecht oft vergessen und heimliche Verbrechen begangen wurden, so ward mitten in der Stadt, hart am Forum, ein Gefängnis erbaut, um die zunehmende Frechheit zu schrecken (ad terrorem increscentis audaciae carcer media urbe, imminens foro, aedificatur)". Mit Livius stimmen andere Schriftsteller überein: so Valerius Corvinus (Konsul 31 v. Chr.)[3]) und Sextus Aurelius Victor[4]), der in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts nach Christus gelebt hat. Wie aber diese Gewährsmänner lediglich nach alter Ueberlieferung berichten, so findet sich eine davon verschiedene Ueberlieferung bei Eutropius[5]) († 370 n. Chr.), bei Eusebius († 340 n. Chr.) in seinem „Chronicon" und bei Paulus Diaconus († unter Karl d. Gr.) in seinem Auszug aus dem Werke des Grammatiker Festus: „De verborum significatione". Nach diesen habe nicht Ancus Marcius, sondern Tarquinius Superbus (König 534—509 v. Chr.) allerlei Strafen: „vincula, fustes, compedes, exilia" und auch den Kerker „carceresque" erfunden (excogitavisse) und eingeführt. Auch neuere Historiker[6]) neigen der letzteren Meinung zu. Jedenfalls ist das erste Gefängnis in der Königszeit entstanden. —

Nach Varro[7]) soll Servius Tullius (König 578—534 v. Chr.) diesem Gefängnis eine unterirdische Abtheilung (pars sub terra) beigefügt haben, welche nach ihm Tullianum genannt worden sei. Livius erwähnt dasselbe wiederholt[8]) und Sallust[9]) († 35 v. Chr.) beschreibt den Raum wie er zu seiner Zeit beschaffen war, mit den Worten: „Es ist im Gefängnis ein Raum, den man Tullianum nennt, der, wenn Du Dich ein wenig nach links gewendet hast, ungefähr 12 Fuß tief unter der Erde liegt. Von allen Seiten ist er mit (Holz-)Wänden geschützt (wohl gegen das Eindringen von Feuchtigkeit) und oben ist das Gemach von steinernen Gewölben geschlossen; aber sein Aussehen ist vernachlässigt und finster, übelriechend und furchtbar". In diesem Tullianum wurden die Mitverschworenen Catilina's erdrosselt[10])

und auch der gefangene Numidenkönig Jugurtha fand dort sein „kaltes Bad“ [11]) und den Hungertod.

Der Archäologe Forchhammer, welcher gleich vielen Anderen den carcer Tullianus mit dem Carcer Mamertinus identificirt, stellt über den Ursprung jenes „Carcer“ — lediglich mit diesem Namen, ohne allen Beisatz, wird der älteste und vornehmlichste Staatskerker von allen klassischen Schriftstellern jeweils bezeichnet und erwähnt — eine Hypothese auf, die mehr ihrer Originalität als ihrer Richtigkeit wegen Beachtung verdient. Nach ihm [12]) ist die Erbauung des „Carcer“ und des Tullianum durch Ancus Marcius und Servius Tullius eine Fabel, wozu der Name „Tullianum“ verleitet habe. Letzteres Wort bedeute nichts Anderes als „Brunnenhaus“. Das Tullianum sei in der Vorzeit allerdings schon ein „carcer“, ein Gewahrsam gewesen, aber nicht ad coercendos „maleficos“, nicht zur Einsperrung der Verbrecher, sondern „ad coercendam aquam“, zur Sammlung von Wasser. An der Stelle des späteren Carcer habe sich ein wasserreicher Brunnen befunden, der gefaßt worden sei und durch einen Kanal auch andere Gegenden Roms mit Wasser versehen habe. Nach Festus [13]) bedeutet „tullius“ (von tolli, in die Höhe getrieben werden) s. v. a. Quelle oder Springbrunnen und „tullianum“ s. v. a. Brunnenhaus.

Ueber diesem Wassersammler oder Brunnenhaus (tullianum) habe man nun zum Schutze gegen die Hitze ein Gebäude errichtet, das den Namen Mamertinus erhalten habe. „Mamers“ (oskisch und sabinisch für „Mars“) sei ursprünglich der Gott der Hitze gewesen (verwandt mit μαρμαίρω, flimmern, funkeln). Als im Laufe der Zeit die Wasserläufe der Stadt besser regulirt worden, habe das Bedürfniß eines solchen Reservoirs aufgehört. Letzteres sei leer gestanden und sodann als Kerker benützt worden, ähnlich wie auch die griechischen „θησαυροί“ (Wasserbehälter) vielfach in Gefängnisse umgewandelt worden seien.

Bectrani-Scalia [14]) meint, Forchhammers Ansicht dürfte nicht allzuweit von der Wahrheit entfernt sein und führt zur Unterstützung derselben folgendes an: In Castro-Giovanni, dem alten berühmten Enna auf Sicilien, könne man heute noch etwas Aehnliches sehen. In einem alten Fort, dem sog. Thurm des Piso — erbaut vom Consul Lucius Piso 133 v. Ch. — seien noch mehrere solcher antiken Wassersammler oder Cisternen vorhanden, die dem Anschein nach früher unter sich verbunden waren, jetzt aber größtentheils ausgetrocknet seien. Sie hätten die Form eines abgestumpften Kegels, eine Länge und Tiefe von 3—4 m. Man gelange hinein durch eine runde Oeffnung von 0,50 m Durchmesser. Nach einer in der Bibliothek zu Palermo vorhandenen Handschrift dienten diese Cisternen in späteren Zeiten den Christen als Zufluchsorte gegen die Sarazenen; in einer von ihnen finden sich noch Ueberreste eines Altares. Vielleicht konnten aber

diese Behälter auch schon als Gefängnis verwendet worden sein. Wenigstens heißt einer derselben heute noch fossa de' dannati (Grube der Verurtheilten). —

Der „Carcer" war, wie der gelehrte Cardinal Baronius überzeugend nachweist[15]), südwestlich vom kapitolinischen Hügel gelegen in der Gegend, wo zur Zeit des älteren Plinius († 79 n. Chr.) das Theatrum Marcelli stand, welches Augustus zum Andenken an seinen geliebten Schwiegersohn Marcellus hatte erbauen lassen. Es war die Gegend zwischen dem tarpejischen Felsen, der nach Dionys von Halicarnaß über dem alten Forum emporragte (rupem hanc foro superstitisse dicunt)[16]), und dem Tiberfluß. Valerius Maximus[17]) und Plinius[18]) erzählen von einem Weibe (puerpera), das seine wegen eines Verbrechens im „Carcer" inhaftirte und zum Hungertod daselbst verurtheilte Mutter heimlich besucht habe und eines Tages vom Gefängniswärter ertappt worden sei, wie es der Mutter die Brüste bot und auf solche Weise sie ernährte. Diese aufopfernde That habe nicht nur der Mutter das Leben gerettet, sondern die Stätte sei einer Göttin geweiht worden. Die Consuln Quinctius und Attilius hätten zum Andenken an jenes Beispiel kindlicher Pietät auf dem Platze, wo der „Carcer" sich befand (illius Carceris sede), der Göttin Pietas einen Tempel errichtet, „dort wo jetzt (d. i. zu Plinius Zeiten) das theatrum Marcelli steht". Nach Festus[19]) war es ein Vater, den die Tochter im Kerker auf genannte Weise heimlich genährt habe und der Tempel der Pietas sei an der Stelle des Hauses errichtet worden, wo diese Tochter gewohnt habe. Indessen geht so viel aus der ganzen Nachricht hervor, daß da, wo später das Theater des Marcellus entstand, schon früher der „Carcer" war, also südwestlich vom Kapitol. In der späteren christlichen Zeit wurde an jenem Platze die Kirche „St. Nicolaus in carcere Tulliano" erbaut, die diesen Namen noch zur Zeit des Baronius († 1607) trug, ein Name, der offenbar an den Kerker erinnern sollte, der vordem allda bestanden hatte. Das alte Forum ist nach der Darstellung des Baronius in jener Gegend zu suchen und wenn Livius (I 33) in seiner Beschreibung auch dieses alte Forum im Auge hatte, so stimmt dieselbe vollständig mit der erwähnten Angabe des Dionys von Halicarnaß überein: der Carcer war „hart am Forum", imminens foro. — Noch eine andere Stelle aus Plinius[20]) spricht dafür, daß der „Carcer" westlich vom kapitolinischen Hügel lag, während man doch dem C. Mamertinus unstreitig seinen Platz nordöstlich von demselben, wie wir noch hören werden, anweisen muß. Plinius berichtet nämlich, daß der Amtsdiener der Consuln die Abendstunde auszurufen hatte in dem Augenblick, „wo die Sonne in gerader Richtung von der Säule des Maenius, (die auf dem späteren großen Forum stand), gegen den „Carcer" hin unterging". Damit ist die westliche Lage des letzteren klar gekennzeichnet.

Lange Zeit gab es in Rom nur ein Staatsgefängnis, eben den „Carcer". Juvenal preist die Zeiten glücklich, wo Rom „unter den Königen und unter den Tribunen" (d. i. in der Blüthezeit der Republik) mit einem Kerker sich begnügen konnte:

> Felices proavorum atavos, felicia dicas
> Saecula, quae quondam sub regibus atque tribunis
> Viderunt uno contentam carcere Romam[21]).

Deshalb, meint aber Baronius mit Anderen, mußte der Tullianische „Carcer", insbesondere der Oberbau, sehr geräumig gewesen sein (amplissimum fuisse antiquum carcerem Romanum), damit er für eine so große Stadt ausreichen konnte. Diese Meinung findet durch einzelne Nachrichten ihre volle Bestätigung. Livius erzählt (XXVI 16), daß einmal „gegen 300 vornehme Campaner im „Carcer" verwahrt gewesen seien". Und Dio Cassius berichtet[22]) von einem Consul Metellus, der dem Vorschlag des Tribunen Flavius, Ländereien an die Soldaten des Pompejus zu vertheilen, energisch sich widersetzt habe, worauf ihn „der Tribun (auf Anstiften des Pompejus) in's Gefängnis (ἐς τὸ οἴκημα) werfen ließ. Metellus wollte hier den Senat versammeln. Allein Flavius versperrte den Eingang, indem er den Tribunenstuhl davor stellen ließ und sich darauf setzte. Da befahl Metellus, der mit stolzem Sinn dem Tribunen nicht nachgab, die Wand des Gefängnisses (τοῦ δεσμωτηρίου) zu durchbrechen, um dem Senat den Eintritt zu bahnen. Pompejus aber ließ auf diese Nachricht hin, aus Furcht vor dem Unwillen des Volkes, dem Flavius bedeuten, aufzustehen". Der Versuch, den ganzen Senat im „Carcer" zu versammeln, konnte doch nur gemacht werden, wenn hinreichender Raum dazu in ihm vorhanden war. —

Der alte römische Staatscarcer hatte mehrere, wahrscheinlich drei, über einander gelegene Abtheilungen. Der obere Theil hieß atrium oder vestibulum, nicht im Sinne von „Vorhalle vor dem Eingang", sondern im Sinne von einem Ort, wo Luft und Licht hinkommen konnte. Das vestibulum war also das obere, mildere Gefängnis. Livius (VI, 16) spricht davon beim Berichte über die Gefangensetzung des Manlius. Das Volk habe sich voll Theilnahme und Trauer um das „vestibulum carceris" versammelt. Eine weitere Erwähnung davon findet sich in einer Weisung des Kaisers Constantin an den Rechnungsbeamten Florentius[23]), worin es heißt: „Der Inhaftirte soll nicht in der Finsterniß der innern Abtheilung verweilen müssen, sondern da, wo es Licht ist, verwahrt und erleichtert werden; und wenn Nachts doppelte Wache vorhanden ist, soll er „in vestibulo carceris" an einem gesunden Orte festgehalten werden".

In der zweiten, mittleren Abtheilung befanden sich Zellen,

(cellae, von celare, verbergen), auch arcae oder conclavia genannt. Es waren kleine kastenähnliche Behältnisse zur Isolirung der Gefangenen. Cicero erwähnt sie[24]), indem er von denen redet, die „plötzlich in Untersuchungshaft genommen, von den anderen getrennt und in arcas geworfen wurden, damit Niemand mit ihnen verkehren konnte". Diese kleinen Zellen waren mit starken Brettern verkleidet, aus Eichenholz, daher „arcae robusteae", eichene Kästen, genannt (von robur = Hartholz, Eichenholz). Auch kommt (z. B. bei Plautus) der Ausdruck „carcer robustus" vor, ebenso „lignea custodia" (hölzernes Gefängnis)[25]). Von diesen holzbeschlagenen Zellen hatte die ganze Abtheilung des „Carcer" den Namen „Robur". Den Feinden des von dem Volke angeklagten Lucius Scipio (Asiaticus) schleudert dessen Vertheidiger den Vorwurf in's Gesicht, sie entblödeten sich nicht, den hochverdienten Mann (den Besieger Antiochus' d. G.) „im Kerker mit Dieben und Straßenräubern zusammenzusperren, damit er dort „in robore et tenebris" (in dem finstern Robur) seinen Geist aushauche, sodann nackt vor das Gefängnis geworfen werde"[26]). — Festus[27]) erklärt das Wort „Robur", indem er sagt: „Robur" wurde jener Ort im „Gefängnis" genannt, wo jene Sorte von Missethätern hinabgestürzt wurde, die vorher in harthölzernen Zellen eingeschlossen waren" (Robur dictus est in carcere is locus, quo praecipitatur id maleficorum genus, quod antea arcis robusteis includebatur). Andere meinen, das Tullianum habe nur seiner Stärke wegen Robur geheißen. Valerius Maximus berichtet[28]) vom Schicksal der Gracchen und ihrer Angehörigen, letztere seien, damit kein Freund der Staatsfeinde mehr existirte, „vom Robur herabgestürzt worden" (de robore praecipitati sunt).

Nun fragt es sich, wie und wohin diese im Robur Eingekerkerten „hinabgestürzt" wurden. Baronius[29]) glaubt, auf den tarpejischen Felsen am westlichen und südlichen Abhange des kapitolinischen Hügels hinweisen zu sollen, in dessen Nähe der „Carcer" gelegen sei. Bekanntlich war es eine besondere Strafart der Römer für schwere Verbrechen, den dazu Verurtheilten von jenem Felsen hinabzustürzen. Der Körper kam, durch vorstehende Felsspitzen oder Klippen zerschmettert, als unkenntliche Masse unten an und wurde in den nahe vorbeifließenden Tiber geworfen. Am Fuße des tarpejischen Felsens lag der tullianische Kerker mit dem Robur.

Die Präcipitation, das Hinabstürzen, geschah nun aber auf zweifache Weise: öffentlich oder im Geheimen[30]). Im ersteren Falle erfolgte die Execution unmittelbar von der Gerichtsstätte hinweg. Der verurtheilte Delinquent wurde direkt auf die Felsenhöhe geführt und ohne Weiteres hinabgestürzt, oft in Gegenwart vieler Zuschauer. Häufig wurde aber diese Todesart im Geheimen vollstreckt, ohne daß es vorher bekannt gemacht war. Der Verurtheilte wurde, wie oben Festus sagt, vorher in einer Zelle

untergebracht, von da auf den Felsen geführt, um von demselben präcipitirt zu werden. In dieser Weise wurden auch die vorhin erwähnten Anhänger der Gracchen „de robore", vom Robur aus, d. h. aus demselben herausgeführt, in den Abgrund gestürzt.

Die Abstürzung vom tarpejischen Felsen geschah oft massenweise, nach vorausgegangener Geißelung mit Ruthenbündeln. So erzählt Livius von tarentinischen Geiseln, die nach Bestechung der Wächter geflohen waren, dann vor die Comitien zurückgeführt, unter Zustimmung des Volkes mit Ruthen gestrichen und hierauf vom Felsen hinabgestürzt worden seien; und Aehnliches berichtet er an einer anderen Stelle von 300 Flüchtlingen.

Daß vom Robur aus viele Hinrichtungen durch Hinabsturz erfolgt sein mußten, dürfte auch aus einer Stelle bei Calpurnius Flaccus[31]) (Declamat. 4. pro Parricida) geschlossen werden, welche lautet: „Ich sehe das Staatsgefängnis (carcerem publicum) aus gewaltigen Steinmassen erbaut, in welchen kaum eine Spur von Licht eindringen kann. In diesen Kerker geworfen, sehen sie das „robur Tullianumque" vor sich und so oft die darin Liegenden durch das Knarren der eisernen Thüre aufgeschreckt werden, sehen sie in der Hinrichtung eines Andern ihre bevorstehende eigene vor sich". Aus dieser Stelle mag erhellen, daß der Henker in das Robur eintrat, die Gefangenen daselbst entweder erdrosselte oder sonstwie tödtete oder aber, wenn sie zu dieser Strafe verurtheilt waren, sie einzeln hinausführte, um sie ohne Richter und ohne Zeugen vom Felsen in die Tiefe hinabzustürzen. Nach Dionys von Halicarnaß (Antiquit. VIII, 19) war das Hinabstürzen vom Felsen eine „ganz gewöhnliche und häufige Strafart (vulgare supplicium) bei den Römern", die schon lange vor dem (450 v. Chr. gegebenen) Zwölftafelgesetz bestand. Auch letzteres enthält dieselbe als Strafe für falsche Zeugen und diebische Sklaven. (Falsus testis saxo tarpejo dejicitor. Servos in manifesto furto prehensos verberibus afficito et e saxo praecipitato.) Späterhin kam jedoch diese unmenschliche Strafart allmählig außer Gebrauch und nur von dem grausamen Kaiser Tiberius wird berichtet, daß er auf Capri viele Menschen nach qualvoller Peinigung vor seinen Augen vom Felsen in's Meer stürzen und mit Rudern vollends todtschlagen ließ[32]).

Wenn gleichwohl auch nach der Abschaffung dieser Todesstrafe noch berichtet wird, die Schuldigen seien „de robore" präcipitirt worden, so kann nach Bombardini's Ansicht nur die Hinabstoßung in das unterste Verließ des Tullianum's (die dritte Abtheilung des alten Staatsgefängnisses) darunter verstanden werden. In diesen schrecklichen Raum habe erst später eine Leiter geführt. „Praecipitare" bedeute zudem nicht nur ein abwärts stürzen, sondern überhaupt jedes gewaltsame Verbringen von einem höheren in einen tiefer gelegenen Ort (detrusio in humiliorem locum[33]).

(Schließlich sei noch angeführt, daß Manche unter „Robur“ gar keinen Ort oder Raum im Gefängnis verstanden wissen wollen, sondern ein Folterwerkzeug oder ein Instrument aus hartem Holz, womit die Gefangenen getödtet worden seien. In seinem Lehrgedicht „De rerum natura“ zählt Lucrez[34]) die verschiedenen Schreck- und Strafmittel [poenas pro malefactis] auf, die man gegen die Missethäter anwende:

Carcer et horribilis de saxo jactus deorsum,
Verbera, carnifices, robur, pix, lumina, taedae.

Dazu bemerken seine Commentatoren, es sei richtiger, unter robur eine hölzerne Folter für Ungeständige oder einen hölzernen Knüttel zu verstehen, womit sie geschlagen wurden. Dieser Erklärung können wir nicht beipflichten.)

Nehmen wir alles Vorgetragene zusammen, so bezeichnete man mit dem Wort „Robur“ bald die festen Zellen in einer Abtheilung des „Carcer“, bald das unterste Verließ desselben. Es wurden darin ebensowohl Untersuchungsgefangene wie zum Tode Verurtheilte verwahrt, bezw. die letzteren auf irgend eine Art darin hingerichtet.

Soviel über das älteste römische Staatsgefängnis. Schon längst ist keine Spur mehr davon vorhanden, worüber wir uns nicht verwundern dürfen, da wir wissen, daß weitaus großartigere und berühmtere Denkmäler der Vorzeit spurlos verschwunden und der gänzlichen Verwüstung überliefert worden sind. Die Völker des Nordens, welche Rom eroberten und wiederholt zerstörten, kannten keine besondere Rücksicht für ein Gebäude, dessen Zweck ihren Anschauungen und Rechtsgewohnheiten so ferne lag.

§ 2. Die römischen Lautumien.
(Carcer publicus Lautumiarum)[35]).

Wie Juvenal es der „guten alten Zeit“ nachrühmte, mochte lange ein einziger carcer publicus in Rom existirt und genügt haben. Dagegen mußte mit dem wachsenden Staatswesen auch das Bedürfniß nach einem zweiten Staatsgefängnis sich geltend machen, namentlich als man in die Lage kam, viele Fremde als Staatsgefangene zu bewachen. Es war dies der „Carcer Lautumiarum“. Der einzige klassische Schriftsteller, der ihn erwähnt, ist der Geschichtschreiber Livius und zwar erst in der Zeit nach dem ersten punischen Krieg, während dessen die Römer die Latomien zu Syrakus (vgl. 7. Kap. § 3), die daselbst als Gefängnisse dienten, kennen gelernt hatten. Nach Varro[36]) ist dieser Name des syrakusanischen Gefängnisses von den Römern einfach auf unser fragliches Gefängnis übertragen worden, vielleicht weil „in uralter Zeit“ [37]) an der Stelle oder in der Gegend desselben auch einmal Steinbrüche gewesen waren. Wo es sich um die Einkerkerung von angeklagten oder verurtheilten schweren Verbrechern

handelt, wird in den klassischen Urkunden in der Regel der „Carcer", das Hauptgefängnis, genannt, der Carcer Lautumiarum dagegen von Livius nur in Bezug auf Fälle, wo Staatsgefangene inhaftirt wurden, die nicht als eigentliche Verbrecher behandelt werden konnten. So berichtet Livius aus dem Jahre 198 v. Chr., daß den „triumviri carceris Lautumiarum" (den Vorstehern des Lautumiengefängnisses) der Befehl ertheilt worden sei, dieses Gefängnis schärfer zu bewachen (intentiorem custodiam habere), weil man eine Verschwörung der karthagischen Geiseln und Gefangenen befürchtete[38]). Ebenso erzählt derselbe Livius[39]) von 43 ätolischen Führern (principes), welche 190 v. Chr. nach Rom gebracht, „in die Lautumien geworfen wurden". Nach Bombardini waren diese Kerkerräume unterirdisch, doch genossen nach Becker die Insassen eine mildere Behandlang als diejenigen des tullianischen „Carcer". Der Rhetor Seneca schreibt[40]) von einem gewissen Julius Sabinus, der wegen Beleidigung des Kaisers Tiberius angeklagt war, derselbe habe, vor den Senat geführt, um die Gefangenenkost gebeten und sehr über Hunger geklagt. „Ich verlange von Euch nicht zu viel, aber entweder lasset mich sterben oder leben; höret einen unglücklichen Menschen nicht hochmüthig an. Ich, der oft Mitleiden erwies, bitte jetzt um Mitleiden". Er, der noch nicht verurtheilt sei, müsse, um leben zu können, die Mörder um Brod bitten, mit denen man ihn zusammengesperrt habe. Er bat, daß man ihn in die Lautumien versetze (ut in Lautumias transferretur), indem er noch mit bitterem Galgenhumor ein witziges nur im Lateinischen verständliches Wortspiel beifügte; diese „Lautumiae" wären für ihn eine Wohlthat („lauta res animo meo"). — „Diese Stelle", sagt Becker, „erweiset klar, daß der „Carcer" (d. i. das alte Staatsgefängnis) der härtere Kerker für schwere Verbrecher, die Lautumiae dagegen ein leichteres Gefängnis waren, das im Vergleich mit dem ersteren dem Sabinus als wahre Wohlthat erschien, so daß über die Verschiedenheit beider Gefängnisse ein weiterer Zweifel gar nicht stattfinden kann"[41]). Derselbe Archäologe Becker erbringt noch andere Beweise für diese Verschiedenheit und erklärt es für durchaus irrig, unter dem Wort „Lautumiae" nur eine andere Bezeichnung für den tullianischen „Carcer" verstehen zu wollen. Livius erwähnt[42]), daß „Cato für den Staat zwei Häuser „in den Lautumien" (in Lautumiis) und vier Kramläden angekauft habe, um daselbst (auf dem Grundstück) die Basilica Porcia zu erbauen". Hiernach scheint der ganze Stadtbezirk, wo das Gefängnis, der „Carcer Lautumiarum" stand, davon seinen Namen erhalten zu haben. Der Bezirk und das Gefängnis „Lautumiae" lagen aber nördlich vom Forum Romanum, weit ab von den Stellen, wo der carcer Tullianus und der spätere carcer Mamertinus gelegen sein mußten. Diese Verschiedenheit der Lage und damit auch die Verschiedenheit der fraglichen Gefängnisse wird end-

lich noch durch die weitere Nachricht des Livius von einer großen Feuersbrunst bestätigt[43]), die unter den Consuln Cl. Marcellus und M. Valerius (209 v. Chr.) auf beiden Seiten des Forum (circa forum) ausgebrochen sei und nicht gegen das Kapitol hin, sondern nach entgegengesetzter Richtung fortschreitend, auch „die Lautumien und den Fischmarkt ergriffen, sowie den Vestatempel gefährdet habe". Die Lautumien waren ziemlich weit vom Kapitol entfernt, konnten folglich gar nicht der tullianische oder der mamertinische Kerker sein, die beide nahe beim Kapitol gelegen waren.

Wie die syracusanischen Latomien, so diente auch der römische „carcer Lautumiarum" anfänglich wohl nur zur Inhaftirung von Kriegs- und politischen Gefangenen, später aber, wo das alte Staatsgefängnis nicht mehr hinreichte, sicherlich auch zur Unterbringung von Verbrechern aller Art[44]).

Anhang: Vornehme Römer nannten ihre Privatkerker (ergastula) für Sklaven bisweilen auch „lautumiae" und zwar von der Zeit ab, wo dieser Name für das zweite Staatsgefängnis, den carcer publicus L., aufgekommen war. Der Lustspieldichter Plautus († 184 v. Chr.) läßt[45]) einen Herrn seinen Sklaven mit den Worten bedrohen:

. . . . . . ducite,
Ubi ponderosas crassas capiat compedes
Inde ibis porro in latomias lapidarias.

Der Herr fügt bei: Er werde ihn in die Latomien schicken, wo er „Nachts mit dem Halseisen gefesselt, während des Tages unter der Erde Steine brechen müsse". In einer anderen Komödie[46]) klagt ein Sklave über seinen Herrn und ruft aus: O Götter! lieber will ich mein Leben „in den Lautomien" oder in der Stampfmühle zubringen. — Aus diesen Stellen ist zu entnehmen, daß die Sklavengefängnisse, (die weiter unten zu besprechenden Ergastula), von ihren Besitzern „Lautumiae" genannt wurden, wenn dieselben mit Steinbrüchen in Verbindung standen.

§ 3. Das Gefängnis der Hundertmänner.
(Carcer centumviralis.)

Gleichzeitig mit dem C. Tullianus und dem C. Lautumiarum, jedenfalls schon sehr frühe, bestand in Rom ein drittes Staatsgefängnis, der Carcer centum virorum. Victor und Rufus erwähnen es in ihrer Beschreibung der Stadt Rom[47]). Es sei in der neunten Region beim Circus Flaminius (westlich vom Kapitol) gelegen. Die Centumviri, Hundertmänner, bildeten ein sehr altes Richterkolleginm, das alljährlich frisch gewählt wurde. Es war in vier Sektionen (Senate) abgetheilt, die unabhängig von einander in der Basilica Julia, früher unter dem Vorsitz gewesener Quästoren, seit Augustus unter dem Vorsitz eines Decemvir, ihre Gerichtstage hielten und

unter der Oberaufsicht des Prätors standen. Unter den Kaisern stieg ihre Zahl auf 150 und 180[48]). Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich vornehmlich auf Civilsachen, Vermögensstreitigkeiten und andere Privatklagen[49]). Vielleicht waren sie auch Richter bei leichteren Criminalvergehen. Gewisses ist nicht darüber bekannt. Es stand ihnen ein Gefängnis zur Verfügung, da sie gegen betrügerische Bankeruttirer, Schuldenmacher und Verschwender (decoctores) kraft eigener Vollmacht oder auf Antrag der Gläubiger auf Haft erkennen durften. (Carcer Centumvirorum „illos tantum continebat, qui litigabant et obnoxii erant aere alieno“, — nach Victor und Rufus)[49a]).

Einzelne Alterthumsforscher sind der Meinung, der „Carcer C = virorum“ sei von dem Decemvir Appius Claudius 450 v. Chr. erbaut worden. Zu dieser Ansicht verleitete eine fälschlich interpretirte Stelle aus Livius[50]). Der hochmüthige, gewaltthätige und lüsterne Plebejerfeind Appius Claudius, bekannt durch sein frevelhaftes Attentat auf die Freiheit und Ehre der Virginia, wird nach seinem Sturze auf den Antrag des Tribunen Virginius in Anklagestand versetzt und als Untersuchungsgefangener in den Kerker geworfen. „Auch für ihn“ (für Claudius), rief Virginius in der Volksversammlung ihm zu, „sei der Kerker gebaut (et illi carcerem aedificatum esse), welchen er (mit übermüthigem Spott) so gerne die Wohnung des gemeinen Volkes (domicilium plebis Romanae) genannt habe“, (als ob der Kerker nur für das Volk da sei). Appius Claudius entleibte sich bekanntlich, ohne sein Urtheil abzuwarten, in dem Kerker („mortem sibi conscivit“, Liv. III, 58). Den Satz: „et illi carcerem aedificatum esse“ übersetzen nun Einige ohne alle Berechtigung mit den Worten: „auch von ihm sei ein Kerker erbaut geworden“, und daher die irrige Meinung, der Carcer der Hundertmänner stamme von Claudius.

§ 4. Der Carcer Mamertinus.

Wenn man heute in Rom rechts vom ehemaligen Forum durch die Marforiostraße zum Kapitol hinaufsteigt, sieht man die kleine Kirche „S. Pietro in carcere e S. Guiseppe de' falegnami“. Geht man zu einem der beiden kleinen Portiken hinein, so blickt uns eine antike Inschrift entgegen, welche die Worte enthält: „C. Vibius. C. F. Rufinus. M. Coccejus Nerva. Ex. S. C.“. Wenn man nach der Kapelle des hl. Petrus fragt, wird man links über eine Treppe in eine unterirdische, feuchte, dunkle Kammer geführt, die aus massiven Steinen erbaut ist und in der Mitte des Bodens eine runde Oeffnung von etwa 0,50 m hat. Dieses Gelaß bildet das obere Stockwerk. Von hier steigt man auf einer weiteren Treppe in das untere, das noch viel feuchter und finsterer ist und einem Grabe gleicht. Dieser zweite Raum, der die Form eines abgestutzten Kegels hat, und in der Zeit seines Gebrauches viel tiefer und geräumiger, im Laufe der Zeit aber aufgefüllt und dadurch kleiner geworden

war, enthält für die Gläubigen die Denkmäler der ältesten Ueberlieferungen des Christenthums. An einer Säule ist nämlich die Inschrift zu lesen: „Das ist die Säule, an welcher die hl. Apostel Petrus und Paulus lange in diesem Kerker festgebunden waren". (Haec est illa columna, ad quam beati Apostoli Petrus et Paulus diu in hoc carcere alligati sunt.) Hier soll Petrus eine Quelle haben entspringen lassen, um die Gefängniswärter Processus und Martinianus mit 47 anderen Genossen zu taufen[51]), hier soll er auf einem harten Stein, gegen den er von einem rohen Soldaten gestoßen worden, einen Abdruck seines Antlitzes hinterlassen haben[52]). Der mehr erwähnte Baronius, der lange Zeit eingehende topographische Studien an Ort und Stelle gemacht hatte, ist der festen Ueberzeugung[53]), daß hier der sogenannte carcer Mamertinus zu suchen und zu finden sei, ein Schauplatz der Leiden unserer ersten Glaubensvorfahren; während derselbe Gelehrte, gestützt auf die Zeugnisse der ältesten römischen Schriftsteller, der geschichtlichen Thatsachen und erhaltener Denkmäler u. E. den schlagenden Beweis dafür liefert, daß der tullianische und der mamertinische Kerker zwei ganz verschiedene Gefängnisse, beide an ganz verschiedenen Orten gelegen waren (s. § 1 dieses Kapitels). Wir wollen den Leser nicht hinhalten und ermüden mit der ausführlichen Wiedergabe der gelehrten Kontroversen über diese namentlich in topographischer Hinsicht schwierige und verdunkelte Frage, begnügen uns vielmehr mit der Anführung des wohl einzig richtigen Endergebnisses der bezüglichen Forschungen: der alte carcer Tullianus lag am südwestlichen, der carcer Mamertinus am nordöstlichen Abhang des kapitolinischen Hügels und zwar an der Stelle, wo heute die genannte Kirche „S. Pietro in carcere" sich erhebt. Wie die Inschrift zeigt, wurde der carcer Mamertinus unter den Consuln Vibius, Rufinus und M. Coccejus Nerva gemäß eines Senatsbeschlusses erbaut. Nach dem römischen Staatshaushaltungsbuch (rationarium imperii)[53a]) hatten Vibius und Coccejus Nerva, der Großvater des späteren Kaisers Nerva, im Jahre 21 n. Chr., unter Kaiser Tiberius (14—37 n. Chr.), das Consulat inne[54]). Damals also wurde erst dieser carcer Mamertinus gebaut. —

Der mamertinische Kerker war ursprünglich vielleicht auch ein Wasserreservoir, gleich dem tullianischen. Die genannten Consuln hätten alsdann lediglich das außer Gebrauch gestellte leere Brunnenhaus zu einem Gefängnis zweckdienlich eingerichtet und mit einer oberirdischen Abtheilung überbaut[55]).

In den „Akten der Märtyrer", welche eine, wenngleich nicht immer zuverlässige, Fundgrube des Wissens bezüglich der Gefängnisse des Alterthums bilden, findet sich häufig ein vermengter Gebrauch der Namen „Tullianum" und „Mamertinus", so daß nicht selten unter dem ersteren der letztere oder das Umgekehrte zu verstehen ist[56]). Ueberhaupt wurden beide Ausdrücke mit der Zeit zur Bezeichnung von „Kerker" im Allgemeinen gebraucht.

Die etymologische Bedeutung des Wortes „Mamertinus" liegt noch im Dunkeln. Selbst der gelehrte Baronius bekennt, daß er vergeblich nach einer befriedigenden und zuverlässigen Erklärung geforscht habe. Jedenfalls läßt der Name, wie schon Becker[57]) bemerkt, mit keiner alten Autorität sich belegen. Er kommt bei keinem Autor der klassischen Zeit vor. Vielmehr findet er sich erstmals im Mittelalter, im „Ordo Romanus" vom Jahre 1143[58]), nachdem er zweifelsohne schon vorher Jahrhunderte hindurch, wenn nicht sogleich nach Erbauung des Kerkers, im Volksmunde bestanden hatte. Große Wahrscheinlichkeit hat die Meinung für sich, daß der Name von einer angesehenen römischen Familie stammt, nach welcher auch ein See, eine Schule und eine Straße benannt worden ist („lacus M.", „ludus M.", „via M.")[59]). Der carcer Mamertinus lag vielleicht in der Nähe der Wohnung einer Familie dieses Namens. Baronius[60]) erwähnt aus alten Quellen einen Consul Mamertinus unter Kaiser Trajanus und einen solchen gleichen Namens unter Julianus Apostata. Auch ein Praefectus urbis unter Trajan hieß Mamertinus.

Valerius Maximus[61]), der unter Tiberius lebte und Tacitus[62]), († um 117 n. Chr.), erwähnen erstmals die Gemoniae (scalae Gemoniae), Seufzertreppen, die links vom carcer Mamertinus lagen. Es waren künstliche oder natürliche Felsenstufen oder Felsenabsätze am Abhang des kapitolinischen Hügels, auf denen die Leichen der im Gefängnis Hingerichteten an einem Haken hinabgeschleift wurden[62a]).

§ 5. Carcer urbanus und Carcer rusticus.

Nicht nur in Rom, sondern in allen Provinzen des weiten Reiches gab es Gefängnisse[63]). Diejenigen, welche in den Hauptstädten, den Sitzen der höheren Gerichte, sich befanden, nannte man carceres urbani, die auf dem Lande carceres rustici. Livius[64]) berichtet, daß viele Kriegsgefangene den verbündeten latinischen Städten zur Verwahrung übergeben worden (in custodias dati) und (darin) auf verschiedene Weise umgekommen seien. In den Zeiten der Christenverfolgungen waren überall in den Provinzen die Kerker mit Glaubensgefangenen angefüllt, wie die „Akten der Märtyrer" es an zahlreichen Stellen bezeugen.

Die kleineren Gefängnisse in den Landorten, carcer rustici, dienten, soweit wir aus der Kaiserzeit informirt sind, theils zum Vollzuge leichterer Freiheitsstrafen, hauptsächlich hatten sie aber den Zweck der vorübergehenden Festnahme (captio) der Angeklagten behufs ihrer Ueberführung an die oberen Gerichtsbehörden (den Praetor, Praefectus oder Praeses provinciae). In jeder kleineren Stadt war ein defensor civitatis (ein Stadtvogt)[65]), der die Bewohner nicht nur gegen die Bedrückungen des Statthalters zu schützen, sondern auch einen Antheil an der Verwaltung und Gerichtsbarkeit hatte.

Justinian gab diesen Defensoren folgende Weisung[66]): „Sie sollen leichtere Vergehen aburtheilen und gebührend bestrafen. Diejenigen aber, welche wegen schweren Verbrechen verhaftet würden (qui in majoribus criminibus capiuntur), sollen sie in den Kerker legen (detrudent in carcerem) und hierauf an den Statthalter (praesidem) der Provinz überführen (transmittent).“ Diese Ablieferung an das oberste Gericht (transmissio) geschah nach der nämlichen kaiserlichen Verordnung der Art, daß die Irenarchen (Friedensrichter), wenn sie z. B. einen Räuber verhaftet hatten, die Voruntersuchung vornahmen, nach Mitschuldigen forschten, das Verhör schriftlich niederlegten und in einem versiegelten Schreiben mit dem Gefangenen an die Oberbehörde schickten.

§ 6. Das militärische Lagergefängnis.
(Carcer castrensis.)

In den römischen Standlagern (castra stativa), den Sommer- und Winterquartieren (castra aestiva et hiberna)[66a]), die mit großer Sorgfalt eingerichtet und mit allem Nothwendigen zu längerem Aufenthalt versehen wurden, hatte man auch ein Gefängnis für unbotmäßige oder aufrührerische Soldaten[67]). Die Kriegsobersten hatten die Disziplin unter ihren Untergebenen aufrecht zu erhalten[68]), auch darauf zu achten, daß sie die Civilbevölkerung nicht belästigten durch Diebstähle, Raub u. dgl. mehr. Ein Lagergefängnis war deshalb nothwendig. Es war aber nicht so fest gebaut, wie andere Kerker und sollte hauptsächlich die schlimmen und gefährlichen Elemente von den übrigen absondern und in sicherem Gewahrsam halten. Dieser Militärarrest befand sich innerhalb des Walles, wohl in einem der festen Thürme und wurde von Soldaten bewacht. Tacitus berichtet[68a]) vom Befehlshaber (praesidens) Junius Blaesus, er habe (unter Kaiser Tiberius) aufrührerische Soldaten der pannonischen Legionen, die mit unerlaubter Beute beladen waren, hauptsächlich zur Abschreckung für Andere mit Ruthen zu peitschen und hierauf im Kerker einzuschließen befohlen (ad terrorem ceterorum affici verteribus et carcere claudi jubet). Bei schweren Vergehen wurde die Haft mit Fesselung verbunden. Jenen von Bläsus eingekerkerten Meuterern kamen ihre Kameraden zu Hilfe, erbrachen den Kerker, lösten die Fesseln, so daß die Deserteure und die wegen todeswürdigen Verbrechen Verurtheilten sich unter sie mischen konnten (effracto carcere solvunt vincula desertoresque ac rerum capitalium damnatos sibi miscent)[68b]). Wenn ein Soldat zum Tode verurtheilt wurde, so geschah die Hinrichtung der Art, daß man ihn durch die Porta decumana (das Hauptlagerthor) vor das Lager führte und dort entweder mit dem Schwert oder mit dem Prügel tödtete („fustuarium supplicium“)[69]). Für geringere Vergehen gab es eine libera custodia: der betreffende wurde einem Mitsoldaten zur Bewachung übergeben. —

§ 7. Zweck oder Bestimmung der römischen Staatsgefängnisse.

„Leiden oder Zahlen", Leibes- und Vermögensstrafen bildeten den Grundrahmen auch für die Strafen des altrömischen Rechts[70]). Nachdem aber die Leibesstrafen gegen die römischen Bürger so sehr beschränkt worden waren, daß der Ruf „civis Romanus sum" genügte[71]), um Prügel- und Todesstrafe, selbst gewaltsame Gefangensetzung, abzuwenden, nachdem an Stelle der Leibesstrafen das freiwillige Exil oder die von den Centuriatkomitien (dem höheren Volksgericht) zu erkennende Landesverweisung (aquae et ignis interdictio) getreten waren, pflegte die Geldstrafe (multa) bis in die Kaiserzeit, wo neue Strafen hinzukamen, fast ausschließlich die gesetzliche Sühne für Vergehen der römischen Bürger zu sein und selbst diese konnte von den zuständigen Gerichten nur bis zu dem fixirten Maximum von 3020 Asses (= 120 Mark)[72]) verhängt werden. Höhere Geldstrafen auszusprechen, lag kraft der dem Angeklagten gesetzlich zustehenden „provocatio ad populum" (Appellation vom Richter an das Volk) nur in der Competenz der Tributkomitien (des niederen Volksgerichts).

Daß nun das Gefängnis in einem solchen Strafensystem nur eine nebensächliche Stelle einnahm, ist begreiflich. Ohne jedoch auf die strafprozessualischen und strafgesetzlichen Materien uns näher einzulassen, bemerken wir über den Gebrauch des Gefängnisses bei den Römern kurz Folgendes:

a) Zunächst diente der carcer publicus schon in frühester Zeit den verschiedenen höheren Magistraten, um durch ihre Diener (accensi, lictores, viatores, servi publici)[73]) widerspenstige und starrsinnige oder staatsgefährliche oder auch unbequeme Persönlichkeiten festnehmen zu lassen. Das jus prensionis, das Verhaftungsrecht, gestattete jedem höhern Magistrate, nicht nur Bürger, sondern auch andere Magistrate gefangen setzen zu lassen[74]). Im Kerker sollten sie zur Besinnung kommen, mürbe werden, ihr Urtheil abwarten oder — untergehen. Doch durfte kein römischer Bürger in seinem Haus, das einem geheiligten Asyl gleich geachtet wurde, verhaftet werden[75]). Insbesondere machten die Volkstribunen von ihrem Verhaftungsrecht häufigen, bisweilen tyrannischen Gebrauch, indem sie nicht nur Privatpersonen, sondern manchmal sogar Konsuln und Censoren in's Gefängnis werfen ließen oder dieselben mit Einsperrung oder mit sofortigem Absturz vom tarpejischen Felsen (der gewöhnlichen Bestrafungsart bei tribunicischer Anklage auf Tod) bedrohten[76]).

b) Auch nach Aufhebung der Schuldknechtschaft gab es noch eine Schuldhaft im Staatsgefängnis.

c) Den häufigsten Gebrauch von den öffentlichen Kerkern machte man aber zur Verwahrung der Angeklagten (ad custodiam reorum) wäh-

rend der Untersuchung[77]) und sodann nach ihrer Verurtheilung bis zum Vollzug der Strafe (Hinrichtung und Hungertod im Kerker)[78]).

d) Wenig üblich waren bei den alten Römern die Freiheitsstrafen und deßhalb diente auch der Kerker nur sehr selten als Strafgefängnis[79]). Schon Ancus Marcius erbaute aber den ersten Kerker „ad terrorem audaciae", als Schreck-, Zucht- und Strafmittel für die verwegenen Verbrecher. Cicero redet wiederholt vom Kerker als einer Strafe[80]) und auch Lucrez führt (siehe oben § 1 dieses Kapitels) unter den Strafen, welche den Verbrechern gebühren, den „carcer" an. Cicero weist (4. Catilin.) sogar auf lebenslängliches Gefängnis hin, als vereinzelt vorkommende Strafe für besonders schwere Verbrechen: „Vincula vero et ea sempiterna ad singularem poenam nefarii sceleris inventa sunt." In der That sind uns auch Beispiele von lebenslänglicher Einkerkerung, und zwar aus der Zeit der Republik, überliefert[81]). Unter den Kaisern wurde aber die lebenslängliche Gefängnisstrafe durch Gesetz[82]) abgeschafft und nur die Kirche führte sie später zuerst wieder unter ihre Strafmittel ein, um dem todeswürdigen Sünder Zeit zur Buße hinnieden zu geben (Ezech. 18, 21 ff.) Doch haben die Statthalter nicht stets und nicht überall das kaiserliche Verbot beachtet, was Ulpian ernstlich beklagte[82a]).

Anhang: Wie Bombardini[83]) nachweist, wurden, namentlich in der Kaiserzeit, z. B. nach Verordnungen von Antoninus Pius, Commodus u. A., auch Wahnsinnige und Tobsüchtige in den staatlichen Gefängnissen verwahrt, nicht zur Strafe, sondern der öffentlichen Sicherheit wegen. War Jemand in minderem Grade geisteskrank, so mußten ihn seine Angehörigen im eigenen Hause bewachen. Erst das Christenthum brachte die Nosokomien (Krankenhäuser).

§ 8. Das Gefängnispersonal[84]).

Zu den niederen Magistraten gehörten die Triumviri (Tresviri) capitales (richterliche Dreimänner, „die drei peinlichen Gerichtsherren")[85]), die wir früher schon mit den athenischen Elfmännern verglichen haben. Ursprünglich hießen sie Triumviri nocturni (Dreimänner für die nächtliche Sicherheit), welche schon vor dem Jahre 303 v. Chr. bestanden haben müssen, da Livius[86]) für dieses Jahr einen Aedilen Cn. Flavius erwähnt, der vorher (ante) schon triumvir nocturnus gewesen sei. Es war die nächtliche Sicherheitspolizei, deren Einführung in die Zeit des gallischen Brandes (unter Brennus 390 v. Chr.) verlegt wird. Da die „custodia urbis", der Schutz der Stadt, den Konsuln oder in deren Stellvertretung dem Praetor urbanus oblag, so waren diese Tr. nocturni anfänglich nur Diener oder Gehilfen dieser obersten Behörden. „Die Sorge für die Nachtwachen", sagt deshalb der Konsul Postumius vor dem versammelten Volke, „haben wir den unteren Magi-

straten (minoribus magistratibus) aufgegeben" (Liv. 39, 16). Die Tr. nocturni hatten also die Nachtwachen zu inspiciren, bei gefahrdrohender Lage zu verstärken [87]), die Feuerpolizei zu handhaben [88]), Verdächtige und Ruhestörer zu verhaften [89]). Durch die lex Papiria mit civil- und kriminalrichterlichen Funktionen betraut, wurden diese Tr. nocturni nunmehr eine eigene Behörde, die jährlich durch das Volk unter dem Vorsitz des Prätors gewählt werden mußte. Nach Livius [90]) wurde die Wahl erstmals i. J. 289 v. Chr. vorgenommen. Man legte aber dieser Behörde einen andern Namen bei, indem man sie von da ab seltener mehr Tr. nocturni sondern in der Regel wegen ihrer kriminalistischen Thätigkeit Tr. capitales nannte. Doch bestand neben dem neuen Titel der alte noch fort, da der nächtliche Sicherheitsdienst nach wie vor ihnen verblieb. Für den letzteren waren ihnen aber, besonders in der Ausübung der Feuerpolizei, die Quinqueviri (Fünfmänner), — ob regelmäßig oder nur in Ausnahmefällen, wissen wir nicht —, beigegeben [91]). Die Tresviri capitales und nocturni bildeten somit nicht zwei verschiedene Triumvirate, sondern nur einen Magistrat: als richterliche Beamte hießen sie Tr. capitales, als Sicherheitsbeamte Tr. nocturni.

Die Tr. capitales funktionirten theils im Auftrage der höheren Magistrate (des Senates, der Consuln, des Prätors) theils kraft eigener Amtsgewalt. Wegen Nachlässigkeit im Dienste konnten sie angeklagt werden [92]).

Als Gehilfen der Oberbehörden in der Kriminalrechtspflege hatten nun die Triumviri capitales die oberste Aufsicht über die römischen Staatsgefängnisse. Daher nennt sie Livius (32, 26) die „triumviri carceris", denen in dieser Eigenschaft auch die Bewachung der Lautumien unterstand. Außerdem hatten sie die im Kerker vorzunehmenden Hinrichtungen zu besorgen. Cicero [93]) faßt deshalb ihre bezügliche Thätigkeit mit den knappen Worten zusammen: vincula sontium servanto, capitalia vindicanto" (Die Verbrecher sollen sie sicher verwahren und die Todesstrafen vollziehen). Als die Catilinarischen Verschworenen dem Tode verfallen waren, erhielten die Triumviri den Befehl, Alles zur Hinrichtung bereit zu halten und als „vindices rerum capitalium", als die Rächer todeswürdiger Missethaten, exekutirten sie die Erdrosselung [94]). Tacitus nennt (Annal. 5, 9) die Hinrichtung im Kerker das „triumvirale supplicium". An Dieben und Sklaven mußten diese Triumviri die erkannte Prügelstrafe („flagella triumviralia") [95]) bei der Columna Maenia, wo wahrscheinlich auch ihr Tribunal sich befand, vollstrecken lassen [96]). Fernerhin hatten die Tr. capitales, als eine Art von Kriminalpolizei, den Verbrechen nachzuspüren (maleficia conquirere [97]), Uebelthäter vorläufig zu verhaften, einzukerkern [98]) und zu verhören, Anzeigen von stattgefundenen Verbrechen entgegenzunehmen und bei den höheren Gerichten hierwegen Bericht zu erstatten. Bisweilen traten sie auch selbständig als Ankläger auf [99]). Ueber die Bürger hatten sie keine Jurisdik-

tion, wohl aber stand ihnen gegen Sklaven und Fremde eine summarische eigene Gerichtsbarkeit zu (besonders durch körperliche Züchtigung)[100].

Als Gefängnisoberbehörde hatten die Triumviri capitales verschiedene Unterbeamte[101]). Den einzelnen Civilgefängnissen standen die Commentarienses[102]) vor. (Die Vorsteher der Militärgefängnisse in der Kaiserzeit hießen Optiones carceris (gewesene Lieutenants) und ihre Gehilfen Cornicularii (Chargirte, gediente Unteroffiziere, die das Ehrenhörnchen, Corniculum, als Auszeichnung am Helm sich verdient hatten). Die Commentarienses (Buchhalter) hatten ihren Namen von dem commentarium, dem Register oder den Tabellen, worin Name, Alter, Heimath, Vergehen und andere Personalien der Gefangenen eingetragen, sowie die Ausgaben verzeichnet und welche allmonatlich der Oberbehörde vorgelegt werden mußten. Sie selbst erhielten Tagesrapporte von ihren Gehilfen. Sie hatten im Allgemeinen für sichere Bewachung (custodia observatioque) und vorschriftsmäßige Verpflegung der mittellosen Gefangenen[102a]) Sorge zu tragen. Ihren Gehalt bezogen sie aus der Staatskasse.

Den Commentarienses war wiederum eine Anzahl von Adjutores (Gehilfen) untergeben, die ebenfalls amtlich verpflichtet und für Entweichungen von Gefangenen verantwortlich gemacht wurden (Apg. 12, 19; 16, 27 28).

Außer diesen wurden auch im Gefängnisdienst die „Servi publici"[103]) zu allerlei Verrichtungen verwendet. Diese „Staatssklaven" waren meistens freigelassene Kriegsgefangene. Sie wurden auf Staatskosten unterhalten und wohnten in eigens für sie erbauten Häusern zusammen. Allen Magistraten, insbesondere auch den polizeilichen und richterlichen Beamten, war eine größere oder kleinere Anzahl zugetheilt. Im Kerker war stets Militärwache[104]); aber auch die genannten Sklaven wurden zur unmittelbaren Bewachung der Gefangenen benützt. Belehrend hierüber ist die Anfrage des Statthalters Plinius beim Kaiser Trajanus[105]), ob er nach bisheriger Uebung die Gefängnisse durch öffentliche Sklaven oder durch Soldaten bewachen lassen solle, und die Antwort des Kaisers (vom J. 104 n. Chr.), Soldatenwache sei nicht gerade nöthig und man solle es bei der seitherigen Uebung belassen. Nur möge Plinius dafür sorgen, daß die Sklaven ihren Dienst pünktlich erfüllten. Ueberdies liege die Gefahr nahe, daß Soldaten durch den Umgang mit solchen Sklaven verdorben und nachlässig würden. Aus dieser Antwort geht hervor, daß militärische Wache nicht immer nöthig und vorgeschrieben, sondern nur in wichtigen Fällen üblich war, z. B. bei angesehenen und einflußreichen Persönlichkeiten oder wo große Gefahr der Entweichung oder gewaltsamen Befreiung vorlag. — Zu den servi publici gehörte auch der Carnifex (oder carnufex), der von Cicero[106]) u. A. erwähnt wird. Es war der Stockmeister, der die Prügelstrafe an Sklaven und Fremden, die grausamen Stäupungen und Folterungen, die den Hinrichtungen vor-

anzugehen pflegten, und zugleich der Scharfrichter, der Henker, der die Hinrichtungen selbst vollzog. Das Amt des Carnifex war ein sehr verachtetes. Er mußte außerhalb der Stadt wohnen, da seine Gegenwart als eine Entweihung und Verunreinigung derselben betrachtet wurde[107]). Die Hinrichtung römischer Bürger wurde dagegen von den Liktoren vollstreckt.

§ 9. Die freie Haft, libera custodia.

Außer der Gefangenschaft in den Staatskerkern war auch bei den Römern, früher seltener, später häufig, die freie Haft für Angeklagte während der Dauer der Untersuchung gesetzlich zulässig und üblich[108]). Dieselbe wurde verschiedenartig ausgeführt. Der Angeklagte wurde bald einer angesehenen Privatperson oder einer solchen, welche Bürgschaft (fidejussio) für ihn zu leisten hatte, zur Bewachung anvertraut oder einer Magistratsperson übergeben, deren Haus er nicht verlassen durfte[109]). Die Magistratspersonen galten für unverletzlich und erschienen daher sehr geeignet zur Bewachung solcher Angeklagten. So beschloß z. B. der Senat, daß die Mitverschworenen Catilina's vorerst, bis die Sentenz gesprochen wäre, in „liberis custodiis habeantur", bei verschiedenen Personen in freie Haft genommen werden sollten. „Deshalb wurde Lentulus dem Aedilen P. L. Spinther, Cethegus dem Q. Cornificius, Statilius dem C. Cäsar, Gabinius dem M. Crassus, Cäparius dem Senator Cn. Terentius übergeben" [110]). Auch das Praetorium (das Gerichtshaus des Prätors) wurde zur libera costudia verwendet, wie wir aus der Apostelgeschichte (23, 35) ersehen. Ferner scheinen bisweilen auch einzelne geeignete Municipien (Städte außerhalb Roms) mit der Bewachung gefährlicher Personen betraut worden zu sein. So gab M. Cäsar den Rath, die Catilinarier nach Konfiskation ihres Vermögens in solchen Municipien festhalten zu lassen[111]). Und Livius erzählt von einem gewissen Dasius aus Arpinum, einem Menschen von verrätherischen Gesinnungen, man habe ihn, da er weder als Freund noch als Feind behandelt werden konnte, während des Krieges einer treu ergebenen Stadt übergeben, um ihn „in libera custodia" festzuhalten[112]). In der Stadt Cales begleiteten ihn untertags, wo er frei umher gehen durfte (interdiu solutum), bestellte Wächter (custodes) und Nachts wurde er eingeschlossen. Man konnte dies Stadtarrest nennen. — Endlich gab es auch eine freie Haft in Form des Hausarrestes, der bald ein einfacher, bald mit militärischer Bewachung durch einen Soldaten (custodia militaris) verbunden war[113]). Nach Ulpian konnte der Prätor dazu verurtheilen, daß Einer sein Haus nicht verlassen durfte und bei Entstehung von Streitigkeiten habe man bisweilen die Streitsüchtigen in ihren Häusern konsignirt, bis sie versöhnlichere Gesinnungen angenommen hätten[114]). — Ulpian schreibt über die Frage, wie die Angeklagten zu behandeln seien, Fol=

gendes[115]): „Bezüglich der custodia reorum pflegt der Prokonsul zu erwägen, ob die Person in den Kerker einzuschließen oder einem Soldaten zu übergeben oder den Bürgen anzuvertrauen sei oder auch sich selbst (sibi ipsi committenda, tradenda). Die Entscheidung trifft der Richter je nach der Beschaffenheit des abzuurtheilenden Verbrechens oder nach dem Ansehen oder dem Vermögen oder der bisherigen Unbescholtenheit (Ungefährlichkeit?) oder nach der Würde (dem Amt oder Berufe) des Angeschuldigten". Den Angeklagten „sibi ipsi tradere", sich selbst überliefern, hieß aber soviel als: ihm einfachen Hausarrest geben. — Es gab also nach dem Vorgetragenen eine mildere und eine strengere libera custodia.

§ 10. Der Privatkerker für Schuldner.

Schon lange vor dem Zwölftafelgesetz bestand ein dem altrömischen Familienrecht entstammendes, in die gräcoitalische Zeit hinaufreichendes strenges Gewohnheitsrecht bezüglich der Gewalt des Gläubigers über seinen Schuldner[116]). Der Reiche lieh kein Geld unter 8 1/3 %, unerbittlich bestand er auf pünktlicher Zahlung und wenn letztere nicht geleistet werden konnte, so nahm der Gläubiger nicht nur das Vermögen, sondern die ganze Person des Schuldners in Beschlag (manus injectio). Dieser wurde ihm gerichtlich als Schuldknecht zugesprochen (addictus), wurde sein Gebundener (nexus)[117]). Dieser Schuldknechtschaft entsprang nun auch der römische Privatkerker. Jeder Gläubiger (creditor) konnte nämlich seinen insolventen ihm verfallenen Schuldner (debitor) in Privathaft nehmen und auf das Grausamste mit ihm verfahren, ihn fesseln und bis auf's Blut schlagen lassen. Ein Beispiel davon erzählt uns Livius[118]) schon aus dem Jahr 494 v. Chr. Das römische Volk war längst erbittert über die drückende Schuldenlast und die Härte der Schuldgesetze. Während des Kriegs mit den Volskern murrten die Bürger, daß, während sie draußen für die Freiheit und Herrschaft kämpften, sie daheim von Mitbürgern gefangen und gedrückt seien (captos et oppressos). Da brachte ein Vorfall den verhaltenen Grimm der Plebejer gegen die Patricier zum vollen Ausbruch. Ein hochbejahrter Mann stürzte mit allen Merkmalen erduldeter Leiden auf das Forum: mit Schmutz bedeckt war sein Kleid, noch schrecklicher der Anblick seines durch Blässe und Magerkeit zum Gerippe gewordenen Körpers; außerdem gab ihm sein herabhängender Bart und langes Haar ein wildes Aussehen. Trotz dieser Verunstaltung wurde er erkannt und es hieß, er sei Hauptmann (centurio) gewesen und die Menge wußte, ihn bejammernd, noch sonstige Kriegsauszeichnungen von ihm zu erzählen. Er selbst zeigte die Narben ruhmvoll bestandener Kämpfe vornen auf seiner Brust. Vom Volke umringt und befragt, woher dieser Aufzug, woher diese Verunstaltung, erwiderte er: Während er im Sabinerkrieg diente, habe er nicht nur keine Früchte geerntet, sondern es sei auch sein Hof angezündet, Alles

geraubt, sein Vieh weggetrieben und in dieser für ihn so harten Zeit auch noch Steuer von ihm gefordert worden. Er habe deswegen Schulden gemacht und diese nebst den angelaufenen Zinsen hätten ihn um all' sein Vermögen gebracht und endlich, wie eine auszehrende Krankheit, auch seinen Körper ergriffen (durch die Leibesverpfändung an seinen Gläubiger). Sein Gläubiger habe ihn nicht in die Knechtschaft, sondern in das ergastulum (das Arbeithaus, den Sklavenzwinger), in eine Marterkammer geführt. Und nun zeigte er seinen von frischen Peitschenhieben zerfleischten Rücken. Da erhob sich ein gewaltiges Geschrei und der Aufruhr verbreitete sich durch die ganze Stadt. Andere Schuldgefangene (gefesselte und ungefesselte) stürzten von allen Seiten heraus und zeigten ihre Fesseln und ihre Verunstaltung (vincula deformitatemque). Das Volk verweigerte den Kriegsdienst, wenn nicht zuvor das Schuldrecht gemildert würde. Der Konsul Appius Claudius wollte Gewalt angewendet wissen wider die Aufständischen, aber sein milder und besonnener Kollege P. Servilius rieth zum Nachgeben und erhielt vom Senate die Vollmacht zu thun, was er zur Rettung des Staates für nöthig machte. Daraufhin suspendirte Servilius durch ein Edikt vorläufig auf die Dauer des Feldzuges die Schuldgesetze und gebot, die Schuldgefangenen, die Kriegsdienste nehmen wollten, aus den Fesseln und der Haft zu entlassen und Niemand solle von einem Wehrmann, so lange er im Lager sei, die Güter in Besitz nehmen oder verkaufen oder seine Kinder verhaften. Jetzt waren die Plebejer zum Kriege bereit und überall in der ganzen Stadt stürzten die Gebundenen aus den Häusern ihrer Gläubiger, die sie nicht mehr halten durften, um zur Fahne zu schwören. Ihren Dank zeigten sie durch unübertroffene Tapferkeit. Nach Beendigung des Krieges konnte aber Servilius seine Maßregeln zum Schutze der Schuldner nicht durchsetzen, vielmehr wandte der andere Konsul Claudius die Schuldgesetze mit erneuter Strenge an. Allein von da an hörte die Agitation des Volkes gegen seine Bedrücker nicht mehr auf. Zwar nahm 40 Jahre später auch das Zwölftafelgesetz die alten Härten gegen Schuldner noch auf, indem es (auf der III. Tafel § 7) folgendes grausame Gesetz sanktionirte: „Diejenigen, welche sich als Schuldner bekennen oder als solche verurtheilt werden, sollen binnen 30 Tagen ihren Verpflichtungen nachkommen. Nach Ablauf derselben kann der Gläubiger seine Hand auf ihn (den Schuldner) legen und ihn vor Gericht führen. Wenn er das Urtheil nicht erfüllt oder wenn nicht Jemand als sein vindex auftritt (um die Nichtigkeitsklage durchzuführen), so darf ihn der Gläubiger mit sich nehmen, und ihn mit Banden und Fußeisen fesseln. Dieselben müssen wenigstens 15 Pfd. schwer sein, doch darf er auch schwerere ihm anlegen. Kann er sich selbst verköstigen, so thue er es; wo nicht, so muß derjenige, der ihn gebunden hält, ihm täglich ein Pfund Mehl (farris, Korn) geben oder wenn er will, auch mehr". Sechzig Tage hindurch durfte der Gläubiger

den Schuldner arbeiten lassen (in ergastulo, Liv. II, 23). Sie konnten in dieser Zeit auch einen neuen Vergleich schließen. An drei auf einander folgenden Markttagen (nundinis) mußte der Gläubiger seinen Schuldner vor den Prätor führen und die Größe der Schuld öffentlich ausrufen, ob vielleicht ein Anderer für den Schuldner sie bezahle. Nach Ablauf der 60 Tage hatte der Gläubiger das Recht, ihn zu tödten oder als Sklaven über die Tiber (trans Tiberim = in's Ausland) zu verkaufen. Waren es mehrere Gläubiger, so durften sie ihn in Stücke zerschneiden (in partes secanto), sich in seinen Körper theilen, der die Stelle der Vermögens vertrat[119]). —

Diese Privatschuldkerker mußten, wie aus der Stelle bei Livius hervorgeht, massenhaft in den Häusern der Reichen vorhanden gewesen sein und Mommsen[120]) nennt sie „Gräber, bereit die Lebenden zu verschlingen, schrecklicher als Folterkammern". Ueber hundert Jahre blieb das barbarische Gesetz noch in Uebung und die Geschichtsschreiber erzählen von den vielen damit getriebenen Mißbräuchen[121]). Allein, wie schon bemerkt, der mißhandelte Volkswille erwies sich in seinem Widerstande doch so energisch und zähe, daß schließlich die Privatschuldhaft gänzlich aufgehoben wurde. „Diese Rechtsveränderung" (aliud initium libertatis plebis Romanae), schreibt Livius[122]), „war die Folge der unerhörten Wollust und Grausamkeit eines Kapitalisten und Wucherers. L. Papirius hieß derselbe. Ihm hatte sich väterlicher Schulden halber C. Publilius in Haft gegeben. Seine Jugend und Schönheit reizte den Gläubiger, anstatt sein Mitleiden zu erwecken, zur Wollust und Schandthat. Er sah in dessen Jugendblüthe gleichsam einen Nebengewinn von seinem Darlehen und wollte den Jüngling zuerst durch unzüchtige Reden verführen. Doch dieser verschloß die Ohren gegen eine solche Schändlichkeit. Jetzt suchte er ihn durch Drohungen einzuschüchtern und hielt ihm wiederholt seine Lage vor. Zuletzt, als er sah, wie der Jüngling seiner Eigenschaft als Freier[123]) (ingenuitatis) mehr als seiner gegenwärtigen Lage sich bewußt blieb, ließ er ihn entkleiden und peitschen. Von den Schlägen zerfleischt, stürzte der Jüngling auf die Straße, unter lauten Klagen über des Wucherers Grausamkeit und Geilheit". Das Volk lief zusammen, Alle waren entrüstet über die Mißhandlung; sie führten den Jüngling in den Senat und zeigten dem Konsuln seinen zerfleischten Rücken. „Und gebrochen wurde", fährt Livius wörtlich weiter, „an diesem Tage in Folge der maßlosen Ungerechtigkeit eines Mannes ein starkes Band des Kredits (ingens vinculum fidei). Die Konsuln wurden angewiesen, bei dem Volke darauf anzutragen, daß Niemand, ausgenommen wer ein Verbrechen begangen, bis zum Vollzug der Strafe, in Block und Fesseln gelegt werde. Für geliehenes Geld solle der Schuldner mit seinem Vermögen, nicht mehr mit seinem Leibe haftbar sein. Auf solche Weise wurden die Gebundenen frei und für die Zukunft verboten, sie zu binden (itaque nexi soluti

cautumque in posterum, ne necterentur"). Das beantragte Gesetz ist als die lex Poetelia Papiria bekannt und datirt vom Jahre 325 v. Chr.[124]). — Gleichwohl kam auch in der Folgezeit der Privatschuldkerker immer noch vor, insbesondere bei reichen und mächtigen Herren, und noch einzelne Kaiser (Trajan, Hadrian, Antoninus Pius) sahen sich veranlaßt, denselben bei schwerster Strafe zu verbieten. Kaiser Zeno erklärte (i. J. 486) die Haltung eines Privatkerkers gleich dem Verbrechen der laesa majestas (Majestätsbeleidigung) und bedrohte sie mit der auf letzterer stehenden Strafe[125]).

§ 11. Der Privatkerker für Sklaven[126]), das Ergastulum.

Die Sklaverei ist geschichtlich entstanden aus der Kriegsgefangenschaft. Wer im Kriege in Feindesland fiel, wurde als Beute betrachtet, die dem Staate gehörte. Der Staat behielt von den Kriegsgefangenen so viele, als er zu seinen Zwecken bedurfte. Dies waren die servi publici, die Staatssklaven. Der Ueberschuß wurde an Private verkauft und daraus entstanden die Privatsklaven. Dasselbe Loos theilten die jüngeren, werthvolleren Leute aus allen eroberten Ländern, die nach Rom gebracht und dort von Staatswegen auf dem Sklavenmarkt verkauft wurden. Von diesem historischen Ursprung heißt der Sklave „servus", d. i. der Fortgeschleppte, der Gefangene[127]). Sklave wurde man sodann auch durch Geburt von einer Sklavin, durch Schuldknechtschaft und zur Strafe. „Mancipium"[128]) hieß metonymisch der Sklave, weil er durch Kauf Eigenthum seines Herrn geworden war. — Der Sklave war zwar ein Mensch, aber keine Person, vielmehr eine bloße Sache (res mancipii). Er hatte daher keine Rechtsfähigkeit (kein „caput", welches Wort den Inbegriff aller Freiheits-, Familien- und Bürgerrechte bedeutete). Deshalb hatte der Sklave auch keinen eigenen bürgerlichen Namen, sondern wurde nach seiner Heimath oder nach mythologischen Personen oder alten Helden[129]) (Pollux, Memnon, Ajax, Achilles, Hercules u. s. w.) oder nach seinem Herrn genannt. Die Zahl der Sklaven war eine ungeheuere. Viele Herren hatten Hunderte und Tausende im Besitz. Der Herr konnte über seinen Sklaven nach Belieben verfügen, wie über jede Sache, die ihm gehörte; er hatte das Recht über Leben und Tod (jus vitae necisque), konnte ihn züchtigen, zu Tode martern, ihn verkaufen und zu allen, selbst den niedrigsten und schändlichsten, Diensten verwenden.

Mit der Zeit wurde das Recht des Herrn über seine Sklaven einigermaßen beschränkt. In der Zeit der römischen Republik bestand aber der einzige Schutz für den Sklaven in der Möglichkeit einer censorischen Rüge gegen den allzu grausamen Herrn. Erst die Kaiserzeit brachte ihm einige Rechte. Die lex Petronia (vom Jahre 62 n. Chr.) verbot den willkürlichen Gebrauch der Sklaven zu Thierkämpfen. Claudius[130]) verordnete, daß die Gerichte Beschwerden der Sklaven über ihre Herren annehmen müßten. Hadrian

und Antoninus Pius verboten den Herren bei schwerer Strafe die Tödtung ihrer Sklaven (das jus necis). Ein mißhandelter Sklave, der unter die Statue des Kaisers sich flüchtete, erhielt Anspruch auf dessen Gnade. Tribonian lehrte, ein Herr dürfe seinen Sklaven deshalb nicht tödten, weil dem Staate daran liege, daß Niemand seine Sache schlecht gebrauche (re sua male utatur). Von Anerkennung der Menschenrechte im Sklaven zeugt ein schönes Wort Seneca's (ep. 47): „Sklaven sind es? Aber auch Menschen. Sklaven sind es? Aber auch Hausgenossen. Sklaven sind es? Aber auch niedere Freunde .... Gleichwohl behandeln wir sie nicht wie Menschen, sondern mißbrauchen sie wie Zugthiere"[180a]). —

Es gab Haus- und Landsklaven (s. urbani und rustici). Erstere, welche oft Künste und Gewerbe trieben oder wissenschaftlich gebildet waren, wurden viel höher geschätzt als die Landsklaven. Laune, Willkür und Grausamkeit diktirten die Strafen gegen diese Unglücklichen. Insbesondere wurden die härtesten Arbeiten zur Strafe auferlegt. Dazu gehörten vor Allem die Arbeiten im Pistrinum (in der Stampfmühle), wo das Getreide, vor der Erfindung der Mahlmühlen, zerstampft und zerrieben wurde. In jedem reichen Hause und auf jedem Landgut war eine solche, gewöhnlich in der Nähe der Küche gelegen und mit einem Backofen verbunden. Zum Betrieb größerer Pistrinen wurden Pferde und namentlich Esel verwendet (daher „mola asinaria", Eselsmühle). Sklaven, die schwere Züchtigung erleiden sollten, wurden in die Stampfmühlen gewiesen, wo sie in Fesseln und unter Schlägen die Arbeit der Thiere verrichten mußten. —

Eine andere Strafe für servi discoli, für unbotmäßige Sklaven, war die Verweisung auf das Land, wo die mühseligsten Hantirungen (Feldbau, wozu man noch keine Maschinen und selten Thiere benützte, Herrichtung von Wegen, Steinbrechen, Steinschleifen, Wasserpumpen, Betrieb der Stampfmühlen u. dgl. m.) ihnen aufgeladen wurden.

In den Häusern der Stadt wohnten die Sklaven in einer besonderen Abtheilung in kleinen Gemächern (cellae servorum)[181]). Zur Aufrechterhaltung der Disziplin, namentlich wenn die Zahl der Haussklaven sehr groß war, gab es aber auch in diesen Stadthäusern einen Sklavenkerker, ergastulum genannt. Jener alte Hauptmann (§ 10 dieses Kapitels) beschwerte sich (Liv. II, 23), daß sein Schuldherr ihn zu den Sklaven in das „ergastulum", wie in eine Folterkammer, geworfen habe. Und das war in der Stadt.

Gewöhnlich aber versteht man unter Ergastulum den Sklavenzwinger auf dem Lande, von Juvenal (Satir. 14, 24) „carcer rusticus" genannt. Ergastulum heißt zu deutsch das Arbeits- oder Werkhaus. Darin verwahrten die Reichen auf ihren ländlichen Besitzungen die Sklaven, die schwere Strafarbeiten verrichten mußten. Die übrigen Landsklaven (servi soluti), die keine Strafsklaven waren, hatten wie die städtischen Haussklaven ihren

Aufenthalt in Zellen[132]), welche nach Columella[133]) am geeignetsten und gesündesten nach Süden gelegen sein sollten (Servis solutis optime cellae meridiem spectantes fient). Sie hatten es gar nicht so schlimm, standen unter dem Villicus oder Prokurator (Verwalter des Landsitzes), durften wie ihre städtischen Genossen heirathen (ein contubernium, eine Sklavenehe eingehen) und bekamen überdies ein Peculium, einen Sparpfennig, gutgeschrieben, mit dem sie mit der Zeit ihre Freiheit sich erkaufen konnten.

Weit schlimmer war das Loos der im unterirdischen Ergastulum eingesperrten Strafsklaven, welche entweder innerhalb oder außerhalb desselben harte Arbeit zu verrichten hatten. Seiner Größe nach mußte das Ergastulum mindestens für 15 Sklaven Raum bieten. Appulejus[134]) sagt: „Fünfzehn freie Menschen bilden eine Schaar (populus), fünfzehn Sklaven ein Gesinde (familia) und fünfzehn Gefesselte (quindecim vincti) ein Ergastulum". Bei der enormen Menge von Sklaven war letzteres aber meistens bedeutend geräumiger.

Diese Strafsklaven des Ergastulums trugen Fesseln bei Tag und Nacht, daher „vincti", die Gebundenen, genannt und wurden in der Regel grausam behandelt. Der soeben erwähnte Appulejus schildert[135]) ihr Aussehen also: „Gute Götter! Welch' armselige Menschen, (homunculi)! Wie Blei, so fahl ist ihre Haut; der zerschlagene Rücken mit einem fetzigen Lumpen (scissili centunculo) mehr nur etwas beschattet als bedeckt, kaum verhüllt ihre Schaam, die Stirne gebrandmarkt (frontes literati, — mit der „litera ignominiae"), das Haupt zur Hälfte geschoren, die Füße mit Ringen für die Ketten versehen!" — Die Aufsicht und die Peitsche führte der Ergastularius (von Plautus ironisch der „tribunus vapularis", der Prügelmeister genannt), der selbst ein Sklave und dem Verwalter untergeben war. Er hatte (nach Columella) seine Wohnung neben dem Eingang in das Ergastulum, so daß er Alles sehen konnte, was aus- und einging. Aber auch er wurde wieder vom Verwalter beobachtet, der in einem oberhalb des Eingangs gelegenen Gelaß sich aufhalten konnte. Der wiederholt allegirte Ackerbauschriftsteller Columella, ein Zeitgenosse Seneca's unter Nero, gibt in seinem notirten Werk verschiedene Rathschläge bezüglich einer besseren Einrichtung der Ergastula und einer humaneren Behandlung ihrer Insassen. „Den gefesselten Sklaven (vinctis) gibt man ein gesundes unterirdisches Gefängnis (saluberrimum subterraneum ergastulum), welches durch recht viele aber schmale Fenster Licht erhält, die so hoch sein müssen, daß man sie nicht mit der Hand erreichen kann (I, 6, 3)." „Auf diese Sklaven muß der Herr vorzüglich ein aufmerksames Auge haben, damit ihnen in der Kleidung und anderen Bedürfnissen nicht zu wehe geschehe; denn da sie so Vielen gehorchen müssen (z. B. dem Verwalter, den Gefängniswärtern), so leiden sie oft Unrecht und man muß sich auch mehr vor ihnen fürchten, wenn sie durch Geiz und Grausamkeit auf-

gebracht sind. Ein aufmerksamer Gutsherr erkundigt sich also sowohl bei ihnen selbst als bei den ungefesselten Sklaven, welche mehr Glauben verdienen, ob sie das Gehörige ordnungsmäßig bekommen. Er kostet selbst, ob ihr Brod und Getränke gut sei und besieht ihre Kleidungsstücke. Auch müssen sie oft Erlaubnis haben, sich über die zu beklagen, welche grausam und betrügerisch mit ihnen umgehen. Mit billiger Empfindung lasse ich ihnen Gerechtigkeit widerfahren; ich strafe aber auch jene, die das Gesinde aufrührerisch machen und ihre Vorgesetzten verleumden; dagegen belohne ich Folgsamkeit und Fleiß (I, 6, 16)". Hätten diese Ansichten und das Verfahren des menschenfreundlichen Columella überall Beachtung und Nachahmung gefunden, so würde Appulejus nicht 60 Jahre später das obige Schreckbild von der Lage der fraglichen Sklaven haben entwerfen können. Indessen will auch Columella, da es sich offenbar häufig um wirklich böse und gefährliche Individuen handelte, daß die Strafsklaven strenge bewacht werden sollen. „Alle vorsichtigen Herren pflegen die gefesselten Sklaven nachzuzählen und nachzusehen, ob sie in guter Verwahrung sind, ob das Gefängnis selbst stark und sicher genug ist, ob der Verwalter auch ohne Vorwissen des Herrn Jemanden in Bande gelegt habe. Auch darauf muß genau gesehen werden, daß der Verwalter Keinen seiner Fesseln entledige ohne Wissen des Herrn (I, 8, 16)." Aehnlich sagt er XI, 1, 22: „Die Gefesselten in den Sklavengefängnissen müssen täglich beim Namen aufgerufen werden; zugleich wird untersucht, ob ihre Fesseln noch haltbar und die Kerkerräume fest sind". Demnach muß oft eine große Anzahl in den Ergastula eingesperrt gewesen sein, so daß man leicht die Uebersicht über den Präsenzstand verlieren oder Mancher bei nachlässiger Aufsicht unbeachtet entwischen konnte.

Allein in diese Ergastula kamen nicht nur strafwürdige Sklaven: auch freigeborene Schuldner wurden von strengen Gläubigern oft in dieselben geworfen, ja es soll nach Bombardini (l. c.) vorgekommen sein, daß selbst harmlose Wanderer von der Straße weggeraubt und — wie Suetonius berichtet — „in ergastulis supprimebantur", in diesen Zwingern der Gutsherren für immer begraben wurden. Deshalb verordneten die Kaiser Augustus und Tiberius[136]) eine Revision dieser schändlichen Anstalten und als die Mißbräuche wuchsen und andauerten, hob Kaiser Hadrian sie ganz auf. Doch gelang es nie, sie vollständig zu unterdrücken[137]). —

Anhang: Es gab auch öffentliche Ergastula, die dem Staate gehörten, namentlich in der Kaiserzeit, wo als Freiheitsstrafe die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten (opus publicum), insbesondere zu Bergwerksarbeiten, zur Arbeit in den staatlichen Mühlen[138]), zu den Gladiatorenspielen und den Thierkämpfen eingeführt wurde (damnatio ad metalla, ad pistrinum, ad ludum gladiatorium oder ad gladium und ad bestias)[139]). Die hierzu Verurtheilten wurden in Sklavenzwingern verwahrt, die dem Ergastulum der Privaten sehr ähnlich waren. —

Schließlich sei noch angeführt, daß in den vom römischen Recht beeinflußten späteren germanischen Staatenbildungen das Wort „Ergastulum" der gewöhnliche Ausdruck für „Staatsgefängnis" geworden ist. —



Zweites Buch.

Die Gefangenen unter dem Christenthum.

Geschichtlicher Ueberblick

über

die christliche Liebesthätigkeit für die Gefangenen und die Verbrecher,

umfassend die ersten siebzehn Jahrhunderte.

„Gedenket der Gefangenen
wie Mitgefangene".
Hebr 13, 3.

Vorbemerkung.

Nachstehender „Ueberblick“ erschien bereits im Jahre 1889 als kleine Festschrift in den „Blättern für Gefängniskunde“ und hatte damals, im Separatabdruck auch auf den Büchermarkt gebracht, in den angesehensten theologischen, juristischen und allgemeinen Literaturblättern und wissenschaftlichen Zeitschriften, wie nicht minder in der Tagespresse, eine sehr wohlwollende und günstige Beurtheilung gefunden. Namentlich wurde fast durchweg die Neuheit des Gegenstandes und des Versuches seiner einheitlichen übersichtlichen Darstellung mit Anerkennung hervorgehoben. Inzwischen ist es dem Verfasser durch eifriges Suchen gelungen, noch eine Menge neuen interessanten Materials aufzufinden, wodurch in vielen Parthieen eine Ergänzung der früheren Lücken, zum Theil eine völlige Umarbeitung vorgenommen werden konnte. Auch war man beflissen, einzelne Unrichtigkeiten, die in der genannten Festabhandlung zu Tage getreten waren, zu korrigiren.

Somit bietet sich diese Arbeit mit Recht hier als eine zum Theil ganz neue, wohl um das Doppelte des früheren Umfanges vermehrte Schrift dem geneigten Leser dar[1]). — Schließlich wird noch bemerkt, daß vieles interessante Material, das nicht im Text verarbeitet werden konnte, in den mit Fettschrift gedruckten Noten sich findet. Viele Quellenangaben erscheinen im Texte selbst, anstatt in den Anmerkungen am Schlusse. Dies hat seinen Grund in der Art der Fertigstellung des Buches. —

Literatur und Quellen
zum zweiten und dritten Buche.

Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Friburg Herder 1870.
Alzog, Universalgeschichte der christlichen Kirche. 6. Aufl. Mainz 1855.
Beltrani-Scalia, Sul governo e sulla riforma delle carceri in Italia. Torino 1867.
Bingham J., Origines et antiquitates ecclesiasticae. Halae 1724—1729.
Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche. Mainz 1829.
Chastel, Die christliche Barmherzigkeit in den ersten 6 Jahrhunderten der Kirche. Deutsch von Wichern. Hamburg 1854.
Christlich-soziale Blätter. Neuß 1886.
Clari, Julii, jureconsulti clarissimi et Sm̲i̲ Philippi Hispaniarum regis consiliari ac in Mediolanensi statu regentis, Volumen seu liber quintus, in quo omnium criminum materia sub receptis sententiis copiosissime tractatur, ita ut nil ulterius desiderari possit, quod cum ad reorum persecutionem tum ad eorum defensionem faciat etc. Venetiis, apud Hieronymum Polum, 1578. (Insbesondere die darin enthaltene „Practica criminalis".)
Corpus juris canonici et civilis. —
Damiani, Petri, opera omnia. Paris 1642.
Devoti, Joannis, Institutionum canonicarum libri IV. Romae 1826.
Diaz de Luco, Bernardi, Practica criminalis canonica. Lugduni 1569.
Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. Paris 1842.
Fagnani, Prosperi, Jus canonicum seu commentaria absolutissima in 5 libros Decretal. Coloniae 1676.
Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1861.
Gonzalez-Tellez, Commentaria perpetua in 5 libros decretalium. Lugduni 1673.
Grellet-Wammy, Handbuch der Gefängnisse. Solothurn 1838.
Harduin, J., Conciliorum collectio regia maxima Paris 1715.
Hartzheim, J., Concilia Germaniae. Coloniae 1760.
Hefele, Der Cardinal Ximenes. Tübingen 1844.
Derselbe, Conciliengeschichte, 2. Auflage. Freiburg 1873—1886. 5 Bde. (Citate aus den darauf folgenden Bänden sind der ersten Auflage — 1855 ff. — entnommen.)
Hoffmann, Geschichte der Inquisition. Bonn 1878. 2 Bde.
Holstenii, Lucae, Codex regularum monasticarum et canonicarum. Tomi VI. Augustae Vindel. 1759.
Jablonowski, Das religiöse und kirchliche Element in der gegenwärtigen Bestrafung. Königsberg 1842.
Jost, Geschichte der Israeliten. Berlin 1825.
Julius, Nic. Heinr., Vorlesungen über die Gefängniskunde. Berlin 1828.

Kellner, Das Buß- und Strafverfahren gegen Kleriker in den ersten sechs Jahrhunderten. Trier 1863.
Kirchenlexikon. Freiburg, Herder, 1. und 2. Auflage.
Kober, Die Deposition und Degradation. Tübingen 1867.
Derselbe, Die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegen Kleriker und Mönche. (Abhandlung im 57. Jahrgange der „Theol. Quartalschrift". Tübingen 1875.)
Derselbe, Die Gefängnißstrafe gegen Kleriker und Mönche. (Aufsatz im 59. Jahrgang der „Theol. Quartalschrift". Tübingen 1877.)
Kraus, Realencyclopädie der christlichen Alterthümer. Freiburg 1880.
Krohne, Lehrbuch der Gefängnißkunde. Stuttgart 1889.
Limborch, Historia inquisitionis. Amstelodami 1692.
Llorente, Joh. Ant., Kritische Geschichte der spanischen Inquisition. Uebersetzt von J. C. Höck. Gmünd 1819. 4 Bände. In französischer Sprache erstmals erschienen unter dem Titel: L'histoire critique de l'inquisition d'Espagne. Paris 1817.
Mabillon, Annales Ordinis S. Benedicti. Paris 1703—1739.
Migne, Abbé, Encyclopédie théologique. Tom. V u. VIII. Dictionnaire d'économie charitable. Paris 1855.
Derselbe, Patrologiae cursus completus. Paris 1849 ff. (Verschiedene betr. Orts citirte Bände.)
Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi. Mediolan 1741.
Pertz, Monumenta Germaniae historica. Hannover 1826.
Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Auflage. Regensburg 1881.
Ranke, Die Fürsten und Völker von Südeuropa im 16. und 17. Jahrhundert. Berlin 1837.
Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1884.
Reiffenstuel, P. Anacleti, Ord. S. Franc., Jus canonicum universum. Antverpiae 1755.
Reinhartus Luc. Frid., S. Augustini, Epistolae 278. Altdorfi 1668. (Nach dieser Ausgabe sind hier die Briefe citirt.)
Rivista di discipline carcerarie. Roma. (Vor zwei Jahren eingegangene Monatschrift für Gefängniswesen. Jahrgang 1888, 1889, 1890.)
Scanaroli, De visitatione carceratorum. Romae 1655.
Schmalzgrueber, Jus ecclesiasticum universum. Neapoli 1738.
Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche. Mainz 1883.
Derselbe, Die Gefängnißstrafe in ihrer Beziehung zur Bußdisziplin. (Abhandlung im 63. Jahrgang des „Katholik". Mainz 1883, II. Hälfte.)
Tanon, Histoire des justices des anciennes églises et communautés monastiques de Paris. Paris 1883.
Thomassinus, L., Vetus et nova ecclesiae disciplina. Moguntiac. 1787.
Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche, im Mittelalter und seit der Reformation. Stuttgart 1882—1890. 3 Bände.
Van Espen, Jus ecclesiasticum universale. Colon. Agrippin. 1748.
Walter, Corpus juris Germanici antiqui. Berolin. 1824.
Derselbe, Fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Berolin. 1862.
Weiß, Weltgeschichte. 3. Auflage. Graz und Leipzig 1890 ff.

Viele andere benützte Werke sind jeweils am betreffenden Orte angegeben. —



Einleitung.

Als der Verfasser sich s. Z. mit einer kurzen Darstellung der Gefängnisseelsorge und der Verbrechensprophylaxe für das „Handbuch des Gefängniswesens", (herausgegeben von F. v. Holtzendorff und E. v. Jagemann, Hamburg 1888, II. Band), zu beschäftigen hatte, fand er erhebliches, wenngleich sehr zerstreutes Material zur geschichtlichen Beleuchtung des Einflusses, den die christliche Kirche im Laufe der Zeiten theils auf das Loos der Gefangenen, theils auf die Entwicklung und Verbesserung des Gefängniswesens selbst ausgeübt bezw. auszuüben vermocht hat.

In letzterer Hinsicht hat die Kirche nur spärliche Erfolge ihrer Bemühungen aufzuweisen, soweit sie überhaupt in der Lage war, die hehren und milden Anschauungen und Forderungen der Religion auf die Strafrechtspflege der von ihr christianisirten Länder einwirken zu lassen. Nur ganz vereinzelte Bestrebungen sind zeitweise nach dieser Richtung kirchlicherseits hervorgetreten. Wir wissen eben wohl, daß die Kirche überall an die volksüblichen Sitten, Gesetze und Rechtsinstitutionen nach Möglichkeit sich anschloß und diese kluge Akkomodation, welche schon der hl. Augustinus (De civit. Dei lib. XIX, c. 17) als leitendes Prinzip der Kirche seiner Zeit hervorhebt, tritt auch auf dem engeren Gebiete des Strafwesens unverkennbar zu Tage. Selbst in der Ausbildung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit lehnte sie sich meistentheils an das herrschende staatliche (römische bezw. germanische) Recht an. Insbesondere die grausamen Strafen der weltlichen Gerichte sehen wir auch von den kirchlichen vielfach in Anwendung gebracht und die finsteren strengen Rechtsanschauungen der Zeit deckten sich füglich mit den strengen Forderungen und Lehren des Dogmas[2]). So waren auch die kirchlichen Gefängnisse, die wir im dritten Buche ausführlicher schildern werden, in nichts oder nur sehr wenig von den staatlichen unterschieden[3]), und darin liegt auch der Grund, warum die Nachrichten, welche über die ersteren auf uns gekommen sind, so spärlich fließen. Die Kirche ist in ihrer äußeren Erscheinungsweise eben auch ein Kind der Zeit, von der Beschaffenheit der Gesammtkultur eines Volkes wie der ganzen Menschheit abhängig. — Anders und besser wurde es bezüglich der veredelnden Beeinflussung des Strafrechtswesens durch die religiösen Ideen

erst mit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts und erst der kulturell vorgeschrittenen, vielfach verkannten Neuzeit war es vorbehalten, das Christenthum auch für die Justizpflege als die „alle Lebensverhältnisse und Lebenserscheinungen durchgeistigende Gotteskraft“ [4]) sich bethätigen zu sehen. Erst in der Neuzeit ist man voll berechtigt worden, von einem wahrhaft „christlichen“ Gefängniswesen zu reden.

Ganz anders verhält es sich aber mit der Bethätigung der christlichen Liebe für die Gefangenen und Verbrecher, mit dem Bemühen, ihr hartes Loos zu mildern, ihre Fesseln zu lösen oder auch ihre Bestrafung, namentlich das Gefängnis und die Todesstrafe, zu heilsamer Buße für sie zu gestalten. Da suchte die christliche Liebe den gefangenen „Bruder“, aus welcher Ursache er immer gefangen sein mochte, theilnehmend auf, um ihm die Freiheit oder doch Erleichterung, wenn nöthig und möglich, auch Schutz und Vertheidigung gegen drohendes Unrecht zu verschaffen, überhaupt um thunlichst die Wunden wieder zu heilen, welche das unerbittliche Recht schlagen zu müssen glaubte. Auf dem Felde der Caritas blühten von jeher für die Kirche die schönsten Blumen, womit sie sich reiche Verdienstkränze um die Stirne winden konnte.

Seit ihrem Entstehen war die Kirche bestrebt, ihren erhabenen Samariterberuf nach allen Seiten hin und mit allen Kräften an der in Sünde, Noth und Elend darniederliegenden Menschheit auszuüben. Auch für die Gefangenen ist die Kirche zur Wohlthäterin geworden. Im Gegensatze zur vorchristlichen „Welt ohne Liebe“ (Uhlhorn I, 2), wo für fremdes Elend nur ein seltenes und dann nur prahlerisches, eigennütziges oder gar verletzendes Erbarmen sich kundgab, wo wir zwar einzelne Philosophen schöne Phrasen und Theorieen über die Bestrafung der Verbrecher und deren Zwecke aufstellen sehen, die aber nirgends durch die That verwirklicht wurden, lehrte das Christenthum das große Gebot der allgemeinen Liebe, das auch im ärmsten und niedrigsten Mitmenschen den Bruder, das Ebenbild Gottes sieht, ja in jedem Menschen Gott selbst zu lieben befiehlt und zwar „nicht nur mit Worten und mit der Zunge, sondern in der That und Wahrheit“ (I Joh. 3, 18). In das Programm der christlichen Liebesthätigkeit wurde sofort auch das Mitleiden mit den gefangenen und gefallenen Brüdern aufgenommen und wir wollen nun sehen, wie sich dasselbe durch lange Zeiträume hindurch geäußert hat.

Nachstehende Darstellung erhebt keineswegs den Anspruch, in allen Theilen als eine vollständige Original- oder Quellenarbeit gelten zu wollen, soll vielmehr nur eine übersichtliche Zusammenfassung der Nachrichten sein, welche wir zerstreut in alter und neuer Literatur vorgefunden haben. Wenn auch in dieser umgearbeiteten und vielfach sehr ergänzten Schrift noch viele sachliche, räumliche und zeitliche Lücken sich zeigen, so rühren dieselben eben

vom Mangel an bezüglichen Nachrichten her. Diese Schrift ist ein Versuch, den vorwürfigen Gegenstand in einem einheitlichen geschichtlichen Gesammtbilde dem Leser vorzuführen. Dasselbe umfaßt nur die ersten 17 Jahrhunderte; denn was im vorigen und im laufenden Jahrhundert die durch das Christenthum erleuchtete und geadelte Humanität für einen Einfluß auf die Strafgesetzgebung ausübte, welche Rolle die Religion in dem heutigen Gefängniswesen übertragen erhielt, und welche Thätigkeit die christliche Liebe seither zum Wohle der Gefangenen entfaltet, darf schon mehr als bekannt vorausgesetzt werden. Die in letzter Zeit erschienenen Handbücher und Lehrbücher des Gefängniswesens enthalten darüber das Nöthige.

Wir nehmen mit historischer Berechtigung den Begriff „Gefangene", wie ersichtlich, im weitesten Sinne und es werden demgemäß verschiedene Kategorien von Gefangenen in's Auge zu fassen sein: Glaubensgefangene, Kriegsgefangene, Schuldgefangene und verbrecherische Gefangene. Die Gefängnisse insbesondere aber, worin die Liebe waltete, waren im Zeitrahmen unseres Geschichtsbildes zum größten Theile und in den meisten Fällen nur zur Aufbewahrung, Sicherung oder Untersuchung, nur von Anfang des 17. Säculums an auch vorherrschender schon zu Freiheitsstrafen vorhanden.

Die Liebesthätigkeit, um die es sich hier handelt, wollen wir der geordneten und übersichtlichen Darstellung wegen unterscheiden in die amtliche und freiwillige. Erstere umfaßt alles, was von den Vorstehern der Kirche durch Verordnungen und eigenes Eingreifen, von sonstigen kirchlichen Personen, die in allgemeinem Ansehen gestanden sind, ferner auch vom kirchlich beeinflußten Staate zu Gunsten der Gefangenen und Verbrecher gelehrt, vorgeschrieben, organisirt oder geübt worden ist. Die freiwillige Liebesthätigkeit ist dagegen ausgegangen von religiösen Genossenschaften oder Einzelpersonen.

Erste Abtheilung.

Amtliche Liebesthätigkeit.

Erstes Kapitel.

Biblische Grundlagen und Vorbilder.

Die von der Kirche gelehrte und geübte Pflicht, auch den Verbrechern und Gefangenen Liebe zu erweisen, gründet sich zunächst auf die Lehre und das Beispiel Jesu Christi, welcher „gekommen ist, nicht die Gerechten zu berufen, sondern die Sünder“, „zu suchen und zu retten was verloren war“, welcher ferner „keine Opfer“, wohl aber „Barmherzigkeit“ geübt haben will von den Seinigen (Matth. 9, 13) und als höchsten, wirksamsten Beweggrund zur Uebung dieser Liebespflicht die Solidarität bezeichnet, die zwischen ihm und den Armen und Elenden bestehe. Daher lesen wir die Worte aus seinem Munde: „Ich war im Gefängnisse und ihr seid zu mir gekommen“; denn „was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habet, das habet ihr mir gethan“ (Matth. 25, 36, 40).

Bereits die Apostel haben im Geiste ihres Herrn und Meisters zur Entfaltung reichster und opferwilligster Liebesarbeit für die nothleidenden Brüder und Schwestern aufgefordert und unter diesen häufig und ausdrücklich auch die Gefangenen genannt. „Gedenket der Gefangenen wie Mitgefangene“, ermahnt St. Paulus die Gläubigen im Hebräerbriefe (13, 3), nachdem er ihnen vorher (10, 34) alles Lob gespendet hatte, daß sie in der That „Mitleiden gehabt haben mit den Gefangenen“. Paulus selbst war bekanntlich in wiederholter Gefangenschaft, er nennt sich in seinen Briefen mehrmals den „Gefangenen um Christi willen“ (Philem. 1, 1), „den Gefangenen im Herrn“ (Eph. 4, 1), „den Gefangenen Jesu Christi für euch Heiden“ (Eph. 3, 1) und so bittet er vom Kerker aus in einem Sendschreiben die Colosser (4, 18), sie sollen doch „eingedenk sein seiner Bande“ d. h. für ihn beten, während er gefangen sitze. Im 2. Briefe an seinen Schüler Timotheus (1, 16) dankt er für die Liebe, die man ihm in seiner Gefangen-

schaft erwiesen und betet zu Gott: „Der Herr lasse Barmherzigkeit widerfahren dem Hause des Onesiphorus; denn oft hat er mich erquickt und sich meiner Fesseln nicht geschämt. Vielmehr suchte er mich emsig auf, als er nach Rom gekommen war", (wo Paulus eingekerkert war). Einzelne Stellen der Apostelgeschichte berechtigten zu der Annahme, daß schon in der Wiegenzeit der Kirche die gefangenen Gläubigen allseitiger Theilnahme sich erfreuten. Die ganze Gemeinde betete um Befreiung des hl. Petrus aus dem Kerker und Gott erhörte ihr Gebet (Apg. 12). Der Kerkermeister zu Philippi wusch dem Paulus und Silas im Gefängnisse die Striemen von den erhaltenen Geißelstreichen nud bereitete ihnen eine Mahlzeit (Apg. 16): — das erste Liebeswerk, das er that, nachdem er getauft war. Das Betragen des Hauptmannes Julius (Apg. 27) auf dem Transport nach Rom ist ein Muster von Menschenfreundlichkeit gegen Gefangene, das sich heute mancher Gendarme zu Herzen nehmen dürfte und das aus einer Gesinnung geflossen sein mag, die im Heiden bereits den werdenden Christen vermuthen läßt.

Es galt also von Anfang an in der Kirche für ein gottgefälliges Werk, auch in den Gefangenen dem Herrn zu dienen.

Wie den Glauben, so erbte die Kirche auch die Liebe von Christus dem Herrn und seinen Jüngern als kostbare Hinterlassenschaft. Die gesammte Liebesarbeit, welche sie unter den Nothleidenden aller Art entfaltet hat, wird uns von Justin dem Märtyrer (gest. zu Rom 168, Apol. I, 67), von Tertullian (geb. 160 zu Carthago, Apol. c. 39) und in den sog. Apostolischen Konstitutionen (II, 25; IV, 2), die ebenfalls schon sehr früh, im dritten christlichen Jahrhundert, als beredte Denkmäler des ältesten kirchlichen Lebens verfaßt und gesammelt worden sind, eingehend und zwar mit fast übereinstimmenden Worten geschildert, ein Zeichen, daß die Uebung in den verschiedensten Gegenden der Kirche: in Rom, in Afrika und im Orient überall so ziemlich dieselbe war. Alle erwähnen in diesem Liebesprogramm[5)] auch die Fürsorge für die Gefangenen als hervorragendes Stück christlicher Barmherzigkeitsübung.

Nun gehen wir über zur Darstellung der eigentlichen Liebesarbeit für die einzelnen Arten von Gefangenen.

Zweites Kapitel.

Glaubensgefangene.

In erster Linie handelte es sich selbstverständlich in jener Zeit um Solche, die ihres Glaubens wegen verfolgt und in die Gefängnisse geschleppt wurden. Die Gläubigen wurden ermahnt, die im Kerker schmachtenden Bekenner zu besuchen und ihnen alle mögliche Erleichterung zu bringen, sogar

auf die Gefahr hin, selbst ergriffen, mißhandelt und gemartert zu werden (Const. ap. V, 2). Doch warnt (ep. 5) der hl. Cyprian (Bischof von Carthago 248 n. Chr.) und empfiehlt Vorsicht beim Besuch der Gefangenen; das Volk solle sich nicht in Massen zu den Gefängnissen drängen; man solle immer nur einzeln gehen, um den Argwohn der Heiden nicht zu erwecken.

Ganz besonders aber lag es in dem Amte der Diakonen und Diakonissen, auch für die gefangenen Christen Sorge zu tragen. Wie schon unter den Aposteln (Röm. 15, 25 ff., I Kor. 16, 1 ff., II Kor. 9, 1 ff.) regelmäßige Sammlungen von Liebesgaben in den einzelnen Gemeinden für die bedrängten Glaubensgenossen veranstaltet, in einem gemeinsamen „Schatze" (Kasse, arca, corbona) aufbewahrt und durch die Diakonen und Diakonissen im Auftrage des Bischofs vertheilt wurden, so finden wir diese Art und Weise, die Mittel für die Armenpflege zusammenzubringen, auch in der nachapostolischen Zeit. Auch die Gläubigen in den Gefängnissen erhielten ihren Theil davon. Die Diakonen und Diakonissen mußten sie aufsuchen, ihnen Lebensmittel bringen, mitunter auch das nöthige Geld zur Verschaffung von Erleichterungen oder zur Erlangung der Befreiung. So wird in den „Akten der Märtyrer" von der um das Jahr 203 unter dem verfolgungssüchtigen Kaiser Septimius Severus in Carthago hingerichteten hl. Perpetua Folgendes erzählt: Als Katechumene wurde Perpetua, das Weib eines vornehmen Carthagers, mit einigen Andern (der hl. Felicitas, den hl. Revocatus, Saturninus und Saturus) um ihres christlichen Bekenntnisses willen in das Gefängnis geführt (Bolland., 7. Mart.). „Ich entsetzte mich", so lesen wir wörtlich aus dem Munde der Blutzeugin, „beim Anblick des Gefängnisses; denn solche Finsternisse hatte ich noch nie gesehen. O schrecklicher Tag! Entsetzliche Qualen des von Menschen angefüllten Kerkers! Hartes Drängen und Stoßen der Soldaten! Am meisten ängstigte mich der Kummer um mein Kind. Zwei Diakonen, Tertius und Pomponius, welche uns hilfreich beistanden, erkauften uns mit Geld die Erlaubniß, daß wir täglich auf wenige Stunden in einen besseren Raum des Gefängnisses gelassen wurden, um frische Luft zu schöpfen. Nun sorgte jedes für sich. Ich reichte meinem Kinde die mütterliche Nahrung, da es vor Hunger schon erschöpft war. Innigst besorgt um dasselbe, empfahl ich es meiner Mutter und tröstete meinen Bruder. Ihr Kummer ging mir sehr zu Herzen. In solcher Betrübniß brachte ich viele Tage hin. Ich verschaffte mir die Freiheit, mein Kind bei mir im Gefängnis zu behalten und sogleich wurde es mir ganz wohl. Ich fand mich frei vom Gefühl der Sorge und Angst für mein Kind. Der Kerker wurde mir zum Palaste, wo ich lieber sein wollte als anderswo". — Nachdem Perpetua mit den Uebrigen verurtheilt war, den wilden Thieren vorgeworfen zu werden, schickte sie den Diakon Pomponius zu ihrem Vater, er möge ihr Kind

abholen. Auf dem Kampfplatze des Amphitheaters von einer wilden Kuh schwer verwundet, wurde die heldenmüthige Blutzeugin in einen festen Raum auf der andern Seite der Arena weggetragen, wo sie dann sofort vom Diakon Rusticus aufgesucht, getröstet und erquickt wurde. Später erhielt sie den erlösenden Todesstreich von einem jungen Gladiatorenschüler. Als dieser mit der Hand zitterte, griff sie selbst zu und führte ihm die Hand mit dem kurzen Schwerte zum Todesstoß an ihren Hals.

Ein anderes Zeugniß für die Liebe der ersten Christen zu ihren gefangenen Brüdern liefert uns der dem Christenthum abholde Satyriker Lucian von Samosata, der in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts lebte, in seiner Schrift: „Ueber den Tod des Peregrinus Proteus", eines cynischen Philosophen, der eine Zeit lang sich äußerlich zum Christenthum bekannt hatte und deshalb unter Marc Aurel in's Gefängnis wandern mußte. Vergebens, schreibt Lucian, hätten die Christen versucht, die Freilassung des Peregrinus vom Statthalter zu erlangen und hätten ihm mit großen Eifer gedient. Gleich früh Morgens habe man einige bejahrte Frauen (Diakonissen?) in Begleitung von Waisenkindern bei dem Gefängnisse warten sehen. Einzelne hätten Zutritt erhalten, nachdem sie die Wächter bestochen. Alsdann seien Speisen hereingetragen worden und sie hätten ihre heiligen Sprüche hergesagt (Feier des Liebesmahles?). Man könne sich überhaupt keinen Begriff machen, wie die Christen sich anstrengten, wenn es sich um ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten handle. Da werde nichts gespart. So seien auch dem Peregrinus Gelder zugekommen unter dem Vorwande, er sei in Fesseln. Ihr erster Gesetzgeber habe ihnen eben den „Wahn" beigebracht (persuasit), daß sie alle Brüder untereinander seien (De morte Peregr. c. 13).

Die Diakonissen wurden noch mehr als die Diakonen mit der Gefangenenpflege betraut, weil sie ungefährdeter und eher als die Männer, ohne den Verdacht der Heiden zu erregen, in die Kerker gelangen konnten, (Bingham Lib. II, c. 22, § 11). Auch mögen die Diakonissen, wie aus dem obigen Berichte des Lucian hervorgeht, bei diesem Werke harmloser Waisenkinder sich bedient haben, die von den Wächtern leicht als Kinder der christlichen Gefangenen angesehen und ohne Anstand eingelassen wurden.

Die Kerkermeister zeigten aber gegenüber der christlichen Opferwilligkeit nicht selten die schnödeste Habsucht und erpreßten auf's Schamloseste ihren Opfern große Summen. So läßt der Rhetor und Sophist Libanius (Bingham lib. II, c. 22, § 11) in seiner Rede: „Ueber die Gefangenen" den geldgierigen Kerkermeister einem jammernden christlichen Gefangenen zurufen: „Warum rufst du durch Entlassene nicht eine von den Frauen (Diakonissen), welche aus Menschenliebe zum Menschendienste bereit sind, damit sie dir den von mir verlangten Lohn bringe?" [6])

Ueber diesen Dienstzweig der männlichen und weiblichen Diakonie be-

sitzen wir noch weitere Zeugnisse in einzelnen Verordnungen von Bischöfen und Concilien. So befiehlt Cyprian den Diakonen, die für den Glauben leidenden Bekenner in den Gefängnissen zu besuchen, wie ihre Vorgänger es gethan hätten, durch Zuspruch und Vorlesung der hl. Schriften zu stärken, von Barbaren in die Wüste fortgeschleppte Christen loszukaufen u. s. w. Ferner hatten die Diakonen den gefangenen Gläubigen die hl. Eucharistie in den Kerker zu bringen (Bingham Vol. VI, p. 403). — Die Kirchenversammlung von Carthago (253) verordnete im 48. Kanon, daß nicht allein die Bischöfe die wegen ihres Glaubens verhafteten Christen besuchen, sondern auch die Presbyter und Diakonen sie ehren und ihnen tägliche Nahrung reichen sollten.

Wir haben es immer noch mit Glaubensgefangeuen zu thun, die als „Heilige" (I Kor. 16), als „Bekenner" in Haft genommen, ihrer Aburtheilung durch die heidnischen Richter, ihrem Hingang zum Märtyrertod entgegensahen[7]. „Verbrecher" gab es unter den Christen der ältesten Kirche keine. Damals war ein Christ sein und ein Heiliger sein gleichbedeutend und ein christlicher Apologete (Justin) konnte in seiner Vertheidigungsschrift dem römischen Kaiser vorhalten, wenn er alle gefangenen Christen durchgehe, werde er doch keinen einzigen darunter finden, welcher wegen Diebstahls, Betrugs oder eines sonstigen Vergehens eingesperrt sei, sondern alle litten nur ihres Glaubens wegen. Ebenso kann Tertullian getrost sich auf die Gerichtsverhandlungen berufen, in denen einem Christen niemals ein anderes Vergehen nachgewiesen sei, als das eine, daß er ein Christ sei. „Täglich habet ihr", so redet er die Heiden an „zu Gericht zu sitzen und Urtheile zu fällen über Verbrecher der manchfachsten Art, über Mörder, Beutelschneider, Tempelräuber. Wer von diesen zählt zu den Christen? Die Eurigen allezeit sind es, welche die Gefängnisse, die Bergwerke bevölkern; die Eurigen, welche den wilden Thieren zur Speise dienen; die Eurigen allezeit sind es, die die Reihen der Schuldigen bilden, welche die Spielgeber mästen. Da findet sich kein Christ oder nur als Christ"[8]).

Diesen Glaubenshelden den Aufenthalt im Kerker zu erleichtern, sie womöglich zu befreien, war den Christengemeinden kein Opfer zu groß. In den „Apostolischen Konstitutionen" (V, 1. IV, 9) wird den Gemeindegliedern diese Pflicht eindringlich an's Herz gelegt. „Wenn ein Christ um des Namens Jesu willen zum Kampfspiel verurtheilt oder den wilden Thieren vorgeworfen, oder in die Bergwerke geschickt wird, so sollet ihr ihn nicht verachten, sondern von eurer Arbeit und eurem Schweiß ihm schicken, wovon er leben kann und den Soldaten ihren Lohn zahlen, damit ihm Erleichterung zu theil und für ihn gesorgt wird. Wer um des Namens Gottes willen verurtheilt wird, der ist ein Bruder des Herrn, ein Sohn des Allerhöchsten, ein Gefäß des hl. Geistes. Darum ihr Gläubigen alle, lasset durch euern Bischof

von euern Gütern den Heiligen Hülfe zukommen. . . . . Ja, wenn Einer durch Hingabe seines ganzen Vermögens sie aus dem Gefängnis befreien kann, der wird selig sein und ein Freund Christi". Cyprian forderte (ep. 37) seine Geistlichen auf, den verhafteten Bekennern es an Nichts fehlen zu lassen und ihnen im Gefängnis beizustehen. Jeder begünstigte bereitwillig ihre Flucht, nahm sie in sein Haus auf, trug ihnen Speise zu, schaffte ihnen Hilfe, stand ihnen vor dem Richter bei und erwies ihnen die letzte Ehre. Viele zogen sich durch den Beistand, welchen sie den Bekennern gewährten, den unversöhnlichen Haß der Heiden zu und weihten sich so im Voraus dem Märtyrertod (Euseb. Hist. eccl. VI, 3).

Selbst auf Grabschriften, diesen hochwichtigen geschichtlichen Dokumenten, durch die wir einen unmittelbaren Einblick in das kirchliche Leben der Zeit gewinnen, lesen wir von der Wohlthätigkeit einzelner verstorbenen Christen gegen Gefangene. „Froh ging der Arme von ihm, der Nackte verließ ihn bekleidet, es jubelte der Gefangene, daß er freigekauft ist" — heißt es auf der Grabschrift des Bischofes Namatius von Vienna und auf dem Grabe eines Andern war zu lesen: „Den Fremden, den Wittwen und den Gefangenen Alles hingebend, ging er durch fromme Armuth reich zu den Sternen" (Uhlhorn I, 314).

Am härtesten war das Loos derer, die in die Verbannung auf einsame Inseln oder gar in die Bergwerke wie lebendig Vergrabene geschickt wurden. Bei kärglichster Kost, fast nackt, von unbarmherzigen rohen Aufsehern auf's grausamste behandelt, mußten sie die schwersten Arbeiten verrichten und die meisten starben schon nach kurzer Zeit. Ambrosius bezeichnet diese Strafe der „damnatio ad metallum" als eine „langsame qualvolle Hinrichtung"[9]). Nach Eusebius (Hist. eccl. VIII. De martyr. Palaest.) arbeitete zur Zeit Diocletians in den Porphyrbrüchen Aegyptens eine große Menge von Bekennern des christlichen Glaubens. Ihrer nahm sich denn auch die christliche Liebe ganz besonders an. Namentlich wird der römischen Gemeinde vom Bischof Dionysius zu Korinth nachgerühmt, daß sie überallhin Hilfe geschickt habe[10]). „Bei euch", schreibt Dionysius nach Rom, „hat sich die Sitte festgestellt, den betrübten Brüdern beizustehen und allen Kirchen Hilfe zu senden. Ihr helfet allen Armen, unterstützet die zu den Bergwerken verurtheilten Brüder. Euer Bischof Soter ermüdet niemals in Liebeswerken. Er sendet seine Gaben um die Gefangenen und Verbannten in ihren Leiden zu trösten. . . . ." Unter den vorhandenen Briefen des hl. Cyprian finden sich mehrere Dankschreiben von Christen aus den Bergwerken, in welchen sie für Gaben danken, die ihnen der Bischof durch einen Subdiakon und mehrere Akoluthen zugleich mit Trostbriefen hatte zukommen lassen. Es gereichte den armen Verurtheilten zu großer Erquickung, daß die Heimathsgemeinde ihrer gedachte, mit ihnen kämpfte und litt (Ep. 76—79).

Auch das hob den Muth der Bekenner, daß sie wußten, wie für ihre Angehörigen, für Weib und Kind gesorgt wurde[11]), daß diese auch dann nicht Noth leiden würden, wenn sie selbst im Gefängnisse schmachteten oder auf der Richtstätte den Tod erlitten. Zur Zeit der Decischen Verfolgung unterhielt z. B. die römische Gemeinde 1500 verlassene Wittwen und Waisen. Jedermann nahm sich um solche Familien an und das war natürlich und und gerecht. „Die Christen", sagt Lactanz (Instit. div. VI, 12), „mußten über das Schicksal der Ihrigen, welche sie hinterließen, vollständig ruhig sein können, um dem Kerker und dem Tode für die Sache der Wahrheit und Gerechtigkeit ohne Trauer entgegengehen zu können. Sie wußten, daß sie ihre Lieben Gott zurücklassen und daß ihnen niemals Schutz und Hilfe fehlen wird". So wurde Origenes nach dem Märtyrertode seines Vaters von einer christlichen Frau aufgenommen und erzogen (Euseb., Hist. eccl. VI, 2). Der Ascete Seleucus weihte sich ganz dem Dienste der Wittwen und Waisen gemarterter Bekenner, war ihr Versorger und Vater, ehe er selbst seinen Glauben durch den Märtyrertod besiegelte (Euseb., Hist. eccl., lib. de martyr. Palaest. c. 11). In jeder Gemeinde war ein beträchtlicher Theil des Kirchenschatzes für diese Relikten der Märtyrer angewiesen.

So wurde in der Blüthezeit des christlichen Glaubens und Lebens für die Gefangenen und bedrängten Bekenner gesorgt. Aber bald gab es noch andere Gefangene, die den Gegenstand der Liebesthätigkeit bildeten. Schon im dritten Jahrhundert begannen die Einfälle barbarischer Völker in das römische Reich und viele Christen wurden von ihnen als Kriegsgefangene fortgeschleppt.

Drittes Kapitel.

Kriegsgefangene.

Diese loszukaufen war die unablässige Sorge der Bischöfe. Sie veranstalteten Kollekten und zwar nicht nur für die Mitglieder ihrer eigenen Gemeinden, welche in die Hände feindlicher Völker gerathen waren, sondern in ächt „katholischer" Liebe auch für kriegsgefangene Christen aus anderen Gemeinden, selbst in fernen Gegenden. Durch gegenseitige Hilfeleistungen streckte die Liebe ihre Hand weit über die Einzelgemeinde hinaus. Das gesammelte Kirchengut wurde in den ersten Zeiten offiziell nur als Armengut angesehen und behandelt, als Eigenthum der Hungrigen und Nackten, der Kranken und Fremdlinge, der Wittwen und Waisen, aber auch der gefangenen Brüder und Schwestern. Erst später verbreitete sich, insbesondere seit Gregor dem Großen, die Sitte einer Viertheilung des Kirchengutes, wonach je ein Viertel für den Bischof, seinen Klerus, für die Kirchenfabrik und für die Armen bestimmt wurde. „Die Kirche", schreibt

St. Augustinus, „hat das Gold nicht, daß sie es aufbewahre, sondern daß sie in Nothfällen damit zu Hilfe komme.“ Man nahm keinen Anstand, selbst die heiligen Gefäße aus Gold und Silber zu veräußern, um Arme unterstützen, Hungrige speisen, und Gefangene loskaufen zu können. Alle die großen Bischöfe jener Zeit waren leuchtende Vorbilder der unerschöpflichsten Gutthätigkeit.

Sehen wir uns zur Bestätigung des Gesagten nach geschichtlichen Belegen um, so finden wir bereits in einem Briefe des hl. Cyprianus (ep. 62) die Nachricht, daß, als in Numidien viele Christen in Gefangenschaft geriethen, die dortigen Bischöfe Boten zu Cyprian um Hilfe sandten. Dieser veranstaltete sofort eine Kollekte bei Klerikern und Laien, die eine Summe von 18,000 Mk. ergab. Der Sendung legte Cyprian ein namentliches Verzeichniß der Geber bei, „damit ihr der Brüder und Schwestern, die zu einem solchen nothwendigen Werke gerne und eilig mitgeholfen, in euerem Gebete gedenken könnet und ihnen eine Vergeltung für ihr gutes Werk in den Opfern und Gebeten gewähret“. Offenbar wurde dann in den numidischen Kirchen der Geber bei der Gottesdienstfeier in den Fürbitten (suffragia) gedacht. Das „Vergelt's Gott“ war also schon in der alten Kirche bekannt, die Verdienstlichkeit und sündentilgende Kraft der guten Werke, insbesondere der Werke der Barmherzigkeit, eine allgemeine, in der hl. Schrift deutlich begründete, Glaubensmeinung. So heißt es in einer dem hl. Augustinus (geb. 354) zugeschriebenen Predigt: „So oft wir Kranke besuchen, in Gefängnissen und Fesseln Liegende befreien, an den bestimmten Tagen fasten, den Fremden die Füße waschen, häufig zu den Vigilien kommen, den Armen ein Almosen reichen: durch diese Werke werden die kleineren Sünden täglich getilgt“ [12]).

Die Loskaufung der Gefangenen war in den Jahrhunderten, wo die Christenheit von heidnischen und ungläubigen Kriegsschaaren schwer bedrängt wurde, ein Liebeswerk von ganz hohem Werthe. „Was giebt es Rühmlicheres“, schreibt Ambrosius (Bischof von Mailand, † 397), „als Männer dem Tode und Frauen der Entehrung zu entreißen, als Kinder ihren Eltern und Bürger dem Vaterlande wiedergeben!“ [13]). Man fühlt hier das Herz des Christen und Römers zugleich schlagen: dem Römer sind die Gefangenen Bürger, die er dem Vaterlande zurückgiebt, dem christlichen Bischof Menschen, denen er wohlthut. Gelegenheit dazu bot sich genug. Wo die Barbaren einfielen, machten sie, was nicht dem Schwerte erlag, zu Gefangenen. Als die Gothen nach dem Falle des Valens Thracien und Illyrien überschwemmten, waren der Gefangenen so viele, daß sie, „wenn du sie alle loskaufen könntest, eine Provinz füllen würden“ (Ambrosius de offic. II, 15). Welche Schaaren schleppten die Vandalen mit aus Italien nach Afrika! Wie hatte Gallien fast ständig unter dieser Plage zu leiden und hernach

Italien, als die Longobarden die Stelle der kaum vertriebenen Gothen einnahmen! Wer nicht losgekauft wurde, verfiel der Sklaverei oder wurde auf's Grausamste behandelt oder rücksichtslos hingeschlachtet. Es war ein trauriger Anblick, die ehemaligen Herren der Welt an die Wagen der barbarischen Horden festgebunden, mit Staub und Blut bedeckt, dahin ziehen zu sehen. Vielfach erlagen sie den Qualen, namentlich wenn sie in dumpfen Räumen zusammengesperrt, sehnsüchtig auf das eingehende Lösegeld warteten. Kam dieses nicht rechtzeitig, so wurden sie massenweise niedergehauen; oder man verstümmelte Einzelne und schickte sie mit abgeschnittenen Ohren und Nasen zurück, — zum Schrecken für die Anderen.

Wie tief damals diese Noth alle Herzen bewegte, davon zeugen auch die Liturgieen jener Zeit, die in ihren Gebeten besondere Fürbitten für die Gefangenen enthalten. „Gedenke, Herr, der Gläubigen, die in den Ketten seufzen und verleihe ihnen, ihr Vaterland wiederzusehen[14])." Um so mehr haben die Gläubigen, angespornt durch ihre Bischöfe, es sich angelegen sein lassen, hier zu helfen. Die Gemeinde in Cäsarea erhielt um 265 ein Trostschreiben, das lange Zeit aufbewahrt wurde, vom Bischof Dionysius zu Rom (259—269), als sie durch Einfälle der Barbaren in große Trübsal versetzt war, und auch Geld war zum Loskauf der Gefangenen beigefügt. Eifrig war der hl. Cyprian von Karthago in der Betreibung der Befreiung gefangener Gemeindeglieder und er verkaufte nicht selten alle vorhandenen kirchlichen Kostbarkeiten, um die erforderlichen Mittel dafür zu erlangen. Ambrosius ließ nicht nach, bis er fast alle christlichen Kriegsgefangenen der Gothen losgekauft hatte. Als Pavia vom Heere des Odoaker erobert und geplündert worden war, kaufte Epiphanius, der Bischof der Stadt, mit gesammelten Geldern die meisten gefangenen Einwohner wieder los[15]). Chrysostomus (Patriarch von Konstantinopel, † 407) verwendete noch in der Verbannung einen Theil der Gelder, welche ihm von seiner Gemeinde nachgeschickt worden, um den wilden Isauriern Gefangene abzukaufen. Die Briefe des Papstes Gregor d. Gr. (540—604) enthalten zahlreiche Verfügungen und Anweisungen in dieser Hinsicht. Bald dankt er für die zu diesem Zwecke gesammelten Gelder, bald weist er einen Bischof an, wie er Geld dazu beschaffen soll, bald schickt er selbst Geld für dieses Liebeswerk, bald erklärt er es für Pflicht einer jeden Gemeinde, ihre Gefangenen loszukaufen. (Ep. III, 17; V, 34; VI, 13. 23. 35; VII, 23.) Selbst wenn die Gefangenen schon in die Wohnsitze der Barbaren weggeführt waren, wurden ihnen Presbyter nachgeschickt, um sie zu trösten und thunlichst zu befreien.

Dazu bedurfte es großer Summen. Die Barbaren hielten ihre Gefangenen in der Hoffnung auf große Lösegelder hoch im Preis. Gregor klagt einmal (ep. III, 17) darüber, daß die Longobarden soviel fordern. Für einen gefangenen Kleriker mußten 112 Solidi = 1421 Mk. gezahlt werden. Es han-

delte sich hier oft um viele Tausende. Für zwei aus Cilicien weggeführte Bischöfe hatten die Barbaren 14,000 Goldgulden, ohngefähr 180,000 Mk. genommen (Theodoret. Hist. religios. c. 10). Allein die Kirche trug auch kein Bedenken, ihre Mittel in großem Maßstab zu verwenden und edle Private steuerten vielfach große Summen bei. Hatte die Kirche ihre Mittel erschöpft, so scheute sie auch nicht davor zurück, Gelder anzuleihen und Schulden zu machen, selbst die hl. Gefäße zu verkaufen. Von einer großen Anzahl von Bischöfen aus den verschiedensten Gegenden wird uns erzählt, daß sie zu diesem Mittel gegriffen haben. Exsuperius, Bischof von Toulouse, hatte nur noch Glasgefäße zur Feier des hl. Opfers. Alles Gold und Silber hatte der Loskaufung Gefangener gedient (Hieronym. Ep. 125, ad Rustic.). Mit Genugthuung konnte Ambrosius den Heiden zurufen, sie mögen die Gefangenen zählen, die sie mit dem heidnischen Tempelvermögen losgekauft oder doch in ihrer Noth unterstützt hätten. Ueberhaupt hat Niemand diesen unbegrenzten Opfersinn der Kirche zum Wohle der Gefangenen schöner vertheidigt als Ambrosius, dem die Arianer daraus einen Vorwurf gemacht hatten. „Wer sollte so hartherzig und grausam sein, daß es ihm mißfällig wäre, wenn der Mann vom Tode, das Weib aus den unreinen Händen der Barbaren, die Jünglinge, Jungfrauen und Kinder von der Gefahr des Götzendienstes befreit werden, mit dem sie aus Furcht vor dem Tode sich befleckten? Weit nützlicher ist es, dem Herrn Seelen zu erhalten, als Gold aufbewahren; denn der die Apostel ohne Gold ausgesandt, hat auch ohne Gold die Kirche gesammelt. Gold besitzt die Kirche nicht, um es zu bewahren, sondern es auszuspenden und in Nöthen damit zu helfen. Würde der Herr uns nicht fragen: Warum ließest du so viele Arme Hungers sterben? Warum sind so viele Gefangene fortgeführt und nicht ausgelöst? Besser wäre es gewesen, daß du die lebendigen als die metallenen Gefäße bewahrt hättest. Was willst du antworten? Etwa: Ich fürchtete, es möchte dem Tempel Gottes am nöthigen Schmucke fehlen? Würde er nicht erwidern: Die Sakramente bedürfen keines Schmuckes, gefallen auch nicht um des Goldes willen, da sie nicht mit Gold erkauft sind. Die Zierde der Sakramente ist die Loskaufung der Gefangenen. (Ornatus sacramentorum redemptio captivorum est.) Das sind wahrhaft kostbare Gefäße, wodurch die Seelen vom Tode losgekauft werden. Daran erkennt man das hl. Gefäß mit dem Blute des Herrn, daß durch beide eine Erlösung bewirkt wird, indem der goldene Kelch aus den Händen des Feindes diejenigen erlöst, welche das Blut von der Sünde erlöst hat. Wie herrlich ist es, beim Anblicke der durch die Kirche losgekauften Gefangenen sprechen zu können: Diese hat Christus losgekauft! Siehe, ein Gold, das hohen Werth hat, das vom Tode errettet! Diese Gefangenen wollte ich euch lieber frei übergeben, als das Gold bewahren. Die lange Liste der Losgekauften ist edler als aller Glanz des Goldes. Solches Gold hat der hl. Märtyrer Lau-

rentius dem Herrn aufbewahrt. Als man ihn nach den Kirchenschätzen frug, wies er auf die Armen hin und rief: Dies sind die Schätze der Kirche"[16]). Uebrigens erklärten die Kanones der Kirche es auch ausdrücklich für zulässig, zu diesem Zwecke die Schätze und Kleinodien der Kirche zu verkaufen[17]) und Gregor d. Gr. lobt mehrere Bischöfe, die es gethan; denn: „es wäre eine Sünde und Schuld, die Sachen der Kirche höher zu achten als die Gefangenen", während er einen Bischof, der sich geweigert hatte, das Kaufgeld für einen Knaben zu bezahlen, bitter tadelt (Ep. II, 46). Selbst in der weltlichen Gesetzgebung hat man sich mit der Frage befaßt. Justinian verordnete[18]): „Niemanden ist es erlaubt, die heiligen und geheimnißvollen Gefäße, oder die Kirchengewänder und andere Gegenstände, die zum Gottesdienste gehören, zu verkaufen, mit einer Hypothek zu belasten oder zu verpfänden, ausgenommen den Fall der Gefangenschaft und der Hungersnoth an Orten, wo ein solcher eintritt. Denn wenn die Nothwendigkeit vorliegt, Gefangene loszukaufen, dann gestatten wir die vorerwähnten Sachen zu verkaufen, zu verpfänden und zu versetzen, weil es vernünftig ist, daß die Seelen der Menschen allen Gefäßen und Gewändern vorgezogen werden". — Aus einzelnen angeführten Stellen geht hervor, daß für den Loskauf der christlichen Kriegsgefangenen schon damals, (wie später im Mittelalter hinsichtlich der in die Gefangenschaft der Mohamedaner Gerathenen), auch ein Motiv des Glaubens mitwirkte: man wollte die Seelen vor den Gefahren des Unglaubens, vor dem ewigen Untergange bewahren.

Große Schaaren konnte die Kirche der Freiheit wiedergeben. Candidus, Bischof von Sergiopolis, kaufte einmal 12,000 Gefangene für 14,400 Solidi (= 182,736 Mk.). Namentlich die gallische Kirche war in diesem Werke sehr eifrig. Das Konzil von Orleans im Jahre 511 rechnet zu den Ausgaben aus dem Kirchenvermögen auch die Loskaufung von Gefangenen.

Der große Erzbischof Cäsarius von Arles († 543) kaufte zahllose Kriegsgefangene theils aus eigenen, theils aus gesammelten Mitteln los. — Ebenso wird berichtet, daß der hl. Patricius, Apostel von Irland, um das Jahr 448 in einem noch vorhandenen Briefe an den gallischen Häuptling Coroticus diesen gebeten habe, er solle ihm den Loskauf von irischen Gefangenen gestatten, welche er auf seinen Streifzügen in seine Gewalt bekommen habe. Patricius bezeichnet es als altherkömmliche Sitte der Christen, ihre gefangenen Brüder loszukaufen[19]).

Auch Private verwendeten dazu ihre Mittel. „Mit ihren Schätzen befreite sie Gefangene aus ungerechten Fesseln", heißt es auf dem Leichensteine einer Christin Eugenia. (Le Blant, Inscript. chrét. de la Gaule 543.)

Selbst über die Grenzen des römischen Reiches hinaus erstreckte sich diese Barmherzigkeit, zum Zeichen, daß sie mehr war als bloße Liebe zum Vaterland und daß es sich um mehr handelte, als bloß dem Vaterlande Bürger

7*

und der Kirche ihre Kleriker zurückzugeben. Als bei einem großen Siege des Kaisers Theodosius II. über die Perser viele Gefangene in die Hände der römischen Soldaten gefallen waren, versammelte Bischof Acacius von Amida (dem heutigen Diarbekr) seinen Klerus und sprach zu ihm: „Unser Gott braucht weder Becher noch Schüsseln; denn er ißt und trinkt nicht. Darum lasset uns die goldenen und silbernen Gefäße verkaufen, welche die Kirche besitzt und dieselben zur Loskaufung und Ernährung dieser unglücklichen Gefangenen verwenden". So geschah es; nachdem er sie reichlich mit Lebensbedürfnissen versehen hatte, schickte er sie dem König von Persien zurück[20]).

Also war die Kirche in den drang- und sturmvollen Zeiten des untergehenden Römerreiches und der Völkerwanderung, wo die neue, christlich-germanische Welt mit tausend Schmerzen geboren wurde, mitten im wüsten Völkerstreit der Schutz und die Zuflucht wie aller Bedrückten und Nothleidenden, so auch der Gefangenen des Krieges. Aus späteren Jahrhunderten sind uns über diese Rettungsarbeit nur spärliche Nachrichten erfindlich gewesen. Doch seien sie auch noch vorgeführt.

In Folge der Kriege in der karolingischen Zeit war es gekommen, daß viele Christen in die Gefangenschaft der Heiden geriethen. Wer da nicht selbst sich loskaufen konnte, mußte von der kirchlichen Armenpflege aus seinen Fesseln befreit werden und auch hier stand es der Kirche frei, zu diesem Zwecke alle ihre Habe zu verkaufen (Ratzinger 208). Ebenso war es in der germanischen Bußdisziplin bestimmt, daß sogenannte Bußgelder, (Ersatz für andere Kirchenbußen), vom Büßer nach Belieben zu guten Zwecken, darunter auch zum Loskauf von Gefangenen verwendet werden konnten[21]).

Von einzelnen späteren Päpsten wird erzählt (bei Ratzinger), daß sie in ihrem engeren Sprengel wie nach auswärts für den Loskauf christlicher Gefangener eiferten. So z. B. von Paschalis I. († 824), der selbst bis nach Spanien hin armen Gemeinden Gelder schickte, damit sie ihre Gefangenen loskaufen könnten (Anastasii, Vitae Pontific.). Endlich findet sich noch in der Kirchengeschichte des Bischofes Adam von Bremen die Nachricht, wie die deutschen Bischöfe (unter den sächsischen Kaisern) der in Gefangenschaft Gerathenen sich annahmen. So wird vom hl. Erzbischof Rembert von Hamburg-Bremen berichtet: „Er verwandte sein ganzes Vermögen, um Gefangene loszukaufen. Weil er noch viele Christen in der kläglichsten Lage zurückgehalten sah, so nahm er keinen Anstand, zu dem Ende die Altargefäße zu verkaufen, indem er mit dem hl. Ambrosius sagte: Besser ist es, dem Herrn die Seelen, als das Gold zu bewahren". Als derselbe Bischof keine anderen Schätze mehr zu spenden hatte, gab er einstens selbst sein Pferd hinweg, dessen er doch wegen seiner weiten Missionsreisen so sehr bedürftig war (Ratzinger S. 255). Aus späterer Zeit: Die Protestanten Lübeck's veranstalteten unter anderen häufigen Kollekten in ihren Kirchen auch solche für See-

fahrer, die in Gefangenschaft gerathen waren, so z. B.: „Für arme gefangene Christen in der Barbarei auf Hans Petersen sein Schiff, so weggenommen". (Uhlhorn III, 202.)

Viertes Kapitel.

Schuldgefangene.

Barmherzigkeit gegen diese wird schon vom Buchstaben des evangelischen Gleichnisses vom barmherzigen und unbarmherzigen Knechte (Matth. 18, 23 ff.) anempfohlen. Aus dieser Stelle ersehen wir auch, daß bei den Juden das von den Römern adoptirte Schuldgefängnis existirte. (Vgl. auch III Mos. 25, 39, IV Kön. 4, 1, Matth. 5, 25.) Diese Sicherungshaft war auch da und dort in Griechenland üblich, namentlich aber im römischen Reiche sehr häufig und strenge angewendet. Das sogenannte Zwölftafelgesetz[22]) ging, wie wir bereits im ersten Buch gehört haben, sogar so weit, daß es den Gläubigern erlaubte, des insolventen Schuldners Leib zu zerstückeln und unter sich zu vertheilen, um ihr Recht an seine Person wenigstens symbolisch zu wahren. Die Gläubiger hatten volle Gewalt über die „gebundene Person" (nexus) des zahlungsunfähigen Schuldners. Konnte dieser nicht innerhalb 30 Tagen seinen Verbindlichkeiten nachkommen, so ward er in die Macht seines Gläubigers gegeben und gezwungen, durch seine Arbeit den Betrag der Schuld abzuverdienen. Er konnte zu diesem Zwecke gefesselt, bei seinem Gläubiger privatim oder im öffentlichen Gefängnisse eingesperrt werden. Nach einer neuen Frist von 60 Tagen konnte ihn der Gläubiger als Sklave verkaufen. Ja, selbst grausame Folterung im Kerker wurde nicht selten von Rechtswegen über die Schuldgefangenen verhängt.

Es gab Staatsschuldner (debitores publici) und Privatschuldner, die in Haft genommen waren. An letztere wird man denken müssen, wenn schon der hl. Ignatius († 107 als Märtyrer in Rom) und später die „Apostolischen Konstitutionen" die Befreiung Gefangener als Werk der Barmherzigkeit anpreisen (Ignat. ad Smyrn. c. 6. Const. Ap. IV, 9). Kriegsgefangene konnten damals noch nicht gemeint sein. Doch durfte die Noth der Schuldner nicht durch sie selbst verursacht worden sein. Schlemmer und Müssiggänger, die aus eigener Schuld verarmt, waren von der öffentlichen Unterstützung in der Armenpflege der alten Kirche ausgeschlossen. Wer aber aus unverschuldeter Noth seine Schulden nicht bezahlen konnte und deshalb im Schuldgefängnis festgehalten wurde, hatte sich der Hilfe Seitens der christlichen Gemeinde zu erfreuen. Entweder bezahlte man ihm die Schuld oder leistete Bürgschaft für ihn. Schuldner aus den Händen der Wucherer zu befreien, galt als ein besonders gutes Werk. Gregor d. Gr. ließ durch den

Subdiakon Petrus und den Diakon Cyprian bedrängten Landleuten aus kirchlichen Mitteln Vorschüsse geben, die sie ratenweise zurückzahlen konnten. Er wollte sie den Händen der Wucherer entreißen. „Der Kirchenschatz geht deshalb nicht zu Grunde und der Wohlstand der Landleute wird dadurch gehoben“ (Ep. I, 44. V, 8).

Ganz besonders aber ist hier schon der milde Einfluß der christlichen Religion auf die staatliche Gesetzgebung hervorgetreten. Nachdem der Staat seit Konstantin d. Gr. die christliche Kirche anerkannt und sich mit ihr verbunden hatte, wiesen die Kaiser auch der christlichen Liebe ihre Stelle in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung an. Das römische Recht trägt nicht mehr das Gepräge unbeugsamer Strenge und rauher Härte; auch unter der Toga des Gesetzgebers schlug nun ein christliches Herz und die Grundsätze des Christenthums begannen, alle staatlichen Dinge und Einrichtungen zu durchbringen. Auch die Verhältnisse der Schuldner werden für sie günstiger und milder geordnet, der Zinsfuß geregelt, den ausbeutenden Wucherern Schranken gesetzt. Justinian öffnete, wie schon einige seiner Vorgänger, den zu hart verfolgten Schuldnern das Gotteshaus zum Asyl. Doch indem er ihre Person schützte, befreite er sie nicht von ihren Verbindlichkeiten und im Falle sie die Zahlung verweigerten, verordnete der Kaiser, daß ihre Güter bis zum Betrage ihrer Schulden verkauft werden sollten. Nicht die Schulden wurden aufgehoben, nicht die Gläubiger gezwungen, ihre Schuldner gänzlich loszugeben, sondern nur am Mißbrauche ihrer Rechte sollten sie, insbesondere durch das Asyl, gehindert werden. — Im Falle das Gepfändete nicht hinreichend war, ließen Constantin und seine Nachfolger statt des Kriminalgefängnisses, welches das alte Gesetz bestimmte, statt der Knute und anderer Folterwerkzeuge, zu denen die Exekutoren sonst greifen durften, die libera custodia zu. — Ferner in den letzten Tagen der Charwoche oder auf das Osterfest wurden durch kaiserliches Gesetz unter anderen auch die Schuldgefangenen aus dem Kerker freigelassen [28]). Die Bischöfe jener Zeit anerkannten diese Vergünstigung mit Dankbarkeit.

Andrerseits wurde den Steuerverweigerern, überhaupt den Staatsschuldnern, keinerlei Gnade gewährt. Sie waren insbesondere auch vom Asylrecht ausgeschlossen. Theodosius verordnete durch Gesetz, daß die publici debitores (Staatsschuldner), wenn sie in eine Kirche geflüchtet seien, in der Absicht, geschützt zu werden, entweder sofort ausgewiesen werden oder aber daß die Geistlichen, welche sie gleichwohl schützen wollten, für sie die Steuer bezw. die Schuld gegen den Staat bezahlen müßten. Und in der That hat selbst einmal der hl. Augustinus auf Grund jenes Gesetzes für einen gewissen Fastius, der den Schutz der Kirche angerufen hatte, um ihn nicht den Mißhandlungen seitens der Steuereintreiber und im Gefängnisse ausliefern zu müssen, seine Steuer mit 17 Solidi (= 215 Mk.) aus seiner

eigenen Tasche bezahlt[24]). — Auch Denjenigen wurde das Asyl verweigert, welche es in der betrügerischen Absicht in Anspruch nahmen, um vor ihren Gläubigern, die sie doch gut hätten befriedigen können, geschützt zu sein. So verzeichnet Bingham[24a]) eine Verordnung des Kaisers Arcadius, wonach „Juden, die des Oesteren, das Christenthum heuchelnd, zu den Kirchen fliehen, um ihren Gläubigern wegen Schulden oder dem Arme der Gerechtigkeit wegen begangener Verbrechen sich zu entziehen, abgewiesen oder doch nicht eher aufgenommen werden sollten, als bis sie alle ihre Schulden bezahlt hätten oder ihre Unschuld erwiesen sei". Gegen solchen Mißbrauch durch fraudulente Schuldner eiferte auch die Kirche selbst und bedrohte mit strengen Kirchenstrafen Jeden, der seine Schulden aus Habgier oder Unredlichkeit zu bezahlen sich weigerte.

Schließlich sei zu diesem Punkte noch bemerkt, daß Nachklänge an die von der christlichen Religion erzeugte Milde gegen Schuldgefangene sich da und dort noch in späteren Zeiten finden lassen. So verbot ein uraltes Statut der unteritalienischen Stadt Reggio, gedruckt im Jahre 1582, einen Schuldner gefangen zu nehmen, während er in einer Kirche sich aufhielt, oder an einem hohen Festtage. Ein florentinisches Gesetz untersagte die Gefangensetzung von Frauen, die Schulden kontrahirt hatten, gewisse Fälle ausgenommen, und ein sicilianisches Gesetz gewährte dasselbe Privilegium einem Jeden, der im Alter von über 70 Jahren Schulden zu machen genöthigt war. Eine alte Gewohnheit (antiqua consuetudo et observantia) erlaubte in Neapel armen Schuldhäftlingen, alljährlich von Mitte Juli ab gegen das Versprechen, zu bezahlen oder später in das Gefängnis zurückzukehren, die zeitweise Entlassung aus letzterem, damit die Hitze des Hochsommers ihrer Gesundheit nicht schade. Bei der großen Uebereinstimmung der Gesetze und Statuten sämmtlicher italienischer Freistädte und Staatswesen im Mittelalter ist anzunehmen, daß ähnliche charitative Rücksichten wohl überall auf der Halbinsel gegen Schuldgefangene während jener Zeit in Uebung gewesen sind[25]).

Haben wir im Bisherigen kennen gelernt, welch' reiche Liebeserweisung die Kirche gegenüber den Glaubens-, Kriegs- und Schuldgefangenen nicht nur den Gläubigen gelehrt und anempfohlen, sondern selbst durch ihre amtlichen Organe geübt hat, wie sie ferner auch nach dieser Seite hin die staatliche Gesetzgebung schon frühzeitig und sobald es ihr möglich war, mildernd beeinflußt hat, so gehen wir nunmehr dazu über, einen Ueberblick dessen zu geben, was die wegen eigentlicher Vergehen entweder verfolgten oder zur Untersuchung inhaftirten oder zu einer Strafe verurtheilten Verbrecher, also kurz gesagt, was die Verbrecher und die verbrecherischen Gefangenen dem ebenso mildthätigen wie weisen Eingreifen der Kirche zu verdanken hatten.

Fünftes Kapitel.

Die Verbrecher und verbrecherischen Gefangenen.

I. Die Kirche als „Zuflucht der Sünder".

Zunächst begegnet uns schon in ältester Zeit, sobald für die Kirche ruhigere Tage gekommen waren und sie sich frei bewegen und in alle Verhältnisse des Lebens mit ihren Trost- und Heilmitteln eingreifen konnte, das eigenthümliche Bestreben, die Verbrecher vor Gefangenschaft und weltlicher Strafe zu bewahren, um sie auf andere Weise zu züchtigen und zu bessern. Nach dieser Richtung ist dem kirchlichen Einflusse die sog. österliche Indulgenz, die Herübernahme des Asylrechts aus dem Heiden- und Judenthum in die christliche Gesetzgebung zuzuschreiben, sowie die Einräumung des Fürsprache-Rechts für Verurtheilte an die Bischöfe.

1. Die österliche Indulgenz (Gnadenbezeigung).

Bei den Griechen war es Sitte, am Feste der Panathenäen (Mitte August), zu Rom, bei den Lectisternien leichtere Gefangene loszugeben[26]). Daß die Juden alljährlich auf das Osterfest einen Gefangenen vom Landpfleger sich losbäten, melden uns die Evangelisten (Joh. 18, 39, Matth. 27, 15). Eifersüchtig, einen so schönen Gebrauch nicht dem Heiden- und Judenthume allein zu überlassen, hat man in der Kirche frühzeitig für die Gefangenen die Fastenzeit und das Osterfest zu einer Zeit besonderer Barmherzigkeitsübung bezw. zu einem Gnadenfeste bestimmt. — Nach Bingham (lib. XXI, c. 1, § 19) wurde von der Kirche angeordnet, daß während der 40-tägigen Fastenzeit nicht nur häufiger die Kranken besucht, die Fremdlinge gastlicher aufgenommen, Feindschaften und Zwistigkeiten in den Gemeinden aufgehoben, sondern auch „die in den Kerkern Festgehaltenen" öfter aufgesucht werden sollten. Die Fastenzeit war von jeher die Buß- und Gnadenzeit, wo alle Menschen Barmherzigkeit, Verzeihung und Lossprechung von den Sünden von Gott erwarten, weshalb es bei dem frommen Sinne unserer Glaubensvorfahren für billig und gerecht gehalten wurde, auch gegen Mitmenschen Barmherzigkeit zu üben und speziell auch zur Erleichterung wie zur Befreiung der armen Gefangenen beizutragen. Ambrosius und Cäsarius von Arles ermahnen beim Beginn der Fastenzeit gleicherweise die Christen, während derselben die Kranken und die Gefangenen zu besuchen und mit dem die Brüder zu speisen, was sie durch Fasten an sich selbst ersparten (Ambr. de Nab. c. 5. Caesar. hom. 18). Deshalb hat auch Theodosius d. Gr. durch Gesetz erklärt, daß während der Quadragesima (40tägigen Fastenzeit) alle Untersuchungen und Urtheile gegen Angeklagte zu unterlassen seien. (Quadraginta diebus ante pascha omnis cognitio inhibeatur criminalium quaestionum. Und: Sacratis quadragesimae diebus

nulla supplicia sint corporis, quibus absolutio expectatur animarum. Cod. Theod. lib. IX, tit. 35, leg. 4. 5.) Ambrosius berichtet Aehnliches von Valentinian II., dem Jüngeren. — Ferner aber begann mit Gesetz Valentinians I. vom Jahre 367 die Uebung, auf das christliche Osterfest sämmtliche Kerker zu öffnen und allen Gefangenen die Freiheit zu schenken. Dieses Edikt nannte man indulgentia paschalis (österliche Gnadenbezeigung). Ausgenommen davon waren die wegen eines Sacrilegiums, wegen Giftmischerei, Majestätsbeleidigung, Ehebruchs, Raubs und Mords Verhafteten. Valentinian der Jüngere und Theodosius haben 385 eine ähnliche Indulgenz erlassen (Primo die paschatis nullum teneat carcer inclusum, omnium vincula solvantur); aber auch sie schlossen die wegen genannter Verbrechen Inhaftirten von der Gnadenbezeigung aus[27]) und dazu die Rückfälligen, welche die bereits einmal empfangene kaiserliche Gnade zur Wiederbegehung eines Verbrechens mißbraucht hatten. Theodorich d. Gr. erließ ebenfalls ein solches österliches Gnadengesetz. Die Kirchenväter erwähnen desselben unter großer Belobigung der kaiserlichen Huld. Chrysostomus begründet diese Indulgenz wiederholt in seinen Homilien. Dadurch ahmten, sagt er, die Imperatoren nach Kräften den Herrn selbst nach, der uns aus dem Kerker der Sünde erlöst und unzähliger Gnaden theilhaftig gemacht habe; und wie der Herr vor seiner Auferstehung in die Unterwelt hinabgestiegen sei, um die Seelen der alttestamentlichen Gerechten zu befreien, so thäten Aehnliches seine Diener als Nachahmer der göttlichen Barmherzigkeit, indem sie die Gefangenen von den Fesseln des Leibes befreiten, da sie von den Banden der Seele zu befreien nicht die Macht hätten. Uebrigens wird ausdrücklich hervorgehoben[28]), daß durch diese Loslassung der Verbrecher auf Ostern dieselben in der öffentlichen Meinung keineswegs als schuldlos betrachtet würden; vielmehr gelte ihnen das Wort des Dichters: „Poena potest demi, culpa perennis erit“. Von der Schuld sich zu befreien, selbst Sühne zu leisten und Besserung anzustreben, dazu sollte gerade der Nachlaß der Strafe die Begnadigten antreiben. Diesem Gedanken gab einmal Cassiodorus, der große Kanzler Theodorichs, in einer Ermahnung an die durch kaiserliche Indulgenz entlassenen Gefangenen sehr beredten Ausdruck[29]).

Nach Julius (Vorlesungen S. 17) und Anderen dauerte der Gebrauch der Freilassung Gefangener an gewissen Kirchenfesten im Kirchenstaate bis zu seiner Auflösung fort. Auch in einzelnen anderen Staatswesen Italiens bestand die Sitte noch während des Mittelalters und späterhin z. B. in Genua, Florenz, Mailand, Neapel, Savoyen, Parma und anderwärts. Von den alten Königen von Neapel wird berichtet[30]), daß dieselben am Charfreitag stets eine Anzahl von Verbrechern zu begnadigen pflegten. Der König wohnte mit seinem Hofstaate dem Gottesdienst bei und während der Ceremonie der Kreuzenthüllung trat, nachdem der Bischof das Kreuz zuerst geküßt hatte, der

oberste königliche Hofbeamte hervor, um es auch zu küssen und legte zu den Füßen des Kreuzes in ein silbernes Becken ein Packet königlicher Dekrete nieder, welche die Begnadigung einzelner Verbrecher enthielten. Hierauf näherte sich der Generalprokurator des obersten Gerichtshofes und nahm, nach ebenmäßiger Verehrung des Kreuzes, die Dekrete heraus, verlas die Namen und die aufgerufenen Gefangenen wurden daraufhin alsobald in Freiheit gesetzt. — Beltrani-Scalia (l. c. 345 ff.) berichtet, daß Begnadigungen von Gefangenen häufig in Italien vorgekommen sind. Um die Ausübung dieses Rechtes der obersten Staatsgewalt mit einer religiösen Weihe zu verbinden, wählte man gerne die Hauptfeste des Jahres zur Publikation der Gnadenerlasse. Namentlich geschah letztere an Ostern, Weihnachten und Mariä Verkündigung. Einige Zeit vorher stellten die damit Beauftragten, (meistens Geistliche und Bruderschaftsmitglieder, welche in den Gefängnissen thätig waren), ein Verzeichniß derjenigen Gefangenen auf, denen man die Begnadigung widerfahren lassen wollte. Diese Vorschlagsliste enthielt Vor- und Zunamen, Art des Vergehens, die Zeit, wie lange jeder schon gefangen saß und seine sonstigen Verhältnisse (z. B. in Mailand die Beantwortung der Frage, ob der Vorgeschlagene noch Eltern habe, — was auf eventuelle prophylactische Maßregeln schließen läßt). Die oberste Gewalt beschloß dann über die Vorschläge. Wo ein Fürst an der Spitze stand, gab dieser sein Placet, durfte aber auch Streichungen vornehmen, namentlich bei gewissen schweren Verbrechen. In den Republiken und Freistädten war der oberste Rath kompetent und es wurde nach Stimmenzahl Beschluß gefaßt. In Florenz begnadigte man, nach Dokumenten aus dem 14. Jahrhundert, auf Weihnachten, Ostern und das Fest Johannes des Täufers. Die Vorgeschlagenen traten mit brennenden Kerzen in der Hand vor den hohen Rath, wo sie ihre Befreiung vernahmen. Man führte sie alsdann an den Altar des genannten Heiligen, vor dem sie ein Dankgebet verrichteten. Bisweilen wurde die Begnadigung nur auf Probe ausgesprochen. — In Parma wurde dieser Gebrauch 1448 eingeführt. — Auch bei sonstigen feierlichen Anläßen, z. B. bei Siegesfesten, fürstlichen Hochzeiten, wurden Gefangene begnadigt. — Auf der Insel Sardinien wurde (nach Julius) — wenigstens noch in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts — alljährlich eine sehr erwähnenswerthe Handlung im großen Gefängnis zu Cagliari vorgenommen. Der Vicekönig hielt jeweils an Ostern und Weihnachten in einer Halle des Gefängnisses die sog. Siziata, eine Gerichtssitzung ab. Umgeben von seinem Hofe und der Leibwache, nahm er an einer langen Tafel, die mit Papieren und Aktenstößen bedeckt war, nebst den Richtern in Amtskleidung Platz. Nun wurden die Gefangenen entfesselt einzeln nacheinander vorgeführt. Jeder hatte das Recht, beim Vicekönig seine Anliegen, insbesondere auch Beschwerden über die Art der Behandlung oder über die Verzögerung seiner

Sache, vorzubringen. Dieser Tag war für alle Gefangenen ein Festtag und stets wurde eine Anzahl auf Befehl des Vicekönigs in Freiheit gesetzt.

2. Das kirchliche Asylrecht[31]).

Auch dieses ist als eine Erbschaft aus der vorchristlichen Zeit zu bezeichnen. Viele Tempel, Altäre und Heiligthümer waren bei den Griechen und Römern Freistätten für verfolgte Missethäter. Schön sagt Ihering[32]): „Die römischen Götter, mit der einen Hand die Beleidigungen rächend, die ihnen widerfuhren, streckten schützend die andere über die Verfolgten und Schutzlosen aus. Es gab heilige Orte und Zeiten, an denen Verfolgung und Strafe ruhten. Vor dem Zorne des Hausherrn flohen die Untergebenen zum Hausaltar, vor der Rache des Verletzten der Schuldige zum Tempel oder Asyl". Auch die Juden kannten das Asylwesen und Moses gab darüber verschiedene Verordnungen, die unter Josue näher durchgeführt wurden (Exod. 21, 13, Num. 35, 6, Deuteron 19, 1, Jos. 20, 1 21, 13). Dieses Recht übertrug sich auf die Kirche, als das Christenthum herrschende Religion geworden war und es bot ihr eine mächtige Hilfe in der Lösung ihrer Aufgabe; denn in dem Asyle der Kirche war für Jeden eine wenigstens augenblickliche Zuflucht eröffnet, um in den Zeiten greulicher Rechtsverwirrung und Rechtlosigkeit gegen Gewaltthat und Unterdrückung Schutz zu finden[33]). Der gefeierte Strafrechtslehrer Berner gibt sein Urtheil über diese Institution der Kirche u. A. mit folgenden Worten ab: „Das Asylrecht der Kirche war der Kampf der Menschlichkeit gegen die Barbarei, der Kampf des christlichen Bewußtseins von der Gnade und Versöhnung mit der Rohheit und Rachsucht einer ungebildeten harten Zeit ..... Gewiß, einen Denkstein des Dankes und der Ehrfurcht verdient die Kirche, die mit Opfern und oft einer gefährlichen Feindschaft der weltlichen Gewalthaber zum Trotze in einer Zeit, wo nichts Anderes gegen Ungebühr und Unmenschlichkeit schützen konnte, Menschlichkeit geübt und eine Freistätte gesichert hat, welche wohl oft auch das geistige Auge des Verfolgten für die tiefere Deutung des Christenthumes geübt haben wird, von dem doch die Hilfe in Wahrheit ausging" [34]).

Schon unter Constantin d. Gr. wurde der Kirche das Asylrecht eingeräumt und in der Folge erschien eine Reihe von Gesetzen verschiedener Kaiser darüber. Arcadius erließ im J. 398 ein Gesetz, wodurch wegen vorgekommener Mißbräuche und gewaltthätiger Beschützung der Flüchtlinge das Asylrecht aufgehoben wurde; im folgenden Jahre wurde dasselbe aber, wenigstens bezüglich der flüchtigen Verbrecher, wieder hergestellt. Auch später verordnete Karl d. Gr. in einem Capitulare vom J. 785 c. 2: „Si quis confugia fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat, usque dum ad placitum praesentetur". Wenn

Einer in eine Kirche sich geflüchtet hat, soll Niemand ihn gewaltsam daraus entfernen, sondern er soll Frieden haben, bis das Gericht entschieden hat. Die Kirche hat von diesem Rechte natürlich sehr ergiebigen Gebrauch gemacht; diente es doch zugleich auch zur Erweiterung und Befestigung ihrer äußern Machtstellung. Sie hat in ihrer eigenen Gesetzgebung (z. B. auf den Konzilien zu Sardika 347, zu Carthago 399, zu Orange 441, zu Toledo 681) verschiedene Anordnungen hierwegen erlassen und noch das ganze Mittelalter hindurch an diesem Rechte festgehalten, selbst schwere Strafen auf dessen Verletzung gesetzt. Offenbare Mißbräuche haben aber allmählich zur Einschränkung des Privilegs geführt und mit der weiteren Entwickelung der staatlichen Rechtspflege verschwand die Einrichtung immer mehr aus der Praxis.

Der Angeklagte oder Verurtheilte, der durch Flucht aus dem Gefängnis oder aus den Händen der Gerichtsdiener oder seiner sonstigen Verfolger sich einstweilen in Sicherheit bringen wollte, durfte, am Orte des Asyls glücklich angelangt, nicht mit Gewalt weggeführt werden. Seine Sache mußte nochmals untersucht werden. Zunächst galt der Altar als Asyl. Dann, weil es unschicklich erschien, daß Flüchtlinge über Nacht in der Kirche, beim Altare schliefen, oder in der Kirche aßen und tranken, wurden auch die Nebengebäude der Kirche, der Vorhof[85], die Gärten, die bischöfliche Wohnung, zuletzt die ganze Umgebung bis auf 30 Schritte in das Asylrecht eingezogen. Auch die Gottesäcker, deren religiöse Weihe Achtung einflößte, galten vielfach als solche Freistätten. Die Kirche hielt streng darauf, daß hier Friede war. Niemand durfte mit Waffen das Asyl betreten. Niemand durfte aber auch vom Asyle aus zu Aufruhr und Empörung anreizen. Nach beiden Seiten hin sollte die hl. Stätte als Friedensstätte gelten. Auch war das Asyl nicht Allen geöffnet. Mörder, Ehebrecher, Jungfrauenräuber, (auch öffentliche Schuldner, wie oben bemerkt), waren ausgeschlossen. Das Asyl sollte überhaupt nicht dazu dienen, wirklich Strafwürdige straflos zu machen. Es sollte nur den ungerecht Verfolgten oder rechtswidrig Bedrohten eine Zuflucht bieten, um ihre Rechte geltend zu machen, sowie Zeit und Raum für Vermittelung und Fürsprache geschaffen werden. „Nihil ad ecclesiam perfugium erat, quam clericorum deprecatio seu intercessio“, sagt Gothofredus[86]). Die Zuflucht zum Asyl war eigentlich nichts Anderes, als die zur Fürbitte und Vermittelung der Kleriker. Der Aufenthalt im Asyl war deshalb auf 30 Tage festgesetzt. Während dieser Zeit wurde der Flüchtling, wenn er arm war, auf Kosten der Kirche unterhalten. Die Kirche nahm aber die Verfolgten oder bereits Verurtheilten nicht nur in ihren Frieden auf, sondern trat auch für sie ein. Insbesondere wurden sie dem weltlichen Richter erst ausgeliefert, nachdem dieser eidlich gelobt hatte, von der Todesstrafe Umgang nehmen zu wollen (Concil. Remens. ann. 630 c. 7).

Mit der Besprechung des Asylrechts kommen wir also wie von selbst auf:

3. Das kirchliche Recht der Fürsprache für angeklagte oder verurtheilte Verbrecher[37]).

a) Geschichte dieses Intercessionsrechtes.

Die Bischöfe haben im Geiste christlicher Liebe es frühzeitig als ihre Aufgabe angesehen, für Angeklagte wie für Verurtheilte bei dem weltlichen Richter zu intercediren, um deren Freisprechung bezw. Begnadigung zu erlangen. Der hl. Augustinus hat in seinen hinterlassenen Briefen in herrlicher Weise dem Erbarmen und der Menschenliebe Ausdruck gegeben, welche ihn zur unermüdlichen Fürsprache für Verbrecher veranlaßten. Wir glauben, unsere Leser nicht zu ermüden, wenn wir ihnen längere Stellen aus diesen schönen Briefen hier mittheilen.[1]

In seinem Briefe (ep. 54. alias 153.) an den kaiserlichen Statthalter in Afrika, Macedonius, der bei ihm angefragt hatte (ep. 53), ob es ein Gebot der Religion sei, daß der Richter auf die priesterliche Fürsprache hin einem Verbrecher die Strafe erlasse, schreibt der edle Bischof[38]):

„Wir billigen keineswegs die Schuld, sondern wollen sie verbessern und wir wünschen nicht die Straflosigkeit des Verbrechens, als hätten wir ein Wohlgefallen an ihm; wir verabscheuen die böse That, aber wir haben Erbarmen mit dem Menschen, der sie beging und gerade je größer und aufrichtiger jener Abscheu ist, desto weniger können wir wollen, daß der Missethäter ungebessert untergehe .... Die Besserung ist aber nur in diesem Leben möglich; denn jeder wird nach demselben erndten, was er hier ausgesäet hat. Darum ist es die Menschenliebe, die uns antreibt, für die Schuldigen zu intercediren, damit sie ihr Leben nicht so durch die Strafe enden, daß sie nach Beendigung desselben die jenseitige Strafe nicht beendigen können. Die Religion gebietet uns, auch die Feinde zu lieben, auch Alle die Böses thun und ihnen Wohlthaten zu erweisen. Durch Langmuth führt Gott die Sünder zur Buße. Auch wir bezwecken nichts Anderes durch unsere Fürbitten ..... Indessen giebt es auch eine andere Erwägung, welche uns Bischöfe bewegt, für die Verbrecher zu bitten und die Richter auffordert, die Bitte zu gewähren. Als die Juden eine Ehebrecherin vor den Herrn brachten und jene verfängliche Frage stellten, ob sie gesteinigt werden solle, antwortete er ihnen: ‚Wer von euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf sie‘. Durch dieses einzige Wort setzte er ihre Verfolger, die nach dem Gesetze die Strafe der Steinigung hätten vollstrecken können, so in Schrecken, daß sie alsbald zum Mitleid gestimmt wurden, und ich glaube, der eigene Ehemann würde, falls er gegenwärtig gewesen, seinen Strafantrag zurückgenommen und um Schonung für sie gefleht haben........ Der Herr selbst hat für die Sünderin bei den Menschen Fürbitte eingelegt, daß die Strafe des Gesetzes sie nicht treffe und auf diese Weise uns verpflichtet, seinem Beispiele zu folgen; nur daß wir durch Bitten erlangen sollen, was er durch Einjagung von Schrecken bewirkte (ille terrendo fecit, quod nos petendo); denn er ist der Herr und wir sind die Diener. In Folge jenes fürchterlichen Wortes schlichen die Juden, einer nach dem anderen, davon und ließen die Ehebrecherin allein zurück. Ihr Gewissen machte sie erzittern und es wich ihr Blutdurst. Wer von uns ist ohne Sünde? Beten wir nicht täglich: ‚Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern?‘ .... Damit es aber nicht den Anschein ge-

winne, als liege in seiner Handlungsweise eine Billigung des verübten Ehebruches, fügte der Herr noch bei: ‚Gehe hin und sündige nicht mehr'. Aus all' dem kannst Du ersehen, daß die Religion es ist, die uns die Pflicht der Intercession auferlegt und daß wir, indem wir sie erfüllen, nicht das Verbrechen billigen, sondern nur den Verbrecher vor dem Untergange erretten wollen."

Noch ein Beispiel von dem Eifer des hl. Augustinus, für gefangene Verbrecher sein Fürwort beim weltlichen Gerichte einzulegen, möge hier Platz haben. Die Donatisten in Afrika hatten katholische Priester geblendet, verstümmelt und dann ermordet. Des Verbrechens vor Gericht geständig, wurden die Thäter zum Tode verurtheilt. Mit unsäglicher Mühe suchte nun Augustinus bei den obersten Behörden der Provinz die Umwandlung des Urtheils wenigstens in Gefängnisstrafe zu erwirken und die Briefe, welche der große Bischof in dieser Angelegenheit schrieb, werden zu allen Zeiten als glänzende Denkmäler christlicher Liebe und Milde dastehen. Im 158. Briefe (ad Marcell.) forderte er den Tribunen Marcellinus auf, die kirchlichen Beschlüsse gegen die Donatisten zu publiziren und die Hartnäckigen unter ihnen zu züchtigen, aber nur nicht mit dem Tode zu bestrafen. Zu dieser Ermahnung bewege ihn sein Gewissen und die katholische Milde. Noch eindringlicher wendet er sich im folgenden Briefe (159. ad Marcell. vom Jahre 412) an den genannten Beamten mit den Worten:

„In der Untersuchung haben die meisten eingestanden, den katholischen Priester Restitutus ermordet und einen anderen Namens Innocentius grausam mißhandelt, verstümmelt und getödtet zu haben. Nun schwebe ich in größter Angst, Du möchtest nach der ganzen Strenge des Gesetzes gegen sie verfahren und sie, die getödtet haben, auch tödten lassen. Ich beschwöre Dich bei Deinem Christenglauben und bei dem Erbarmen Jesu Christi, daß Du die gefällte Todesstrafe nicht vollstrecken lässest. Wir sind zwar bei der ganzen Prozedur völlig unbetheiligt und könnten über das Bluturtheil hinwegsehen, aber wir wollen nicht, daß die Leiden der Diener Gottes durch eine Art von jus talionis mit Zufügung der gleichen Uebel bestraft werden. Dabei sind wir weit entfernt, die Schlechtigkeit begünstigen zu wollen, sondern nur das möchten wir erlangen, daß den Missethätern Leben und Glieder erhalten bleiben und die Schuldigen durch mildere Mittel zur Umkehr und Besserung geführt werden. Auch in der Umwandluug der Strafe liegt immerhin noch eine schwere Verurtheilung; aber Jedermann sieht, daß ein Verfahren, welches einerseits den frevelhaften Sinn niederbeugt und anderseits die Buße ermöglicht, eher eine Wohlthat als eine Strafe zu nennen sei. Verwalte, christlicher Richter, Dein Amt wie ein milder Vater; trete der Ungerechtigkeit so entgegen, daß Du zugleich der Menschlichkeit Rechnung trägst (sic succense iniquitati, ut consulere humanitati memineris). Schon während der Untersuchung bist Du ja mit väterlicher Milde zu Werk gegangen und hast das Schuldgeständniß nicht durch Qualen der Folter, sondern bloß durch Ruthenschläge herbeigeführt, welche Züchtigungsweise auch von den Eltern und Lehrern sowie oft auch von den Bischöfen bei ihren Gerichten in Anwendung gebracht wird. Strafe die Gewaltthaten der Schlechten in einer Weise, daß Du eher die Wunden der Sünden zu heilen, als die Rache des Gesetzes zu üben scheinest......... Wenn Du die Bitte des Freundes nicht hören willst, so höre den Rath des Bischofs, und da ich zu einem Christen

rede, so darf ich, ohne unbescheiden zu sein, ganz besonders in einer solchen Angelegenheit hinzufügen, daß ich als Bischof Dir befehlen könnte und Du zu gehorchen hättest".

In dem andern erwähnten Briefe (158. alias 139) an denselben Marcellinus erinnerte Augustinus vorher schon daran, daß es in der Befugnis des Richters liege, das gefällte Urtheil zu mildern und gelinder zu strafen, als der strenge Wortlaut des Gesetzes es verlange (mitius vindicare, quam jubeant leges). Wolle aber Marcellinus von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so möge er die donatistischen Mörder vorläufig in Gewahrsam nehmen (in custodiam recipiantur) und ihm gestatten, unmittelbar die Gnade des Kaisers anzurufen, damit nicht die Leiden der Diener Gottes, welche der Kirche zur Verherrlichung gereichen sollen, durch das Blut ihrer Feinde vermehrt werde. Er hoffe auf einen günstigen Ausgang seines Unternehmens; denn der Kaiser habe schon in einem früheren Falle, wo Kleriker (clerici Anaunenses) von Heiden erschlagen worden seien, einem Begnadigungsgesuche gerne entsprochen und den Mördern die Todesstrafe erlassen. — Die Sorge um jene verurtheilten Verbrecher ließ den hl. Augustinus nicht ruhen; er wandte sich gleichzeitig auch an den Richter Apringius. Nachdem er denselben (ep. 160. ad Apring. Iudicem) an den gemeinsamen Erlöser, an die gnadenreiche Mitgliedschaft der Kirche erinnert und auf das einstige Gericht verwiesen, lobt er zunächst wieder den Marcellinus, der als Tribun und „Notar" des Richters Apringius die Angeklagten, ohne sie zu foltern, zum Geständnis bewogen habe. Nun seien sie nach dem Gesetz dem Beile des Henkers verfallen und dieser Gedanke bereite ihm große Unruhe. Als Christ bitte er den Richter, als Bischof ermahne er den Christen, Gnade zu üben. Bei der Barmherzigkeit Christi beschwört er den Apringius, doch das Leben der Verurtheilten zu schonen und das Urtheil zu mildern. Dann fügt er die schönen Worte bei:

„Wenn Du Milde übest, so übt sie die Kirche, deren Sohn Du bist. Vergelte nicht Böses mit Bösem. Die Mörder haben mit frevelnder Hand die Glieder ihrer Opfer vom lebenden Leibe getrennt: laß ihre Glieder unverletzt und gib ihnen die Möglichkeit, mit denselben Gutes zu thun. Sie haben die Diener Gottes, die ihnen Buße predigten, nicht geschont: schone Du der Ergriffenen, in's Gefängnis Geworfenen und ihrer Schuld Ueberführten. Sie haben den Mörderdolch in Christenblut getaucht: vergieße nicht wieder Blut und halte um Christi Willen das Schwert des Richters zurück. Sie haben Diener der Kirche getödtet und ihnen die Zeit zum Leben entrissen: schenke den Feinden der Kirche das Leben und gieb ihnen Zeit zur Buße. So soll ein Richter, der Christ ist, in Sachen der Kirche handeln, so auf unser Bitten, Mahnen und Fürsprechen achten. Die Menschen sind gewohnt, von der Sentenz des Richters zu appelliren, wenn sie glauben, dieselbe sei zu milde für den Gegner ausgefallen: wir aber lieben unsere Gegner so, daß wir gegen das harte Urtheil, welches sie getroffen, Berufung an den Kaiser einlegen, wenn Du bei demselben Ungehorsam beharren solltest".

Aehnlich wie Augustinus bezeichnet es der hl. Ambrosius als eine der ersten bischöflichen Pflichten, Schonung für verurtheilte Verbrecher zu erflehen und sein Biograph Paulinus wie seine eigenen Schriften bezeugen, daß er oft selbst beim Kaiser seine Stimme zu Gunsten derselben erhob. Ambrosius machte für die Anbringung und Gewährung der bischöflichen Interventionen die nämlichen Gründe geltend wie Augustinus: Die christliche Barmherzigkeit, die Möglichkeit der Besserung und Rettung des Schuldigen und die Hoffnung auf Nachlaß der eigenen Sünden. Auf die Anfrage des Comes Studius, ob es dem christlichen Richter erlaubt sei, ein Todesurtheil zu fällen, verweist Ambrosius (ep. 25) auf das Wort des Apostels, daß die Obrigkeit die Stellvertreterin Gottes, das Schwert nicht umsonst trage, und eine Rächerin Gottes sei für Alle, die Böses thun (Röm. 13, 4.) und zieht daraus den Schluß, daß der Richter das Recht habe, derlei Sentenzen zu verhängen und ebendeshalb schließe ihn die Kirche, wenn er es thue, aus ihrer Gemeinschaft nicht aus; im entgegengesetzten Falle würde sie zugleich den Schein auf sich laden, als begünstige sie das Verbrechen und mißbillige die Strafe. Aber, fügt er bei, die Kirche übt hier bloße Nachsicht; sie will die Wächter der öffentlichen Ordnung nicht beeinflussen, sondern es dem Entschlusse der einzelnen überlassen, den Forderungen der christlichen Milde freiwillig Rechnung zu tragen und dadurch um so größere Verdienste sich zu erwerben.

„Du siehst also was Dein Amt Dir gestattet und was die Barmherzigkeit von Dir fordert (quid auctoritas tribuat, quid suadeat misericordia). Wenn Du es thust, wirst Du entschuldigt sein, aber Lob und Ehre verdienen, wenn Du es nicht thust. Als Priester werde ich es billigen, wenn Du die Schuldigen auch nicht im schmutzigen Kerker zu Grunde gehen lässest, sondern sie freisprichst. Die Geschichte erzählt, daß manche Heiden einen Ruhm darein setzten, ihre öffentlichen Aemter niederzulegen, ohne Blut vergossen zu haben. Wenn dies die Heiden gethan, was werden die Christen erst thun müssen? Zu all' dem nimm ein Beispiel am Verhalten Christi gegen die Ehebrecherin . . . . Denn es ist möglich, daß jener Verbrecher Aussicht auf Besserung gewährt, es kann geschehen, daß er, wenn er noch nicht getauft ist, durch den Empfang des Sakramentes Nachlaß der Sünden erlangt und wenn er schon getauft ist, der öffentlichen Buße sich unterzieht und so seinen Leib Christo zum Opfer bringt. Mannigfach sind die Wege zur Erlangung des ewigen Heils“.

Das Dritte der oben genannten Motive zur Intercession hebt Ambrosius bei einer anderen Veranlassung hervor, wenn er (Exposit. in Ps. 118, serm. 8) sagt:

„Befreie den Verbrecher, der zum Tode geführt wird, ich will sagen, befreie ihn durch Fürbitten, durch Anrufung der Gnade wenn Du Bischof bist. Oder bist Du Kaiser, so befreie ihn durch die Unterzeichnung seiner Begnadigung, dann hast Du Dich der eigenen Sünden entledigt, aus ihren Banden Dich losgerungen.“

Noch viele andere Bischöfe haben dieses Intercessionsrecht geübt. Ja, es wurde vom Volke allgemein als eine wesentliche Amtspflicht seiner Bischöfe angesehen, Fürsprache für verurtheilte Verbrecher zu leisten.

Freilich ging diese Uebung der Kirche zunächst aus ihrem prinzipiellen Abscheu gegen Bluturtheile hervor, als mit dem Geiste der christlichen Liebesreligion und mit dem kirchlichen Hauptzwecke jeder Strafe, der Besserung des Schuldigen, im Widerspruch stehend. Die Kirche hat zu jeder Zeit die Verhängung der Todesstrafe, die mit ihren Anschauungen unverträglich erschien, mißbilligt. Wie sie deshalb bei den weltlichen Gerichten auf die möglichste Verringerung solch' blutiger Urtheile mit allen Mitteln hinzuwirken suchte, so hat sie ihren eigenen Richtern die Fällung und Vollstreckung von Todesurtheilen geradezu streng verboten[38]). Das Konzil von Tarragona (v. J. 516 c. 4) verbot den Klerikern, an einem Kriminalverfahren sich zu betheiligen, das zu einem Todesurtheile führe. Aehnlich das Konzil von Auxerre (578 c. 33), wonach sie nicht einmal einer Hinrichtung zusehen sollten. „Diejenigen, von welchen die Sakramente des Herrn zu verwalten sind, dürfen kein Bluturtheil fällen oder fällen lassen", sagt ferner das 11. Konzil von Toledo (im J. 675 c. 6), und geschehe es dennoch, so verfalle der Kontravenient nicht nur der Deposition, sondern auch lebenslänglicher Gefängnisstrafe und dürfe erst in der Todesstunde zum Empfang der hl. Kommunion zugelassen werden. Selbst die mit Handhabung der weltlichen Kriminalgerichtsbarkeit da und dort mitunter beauftragten Kleriker beobachteten gewissenhaft das kirchliche Verbot des Blutvergießens (Kober l. c. 252). Der berühmte Bischof Ivo von Chartres (gest. 1115) sagt in diesem Sinne gar schön: Wie dürfte die Kirche sich entschließen fremdes Blut zu vergießen, sie, welche von ihrem Ursprung an die Bestimmung hat, nur ihr eigenes Blut zu vergießen? Mögen dies die Richter thun, welche als Rächer des Bösen das eiserne Schwert (gladium materialem) tragen, nicht aber die, welche gegen die Sünden des Geistes mit dem Schwerte des Geistes kämpfen sollen". (Ep. 247. an Johannes, B. von Orleans.) In den Dekretalen (c. 5. X ne clerici vel monachi 3. 50) findet sich eine Weisung des Papstes Alexander III. an den Erzbischof von Canterbury, wonach den Klerikern gemäß alter Vorschriften (des Konzils von Toledo) es nicht erlaubt sei, bei Verhängung oder Vollstreckung eines Bluturtheils mitzuwirken (judicium sanguinis agitare); thäten sie es doch, so treffe sie die Absetzung (honore privetur et loco). Derselbe Papst (c. 4. X de raptor. 5. 17) befiehlt den sizilianischen Bischöfen durch den Erzbischof von Palermo, wenn der König ihnen die Bestrafung saracenischer Frauen- und Knabenräuber übertrage, gewissenhaft dafür zu sorgen, daß kein Blut vergossen werde; fordere aber die Größe des Verbrechens die Todesstrafe, so sollen sie die ganze Angelegenheit der weltlichen Behörde überlassen (reserves regiae potestati). — Wie strenge damals die Kirche gegen Kleriker einschritt, die irgendwie an der Fällung oder Vollstreckung der Todesstrafe Antheil nahmen, ersehen wir aus einem Schreiben Innocenz' III. an den Metropoliten von Genua. Ein

Bischof hatte einem Ordale (Gottesurtheil) beigewohnt, welchem ein beschuldigter Dieb sich unterzog und als die Feuerprobe zu dessen Ungunsten ausgefallen war, in die Vollstreckung des Todesurtheils an ihm eingewilligt. Der Metropolit brachte die Sache vor den hl. Stuhl und der Papst verurtheilte jenen Bischof zur Abdankung. — Nach gemeinem Rechte traf jeden Kleriker, welcher zu einem Todesurtheil direkt oder indirekt beigetragen, die Irregularität. Als Conradin 1268 in der Schlacht bei Tagliacozzo besiegt worden war, wurde einer seiner Parteigänger, Heinrich von Castilien, dem Abte von Monte Casino in Verwahrung gegeben. Aus Furcht, der Irregularität zu verfallen, weigerte sich der Abt auf's Entschiedenste, den Gefangenen seinen Richtern auszuliefern und that es erst, nachdem er das Versprechen erlangt hatte, es solle sein Schützling, so lange er (der Abt) lebe, nicht mit dem Tode bestraft werden.

Als das schwerste kirchliche Verbrechen galt von jeher die Häresie. Die Strafe dafür bestand nach der alten Disziplin bei Laien in der Exkommunikation, bei Klerikern außerdem in der Amtsentsetzung. Aeußere Strafmittel galten als unerlaubt, blos geistige Mittel durften zum Zwecke der Bekehrung angewendet werden. Dagegen sah die Staatsgewalt von dem Augenblicke an, wo die katholische Lehre zur Staatsreligion erhoben und derselben ausschließliche Rechtsfähigkeit zuerkannt war, in der Häresie ein Staatsverbrechen, das durch Gewalt unterdrückt werden müsse. Constantin der Gr. schon bedrohte mit Todesstrafe Jeden, der arianische Schriften verborgen halte (Socrates, Hist. Eccl. Lib. I c. 9). Theodosius der Gr. setzte in einem Edikt vom J. 382 auf die Häresie direkt die Todesstrafe (summum supplicium) und ähnlich sein Nachfolger Arkadius (398). Indessen berichtet Sozomenus (Hist. eccl. Lib. VII c. 12), Theodosius habe diese strengen Strafbestimmungen mehr in der Absicht, Furcht einzuflößen und abzuschrecken, als sie vollziehen zu lassen, festgesetzt. Das erste Beispiel einer wirklichen Hinrichtung gab der Usurpator Maximus, als er im J. 385 auf Anstiften der fanatischen Bischöfe Ithacius, Magnus und Rufus die Häupter der priscillianistischen Sekte zu Trier enthaupten ließ. Allein wie wenig die Kirche damals an der gesetzlichen Androhung der Todesstrafe gegen die Häretiker betheiligt war und wie sehr sie dieselbe innerlich verabscheute, zeigt die Aufnahme, welche diese Hinrichtung allgemein gefunden hat. Der hl. Bischof Martin von Tours tadelte, wie Sulpitius Severus (der gallische „Sallust") in seiner Historia sacra lib. II c. 50 berichtet, das Benehmen des Ithacius sehr entschieden und bat den Kaiser inständig, das Blut der Unglücklichen nicht zu vergießen, sondern es bei der über sie bereits verhängten Exkommunikation bewenden zu lassen. Und als Ambrosius von Mailand in Geschäften des Kaisers Valentinian nach Trier kam, verschmähte er es, mit jenen Bischöfen, welche die Bluthat veranlaßt hatten, irgendwie in Gemeinschaft zu treten.

(Ambros. ep. 24. n. 12 ad Valent. Imp., vgl. auch ep. 26. n. 3 ad Irenaeum.) Ja, selbst das Volk war gegen Ithacius so erbittert, daß (nach Sulpitius Severus) der Usurpator Maximus mit Gewalt ihn schützen mußte.

Auch die nachfolgenden Jahrhunderte zeigen uns die milde Behandlung der Häretiker. Als man um 1050 in Goslar Anhänger der manichäischen Irrlehre entdeckt haben wollte und dieselben auf Befehl Heinrichs III. hingerichtet wurden, erhob Bischof Wazon von Lüttich (gest. 1048) energisch seine Stimme dagegen (Alzog, Kirchengeschichte, 6. Aufl., S. 484). Erst als im Mittelalter Häresieen der gefährlichsten Art überall ihr Haupt erhoben, wurde strenger vorgegangen. (Man denke an die Katharer oder Albigenser!) Doch war es erst Kaiser Friedrich II., der in seinem 1231 für die beiden Sicilien promulgirten Gesetzbuche die hartnäckige Häresie mit dem Scheiterhaufen bedroht hat. (Leider haben Konzilien, so z. B. das von Arles ann. 1234 c. 6; das von Béziers ann. 1246 c. 2) und Päpste (wie Innocenz IV. 1243) diese Strafe alsbald anerkannt und ihre Vollstreckung zur Pflicht gemacht. „Es ist aber nicht zu verkennen, daß hierin eine direkte Verläugnung der Grundsätze des christlichen Alterthums lag" (Kober l. c. 744), die wir oben aus dem Munde der großen Bischöfe, wie aus den Kanones älterer Konzilien kennen gelernt haben. Die auf die Häresie kirchlicherseits gesetzte Todesstrafe ist entschieden als eine bedauerliche unheilvolle Verirrung zu verurtheilen. Im 3. Buche werden wir noch Näheres darüber hören.)

Kehren wir zurück zum altkirchlichen bischöflichen Privilegium der Intercession für todeswürdige Verbrecher, so werden wir es jetzt begreiflich finden, daß dieselbe hauptsächlich zur Abwendung der Todesstrafe eingelegt wurde.

Indessen liegt eine Menge von Zeugnissen vor, welche die Intercession der Bischöfe auch zum Zwecke des Nachlasses der Kerkerstrafen bekunden. Schon Gregor der Gr. tadelte den Exkonsul Leontius, daß er über Christen die Strafe des Gefängnisses verhängte. Der Kerker sei eine Entehrung des freien Christenmenschen, und es widerspreche auch der Würde eines christlichen Fürsten, denselben als bürgerliche Strafe über seine Unterthanen zu verhängen; denn er solle über freie Wesen, nicht wie die heidnischen Fürsten über Sklaven herrschen [89]. Diese Anschauung begegnet uns auch anderwärts in jenen Zeiten, und zudem mochte auch den Bischöfen der Kirche der alt-römische, von Ulpian aufgestellte Rechtssatz über die prinzipale Bestimmung des Kerkers vor Augen geschwebt haben: „Carcer ad continendos, non ad puniendos homines haberi debet". —

Aus einer Predigt bezw. einer Gleichnißrede des hl. Augustinus erfahren wir, daß die Verbrecher durch Aufsuchen des Asyles den Bischof namentlich auch um Abwendung der Kerkerstrafe angefleht haben. „Wie zitterst du vor Furcht, in den Kerker geworfen zu werden! Du eilst zur Kirche,

du verlangst nach dem Bischof und wirfst Dich ihm zu Füßen. Was willst Du von ihm? ‚Herr, ich bin in Verzweiflung, man wirft mich in den Kerker, erbarme Dich meiner, errette mich.‘ „Domine, ad carcerem mittor, miserere mei, libera me[40]). Und der hl. Ambrosius konnte dankend und rühmend dem Kaiser Theodosius vorhalten, wie derselbe schon viele durch seine Fürbitte auch aus dem Gefängnis befreit habe: „Debeo enim beneficiis tuis, quibus me petente liberasti plurimos de exiliis, de carceribus, de ultimae necis poenis“[41]). Vom Bischofe Germanus wird berichtet, daß, während er zu Ravenna verweilte, viele Gefangene durch seine Fürbitte befreit wurden. In gleicher Weise erscheint der hl. Martinus (Bischof von Tours, gest. 400) als häufiger Fürsprecher der Gefangenen. Die gesetzliche Bestimmung des Kaisers Honorius ferner, wonach die Bischöfe die Kerker besuchen sollten, läßt deutlich erkennen, daß die Bischöfe diese Befugniß nicht allein zum Troste, sondern auch zur Freilassung der Insassen unter gegebenen Voraussetzungen benützen sollten. „Der Bischof soll die Kerker aufsuchen, die Kranken darin heilen, die Armen speisen, die Unschuldigen trösten, die Sache jedes Einzelnen untersuchen und hiernach beim zuständigen Richter seine Fürsprache einlegen“. („Carceris jannas introcat [episcopus], medicetur aegros, alat pauperes, consoletur insontes et cum singulorum causas cognoverit, interventiones suas apud judicem competentem suo jure moderetur“. Append. cod. Theod. c. 13. Aehnlich Justinian.)

In der Voraussetzung, daß es den geneigten Leser interessirt, gestatten wir uns, bevor wir vom eigentlichen Zwecke reden, den die Kirche mit ihren Intercessionen für Verbrecher verfolgte und erreichen wollte, hier noch Weiteres über die Geschichte dieses bischöflichen Rechtes[42]) anzuführen:

Kaiser Theodosius II. (gest. 450) erzählt, er habe denjenigen, welche während des Kriegs die Schiffbaukunst an die feindlichen Scythen verrathen hatten, auf die Fürsprache des Bischofes Asclepiades von Chersonesus die wohlverdiente Strafe erlassen, aber das genannte Verbrechen für die Zukunft mit dem Tode bedroht[43]). — Selbst novatianische Bischöfe, wie Paulus von Konstantinopel und Leontius von Rom, machten von dem Vorrechte der Intervention erfolgreichen Gebrauch[44]). Wie tief eingewurzelt und allgemein verbreitet die oben bereits erwähnte Ansicht gewesen sei, daß es zu den Amtsgeschäften eines Bischofes gehöre, für die Verbrecher beim weltlichen Richter Fürsprache einzulegen, beweist eine Thatsache, von welcher Sidonius Apollinaris, Bischof von Clermont, gest. 488, berichtet. Darnach habe das Volk einer Stadt förmlich Protest erhoben, als ein Mann zum Bischofe gewählt werden sollte, der bisher Mönch und Einsiedler gewesen war; denn er tauge eher zu einem Abte als zu einem Bischof, da er nicht im Stande sei, bei den staatlichen Behörden das Amt eines Inter-

cessors mit Erfolg auszuüben („intercedere magis pro animabus apud coelestem, quam pro corporibus apud terrenum judicem potest“ [45]).

Allein wie alles Gute dem Mißbrauch ausgesetzt ist, so knüpften sich auch bisweilen an die schöne Sitte der Intercessionen große Verkehrtheiten und kaum zu entschuldigende Mißgriffe. So ertheilt der hl. Hieronymus (ep. 2. ad Nepotian.) einem Bischofe ernste Rüge und erklärt es für schändlich, daß vor der Thüre eines Priesters des gekreuzigten und armen Christus Lictoren und Soldaten der Consuln Wache stehen und der Richter der Provinz besser beim Bischofe esse, als im Palatium:

„Wenn Du entgegenhältst, Du thuest dieses nur, um für Unglückliche und Verbrecher Fürsprache einzulegen, so meine ich, der weltliche Richter wird eher einem enthaltsamen, als einem reichen Kleriker willfährig sein, mehr vor seiner Heiligkeit Achtung haben als vor seinen Reichthümern. Oder aber wenn der Richter ein solcher ist, daß er die Fürbitten der Kleriker für was immer für Bedrängte nur bei vollen Gläsern anhören will, so verzichte ich gerne auf eine solche Gnade und werde statt des Richters Christum anrufen, der eher und leichter helfen kann, als der irdische Richter.“

Einzelne Bischöfe scheinen demnach zur Erreichung eines an sich edeln Zweckes ungeeigneter Mittel sich bedient zu haben.

Aber auch einfache Kleriker und Mönche bemächtigten sich da und dort des in Rede stehenden Vorrechtes so weit, daß sie Verbrecher, die zum Tode geführt wurden, geradezu gewaltthätig und auf höchst tumultuarische Weise den Händen der Gerichtsdiener und Henker entrissen und in Freiheit setzten.

Das antiochenische Volk, gedrückt durch unerschwingliche Abgaben, hatte die Bildsäule des Kaisers Theodosius umgestürzt. Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung ließ für die Stadt das Schlimmste befürchten, eine strenge Untersuchung war angeordnet und Vielen stand der Tod in sicherer Aussicht. Da strömten die Mönche aus den benachbarten Gebirgen schaarenweise in die Stadt, um ihr Hilfe zu bringen.

„Ganze Tage umlagerten sie die Thüren des Prätoriums, stets bereit, diejenigen, die zum Tode geführt werden sollten, den Händen der Henker zu entreißen. Sie drangen bis zu den Richtern vor und baten um Schonung, und obwohl sie einsahen, es sei gefährlich, nicht nur den Kaiser zu beleidigen, sondern auch die Schuldigen ungestraft zu lassen, brachten sie es durch ihre ungestüme Zudringlichkeit doch dahin, daß die Richter die Untersuchung einstellten und sich bereit erklärten, die Reise nach Rom anzutreten und beim Kaiser Verzeihung für Stadt und Volk auszuwirken“ (Chrysostom. Hom. XVII ad popul. Antioch.).

Aehnliche Eingriffe in den Lauf der Justiz scheinen sich die Mönche auch anderwärts erlaubt zu haben; denn einige Jahre nachher erschien eine Verordnung des Kaisers Arcadius (v. J. 398), der sich genöthigt sah, diesem Unwesen entgegenzutreten, den Mönchen, die fernerhin zum Tode verurtheilte Verbrecher gewaltsam den Händen der Justiz entreißen wollten, sowie den

Richtern, die es nicht hinderten, schwere Strafen anzudrohen, die Bischöfe für das Benehmen ihrer untergebenen Kleriker verantwortlich zu machen und den letzteren, wenn derlei Excesse sich wiederholen sollten, ebenfalls empfindliche Strafen in Aussicht zu stellen. Gleichzeitig räumte er ihnen jedoch das Recht ein, zu Gunsten der Verurtheilten von der Appellation Gebrauch zu machen, damit die Angelegenheit auf's Neue untersucht und ungerechte Sentenzen beseitigt würden[46]). In Folge dieses kaiserlichen Strafgesetzes sowie eindringender Abmahnungen Seitens eifriger Bischöfe, z. B. des hl. Ambrosius, der zur Klugheit und Vorsicht beim Eintreten für verurtheilte Delinquenten aufforderte, damit der eigene gute Ruf nicht geschädigt, auch der Vorwurf nicht gerechtfertigt werde, als handelten die Bischöfe dabei mehr aus Prahlerei als aus Mitleiden[47]), scheinen die erwähnten Unordnungen ein rasches Ende gefunden zu haben, und die kommenden Jahrhunderte sahen das Institut der Intercessionen in seinem alten Glanze und in der ursprünglichen Reinheit wieder aufleben.

Nach dem Berichte Floboard's[48]) legte der hl. Bischof Remigius bei dem König Chlodwig für einen Adeligen, welcher sich der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hatte, Fürbitte ein und erwirkte dessen Begnadigung. Als der Befreite in dankbarer Gesinnung der bischöflichen Kirche eine beträchtliche Anzahl von Grundstücken zum Geschenke machen wollte, wies Remigius das Anerbieten zurück und ermahnte den Spender in eindringlicher Weise, er möge die eigene Person (durch den Eintritt in ein Kloster) Gott zum Opfer darbringen. — Zu Tours war die Kirche des hl. Martin in frecher Weise geplündert worden und die Diebe hatten ihre Beute nach Bordeaux in Sicherheit gebracht; aber die Sache wurde ruchbar und König Chilperich ließ die Thäter gefangen setzen. Lebhaft besorgt, es möchten diese Menschen in der Angelegenheit des heiligen Mannes (des hl. Martin), der in seinem Leben so oft für Verbrecher intercedirt hatte, mit dem Tode bestraft werden, wandte sich der damalige Bischof Gregor von Tours, wie er selbst erzählt[49]), schriftlich an den König und bat für die Uebelthäter um Gnade, die ihnen auch gewährt wurde. Derselbe Gregor berichtet, in der Stadt Vermandois (Picardie) sei einem Presbyter das Pferd geraubt worden. Der Bestohlene machte bei Gericht Anzeige, der Thäter wurde ergriffen, in Ketten gelegt und alsbald zum Tode verurtheilt. Der Priester aber, befürchtend, es möchte um seinetwillen das Leben eines Menschen vernichtet werden, bat den Richter inständig um Gnade und unterstützte sein Gesuch mit der Bemerkung, die Tortur, durch welche der Dieb zum Geständniß gebracht worden, sei für denselben eine ausreichende Strafe. Die Bitte wurde aber zurückgewiesen. Alsdann warf sich der Presbyter weinend und wehklagend auf dem Grabe des hl. Märtyrers Quintinus nieder und betete: „Errette, glorreicher Streiter Christi, diesen Unglücklichen aus der Hand des Todes und wende ab von mir den Schimpf,

der mich treffen würde, wenn jener durch meine Anklage um's Leben käme. Zeige deine Macht und befreie durch dein Erbarmen denjenigen, welchen die menschliche Härte nicht lossprechen kann." Während der Priester unter Thränen also betete, brachen die Fesseln des Verurtheilten und fielen zur Erde. Als der Richter dies hörte, wurde er von Schrecken und von Verwunderung über die Macht des Heiligen erfüllt, so daß er es nicht wagte, weiter Hand an jenen zu legen[50]). Selbstverständlich mag der Leser von dieser Erzählung halten, was er will, aber jedenfalls spiegeln sich in derselben die Anschauungen der damaligen Zeit und wir erkennen aus ihr den hohen Ernst und heiligen Eifer, mit welchem die Diener der Kirche von den Verurtheilten die Todesstrafe in jeder Weise abzuwenden bestrebt waren.

Von dem großen Erzbischof Cäsarius von Arles ist endlich bekannt, daß er unter west- und ostgothischer Herrschaft vieles gegen Verdächtigungen zu kämpfen hatte und des Landesverrathes beschuldigt, bald in's Exil geschickt, bald in's Gefängnis geworfen wurde. Aber kaum hatte er erfahren, daß einer seiner falschen Ankläger selbst in Ungnade gefallen und zur Steinigung verurtheilt sei, als er augenblicklich herbeieilte und beim König Fürsprache einlegte, um den Feind von der gerechten Todesstrafe zu erretten und ihm die Besserung des Lebens möglich zu machen[51]).

b. Zweck des bischöflichen Intercessionsrechtes.

Nach diesem historischen Excurs steht nun die Frage zur Beantwortung: was wollten die Bischöfe mit ihren Intercessionen eigentlich bezwecken?

„Ecclesia non sitit sanguinem" und: „Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe" (Ezech. 18): in diesem canonischen[52]) und biblischen Worte finden wir wohl die Motive der kirchlichen Fürsprache kurz und treffend ausgedrückt, nämlich die christliche Liebe, die kein Bruderblut vergießen kann und die Auffassung der Sündenstrafen nicht nur als Sühne und Leiden, sondern auch als Mittel und Wege zur Besserung und Bekehrung des Schuldigen[53]). Alle Strafen für begangene Sünden sind und sollen außer dem Zwecke, der göttlichen Gerechtigkeit genugzuthun, zugleich als Erweise der Liebe aufzufassen sein, die hienieden nur züchtigt, um zu heilen und zu retten. (Hienieden gibt es überhaupt keine ausschließlich vindikative Strafe; eine solche gibt es nur im Jenseits, in der ewigen Verdammung: „Ex inferno nulla redemptio.") Die irdische Strafgerechtigkeit soll nur ein Abglanz, ein Widerhall der göttlichen sein. Von letzterer steht aber geschrieben: Wen der Herr liebet, den züchtigt er, und er ist wie ein Vater, der den Sohn schlägt, den er lieb hat." (Spr. Sal. 3, 12). Diese Gedanken finden sich klar in den oben angeführten Aeußerungen der hl. Augustinus und Ambrosius. Die Kirche konnte nun aber eine

auf Besserung abzielende Züchtigung des Verbrechers unmöglich weder in der Todesstrafe noch auch in den staatlichen[54]) Gefängnissen sich vollziehen sehen, welche wir bereits in ihrer schauderhaften Beschaffenheit geschildert haben. (Vgl. z. B. oben Anm. 6 und I Buch 8. Kap.) Ueberhaupt aber war es kirchliche Anschauung, daß jedes Verbrechen in erster Reihe eine Sünde, eine Verfehlung gegen Gottes Majestät und Ordnung, deshalb auch durch die von Gott gesetzte Strafgewalt der Kirche zu ahnden sei. Die Kirche fühlte sich berufen und befähigt, die den Verbrechern gebührende und heilsame Strafe selbst zu verhängen und zu vollstrecken, und zwar durch die öffentliche Buße und andere verschiedene Buß- und Besserungsmittel. Die Stellung der Verbrecher unter die Bußdisziplin der Kirche war demgemäß der letzte und eigentliche **Zweck** der bischöflichen Intercessionen.

Die öffentliche Kirchenbuße wurde als eine weit würdigere und heilsamere Strafe für Verbrecher aller Art gehalten, als die Todes- und Gefängnißstrafe. Der hl. Augustinus, dieser so warme Fürsprecher der Gefangenen und Verbrecher, spricht es (ep. 54. alias 153. ad Macedon.) klar aus, was mit den vom Tode und Kerker Befreiten geschehen solle. Keineswegs wolle er durch seine Fürbitte das Verbrechen schonen und begünstigen, sondern den Verbrecher bessern und retten, wie Gott in seiner Langmuth den Sünder erhält, um ihn zur Buße zu führen. Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe.

„Ist es uns gelungen, die Verurtheilten aus den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu befreien, so schließen wir sie von der Gemeinschaft des Altars aus (a societate altaris removemus), damit sie durch Uebernahme schwerer Kirchenbuße sich selbst strafen und mit demjenigen sich versöhnen, den sie durch ihre Frevelthaten verachtet halten (ut poenitendo placare possint, quem peccando contempserant seque ipsos puniendo). Der auferlegten Buße sich wahrhaft unterziehen, ist ja nichts Anderes, als die Selbstvollstreckung der verdienten Strafe und die durch freigewählte Züchtigung wiedererlangte Gnade des ewigen Richters. Es kommt freilich vor, daß Einzelne, nachdem wir sie durch unsere Fürsprache vom leiblichen Tod errettet, die versprochene Buße nicht auf sich nehmen, oder nach geleisteter Buße in's frühere sündhafte Leben zurücksinken, aber diese traurige Thatsache ist für uns kein Motiv, die Fürbitten zu unterlassen; denn wenn Gott den Lasterhaften Leben und Wohlsein schenkt, und Vielen, deren Unbußfertigkeit er vorhersieht, seine erbarmende Langmuth zuwendet, um wie viel mehr werden wir verpflichtet sein, gegen diejenigen Barmherzigkeit zu üben, welche die Besserung versprochen haben, da wir bei Keinem mit Bestimmtheit vorhersehen können, ob er sein Versprechen halten werde oder nicht."

(Diese Worte des großen Kirchenvaters mögen sich alle Diejenigen wohl überlegen, welche so unbarmherzig den Stab über alle „Rückfällige" und scheinbar „Unverbesserliche" zu brechen pflegen). Gewiß spricht hier Augustinus die Absicht der Kirche bei Ausübung ihres Fürspracherechtes so deutlich wie nur möglich aus. Aehnliches, wie wir bereits oben gehört haben, lehrt Ambro-

sius. Er will — ep. 26. ad Irenaeum — keineswegs Gnade ohne vorherige Buße. Zuerst soll der Verbrecher durch Buße Genugthuung leisten; dann nur wird ihm Gnade zu theil. Neque poenitentia sine gratia, neque gratia sine poenitentia. Chrysostomus (Homil. 15. p. I Cor.) hebt den großen vortheilhaften Unterschied hervor zwischen dem Verfahren des bürgerlichen Richters, dem es lediglich um die Strafe zu thun sei, und demjenigen des kirchlichen Richters, der nicht nur strafe, sondern auch die Sünde hinwegzunehmen suche. „Jener verfährt nicht vernünftiger als ein Arzt, welcher, um eine am Kopfe entstandene Krankheit zu heben, den Kopf selbst abschneidet. Nicht so der kirchliche Richter: er sucht nur die Krankheit zu entfernen, er schließt den Sünder von den heiligen Mysterien aus und nimmt ihn, nachdem er durch Buße besser geworden, wieder in ihre Gemeinschaft auf.“

Da man in der alten Kirche Seitens der Vorsteher es für Unrecht hielt, angeklagte oder straffällige Kleriker, wie nicht minder ebensolche Laien, in den weltlichen Kerkern, vor denen man allen Abscheu hatte, einsperren zu lassen, so detinirten sie dieselben „in ecclesiarum secretariis,“ in kirchlichen Räumen, wo sie durch Uebernahme und Vollziehung der Kirchenbuße, die man ἐπιτίμιον (Strafe) nannte, ihre Vergehen zu sühnen hatten. In diesem Sinne schrieb Papst Gregor II. (gest. 731) an den Kaiser Leo den Isaurier (gest. 741)“:

„Weißt Du, o Kaiser, den Unterschied zwischen Kaisern und Bischöfen? Wenn Dich jemand beleidigt hat, so konfiscirst oder plünderst Du sein Haus, ihm nur das Leben lassend, und schließlich lässest Du ihn gar hängen oder enthaupten, oder in die Verbannung schicken, entfernst ihn weit von seinen Kindern, seinen Verwandten und Freunden. Nicht so verfahren die Bischöfe; sondern wenn Einer gefehlt und es bekannt hat, so legen sie ihm statt des Galgens oder des Richtschwertes das Evangelium und das Kreuz auf den Nacken und verweisen ihn, wie in einen Kerker, in die „Secretaria“, in die „Diaconica“ oder „Catechumena“ der Kirche (über diese in den alten Kirchen vorhandenen Räumlichkeiten enthält das dritte Buch über: „Die Gefängnisse der Kirche“ das Nähere) und verordnen seinen Eingeweiden Fasten, seinen Augen Nachtwachen und seinem Munde Lobgebete zu Gott. Und wenn sie ihn rechtschaffen gezüchtigt und durch Hunger niedergebeugt haben, dann spenden sie ihm den kostbaren Leib des Herrn und sein hl. Blut und geben ihn als wiederhergestelltes Gefäß der Auserwählung und rein von Schuld dem Herrn zurück“ [55]).

Noch in einer späteren Zeit schildert der hl. Bernhard († 1153) die Absicht, welche er mit einem von ihm befreiten Straßenräuber verfolgte, in den Worten an den Comes Theobald:

„Du hattest beschlossen, den Unglücklichen durch einen augenblicklichen Tod aus der Welt zu schaffen; ich aber will ihn durch fortwährende Pein (durch auferlegte Buße) eines langsamen Todes sterben lassen. Du hättest gestattet, daß der entseelte Leichnam des Räubers mehrere Tage am Galgen hängen bleibe; ich dagegen will ihn an's Kreuz heften und ihn lebend viele Jahre hindurch die Schuld seines Verbrechens sühnen lassen“ [56]).

Der Fall, den oben Augustinus berührte, daß nämlich mancher durch bischöfliche Intercession befreite Verbrecher die Buße nicht auf sich nahm, mag in späterer Zeit häufiger vorgekommen sein und das war wohl die Veranlassung, daß die Synode von Rheims (625) im Kan. 7 von einem vorherigen ausdrücklichen Versprechen, nachher die Buße leisten zu wollen (quod ipsi canonice imponetur), die Einlegung der Fürbitte, bezw. die Befreiung des Verbrechers abhängig machte.

Somit ist festgestellt, daß die auf kirchliche Fürsprache hin befreiten Verbrecher der kirchlichen Buße sich zu unterziehen hatten. Deshalb haben sowohl schon die Synoden der ersten sechs Jahrhunderte (z. B. von Elvira 306, Arles 312, Ancyra 314, Neocäsarea 314—325), als auch die ältesten Bußbücher nicht nur spezifisch kirchliche, sondern auch kriminelle Vergehen bürgerlicher Natur behandelt, welche vom weltlichen Gesetz mit weltlicher Strafe bedroht waren, als da sind: Mord, Ehebruch, Meineid, Diebstahl u. s. w.[57]. Ueber diese bürgerlichen Verbrechen besaß die Kirche niemals eine Strafgerichtsbarkeit; selbst nicht der nachgiebigste Kaiser machte hierin der Kirche irgend eine Konzession. Ueber bürgerliche Verbrechen der angeführten Art hatte stets lediglich der staatliche Richter zu urtheilen. Befaßte sich nun die Kirche gleichwohl auf ihren Synoden, unter den Augen und sogar in Gegenwart der Kaiser, mit einer kirchlichen Gesetzgebung bezüglich dieser kriminellen Vergehen, so liegt der Grund eben in der vom weltlichen Regiment anerkannten kirchlichen Intercession, wodurch die Befreiung des Verbrechers erfolgte, welcher alsdann der öffentlichen Kirchenbuße unterstellt wurde. Um letztere nach der Schwere des Vergehens zu bestimmen, wurden jene Bußkanones auf den Synoden beschlossen und erlassen. Dann konnten auch die Mörder, Räuber, Diebe und Verbrecher jeder Art öffentlich vor dem forum ecclesiae erscheinen und öffentlich Buße leisten, ohne daß ein Konflikt mit der weltlichen Justiz zu befürchten war. Sie waren ja vor dem weltlichen Forum bereits gestanden und abgeurtheilt, aber auf Fürbitte der Bischöfe freigegeben worden, um nach dem Sinne der Kirche ihre That zu büßen und zu sühnen. So ist es zu erklären, daß gerade diejenigen hl. Väter der Kirche, welche sich am wärmsten der Verbrecher annahmen, auch am eifrigsten die Pflege und Uebung der kirchlichen Bußdisziplin befördert haben. Um von Augustinus und Ambrosius, die wir schon gehört haben, zu schweigen, sei nur angeführt, daß auch der hl. Basilius (Bischof von Cäsarea, † 379) seine christliche Nächstenliebe in hervorragender Weise durch warme Fürsprache für die Gefangenen bekundete. Gregor von Nazianz († 390) rühmt dessen Sorge und Freimuth in der Beschützung der Verbrecher als die hervorragendste seiner Tugenden[58]. Gerade dieser hl. Basilius war es nun aber auch, welcher in seinen kanonischen Briefen die Bußleistungen für die verschiedensten Vergehen sorgfältig bestimmte und Normen festsetzte,

nach welchen die Buße noch Jahrhunderte lang von der Kirche auferlegt wurde [59]). Daher konnte dieser hl. Basilius seine Intercessionen für die Verbrecher durch den Hinweis darauf unterstützen, daß die Kirchenbuße keine geringere Bestrafung der Vergehen als die vom weltlichen Richter bestimmte sei. — Der öffentliche Charakter der Kirchenbußen war für geheime Sünden und Verbrechen wie für die vor Gericht bekannten derselbe. Bei letzteren war aber die Kirchenbuße ausdrücklich als Ersatz der weltlichen Strafe anerkannt und angewendet.

Nun erhält die von der Kirche so eingehend und umsichtig geregelte Bußdisziplin eine neue Beleuchtung. An Stelle der weltlichen sollte die kirchliche Strafe treten, an Stelle der blos vindikativen Bestrafung eine solche, die vindikativ und medizinell zugleich war. Während die weltliche Gerichtsbarkeit damals die Möglichkeit der Besserung des Verbrechers gar nicht in Erwägung zog und deshalb auch keinen Versuch dazu machte, vielmehr nur die Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung durch Unschädlichmachung des Verbrechers bezweckte, trat die Kirche im Vertrauen auf ihre reichen Gnadenmittel auch an den Verworfensten heran und suchte ihn auf dem Bußwege zur Lebensänderung, ja mit nicht seltenem Erfolge zur Tugendhaftigkeit zu führen. Und der Gedanke, daß es gelte, die unsterbliche Seele des Verbrechers zu retten, war für sie ebenso maßgebend, als der Zweck seiner koercitiven Züchtigung. Zu dieser rettenden Bruderliebe kam noch die Ueberzeugung des Glaubens, daß im Grunde Gott allein der höchste und gerechte Richter des Verbrechers sei. Daher sollte dieser durch Buße zu Gott geführt werden, und wenn dann Gott ihm verziehen, sollten Menschen nicht mehr berechtigt sein, einen Stein auf ihn zu werfen. So erscheint die kirchliche Bußdisziplin als das Mittel, die weltliche Strafgerichtsbarkeit in die Ordnung der Gnade zu versetzen. Die großen Wahrheiten des Christenthums über die Verschuldung aller Menschen vor Gott, die Erlösung durch Jesus Christus, die Begnadigung und Heiligung in der Kirche und das Gericht Gottes in der Ewigkeit sollten ihre praktische Anwendung ganz und voll in der irdischen Strafgerichtsbarkeit finden. Die Kirche hatte keine kriminelle Gerichtsbarkeit weltlicher Art, aber sie trat an die weltliche Gerichtsbarkeit mit ihrer kirchlichen Gerichtsbarkeit, welche sie in der Bußdisziplin ausübte, heran, und forderte fürbittend von dem christlichen Richter den christlichen Verbrecher heraus, um ihn nach kirchlicher Auffassung das Verbrechen sühnen und büßen zu lassen. Durch die Kirchenbuße, (die oft 5, 10, 15, 20 Jahre, ja lebenslänglich dauerte), sollte keineswegs, wie oft irrthümlich angenommen und behauptet wird, nur die äußere Kirchenzucht aufrecht erhalten werden, sondern vor Allem die Sünde als Verbrechen gegen Gott gesühnt und auch das der Gemeinde dadurch gegebene Aergerniß möglichst wieder gut gemacht werden. Da aber die Kirchenbuße auch ein Ersatz für die bürgerliche Bestrafung der auf kirchliche Fürbitte

befreiten Verbrecher war, so erscheint damit die Kirchenbuße zugleich als das große christliche Sühnemittel für die vom Verbrecher begangene Störung der bürgerlichen Ordnung in der Gesellschaft und dem Staatsleben der Menschen. Darin lag die Bedeutung der Kirchenbuße für das christliche Gesellschaftsleben. Der Gedanke, daß das Christenthum nicht nur den Einzelmenschen, sondern die gesammte Menschheit ergreifen und durchdringen sollte, die menschliche Gesellschaft als solche christlich sei, ist in den ersten sechs Jahrhunderten wohl kaum auf einem anderen Gebiete so sehr, wie auf dem der kirchlichen Bußdisziplin zum Ausdruck gekommen. Nach dem Geiste der Kirche konnte es für den Christen, mochte er was immer für ein Verbrechen begangen haben, nur Ein Strafmittel geben, nämlich die Kirchenbuße, wodurch er nach Anleitung der Kirche durch Thränen und Abtödtung zunächst den gerechten Gott versöhnte, aber in der Aussöhnung mit Gott auch Aussöhnung von Seiten der menschlichen Gesellschaft erhielt.

Von hier aus erklärt sich auch die Sorgfalt, mit der die Kirche ihre Bußgesetze abfaßte. Da die Kirchenbuße die nachgelassene bürgerliche Strafe ersetzen sollte, so mußte sie so normirt werden, daß sie letzterer dem Maaße nach thunlichst gleich kam. Die Kirche wollte und mußte dem weltlichen Richter sagen können, daß ihre verhängte Buße ein ebenso hartes und empfindliches Zuchtmittel sei, wie die bürgerliche Strafe und daher weder der Verbrecher geschont, noch dem Verbrechen durch zu große kirchliche Milde Vorschub geleistet werde. Deshalb konnte Art und Maaß der Kirchenbuße weder vom Verbrecher selbst gewählt, noch von irgend einer, wenn auch noch so hervorragenden privaten Persönlichkeit bestimmt, ja nicht einmal in das Ermessen des Bußpriesters gestellt werden. Die Kirche, im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit vor dem weltlichen Richter und Fürsten, von denen sie sich die Verbrecher zur Bestrafung ausgebeten hatte, bestimmte auf Synoden und in päpstlichen Verordnungen allgemein giltige und verpflichtende feste Normen für Art und Maaß der Buße. Nicht eine arbiträre, sondern die kanonische Buße, (quod canonice impositum erat), mußte geleistet werden. Aber im Aufstellen der Bußkanones lehnte sich die Kirche vielfach an die strafrechtlichen Bestimmungen des römischen Rechtes an, eben um der weltlichen Behörde sichere Garantie zu bieten, daß der von ihr begnadigte Verbrecher in der Kirchenbuße eine Strafe auf sich nehme, welche der vom weltlichen Forum ihm zuerkannten entsprechend war. So konnte der weltliche Richter die Fürbitte der Bischöfe um so eher erfüllen.

(Die römischen Bußbücher [das poenitentiale romanum] unterscheiden sich von denjenigen, welche von einzelnen kirchlichen Personen, z. B. Theodor von Canterbury [† 690], Beda Venerabilis [† 735], Egbert von York [† 767] für England, später von Rhabanus Maurus [† 856] für

Deutschland verfaßt wurden. Erstere hatten allgemein kirchlichen, letztere partikularrechtlichen Charakter.)

Endlich sei noch bemerkt, daß aus der großen Zahl und den umständlichen Details der Bußbestimmungen in den synodalen Kanones und den Bußbüchern über die verschiedenen Verbrechen nicht auf das thatsächliche häufige Vorkommen der letzteren geschlossen werden darf. Nicht die Rücksicht auf die Zahl der Vergehen, sondern auf die Nothwendigkeit, der Willkür in der Bestimmung des Bußmaaßes vorzubeugen, war maßgebend. —

Nun wäre noch darzustellen, was die offizielle Kirche zur Erleichterung des Looses der Gefangenen während ihrer Inhaftirung in charitativer Hinsicht gethan hat.

II. Der Einfluß der Kirche auf die Behandlung der Gefangenen.

1. Geschichtliches.

Hierüber finden wir eine Menge von Verordnungen, die theils von kirchlicher Seite, theils auf Anregung der Kirche von christlichen Fürsten und Regierungen erlassen worden sind. „Ich war im Gefängnisse und ihr seid zu mir gekommen" — dieses Wort des Herrn fand in weitherzigster Auffassung[60]) seine Anwendung auf alle Gefangenen ohne Unterschied: ob schuldig oder unschuldig, ob bloß wegen ihrer religiösen Ueberzeugung oder wegen irgend einer Missethat im Gefängnis festgehalten. Die christliche Liebe, anfänglich nur mit gefangenen Glaubensgenossen beschäftigt, lernte in den Kerkern auch die Verbrecher kennen, und sah auch im Verbrecher sofort den gefallenen Mitbruder, dem man wieder aufhelfen müsse. Bereits das Konzil von Nicäa (325), durch Konstantin d. Gr. zusammenberufen, bestellte im 80. Kanon die fortan an vielen Orten eingeführten „procuratores pauperum", die Armenpfleger, welche Kleriker oder Laien sein konnten. Ihnen wurde u. A. auch aufgetragen, die Gefangenen zu besuchen, für die Freilassung der unrechtmäßig Verhafteten sich zu verwenden, für die Speisung der Gefangenen und ihre sonstigen Bedürfnisse zu sorgen, ihre Bürgen zu werden, selbst die Verbrecher, welche die Entlassung nicht verdienten, mit Kleidung, Nahrung und allen Vertheidigungsmitteln vor Gericht zu versehen und all' diese Angelegenheiten vor die Gemeinde zu bringen, damit diese freiwillige Beiträge für die Gefangenen sammle[61]). Ein Kanon der Synode von Orleans im Jahre 549[62]) verordnete, daß alle Gefangenen, aus welcher Ursache sie auch festgehalten würden, an jedem Sonntage vom Archidiakon der Kirche zu besuchen seien, damit ihre Noth nach dem Gebote Gottes durch Barmherzigkeit erleichtert werde. Der Bischof soll eine treue und fleißige Person anstellen, welche für die Bedürfnisse der Gefangenen sorge. Die nöthige Kost sollen sie von der Kirche empfangen.

Cassianus, ein Hauptbeförderer des Mönchthums gegen Ende des vierten und im Anfang des fünften Jahrhunderts, besuchte im Jahre 390 mit seinem Freunde, dem Abte Germanus, die Einsiedler der ägyptischen Wüste und hielt sich längere Zeit unter ihnen auf. In seinem Werke: De coenobiorum institutis (Lib. X, c. 22) schildert er die Gastfreundschaft der Mönche und wie sie zur Erleichterung der Armen und Gefangenen in Aegypten großartige Vorräthe versendet hätten: „De laboribus suis non tantum peregrinos reficiunt fratres, verum etiam ..... per civitates his, qui squalore carcerum contabescunt, immanem conferentes dirigunt alimoniae victusque substantiam, de fructu manuum suarum rationabile ac verum sacrificium Domino tali oblatione se offerre credentes“. Also diese mildthätigen Mönche in der Wüste haben tüchtig gearbeitet und von dem Verdienste ihrer Hände Nahrungsmittel und sonstige zum Lebensunterhalte nothwendige Gegenstände nicht nur für Fremde, sondern auch für die armen Gefangenen angeschafft und sie ihnen in die Städte, wo sie in schmutzigen Kerkern schmachteten, zugeschickt. — Auch in einzelnen älteren Klosterregeln begegnen wir der Vorschrift, daß das Ueberflüssige an Geld, Kleidung oder Lebensmitteln den Armen oder den Gefangenen zugetheilt werde. (Regula S. Aureliani Ep. Arel. († 555), cap. 44. Holstenius I, 152.)

Insbesondere tritt, wie bereits früher schon hervorgehoben wurde, mit Konstantin d. Gr. auf längere Zeit hinaus der mildernde Einfluß der christlichen Religion auf die bürgerliche Rechtspflege sowie speziell auch auf das Gefängniswesen zu Tage. Was die römischen Kaiser hierüber an wohlthätigen Gesetzen erließen, ist der Kirche zum Verdienst anzurechnen. Von 340—529 erfolgte eine Reihe kaiserlicher Gesetze, die zu einem Ganzen im Codex Theodosianus und später im Codex Justinianeus gesammelt erscheinen[68]. Schade nur, daß diese Gesetze nicht auf die Dauer vorhielten und befolgt wurden; denn sie enthalten wirklich fast alles, was man von einer gerechten und verständigen Gefängnisverwaltung damals erwarten konnte. Neben einer gehörigen Sorge für Beschleunigung der Aburtheilung der Verhafteten, für die Trennung der Geschlechter unter den Gefangenen, für deren Ernährung, für Reinlichkeit, für Befreiung von Fesseln, insbesondere auch für Einschränkung der Willkür im Verfahren der Gefängnisvorsteher und Wärter, wird den Richtern befohlen, jeden Sonntag sich in die Gefängnisse zu verfügen, die Gefangenen sich alle vorführen zu lassen, sie zu befragen und zu untersuchen, ob ihnen auch das Gebührende verabreicht und alle Gefängnisvorschriften befolgt werden. Die Bischöfe und Priester werden aufgefordert und ermächtigt, die Amtsthätigkeit der Richter zu kontroliren, die Gefangenen an einem bestimmten Wochentage, Mittwochs oder Freitags, zu

besuchen, nach den Ursachen zu forschen, weshalb sie eingesperrt seien, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse mit ihnen zu besprechen, tadelnswerthe Mißstände den Behörden zur Abänderung anzuzeigen u. dgl. mehr. — Dieses Mitaufsichtsrecht der Bischöfe wurde jedenfalls unter den Kaisern, welche dasselbe gesetzlich einführten, auch ausgeübt. Einzelnen Nachrichten zufolge sei jedoch jenes Recht auch das Mittelalter hindurch da und dort in Geltung und Uebung geblieben[64]).

Die Gefängnisse waren, besonders in den germanischen Staaten, frühe schon häufig im Gebrauche, wenn auch von der heutigen Freiheitsstrafe sehr verschieden. Die Volksrechte und Kapitularien erwähnen sie oft. Ein Gesetz des Longobardenkönigs Liutprand bestimmte, daß jeder Richter in seiner Stadt einen unterirdischen Kerker herstelle und darin z. B. insolvente Diebe 2—3 Jahre einsperre, worauf sie unversehrt zu entlassen seien. „Unusquisque judex in civitate sua faciat carcerem sub terra et cum fur inventus fuerit, ipsum furtum componat et comprehendat eum et mittat in ipsum carcerem ad annos duos vel tres, et postea dimittat eum sanum[65].“ Wie hier unterirdische Gelasse als Kerker für jede Gerichtsstadt bestimmt wurden, so waren auch in Deutschland die Gefängnisse meistens unterirdisch. — Bei den Ostgothen finden wir den Kerker wenigstens zur Präventivhaft in Anwendung. So verordnete Theodorich: „Tam reus quam accusator aequali custodiae sorte teneantur“. Ferner: „Sine competentis judicis praecepto nullus ingenuorum sustineat detentionis injuriam“. Konnte der Ankläger seine Anschuldigung nicht beweisen, so traf ihn die dem Angeklagten zugedachte Strafe. Deshalb wurde er gleich dem letzteren bis zum erledigten Beweisverfahren ebenfalls in Haft genommen. Kein Freigeborener durfte aber ohne richterliche Verfügung verhaftet werden. (Edict. Theodoric. reg. § 8 u. 13.) Derselbe König der Ostgothen, Theodorich, ließ den Philosophen Boëthius im Kerker ermorden. Längere Zeit darin inhaftirt, erfuhr und verherrlichte Boëthius in demselben den Trost der Philosophie und der Religion (de consolatione philosophiae). — Ebenso zeigt die Gesetzgebung der Westgothen den Gebrauch des Kerkers. Der Richter konnte den in flagranti ergriffenen Verbrecher, nöthigenfalls mit Hilfe des Comes, verhaften und im Gefängnis festhalten. Oder er konnte einen Angeklagten zur Bewachung bestimmten Personen anvertrauen, bis der Fall entschieden und das Urtheil publizirt war. Von einem unschuldig Verhafteten durften weder der Richter noch der Kerkermeister etwas fordern, die Kosten fielen dem Ankläger zur Last. Wurde aber der Verhaftete für schuldig erklärt, so betrug das tägliche Wartgeld (catenaticium) eine „tremisse“, das er dem Gefangenwärter zu bezahlen hatte. (Nach Du Cange s. v. Tremisse war dies eine Münze = dem dritten Theil eines römischen As)[66]). — Im fränkischen Reiche kam die Gefängnisstrafe ebenfalls frühzeitig schon häufig vor, wie aus einer Be-

merkung des Gregor von Tours[67]) hervorgeht, daß nämlich der König Chilperich († 584) zum Danke für die Geburt eines Sohnes sämmtliche Gefängnisse habe öffnen und die Insassen befreien lassen. Nach demselben Gewährsmann[68]) gab es in der Auvergne (apud Avernos) zahlreiche Gefangene, die eines Tages „aus den wunderbar geöffneten Kerkern“ herausgegangen seien. Vom Gefängnis ist ferner in zahlreichen Kapitularien die Rede. Jede Grafschaft hatte ihr besonderes, meistens unterirdisches Gefängnis. Karl d. Gr. fordert in einem Kapitulare vom Jahre 813, c. 11: „Ut comites, unusquisque in suo comitatu, carcerem, et judices et vicarii patibulos (Galgen) habeant“. Doch durfte im karolingischen Reiche nur vom König oder von seinem Stellvertreter Gefängnisstrafe verhängt werden. Im Anschluß an die vorhin citirten Stellen heißt es: „Ut homines boni generis, qui infra comitatum inique vel injuste agunt, in praesentiam regis ducantur et rex super eos districtionem faciat carcerandi usque ad emendationem illorum“, Personen von guter Familie, die ein Verbrechen begehen, sollen vor den König geführt und von ihm zur Züchtigung dem Kerker überliefert werden, bis sie sich gebessert haben. Fernerhin lesen wir eine Strafbestimmung von Karl d. Gr., wonach Blutschänder, welche sonst keine Satisfaktion (compositionem, Geldbuße) geben konnten oder wollten, im Kerker büßen mußten. Somit war in jener Zeit die Gefängnisstrafe keine Seltenheit. Wilda in seinem: „Strafrecht der Germanen“ (Halle 1842, S. 515) sagt: „Auch Gefängnisstrafe, zeitweilige und lebenslängliche, wird aus jener Zeit zuweilen erwähnt. Die Deutschen haben sie wohl in den eroberten Ländern kennen gelernt; immerhin aber nahm sie eine untergeordnete Stelle ein“. Aehnlich meint Walter (Lehrb. d. K.-R. II § 719): „Gefängnisstrafen hielt man für zu umständlich und kostspielig und dieselben kamen daher kaum vor“. Im Gegensatz zu letzteren Sätzen behauptet dagegen Waitz (Verfassungsgeschichte II, 595), daß damals „fast in jedem größeren Orte Gefängnisse vorhanden gewesen seien“. Dieser Ansicht ist auch Geib (Strafrecht, I, 192): „Gefängnisse waren an fast jedem größeren Orte vorhanden und mit Schuldigen gefüllt, besonders solchen, welche Geldbußen, Abgaben und Steuern nicht bezahlen konnten“.

Daß auch in diesen Kerkern die christliche Liebe Eingang fand, bezeugen uns manche Nachrichten. So forderte Karl d. Gr. in einem Kapitulare die Geistlichen auf, mit den Laien zu wetteifern in Werken der Barmherzigkeit, um der Wittwen und Waisen sich anzunehmen, die Gefängnisse aufzusuchen und mitleidig gegen deren Insassen zu sein („in eis qui in carceribus sunt, misericordiam praebete“)[69]). Gregor von Tours berichtet, der hl. Bischof Martinus sei ein eifriger Besucher der Gefängnisse gewesen. —

Im Mittelalter tritt die amtliche Liebesthätigkeit der Kirche auf unserem Gebiete sehr in den Hintergrund, und es kann als providentielle Fügung betrachtet werden, daß um so reicher und großherziger die freiwillige christliche Liebe während jener Jahrhunderte den Unglücklichen in den Gefängnissen sich erschlossen und hingegeben hat.

2. Mittheilungen aus einzelnen Ländern.

Durchgehen wir die einzelnen Länder, über welche dem Verfasser überhaupt Nachrichten zugängig geworden sind, so klagt zunächst, was

a) Deutschland

anbelangt, Uhlhorn (II, 292) darüber, daß im Gegensatze zu den reichlich bedachten Christengefangenen, die in die Gewalt islamitischer Raubstaaten gefallen waren, für die einheimischen Gefangenen im fraglichen Zeitraum nur weniges und das nicht überall geschehen sei. Allerdings wurde die Gefängnisstrafe im heutigen Sinne erst gegen das Ende des Mittelalters üblich und selbst das Strafensystem der „Carolina" kennt sie noch nicht — außer als Ausnahme —; allein Untersuchungs- und Schuldgefangene gab es immer, seltener da und dort auch zu Gefängnis begnadigte Kapitalverbrecher. —

Ihre Lage war eine jämmerliche, die Gefängnisse elende Löcher, die Ernährung höchst nothdürftig[70]). Der Rath in Frankfurt beschloß im Jahre 1479, den Gefangenen, die das Leben verwirkt haben, aus dem Spitale St. Spiritus Essen schicken zu lassen, den anderen aber nicht. Die Gefangenen erhielten fast überall nichts außer Wasser und Brot. Doch war es erlaubt, ihnen Nahrungsmittel oder Geld zu schenken oder zu schicken, wofür dann der „Thurmwächter" ihnen anschaffte, was sie bedurften. Auch ließen sie wohl vom Thurme, (wie es nach Beltrani-Scalia (l. c. p. 440) bis in unser Jahrhundert herein in Florenz, Venedig und anderwärts in Italien üblich war, und heute noch vielfach in Portugal und Spanien geschehen soll), an einem Stricke einen Beutel oder Korb herab, in welchen die Vorübergehenden eine kleine Gabe einzulegen angefleht wurden. (Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Frankfurt 1870, II 37 ff.) Oder sie streckten die Hände durch das Fenstergitter, um Almosen in Empfang zu nehmen. Mitunter kamen auch in Deutschland Legate für Gefangene vor. Ebenso galt es in jener Zeit, wo das Hinausschleifen zur Richtstätte oder auf das Rad die gewöhnliche Strafe für schwere Verbrecher bildete, als ein Werk der Barmherzigkeit, den Kopf der geschleiften Delinquenten zu halten und gegen die Stöße auf dem unebenen Pflaster zu schützen. (Streng, Zellengefängnis. Stuttg. 1879, S. 8 ff.)

Für die sittliche Besserung der Gefangenen geschah aber, wenigstens bis zum 17. Jahrhundert, soviel wie nichts. Von Gottesdienst für sie und Sakramentenspendung war keine Rede. — In Lübeck bauten 1377 die

Dominikaner mit Erlaubniß des Rathes bei ihrer Kirche eine kleine Kapelle zu dem Zwecke, daß darin die zum Tode Verurtheilten ihre Beichte ablegen und das hl. Sakrament empfingen. In Frankfurt beschloß der Rath 1467, den gefangenen Frauen und anderen Gefangenen, die das hl. Sakrament begehrten, solches reichen zu lassen. Doch ist dies nicht allerwärts geschehen. Das Einzige, was kirchlicherseits für die Gefangenen gethan wurde, war die Vorbereitung der Hinzurichtenden auf den Tod. In Nürnberg waren schon im 15. Jahrhundert zwei „Lochkapläne" angestellt, die an drei der Hinrichtung vorhergehenden Tagen den Delinquenten im „Lochgefängnis" besuchen, mit ihm beten, ihn zur Reue und zum Sündenbekenntniß sowie zum Empfange des hl. Abendmahles vorbereiten mußten. (Streng, Zellengefängnis, l. c.) — Allein nicht einmal diese letzte kirchliche Wohlthat wurde überall gewährt. In Straßburg eiferte Geiler von Kaisersberg gegen die böse Gewohnheit, daß man den zum Tode Verurtheilten das Sakrament nicht gäbe, und wies aus der Schrift nach, was Gott gebe, dürfe der Mensch nicht verweigern. Zwar widersprachen etliche Mönche, doch wurde die Gewohnheit abgeschafft. (Uhlhorn II, 293.) — In einzelnen deutschen Städten mußten die Spitäler die Gefangenenkost liefern[71]). — Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab es nach Wagnitz (Historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1792) doch allmählich in den meisten deutschen Zucht- und Arbeitshäusern auch schon Einrichtungen für Seelsorge, Gottesdienst und Unterricht. Milde Stiftungen wurden da und dort zu diesem Zwecke gemacht, wie auch zur besseren Leibespflege der Gefangenen. Im Allgemeinen wird man aber sagen müssen, daß die kirchliche Liebesthätigkeit an den Gefangenen in Deutschland bis in die Neuzeit nur sehr vereinzelt geübt wurde. Die Kriminaljustiz lag eben in den Händen der nach vielen Hunderten zählenden kleineren oder größeren unabhängigen Gerichtsherren. Die Handhabung des Strafwesens war sehr zerstückelt und Niemand dachte daran, Verbesserungen eintreten zu lassen. Da natürlich auch die Kosten der Bestrafung eventuell den Gerichtsherren trafen, so ist es leicht erklärlich, daß die Vergehen und Verbrechen nicht sowohl durch Freiheits- als durch Körperstrafen geahndet wurden.

Aus der Reformationszeit ist uns indessen erfindlich geworden, daß auch Martin Luther den Gefangenen, insbesondere den zum Tode Verurtheilten, seine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Bekannt ist sein schönes Wort, man müsse den Haß der Strafe in Liebe zur Strafe umzuwandeln suchen. Uebrigens hören wir auch aus protestantischen Gebieten jener Zeit von einer grundsätzlichen Seelsorge an den Gefangenen nicht Vieles. Die hessische Kirchenordnung von 1574 (Marburg) giebt zwar recht genaue Anweisungen für Vorsteher und Diener am Wort, bezüglich der seelsorgerlichen Bemühungen um die Gefangenen, damit diese zur Erkenntniß und Reue ge-

führt würden. Rede auch die Schrift „vornehmlich von denen, so da unschuldig um des Bekenntnisses des Glaubens willen gefangen und gebunden werden, so werden diese Stellen der Schrift doch billig auch auf jene Brüder und Schwestern bezogen, welche der Teufel übereilet und vermocht hat, daß sie die Gesetze der Obrigkeit mit Diebstahl, Brand, Mord, Räuberei übertreten haben; denn mit denselben soll man auch christliches Mitleid haben und sie zu wahrer Buße anhalten", wobei noch auf Röm. 15, 1. Jak. 5, 19. Gal. 6, 1 hingewiesen wird. Diese Verordnung beweist, daß auch die evangelische Kirche ihrer Pflichten gegen ihre gefallenen Glieder von Anfang sich bewußt war; aber mit der praktischen Ausführung war es leider damals auch nicht weit her. Das Straf- und Haftwesen jener Zeit bereitete unübersteigliche Hindernisse für eine pastoral-charitative Thätigkeit in den so primitiv beschaffenen Gefängnissen[72]). — Auch Uhlhorn (III, 99) berichtet, daß „die evangelischen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts öfters der Gefangenen gedachten. Die Geistlichen sollten sie fleißig besuchen und aus Gottes Wort unterrichten. Wenn sie es begehren, soll den zum Tode Verurtheilten einige Tage vor ihrer Ausführung das Sakrament gereicht werden". Bugenhagen erinnerte daran, daß „die Gefangenen besuchen und sie zur Erkenntniß des Evangeliums bringen, auch ein Werk der Barmherzigkeit sei, das Christus am jüngsten Tage erkennen werde" (Uhlhorn, III, 99). —

Auch in den

b) Niederlanden

hatte man kirchlicherseits die Gefangenen nicht vergessen. Der Kanonist van Espen[73]) schreibt: „Ueber das Amt der Gefängniswärter in den Niederlanden gaben die kirchlichen Behörden im 16. Jahrhundert verschiedene Vorschriften: Der custos carceris soll sorgfältig in der Verwahrung der Gefangenen sein und für alle Nachlässigkeiten, auch seiner Angehörigen, verantwortlich; er muß einen Diensteid und Kaution leisten. Er darf keine Trinkgelage, keine Karten- oder andere Spiele zulassen, soll vielmehr den Gefangenen fromme Bücher zum Lesen geben. Die kirchlichen Richter sollen bei Anstellung der Custoden und Rendanten der Gefängnisse wachsam und klug verfahren. Sie sollen dazu nur gut beleumundete, warmherzige, menschenfreundliche, zugängliche, fromme und rechtschaffene Männer auswählen, die den Gefangenen alles Nöthige verabreichen, ihnen wie gute Familienväter Trost und jedwede Erleichterung verschaffen. Ehrlich und treu sollen sie ihres Amtes walten. Weil es nicht das kleinste Werk der Barmherzigkeit ist, die Gefangenen zu besuchen und ihr Elend zu mildern, haben von jeher die heiligmäßigsten Bischöfe und geistlichen Hirten es für eine Amtspflicht gehalten, die Kerker zu besuchen und für die Gefangenen Sorge zu tragen". Wie wünschenswerth, bemerkt van Espen, auch heute noch diese pastorelle Fürsorge für die Kerker und deren Insassen wäre, muß jeder

gestehen, der die elende Lage der letzteren wahrgenommen hat, welche oft schon, bevor sie für schuldig erklärt werden, eine Marter zu erdulden haben, die härter ist als der Tod. (Man sieht, daß hier Untersuchungsgefängnisse gemeint sind.) Dazu kommt die Entbehrung jeglichen geistlichen Trostes, der ihnen doch so äußerst nöthig wäre. „Mögen doch die geistlichen Hirten bedenken, daß ganz besonders ihnen der Vorwurf des Herrn: „Ich war gefangen und ihr habet mich nicht besucht", zum künftigen Verderben gereichen wird, wenn sie ihre Schaafe im Kerker vergessen". Indessen auch weltlicherseits ergingen in den Niederlanden Verordnungen, welche eine Verbesserung des staatlichen Straf- und Gefängniswesens bezweckten. Wie van Espen berichtet, befahl ein Kriminaledikt Philipp's II. vom Jahre 1571 den königlichen Gerichten daselbst, daß sie einen Angeklagten, der inhaftirt sei, längstens innerhalb eines Jahres aburtheilen, andernfalls dem Regenten die Gründe der Verschleppung angeben müßten. Das sogenannte „ewige Edikt" von 1611 bestimmte, daß das Urtheil nicht länger als sechs Monate nach Beginn des Prozesses verschoben werden dürfe. Im nämlichen Kriminaledikt von 1571 wird ferner allen niederen Richtern aufgegeben, ein Verzeichniß aller Gefangenen viermal jährlich, (an den Quatembern), an die oberen zu schicken, damit diese prüfen könnten, ob nicht aus Nachlässigkeit eine Verzögerung des Prozesses eintrete. Ebendaselbst wird befohlen, daß die Officiarii persönlich oder ihre Stellvertreter wenigstens monatlich einmal die Kerker besuchen, im Beisein von zwei Richtern und dem Gerichtsschreiber, um die Gefangenen einzeln zu besprechen, sie über alle Umstände zu befragen, welche zur Beschleunigung der Verhandlung beitragen könnten. Das waren in jener Zeit der langsamen Justiz, aus welcher für die Gefangenen namenloses Elend entsprang, heilsame Verfügungen. Nicht minder sollten jene Beamten darauf achten, ob die Gefängnisse so beschaffen seien, daß die Gefangenen gefahrlos und sicher darin verwahrt werden können, ob letzteren Speise, Trank und Lagerung nach den königlichen Verordnungen gegeben werden, ob die Räume nicht infizirt seien, übel riechen u. dgl. mehr. (Nam, sagt das Edikt, carceres ad custodiam sunt, non ad vindictam.) Eine Verordnung vom Jahre 1570 betrifft die Gefängniswärter, ihre Pflichten und Eigenschaften[73a]).

c) Frankreich.

In Frankreich sehen wir im 16. Jahrhundert christliche Könige für bessere Behandlung der Gefangenen besorgt[74]). Was sonst die amtliche Charitas in diesem Lande für die Gefangenen zweifelsohne gethan hat, darüber wurden uns keine Quellen zugänglich. — Doch gab es noch im Anfang des 18. Jahrhunderts in Frankreich unterirdische Kerker, die entsetzlich gewesen sein müssen. Wenigstens äußerte sich ein Prediger (Abbé Gros de Besplat) vor dem König Ludwig XV. in folgenden Worten: „Die Beschaffenheit der

Gefängnisse in Ihrem Reiche muß dem Unempfindlichsten, der sie besucht, Thränen auspressen. Ein Ort der Verwahrung kann ohne die größte Ungerechtigkeit nicht ein Aufenthalt der Verzweiflung werden. Auch bemühen sich die Obrigkeiten des Landes, den Zustand der Unglücklichen daselbst zu erleichtern; aber der Mittel beraubt, welche die Verbesserung jener vergifteten Höhlen erfordert, haben sie nichts als ein finsteres Stillschweigen den Klagen der Elenden entgegenzusetzen. Ja, Sire, ich habe der Elenden gesehen — mein Eifer zwingt mich, wie den hl. Apostel, daß ich mein Amt ehre — ja, ich hab ihrer gesehen, die in jenen scheußlichen Höhlen, voll ansteckender Seuche, ganz mit Aussatz bedeckt, in unseren Armen den glücklichen Augenblick segneten, wo man sie endlich zur Todesstrafe hinausführte. Großer Gott! unter einem guten Fürsten Unterthanen, denen der Richtplatz eine Wohlthat ist!"[75])

d) **Spanien.**

Aus Spanien sind die Verordnungen verschiedener Synoden (Toledo 1565, Valencia u. a.) zu verzeichnen, wonach die Geistlichen in Uebung der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit auch „die Unglücklichen, die in den Kerkern schmachteten, nicht vergessen sollten". Die spanischen Bischöfe sollten monatlich wenigstens einmal die Gefängnisse aufsuchen, die Behandlung der Gefangenen wahrnehmen, sie trösten und für die Lehren der Religion empfänglich machen. Auch das Institut der advocati pauperum nach dem Vorbilde und mit den Aufgaben der oben erwähnten nicänischen, fehlte in Spanien nicht (Ratzinger 506). Durch milde Gesetze für die Gefangenen zeichnete sich König Alfons X. von Leon und Castilien (1252) aus. — Treffliche Anordnungen hat auch das Konzil von Mexiko im J. 1585 über das (kirchliche) Gefängniswesen getroffen[76]).

Haben wir zu diesem Abschnitte unseres geschichtlichen Ueberblickes aus anderen Ländern nur Spärliches und theilweise Betrübendes zu berichten vermocht, so bietet endlich

e) **Italien**

als klassische Ueberlieferungsstätte der alten christlichen Uebung, das meiste Material zu einem erfreulichen Einblick in die reiche Arbeit der Humanität und christlichen Liebe an den Gefangenen und Verbrechern, die daselbst während des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit, wo sonst fast überall der Ruf des Erbarmens aus den Kerkermauern ungehört verhallte, allerwärts sich entfaltet hat. Wir werden weiter unten die uralten religiösen Genossenschaften der Liebe und Barmherzigkeit kennen lernen, welche den Gefangenen Linderung ihres Elendes bereiteten, wir werden einen Carl Borromäus, den Nachfolger eines Ambrosius, bewundern in seinem erleuchteten Eifer für Verbesserung der Gefängnisse: an dieser Stelle wollen wir dem geneigten Leser an der Hand des Werkes von Beltrani-Scalia[77]) recht viele und gewiß für alle Freunde und Praktiker des Gefängniswesens erwünschte, weil so wenig

bekannte, Details über unsern Gegenstand vor Augen führen. Auf die Wiedergabe der zahlreichen Quellen und urkundlichen Belege aus dem interessanten Werke müssen wir verzichten. „Sowohl bezüglich des Rechtes, als bezüglich der Wissenschaften und Künste ist Italien die Mutter der modernen Bildung gewesen und dahin müssen uns immer wieder unsere Studien zurückführen" — sagt mit allem Grund der französische Rechtslehrer Laboulaye[78]). Auch für die Gefängniswissenschaft ist Italien als Mutter zu betrachten, behauptet mit Selbstgefühl Beltrani-Scalia, und in Italien war es, wo die Liebe des christlichen Volkes zuerst das grausame und nutzlose Repressivsystem bekämpfte, die Verbesserung der Gefängnisse und die Wiederaufrichtung des gefallenen Mitmenschen als heiligen Zweck anstrebte.

Italien war, wie unser liebes deutsches Vaterland, im Mittelalter ein buntes Gemisch von freien Städten, Republiken, größeren und kleineren Staatswesen, mit Fürsten und Potentaten verschiedensten Namens und Ranges an der Spitze. Merkwürdigerweise stimmten aber alle diese Gemeinwesen in ihren Gesetzen, Ordnungen und Statuten meistentheils in der Hauptsache überein. Nun waren die Straforduungen zu jener Zeit auch in Italien sehr streng, ja mitunter grausam und unmenschlich wie anderwärts. Dies lag eben im wilden Charakter der Zeit. Doch traten frühzeitig neben aller Härte gerade in Italien humane Anschauungen hervor. So war es in alten Zeiten daselbst schon das Bestreben der von der Kirche beeinflußten Strafgesetzgeber, möglichst bald und gründlich den Frieden zwischen Beleidiger und Beleidigtem herzustellen, und durch gegenseitige Schwurleistung, deren Verletzung mit schwersten Strafen bedroht wurde, zu erhalten. Das freiwillige und rechtzeitige Geständniß eines Vergehens, worauf Geldstrafe stand, hatte an sich die Wirkung, daß diese Geldbuße auf die Hälfte (so z. B. schon im 13. Jahrhundert in Mailand) oder gar auf ein Drittel (z. B. im 14. Jahrhundert in Florenz) ermäßigt wurde. Abgesehen von dem Werthe des Geständnisses für das ganze Gerichtsverfahren, erkannte man auch die moralische Bedeutung desselben an, indem man darin den ersten Schritt zur Bekehrung erblickte. — In Venedig und Piemont war es Vorschrift, von der Hinterlassenschaft eines Mörders die Hälfte den Hinterlassenen des Ermordeten zu geben. Eine Verordnung in Florenz aus dem Jahre 1355 befahl, körperliche Strafen außerhalb der Stadtmauern zu vollziehen, aus Rücksicht auf den Delinquenten wie auf die Bürgerschaft. Und inmitten der allüberall grausamen Strafrechtspflege war es Italien, wo ein geistlicher Schriftsteller schon im Jahre 1222 die Gewalthaber aufforderte: „Contineant honestatem et justitiam cum mansuetudine valde discrete, quia fragilis est humana natura et ideo mitius inferendum". (Oculus pastoralis seu Libellus erudiens futurum rectorem populorem. Anonymo auctore. Cap. 6.) In keinem andern Lande als in

Italien redete bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts ein Fürst von der Nothwendigkeit der Verbrechensprophylaxe neben der Verbrechensbestrafung. König Friedrich III. von Sizilien (Constit. reg. factae in Castrojohannis 1325 c. 109) erklärte feierlich: „Regiae majestatis salubre debet esse propositum, non solum puniendi maleficia jam commissa, sed in committendis eisdem viam et materiam praecludendi, cum satis sit melius, obviare principiis delictorum, quam post perpetrata crimina legum severitatibus vindicare". Besser sei es, den Anfängen und Ursachen der Verbrechen zu begegnen, als die begangenen mit der Strenge der Gesetze ahnden zu müssen. — In Italien war es, wo der vielseitige Künstler und Gelehrte Leon Alberti (1404—1472), der Erbauer prachtvoller Tempel, in seiner Schrift: „De re aedificatiora" die Republiken und Fürsten zur Barmherzigkeit und Milde ermahnte, und insbesondere zeigte, wie weit mehr als dicke Mauern die Tüchtigkeit und Wachsamkeit der Gefängniswärter in's Auge zu fassen seien, und wie überhaupt nach seinem Ideale die Kerker beschaffen sein sollten, um keine Mörderhöhlen zu sein. — Solche Verordnungen und Aussprüche verbreiten ein helles Licht über die Strafrechtspflege des unter vollstem kirchlichen Einflusse stehenden mittelalterlichen Italiens, so sehr dieselbe auch im Uebrigen den Charakter der Zeit an sich trug.

Die italienischen Gefängnisse im Mittelalter dienten zur vorläufigen Verhaftung (Sicherungshaft), zur Schuldhaft, zur Abbüßung von an Stelle der Geldstrafen im Falle der Insolvenz gesetzten Freiheitsstrafen und zur eigentlichen Bestrafung von Verbrechern. Es gab lebenslängliche und zeitliche Kerkerstrafe. In Pisa traf einen Geächteten, der ohne Erlaubniß zurückkehrte, Gefängnisstrafe für die Amtsdauer des regierenden Podesta. In Bergamo standen 6 Monate Gefängnis auf dem einfachen Diebstahl im Rückfalle. In Sizilien mußte der Gefängniswärter auf ein Jahr in dasselbe Gefängnis, aus dem er einen Anderen entweichen ließ. Ebendort waren zwei Jahre Kerker die Strafe für Gotteslästerung (ann. 1553). In Venedig wurden 1349 und 1383 zu einem bezw. zwei Jahren Kerker Einige verurtheilt, welche Mönche aus dem Kloster entführt hatten. Aus dem Archiv des alten florentinischen Kerkers, le Stinche genannt, (errichtet 1299 in dem von Florentinern eroberten Kastell dei Cavalcanti und erst im Jahre 1834 niedergerissen), sind Fälle ersichtlich, wo Diebe, Würfelspieler, Waffenschmuggler u. A. mit längerem Gefängnis bestraft wurden. Adelige wurden da und dort, anstatt im Kerker, in einer Festung inhaftirt oder ihre Gefängnisstrafe in Geld umgewandelt. Lebenslänglicher Kerker kam häufig vor, namentlich für Staatsmänner, Hochverräther, auch für reuige Häretiker, deren Todesstrafe im Gnadenwege in „vincula aeterna" umgewandelt werden konnte, (so

nach einem Gesetz Kaisers Friedrich II.). Nicht selten war die lebenslängliche Kerkerstrafe durch Ketten oder wöchentliche Geißelung verschärft, (so in Venedig, wie zwei Fälle aus den Jahren 1338 und 1355 beweisen; auch in Florenz und Lucca). Von dem Herzog Philipp Maria Visconti in Mailand wird erzählt: „er habe bisweilen Personen, die er zu lebenslänglichem Kerker verurtheilte, öffentlich für todt erklären lassen und gestattet, daß man den Leichengottesdienst für sie abhalte, wie wenn sie bereits im Grabe lägen". Jawohl, lebenslänglicher Kerker ist ein Grab!

Interessant ist auch die Thatsache, daß bisweilen Familienhäupter bei der Obrigkeit die längere oder kürzere Einkerkerung ihrer Frauen, Söhne oder Neffen beantragten und durchsetzten, die einen schlimmen Wandel führten, um sie zu bessern. In dem erwähnten Florentiner Gefängnis kamen zahlreiche derartige Gefangene vor. — Auch ein altes Gesetz in Lucca redet vom Kerker als Besserungsmittel (pro correctione) für junge Taugenichtse. Der Doge Vernier von Venedig ließ seinen Sohn wegen Beleidigung eines Nobile kraft väterlichen Richterspruches in den Kerker werfen, wo derselbe starb. In Benevent stand es dem Vater zu, seine unbotmäßigen Söhne nicht nur dem Kerker zu überantworten, sondern darin auch körperlich züchtigen zu lassen.

Nicht selten wurden in den Gefängnissen auf Magistratsbefehl auch öffentliche Dirnen untergebracht (z. B. in Rom, Lucca und Florenz). Das Schlimmste aber war, daß sie auch als Verwahrungsorte für Geisteskranke dienten, soweit diese Unglücklichen nicht als „dämonisch Besessene" auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurden. (Zu so gemischten Zwecken dienten früher vielfach auch in Deutschland die Raspel-, Spinn-, Arbeits- und Zuchthäuser.)

Endlich befanden sich in den italienischen Gefängnissen auch, wie anderwärts, die Folterkammern und die Vorrichtungen zum Vollzug der Todesurtheile. Die Tortur wurde da und dort, z. B. in Mantua, nicht nur gegen Untersuchungsgefangene zur Erpressung von Geständnissen, sondern auch als Strafmittel angewendet, so u. A. das Folterseil, an dem man die Leute aufzog. Jugendliche Personen erhielten statt der Folter Peitschenhiebe. Insbesondere grausam folterte man „Hexen" und „Zauberer". Wer einen Bruch hatte, durfte nicht gefoltert werden.

Was die Beschaffenheit der italienischen Gefängnisse anbelangt, so entsprach auch diese ganz den Zeitverhältnissen. Sie waren lange Zeit in ebenso schlechtem Zustande, wie in den übrigen Ländern Europas. Der „Rivista di discipline carcerarie", (Roma 1888 p. 51 ff. Le carceri di Mantova) entnehmen wir über die alten mantuanischen Kerker folgendes: Mantua hatte im 13. Jahrhundert zwei Gefängnisse, das eine im alten, das andere im neuen Palazzo, beide dicht nebeneinander gebaut. Dazu kam noch ein

großer Thurm, nebenan gelegen, in welchem oben die große Glocke hing, während im untern Theile Gefangene detinirt waren. Diese Gefängnisse waren in Pacht gegeben und die Gefangenen mußten Geld bezahlen für die Lebensmittel, für Beherbergung und sogar für die Ketten (boga genannt). Arme Gefangene waren auf die öffentliche Mildthätigkeit angewiesen. Die „Lebenslänglichen" wurden im Thurme verwahrt. Es gab auch Einzelhaft in „finsteren Kerkern". Die mantuanischen Kerker waren aber trotz allen schon frühzeitig erlassenen Reformverordnungen gleichwohl in einem so traurigen Zustande, wie die anderwärtigen.

Auch unser Gewährsmann Beltrani-Scalia beschreibt eine ganze Reihe von Gefängnissen der verschiedensten Kommunitäten. Speziell besaß Rom viele Kerker, die theils der weltlichen, theils der geistlichen Strafgerichtsbarkeit gedient haben. Bischof Scanaroli von Modena, ein Schriftsteller aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, zählt in seinem Werke „De visitatione carceratorum" (Roma 1655) namentlich sechs römische Gefängnisse auf und auch der Prälat Morichini (Degli instituti di carità etc., Roma 1842, Tom. 2) gibt eine Schilderung derselben. Als einer der ältesten Kerker des christlichen Roms galt der „di Campidoglio", entstanden 1404 und nach der „Rivista di discipline carcerarie" (Roma 1890 „Le prigioni di Roma" p. 533 ff.) eigens für in Civilsachen verurtheilte Römer und sonstige Einwohner Roms bestimmt. Schrecklich waren die Gefängnisse in den unterirdischen Räumen des Castel Sant' Angelo (Engelsburg). Der berühmte Goldschmied und Bildhauer Benvenuto Cellini (gest. 1571) schildert in seiner Selbstbiographie mit lebhaften Farben seine Erlebnisse und Leiden in diesem Gefängnis: finster sei es gewesen, Wasser darin gestanden, voll von Taranteln und giftigem Gewürm. Ein schlechte Matratze von Werg habe man ihm hineingeworfen und er habe vernommen, daß es das nämliche Gemach sei, in welchem der Predigermönch Benedetto Fojano unter Clemens VII. eines elenden Hungertodes habe sterben müssen. Auch habe er in diesen unterirdischen Räumen der Engelsburg die sog. „Falle des Samalo" gesehen, einen furchtbaren Raum, der viele Lebendige verschlungen habe, die darin hinabgestürzt seien in einen tiefen Brunnenschacht. Scanaroli beschreibt in's Einzelne den „carcere di Torre di nona" (kurz Tordinona genannt) und wahrlich, auch diese Schilderung kann nur Grauen und tiefes Mitleiden erregen mit den Unglücklichen, die darin verwahrt wurden. Der Tordinona wurde unter Innocenz X. in der Mitte des 17. Jahrhunderts aufgehoben. Aus der „Rivista" (l. c.) sei über die alten römischen Gefängnisse noch weiterhin mitgetheilt, daß ein anderes unter ihnen „le carcere di Corte Savella" oder „dei Savelli", in der Nähe des englischen Kollegs und Hospitals gelegen, seinen Namen von der Familie Savelli hatte, welche seit dem 13. Jahrhundert das Amt eines Marschalls des Konklave nebst der Gerichtsbarkeit über alle

Laien der familia pontificia besaß. Auch dieses Gefängnis wurde unter Innocenz X. (gest. 1655) niedergerissen. Im Jahre 1652 begann und 1655 vollendete man einen großartigen Bau nach dem Entwurfe des Antimi le Grande, es waren die heute noch so genannten „carcere nuove“.

Thürme an Mauern und Gebäuden, unterirdische Gelasse in Palästen, Klöstern und befestigten Kastellen, noch vorhandene und brauchbare Gewölbe alter Amphitheater, umgebaute alte Kirchen u. dgl. m. wurden zu Gefängnissen verwendet. Zu Mailand ließ in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Erzbischof Gerhardino (Galdino) einen Kerker neben der Kirche des hl. Leonhard einrichten. (Dieser Erzbischof zeichnete sich unter anderen Werken der Barmherzigkeit auch durch seine Liebe gegen Gefangene aus, und lange Zeit nach ihm nannte man das den Gefangenen Mailand's als Almosen verabreichte Brot „il pane di S. Galdino“.) Die erträglichsten Kerker waren noch die im Souterrain fürstlicher, adeliger oder bischöflicher Paläste angebrachten, mit vergitterten Fenstern nach der Straße zu, durch welche die Gefangenen herausschauen, mit den Vorübergehenden reden und wenn sie arm waren, um Almosen betteln konnten. — Einer der berüchtigsten und entsetzlichsten Kerker waren die sog. „Backöfen von Monza“ (forni di Monza), gebaut 1325 von Galeazzo I. für politische Verbrecher in dem Kastell zu Monza bei Mailand. Es waren übereinander liegende, wie Backöfen gewölbte enge Räume, worin man weder aufrecht stehen, noch bequem liegen, ja kaum athmen konnte.

Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts verschwanden allmählig die Grausamkeiten aus den Kerkereinrichtungen und die Hauptforderung in den meisten italienischen Kommunen war nur mehr die Sicherheit der Hafträume („tutos esse carceres“). Für Schuldner schuf man da und dort besondere Gefängnisse, malae mansiones genannt.. Das schöne Wort, das in weißem Marmor eingegraben schon früher über dem Eingang zu dem Gefängnis in Florenz „le Stinche“ prangte: „Oportet misereri“, fand immer mehr praktische Anerkennung. Vor Allem begann man, den weiblichen Gefangenen große Rücksicht zu tragen. Zwar war es z. B. in Florenz schon seit 1296 Vorschrift, die Gefangenen nach Geschlechtern zu trennen, und es gab dort für die Abschließung der weiblichen Gefangenen drei besondere Schlüssel, von denen einer im Verwahrsam des Vorstehers, der andere in dem der „Buoni uomini“ (d. h. der Mitglieder der unten zu besprechenden Erzbruderschaft della misericordia) und ein dritter in den Händen des Hausgeistlichen sein mußten. Aber erst nach oben genanntem Zeitpunkte wurde diese Geschlechtertrennung überall in Italien durchgeführt. In Mantua (Rivista l. c.) erging 1483 eine verschärfte Vorschrift „dc custodia carceratorum“, worin den Gefängnisbediensteten schwere Strafen für Mißhandlungen der Gefangenen angedroht wurde, sowie für Unterschlagung von Lebensmitteln, welche diesen

von ihren Angehörigen oder von den Almosensammlern gebracht wurden. Ferner wurde auch hier Trennung der Geschlechter angeordnet, so daß die Weiber im neuen Palazzo unterzubringen waren. Todesstrafe wurde für die Richter wie für das Aufsichtspersonal auf den geschlechtlichen Mißbrauch weiblicher Gefangenen gesetzt.

Als im Jahre 1514 den Buoni uomini in Florenz die Verwaltung und Unterhaltung der Gefängnisse übertragen wurde, stellten sie ein sehr geeignetes Regolamento zusammen, das als das älteste Gefängnisstatut aus jener Zeit zu betrachten ist. In der Einleitung wird die Obsorge für die armen Gefangenen als eines der edelsten und gottgefälligsten Werke gepriesen, alsdann in 49 Kapiteln eine Dienstordnung für alle Angestellten (auch die Geistlichen) und eine Hausordnung für die Gefangenen selbst gegeben. (Ein ähnliches Regolamento bestand in Venedig.)

In Rom wurden schon unter Eugen IV. 1435 die visitationes carcerum eingeführt. Es gab ordentliche und außerordentliche Visitationen, letztere veranlaßt durch vorkommende Unordnungen oder auf Beschwerden der Gefangenen hin. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden von der päpstlichen Behörde wiederholt Verordnungen über das Gefängniswesen, so die von Scanaroli (lib. II.) erläuterte Konstitution Paul's III. von 1548, auch ein Statut vom Jahre 1586 in 75 Kapiteln für die Gefängnisse herausgegeben. Ein Kapitel desselben befaßt sich ausschließlich mit der Hausdisziplin. Den Gefangenen war vorgeschrieben, wenigstens zweimal im Jahre (auf Ostern und Weihnachten) zu beichten, täglich der Messe und den gemeinsamen Andachtsübungen beizuwohnen, bei Strafe der Entziehung eines Theiles der täglichen Brotration oder der eingegangenen Almosen. Glücksspiele waren untersagt, ebenso das Herumlungern an den Fenstern, um Almosen zu betteln, mit den Passanten zu reden oder sie mit Injurien zu belästigen, unreine Dinge auf die Straße hinauswerfen u. dgl. Dem Kerkermeister war strenger Gehorsam zu leisten, aber auch den Gefangenen gestattet, über schlechte Behandlung bei der Aufsichtsbehörde sich zu beschweren. Unehrlichkeiten und Erpressungen Seitens des Wartepersonals waren mit schweren Strafen bedroht. Nach Scanaroli war es in Rom den Gefangenen erlaubt, täglich zu bestimmten Stunden im Freien oder in den Gängen sich zu bewegen; ebenso anderwärts.

Andere Verordnungen, z. B. vom Jahre 1555, befaßten sich mit dem Verfahren gegen Untersuchungsgefangene, eine vom Jahre 1560 regelte die Taxen der Vorsteher und Wärter und zugleich die Steuer delle corteggiane.

Im 16. Jahrhundert (Rivista l. c.) war der Camerlengo die höchste Behörde für die Gefängnisse Roms; von ihm gingen alle Dienstvorschriften für sämmtliche Gefängnisse des Kirchenstaates aus. Vicecamerlengo war der Gouverneur von Rom, zugleich Vorsitzender des Tribunals und der congregazione criminale, sowie auch Generaldirektor der Polizei. Sein Tribu-

nal war in eine Civil- und eine Strafabtheilung geschieden; für beide hatte er Stellvertreter und dazu zahlreiche Sbirren mit dem „Bargello“ (Hauptmann) an der Spitze. Alle Verhafteten oder Verurtheilten mußten dem Gouverneur bei ihrer Einlieferung in eines der römischen Gefängnisse vorgezeigt werden. Auch das Inquisitionsgericht mußte ihm die zum Tode Kondemnirten zur Strafvollstreckung überliefern. — Unter dem Camerlengo und Vicecamerlengo stand der Präsident der römischen Gefängnisse, Mitglied des tribunale della reverenda camera, alljährlich neu gewählt aus den 4 letzten Klerikern der Camera. Er entschied über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Einkerkerungen, die wegen Schulden von einem Gericht angeordnet waren. Er ordnete und überwachte das Verpflegungswesen 2c. in den Gefängnissen. Von seinen Beschlüssen konnte man jedoch an die oberste Aufsichtskommission appelliren, die aus dem Gouverneur, dem besagten Präsidenten selbst, dem advocatus pauperum und einigen sonstigen Mitgliedern zusammengesetzt war. — Die Vorstände der einzelnen Gefängnisse (capi) wurden Soldano (Sultan) genannt und als zur Familia pontificia gehörig betrachtet. — Schutzpatron der römischen Gefängnisse war der hl. Leonhard.

Von Beschäftigung der Gefangenen war in jener Zeit auch in Italien noch keine Rede, obwohl auch hierin einzelne Ausnahmen vorkamen. So haben z. B. in der Mitte des 14. Jahrhunderts die in den Florentiner „Stinche“ inhaftirten Pisaner das später so genannte „Schirmdach der Pisaner“ (la tettoia de' Pisani) erbauen müssen, neben dem Palaste der Signoria. Auch sonstige Gefängnisarbeit kam vor. Ein Statut der Stadt Lucca von 1446 gestattete jedem Sträfling, auf seinem Handwerk zu arbeiten, wenn dadurch andere Gefangene nicht belästigt würden. In Mantua wurden 1612 die Gefangenen zum Zersägen von Steinen verwendet. Aus dem im Allgemeinen üblichen Müßiggang entstanden aber in den Gefängnissen mancherlei schlimme Zustände und Gewohnheiten, wie das Spiel, obwohl dasselbe bei empfindlicher Buße verboten war; dann auch Verschwörungen und Meutereien.

Die Gefängnisdisziplin erforderte überhaupt strenge Strafen für Uebertretungen der Ordnung und selbst körperliche Züchtigung, ja Verstümmelung bildeten die Strafen für schwerere Ausschreitungen. In Florenz stellte man einzelne Gefangenen als „rettori“ über die andern auf, die eigentlich einen organisirten Spionendienst unter ihren Mitgefangenen auszuüben und den Wärtern oder den Buonuomini Alles mitzutheilen hatten, was sie Ungehöriges und Strafbares gesehen oder gehört hatten. Nach Scanaroli bestand in den römischen Gefängnissen etwas Aehnliches. Dort wählte man einen Gefangenen als Hausmeister (maestro di casa) aus, der die Hausarbeiten, die Reinlichkeit zu überwachen hatte, vielleicht auch das Sammeln und Vertheilen der am Gefängnis abgegebenen Almosen.

Wie es häufig vorkam, daß die Stadtmagistrate, in Ermanglung eigener Gefängnisse, fremde Gebäude in Pacht nahmen, um sie zu diesem Zwecke zu benützen, so verpachteten oder versteigerten sie auch die Verpflegung der Gefangenen an den Wenigstnehmenden. Diese Entreprise führte aber nicht selten zu den schändlichsten Mißbräuchen und die Gefangenen hatten am meisten darunter zu leiden. Deshalb übergab man des Oeftern den religiösen Wohlthätigkeitsvereinen die Gefangenenverpflegung gegen eine vereinbarte Entschädigung, (so in Pisa und Lucca). Im Allgemeinen wurde die Nahrung nur sehr spärlich verabreicht. Die mittellosen Gefangenen erhielten aus öffentlichen Kassen eine tägliche Brotration. Was sie weiter erhielten, floß ihnen aus gesammelten Almosen zu, die von den Leuten mit dem stereotypen Beisatze: „pro amore Dei" ihnen gegeben wurden. Die Vermöglichen hatten sich selbst zu beköstigen. In Florenz bekamen die armen Gefangenen am Carneval auch Fleisch, in Venedig eine Maß Wein u. s. w.

Auch für Kleidung und Bettung der Gefangenen mußte meistentheils die Privatwohlthätigkeit aufkommen. Da waren sie oft recht schlecht bestellt. — An manchen Orten bestanden bestimmte Taxen für die Gefängniswärter, wenn diese die Kost, Wäsche, Lagerung ꝛc. zu liefern hatten. Speziell waren genau Qualität und Quantität der Verabreichungen festgesetzt; um der Gewinnsucht zu steuern, (so in Rom und Piemont). Da und dort durften gegen mäßige Bezahlung Wein, Käse u. dgl. von den Gefängnisangestellten verkauft werden. — Für kranke Gefangene gab es besondere Lokalitäten, Infermerie, wo die Samariterliebe der in Italien so zahlreich vorhandenen frommen Vereine freien Zutritt hatte. (In Pisa waren solche Infermerien schon 1333 im Gefängnis eingerichtet, in Florenz 1321.) Die Cappellani delle carceri hatten die Pflicht häufigen Krankenbesuches. Gefährlich kranke Gefangene durften, (so z. B. in Rom nach einer Verordnung des Papstes Paul III. von 1548), gegen irgendwelche Sicherheitsleistung entlassen werden.

Wie bereits bemerkt, waren die mittellosen Gefangenen für ihre Bedürfnisse an sehr vielen Orten größtentheils auf die Wohlthätigkeit barmherziger Menschen angewiesen. Wie nun in den alten christlichen Zeiten die Bischöfe ihre Gläubigen zur Liebe gegen die Gefangenen ermahnt hatten, so geschah dies Seitens der Kirche auch in den späteren Jahrhunderten. Auf manchfache Weise bethätigte sich in Italien dieser Geist christlicher Liebe. Italien hat ja überhaupt eine so glorreiche Geschichte der Wohlthätigkeit wie kein zweites Land auf Erden. Auch die Insassen der Gefängnisse erfreuten sich reicher Liebesgaben. Zunächst einmal finden wir es in den meisten Städten eingeführt, daß vor den Thoren der Gefängnisse kleine Kapellen oder doch Heiligenbilder angebracht waren, neben denen ein Kasten befestigt war, in welchen die Vorübergehenden ihr Almosen warfen. Weil aber das Almosen schon sehr beträchtliche Summen eintragen mußte,

um beim Anwachsen des Gefangenenstandes den verschiedenen Bedürfnissen genügen zu können, stellte man geeignete Personen auf, welche die christliche Freigebigkeit anzurufen hatten. So wurden jährlich in Florenz und Mantua (1425) von der obersten Gefängnisbehörde unbescholtene ehrliche Männer gegen eine fixirte Belohnung dazu beauftragt, Almosen zum Unterhalte armer Gefangener einzusammeln. Dieselben wurden dann von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Behörden vertheilt. Diese Almosensammler waren in der Regel Bruderschaftsmitglieder (fraticelli oder pinzocheri, Betbrüder, genannt).

Nicht nur durch ihr Beispiel, sondern auch in amtlicher Rede waren die Diener der Kirche bemüht, in den Herzen der Gläubigen edle Gefühle werkthätiger Liebe zu erwecken gegen diejenigen, die in den Kerkern lagen und daselbst vor Hunger und Elend oft Gefahr liefen, zu sterben. Bewunderung erregte ein Breve des Papstes Urban V., erlassen zu Gunsten der Gefangenen in Venedig, das reichliche Ablässe denen gewährte, „welche für die Unterhaltung der Gefangenen, die in den Kerkern des Palazzo eingesperrt waren, von den Gütern, die Gott ihnen gegeben, fromme Almosen spendeten". Die Venezianer ließen dieses Breve auf einer Marmorplatte eingraben, an deren unterem Ende Ketten abgebildet waren, und an der Mauer jenes Gefängnisses befestigen. Die Zeit hat dieses Monument stets respektirt.

Zahlreich waren außerdem die Vermächtnisse für die Gefangenen im Mittelalter. Das älteste derartige Legat wurde aus dem Jahre 1288 gefunden, testirt am 17. September von einer gewissen Beata, Wittwe des Simon Zaccaria, welche 20 Solidi „carceratis Pisanis, qui sunt in carceribus Pisarum", hinterließ. Einige Jahre später wurden mehrere Schenkungen hintereinander an die „Pia casa di Misericordia" in Pisa zu Gunsten der Gefangenen gemacht. Dieselben bestanden in Getreide, Häusern, Grundstücken u. dgl. m. und sollten vom Erträgniß nicht nur die armen Gefangenen verpflegt, sondern auch die Kosten für Abhaltung des Gefangenengottesdienstes bestritten werden. Die damalige Zeit, die so viel verrufene, war für „die Bethätigung frommer Nächstenliebe um Gotteswillen", äußerst empfänglich und fruchtbar, und speziell in Italien regnete es geradezu Liebeswerke aller Art. So gab es auch keine Stadt daselbst, wo die Gefangenen nicht bedacht worden wären. Einzelne Beispiele mögen hier erwähnt werden.

In Lucca stiftete Bartoli di Cino 1361 Mehl und Wein zur Verabreichung an die Gefangenen. Eine Mona Fantini stiftete 1357 ein Kapital znr Speisung der armen Insassen der florentinischen Kerker an den drei Hauptfesten des Jahres, wobei auch ein Faß Wein vertheilt werden sollte. Zu Venedig stiftete eine gewisse Zanetta Bertoldo 1372 das Brennöl für die Armen in den Gefängnissen. Zu Genua bestimmte 1387 Benedetto Nerozzo testamentarisch, daß unter einer näher bezeichneten Bedingung ein Grundstück im Werth von 1000 Gulden

gekauft und von dessen Erträgnissen wöchentlich einmal den armen Gefangenen Brot, Wein und Fleisch verabfolgt werden solle. — Indessen, die christliche Liebe dachte noch weiter an die Gefangenen. Arme Leute wurden auch damals von harten Gläubigern häufig dem Gefängnisse übergeben, wenn sie ihre Schulden nicht zahlen konnten. Diese Unglücklichen zu befreien, den verwaisten Familien ihren Ernährer wiederzurückzugeben, diese Gefangenen vor dem Verderbniß zu bewahren, das ihnen aus dem Verkehr mit den inhaftirten Verbrechern drohte, auch dies war der häufig in den Testamenten edler Menschenfreunde ausgesprochene Zweck eines Legates. So vermachte eine Giovanna d'Albrozzo 1302 eine erhebliche Summe, um Schuldgefangene damit zu befreien und eine Donna Laura del Ghetto hinterließ 1533 ein Kapital zum nämlichen Zwecke, vorausgesetzt daß die Betreffenden dieser Hilfe auch würdig seien. — Weil aber nicht selten habsüchtige Erben solche Legate unterschlugen, so daß den armen Gefangenen Vieles entzogen wurde, machte man (z. B. in Florenz und Venedig) spezielle Gesetze, denen gemäß die Notare strengstens verpflichtet wurden, von jedem frommen Legate den Staatsbehörden sofort Kenntniß zu geben. Auch die Buonuomini in Florenz erhielten die Vollmacht, auf jede Weise zu diesem Zwecke Nachforschungen anzustellen.

Die oberste Leitung der Gefängnisse war im italienischen Mittelalter an den meisten Orten in die Hände kirchlicher Personen und Behörden gelegt worden, (in Mantua unterstanden sie aber dem Podestà), oder wohlthätigen Vereinen bezw. Instituten anvertraut. Die Stadt Pisa liefert hierfür einen der ältesten Belege. Der geistliche Rektor der „Pia casa della misericordia" daselbst war zugleich governatore del carcere del commune Pisano" (Aktenstücke aus den Jahren 1349 und 1350 beweisen dies). In Florenz waren es die schon mehrfach erwähnten Buonuomini, die ihr Amt abwechselnd je 2—4 Monate lang verwalteten. Sie ernannten auch den Gefängnisgeistlichen, den Arzt, den Barbier, den Spitalvorsteher u. s. w. Das eigentliche Aufsichts- oder Wartpersonal bestand aus dem Vorsteher (capitano oder soprastante) und den Wächtern (guardie). Diese wurden von der weltlichen Behörde, dem Rathe oder Magistrat, ernannt. Ihr Amt wurde bisweilen versteigert und vererbte sich oft vom Vater auf den Sohn. Je mehr man die Wichtigkeit ihres Dienstes erkannte, desto besser wurde ihre Bezahlung, damit sie nicht mit Brodsorgen zu kämpfen hätten, Bestechungen unzugänglicher würden 2c. Sie mußten eine Kaution leisten und einen Diensteid schwören, durften Waffen tragen und hatten strenge Strafen bei Pflichtwidrigkeiten zu gewärtigen. —

Eine eigentliche Verwaltungsbehörde in unserem Sinne gab es größtentheils für die Gefängnisse nicht. Eine Ausnahme machte Florenz, als es 1514 sein Gefängniswesen reformirte. Die Republik ernannte einen Camerario

für die finanziellen Geschäfte und einen Notario zur Führung verschiedener Bücher und Listen. Daneben führten, wie schon gesagt, die kirchlichen Behörden oder geistlichen Personen die oberste Aufsicht. Dies begreift sich leicht aus dem Charakter der Zeit, wo der religiöse Einfluß Alles beherrschte und speziell auch das Almosenwesen, aus dem man die meisten Gefangenen unterhielt, ganz in kirchlicher Hand gelegen war.

Unter dem Einflusse und Schutz der Kirche entstanden während des Mittelalters in Italien die zahlreichen Wohlthätigkeitsinstitute, welche von Anfang sich auch mit dem Loose der unglücklichen Gefangenen befaßten. Unser Gewährsmann führt eine lange Reihe derselben an. Wir erwähnen unter den ältesten das bereits genannte Institut der „Pia casa di misericordia" in Pisa. Der Vorsteher erhielt 1305 vom Erzbischof die Vollmacht, durch den Priester Giovanni, Rektor der Kirche des hl. Leonhard, Gottesdienst in den Gefängnissen abzuhalten, ihre Beichte abzunehmen, die hl. Eucharistie und in Krankheiten die letzte Oelung spenden zu lassen. In Venedig entstand 1345 die „Casa della Pietà", zuerst für Findelkinder, dann aber auch zur Fürsorge für Gefangene, wie aus Legaten hervorgeht, die der Anstalt zu Gunsten „eingekerkerter Frauen" gemacht wurden. In Mantua bestand schon im 13. Jahrhundert ein Wohlthätigkeitsverein, der 1407 reformirte Statuten enthielt: „Statuti del consortio di S. Maria della Cornetta". 64 Bürger mit einem massarius (Oekonom, Schatzmeister) an der Spitze, gehörten dazu. Ein Kapitel der Statuten bespricht die Fürsorge für die Gefangenen, die besucht, mit der nothwendigen Kleidung versehen, den Behörden durch Fürsprachen empfohlen werden sollten, je nach Lage der Fälle. — Von den verschiedenen kirchlichen Genossenschaften, die in den Gefängnissen ihre werkthätige Liebe entfalteten, ist weiter unten die Rede. Beltrani-Scalia behauptet, ihr Zahl sei so angewachsen, daß es keine Stadt in Italien gegeben, wo nicht mehrere von ihnen unter verschiedenen Namen vorhanden gewesen seien, theils zu leiblicher theils zu geistiger Obsorge für die Insassen der Kerker. Diesen ihre materielle Lage zu erleichern, für Nahrung, Kleidung und Lagerung zu sorgen, ihre Sache vor Gericht zu fördern — (die advocati pauperum!), — event. die Beweise für ihre Unschuld zu erbringen, Schuldgefangenen ihre Schulden zu bezahlen und dadurch ihre Entlassung zu bewirken, die Hinzurichtenden zum Tode vorzubereiten: dieses bildete den hauptsächlichsten Inhalt der bezüglichen Thätigkeit der religiösen Bruder- und Schwesterschaften. Die Verbesserung des Gefängniswesens dagegen nach allen Beziehungen herbeizuführen, lag nicht in ihrer Macht und nächsten Aufgabe. Auch befaßten sie sich nur mit den inhaftirten, nicht mit den entlassenen Gefangenen. Die Schutzfürsorge für letztere durch besondere Vereine entstand später. (Der erste Schutzverein, und zwar: „für ent-

lassene Jugendliche" unter dem Protektorat des Königs Karl Albert entstand 1846 in Turin).

Gegen Beginn des 17. Jahrhunderts und späterhin, machte sich das Besserungsprinzip auch in der italienischen Strafrechtspflege immer mehr geltend, in Theorie und Praxis. Was die Theorie anbelangt, so betonten hervorragende Rechtslehrer die Besserung als Strafzweck, wie z. B. Tolosano, der lehrte: „Proinde prior hinc contingenda ratio, cur poenae inductae sunt: nempe ad emendationem et correctionem hominum delinquentium et aliorum, qui horum exemplo delinquere possunt". (Tertia et postrema syntagmatis juris universi pars. Lugdun. 1587. lib. XXXI cap. 2, 32.) Ein anderer, Bonavita, (Observationes. Lugdun. 1596. lib. X. obs. 96) meinte: „Carceris squalor est contra naturalem aequitatem . . . . . . quod carceratus non debet in carcere macerari"; ein schmutziger übelriechender Kerker verstoße gegen das natürliche Rechtsgefühl; denn es gehe nicht an, daß der Gefangene im Kerker zu Tode gequält werde. Bonacosta endlich (Quaest. crimin. Venet. 1632, p. I. Carcer.) erklärt denjenigen für „irregulär", (dieses Wort bezeichnet eine schwere kirchliche Strafe), der Jemanden zur Strafe in einen so schädlichen Kerker (carcerem tam arctum et asperum) einschließe, daß der Eingesperrte nach einigen Monaten schon sterben müsse; denn dies käme einem Morde gleich und der Tod des Eingesperrten sei eine schwerere Strafe gewesen, als wenn man ihn an den Galgen gehängt hätte. —

Wie auch in der Praxis der Besserungsgedanke im Strafvollzug sich Bahn brach, dafür diene Folgendes zum Beweis: der neapolitanische Vizekönig, Kardinal Zapata, erließ im November 1623 ein Edikt, worin derselbe ein uraltes Weibergefängnis (Casa di penitenza) in Neapel wieder in Stand und Gebrauch zu setzen befahl, damit in demselben die verbrecherischen Frauenspersonen durch strenge Buße „zur Erkenntniß Gottes geführt würden und Barmherzigkeit und Verzeihung ihrer Schuld finden können". — In Florenz entstand gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts die „Casa pia di rifugio" für verwahrloste Knaben, gegründet von einem gewissen Ippolito Francini. Bald schlossen sich seinem gemeinnützigen Werke andere Menschenfreunde an, darunter der edle Priester Filippo Franci, der 1667 nach dem Tode des Gründers an die Spitze des Institutes trat, die ganze Anstalt neu organisirte und mit höchst rationellen Statuten versah. Dieses Rettungshaus fand bald viele Freunde und Patrone, und wie der Biograph Franci's, Nicolo Becchi, (Vita del venerabile servo di Dio Filippo Franci. Firenze 1741) erzählt, haben selbst vornehme Eltern zu diesem segensreichen Institute ihre Zuflucht genommen, um ihre ausgelassenen und verkommenen Söhne (figli discoli e cattivi) darin zur Besserung unterzubringen. Franci stellte für solche ungerathenen Söhne

aus besseren Ständen in seiner Anstalt besondere Zellen her, damit sie „von Niemanden gesehen, im Geheimen durch strenge und vernünftige Behandlung gebessert würden, ohne daß der Ruf und gute Name ihrer Familie Schaden litte". Er ließ deshalb diese Zöglinge Nachts in die Anstalt hineinschaffen und damit sie auch in derselben von Niemanden gesehen werden konnten, sorgte er dafür, daß sie außerhalb ihrer Zelle stets eine Art Blechhaube trugen, die auch ihr Gesicht bedeckte. — Schon Zapata und Franci führten also den altkirchlichen Buß- und Besserungsgedanken in ihren Anstalten praktisch durch. — Aus diesem Gedanken gingen auch anderwärts in Italien erfreuliche Reformen hervor. Ein Dekret der Republik Venedig vom Jahre 1600 verordnete die Klassifikation der Gefangenen nach der Dauer ihrer Strafe, bezw. der Art und Schwere ihres Vergehens. Ein anderes vom Jahre 1620 bestimmte besondere Gefängnisse für Civil- und Kriminalhaft. In Neapel führte der zitirte Kardinal Zapata als Vizekönig die Trennung der Gefangenen nicht nur nach dem Geschlechte, sondern auch nach deren Stand und Alter ein. In anderen Städten und Staatswesen erschienen Reformverordnungen in Bezug auf den Besuch und den inneren Zustand der Gefängnisse, Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit. In Parma erhielt ein eigens bestellter Arzt den Befehl, täglich zweimal die kranken Gefangenen zu besuchen; anderwärts wurden Hausapotheken in den Gefängnissen eingerichtet u. s. w. Auch die Verpflegung wurde eine bessere, vertragsmäßigere, da die Lieferanten scharf überwacht werden mußten.

In Sizilien entstand 1627 das kirchliche Werk „di Nostra Signora S. Maria di Visita-carceri", von den Vizekönigen und den späteren neapolitanischen Königen sehr begünstigt und unterstützt, um nach allen Seiten hin in den Gefängnissen nach den Rechten zu sehen.

Die Behandlung der Gefangenen wurde da und dort eine entschieden bessere und zweckdienlichere. Von großer Bedeutung ist in dieser Beziehung die Konstitution des Papstes Paul V. vom Jahre 1611 geworden, welche sich als eine förmliche Instruktion für Richter und Gefängnisbedienstete darstellt. Strenge wurde gegen die altherkömmlichen Grausamkeiten, Erpressungen und Unredlichkeiten der Gefängniswärter eingeschritten, (so in Neapel, Rom und Venedig). Den höheren Aufsichtspersonen wurde aufgegeben, die Gefängnisse recht häufig zu besuchen und genau nach Allem sich zu erkundigen. Paul V. befahl sogar täglichen Besuch. Franz II. von Modena erließ 1685 eine Verordnung „per le visite de' carcerati", worin den dazu Berufenen eindringlich nahe gelegt wurde, schleunige Abhilfe zu treffen, wenn sie wahrnehmen, daß die Gefangenen sich über schlechte Behandlung Seitens der Wärter beschweren oder daß die Gefängnisse feucht sind und gesundheitsschädlich, daß es den Insassen an den nöthigen Nahrungsmitteln gebricht u. s. w. Die Vizekönige von Sizilien begaben sich persönlich jeden Monat einmal in die

Gefängnisse von Palermo und es existirt noch ein Register, das Jahre lang über die pünktliche Vornahme dieser Besuche geführt wurde. — Endlich sei noch erwähnt, wie auch Papst Innocenz X. der Gefängnisverbesserung sein Augenmerk zugewendet hat. Im Jahre 1655 vollendete er den Bau eines neuen Gefängnisses (carcere nuove) mit der Inschrift: „Justitiae et clementiae, securiori et mitiori reorum custodiae". Daß die religiösen Bedürfnisse und Pflichten der Gefangenen nicht außer Acht gelassen wurden, bezeugt eine Vorschrift der Provinzialsynode von Neapel 1699 (cap. IV § 8. Collectio Lacensis, I, 183). „Vom Gebot der jährlichen Kommunion sind weder die Gefangenen noch die Kranken ausgenommen."

Wie sehr die religiösen Genossenschaften auch im 16. und 17. Jahrhundert ihren freiwilligen charitativen Obliegenheiten gegen die Gefangenen nachkamen, mit welchem Eifer und welcher Selbstverleugnung sie ihren bezüglichen Pflichten genügten, schreibt Beltrani-Scalia, das beweisen die vielen Ehrenbezeugungen, die das Volk ihnen darbrachte, die Vermächtnisse und Geschenke, womit man sie bereicherte, das Vertrauen, das ihnen bis auf den heutigen Tag bewahrt sei und die Privilegien, die ihnen von verschiedenen Regierungen verliehen wurden. Unter letzteren war nicht das kleinste jenes, daß diese Bruderschaften alljährlich einige Opfer dem Henker entreißen durften. Von den Tröstern (confortatori, die Bruderschaftsmitglieder waren) aus dem dunkeln Kerker herausgeführt, und angethan mit weißen Kleidern, begaben sich die Begnadigten, von der betreffenden Bruderschaft begleitet, in eine festlich geschmückte Kirche, wo das Benedictus, das Laudate pueri und das Te Deum gesungen wurde. „Die weltlichen Obrigkeiten ließen der Gerechtigkeit ihren Lauf, sie hielten sich an die äußere That und urtheilten danach. Aber daß bisweilen, wenn man einen Blick in die innersten Tiefen des menschlichen Herzens zu werfen in der Lage ist, eine äußerlich ruchlose That bei näherer Untersuchung vieles von ihrer Schlechtigkeit verliert und mehr Ursache zum Mitleiden und Verzeihen, als zum Strafen vorhanden wäre, das wußten die Mitglieder dieser frommen Kongregationen gar wohl; denn sie fanden oft den Weg zu den Herzen der Gefangenen, deren zeitliches und ewiges Wohl sie in selbstloser Liebe zu fördern und zu retten suchten. Haben doch viele ihrer Mitglieder ihr Vermögen und ihr ganzes Leben dieser menschenfreundlichen Aufgabe gewidmet! Deshalb haben die Fürsten und Obrigkeiten gerne die Gnadengesuche (die Intercessionen der alten Kirche!) solcher wohlverdienten Sodalitäten genehmigt, weil sie überzeugt waren, daß dieses Privileg nie mißbraucht oder zu einem Mittel ungerechter Protektion gemacht wurde". (Beltrani, l. c. 368)[78a].)

Zweite Abtheilung.

Die freiwillige Liebesthätigkeit.

Uebergang.

Durch mehrere Jahrhunderte, insbesondere vom sechsten bis einschließlich elften, zeigen sich in unserem Bilde von der christlichen Liebesarbeit für Gefangene und Verbrecher fast nur leere, dunkle Flächen, große Lücken, zu deren Ausfüllung uns kein geschichtliches Material zu Gebote steht. In jenen Jahrhunderten vollzog sich eben, und zwar nur langsam, der Uebergang aus der Barbarei in die ersten Anfänge der Civilisation. Dementsprechend waren auch die inneren und äußeren Zustände der Kirche keine erquicklichen. Vom zehnten Jahrhundert an begann aber allmählich und zwar hauptsächlich durch die großartigen Reformbestrebungen, die von der Congregation zu Clugny ausgingen, neues frisches Leben in der christlichen Kirche sich zu entwickeln; von da an erst sind die Völker Europas im vollen Sinne christliche Völker geworden. Nun erwachte auch die lange verborgene christliche Liebesthätigkeit zu neuer Blüthe, aber in neuen und eigenthümlichen Formen. Es ist nämlich, wie wir schon im Vorausgehenden wahrgenommen haben, weniger mehr die amtliche Form, in der sie geübt wurde, als der Geist freiwilliger Mildthätigkeit und Erbarmung, welcher fortan die herrlichen und mannigfaltigsten Werke, Einrichtungen und Anstalten christlicher Liebe und Barmherzigkeit hervorbrachte, an denen das Mittelalter so reich gewesen ist. Auch die Gefangenen fanden wieder liebevollere Theilnahme. Unterzog sich auch der Episcopat, die amtliche Kirche, den diesbezüglichen Aufgaben nicht mehr oder doch nur sporadisch und ohne den Liebesgeist ihrer großen Vorgänger, eines Augustinus, Ambrosius, Basilius, Chrysostomus u. a. m. zu bekunden, so sehen wir dagegen da und dort, namentlich in den romanischen Ländern, aus den Herzen des christlichen Volkes heraus Liebesbemühungen in manchfacher Form für die gefangenen Mitbrüder zu Tage treten. Vom Geiste Jesu erfüllte Genossenschaften entstehen und entfalten die opferwilligste Thätigkeit zu diesem Zwecke. Unter diesen führt uns die Geschichte der mittleren

Zeit eine Reihe religiöser Orden und Bruderschaften vor Augen, jene mit der Aufgabe, die Christen, welche als Gefangene in die Hände der Ungläubigen gerathen waren, aus ihrer elenden Lage zu befreien, die Confraternitäten dagegen damit beschäftigt, sowohl das leibliche Loos der Gefangenen in den Kerkern zu erleichtern, als auch zugleich für ihr Seelenheil zu sorgen. Beide charitative Organisationen wollen wir näher betrachten. Alsdann sei noch zum Schlusse das gesegnete Wirken einzelner, in der Geschichte rühmend erwähnter, samariterherzigen Persönlichkeiten einer besonderen Aufmerksamkeit gewürdigt.

Erstes Kapitel.

Religiöse Genossenschaften.

1. Die Orden zur Befreiung der Gefangenen[79]).

Anläßlich der Kreuzzüge und der daran sich anschließenden, Jahrhunderte dauernden Kämpfe gegen den Islam entstanden bekanntlich mehrere geistliche Orden, die den Schutz der christlichen Pilger, die Pflege der im hl. Lande Erkrankten, den Kampf gegen die „Ungläubigen" und andere gottgefällige Zwecke verfolgten. Tausende von Christen geriethen aber auch auf den Schlachtfeldern, auf der Reise oder bei den fortwährenden räuberischen Ein- und Ueberfällen in die Hände der Muselmänner, von denen sie in Gefangenschaft und Sklaverei fortgeschleppt wurden. Insbesondere das ganze mittelländische Meer war unsicher und in wenigen Jahren machten einmal nach glaubwürdigem Berichte die Corsaren, die den christlichen Schiffen auflauerten, 14,000 Christengefangene (Prutz, Kulturgesch. der Kreuzzüge, S. 106). Spanien und Portugal namentlich und die Inseln standen und seufzten zum großen Theile unter der direkten Herrschaft der Sarazenen, von der das Land zu befreien, es langer Anstrengungen christlicher Tapferkeit und Heldenmüthigkeit bedurfte. Wie viele Tausende von Christen jeden Alters, Standes und Geschlechtes wurden bei den fortwährenden Kriegen und sonstigen Gelegenheiten von den Mauren in ihre Wohnplätze oder nach Afrika in die Gefangenschaft geführt! Und späterhin haben die nordafrikanischen Raubstaaten unablässig Jagd auf Christen gemacht und ihre Sklavenmärkte mit ihrer Beute angefüllt. Traurig war das Loos dieser Unglücklichen, unmenschlich ihre Behandlung und nur gegen schweres Lösegeld konnte ihre Befreiung erkauft werden. Dazu kam für Viele die Versuchung, ihren christlichen Glauben zu verleugnen, Renegaten zu werden, um sich Erleichterung zu verschaffen.

Die ganze Christenheit nahm innigen Antheil am Schicksal dieser „Gefangenen der Ungläubigen" und es bedurfte nur der Anregung, um das in der alten Kirche als so hochverdienstlich gepriesene und allerorts geübte Liebeswerk wieder zu erneuern: die gefangenen Glaubensgenossen mit allen

Mitteln zu befreien. Der Einzelne vermochte allerdings hier wenig auszurichten; nur eine organisirte Gemeinschaft durfte es wagen, in die Länder der Ungläubigen einzudringen und dort die Gefangenen aufzusuchen; nur eine große Genossenschaft konnte auch die großen Geldmittel, deren es zum Loskauf bedurfte, zusammenbringen. So entstanden die beiden Orden zum Loskauf der Gefangenen, die unter dem Namen „Ordo SS. Trinitatis redemptionis captivorum“ und „Ordo Beatae Mariae de mercede redemptionis captivorum“ bekannt sind. (Auch kurz Trinitarier und Nolasker genannt.)

a) Die Trinitarier.

Dieser Orden ist in Frankreich als Mönchsorden gestiftet worden von den Heiligen Felix von Valois und Johann von Matha. Felix, mit dem Beinamen „von Valois“, weil er in der Provinz Valois geboren wurde, lebte nach einem tugendhaften, an Werken barmherziger Nächstenliebe reichen Leben als Eremite in einem dunklen Walde bei Maux, in einer Gegend, die Cerfroid genannt wurde, wo er ein wahrhaft englisches Leben führte und bald den Ruf großer Heiligkeit erlangte. Johann von Matha, 1160 zu Faucon in der Provence von adeligen Eltern geboren, erlangte in Paris die Doktorwürde und wurde 1193 zum Priester geweiht. Bei seiner ersten Messe soll die wunderbare Erscheinung eines weißgekleideten Engels mit rothem und blauem Kreuze auf der Brust (dem späteren Ordenskleide), zur Seite zwei Gefangene, ein Christ und ein Maure, denen der Engel segnend die Hände kreuzweise auflegte, seinen künftigen Beruf, der Auslösung der Gefangenen sich zu widmen, angedeutet haben. Von diesem Zeitpunkte an strebte er noch eifriger als zuvor nach seiner persönlichen Heiligung, zog sich von der Welt zurück und suchte als geistlichen Führer den Einsiedler Felix auf, dessen hoher Ruf weit verbreitet war. Sie führten zusammen ein sehr strenges, dem Gebet und heiliger Betrachtung geweihtes Leben.

Johann entdeckte endlich dem Felix sein Vorhaben, zu dessen Ausführung sie alsdann durch eine zweite wunderbare Vision angetrieben worden sein sollen. Ein weißer Hirsch sei ihnen im Walde erschienen, zwischen seinem Geweih ein blaues und rothes Kreuz. Von einem Engel im Traume geheißen, nach Rom zum Papste zu reisen, machten sie sich mitten im Winter auf den Weg, legten dem hl. Vater den Plan zur Gründung eines Ordens zum Loskauf der Gefangenen vor und baten ihn um Bestätigung desselben. Vom Bischof von Paris hatten sie Empfehlungsbriefe bei sich. Innocenz III., der damals gerade den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte (1198—1216), nahm sie freundlich auf, verschob aber die Entscheidung. Als er jedoch eines Tages bei der Meßfeier die nämliche Erscheinung gehabt habe, wie Johann von Matha bei seiner Primiz, habe der Papst nicht länger mit der Erlaubniß dazu gezögert,

daß jener einen neuen Orden stiften dürfe, dessen vorzüglichster Zweck sein sollte, die Gefangenen auszulösen, die unter dem Joche und in den Fesseln der Ungläubigen seufzten. Dem Papste, der bekanntlich die ganze damalige Christenheit für einen neuen Kreuzzug zu begeistern suchte, kam die Gründung dieses Ordens sehr gelegen, als Mittel zur neuen Entflammung der Gemüther; und weil überdies der Bischof von Paris und der Abt von St. Victor bestätigten, daß der Ordensstifter Johann „nicht seinen, sondern Christi Gewinn suche", gab der Papst ihm und seinem Genossen Felix am Feste Mariä Lichtmeß 1198 feierlich das Ordenskleid und bestätigte im Dezember desselben Jahres die in seinem Auftrag vom Abte von St. Victor entworfene Ordensregel. Sie gründeten ihr erstes Kloster an der Stelle, wo der Hirsch ihnen erschienen war (Cerffroid) und dieses galt als das Haupthaus, so lange der Orden bestand. So erzählen uns die Legende und die Urkunden des Ordens.

Die vornehmsten Punkte der Ordensregel bestanden darin: Eigentlicher Ordenszweck ist, die von den Ungläubigen gefangen gehaltenen Christen zu befreien, entweder so, daß für sie ein Lösegeld bezahlt wird oder so, daß der Orden mohamedanische Gefangene kauft und gegen christliche auswechselt. Um dafür die Mittel zu gewinnen, sollen alle Einkünfte des Ordens in drei Theile getheilt werden, von denen zwei Drittel zum Lebensunterhalte der Mitglieder und zu sonstigen Werken der Barmherzigkeit, ein Drittel zur Befreiung der Gefangenen zu verwenden sind. Jedes ihrer Häuser soll einen Oberen, der Minister heißt, und nicht mehr als drei Geistliche und drei Laienbrüder haben. Alle ihre Kirchen sind der heiligsten Dreifaltigkeit geweiht, woher sie den Namen „Trinitarier" (Dreifaltigkeitsbrüder) führen. Ihre Lebensordnung ist sehr strenge. Sie dürfen keine Federbetten haben; nur wollene Decken und ein Kissen sind gestattet. Ihre Nahrung soll nur aus Gemüsen, Grün- und Milchspeisen bestehen; Fleisch dürfen sie nur an wenigen Tagen essen und niemals kaufen. Sie dürfen nicht auf Pferden reiten, sondern nur auf Eseln (daher vom Volke „Eselsbrüder" genannt) und zwar nur auf geschenkten, geliehenen oder selbst gezogenen; welche zu kaufen ist nicht erlaubt. Die Strenge der Regel hielt übrigens nicht ein Jahrhundert vor. Schon 1267 wurde sie von Clemens VII. gemildert, auch mit der Dreitheilung des Vermögens es nicht mehr so genau genommen. Sogar Pferde wurden ihnen gestattet an Stelle der Esel und so kamen sie, wie der Volkswitz meinte, vom Esel auf das Pferd. (Bullar. magn. I, 145).

Unter den ersten Schülern der Stifter zeichneten sich vorzugsweise zwei Engländer und zwei nachmalige französische Bischöfe aus. Sobald der Orden eingerichtet war, begann er seine segensreiche Thätigkeit. Die beiden Engländer wurden mit einem Begleitschreiben des Papstes nach Marocco zum Emir Miramolin geschickt, um mit ihm wegen des Loskaufes der armen Gefangenen zu unterhandeln. Der Erfolg war ein so glücklicher, daß sie im

Jahre 1200 mit 186 Befreiten nach Cerffroid zurückkehren konnten. Unbeschreiblich war allseits der Jubel und die Freude darüber. Man pries Gott, der die barmherzige Liebe bei ihrem ersten Unternehmen so reichlich gesegnet hatte. Der Ruhm des neuen Ordens ward mit jedem Tage größer; häufiger wurden die Schenkungen, zahlreicher die Ordensmitglieder.

Im genannten Jahre unternahm Johann von Matha selbst eine Reise durch Südfrankreich und Spanien, ermahnte überall die Könige und Fürsten, die Vornehmen und das Volk, sich der Christen, die in den Fesseln der Ungläubigen seufzten, anzunehmen. Reichlich flossen die Gaben und immer mehr neue Ordenshäuser mit Spitälern entstanden. Dann ging er nach Tunis und kaufte 120 Christen los, die er nach Rom bringen wollte. Bei diesem Unternehmen hatte er aber Vieles zu leiden. Eine Anzahl Mauren wollte ihm die Losgekauften wieder entführen. Als ihnen dies nicht gelang, zerbrachen sie in teuflischer Bosheit das Steuerruder des Schiffes, auf welchem Johannes mit seinen Geretteten nach Italien überfahren wollte, zerrissen die Segel und überließen das Schiff dem Spiele der Meereswogen in der Hoffnung, es werde untergehen. Johannes aber verlor den Muth und das Gottvertrauen nicht und ermunterte auch seine Genossen. Aus ihren Mänteln machten sie ein Segel und baten den Allmächtigen, Er selbst möge ihr Steuermann sein. Während der Fahrt kniete Johann fast immer auf dem Vorderdeck des Schiffes, mit einem Crucifix in der Hand und verkündete Gottes Lob in lautem Psalmengesange. Und siehe, das Schiff lief nach etlichen Tagen glücklich in die Mündung des Tiber ein.

Nicht weniger thätig als Johann in Spanien und Italien, war Felix in Frankreich zur Verbreitung des Ordens. Insbesondere brachte er einen Konvent in Paris neben dem Orte zu Stande, wo eine Kapelle zu Ehren des hl. Mathurin stand. Daher bekamen in Frankreich die Trinitarier auch den Namen Mathuriner. Vor seinem Tode versammelte Felix seine Religiosen um sich, ermahnte sie mit väterlichem Ernste zur Erfüllung der Gebote Gottes und der Ordensregeln, segnete sie und starb im Jahre 1212.

Johann von Matha verwendete die letzten Jahre seines gottseligen Lebens dazu, in Rom, wo er Ordensgeneral war, die Gefängnisse zu besuchen und den Armen beizustehen, auch eifrig Gottes Wort zu predigen. Erschöpft von den fortwährenden Anstrengungen im Dienste heiliger Nächstenliebe, vollendete er seine irdische Laufbahn zu Rom 21. Dezbr. 1213. Seine Leiche ruht in Spanien.

Der Orden der Trinitarier breitete sich immer mehr aus, besonders in Spanien, Italien und Frankreich. Durch ihn wurden von Zeit zu Zeit ganze Schaaren von Christen aus moslemitischer Gefangenschaft und Sklaverei erlöst, ihrem Vaterlande und ihren Angehörigen wiedergegeben, durch ihn unzählige Thränen getrocknet, unzählige Menschen und Familien glücklich gemacht. Mit Recht steht daher das Andenken der hl. Ordensstifter im Segen.

Seit der erwähnten ersten „Redemption", (so nannte man jede zur Befreiung von Gefangenen unternommene Reise), hat der Orden in der That vielen Tausenden die Freiheit verschafft. Man unterschied General-Redemptionen, die vom ganzen Orden ausgingen und particulare, die von einer Ordensprovinz oder einem einzelnen Hause unternommen wurden. Ein Schriftsteller des Ordens (Johannes a S. Felice, Triumphus misericordiae, p. 152 sqq.), rechnet bis zum Jahre 1627 allein für die Provinz Castilien und Leon 362 Redemptionen, durch welche 11 809 Christen befreit wurden; für die Provinz Gallien 246 Redemptionen mit 30 720 Befreiten. In England faßte der Orden mit der Zeit auch einigen Boden und besaß daselbst eine ansehnliche Zahl von Häusern, dagegen ist er in Deutschland niemals recht populär geworden und früh verkümmert. Doch zählte man bis 1414 von Seiten der deutschen Häuser immerhin 143 Redemptionen. Die befreiten Gefangenen wurden, wenn nöthig, in den Hospitälern des Ordens verpflegt, bis sie soweit genesen waren, um in die Heimath entlassen werden zu können. Auch im Oriente selbst hatte der Orden zu diesem Zwecke Spitäler. — Die Reisen der Brüder behufs Loskaufs der Gefangenen waren oft mit großen Gefahren verbunden und mancher hat dabei sein Leben geopfert. Oft haben auch Brüder des Ordens, um Andere, namentlich solche, von denen sie wußten, daß ihr Glaube in Gefahr war, zu befreien, sich selbst als Sklaven hingegeben.

b) Die Nolasker.

Der zweite Orden zum Loskauf von Gefangenen, der „Orden der hl. Maria von der Gnade" (de Mercede) ist etwas später als der der Trinitarier und zwar in Spanien entstanden. Er ist aus den Kämpfen hervorgegangen, in welchen die Christen daselbst das noch von Mauren besetzte Gebiet schrittweise wieder eroberten. Er ist mehr ritterlichen als mönchischen Ursprungs und hat ebenfalls zwei Stifter: den hl. Petrus Nolascus und den hl. Raymund von Pennafort[80]). Petrus Nolasque, so lautet sein französischer Familienname, wurde 1189 in der Languedoc von adeligen Eltern geboren und erhielt eine vornehme Erziehung. Als Jüngling nahm er im Gefolge des Grafen Simon von Montfort, des Feldherrn der Katholiken gegen die Albigenser, tapferen Antheil am Kriege gegen die letzteren und den mit ihnen verbündeten König Peter von Aragonien. Bei Muret siegte Simon 1213; König Peter fiel in der Schlacht, und sein Sohn Jacob wurde vom Sieger zum Gefangenen gemacht. Doch vom Mitleiden mit dem sechsjährigen Knaben bewegt, übergab Simon ihn der Leitung des Petrus Nolascus und schickte beide nach Barcelona. Als Jacob später König geworden, zeigte er sich gegen seinen Erzieher sehr dankbar und anhänglich. Inmitten des Hoflebens führte Peter eine asketische Lebensweise. Sein Gewissensrath war Raymund von Pennafort. Dieser, geboren

im Schlosse Pennafort in Catalonien 1175, entstammte einem berühmten Rittergeschlechte, das mit den Königen von Aragonien verwandt war. Geistig hochbegabt, brachte er es mit 20 Jahren schon zum öffentlichen Lehrer der freien Künste zu Barcelona. Einige Jahre nachher studirte er in Bologna Theologie und Rechtswissenschaft, wurde Professor daselbst und später, auf dringende Bitte seines Heimathsbischofes, Canonicus und Generalvikar zu Barcelona. 1222 trat er in den jungen Prediger- oder Dominikanerorden ein.

Gerade damals, unter Jacob von Aragonien, machte die Vertreibung der Mauren bedeutende Fortschritte; eine tapfere Ritterschaft, voll Begeisterung für den Glaubenskampf, umgab den König. Doch geriethen viele Christen in maurische Gefangenschaft. Voll Eifer, sie zu befreien und der Gefahr des Glaubensabfalles zu entreißen, faßte Petrus den Entschluß, sich selbst und sein großes Vermögen ihrer Erlösung zu widmen. Sein Beichtvater Raymund billigte sein Vorhaben. Sie gewannen auch den König dafür und eine Anzahl von Edelleuten. Am 10. August 1223 erfolgte die feierliche Einsetzung des Ordens in der Kathedrale zu Barcelona. Petrus mit 13 Rittern empfing das Ordenskleid (weißer Habit mit weißem Kreuz auf rothem Schild; dazu fügte der König als besondere Auszeichnung sein eigenes Wappen: drei goldene Pfähle in rothem Feld, auf dem Scapulier). Außer den drei Ordensgelübden verpflichteten sie sich, gegen die Ungläubigen zu kämpfen, christliche Gefangene zu befreien, sowie ihre eigene Person zu verpfänden und sich selbst gefangen zu geben, wenn solches zur Befreiung der Gefangenen nöthig sein würde. Raymund hatte die Ordensregeln verfaßt. Nach beendigter Feierlichkeit führte der König den Petrus Nolascus mit den andern Ordensgliedern in seinen Palast, wies ihnen einen Theil desselben zur Wohnung an, bis ein eigenes Haus für sie fertig gestellt war. Ihre Kirche war der hl. Eulalia geweiht, der Schutzpatronin von Barcelona. Daher wurden sie auch der „Orden der hl. Eulalia“ genannt. Späterhin waren sie allgemein als „Nolasker“ bekannt. Gregor IX. nahm 1235 die „Brüder der hl. Eulalia“ unter seinen Schutz und ergänzte ihr Statut durch die Regeln des hl. Augustinus. Von da verbreitete sich der Orden sehr rasch in verschiedenen Ländern, 1237 hielt Nolascus bereits das erste Generalkapitel ab. Im Jahre 1249 erlaubte ihnen Bischof Petrus vou Barcelona, bei ihrem Ordenshause am Meere eine Kirche zu Ehren der Mutter Gottes zu erbauen. Nun nahm der Orden den Namen „Ordo Beatae Mariae de mercede redemptionis captivorum“ an.

Der Orden war vorherrschend Ritterorden, im Gegensatz zu den Trinitariern, von denen er überhaupt ein ganz verschiedener Orden und keineswegs nur eine Abzweigung war. Priester waren nur in geringer Anzahl im Orden vertreten. Der Magister generalis wurde bis 1317 den

Rittern entnommen, wo Johannes XXII. bestimmte, daß künftig der General immer ein Priester sein solle. Anfänglich beschränkte der Orden seine Thätigkeit auf Spanien, auf die Bekämpfung der Mauren und die Befreiung der christlichen Gefangenen. Doch ging Petrus Nolascus selbst schon bald nach Afrika, um dort das Befreiungswerk auszuüben, und späterhin befaßte sich der Orden hauptsächlich mit dieser Loskaufung. Petrus starb, nachdem er das Amt eines Ordensgenerals 1249 niedergelegt hatte, als einfacher Ordensmann 1256. Sein Rathgeber Raymund kam in Rom noch zu hohen Ehren, wurde päpstlicher Poenitentiar und starb 1275 als Ordensgeneral der Dominikaner, beinahe 100 Jahre alt.

Auch dieser Orden verhalf vielen Tausenden von Gefangenen zur Freiheit und zählt manche Märtyrer seines Liebeseifers.

Beide Erlöser-Orden besaßen ausgedehnte Sammelprivilegien und zahlreiche Ablässe. Ihre Boten zogen überall umher, erweckten mit ihren Schilderungen von dem Elend der Gefangenen unter den Ungläubigen und den Erzählungen von dem, was sie selbst fern in den Heidenlanden erlebt, das regste Mitleid und gerne steuerten die Christen zu dem frommen Werke bei.

Für die rettende und erlösende Liebesthätigkeit der geschilderten beiden Orden war unstreitig der Glaubenseifer die eigentliche Triebfeder. Der Glaubensgenosse war der Gegenstand der Liebesmühe, seine Erhaltung für den wahren Glauben, die Bewahrung vor dem Abfall davon das vornehmste Ziel, das zu so heldenmüthiger Aufopferung begeisterte. Der Ordensbruder suchte und erkaufte unter den Ungläubigen den gefährdeten Glaubensgenossen. Dazu kam das in der Würde des Christen gründende Ehrgefühl, das es unerträglich fand, daß Christen die Sklaven und Gefangenen ihrer barbarischen Feinde sein sollten, und erst an dritter Stelle wirkte auch das Mitleiden als Beweggrund dazu, mit Gut und Blut die unter so schmählicher Knechtschaft Darbenden und Schmachtenden ihrem Elende zu entreißen. —

Wenden wir uns nun zu einer andern Art von genossenschaftlich organisirter, unabhängig vom Episkopate wirksamer, auf Freiwilligkeit beruhender Liebesthätigkeit für Gefangene, so sind es nicht mehr Glaubens- und Kriegsgefangene, wie bei den Orden, sondern die eigentlichen Insassen der Kerker, zu deren Fürsorge die christliche Liebe während des Mittelalters sich mit Gleichgesinnten verbunden hat. Genossenschaftliche Armenpflege war ja im Mittelalter allgemein eingeführt und ist für die charitativen Vereinigungen unserer Zeit als Vorbild zu betrachten. Die vielgestaltige Noth wurde durch allerlei Vereine und Anstalten bekämpft. Der Unterschied zwischen damals und jetzt bestand nur in der religiösen Unterlage, auf welcher das mittelalterliche Genossenschaftswesen durchgängig sich aufbaute und ausgestaltete. Auch die Bruderschaften zum Wohle der Gefangenen waren insgesammt religiös eingerichtet.

Leider können wir aus unserem deutschen Vaterlande keine solche „Vereinigung christlicher Barmherzigkeit" für Gefangene in dem uns gesteckten Zeitraume auffinden und hier aufführen[81]). Vielmehr sind es wiederum vorzugsweise nur die romanischen Länder, wo dieselben in's Leben traten. In Italien entstanden sie und fanden dann nur noch Boden in Spanien und Frankreich. Wir wollen also näher kennen lernen:

2. Die religiösen Bruderschaften für Gefangene und Verbrecher.

Das ganze religiöse Bruderschaftswesen hat, wie gesagt, seinen Ursprung in Italien, speziell in Rom unter den Auspicien der Päpste genommen. Der erste Zweck einer jeden „Bruderschaft" war von jeher stets ein religiöser: die Sorge für eigenes und fremdes Seelenheil und die Pflege des kirchlichen Lebens durch besondere Gottesdienste und Andachtsübungen; dazu gesellte sich aber häufig in zweiter Linie irgend eine gemeinnützige Aufgabe: Armen-, Waisen-, Kranken- oder Gefangenenpflege, Erziehung oder Unterricht u. dgl. m.[82]).

a) Die älteste hierher gehörige Bruderschaft ist in Florenz zu suchen, die „Bruderschaft von der Barmherzigkeit" (Confraternità della misericordia), die zu einzelnen Zwecken heute noch daselbst existirt und bis zum Aufhören des Großherzogthums auch mit der Sorge für Gefangene sich befaßte. Ursprünglich, im 13. Jahrhundert, für Verpflegung und Beerdigung Pestkranker gegründet, erweiterte sie ihre Satzungen und nahm 1409 allerlei Werke der Barmherzigkeit darin auf. Die vornehmsten Nobili der Stadt gehörten früher dazu. Eine Abtheilung dieser Bruderschaft, die „Buoni uomini" (oben schon mehrfach erwähnt), sammelten zweimal wöchentlich Almosen, wovon die Hälfte für die Gefangenen bestimmt war. Sie hatten freien Zutritt zu den Gefängnissen, machten von ihren Wahrnehmungen an zuständiger Stelle Mittheilung. Sie schenkten oder liehen den Inhaftirten allerlei Lebensbedürfnisse, Kleidung, Decken, Leibwäsche u. dgl. Diese Bruderschaft, die heute noch in Florenz besteht und alle besseren Bürger der Stadt zu ihren Mitgliedern zählt, verzweigte sich in ganz Toscana und weiter hinaus, und blühte noch vor etlichen Decennien z. B. in Livorno[83]).

b) Eine andere Genossenschaft, die hier zu verzeichnen ist, war die „Compagnia di Santa Maria della croce al Tempio, detta de' Neri" (die Schwarzen), ebenfalls in Florenz und zwar im Jahr 1343 gegründet und 1360 mit Statuten versehen, in welchen im Hinweis auf Ps. 84, 11: „Misericordia et veritas obviaverunt sibi, justitia et pax osculatae sunt", unter anderen Aufgaben auch diese genannt ist: „mit leiblicher und geistlicher Hilfe die in den Gefängnissen Eingeschlossenen heimzusuchen, zu stärken und zu trösten"[84]).

c) In Parma finden wir die uralte Genossenschaft der „Fratelli della penitenza“ (Bußbrüder). Sie gehörten dem sog. dritten Orden des hl. Franciscus an und hatten ausgedehnte Vollmachten, namentlich die Gefängnisse zu überwachen, einzelne Mitglieder als „Notare“ darin zu beschäftigen mit Führung der Bücher und Listen, andere mit Sammeln und Vertheilen der Almosen u. s. w. — Ebendaselbst entstand 1609 die „Compagnia delle cinque piaghe di Nostro Signore“ (die Genossenschaft von den fünf Wunden unseres Herrn), mit der Aufgabe, den armen Gefangenen den Lebensunterhalt zu verschaffen und 1680 folgte ihr die religiöse Genossenschaft „de'Sacchi“ zu gleichen Zwecken.

d) In Rom entstand sodann eine Anzahl von kirchlichen Genossenschaften, welche, indem sie „die Sorge für die Gefangenen zu ihren obligaten Liebeswerken zählten, die Verbindung stets aufrecht erhielten, welche zwischen der Gesellschaft und ihren erklärten Feinden, den Verbrechern, vor der Verurtheilung der letzteren bestand“, und die nur vom kirchlichen Standpunkt aus, der auch in dem Verbrecher noch ein Mitglied der Kirche erblickt, fortbestehen kann. Das soziale Band des Staates wird zerrissen durch das Verbrechen und das Gefängnis, und nur äußerst schwer knüpft es sich wieder. Anders ist das Verhältniß des Verbrechers und Strafgefangenen zur Kirche. Mit ihr bleibt er stets durch das Band der religiösen Pflicht verbunden und je mehr er diese Verbindung in seinem Gewissen wieder empfindet und anerkennt, desto leichter wird der Mensch wieder sittlich gesund und auch das soziale Band stellt sich dann von selbst wieder her. Die fraglichen Bruderschaften sahen im Verbrecher den verlorenen Bruder, den sie aufsuchen und retten müßten. Besonders sind dahin zu rechnen: die sog. Sacconi oder die Erzbruderschaft vom hl. Herzen Jesu, die Erzbruderschaft della carità di San Girolamo, die Erzbruderschaft „della pietà dei carcerati“ und diejenige „della misericordia di San Giovanni decollato“.

e) Die Sacconi vertheilten Brod an die Gefangenen und mit diesem Liebeswerke war eine monatliche Besuchung der Gefangenen durch eine Gerichtskommission verbunden, vor der sie vernommen, über ihre Sache und etwaigen Beschwerden angehört wurden.

f) Die Erzbruderschaft della carità[85]), welche ihren Sitz in S. Girolamo hatte, wo ehemals das Haus der hl. Paula, der Schülerin des hl. Hieronymus, stand, übernahm die Fürsorge der armen Wittwen und Waisen vor Gerichten, sie stattete arme Mädchen aus und vertheilte Almosen an dürftige Frauen der Gefangenen (also „Fürsorge für die Familien Inhaftirter!“), unterhielt ein Kloster für Büßerinnen und widmete sich besonders auch der geistigen Sorge für die Gefangenen der via Giulia (der schon erwähnten Carceri nuove von Innocenz X. aus dem Jahre 1655). Sie unterhielt an der Kirche S. Girolamo mehrere Geistliche nicht nur zur

Besorgung des dortigen Gottesdienstes, sondern auch zur Seelsorge für die Gefangenen; unter diesen Geistlichen befand sich s. Zt. auch der hl. Philippus Neri. Gegründet wurde diese Erzbruderschaft bereits im Jahre 1519 durch den Cardinal Giulio de' Medici, Vetter von Leo X., in der Folge unter dem Namen Clemens VII. selbst Papst. Innocenz IX. bestätigte ihre Statuten. Von ihrem Ursprunge an befaßte sich diese religiöse Vereinigung mit der Pflege der römischen Gefangenen, auch als dieselben noch in den Kerkern der Corte di Savella sich befanden. Sie sorgte für Lebensmittel, pflegte die Kranken, die sie häufig besuchte, und verhalf ihnen zur Freiheit, wenn sie, wegen Schulden verhaftet, durch deren Abzahlung frei werden konnten. Die Päpste zeichneten die Erzbruderschaft durch viele Privilegien und Indulgenzen aus.

g) Die Erzbruderschaft „della pietà dei carcerati" wurde 1575, unter Gregor XIII., von dem Jesuiten Johann Tallier gegründet, welcher als langjähriger Seelsorger der Gefangenen ihre Hilfsbedürftigkeit aus Erfahrung kennen gelernt hatte. Er vereinigte edeldenkende Menschen in der Absicht, den Gefangenen Wohlthaten zu erweisen. Gregor XIII. lobte diese Absicht und erhob den Verein 1579 zur Erzbruderschaft. Sie besuchten und trösteten die Gefangenen, suchten dieselben zum Empfange der hl. Sakramente zu bewegen, theilten Almosen an sie aus und die geistlichen Mitglieder der Bruderschaft nahmen sich durch Sakramentenspendung und Predigten der Seelsorge an. Wie später Clemens VIII. 1603 der vorigen Erzbruderschaft (della carità), so ertheilte schon vorher Sixtus V. 1587 dieser das Recht, jährlich einem zum Tode verurtheilten Verbrecher die Begnadigung zu erwirken, sowie bei den offiziellen Besuchen der Gefängnisse (durch den päpstlichen Hof) sich durch einen hohen Prälaten vertreten zu lassen. Sie zählte zu ihren Mitgliedern fast lauter Prälaten und Adelige. Außer leiblicher Hilfeleistung widmete sich die Genossenschaft insbesondere auch der Aussöhnung verhafteter Schuldner mit ihren Gläubigern. Aber auch selbst die Bagno's der Galeerensträflinge erhielten häufige Besuche von ihr. Jedes Mitglied fühlte sich glücklich, wenn ihm Gelegenheit geboten wurde, einen Gefangenen der Gesellschaft zurückzugeben und der betreffende Gefangene war bestrebt, sich der werkthätigen Liebe seines hochgestellten Beschützers würdig zu erweisen.

h) Der ausgezeichnetsten und rühmlichsten Erwähnung würdig ist aber unter diesen religiösen Vereinen auch noch die Erzbruderschaft „della misericordia di S. Giovanni decollato" (von der Barmherzigkeit unter dem Schutze des enthaupteten Johannes des Täufers) zur Vorbereitung verurtheilter Delinquenten auf den Tod. Sie wurde 1488 unter Innocenz VIII. von einer Anzahl von Florentinern gegründet, die zu Rom wohnten und offenbar die ähn-

liche Genossenschaft ihrer Vaterstadt (s. oben) auch zu Rom in's Leben rufen wollten. Das Gericht gab der Bruderschaft Nachricht von jedem gefällten Todesurtheile. Sofort hatten vier Mitglieder zum Sträfling sich zu begeben, um ihm Trost zu spenden. Sie brachten die Nacht in seinem Gefängnisse zu und verließen ihn vor seiner Hinrichtung nicht mehr. War die Stunde für die Execution gekommen, so fand sich die gesammte Bruderschaft oder doch eine große Zahl ihrer Mitglieder beim Gefängnisse ein, und begleiteten ihn prozessionsweise, mit einem schwarzverhüllten Kreuze voran, zur Richtstätte. Zu Seiten des Kreuzes gingen zwei Männer mit brennenden gelben Wachsfakeln. Mit klagender Stimme wurden die sieben Bußpsalmen nebst einer Litaney gesungen. Nach vollzogener Hinrichtung nahmen sie den Leichnam vom Galgen oder Schaffote, legten ihn in einen offenen schwarzen Sarg und trugen ihn in ihre Bruderschaftskirche, wo das Todtenoffizium gebetet wurde. Am andern Tage fand ein feierlicher Gottesdienst für die Seelenruhe des Hingerichteten statt.

Wie es näherhin bei einer solchen Theilnahme der Erzbruderschaft an einer Hinrichtung stets, auch schon in früherer Zeit, hergegangen sein mag, wie auch namentlich das Volk sein Mitgefühl mit dem Verbrecher dabei bekundet hat, davon können wir uns ein Bild machen, wenn wir uns einen speziellen Fall erzählen lassen, der noch 1842 in Rom sich zutrug und von einem Augenzeugen folgendermaßen geschildert wird[86]): „Morgen sollte eine Exekution stattfinden. Am Abende versammelte sich die Erzbruderschaft „della misericordia di S. Giovanni" sehr zahlreich. Einige ihrer Mitglieder, die Confortatori, begaben sich in das Gefängnis um zu beten. Um Mitternacht trat ein Aufseher in die Zelle, um zu revidiren. Beim Schließen der Thüre ließ er einen Zettel fallen: der Verurtheilte weiß, was das zu bedeuten hat. Man läßt ihn einige Zeit allein, da gewöhnlich der erste Eindruck einer so furchtbaren Botschaft ihm nicht gestattet, die Stimme der Religion oder der Freundschaft zu hören. War er einigermaßen ruhig geworden, so traten die Confortatrio wieder herein. Ein Prälat und ein Bischof, Mitglieder der Bruderschaft, hatten die ersten Tröstungen zu ertheilen. Gebete, sanfte Vorstellungen, Zeichen innigster Theilnahme fanden im Gefängnisse statt und wurden bis zum letzten Augenblick fortgesetzt.

Unterdessen wurde in der Kirche um Mitternacht das heiligste Sakrament ausgesetzt, und die Bruderschaftsmitglieder nebst zahlreichen anderen geistlichen Genossenschaften umdrängten dasselbe, um für die Bekehrung der Verurtheilten zu beten. Mit Tagesanbruch fand dasselbe in anderen Kirchen durch das Volk statt. Der hl. Vater selbst verrichtete eine lange Andacht in seiner Hauskapelle.

Gegen halb neun Uhr setzte sich der Trauerzug in Bewegung. Nach einem Piquet Dragoner kam durch die schweigende Menge die lange Prozession der

Bruderschaftsmitglieder, bedeckt mit ihrem schwarzen Sacco, eine Fackel in der Hand tragend und die Sterbelitaney laut singend. Dann kam der verhängnißvolle Karren mit den zwei Verurtheilten, mit drei Priestern zur Seite. Wie mit einer Stimme rief das Volk beim Anblick des Karrens: Sono convertiti? Sind sie bekehrt? Für den einen der Verurtheilten antworteten die Priester bejahend, für den anderen durch ein verneinendes Zeichen des Kopfes. Da hättet ihr hören sollen, wie das theilnehmende Volk an den Reumüthigen tausend Segnungen richtete: „Sei gesegnet mein Sohn, mein Bruder! Fasse Muth! Ich werde eine hl. Messe für Dich lesen lassen! Ich opfere für Dich ein neuntägiges Fasten! eine Kommunion! ein Almosen! Wir werden Dich nie vergessen, für Dein Weib, Deine Mutter, Deine Kinder sorgen!" — so hörte man in allen Tonarten aus der Menge rufen.

Der andere, wegen eines Vatermordes Verurtheilte, war bei den eindringlichsten Mahnungen taub geblieben. Als das Volk vom Priester vernahm: „Non è convertito!", brach dieselbe Menge in Drohungen und Verwünschungen aus: „Birbone, Räuber, willst Du wie ein Türke sterben? Noch ein Weilchen und Du stehst vor dem Richterstuhle Gottes! Geh', Unglücklicher, Du wirst auf ewig verdammt sein!"

Schwer ist der Eindruck wiederzugeben, den die Stimme eines ganzen Volkes macht, welches zum Voraus das Urtheil ewigen Segens oder Fluches ausspricht. — Der Zug naht sich dem Richtplatze bei der Kirche S. Giovanni decollato, die beiden Delinquenten steigen vom Karren. In einer Kapelle reicht man dem Bußfertigen nochmals die Kommunion und nach zwanzig zur Danksagung bewilligten Minuten empfing er den Todesstreich.

Die Confortatori und Priester erschöpften sich inzwischen mit Zusprüchen an den Verstockten. Längst war die Hinrichtungsstunde verflossen, der Henker wartete immer noch auf sein Opfer. Es ist ein Zug der Langmuth, welcher das päpstliche Gesetz charakterisirt, indem es zum Zwecke der Bekehrung erlaubte, den entscheidenden Augenblick bis zum Untergang der Sonne hinauszuschieben. Der Verstockte blieb verstockt. Schon betete man das De profundis, schon stand der Henker bereit und inständiger wurden die Ermahnungen und Beschwörungen. Da rief er plötzlich: „Es ist genug, ich will nicht sterben wie ein Heide, ich will beichten". Er that es unter Thränen, empfing die Wegzehrung, kniete dann hin und sein Haupt fiel unter den lautesten Segenswünschen des ganzen Volkes. Nun veranstaltete die Bruderschaft einen feierlichen Seelengottesdienst für die Beiden". Aus dieser Erzählung geht hervor, wie ein tiefgläubiges Volk auch den größten Verbrecher noch zu den Seinigen zählt, und sich in Bemühungen für sein Seelenheil förmlich verzehrt. Das kann seine günstige Rückwirkung auf die schlimmen Volkselemente nicht verfehlen.

Diese Bruderschaften verbreiteten sich von Rom (Florenz) aus über alle

Theile Italiens (Die Bruderschaft der „weißen Brüder“ im 16. Jahrhundert zu Neapel), von da nach Frankreich (z. B. 1630 in Lyon die confrairie de la miséricorde, eine ähnliche 1630 in Toulon) und nach Spanien. Selbst in manchen Städten Portugals traf sie Howard auf seinen Reisen an. In Deutschland konnte im 16. und 17. Jahrhundert vor lauter Glaubens- und politischen Händeln die christliche Liebe nicht recht gedeihen.

Julius (Vorlesungen, 242 und 347 ff.) knüpft an die Erwähnung dieser alten Bruderschaften die sehr beachtenswerthe und zutreffende Bemerkung, daß jene Bruderschaften ein schönes Beispiel dafür geben, wie leicht es sei, auf den altchristlichen, religiösen Grundlagen geschichtlich fortzubauen und das Gute, zeit- und zweckmäßige Neue darauf zu gründen. So seien in Auffrischung jenes Liebesgeistes der alten Bruderschaften in Turin 1823 und Genua 1825 Gefängnisvereine gegründet worden, welche sich nicht allein mit den zum Tode Verurtheilten, sondern auch mit der ersprießlichen Behandlung, dem religiös-sittlichen Unterrichte, der Anhaltung zur Arbeit, der Speisung und Kleidung aller Arten von Gefangenen beschäftigten. Höchst interessant sind die von Julius zugleich mitgetheilten Auszüge aus den Statuten der „Bruder- und Schwesterschaften der Barmherzigkeit gegen Gefangene“, wie dieselben in den genannten Städten in der Wirklichkeit befolgt wurden [87]).

3. Exkurs über die Frage nach dem Ursprung unserer modernen Strafanstalten *).

Bereits oben wurde angedeutet, daß in diesen italienischen geistlichen Genossenschaften die Anfänge und Typen für unsere modernen Gefängnisvereine zu erblicken seien. Der unsterbliche Menschenfreund Howard lernte sie kennen, bildete sie in seinem Vaterlande nach und von da aus erging alsdann die Anregung und Aufmunterung zu ähnlichen Organisationen an alle zivilisirten Staaten Europas und Amerikas. Und wie Italien — neidlos sei ihm dieses Verdienst belassen! — das erste Beispiel der Vereine zur Förderung und Pflege des leiblichen und sittlichen Wohles der Gefangenen gegeben hat, so erhielt auch der altkirchliche, vom Benediktiner Mabillon im 17. Jahrhundert für die kirchlichen Korrektionshäuser vorgeschlagene Buß- und Besserungsgedanke, (verwirklicht durch Absonderung, Schweigen, Arbeit und Gebet), seine erste praktische Anwendung auf das staatliche Gefängniswesen gleichfalls in Italien, in der Stadt der Päpste. Wenn auch nicht im Buchstaben unseres Themas gelegen, aber sachlich und logisch da-

*) Wir bitten hier um besondere Berücksichtigung der Anmerkungen 88 ff., die sehr wichtiges, im Text nicht verarbeitetes Material zur Belehrung bieten.

mit verwandt und daher wohl gerechtfertigt, ist die Erwähnung des schönen Zeugnisses, das ein unbefangener und vorurtheilsloser Gewährsmann, der protestantische Amerikaner Georg W. Smith, (in seinem Werke: Vertheidigung des Systems der Einzelhaft. Philadelphia 1833), der von einem Papste ergriffenen Initiative zur Reform des Vollzugs der Gefängnisstrafe ertheilt hat, und wir können es uns nicht versagen, seine Worte hier anzuführen: „Der Stadt Rom verdankt man die erste große Reform des Zuchtwesens. Das Gefängnis, worin man das Buß- und Besserungssystem einführte, blieb beinahe ein Jahrhundert lang ein ganz einziges Beispiel der Wirksamkeit katholischer Wohlthätigkeit. Rom fand keine Nachahmer in der gesammten Christenheit. Das im Jahre 1703 von Clemens XI. gegründete Gefängnis San Michele war das erste Rettungshaus in Europa. Freilich sind bloße Arbeitshäuser, worin die Arbeiter Verbrecher waren, auch in anderen Ländern errichtet worden, allein obgleich man in einigen den Unterricht einzuführen versucht hatte, so machte doch der Tag und Nacht gestattete verderbliche Umgang, die Vermischung jedes Alters, Standes und Geschlechts in einer von schamloser Unart vergifteten Masse, die Einsperrung jüngerer Deliquenten zu einem unvermeidlichen sittlichen Todesurtheil[88]). Wer als Neuling im Verbrechen das Gefängnis betrat, vollendete darin seine Erziehung zum Bösewicht und innerhalb der Kerkermauern das Ehrgefühl, die Scham, alle Selbstständigkeit, jeden Antrieb zur Arbeitsamkeit und Tugend zurücklassend, trat er heraus als Eingeweihter der Verworfenheit, mit nichts unbekannt, als mit seinen Pflichten und bereit, auf Kosten der Gesellschaft die Lehren des Verbrechens auszuüben, welche seine Thorheit ihn hatte annehmen lassen. Nach seiner Freilassung war er gewissermaßen gezwungen, das Verbrechen, die Räuberei als Gewerbe zu treiben."

„So war der beklagenswerthe Zustand der Gefängnisse, die mit einem so treffenden Ausdrucke Schulen des Verbrechens genannt wurden, als die schöne Anstalt von S. Michele[89]) errichtet ward; ihre Fundamente wurden auf die dauerhafte Grundlage der Humanität und einer gesunden Philosophie (eigentlich auf Religiosität und Mildthätigkeit) gelegt. Den großen Uebeln, welche die Trägheit erzeugt, wurde durch beständige Arbeit während des Tages vorgebeugt. Man führte die Klassifikation ein und das Stillschweigen, soweit es in einer zahlreichen Gemeinschaft aufrecht erhalten werden kann. Jeder Gefangene erhielt seine eigene Schlafstätte (Trennung bei Nacht). Sittensprüche wurden auf Täfelchen geschrieben, welche beständig den Gefangenen in die Augen fielen; vor Allem aber wurde religiöse Belehrung ertheilt. Die Bestrafung erfolgte nach den Regeln einer milden, konsequenten, wachsamen und unbeugsamen Zucht. Die Besserung und nicht das Leiden war der Zweck der Anstalt. Der berühmte Grund-

satz des Alterthums, den man 1700 Jahre hatte schlummern lassen, (vgl. oben das kirchliche Fürsprecherecht), kam wieder in die Erinnerung und ward zum ersten Male in Ausübung gebracht. Die Inschrift, welche in goldenen Buchstaben über dem Eingange zum Hauptsaale dieser Rettungsanstalt (Strafanstalt) sich befindet, enthält den Hauptinhalt und das Wesen der ganzen Strafrechtswissenschaft: „Parum est coërcere improbos poena, nisi probos efficias disciplina", (es hat geringen Werth, die Schlechten durch Strafe zu züchtigen, wenn man sie nicht durch geeignete Behandlung bessert), ein Spruch, den wir über dem Eingange eines jeden Gefängnisses eingegraben sehen möchten". So ein Mann, der nichts weniger als ein Freund des Papstthums war. Aber Ehre einer Regierung, welche zuerst den Gedanken erfaßte, die Strafe zur Besserung der Verbrecher zu benutzen! Auch ein gründlicher Kenner des Gefängniswesens in unseren Tagen (Dr. Föhring, Landgerichtsdirektor in Hamburg, in seiner Schrift: „Die Reform und der heutige Stand des Gefängniswesens in Italien", Hamburg 1885, S. 65) räumt offen und rückhaltslos ein, daß „nicht Amerika, nicht Pennsylvanien, nicht die Stadt Auburn, sondern Clemens XI. der Erfinder der Zelle und des Schweiggebotes und der damit zusammenhängenden Strafvollzugssysteme" gewesen sei.

(Dieses clementinische System, bestehend in gemeinsamer Arbeit bei Stillschweigen unter Tags und Absonderung in Zellen während der Nacht, wurde 32 Jahre später (1735) von Clemens XII. auch auf die Gefängnisse für Frauen angewendet, welche der Papst unter Leitung des Architekten Fuga nach dem Plane des Fontana ausführen ließ. Die Kaiserin Maria Theresia errichtete sodann 1759 ganz nach dem römischen Vorbilde, mit Hilfe des Architekten Francesco Croce, ein Gefängnis (casa di correzione) in Mailand. Dasselbe hatte 140 Zellen, darunter 25 für Frauenspersonen und 20 für Jugendliche)[90]. Dieses Gefängnis wiederum diente, wenigstens zum Theil, dem 1775 von derselben Kaiserin zu Gent in den österreichischen Niederlanden durch den Grafen Vilain erbauten großartigen Zuchthause als Muster. Letztere Anstalt adoptirte vollständig das System Clemens XI. Howard besichtigte und beschrieb dieselbe, und es scheint[91]), daß von hier die Engländer die Idee zu ähnlichen Bauten hernahmen, welche, genährt von dem praktischen englischen Geiste, ihren Weg über's Meer nach Amerika fand, wo sie alsbald in manchfacher Weise[92]) verwirklicht wurde, um dann als etwas ganz Neues, in der That aber schon lange vorher in Italien Bestandenes, nach Europa zurückzukehren[93]).

Wir haben uns zu dieser ausführlichen Darlegung des Entwickelungsganges der Gefängnisreform veranlaßt gesehen, weil nach dem erstmaligen Erscheinen dieser Schrift (als kleiner Festschrift) es von einzelnen, namentlich evangelischen Rezensenten ungläubig oder mißfällig aufgenommen wurde, daß wir die Ehre der Priorität, zu welcher Frage wir übrigens in der folgenden

Anmerkung noch nähere Stellung nehmen wollen, einem römischen Papste, der geschichtlichen Thatsächlichkeit gemäß, zugeschrieben haben. Man war deshalb sogar versucht, dieser unserer Schrift eine „katholische“ Tendenz zu unterschieben und doch können wir mit bestem Gewissen versichern, daß uns solche gänzlich ferne lag und liegt. In dem Zeitrahmen dieses „Ueberblickes“ konnte eben von hervorragender protestantischer Thätigkeit auf fraglichem Gebiete selbstverständlich erst nur Weniges zu Tage treten, während das 18. und 19. Jahrhundert darüber so viel Rühmliches aufzuweisen haben. Auch von katholischer Liebesthätigkeit in Deutschland ist ja aus jener gährungsvollen Zeit kaum Nennenswerthes zu berichten. Indessen freuten wir uns aufrichtig, in dieser umgearbeiteten Schrift unsern geneigten Lesern zeigen zu können, daß wir Alles, was uns inzwischen von protestantischer Seite bekannt wurde, ebenso mit vollster Anerkennung zur Erwähnung bringen. Suum cuique[94]).

Zweites Kapitel.

Die Liebesthätigkeit einzelner Personen für Gefangene und Verbrecher.

Der ächten selbstlosen Nächstenliebe ist es eigen, die Linke nicht wissen zu lassen, was die Rechte thut; sie sucht in allen ihren Werken nur die Ehre Gottes und das Wohl des Mitmenschen, nicht die eigene Ehre, den eigenen Vortheil. Sie posaunt nicht aus, wie viele Thränen sie getrocknet, wie viele Unglückliche sie glücklich gemacht hat. Wenn deshalb in der Geschichte die Großthaten und Verdienste hervorragender Persönlichkeiten auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens mit leuchtenden Buchstaben für die Nachwelt verzeichnet stehen: die Großthaten der barmherzigen Liebe hat sie zum weitaus größten Theile nicht verzeichnet, ja nicht zu verzeichnen vermocht, weil diese kein Aufsehen erregt haben, sondern nur demjenigen bekannt geworden sind, der sie, um in der Sprache des Glaubens zu reden, durch seine heiligen Engel im Buche des Lebens aufzeichnen läßt, das am allgemeinen Vergeltungs- und Abrechnungstage vor aller Welt wird aufgeschlagen werden, damit Alle, die Guten und die Bösen, daraus erfahren, was nunmehr denen zu Theil werden soll, die auf Erden dem Herrn auch in den mindesten seiner Brüder in Liebe gedient haben. (Matth. 25, 34 ff.)

Was die suchende, tröstende und rettende Liebe im Laufe der Zeiten für die Gefangenen aller Arten und für die in Vergehen und Verbrechen gefallenen Mitmenschen gethan hat, ist ebenfalls ganz gewiß nur zum kleinsten Theile in den Büchern und Denkmälern der Geschichte, da und dort zerstreut, oft nur mit einigen kurzen Worten, aufgeschrieben worden. Soviel als dem Verfasser hievon erfindlich gewesen, ist in diesen Blättern dem geneigten Leser

vorgeführt. Indessen ist noch eine Aufgabe zu erfüllen: aus den siebzehn Jahrhunderten, die unser Ueberblick umfaßt, sind doch auch einige, wenngleich nur wenige Namen edelmüthiger Christenmenschen, vielleicht gegen ihren Willen, durch die Geschichte uns überliefert worden, in deren Leben und Wirken auch Gefangene und Verbrecher als hervorragender Gegenstand freiwilliger Liebes- und Rettungsarbeit erscheinen. Ihnen soll zum Schlusse eine bescheidene „Ehrenhalle" hier errichtet werden[95]).

1. Paulinus von Nola, † 431.

Pontius Anicius Paulinus, Dichter und Kirchenlehrer, mit den großen Männern seiner Zeit eng befreundet, wurde 353 zu Bordeaux in Gallien aus vornehmem und reich begütertem Geschlechte geboren[96]). Der Dichter Ausonius war sein Lehrer und Erzieher. Bereits im Jahre 378 bekleidete er die Würde eines römischen Konsuls und war nachher Konsular in Campanien, wo seine Familie bei Nola ein großes Landgut besaß. Als er seinen einzigen Sohn durch den Tod verloren hatte, reifte in ihm und seinem gleichgesinnten Weibe Theresia der Entschluß, der Welt und ihrem Pompe zu entsagen. Er verzichtete auf seine glänzende Stellung, wurde 392 zu Barcelona Christ und zwei Jahre nachher Priester. Mit seinem Weibe zog er sich dann nach Nola zurück, wo er mit den Seinigen ein ascetisches Leben führte und zugleich sich ganz in den Dienst der Armen und Nothleidenden stellte. Nola wurde bald der Zufluchtsort für ganze Schaaren von Elenden aller Art. In seiner letzten Lebenszeit wurde Paulinus noch Bischof der Stadt. Sein ganzes ungeheures Vermögen hatte er nach und nach zu Werken der Barmherzigkeit verwendet. „Er öffnete seine Scheunen den Armen, seine Vorrathshäuser den ankommenden Fremden. Zu wenig war es ihm, Provinzen zu ernähren; er rief von allen Seiten herbei, die er nährte und kleidete" — sagt sein Schüler Uranius von ihm. „Wie viele Gefangene hat er losgekauft, wie viele Schuldner aus ihren Banden befreit!" — Paulinus selbst war einmal, als die Gothen unter Alarich 410 Nola heimsuchten, nebst vielen Mitbürgern gefangen genommen worden. Als dann später die Vandalen Italien wiederholt überfielen, machten sie viele Tausende zu Gefangenen, die sie nach Afrika mitschleppten. Da opferte Paulinus Alles, was er besaß, um diese Unglücklichen loszukaufen und einem traurigen Schicksale zu entreißen. Ja, was man seiner unerschöpflichen Liebe zutraute, bezeugt Gregor d. Gr.[97]) in der von ihm erzählten Sage, daß Paulinus, als alle Mittel zum Loskauf der Gefangenen erschöpft waren, sich selbst für den Sohn einer Wittwe, der unter den Nichtausgelösten sich befand und nach Afrika abgehen sollte, den Vandalen gestellt habe. Allein die Barbaren, welche ein solcher Opfermuth mit Staunen erfüllte, ließen Beide frei und verstanden sich auch unter billigeren Bedingungen zur Freigebung der Anderen. — Diejenigen aber,

welche von den Vandalen nach Afrika mitgenommen wurden, fanden daselbst gleiches Erbarmen bei

2. Deogratias, Bischof von Carthago um 430.

Victor von Vita in Nordafrika, sein Zeitgenosse, hat uns eine „Geschichte der afrikanischen Christenverfolgungen unter Geiserich und Hunnerich" hinterlassen, worin er auch diesen Deogratias rühmlichst erwähnt als einen Vater der Gefangenen. Mehrere tausend Römer schmachteten dort in der Gefangenschaft der Vandalen und wurden wie Sklaven grausam behandelt. Bei der Theilung der Beute habe man den Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter, die Gattin vom Gatten getrennt. Kummer und Gram brachten viele dem Tode nahe und vor Elend wären sie zu Grunde gegangen, wenn nicht Deogratias sich ihrer als liebevoller Helfer angenommen hätte. Er gab sein Vermögen hin und veräußerte alles werthvolle Kirchengeräthe, um mit dem Erlös vielen Hunderten die Freiheit zu erkaufen und sorgte auch für die Uebrigen, zu deren Loskauf die Mittel fehlten, durch Pflege in Krankheiten, durch Spendung von Trost und mancherlei sonstige Wohlthaten. Er ließ zwei große Kirchen öffnen, worin er Viele aufnahm, speiste und sie selbst Tag und Nacht pflegte. Ueberhaupt habe er sich um die Gefangenen jederzeit nach Kräften angenommen. (Victor. Vitens., de persecut. Vandal. I, 8.)

3. Severinus, Apostel von Noricum, † 482.

Aus der letzten Zeit der Römerherrschaft im heutigen Erzherzogthum Oesterreich ist uns in der Lebensbeschreibung des hl. Severinus ein Bild aufbewahrt, welches zeigt, was einzelne von christlicher Liebe erfüllte und begeisterte Männer auch unter dem Zusammensturze aller Verhältnisse zu leisten vermochten. Eine authentische Lebensbeschreibung von ihm haben wir von seinem Schüler Eugippius (Vita Severini), dessen Schrift sehr belehrend ist bezüglich der Zustände im 5. Jahrhundert. Ueber der Gestalt des hl. Severin liegt ein eigenthümliches Dunkel; Niemand wußte, wer er war und woher er gekommen. Wahrscheinlich wurde er in Italien geboren, lebte eine Zeit lang im Orient und plötzlich tritt er in Noricum auf, ohne jemals, selbst den ihm nahe Stehenden nicht, den Schleier von seiner Vergangenheit zu lüften. Er bekleidete kein Amt in Kirche oder Staat, und doch wurde er bald, durch nichts als seine Thatkraft und durch die Fülle seiner barmherzigen Liebe legitimirt, die maßgebende und leitende Persönlichkeit im Lande. Inmitten der allgemeinen Noth wandelt der, wie der strengste Büßer lebende, Mann Gottes umher, tröstet und hilft, aber warnt und mahnt auch zur Buße und Tugend. „Durch alle Castelle und Städte hin wurden die Armen durch seinen Eifer ernährt, und er selbst glaubte nur dann satt zu sein, wenn er sah, daß die

Armen ihren Unterhalt hatten." Durch sein Wort wußte er es dahin zu bringen, daß ihm von allen Seiten freiwillig der Zehnte geliefert wurde, und davon theilte er den Hungrigen Brod, den Nackten Kleider aus. Er befreite viele Gefangene aus den Händen der Barbaren und mehr als einmal gelang es ihm, die Eroberer zur Milde zu stimmen. Die Gothen, die Rugier, die Sueven, die Heruler und Alemannen, die nacheinander in die Provinz eingefallen waren oder dieselbe umwohnten, ehrten und fürchteten ihn. Ihre Könige kamen in Ehrerbietung zu ihm uud gehorchten seinem Worte. Gibold, König der Alemannen forderte ihn einstens bei einer Begegnung auf, er möge sich eine Gnade ausbitten. Severin erwiderte: „Das Beste, was ich, nicht für mich, sondern für den König wünsche, ist, daß Du von der Verwüstung des römischen Gebietes abstehest und die römischen Gefangenen freigebest." Es geschah. Siebzig und bald darauf noch mehrere Gefangene wurden freigegeben. Als die Rugierkönigin einst einige römische Gefangene hart behandelte, und Severin durch Boten um Schonung bat, ließ sie ihm trotzig sagen: „Bleibe in Deiner Zelle und mische Dich nicht in die Verfügung über meine Sklaven." Doch bald erkannte sie, von einem schweren Unglück betroffen, ihr Unrecht, sandte eiligst Boten zur Abbitte und ließ alle ihre Gefangenen frei. Nach einem an Tugenden und Verdiensten, insbesondere an Werken der Barmherzigkeit überreichen Leben, starb Severin zu Faviana (Wien.) (Vgl. auch Ratzinger, S. 168 ff.)

4. Nicetius in Gallien (5. Jahrhundert).

Von diesem hl. Manne schreibt Gregor von Tours (Vitae patr.): „Wie viele durch den heiligen Nicetius aus dem Kerker (carcerali ergastulo) befreit, wie vieler Gefesselten Ketten und Bande durch ihn gelöst wurden, davon sind Zeugen jene Massen von Eisen, ... Ja, der heilige Mann soll in einer Nacht in sieben Kerkern erschienen sein, die Gefangenen losgelöst und frei von dannen ziehen geheißen haben[98]). (Ganz legendenhaft.)

5. Leonhard, in Gallien † 559.

Der Vater dieses Heiligen bekleidete hohe Aemter am Hofe des Königs Chlodwig. Leonhard wurde gut erzogen, und in den Wissenschaften sorgfältig unterrichtet. Als er herangewachsen war, boten sich dem vortrefflich gebildeten Jünglinge die glänzendsten Aussichten für seine Zukunft dar; aber bereits hatte der weltflüchtige Geist des hl. Remigius, seines Lehrers und Erziehers, die Herrschaft über ihn gewonnen, so daß er es für besser hielt, die Bande, die ihn an die Welt fesselten, zu lösen und sich ganz dem Dienste Gottes zu weihen. Bald verschaffte ihm sein heiligmäßiger Wandel die allgemeinste Hochachtung. Die größte Bewunderung aber erwarb er sich durch die Liebe, mit der er sich der Gefangenen annahm, welche er

immer auch auf eine weit gefährlichere Gefangenschaft aufmerksam machte, von der sie sich losmachen sollten: die Sünde. Sehr viele, denen er durch seine Verwendung die leiblichen Fesseln löste, verdankten ihm daher auch die viel wichtigere sittliche Freiheit. Zum Priester geweiht, predigte er allenthalben mit eindringlicher Kraft das Wort vom Kreuze. Das Loos der Gefangenen ging ihm stets sehr zu Herzen. Die Franken, ein kriegerisches Volk, waren fortwährend in blutige Kämpfe mit benachbarten Völkern verwickelt. Die Feinde, die sie besiegten und gefangen nahmen, wurden in Ketten gelegt und hart behandelt. Leonhard besuchte nun diese Gefangenen, tröstete sie und befreite viele von ihnen. Aber seine Liebe zu den Gefangenen ging noch weiter, so daß er auch in alle Gefängnisse sich begab, wo die Verbrecher lagen, sie heimsuchte und durch seine Zureden besseren Gesinnungen zugänglich machte. Der Ruf hievon verbreitete sich überallhin und da die Sage ging, daß Gott seinem frommen Diener keine Bitte abschlage, so geschah es, daß selbst aus weiter Ferne Gefangene seine Fürbitte anriefen, wie wenn er schon unter den Heiligen im Himmel gewesen wäre. Die Legende meldet, daß daraufhin „die Ketten vieler Gefangener von Händen und Füßen gefallen und zum Danke von ihnen zu den Füßen des Heiligen niedergelegt worden seien." Der demüthige Leonhard habe sich jedoch hierwegen nicht überhoben, sondern sei nur noch eifriger im Streben nach Vollkommenheit geworden. Später in einem vom König geschenkten Walde bei Limoges als Einsiedler mit wenigen Genossen lebend, sei er von vielen früher befreiten Gefangenen aufgesucht worden, die ihm ihre Dienste antrugen und ihn baten, bei ihm bleiben zu dürfen. Er behielt sie bei sich, wies ihnen Strecken Waldes zum Ausreuten und Anbauen an, damit sie in dieser Weise ihren Unterhalt verdienen könnten. Daneben ertheilte er ihnen heilsamen Unterricht und leitete sie zur Gottesfurcht an. So bewahrte der einsichtsvolle Mann sie vor weiteren Verirrungen; denn Arbeit und Frömmigkeit sind die sichersten Schutzwehren gegen Thorheit und Sünde. (Mätzler, Leben der Heiligen. Landshut 1838. II. Band. Freiburger Kirchenlexikon, 1. Aufl., Ergänzungsband unter „Leonhard".)

Leonhard's Gedächtnis lebte in Frankreich fort und heute noch nennen sich daselbst manche Gefängnis- und Schutzvereine: „Oeuvres de Saint Léonard".

6. Raymundus Nonnatus, † 1240.

Wurde geboren 1204 zu Portelli, einem Flecken in Catalonien, von angesehenen Eltern. Der Name Nonnatus (non natus = nicht geboren, nach Art anderer Kinder) wurde ihm beigelegt, weil er erst nach dem Tode seiner Mutter auf chirurgischem Wege an das Tageslicht gebracht wurde. Als Jüngling fand er Aufnahme in dem kurz vorher von Petrus Nolascus gegründeten Orden B. M. V. de Mercede redemptionis captivorum, den wir bereits kennen gelernt haben. In Barcelona empfing er das Ordenskleid und

wurde bald als ausgezeichneter Kanzelredner bekannt. Zweimal reiste er mit Nolascus und dreimal in Begleitung anderer Ordensbrüder in das Gebiet der Mauren, um gefangene Christen zu befreien. Im Jahre 1226 erlöste er in Valencia 140, im Jahre 1229 in Algier 150 und im Jahre 1239 zu Tunis 228 solcher Unglücklichen. Dabei hatte er die schwersten Drangsale, Entbehrungen, Lästerungen und Mißhandlungen zu erdulden; allein dieses erhöhte nur seinen liebevollen Eifer für die Rettung seiner gefangenen Glaubensbrüder, wie nicht minder für die Verbreitung der christlichen Religion unter den Ungläubigen. In Algier zog er sich den Zorn des dortigen Fürsten zu, der ihn durch Schläge mißhandelte und in's Gefängnis werfen ließ, in dem er acht Monate Unsägliches leiden mußte. Sogar die Lippen Raymund's ließ der Barbar durchbohren und mit einer Kette zusammenschließen, um ihn am Predigen zu hindern. Zur Freiheit und bald zur Kardinalwürde gelangt, starb Raymund an den erlittenen Unbilden schon im 36. Lebensjahre zu Cordova. (Nach mehreren Lebensbeschreibungen, insbes. Baillot, vies des Saints, 31. Août.)

7. Carl Borromäus, Erzbischof von Mailand, † 1584[99]).

Die im ersten Abschnitt erwähnten, schon von der nicänischen Kirchenversammlung vorgeschriebenen, Procuratores pauperum (Sachwalter der Armen), zu deren Amte auch die Gefangenenpflege gehörte, tauchen im 16. Jahrhundert in dem genuesischen und mailändischen Staatswesen als besonderes, weltliches Kollegium wieder auf und wir finden zu Genua die „protettori und avvocati de' poveri carcerati“ (Beschützer und Vertheidiger armer Gefangener), sowie die „protettori de' carcerati della malapaga“ (die Beschützer der verhafteten schlechten Zahler) als zwei Behörden, deren Mitglieder sämmtlich dem Laienstande, besonders dem Stande der Rechtsgelehrten angehörten und ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich bekleideten. Der Senat hörte beide Kollegien jeweils vor Abfassung seiner Beschlüsse. Von Genua verpflanzte sich, ebenfalls schon im 16. Jahrhundert, das Kollegium der „Beschützer der Gefangenen“ (congregatio protectorum carceratorum) nach Mailand. Wie treu die 15 Mitglieder dieser Behörde ihr beschwerliches Amt unentgeltlich verwalteten, ergiebt sich aus einem Beschlusse des mailändischen Senates vom Jahre 1554, der wegen der Mühseligkeit jenes Amtes es zu einem zweijährigen machte, nachdem es vorher als lebenslängliches Amt übertragen worden war.

In dieser weisen und milden Strafrechtspflege zu Mailand wetteiferte nun aber mit der weltlichen Regierung in rühmlichster Weise unter dem Erzbischof Carl Borromäus (1538—1584) auch die kirchliche Gewalt. Dieser dem edelsten Geschlechte Mailand's entsprossene Kirchenfürst, einer

der größten Heiligen der katholischen Kirche, war ebenso eifrig in der Wiederherstellung der Kirchenzucht, und der Erhaltung der katholischen Kirchenlehre, wie in Werken der Wohlthätigkeit. Bekannt ist seine heldenmüthige Aufopferung während der Zeit, wo die Pest im Mailändischen wüthete. Während seiner Amtsführung hielt er nicht weniger als sechs Provinzialkonzilien (Harduin., Collectio Concil. X. Band) und elf Diözesansynoden ab, auf denen eine Reihe von Beschlüssen über das gesammte Armenwesen, insbesondere auch über die Beaufsichtigung der unter kirchlicher Leitung und Verwaltung stehenden Gefängnisse und die Behandlung der Gefangenen gefaßt worden sind. Ein protestantischer, dem katholischen Glauben sonst feindlich gegenüber stehender Schriftsteller (Vaughan, Thomas, the Visitation of prisoners. Oxford 1825) sagt von diesen Beschlüssen, daß dieselben „bezüglich der sorgfältigsten Berücksichtigung der Forderungen der Humanität, sowie der Bedürfnisse des Gefangenen niemals übertroffen worden sind". Sie bilden ein kleines Gesetzbuch für sich, gründen in den oben geschilderten Gebräuchen, Vorschriften und Einrichtungen der alten Kirche und setzen auf das Genaueste die Pflichten und Befugnisse der „Beschützer der Gefangenen" (protectores pauperum), des weltlichen und geistlichen Vorstehers der Verhafteten, der Aufseher und Schließer auseinander. (Acta eccl. Mediolanensis. Bergomi 1738. Bei Julius l. c. finden sich die, die Gefängnisse betreffenden, Verordnungen zusammengestellt. Eine wörtliche Uebersetzung würde zu vielen Raum beanspruchen.) So können die Protektoren nach Rücksprache mit dem Richter einen Jeden, der Jemanden unrechtmäßig in den Kerker bringt, zum Ersatz der dem Verhafteten erwachsenen Unkosten verurtheilen. Sie haben jederzeit Einblick in die Gefangenenlisten, worin auch der Grund der Einsperrung angegeben sein muß. Alle Gefangenen ohne Unterschied, auch die im schweren Kerker, dürfen sie jeder Zeit ungehindert sprechen, Schuldgefangene bei gegebener Gewährleistung für Bezahlung der Schuld entlassen. Die Mitglieder des Protektorenkollegiums versammeln sich jeden Freitag im Saale des Gefängnisses („Malae mansionis") zur Berathung aller, auf die Verwaltung des Hauses und das Wohl der Gefangenen sich beziehenden Fragen. Doch steht ihnen nur die Untersuchung der Vorschriftsmäßigkeit der Gefangenhaltung, keineswegs die Entscheidung über die rechtliche Seite der Detention zu.

Der „Vicarius criminalis" sodann muß jede Woche unangemeldet die Gefangenen besuchen, nach ihren leiblichen und geistlichen Bedürfnissen sich erkundigen und in Abwesenheit des Gefangenwärters und anderer Bediensteten sie sorgfältig über ihre Behandlung befragen; er darf Verbesserungen entweder selbst verfügen oder durch den Erzbischof oder seinen Generalvikar anordnen lassen. Er muß ferner ein Notizbuch anlegen und führen, worin er die Namen der Eingelieferten, den Tag der Einliefe-

rung, die Ursache der letzteren, dann auch das gefällte Urtheil eventuell den Tag der Entlassung einzutragen hat. Desgleichen eine Liste (indicem) mit den Namen der angerufenen und geladenen Zeugen oder auch der Mitschuldigen. Dieses Buch nebst der Liste muß er jede Woche durchlesen, damit er Vorsorge treffen kann, daß die Verhafteten nicht aus Nachlässigkeit länger als gebührend festgehalten, sowie daß sie rechtzeitig einvernommen werden. Ueberdies hatte er (der Kriminalvikar) ein Buch, worin er den Thatbestand der Verbrechen genau beschreiben mußte. — Auch die Kassenbeamten erhalten von Carl ihre genauen Instruktionen, welche Bücher sie führen müssen u. dgl.

Der geistliche Protektor soll jeweils ein Kanonikus der Mailänder Kirche und vom Erzbischof auf zwei Jahre ernannt sein. Er hat alle anderen Behörden und Angestellten der Gefängnisse zu kontroliren, damit alle ihre Pflicht erfüllen und nichts zum Nachtheil der Gefangenen thun. Insbesondere soll er auch die Seelsorge wahrnehmen, ebenso die leibliche Pflege der Gefangenen und auf Beschleunigung der Verhandlung ihrer Sache bedacht sein. Mindestens zweimal wöchentlich muß er jeden einzelnen Gefangenen, auch die abgesonderten, besuchen. Oefters in der Woche bespreche er sich mit dem „geistlichen Präfekten" der Gefängnisse (Hausgeistlichen) über Alles, was zur Besserung der Sitten beitragen kann, auch über sonstige Bedürfnisse der Gefangenen. Die übrigen Kanoniker sollen ihn mit allen Mitteln in Civil- wie in Kriminalsachen der Armen unterstützen. Immer soll einer der geistlichen Rechtsgelehrten Mailand's zur Führung der Vertheidigung armer Inhaftirter bereit sein — stets im Benehmen mit dem geistlichen „Protektor".

Weiterhin wird eine andere Gefängnisbehörde, die der „procuratores pauperum carceratorum", instruirt, die Allen (den Protektoren, Advokaten und Prokuratoren) gemeinsamen Obliegenheiten werden festgesetzt, die Dienstvorschriften für das Wartpersonal aufgeführt, sowie Bestimmungen über die monatlichen, durch den erzbischöflichen Generalvikar in Gegenwart aller Gefängnisbehörden und -beamten vorzunehmenden „Generalvisitationen" gegeben.

Ein großer Theil der Verordnungen ist aber endlich den Funktionen der Gefängnisseelsorge gewidmet. Die Stellung der Gefängnisgeistlichen zu den übrigen Angestellten wird genau fixirt, und der tägliche Gottesdienst angeordnet. An den Sonntagen soll der Geistliche die Gefangenen und die einzelnen Räume, worin sie sich befinden, mit Weihwasser besprengen, die Isolirten aber nur durch die Oeffnung der Zellenthüre, ohne zu ihnen hineinzugehen. Beichten sollen die Gefangenen mindestens vier Mal im Jahre und so oft sie es sonst noch verlangen. Zur Aushilfe soll er einen anderen bewährten Priester rufen. Die Voll-

macht zur Absolvirung von den vorbehaltenen Fällen sei ihm zu ertheilen. Zur österlichen Zeit müsse jeder Gefangene seine Kommunion machen und darüber Buch geführt werden. Wenigstens einmal wöchentlich muß der Gefängnisgeistliche predigen und einmal im Monat durch andere geeignete Geistliche predigen lassen. An den Festtagen und öfter unter der Woche soll religiöser Unterricht, auch in den bürgerlichen Gefängnissen, ertheilt werden. Es ist dafür zu sorgen, daß in den einzelnen Gefängnisräumen die Bildnisse des Erlösers und der hl. Jungfrau und zwischen beiden das Bild des hl. Leonhard, des Fürbitters der Gefangenen, sich befinden. Ebenso einige religiöse Bücher, die vom Generalvikar genehmigt sind. Die Gefangenen in den bürgerlichen Haftlokalen (es wird immer zwischen den Kerkern für Verbrecher und dem bürgerlichen Arrest, der wohl auch Schuldarrest bezw. libera custodia war, unterschieden) sollen täglich früh und Abends mit gebogenen Knieen Litaneien beten und an Festtagen noch eifriger dem Gebete obliegen. Ferner überwache der „geistliche Präfekt" das Verhalten der Gefangenen, namentlich der weiblichen; er sorge dafür, daß den erkrankten Gefangenen weder ein Arzt noch Arznei noch sonstige Pflege fehlen. Ueberdies gebe er Acht, daß die Nahrungsmittel den Gefangenen unverfälscht verabreicht werden und in der gehörigen Portion. Nach der vorgeschriebenen Taxe soll man ihnen Speise und Geräthe und anderes Nothwendige abgeben. Hält er nach irgend einer Richtung eine besondere Vorkehr und Abänderung für nöthig, so wende er sich an den geistlichen „Protektor". Deshalb besuche er täglich die bürgerlichen und anderen Gefängnisse und rede mit jedem Insassen einzeln; zu den Abgesonderten dagegen gehe er nur mit Erlaubnis des Kriminalvikars. Auch erkundige er sich danach, wie die Gefangenen vom Wartpersonal behandelt werden. In die Untersuchung gegen Angeklagte mische er sich aber nicht ein, sondern überlasse dies dem Protektor, dem Vertheidiger und dem Prokurator. — Endlich werden noch Anordnungen für Diejenigen gegeben, welche in abgesonderten festen Lokalen lebenslängliche oder zeitliche Strafen verbüßen.

Liest man diese borromeischen Instruktionen durch, so glaubt man fast, der hl. Carl habe eine moderne „Dienst- und Hausordnung" für Gefängnisse und Strafanstalten als Muster vor sich liegen gehabt. Das Umgekehrte ist aber wohl schon der Fall gewesen und insbesondere die Gefängnisgeistlichen von heutzutage finden ihren Dienst beinahe vollständig schon in der Instruktion für den „geistlichen Präfekten der Gefängnisse" zu Mailand, wenn wir auch nicht mehr so verschwenderisch mit dem Weihwasser umgehen müssen und um Küche, Arzt und Apotheke für die Gefangenen uns nicht mehr ex officio zu kümmern brauchen.

Endlich aber erhalten auch die Bischöfe selbst von Carl eindringliche Mahnung, ihre Pflicht an den Gefangenen in ihren Kerkern zu erfüllen. „Der

Bischof soll nicht bloß durch bestimmte Personen, wie wir früher angeordnet haben, sondern auch selbst einmal im Jahr das Gefängnis besuchen, die Inhaftirten mit väterlicher Liebe trösten und fromm im Herrn ermahnen. Auch sehe er darauf, daß ihnen nichts zur leiblichen Unterhaltung und zu einer billigen Fürsorge fehle, insbesondere auch nicht die Lesung in einem geistlichen Buche, häufige Aufmunterung durch religiöse Personen, überhaupt nichts zum Heile ihrer Seele. Ebenso sorge er (der Bischof) dafür, daß die, welche in „freierer Haft" (liberiori custodia) sind, wenigstens an den Sonn- und Festtagen die Messe hören. Wo es geschehen kann, soll zu diesem Behufe neben dem Gefängnis eine Kapelle erbaut werden. Derselbe Dienst soll überdies auch jenen erwiesen werden, welche von dem bürgerlichen Richter in „freierer Haft" (liberiori carcere) gehalten sind. Endlich übersehe er auch nicht, daß alle die österliche Kommunion mit Andacht und Nutzen empfangen[100])."

8. Johannes „der Sünder", in Spanien † 1600.

Johannes Grande, ein spanischer Kaufmannssohn, geboren um 1506, frühzeitig einem frommen Büßerleben ergeben, hatte aus Demuth seinen Familiennamen Grande (der Große) abgelegt und dafür sich „Peccador", der Sünder, genannt. Er lebte als Eremite bei dem spanischen Städtchen Marcena. Eines Tages sah er zwei kranke Bettler am Wege liegen und von Mitleiden gerührt, trug er sie auf seinen Schultern in ein Haus zur Verpflegung. Von da an erwachte die Samariterliebe in ihm und es duldete ihn nicht länger mehr in der Einsamkeit; vielmehr erkannte er, von oben erleuchtet, es als seinen Beruf, den Armen und Kranken zu dienen, zur Linderung des menschlichen Elendes beizutragen. In der Stadt Xerez, wohin er sich begab, hoffte er einen geeigneten Wirkungskreis zu finden. Ein Franziskanerpater, so wird erzählt, dem er sein Herz eröffnete, habe ihm aber gerathen, statt der Kranken der Gefangenen sich anzunehmen. Er ging also, mit Vollmachten versehen, in die Gefängnisse und bald hatte er unter den Unglücklichen daselbst so viel Gutes gestiftet, daß man ihm erlaubte, im Gefängnis selbst zu wohnen, damit er Tag und Nacht zum Dienste der Gefangenen bereit sein könnte. Zuerst suchte er durch liebevolle Theilnahme ihr Vertrauen zu gewinnen; er brachte ihnen allerlei Erquickungen, die er für sie zusammenbettelte und erwirkte Manchen diese und jene Vergünstigung. Oft leistete er ihnen die niedrigsten Dienste. Daneben war er eifrig in eindringlichen Ermahnungen und heilsamen Belehrungen. Bei vielen gelang es ihm auch, ihre verhärteten Herzen zu erweichen und für Gott zu gewinnen; aber es gab auch verstockte Seelen, die seine Güte mißbrauchten, mit Frechheit von ihm Unterstützung begehrten und bei deren Verweigerung ihn beschimpften, selbst mißhandelten. Doch Johannes ertrug sowohl den üblen Geruch der Kerkerzellen wie die Rohheit und Bosheit ihrer

Bewohner mit unerschütterlicher Geduld. „Ein Blick auf das Kreuz des Herrn tröstete, stärkte und ermuthigte ihn, drei Jahre im Gefängnis zuzubringen.“ Späterhin sehen wir ihn lange Zeit im Spitale mit Pflege der Kranken beschäftigt. Er war jetzt nicht nur, sondern hieß auch „barmherziger Bruder“, nachdem er in diesen durch Johannes „von Gott“ gestifteten Orden (der „barmherzigen Brüder“) sich hatte aufnehmen lassen. Auch Hausarme und verlassene Kinder seien ein Gegenstand seiner barmherzigen Liebe gewesen.

Indessen vergaß der edle „Sünder“ über all diesen Werken keineswegs seine Gefangenen; er besuchte sie noch immer und tröstete sie. Mit besonderer Sorgfalt war er auch stets bemüht, die zum Tode Verurtheilten auf den Gang in die Ewigkeit vorzubereiten und fast immer hatten seine Bemühungen den besten Erfolg. Er starb zur Zeit einer Pestseuche, in Ausübung seines Samariterwerkes von der Krankheit selbst dahingerafft. (Nach mehreren Lebensbeschreibungen.)

9. Friedrich von Spee,
† 1635.

Wer kennt sie nicht: die entsetzlichen Hexenprozesse, diese gräuliche Verirrung des Menschengeistes, diesen untilgbaren Schandflecken im Lichtbilde der christlichen Religion! Im schauerlichen Verließe schrecklicher Kerker wurden die Opfer des blutgierigen Wahnes vorläufig untergebracht, um nach den Regeln des fluchwürdigen „Hexenhammers“ (malleus maleficarum, verfaßt 1487 vom Dominikaner Sprenger) verhört, d. i. gefoltert und dann verurtheilt zu werden. Wo das Hexenwesen recht florirte, gab es besondere „Hexenthürme“. Der lutherische Westphale Anton Prätorius entwirft in seiner erstmals im Jahre 1602 erschienenen Schrift: „Von Zauberey und Zauberern“ als Augenzeuge folgendes Bild von den Hexengefängnissen seiner Zeit: „Die Gefängnisse sind gemeiniglich in dicken, starken Thürmen, Pforten, Blockhäusern, Gewölben, Kellern oder sonst tiefen, finsteren, engen, ungeheuren Löchern. In denselbigen sind große dicke Hölzer, entweder zwei oder drei übereinander, da sie an einem Pfahl oder Schrauben auf- und niedergehen. Durch dieselben sind Löcher gemacht, daß Arm und Bein darinnen liegen können; etliche haben große eiserne oder hölzerne Kreuze, daran sie die Gefangenen mit dem Hals, Rücken, Arm und Bein anschließen. Etliche haben starke eiserne Stäbe, fünf, sechs oder sieben Viertel an der Elle lang, daran zu beiden Enden eiserne Banden sind, darin sie die Gefangenen hinten an den Händen verschließen; dann haben die Stäbe in der Mitten große Ketten in der Mauer angeschlossen, daß die Leute stettigs in einer Lage bleiben müssen. Etliche machen ihnen noch dazu große, schwere, eiserne Steine an die Füße, daß sie die weder ausrecken noch an sich ziehen können. Etliche haben engere Löcher als Hundeställe, in denen die Menschen kaum stehen, sitzen oder liegen

können. Etliche haben 15, 20, 30 Klafter tiefe Gruben wie Brunnen, auf's allerstärkste gemauert, oben ein Gewölb mit Löchern, dadurch sie die Gefangenen auf- und ablassen. Nachdem nun dergleichen Ort, Gruben, Löcher und Ställe sind, sitzen etliche in so großer Kälte, daß ihnen die Füße erfrieren, oder gar ersterben; etliche liegen in steter Finsterniß, daß sie den Sonnenglanz nicht sehen und nicht wissen können, ob es Tag oder Nacht ist; sie sind ihrer Gliedmaßen gar nicht mächtig, haben immerwährende Unruhe, liegen in ihrem eigenen Mist und Gestank (dem „squalor" carceris, den der „Hexenhammer" als besonders kräftiges Mittel für ungeständige Hexen empfahl. D. V.), unflätiger und elender als das Vieh, werden übel gespeist, können nicht ruhig schlafen, haben daher schwere Gedanken, große Kümmerniß, böse Träume, Schrecken und Anfechtung, werden von Ungeziefer geplagt und überdies noch täglich mit Schimpf, Spott, Bedrohung von Stockmeistern, Henkern und Henkersknechten tribuliret, geängstiget, schwer- und kleinmüthig gemacht". — Wahrlich, diese Kerker mit ihrem Dunkel, ihren Ketten, ihren Kröten und Ratten, ihrer Kälte und Nässe und feuchten Luft waren ganz geeignet, die Insassen mürbe, die Verhörrichter und Folterknechte thaten das Uebrige, um sie „geständig" zu machen. Dann folgte die „Einäscherung". — Welche Abscheulichkeiten bei den Untersuchungsmanipulationen (nach sogenannten Hexenmalen) vorkamen, kann man sich leicht denken. Büttel und Henkersknechte befriedigten an den Unglücklichen viehische Gelüste und setzten dieselben dem Teufel auf Rechnung. So erzählt der wüthende Hexenrichter Remigius in seiner „Daemonolatria" (1595) von einem der 800 Opfer, die er binnen 15 Jahren, von 1580—1595, in Lothringen habe verbrennen lassen, von einem unreifen Mädchen, Katharine geheißen, dasselbe wäre im Kerker wiederholt dergestalt vom Teufel genothzüchtigt worden, daß man es halbtodt vorgefunden! —

„Das Schrecklichste der Schrecken" war und ist eben stets und überall „der Mensch in seinem Wahn". Und hier war es der religiöse Wahn, geweckt und genährt von den Dienern der Religion! Die Vernunft schien aus den Köpfen, das Erbarmen aus den Herzen der Menschen, nein der „Christen", der „katholischen" wie der „evangelischen" Christen, gewichen zu sein. Vergebens tauchte da und dort eine bessere Erkenntniß auf. Der rheinische Arzt Johann Weier (eigentlich Wier), Leibarzt des aufgeklärten Herzogs Wilhelm von Cleve, trat 1563 mit einer Schrift gegen den Hexenwahn auf (De praestigiis daemonum et incantationibus et veneficis). Ja, schon das 15. Jahrhundert hatte seine Hexenbekämpfer. Einer der ältesten war Ulrich Molitor, der 1489 in seinem „Schön Gesprech von den Onholden" das ganze Hexenwesen auf „Fantastigkeit und Eynbildung" zurückführte, wenngleich „sollich böse Weiber" als des Todes würdig erklärte, von wegen „ihrer Abtrünnigkeit und ihres verkehrten Willens". Agrippa

von Nettesheim (geb. 1486) regte 1520 die Inquisition und die Mönche in Metz gegen sich auf, da er eine Hexe vertheidigte. Der 1593 zu Mainz verstorbene katholische Pfarrer Cornelius Loos mußte seinen Eifer gegen die Hexenverfolgung bei Gefahr seines eigenen Lebens widerrufen. In Italien machte sich 1515 ein gewisser Ponzivibius als Vertheidiger der „Hexen" bemerkbar; später der katholische Pfarrer Michael Stapirius zu Hirschberg in Westfalen[101]). All diese Männer verdienen hier rühmliche Erwähnung. Indessen ihre Stimme, die sie gegen den Greuel erhoben, verhallte ungehört in der Wüste des allgemein verbreiteten Hexenspuckes. Noch manche Jahrzehnte mußten verstreichen, bis es einem hochherzigen Priester gelang, besserer Einsicht die Bahn zu brechen. Und sonderbar, gerade in der Zeit des menschenvernichtenden, dreißigjährigen Krieges, wo Deutschland einer physischen und moralischen Wildniß glich und der unduldsamste Glaubenseifer das Volk entmenschte, wagte ein Priester, gegen jene Barbarei aufzutreten. Er war ein Jesuite, dabei zugleich einer der edelsten Menschen:

Friedrich von Spee ist sein gesegneter Name. Wir kennen ihn Alle und auch sein Leben und Wirken. Vom Lehrstuhl der Philosophie und Moraltheologie, den er zu Köln inne hatte, rief ihn sein Oberer nach Franken, um dort die verurtheilten „Hexen und Zauberer" zur Richtstätte zu begleiten. Ein trauriges Amt! Im Verlaufe weniger Jahre hatte er Zweihundert auf ihrem letzten Gange beobachten können; aber auch seine Haare waren inzwischen erbleicht und sein Herz blutete ihm; denn er erkannt, daß unter all' den Opfern des religiösen Irrsinnes kein einziges schuldig war. Da drängte es den auch dichterisch reich veranlagten Priester, aus qualvoller Brust zu beten:

„Vor Traurigkeit im Herzen
Seufz' ich aus tiefem Grund,
Vor innerlichen Schmerzen
Ruf' ich all' Tag und Stund'.

Die Zähren mir verrinnen
Wie sanfter Regenguß,
Und meine Augen schwimmen
Wie steter Wasserfluß.

O, wann wird er erscheinen
Der vielgewünschte Tag,
Wann ich von stetem Weinen
Einmal aufhören mag?"

Eines Tages fragte ihn sein Freund, Canonicus Johann Phil. von Schönborn: „Woher kommt es doch, daß Euer Haar grauer ist als Euer Alter erwarten läßt?" Wehmuthsvoll erwiderte Spee: „Das will ich Euch, meinem liebsten Freunde, wohl sagen: es kommt von den vielen „Hexen" her, die ich zum Scheiterhaufen begleitet habe". Und nun erzählte ihm Spee, wie er zur

vollsten Ueberzeugung gekommen, daß bei keinem der Aermsten, die er vor ihrer Verbrennung seelsorgerlich behandelt und genau beobachtet habe, auch nur ein Schatten von Grund vorhanden gewesen sei, sie der Zauberei für schuldig zu erklären. Diese Ueberzeugung habe er insbesondere aus den letzten Beichten der Hinzurichtenden geschöpft, an deren Aufrichtigkeit er nicht zweifeln konnte. Schwere Kämpfe bereiteten ihm dabei der Widerstreit des zum strengsten Beichtgeheimniß verpflichteten Priesters mit dem vom innigsten Mitleiden erfüllten Menschen. Was habe er machen können, wenn ihm die Unglücklichen Angesichts des Todes bekannten, daß nur die Folter ihnen das „Geständniß" erpreßt habe, oder wenn sie von dem quälenden Bewußtsein befreit werden wollten, durch ihre unwahren Angaben auf der Folter noch andere Unschuldige in's Verderben gezogen zu haben? Ihr Jammern und Weinen mit anhören, alle die Greuelscenen ansehen zu müssen, das habe ihn vor der Zeit gealtert. Tief erschüttert hörte Schönborn zu und als er später Erzbischof und Kurfürst von Mainz wurde, da traten ihm die Worte seines längst gestorbenen Freundes Spee wieder vor die Seele und er beeilte sich, die Hexenprozesse in seinem Lande zu verbieten.

In seinem bekannten Buche: „Cautio criminalis seu de processibus contra sagas liber" (Rinteln 1631) erhob sich Spee mit der ganzen Gewalt der Religion und der Wahrheit gegen den Glauben an Hexen und Hexenwerk, der durch ihn gebrochen wurde. Sein Buch hatte auch Anderen Muth gemacht, gegen den Hexenwahn anzukämpfen; doch loderten die Scheiterhaufen immer noch lange Zeit zum entsetzten Himmel empor. Schwer hält es eben, tief eingewurzelte, überdies von religiöser Autorität unterstützte, Wahnideen auszurotten — und der edle Spee konnte von Glück sagen, daß er nicht selbst verbrannt wurde. Er starb, vom Fieber verzehrt, im schönsten Mannesalter zu Trier 1635, nachdem er auch dort durch viele Liebeswerke allgemeine Verehrung sich erworben hatte. —

Der nächste hervorragende, noch bedeutendere Kämpfer, welcher entschieden gegen den Hexenprozeß auftrat und der, wie Friedrich der Große sich äußerte, „den Weibern das Recht zusprach, alt zu werden", war

10. Christian Thomasius, † 1728,

gefeierter Rechtslehrer zu Leipzig, der, von der Orthodoxie verfolgt, nach Halle übersiedelte, wo die außerordentliche Frequenz seiner Vorlesungen den ersten Anstoß zur Umwandlung der dortigen Ritterakademie in eine Universität gab, deren erster Rektor er geworden ist. Sein Hauptbestreben ging darauf aus, die Wissenschaft mit dem Leben in Verbindung zu setzen und so gemeinnützig zu machen. Insbesondere betonte er das Naturrecht, dessen Bestimmungen er von den Gerichtshöfen angewendet wissen wollte. Dieser erleuchtete Denker war es, der dem Hexenprozeß in Deutschland vollends den

Todesstoß versetzte. Furchtlos scheute er sich nicht, es „mit dem Hexenteufel aufzunehmen". Eine Zeit lang war er zwar selbst dem Wahne zugeneigt und sprach einmal in einem Prozesse sich gegen die Beklagte aus; allein bald prüfte er das Verfahren bei diesen Prozessen gründlicher und zeigte dann das Hexengespenst vor aller Welt in seiner absoluten Wesenlosigkeit. In zwei Schriften legte er das Ergebniß seiner Forschungen nieder, („Kurze Lehrsätze vom Laster der Zauberei" und „Untersuchung vom Ursprung und Fortgang des Inquisitionsprozesses gegen die Hexen", Halle 1704), und wies klar die Richtigkeit alles dessen nach, was Theologen und Juristen als untrügliche „Kennzeichen der Zauberei" zu lehren pflegten. Nicht minder entschieden sprach sich Thomasius gegen die Anwendung der Folter aus, die bekanntlich nicht nur über Hexen, sondern über alle wegen eines Verbrechens Angeschuldigten verhängt wurde, denen man ein „Geständniß" erpressen wollte. — Thomasius wurde selbstverständlich heftig angefochten; allein er kümmerte sich wenig um das Zetergeschrei der Dunkelmänner. „Vor dem Teufel soll man sich hüten, aber nicht fürchten. So hüte ich mich auch vor meinen Lästerern, aber ich fürchte sie nicht", — und er goß über sie die volle Lauge des ihm angeborenen Witzes aus. Der treffliche Mann erlebte es noch, daß König Friedrich I. von Preußen die Brandpfähle aus seinen Landen verschwinden ließ. Der Tod ereilte ihn 1728. — (Nach verschiedenen Biographieen, insbesondere Luden, Chr. Thomasius nach s. Schicksalen und Schriften. Berlin 1805.)

Friedrich von Spee und Christian Thomasius, diese Vorkämpfer für Aufklärung und Menschenliebe, haben die Gefängnisse von den Hexen, die Folterkammern von den erbarmungswürdigen Opfern eines unseligen Aberglaubens und einer unmenschlichen Gefühllosigkeit geleert: — sie verdienen gewiß auch in unserer Ehrenhalle einen blumenbekränzten Platz[102]).

11. Claudius Bernard, † 1641.

Claude, der arme Priester oder Pater Bernard genannt, machte im 17. Jahrhundert in Paris, ja in ganz Frankreich nicht geringes Aufsehen und wurde von Vielen für einen Heiligen gehalten. Seine Geschichte hat Aehnlichkeit mit der des hl. Franz von Assisi. Geboren am 26. Dez. 1588 zu Dijon, Sohn eines angesehenen Rechtsgelehrten, studirte Bernard die Jurisprudenz und war bald wegen seiner Lebenslust und seines Humors der Liebling aller Gesellschaften. Aber plötzlich verwandelte sich der Lebemann in einen Asketen und Bußprediger. Sein verstorbener Vater war ihm in einer Vision erschienen und hatte ihn gewarnt. Von nun an lebte Bernard zu Paris als Vater der Armen, denen er Alles, auch eine Erbschaft von 400000 Franken schenkte und für die er überdies selbst bettelte. Seine feurigen Predigten wurden mit Begeisterung und Erfolg gehört. Seine übrige Zeit brachte er in

Spitälern und Gefängnissen zu, um womöglich jede Seele zu retten. Endlich erlag er seinen Mühen. Er hatte einen verstockten Verbrecher zum Galgen begleitet und sich dabei so stark angegriffen, daß er ein heftiges Fieber bekam, das seinem Leben am 23. März 1641 ein Ende machte. Sein Andenken lebt in Frankreich fort. (Sein Leben beschrieb u. A. der Jesuite Lempereur, Paris 1708, — schwer erhältlich.) — Von Claudius stammt, gelegentlich bemerkt, das dem hl. Bernhard von Clairvaux mit Unrecht zugeschriebene berühmte katholische Gebet: „Memorare o piissima virgo". (Freiburger Kirchenlex.)

12. Vincenz von Paul, 1576—1660[108]).

Ein Heiliger, auf den Frankreich und die Kirche mit allem Rechte stolz sind! Geboren am 24. April 1576 in dem Dörfchen Pouy, bei der Stadt Dax in der Gascogne, als Sohn eines Landmannes, der nichts besaß als ein Häuschen und einige Grundstücke, von deren Erträgniß er seine zahlreiche Familie ernähren mußte. Da der Knabe frühzeitig reiche Geistesgaben offenbarte, entschloß sich der Vater, seinen Vincenz studiren zu lassen. Nach vielen Mühen und Entbehrungen gelangte der arme, aber fleißige und willenskräftige Student glücklich zum Ziele und wurde 1600 zum Priester geweiht. Sofort hätte er eine kleine Pfründe bekommen; allein weil ihn die Besitznahme derselben in einen Prozeß verwickelt hätte, verzichtete er darauf und setzte seine Studien zu Toulouse fort. Dort vermachte dem armen jungen Abbé eine fromme Person, welche seit Langem an seinem tugendhaften Wandel sich erbaut hatte, ihr ganzes Vermögen. Einen Theil der Erbschaft mußte er in Marseille erheben, wohin er sich denn auch begab. Auf der Rückreise aber, die er eine Strecke weit zu Wasser bis Narbonne machen wollte, wurde das Fahrzeug von tunesischen Seeräubern weggenommen und Vincenz zu Tunis als Sklave an verschiedene Herren, zuletzt an einen Renegaten verkauft, der ihn auf einer Besitzung, nahe an der Wüste, als Arbeiter verwendete. Es wird nun erzählt, wie Vincenz durch sein sanftes und gottseliges Benehmen eine der Frauen des Renegaten und durch jene diesen selbst bekehrt habe, wie er mit Beiden nach Frankreich zurückkehrte, wo zu Avignon die Neubekehrten durch den päpstlichen Vicelegaten feierlich in die Kirche aufgenommen worden seien. Dieser Prälat interessirte sich sehr für den jungen Priester, dessen schwere Schicksale sein volles Mitleiden erregt hatten. Er nahm ihn mit sich nach Rom und versprach, ihm ein Benefizium zu verschaffen. Den Aufenthalt in der ewigen Stadt benützte Vincenz zu Studien sowie zur Befestigung seines frommgläubigen Sinnes. Der Prälat war in allen Gesellschaften voll des Lobes für den trefflichen jungen Mann und so lernte ihn auch der französische Botschafter beim päpstlichen Stuhle näher kennen und schätzen. Dieser hielt Vincenz für eine sehr passende Persönlichkeit, um seinem Könige Heinrich IV. eine

Angelegenheit von größter Tragweite, die man dem Papier nicht anvertrauen konnte, hinterbringen zu lassen. In Paris angelangt, entledigte sich Vincenz seines Auftrages beim König, der sofort auch die großen Eigenschaften des Geistes und Herzens in dem heiligmäßigen Priester erkannte. Bei einigem Ehrgeiz wäre es diesem ein Leichtes gewesen, rasch zu hohen Würden aufzusteigen. Allein dies wollte er gerade nicht und zog sich deshalb bald in die Verborgenheit zurück, wo er die Pläne der Vorsehung abwarten wollte. In der Nähe des Hospitales der Charité eingemiethet, besuchte Vincenz, dem Drange seines mitleidsvollen Herzens folgend, täglich die Kranken in diesem Hospital, tröstete und ermahnte sie, ja er erbat sich von den Krankenpflegern die Erlaubniß, sie in ihren Verrichtungen unterstützen zu dürfen. Hier fand er sich heimisch und bereitete sich auf seinen künftigen Beruf, ein Apostel der Liebe und Erbarmung für ganz Frankreich zu werden, in aller Demuth vor. Doch wurde ihm zu jener Zeit auch eine harte Prüfung zugefügt. Aus Sparsamkeit bewohnte er gemeinsam mit einem Landsmanne, einem Juristen, eine Miethwohnung. Der letztere war eines Tags sehr früh ausgegangen und vergaß, den Schrank zu schließen, worin er eine Summe von 400 Thalern aufbewahrte. Vincenz lag krank im Bette und erwartete Arznei. Der Apothekerjunge brachte ihm dieselbe, suchte in dem Schrank nach einem Glas, um siehineinz ugießen, bemerkte das Geld, nahm es rasch an sich und ging mit der unbefangensten Miene hinweg. Bei seiner Rückkehr entdeckte der Jurist den Diebstahl und bezichtigte desselben ohne Weiteres den guten Vincenz, dessen Armuth seinen Argwohn noch bestärkte. Vergeblich waren alle Betheuerungen des Verdächtigten, daß er von der Sache nichts wisse und nichts wahrgenommen habe. Der „Landsmann“ wies ihm schließlich in schimpflichster Weise die Thüre und verbreitete bei allen Bekannten seine Annahme, daß Vincenz der Dieb sein müsse. „Gott weiß die Wahrheit“, — war Alles, was dieser zu seiner Vertheidigung vorbrachte und Jedermann glaubte ihm auch. Zehn Jahre verstrichen. Eines Tages wird der Jurist, der inzwischen Richter zu Bordeaux geworden war, in ein Gefängniß gerufen, wo ein Gefangener ihn zu sprechen verlangte. Es war jener Apothekerjunge, welcher, von Gewissensbissen gefoltert, sein Verbrechen eingestand. Inständig bat alsdann der Richter den Vincenz um Verzeihung wegen des schlimmen Verdachtes und der ausgesprengten Verleumdung.

Gewarnt durch eine so traurige Erfahrung, zog sich Vincenz nur noch mehr von der argen Welt zurück, ganz dem Dienste Gottes und der Armen lebend. Da er damals schon bei den Reichen um Liebesgaben für Nothleidende bettelte, wurde er durch ihren Sekretär der Königin Margaretha, Gemahlin Heinrich's IV. bekannt, die ihn als Almosenier unter ihren Hofstaat aufnahm. Eine angebotene Abtei schlug er aus, nahm aber auf Zureden seines geistlichen Freundes und Führers Berulle nach einiger Zeit die kleine Pfarrei

Clichy bei Paris an, wo er mit heiligem Hirteneifer in der Gemeinde durch Wort und That Allen Alles zu sein bestrebt war. Doch nach einem Jahre schon rief ihn sein Beichtvater Berulle nach Paris zurück und bewog ihn, im Hause des Grafen Philipp Emanuel Gondi die Stelle eines Hauslehrers und Erziehers für dessen drei Söhne anzunehmen. Bald war Vincenz der Liebling des ganzen Hauses und insbesondere war ihm die fromme mildthätige Gräfin von ganzer Seele zugethan. Nach vorübergehender Verwaltung einer zweiten Pfarrei (Chatillon les Dombes) kehrte er zu dem Grafen zurück und nun beginnt unser Heiliger, nach den verschiedensten Richtungen hin den unerschöpflichen Schatz der hingebendsten, suchenden, rettenden und bewahrenden Liebe, der in seiner Brust verborgen gelegen war, zu entfalten. Was er geleistet hat, steht mit goldenen Buchstaben in der Geschichte Frankreichs geschrieben und hunderte der gemeinnützigsten Anstalten und Organisationen sind die Denkmäler seines unvergleichlichen Wirkens. Er eiferte gegen die Duelle, richtete Volksmissionen ein, gründete eine Genossenschaft von Missionspriestern (Lazaristen), die Kongregation der barmherzigen Schwestern, die heute noch seinen Namen tragen, den Verein der Töchter und der Damen von der christlichen Liebe, errichtete Anstalten für Findel- und Waisenkinder, Magdalenien für gefallene Frauenspersonen, eine Reihe von Hospitälern. Auch die von Kriegs- und allerlei sonstiger Noth heimgesuchten Provinzen wurden Zeugen seiner allumfassenden Liebesarbeit. Beinahe unglaublich klingt, was z. B. von den großartigen Hilfeleistungen berichtet wird, die durch die rastlose Obsorge des hl. Vincenz den Bewohnern von Lothringen zu Theil geworden sind. Wo er selbst nicht helfend eingreifen konnte, da war ihm keine Thüre zu vornehm, wo er nicht als Fürbitter der Nothleidenden angeklopft hätte. Die „Damen der christlichen Liebe“ steuerten ihre letzten Kleinodien zusammen, die Herzogin von Aiguillon, die sog. Schatzmeisterin des großen Armenvaters Vincenz, durch dessen Hand aus ihrer Kasse viele Millionen zu guten Zwecken geflossen sind, die Königin Anna, die er bat, vergessen zu wollen, daß sie Königin sei. um sich nur an ihre Pflichten als Christin zu erinnern, der König Ludwig XIII. selbst, den er bat, die Wunden zu heilen, die seine blutige Politik geschlagen habe — kurz Alles, was helfen konnte, wurde von Vincenz um Hilfe angerufen. Die Hilfsquellen, welche sich ihm auf solche Weise eröffneten, setzten ihn bald in Stand, den Einwohnern von 25 lothringischen Städten und einer großen Zahl von Flecken und Dörfern, die dem Verhungern nahe waren, das Leben zu retten. Nicht weniger als 14 Millionen Livres hatte Vincenz an Unterstützungsgeldern allein für Lothringen zusammengebracht! Und als die Picardie, die Champagne und andere Landestheile vom Kriege und von den in seinem Gefolge befindlichen Geißeln verheert wurden, da öffnete sich für den allgemeinen Nothhelfer ein neues Arbeitsfeld seiner barmherzigen Liebe.

Indessen: wir haben nicht die Aufgabe, eine eingehende Lebensbeschreibung des hl. Vincenz hier unsern geneigten Lesern zu bieten. Nur in flüchtigen Umrissen haben wir sein segensreiches Wirken gezeichnet, um als wohl begreiflich erscheinen zu lassen, was wir jetzt erzählen wollen von seiner Liebe zu den Gefangenen und Verbrechern.

Im Jahre 1617 trat Vincenz, wie schon oben erwähnt wurde, von seiner Pfarrei Chatillon hinweg wieder beim Grafen Gondi ein, wo er die Erziehung der heranwachsenden Söhne des Hauses nur noch im Allgemeinen zu leiten und zu überwachen, im Uebrigen aber die Stellung eines hochverehrten Hausfreundes und Zeit zu allerlei edlen Bestrebungen hatte. Der Graf Gondi war der Leiter des französischen Gefängniswesens und führte den Titel eines „Generals der Galeeren*). Von ihm hörte Vincenz manch' rührende Schilderung vom leiblichen und geistigen Elende der armen Galeerensträflinge und fühlte sich infolge dessen zu einem bewunderungswürdigen Werke begeistert. Um sich selbst von den Zuständen zu überzeugen, stieg er zu Paris in die Kerkerräume hinab, wo die zur Galeere Verurtheilten vor ihrem Abgange nach Marseille aufbewahrt wurden. Da bot sich ihm ein so schreckliches Schauspiel dar, daß es alle seine Befürchtungen überstieg. Er eilte zum General Gondi und äußerte ihm sein Entsetzen und sein Mitleiden. Zugleich entwarf er einen Plan zur Abhilfe, den der General mit Freuden billigte und nun ging Vincenz ungesäumt an's Werk. Er miethete ein Haus in der Nähe der St. Rochuskirche, ließ alle Galeerensträflinge dahin bringen und war zunächst darauf bedacht, unter Mitwirkung des Bischofes von Paris, für ihre dringendsten körperlichen

---

*) Galeeren hießen die Kriegsschiffe, mit denen im Mittelalter fast alle Seeschlachten geliefert wurden. Sie waren alle gleichmäßig ausgerüstet und hatten 25 Ruderbänke. An jedem Riemen (Ruder) arbeiteten fünf Mann gleichzeitig. Da das Rudern eine sehr schwere Arbeit war, zu der sich wenig Freiwillige meldeten, so verwendeten die christlichen Staaten dazu meistens schwere Verbrecher oder türkische Kriegsgefangene. Dieselben wurden mit Ketten an ihre Bänke geschlossen und ihr Loos war ein sehr grausames. Die Besatzung jeder Galeere betrug 450 Mann, darunter jeweils etwa 220 Sträflinge zum Rudern. Die Galeerengeneräle waren sehr gut bezahlt und hatten keinen anstrengenden Dienst, weßhalb es meistens Günstlinge der Höfe waren, denen man besonders wohl wollte. Die letzte Seeschlacht mit Galeeren wurde 1770 zwischen Russen und Türken bei Tschesme an der kleinasiatischen Küste geschlagen. Zur Zeit des hl. Vincenz waren die Galeeren in Frankreich zum Vollzuge der schwersten gegen Verbrecher erkannten Freiheitsstrafen bestimmt, waren also zugleich eine Art von Gefängnis. Gegen Ende der Regierungszeit Ludwigs XIV. traten an ihre Stelle die berüchtigten Bagnos. Dieses Wort bezeichnete ursprünglich die Bäder des Serails zu Konstantinopel, bei denen sich ein Gefängnis für Sklaven befand. Die französischen Bagnos waren massive Gebäude in der Nähe der Häfen und waren zur Einsperrung der zu schweren Hafen- und Arsenalarbeiten verurtheilten Verbrecher bestimmt. Die Bagnos in Tunis und Algier, von denen unten die Rede ist, dienten lediglich zur Aufbewahrung der von den Türken und Barbaresken für den Ruderdienst verwendeten Christensklaven.

Bedürfnisse zu sorgen. Dann richtete er sein Augenmerk auf ihre Seelen. „Er behandelte sie mit so großer Sanftmuth, Liebe und Geduld, ja selbst mit solcher Achtung, daß diese Unglücklichen, welche bis jetzt der rücksichtslosesten Behandlung unterworfen waren, ihre Augen dem Lichte der Religion und ihre Herzen der Reue öffneten, so daß ihr Aufenthaltsort, der sonst einer Hölle geglichen, sich zu einem Himmel umgestaltete". In der ganzen Stadt und selbst bei Hof sprach man von den Erfolgen dieser Liebesthätigkeit. Der General war der erste, der ebenso erbaut als überrascht den Entschluß faßte, alle Galeeren Frankreichs diesen wohlthätigen Einflüssen zu eröffnen. Er begab sich zum König Ludwig XIII., schilderte ihm die Thatkraft und den Eifer des heiligen Priesters in so vortheilhaftem Lichte, daß der König 1619 unsern Vincenz zum wirklichen Generalalmosenier (Obersten aller Geistlichen) sämmtlicher Galeeren und Gefängnisse ernannte.

Nachdem er so mit der amtlichen Sorge für die Wohlfahrt aller dieser Unglücklichen sich betraut sah, ging Vincenz sofort nach Marseille, wo sich damals die meisten von ihnen befanden. Wie in Paris wollte er auch hier selbst den Umfang der Nothlage ermessen, um dann die zweckmäßigsten Heilmittel anwenden zu können. Das Uebel war aber dort noch weit größer als in der Hauptstadt. In Paris fand er wohl Verbrecher, aber noch nicht verdorben durch das Galeerenleben, hier traten ihm in Sünde und Lastern ergraute Sträflinge entgegen, mehr Bestien als Menschen ähnlich, welche Gott und ihr Dasein verfluchten, von Religion und Buße nichts hören wollten. Um recht ungehindert und gründlich die Sachlage zu erforschen, wollte Vincenz ungekannt bleiben, kleidete sich danach und entzog sich so den Aufmerksamkeiten, die dem „Generalalmosenier" zu Theil geworden wären. Allein dieser Umstand führte nach Gottes Rathschluß auch dazu, daß Vincenz, nach dem Vorbilde des göttlichen Heilandes, zuerst an seiner eigenen Person die Leiden und Wunden tragen mußte, bevor er sie heilte. Wie er eine Zeit lang selbst ein Christensklave unter den Mauren war, um dann später mit um so größerer Liebe sich all' dieser Sklaven annehmen zu können, wie er selbst einmal unschuldig angeklagt worden, um an sich zu erfahren, wie wehe das thut, so sollte er auch einige Zeit das Loos des Galeerensträflings tragen und empfinden, um alsdann nur um so theilnehmender mit allen Sträflingen empfinden zu können. (Hebr. 13, 3.)

Als Vincenz eines Tages sich wieder an das Meer zu den Galeeren begab, traf er eine alte Frau jammernd und in Thränen gebadet. Auf sein Befragen theilte sie ihm mit, daß sie ihren Sohn beweine, den man soeben auf eine Galeere gebracht habe. Vincenz suchte und fand mit leichter Mühe den jungen Mann, den er daran erkannte, daß dieser verzweiflungsvoll gegen die Aufseher sich wehrte und trotz allen Schimpfworten und Peitschenhieben sich gegen die Anlegung der Ketten sträubte. Vincenz ging auf ihn zu, redete

sanft ihn an und erkundigte sich nach seinem Schicksal. Lange wollte der Unglückliche ihm keine Antwort geben; endlich von der Theilnahme des Heiligen ergriffen, erzählte er ihm, daß er wegen unüberlegter Theilnahme an einem Betruge, den sein Meister verübt habe, hierher verurtheilt worden sei. Er habe zu Hause ein junges Weib und kleine Kinder, welche jetzt dem größten Elend preisgegeben seien. Tief erschüttert beugte sich Vincenz nieder, um mit den heiligen Zähren des Mitleidens die Ketten des Verzweifelnden zu benetzen. Dann hob er die Augen gen Himmel, wie um sich Raths zu erholen und da fand er nur einen Weg, um Jenen zu retten. Er eilt auf den wachehabenden Offizier zu, der voll Rührung die ganze Szene mit angesehen hatte, bittet und beschwört ihn bei der Liebe des Erlösers, von seiner strengen Pflicht nur dieses eine Mal abweichen und gestatten zu wollen, daß er den Platz des armen Sträflings einnehme. Zudem habe er ja die bestimmte volle Zahl von Gefangenen und sollte auch das Geschehene entdeckt werden, wer wird es wagen, ihn zu verurtheilen? Der Offizier vermag nur durch Thränen zu antworten und Vincenz, ohne eine ausdrückliche Zustimmung abzuwarten, stürzt auf den Gefangenen zu, löst seine Fesseln, küßt sie und legt sie sich an die eigenen Füße. Der Sträfling will es anfänglich nicht zugeben, doch Vincenz drängt ihn und schließlich siegt die Liebe zu Weib und Kind. Er verläßt die Galeere und eilt nach Hause, um die Seinigen zu beglücken, Vincenz aber trägt seine Ketten und lebt nun mitten unter den verworfensten Verbrechern!

Es wird erzählt, der Heiland habe mehreren Heiligen verliehen, seine Wundmale an ihrem Leibe zu tragen. Nun Vincenz trug die Male der Liebe, herrührend von dieser heldenmüthigen Hinopferung, sein Leben lang an sich: — bis in sein spätestes Alter sah man an seinen Füßen die Spuren und Narben der erlittenen Kettenwunden[104]).

Unterdessen war man in Paris allgemein auf's Höchste bestürzt über das plötzliche Verschwinden des Heiligen, überall forschte man nach ihm, Niemand wußte etwas von ihm. Einige Wochen vergingen. Da ließ die Gräfin Gondi die genauesten Nachfragen anstellen und endlich entdeckte ihr Bruder ihn, mit Ketten beladen, auf der Ruderbank der Galeeren. Kaum hatte der Befehlshaber davon gehört, als er staunend über eine so erhabene That, herbeieilte und Vincenz die Fesseln abnehmen ließ.

Letzterer hatte seinen Aufenthalt in Marseille wohl benützt. Nicht nur, daß er an sich selbst das Schicksal der Galeerensträflinge erprobte, hatte er auch offene Augen und Ohren für alle Vorgänge unter seinen Genossen. Viele wußte er für sich einzunehmen und sie erzählten ihm ihre Lebens- und Leidensgeschichte. Besonders waren sie Alle über die unmenschliche Behandlung erbittert, welche man ihrer ohnehin so schweren Strafe hinzufügte. Deshalb trat jetzt Vincenz als „Generalalmosenier" auf, machte den Offizieren und Angestellten des Bagno (Aufbewahrungsort für die Galeerensträflinge) eindring-

liche Vorstellungen und begreiflich, wie sehr es der Mènschlichkeit und dem Christenthume widerstreite, das an sich schon so entsetzliche Strafübel der Galeere durch grausame Behandlung der Aermsten noch zu erschweren. Er fand ein williges Gehör und die Gefangenen verspürten bald den milden Einfluß des geistlichen Oberhirten. Sie ertrugen nunmehr ruhiger und geduldiger ihre Strafe und Vincenz konnte jetzt an die Seelsorge denken. Unterstützt von den ihm unterstellten Priestern, welche nun zum ersten Male den Sträflingen sich nähern konnten, ohne mit Lästerungen und Verwünschungen empfangen zu werden, verkündete er ihnen das Wort Gottes, spendete ihnen die Sakramente und mehrere Mohamedaner nahmen den christlichen Glauben an, als sie solche Früchte desselben sahen. Kurz, er brachte es dahin, daß das Bagno, diese „Schandhöhle aller Laster, in einen Tempel umgeändert erschien, in welchem aus dem Munde derselben Menschen, die vorher nur Gotteslästerungen und Fluchworte auszustoßen gewohnt waren, jetzt tagtäglich das Lob Gottes erscholl".

Gerne hätte Vincenz selbst noch länger auf diesem neu eroberten Gebiete gearbeitet, aber die Abreise des Grafen Gondi und der beständige Wechsel der Galeeren, denen damals noch kein fester Standort angewiesen war, nöthigten ihn, nach Paris zurückzukehren. Indessen schon im folgenden Jahre setzte er das in Marseille begonnene Werk fort und unternahm eine große Mission auf den Galeeren. Er ging nach Bordeaux, wohin kurz zuvor der General zehn Galeeren von Marseille aus hatte führen lassen. Er fand dort mehrere Sträflinge wieder, die er schon für Gott gewonnen hatte und freute sich sehr, sie so standhaft in ihrer Bekehrung zu sehen.

Der Erzbischof von Bordeaux stellte Vincenz zu seinem Vorhaben 20 Ordensgeistliche zur Verfügung, von denen dieser alsdann je zwei auf eine Galeere schickte. Vincenz selbst behielt sich die Oberleitung vor, griff überall ein, wo er am nöthigsten war, um Sünder zu erschüttern, Betrübte zu trösten, Ungläubige zu belehren. Auch seine Mitarbeiter, durch sein Beispiel begeistert, leisteten Außerordentliches und die Mission hatte einen unglaublichen Erfolg.

Nach Paris zurückgekehrt und in den Besitz des Klosters St. Lazarus gelangt, dehnte Vincenz seine Liebesthätigkeit für die Gefangenen noch weiter aus und die Galeerensträflinge waren unter den ersten, die daraus Nutzen zogen. Er suchte ein Haus zu erwerben, das ausschließlich für sie bestimmt und eingerichtet werden sollte, und als ihm von dem König und der Stadt der St. Bernhardsthurm zu diesem Zwecke überlassen worden, richtete er ihn zu einem Hospitale für Galeerensträflinge ein, welches er der Obsorge seiner Missionspriester und der „Töchter der christlichen Liebe" (der barmherzigen Schwestern) übertrug. Zehn Jahre mußte Vincenz ganz allein die Mittel für ihre Verpflegung aufbringen, bis eine mildthätige Person ihm zu diesem Zwecke bei ihrem Tode eine Rente von 6000 Frcs. vermachte.

Um dieselbe Zeit dachte Vincenz an den Bau eines Hospitales für die Galeerensträflinge zu Marseille. Mit Hilfe Richelieu's und seiner schon erwähnten hochherzigen Nichte, der Herzogin von Aiguillon, brachte er 1643 dieses Werk zu Stande und die Sträflinge sammt den fünf Missionspriestern (Lazaristen), welche an ihrem Seelenheile arbeiten sollten, konnten einziehen. Wunderbar war der Erfolg der Arbeit dieser Priester. Die Herzogin erwirkte ein königliches Dekret, wodurch Vincenz und seinen jeweiligen Nachfolgern in der Oberleitung der von ihm gegründeten Lazaristengesellschaft für immerwährende Zeiten das Amt eines Generalalmoseniers der Galeeren übertragen wurde. Das Hospital und die Mission zu Marseille wurden vom König feierlich bestätigt und mit reichen Einkünften ausgestattet. Nun war dauernd für die Sträflinge gesorgt, sowohl in gesunden wie in kranken Tagen. Stets wandte Vincenz ihnen seine Theilnahme zu, wenn er auch nicht mehr persönlich unter ihnen thätig war. Kam einer nach seiner Entlassung an der Pforte von St. Lazarus vorüber, so hatte der Heilige jeweils ein aufmunterndes Wort und ein kräftiges Almosen für ihn. Auch fuhr er fort, über die im St. Bernhardsthurm Befindlichen zu wachen. Er vermittelte auch den Verkehr mit ihren Familien und spornte seine Missionspriester unablässig an, zum Heile dieser Sträflinge zu wirken. Aber auch in sonstige Gefängnisse sandte er seine Priester und in allen war die Mühe nicht ohne Segen*). Nicht minder haben auch die vincentinischen barmherzigen Schwestern in Anstalten für Verwahrloste und Verbrecher Verwendung gefunden, in den Ackerbaukolonien und in den verschiedensten Gefängnissen.

Endlich sei auch noch der großartigen Liebesthätigkeit gedacht, welche der hl. Vincenz gegenüber den Christensklaven, die in die Gefangenschaft der Barbaresken gefallen waren, in's Leben rief. Seitdem er selbst Gefangener und Sklave in Tunis gewesen war, hatte er diese Unglücklichen nie mehr vergessen und eidlich vor Gott gelobt, denselben so bald als möglich zu Hilfe zu kommen. Konnte er auch 40 Jahre lang nur für sie beten, da ihm die Mittel zur Ausführung seiner liebevollen Absichten fehlten, so zog er doch fortwährend Erkundigungen über die dortigen Verhältnisse ein. Entsetzlich, so erfuhr er, sah es in den Bagnos von Tunis und Algier aus, wo die von den Corsaren gefangenen Christen angehäuft waren. Das Unternehmen des hl. Vincenz war jedoch zunächst nicht darauf gerichtet, diese Sklaven loszukaufen, obwohl er in seinen letzten 15 Lebensjahren über eine Million Livres dazu verwendete und beiläufig 1200 Gefangenen die Freiheit

*) Auch von dem berühmten Kanzelredner Bourdaloue († 1704) las ich jüngst, daß er in den letzten Jahren seines Lebens, unter ausdrücklichem Hinweis auf das Beispiel unseres Heiligen, sich vielfach mit dem Besuche der Gefängnisse beschäftigt habe. (Brockhaus, Konvers.-Lexik. Artikel B.)

erkaufte. Sein Streben ging vielmehr dahin, ihnen leibliche und geistige Pflege zu verschaffen, Almosen und Trost zu spenden, sie im Glauben zu erhalten, in den Bagnos die Seelsorge auszuüben. Zwar geschah bis dahin Manches in dieser Beziehung und die gefangenen Christensklaven entbehrten keineswegs ganz des religiösen Beistandes. Allein die Trinitarier und Nolasker hielten sich mit Ausnahme ihrer Spitalverwalter immer nur kurze Zeit in jenen Raubstaaten auf, wo man sie nur aus Habsucht duldete; und hatten sie die für den Loskauf gesammelten Summen ausgegeben, so sahen sie sich gezwungen, nach Europa zurückzukehren, um neue Liebesgaben zusammenzubringen. Dann durften sie wiederkommen. Der Gottesdienst und die Seelsorge in den Kapellen der Bagnos und der christlichen Hospitäler wurden gewöhnlich durch Priester versehen, die selbst unter den Gefangenen sich befanden, deren Glaube und Sitten aber leider nur zu oft durch die Gefangenschaft gelitten hatten und deren Vollmachten zweifelhaft waren.

So stand es, als Vincenz an die Verwirklichung eines seiner ältesten und heißesten Wünsche ging. Durch das Entgegenkommen des französischen Konsuls in Tunis war es möglich, anfänglich zwei seiner Ordensmitglieder (Lazaristen) hinüberzusenden, die in den Bagnos, wie rettende Engel vom Himmel gesendet, erschienen. Sie übten, bald durch weitere Mitarbeiter unterstützt, die Seelsorge auch außerhalb des Bagno an den zerstreuten Christensklaven, kauften viele, besonders Frauen und Mädchen, los, brachten Trost und Segen in Tausende verlassener und verzweifelnder Seelen. Doch waren für die Priester große Gefahren mit dieser Thätigkeit verbunden und mancher büßte sein Leben ein.

Vom Jahre 1668 ab waren die Lazaristen auch in Algier auf gleiche Weise thätig und trotz aller Verfolgungen verließen die Söhne des hl. Vincenz keineswegs das von ihrem Vater begonnene Werk. Sie besorgten den Gottesdienst in den Kapellen der Bagnos und in den sonstigen Kapellen und brachten den christlichen Gefangenen und Sklaven Hilfe aller Art. Die Revolutionszeit wurde auch dem Lazaristenorden verhängnißvoll und erst 1842 bezog er wieder seinen Posten in Algier, wo seine Priester, gemeinsam mit den „Töchtern der christlichen Liebe", der Armen- und Krankenpflege sich widmen, Missionen abhalten, Waisen erziehen und die Gefängnisse besuchen.

Der hl. Vincenz, der „Hohepriester des christlichen Erbarmens", starb im hohen Alter von 84 Jahren den 27. Septbr. 1660. Sein Lebensbild gehört nicht blos zu den ruhmreichsten, sondern auch zu den lieblichsten in der ganzen Geschichte der Kirche und mit Recht sagte von ihm ein neuerer Kirchengeschichtschreiber: „Nach den Aposteln gibt es vielleicht keinen Menschen, welcher der katholischen Kirche und der ganzen Menschheit größere Dienste erwiesen hätte". —

Hiermit schließen wir unsern „Ueberblick": wir stehen an der Grenze der Neuzeit, mit der auch die Morgenröthe besserer Zustände für die Gefangenen und die Gefängnisse hereinbrach. Nun wurde die Kirche Mitarbeiterin des Staates und ihr in der vom Staate angerufenen und als ein Hauptfaktor in den gesammten Strafvollzugsorganismus eingefügten Gefängnisseelsorge die vorzügliche Aufgabe übertragen, den mit der Sühne verbundenen Strafzweck der Besserung, welche zugleich die wirksamste Abschreckung ist, zu verwirklichen. Und neben dieser „amtlichen Thätigkeit" der christlichen Kirche für die Gefangenen in unserer Zeit[105]), sehen wir, von England und Amerika ausgehend und in Deutschland durch den hochverdienten evangelischen Pfarrer Fliedner in's Leben gerufen, auch die reichste „freiwillige Liebesthätigkeit" für unsere Unglücklichen, auf einem weitherzigen interkonfessionellen und internationalen Untergrunde, in mancherlei Vereinen und Anstalten blühen und gesegnete Früchte bringen.

Drittes Buch.

Die Gefängnisse der Kirche.

„Quia peccator, corripe: quia homo, miserere“.

Für den Sünder Züchtigung; für den Menschen Erbarmung.

(Decr. Gratian. P. II. C. XXIII. qu. 4. cap. 85.)

An den Leser!

In den Bereich der Gefängniskunde gehört unstreitig auch die Kenntniß des kirchlichen Gefängnisses, seiner Stellung im kanonischen Strafrecht, seiner Beschaffenheit sowie der Art und Weise des in ihm erfolgten Strafvollzuges.

Daß auch der Gefängnisgeistliche sich mit der Gefängniskunde, als einer Wissenschaft, vertraut machen muß, ist selbstverständlich und wenn der Geistliche speziell auch das kirchliche Gefängniswesen zum Gegenstand seiner Studien macht, so wird man diese Wißbegierde wohl sicherlich ganz begreiflich finden. Und wenn er endlich die Ergebnisse dieser Studien nicht in seinem Schreibtische verschlossen hält, sondern weiteren Kreisen bekannt gibt, so ist Niemand berechtigt ihm dafür andere Motive unterzuschieben, als eben nur die Absicht einen gewiß Vielen erwünschten Beitrag zur Gefängniskunde zu liefern.

Indem wir uns daher erlauben, im Nachstehenden dem geneigten Leser einen Einblick in dieses noch ziemlich dunkle Gebiet der kirchlichen Strafrechtspflege zu gewähren, bitten wir, das Vorgetragene lediglich als die objektive Wiedergabe geschichtlicher Thatsachen aufzufassen und zu beurtheilen. Unser Bestreben ist, nur die verbürgte Wahrheit zu sagen, nur Thatsächliches zu schildern, dagegen alle Ausgeburten romantisch oder konfessionell erhitzter Phantasieen aus dem Bilde ferne zu halten.

Die Kirche bediente sich des Gefängnisses sowohl gegen Ordenspersonen, als gegen Weltgeistliche und Laien. Demgemäß handelt dieses Buch in drei Hauptstücken vom Klostergefängnis, vom kirchlichen Gefängnis für Weltgeistliche und vom kirchlichen Gefängnis für Laien. —

Erstes Hauptstück.
Das Klostergefängnis.

Erster Abschnitt.
Geschichte des Klostergefängnisses.

§ 1. Das Kloster — ein Gefängnis.

In den Klöstern kann man die Vorbilder und Anfänge unserer modernen, insbesondere unserer Zellen-Gefängnisse erblicken. Das erste „Kloster" (claustrum, von claudere, einschließen) war im weiteren Sinne auch das erste kirchliche „Gefängnis", worin der altkirchliche Bußgedanke durch Einsamkeit, Schweigen, Beten und Arbeiten verwirklicht wurde[1]). Allerdings war und ist das Kloster ein freiwillig aufgesuchtes „Gefängnis", welches die „Gefangenen Jesu Christi" (Eph. 3, 1) einschließt, die Leib und Seele gefangen geben, um „Christus zu gewinnen" und die „Freiheit der Kinder Gottes" zu erringen.

Von Aegypten aus verbreitete sich, gefördert durch den lebendigen Bußeifer der alten Christen, das Klosterwesen rasch über Vorderasien und Afrika und von da über die verschiedenen Länder Europas[2]). Beide Geschlechter erfaßten es mit gleicher Begeisterung. Die Fundamentalregel für alle klösterlichen Vereinigungen bildeten aber die sogenannten evangelischen Räthe von der Selbstverleugnung, von der Entsagung auf die Güter dieser Welt, um desto leichter und sicherer die ewigen zu erlangen. (Matth. 19, 21. 29. 19, 12. I Kor. 7, 1—9. Offenb. 14, 3. 4. Matth. 16, 24.) Die Regeln der verschiedenen Orden waren nur praktische Anwendungen dieser allgemeinen Lehren, modifizirt nach Ort, Zeit, Personen und besonderen Ordenszwecken[3]).

In einer Frage insbesondere aber waren die Gründer klösterlicher Vereinigungen in den frühesten Zeiten unter sich uneinig, nämlich ob die strenge Absonderung von Anderen (vita solitaria, anachoretica) oder das Zusammenleben gleich gesinnter und nach dem gleichen Ziele strebender Menschen (vita communis, coenobitica) zur Erlangung der

Vollkommenheit dienlicher sei. Der hl. Basilius von Cäsarea († 379), der einflußreichste Verbreiter des Mönchslebens im Orient, befaßte sich in seinen Ordensregeln auch mit dieser Frage und wir wollen seine Ausführungen im Wesentlichen hier wiedergeben: Nachdem der große Bischof seine Brüder zuerst auf die Gefahren der Gemeinschaft mit lasterhaften Menschen aufmerksam gemacht und davor gewarnt hatte, läßt er sie fragen, ob denn nicht wenigstens die Guten ohne Gefahr ein gemeinsames Leben mit einander führen könnten oder ob sie sich von einander abgesondert halten sollten. Darauf antwortet er[4]): „In vielen Stücken halte er es für nützlich, ein gemeinsames Leben mit denen zu führen, welche eines Sinnes und eines Willens sind; denn erstens, wie am menschlichen Körper die einzelnen Glieder sich gegenseitig ergänzen, unterstützen und für einander sorgen müssen, damit das natürliche Leben erhalten werde, wie weder der Fuß für sich allein noch sonst ein Glied für sich allein, ohne Mitwirkung der übrigen, seinen Zweck erfüllen könne, so sei auch in der klösterlichen Körperschaft der Eine auf den Anderen angewiesen. Ein Isolirter könne dagegen mit seinen Fähigkeiten Niemanden nützen und was ihm selbst fehle, könne er von keinem Anderen sich aneignen. Sodann aber verstoße das Alleinsein gegen den apostolischen Satz: „Die Liebe ist nicht selbstsüchtig“ (I Kor. 13, 5); denn der Mensch, der stets auf sich allein angewiesen sei, werde in der That ein Egoist, der um Andere sich nicht kümmere. Ferner aber erschwere die Isolirung die Selbsterkenntniß, weil Niemand da sei, der die Fehler vorhalte und table, so daß sich leicht erfüllen könnte, was geschrieben steht: „Besser ist's, daß zwei zusammen sind, als einer .... Fällt der eine, so hilft ihm der andere auf; wehe aber dem, der allein ist! Denn wenn er fällt, hat er keinen, der ihn aufrichtet“. (Pred. 4, 9.) Aber auch die sittlichen Gebote und Vorschriften werden in ihrer Gesammtheit von Mehreren leichter erfüllt, als von Einem; denn indem dieser eine Pflicht ausübt, wird eine andere verhindert. So z. B.: wie kann ein Isolirter einen Kranken besuchen, wie einen Frembling beherbergen? Wir alle sind der Eine Leib in Christo und einträchtig sollen alle Glieder im hl. Geiste zusammenarbeiten. Da darf keiner seinen besonderen Neigungen nachhängen. Von Anderen getrennt: wie kann Einer sich freuen mit den Fröhlichen und weinen mit den Weinenden (Röm. 12, 15), da er ja die Bedürfnisse seiner Nebenmenschen nicht kennt? Ebenso können nur im Verkehre mit anderen Menschen die, nach Maßgabe des Glaubens und der geistigen Kräfte verschiedenen, Gnadengaben des hl. Geistes zur Auferbauung der Gesammtheit verwerthet werden. In der Einsamkeit dagegen wird manche Gabe unnütz bleiben wie ein vergrabenes Talent. Das Evangelium (Matth. 25, 14 ff.) sagt uns, wie gefährlich dies ist. Noch andere Vortheile bietet das Zusammenleben heiligmäßiger Menschen, die ich hier nicht alle anführen kann. Aber auch gegen die Anfechtungen des bösen

Feindes gewährt die Gesellschaft mit Anderen manchen Schutz. Leichter wird da Einer aus jenem Schlafe geweckt, der zum Tode führt. Und wenn Einer gefehlt hat, wird er es leichter einsehen, wenn sofort Mehrere ihn zurechtweisen, wie der Apostel schreibt: „Es genügt einem Solchen diese Züchtigung, die von Vielen geschehen" (II Kor. 2, 6). Ebenso erwächst für das Gebet keine geringe Anregung aus dem Mitbeten Anderer. — Bisweilen aber entspringen aus dem einsamen Leben direkte Gefahren: Zunächst die Gefahr der Selbsttäuschung, indem man sich für ganz vollkommen zu halten geneigt werden kann, wenn keine Prüfung seiner Handlungen stattfindet. Und da keine Bewährung durch Kampf und Uebung möglich ist, so erkennt der Abgesonderte weder recht, was ihm an wahrer Tugend fehlt, noch was er an Fehlern noch an sich hat. Nicht minder ausgeschlossen bleibt beim Einsiedlerleben die praktische Unterscheidung der Werke nach ihrer Güte, da zur Verrichtung der Werke jede Gelegenheit mangelt. Wie will Einer seine Demuth erproben, wenn er Niemanden um sich hat, gegen den er demüthig sein kann? Wie seine Geduld, da Niemand seinem Willen widerspricht? Will aber Jemand sagen, es genüge ihm die Lehre der Schrift, um danach sein Leben zu bessern und sich zu vervollkommnen, (die Theorie ohne die Praxis), so scheint mir ein Solcher ähnlich zu handeln, wie wenn Einer fortwährend in der Kunst des Zimmermanns oder des Maurers sich belehren ließe, ohne jemals selbst ein Gebäude aufzuführen. Siehe, auch dem Herrn genügte es nicht, uns nur seine Lehren zu ertheilen, sondern er wollte auch durch die That uns ein Vorbild werden in der Demuth, indem er, mit einem Leintuch gegürtet, die Füße seiner Jünger wusch. Du aber, wessen Füße willst Du waschen?, wem ein Diener sein, da Du allein lebst? Aber auch das Wort des Psalmisten (Ps. 132, 1): „Siehe wie gut und wie lieblich ist es, wenn Brüder beisammen wohnen", — das seiner Vortrefflichkeit wegen mit dem Salböl verglichen wird, das vom Haupte auf den Bart Aarons herabträufelt, kann im einsamen Leben sich nicht verwirklichen. Das einmüthige Zusammenwohnen Gleichgesinnter fördert die Tugendübung, und hat in sich eine Aehnlichkeit mit jener Gemeinschaft der Heiligen in der apostolischen Zeit, von der es heißt: „Alle Gläubigen waren beisammen und hatten Alles gemeinschaftlich". (Apg. 2, 44.) — (Diese Ausführungen des hl. Basilius können von den heutigen Vertheidigern der Gemeinschaftshaft für die Insassen unserer Gefängnisse keineswegs zu Gunsten ihrer Anschauungen angerufen werden; denn der hl. Ordensstifter hat lediglich die anregende und aufbauende Gemeinschaft der Guten im Auge).

§ 2. Aelteste Klosterstrafen.

In den ersten Zeiten des Christenthums gab es in den Klöstern, wo eben die menschliche Unvollkommenheit und Schwäche auch vielfach an deren Be-

wohnern zu Tage trat und die Einführung von Zuchtmitteln und Strafen nothwendig machte, noch kein Gefängnis. Unter den Strafen für Nachlässigkeiten und verschiedene Verfehlungen, welche in den Orgensregeln genau vorgeschrieben waren, standen oben an die Ehrenstrafen, welche durch Beschämung zu bessern suchten. Schon die ältesten, theilweise noch dem vierten Jahrhundert angehörigen, Regeln erwähnen sie häufig und die klösterliche Praxis machte davon umfassenden Gebrauch[5]). Der Bruder z. B., der beim Zeichen der Glocke nicht sofort alles Andere liegen ließ, weil dem Gebet nichts vorgehe, und nicht zum Oratorium eilte, also zu spät kam, wurde ausgeschlossen und mußte an der Thüre warten, um beschämt zu werden (foras excludatur „confundendus“, oder „ut erubescat“), oder er mußte an einen Strafplatz sich stellen, wo Alle ihn sehen konnten[6]). Wer trotz wiederholter Mahnung und Rüge sich nicht besserte, mußte den letzten Platz in der Reihenfolge einnehmen[7]). Wer Etwas durch Unachtsamkeit verlor, wurde öffentlich zurechtgewiesen. Waren es Theile seiner Kleidung, so mußte er sie einige Wochen zur Buße entbehren. Wer fremde Sachen sich aneignete, mußte, das Gestohlene auf den Schultern tragend, öffentlich Buße thun und beim Essen stehen. Wer ohne jede Ursache oder wegen einer Kleinigkeit aufgeregt und zornig wurde, sollte sechs Mal ermahnt, beim siebenten Mal von seinem Platze entfernt und unter die letzten gesetzt werden. Gelobte er Besserung vor drei Zeugen, so durfte er seinen alten Platz wieder einnehmen, wo nicht, sollte er denselben für immer verlieren und stets unter den letzten sein. Der Vorsteher, der nicht nach Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern nach Gunst und Laune seine Untergebenen zurecht wies, mußte von seinem Ehrensitz herabsteigen, bis er „vom Schmutze der Ungerechtigkeit“ sich gereinigt habe. Wer die Gewohnheit hatte, zu murren und über jedes ihm aufgetragene Geschäft als eine zu schwere Zumuthung sich zu beklagen, sollte fünf Mal eines besseren belehrt werden. War er dann immer noch derselbe, so wurde er unter die Kranken des Klosters versetzt, wie ein Kranker behandelt und müßiggehend mit der nöthigen Nahrung versehen[8]). Fructuosus, der strenge Erzbischof von Braga in Galizien, (aus dem königlichen Geschlechte der Westgothen, Verfasser zweier Ordensregeln, † 675), befahl päderastisch gesinnte Mönche total kahl zu scheeren, ihrer Tonsur zu berauben und zum öffentlichen Hohn und Spott sie anzuspeien (coronam capitis amittat decalvatusque turpiter opprobrio pateat)[9]). Die Tonsur war das Ehrenzeichen des Ordensgeistlichen, seine Krone; ihr Verlust galt als eine große Entehrung[10]); auch in späteren Zeiten[11]).

Außer diesen Ehrenstrafen lernen wir aus den alten Klosterregeln als weitere Disziplinarstrafen kennen: Ermahnung, Warnung, Belehrung, Verweis. Letzterer wurde bald in milderer, bald in strenger Form ertheilt. Dabei hatte der Gemaßregelte sich ruhig und demüthig zu ver-

halten und durfte nicht widersprechen[12]). Ein schärferes Korrektionsmittel war die Exkommunikation, d. h. im Sinne der Regeln der theilweise oder gänzliche Abschluß vom Verkehr mit den Brüdern (vom gemeinsamen Tisch, vom gemeinsamen Gebet u. A.)[13]), sodann die Auferlegung von allerlei, entweder im Geheimen oder öffentlich zu verrichtenden Bußwerken (poenitentiae), leichteres und strengeres Fasten[14]). Im uralten, vom hl. Servanus a. 448 in Schottland gestifteten, Kloster Kilros (Culros) stand auf dem geringsten Vergehen schwere Buße. So wenn Einer, entgegen dem kommunistischen Geiste des Mönchthums, sich Etwas als Privateigenthum vindizirte, z. B. sagte: „Das ist mein Buch", so mußte er entkleidet bis an den Hals im Wasser stehen und längere Zeit darin verweilen, um jede Regung des Eigenwillens und der Selbstsucht auszulöschen[15]). Häufig wurden auch für kleinere Verfehlungen Bußpsalmen vorgeschrieben in bestimmter Zahl (24, 15, 12)[16]). Endlich ist noch die weiter unten näher zu besprechende körperliche Züchtigung als sehr empfindliches uraltes Klosterzuchtmittel zu erwähnen. Half Alles nichts, so erfolgte, wenn auch das vereinigte Gebet der Brüder die Bekehrung und Besserung des Sünders nicht bewirken konnte, die Ausstoßung aus der Klostergemeinschaft, (das „ferrum abscisionis")[17]).

§ 3. Die Einsperrung als klösterliches Disziplinarmittel.

Sehr frühzeitig war aber, außer den oben angeführten Zuchtmitteln, im Morgen- und Abendlande auch die Einsperrung strafwürdiger Mönche gebräuchlich, aber noch nicht als eine in der allgemeinen Gesetzgebung begründete Kirchenstrafe, sondern nur als ein Mittel zur klösterlichen Bußübung. Gleichwie die Welt-Kleriker und Laien in abgesonderten Räumen die auferlegte Buße leisteten, so thaten dies die Klosterleute in den klösterlichen, dazu bestimmten Lokalitäten. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts berichtete der Erzbischof Himerius von Tarragona[18]) nach Rom, daß Mönche und Nonnen mit völliger Hintansetzung ihres Gelübdes im Geheimen unerlaubte Beziehungen unterhielten und sich nicht scheuten, ihre Unsittlichkeit durch Erzeugung von Kindern öffentlich zur Schau zu stellen. Der Bischof frug an, wie gegen diese Exzedenten zu verfahren sei. Darauf bestimmte Papst Siricius (384—389) in einem Schreiben an Himerius: „Wir befehlen, daß diese schamlosen und verabscheuungswürdigen Personen aus der klösterlichen und kirchlichen Gemeinschaft auszustoßen seien. Sie sollen in den ergastulis (Arbeitshäusern) der Klöster eingesperrt werden und dort ihre Verbrechen unausgesetzt beweinend, dieselben durch das Reinigungsfeuer der Buße (purificatorio poenitudinis) auslöschen, damit ihnen wenigstens beim Tode, lediglich aus Barmherzigkeit, durch die Darreichung der hl. Kommunion Verzeihung gewährt werden kann".

In der Ordensregel des hl. Benedict, der im Jahre 529 das Kloster Monte Casino bei Neapel gründete, findet sich[19]) als Strafe für einen Bruder, der ein schweres Vergehen sich hatte zu Schulden kommen lassen, die Isolirung von seinen Mitbrüdern. Einsam solle er die befohlene Arbeit verrichten und in der Buße verharren (Solus sit ad opus sibi injunctum et in poenitentiae luctu), so lange der Abt es wolle. Hier wird die eigene Zelle als Bußort gedient haben. Dem Irländer Columba, der im Jahre 590 auf der hebridischen Insel Hy (St. Jona) ein Kloster gegründet, wird die „Regula cujusdam patris ad monachos" zugeschrieben, die im Codex Holstenius erscheint. Darin wird (Kap. 1 u. 4) der Ungehorsam mit Kerker bedroht („mittendus in carcerem")[20]). — Columban, geb. 550 in Irland, als Gründer und erster Abt des berühmten Klosters Bobbio in der Lombardei, i. J. 615 gestorben, droht in seinem strengen Bußbuch außer der körperlichen Züchtigung für allerlei Vergehen, auch den Kerker an und zwar hauptsächlich den hochmüthigen Mönchen (superbus carcere damnandus est). Und wer im Verkehr mit seinen Brüdern sich hochfahrend und streitsüchtig benehme, solle „in seiner Zelle zur Buße abgesondert" werden, bis er sich gebessert habe[21]). Chrodegang, Bischof von Metz († 757), hat in seiner Regel als Buße für schwerere Vergehen (fornicatio, adulterium, furtum) die körperliche Züchtigung mit darauffolgender einsamer Kerkerhaft oder Verbannung[22]). —

Auch in den morgenländischen Klöstern kam die Einsperrung als Bußmittel sehr frühe vor. Palladius, geb. um 368 in Galatien, wurde in Alexandrien mit dem Anachoretenthum bekannt; und dafür begeistert, lebte er selbst längere Zeit als Eremite in der nitrischen Wüste. Später in die Welt zurückgekehrt, wurde er Bischof von Hellenopolis in Bithynien und ein Freund des hl. Chrysostomus. Auf Veranlassung des Statthalters von Kappadozien, Lausius, schrieb er sein Buch „Historia Lausiaca, continens vitas S. Patrum". Das Werk, von Rufinus aus Aquileja in's Lateinische übersetzt, ist eine Hauptquelle für die Geschichte des Mönchthums, da es aus eigener Erfahrung und Anschauung geschrieben war. Dieser Palladius erzählt uns nun[23]), daß die beiden Mönche Valens und Hero, welche in frechem Hochmuth jede Belehrung und selbst die Sakramente verschmähten, von ihren Vorgesetzten gebunden und in eisernen Ketten auf ein Jahr gefangen gehalten worden seien.

Ein Jahrhundert später haben wir einen zuverlässigen Gewährsmann für eine ähnliche Kunde in dem hl. Johannes Climacus. Geboren um 525, war er lange Zeit Eremit am Fuße des Berges Sinai, wegen seiner Heiligkeit berühmt, wegen seiner Wissenschaft auch Scholasticus genannt. Später wählten ihn die Mönche des Klosters auf dem Berge Sinai zu ihrem

Abte. Seinen Namen und größten Ruhm verdankt er einer ascetischen Schrift mit dem Titel „Κλῖμαξ παραδείσου“, Himmelsleiter (scala paradisi), worin er die allmähliche Entwickelung und Vervollkommnung des gottgeweihten Lebens darstellt[24]). In dieser Schrift erzählt er nun von einem Mönche, der wegen falscher Anschuldigung eines Mitbruders aus dem Kloster verstoßen und nachher auf dringendes Bitten unter die Klasse der Büßer wieder aufgenommen worden sei. Man habe ihn an den abgelegenen Ort, wo die Pönitenten weilten, abgeführt. „Dieser Ort“, so schreibt unser Gewährsmann, „war einen Steinenwurf weit oder 1000 Schritte vom Kloster entfernt, carcer (φυλακή) genannt, trostlos und jeglicher leiblichen Ergötzung entbehrend. Niemals wurde dort Rauch aus einer Küche aufsteigen gesehen, kein Wein wurde verabreicht, kein Oel an die Speisen gethan. Nichts Anderes außer Brod und kärglichem Gemüse kam auf den Tisch. In diesen Ort schloß man diejenigen, die nach abgelegter Profeß in schwere Sünden gefallen waren, der Art ein, daß sie keinen Fuß bewegen konnten. Jeder wurde einzeln oder höchstens noch mit einem Zweiten zusammen verwahrt. Und hier mußten sie so lange aushalten, als der Vorsteher für Jeden es bestimmte“.

§ 4. Das Klostergefängnis in den germanischen Staaten.

In den germanischen Staaten, wo überhaupt die Gefängnisstrafe zuerst auch in das geltende Kirchenrecht aufgenommen wurde, kam die Einsperrung verbrecherischer Mönche und Nonnen von Anfang an viel häufiger in Uebung als im Orient und anderwärts. Dies entsprach ganz der bürgerlichen germanischen Rechtspraxis, in welcher, wie wir früher gehört haben, die Gefängnisstrafe eine sehr umfassende Verwendung fand. (Oben S. 127 f.). Konzilien nahmen sie in ihre Kanones auf. Das Konzil von Taragona im westgothischen Reiche (v. J. 516) gestattete in can. 1 den Mönchen, ihre Verwandten zu unterstützen und ihnen das Nöthige zu reichen; aber sie sollten bei ihren diesfallsigen Besuchen von einem zuverlässigen Zeugen begleitet sein, ihren Aufenthalt möglichst abkürzen und namentlich bei den Angehörigen nicht wohnen. Wer diese Vorschrift nicht beachte, soll in seiner Zelle eingesperrt werden und Buße thun bei Wasser und Brod[25]). Das Concilium Germanicum, die große deutsche Nationalsynode, von König Karlmann und Bonifazius 742 einberufen, bestimmt in can. 6 als Strafe für unzüchtige Mönche dreimalige Geißelung mit folgendem einjährigem Gefängnis. Ebenso sei die unkeusche Nonne zu bestrafen und es solle ihr überdies der Kopf kahl geschoren werden[26]). Die Pariser Synode vom Jahre 846 bedrohte „Sanktimonialen (Nonnen), welche eines sinnlichen Lebens überwiesen sind“, mit der Detention an Orten, wo sie vor Zeugen würdige Buße thun könnten. Aehnlich verlangte die Synode von Meaux (Conc. Meldense) vom

Jahre 845 in c. 67, daß Nonnen, die sich hatten entführen und heirathen lassen, „locis congruis retrudantur“, in geeigneten Räumen eingesperrt und zur Wiederannahme des Habits gezwungen werden sollten [27]). Das Aachener Konzil (Conc. Aquisgranense) vom Jahre 817, an welchem außer den Bischöfen auch alle Aebte des Reiches, aus Frankreich, Italien und Deutschland, theilnahmen, verordnete im can. 40 ebenfalls das „Ergastulum“ (Arbeitshaus) für verbrecherische Mönche. Dieses Ergastulum sollte in einem vom Kloster abgesonderten Hause (domus remota) sich befinden, worin die auferlegte Arbeit zu verrichten war [28]). Aehnliches verfügte die Synode von Tribur im Jahre 895 im can. 23. Die Synode von Toucy (i. J. 860) bestimmte im can. 2: „Gottgeweihte Jungfrauen und Wittwen sollen, wenn sie insgeheim Unzucht treiben oder öffentlich heirathen, lebenslänglich eingesperrt werden und Buße thun“ (Hefele IV, 216). — Stefan Baluzius schreibt in seinen „Capitularien der fränkischen Könige“ [29]): „Die Klöster hatten von jeher Kerker, in welchen schlimme Mönche zur Leistung strenger Buße eingesperrt wurden. Zahlreich sind die Belege dafür“. — Das Konzil von Verneuil vom Jahre 844 endlich verbot, Mönche, die ihren Habit abgelegt hatten, körperlich zu züchtigen; man solle sie vielmehr in die Ergastula einschließen und ihnen Bußen auferlegen, damit sie unter harter Arbeit an der Seele wieder gesund würden.“ — Daß auch die Päpste mit dem Klostergefängnis damals schon sich befaßten, zeigen uns der schon citirte Brief des Papstes Siricius, sowie das Capitulare des Papstes Zacharias vom Jahre 747 c. 26, worin die siricianische Strafbestimmung wiederholt ist [30]). — Selbstverständlich können wir uns aber am Besten aus den verschiedenen Ordensregeln über die Frage orientiren und wir werden weiter unten eine Menge derselben kennen lernen. Hier, wo es sich nur um eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Klostergefängnisses handelt, wollen wir, zur Vermeidung von Wiederholungen, Citate aus jenen Regeln unterlassen. Wir konnten uns aber bis jetzt überzeugen, daß die Einsperrung ein sehr altes Zucht- und Bußmittel in den Männer- und Frauenklöstern gewesen ist.

§ 5. Das Klostergefängnis als gesetzliche Kirchenstrafe.

Als die Gefängnisstrafe anfing, eine gemeinrechtliche kirchliche Strafe zu werden, erhielt sie diesen Charakter auch gegenüber den Mönchen und Nonnen. Aus der vorausgegangenen vielhundertjährigen Bußpraxis nahm das mit dem Erscheinen der kirchlichen Gesetzbücher (im 12. und 13. Jahrhundert) in der Hauptsache zum Abschluß gekommene allgemeine Kirchenrecht die Gefängnisstrafe für Ordenspersonen einfach auf und behielt sie für die Zukunft bei. Im Decretum Gratiani finden sich zwei Stellen darüber, welche aber lediglich die von der Synode zu Tribur (i. J. 995)

neu eingeschärfte Straffentenz des Papstes Siricius gegen unkeusche Mönche und Nonnen wiedergeben[31]). In den Gregorianischen Decretalen (vom Jahre 1234) wird die Klosterhaft ebenfalls zweimal erwähnt. An der einen Stelle[32]) ermahnt Gregor IX. die Aebte und Prioren der Klöster, sie sollen die daraus entwichenen oder verstoßenen Mönche alljährlich mit Sorgfalt aufsuchen und wenn die Ordensregel es gestatte, sie in's Kloster wieder aufnehmen. Gehe dies nicht an, so sollen sie dafür sorgen, daß sie in der Nähe des Klosters in dazu bestimmten Räumen (apud eadem monasteria in locis competentibus) zur Leistung der Buße mit dem nothwendigen Lebensunterhalt versehen würden. Die andere Decretale[33]) ist eine Entscheidung des Papstes Honorius III. auf eine Anfrage des Erzbischofs von Tours. Letzterer wollte vom Papste wissen, was er mit den Apostaten[34]) thun solle, die, wenn sie inhaftirt seien, (quum in custodia detinentur), weder durch Drohungen, noch durch Güte sich dazu bewegen ließen, den abgelegten Mönchshabit wieder anzunehmen. Der Papst erwiderte ihm: „Solche Personen kannst Du nach Gutdünken in strengen Gewahrsam nehmen (sub gravi custodia carcerare) und ihnen darin nichts lassen, als was nöthig ist, um ein elendes Dasein zu fristen, bis sie ihren Starrsinn aufgeben und Vernunft zeigen".

Aus diesen beiden Decretalen geht hervor, daß die Kerkerhaft wenigstens gegen flüchtige und ausgesprungene Mönche auch gemeinrechtlich zuläßig war. Aber die Verordnungen verschiedener Konzilien vom 13. Jahrhundert ab zeigen uns, daß die Gefängnisstrafe gegen Ordenspersonen auch wegen allerlei sonstiger Vergehen, bald außerhalb der Klöster durch die Bischöfe, bald innerhalb derselben durch die Vorsteher, als gesetzliches Zuchtmittel in Anwendung gebracht wurde. Eine Kölner Synode vom Jahre 1260 (sess. XIII c. 1) bedroht Mönche, die Frauenspersonen in ihre Zellen mitnehmen, mit strenger Kerkerstrafe. Das Mainzer Konzil vom Jahre 1261[35]) verordnete in can. 34, daß jeder Bischof neben seiner Kathedrale ein Gefängnis für verbrecherische Kleriker und unverbesserliche Mönche und für Apostaten haben solle. Dasselbe Konzil setzte als Strafe für schwelgerische Mönche, welche Gastmähler für Weltleute im Kloster gäben oder zu solchen außerhalb des Klosters sich einladen ließen, achttägiges Gefängniß fest. Der Erzbischof Konrad von Köln[36]) verordnete in seinen Statuten vom Jahre 1260 (de vita et conversatione monachorum), daß jedes Kloster seinen eigenen Kerker habe, in dem die Verbrecher gemäß den Regeln zu bestrafen seien (in quo delinquentes regulariter puniantur). Die Salzburger Synode vom Jahre 1274 bestimmte in c. 2: „Mönche, welche in der Welt umherstreifen, müssen in ihre Klöster zurückgerufen werden. Auch muß jedes Kloster einen Kerker haben für unverbesserliche oder schwer sich verfehlende Mönche" [37]). Im 14. Jahr-

hundert forderte das Prager Konzil vom Jahre 1349 can. 12. jede Diözese zwei Gefängnisse, eines für Kleriker und das andere für Mönche, ein milderes und ein strengeres. —

Wie allgemein und häufig die Kerkerstrafe in den Klöstern angewendet wurde, werden wir aber bald aus den Ordensregeln selbst erfahren. (Doch gab es nicht wenige Orden, welche sie in ihren Regeln nicht vorgesehen haben; wie z. B. die Karthäuser, die Jesuiten, die Templer und Malteser. —)

Das Konzil von Trient (1545—1563) hat an dem bezüglichen Strafrecht nichts geändert. In der Sessio XXV c. 14 (de regularibus et monialibus) heißt es: „Ein Ordensgeistlicher, der keinem Bischof untersteht, soll, wenn er außerhalb des Klosters öffentlich ein Verbrechen begeht und dem Volke Aergerniß gibt, auf Geheiß des Bischöfs von seinem Obern, innerhalb der vom Bischof festzusetzenden Frist, strenge bestraft werden (severe puniatur) und der Obere soll den Bischof von der vollzogenen Bestrafung benachrichtigen". Mit dem „strenge bestrafen" will das Konzil offenbar auf die bis dahin bestandene Praxis d. h. auf die strenge Klosterhaft hinweisen. Viele auf das Tridentinum folgende Provinzialkonzilien, so das von Mailand (1565), von Rouen (1581), Tours (1583), die sich gerade die Durchführung der tridentinischen Beschlüsse zur Aufgabe gestellt hatten, erwähnen unter den Strafen gegen Mönche und Nonnen ausdrücklich die Gefängnißstrafe und befehlen, unbedenklich davon Gebrauch zu machen[38]. Auch die „Congregatio cardinalium concilii Tridentini interpretum" erließ im Laufe der Zeit etliche Entscheidungen, worin der Klosterkerker für unverbesserliche Mönche sogar strengstens verlangt wird. Man solle sie nicht gänzlich ausstoßen, damit sie in der Welt nicht noch tiefer sinken und Anderen Aergerniß geben[39]. Ferner hat die nämliche Kongregation mit Dekret vom 21. Sept. 1624 beschlossen[40], daß alle Regularen, welche ohne Erlaubniß ihrer Oberen aus dem Kloster entweichen oder ihre Ordensprovinz verlassen, oder aus ihrem Kerker durch List oder Gewalt entfliehen, von den Bischöfen, in deren Diözesen sie sich aufhielten, in das Gefängnis geworfen und ihren Oberen zur weiteren Bestrafung nach den Ordensregeln ausgeliefert werden sollen. Oder wenn der Ausreißer in einem anderen Kloster einkehrt, muß der betreffende Vorsteher ihn sofort einkerkern und seinem rechtmäßigen Oberen davon Anzeige machen. Im gleichen Dekret wurde über augenscheinlich unverbesserliche Mönche verfügt, daß sie, wenn alle Kriterien und alle Beweise ihrer Incorrigibilität vorlägen, namentlich auch wenn sie mindestens ein Jahr im Gefängnis oder Ergastulum zur Probe zugebracht und dann immer noch kein Zeichen und keinen Vorsatz der Besserung geäußert hätten, vielmehr hartnäckig in der Unbußfertigkeit verharren wollten, endlich doch aus dem Orden völlig ausgestoßen werden könnten. —

Die Kanonisten des 17. und 18. Jahrhunderts endlich behandeln die

Gefängnisstrafe gegen Mönche und Nonnen als etwas allgemein Uebliches und Selbstverständliches; so Gonzalez Tellez, Professor zu Salamanca und apostol. Inquisitor, († 1649)[41]), Fagnani, Professor zu Rom und Sekretär der Congregatio Concilii († 1687)[42]), Reiffenstuel[43]), Van Espen[44]) u. A.

Das Klostergefängnis bestand und besteht fort bis herab auf unsere Zeit. Doch kümmerte sich allmählich auch die weltliche Gewalt um diesen Gegenstand. So z. B. gestattete der Großherzog Peter Leopold von Toskana die Klosterkerker nur unter der ausdrücklichen Bedingung (Dekret vom 2. Juni 1770), daß die oberste weltliche Gerichtsbehörde die Oberaufsicht ausüben müsse[45]). In Oestreich verbot Maria Theresia die früher üblichen Klosterkerker und bestimmte als Detentionslokal für die Kapularen beiderlei Geschlechts eine „abgesonderte saubere und gesunde Zelle". Nach einer österreichischen Verordnung vom 7. August 1869 dürfen Mönche wider ihren Willen nicht in Haft gehalten werden. Die Bischöfe oder Klostervorsteher haben dem Kultusminister von jedem Falle einer derartigen Bestrafung Kenntniß zu geben[46]).

Zweiter Abschnitt.

Die Gefängnisstrafe in den Ordensregeln.

§ 1. Häufigkeit der Anwendung. Wirkungen.

Wie häufig die Klosterhaft für Mönche und Nonnen im Gebrauche war, beweisen uns am klarsten die zahlreichen Bestimmungen darüber in den meisten **Ordensregeln**. In manchen heißt es ausdrücklich: „Die Kerkerstrafe kommt häufig in den Regeln unseres Ordens vor" (frequens poena carceris in constitutionibus nostris)[47]). Vielfach ist in den Regeln vorgeschrieben, daß jedes Kloster einen Kerker, bisweilen sogar, daß es deren zwei, einen milderen und einen strengeren, haben solle. Wieder andere verlangen ein Gefängnis wenigstens für jeden Visitationsbezirk (circarium), oder für jede Ordensprovinz eines oder mehrere, und die Klöster werden namentlich angeführt, in welchen diese Kerker sich befinden sollten (Strafklöster!). Die Unterhaltungskosten mußten die Provinzialklöster gemeinsam tragen[48]). Die Ordenskapitel drangen von Zeit zu Zeit auf die genaue Beobachtung der bezüglichen Ordensvorschriften und bedrohten säumige Klostervorsteher oder Provinzialen mit Strafen. —

So häufig nun auch der Klosterkerker in Anspruch genommen wurde, so sehr erscheint anderseits diese Strafe doch immer als eine der schwersten Klosterstrafen, gleich der körperlichen Züchtigung, und wurde nicht selten von den Ordensregeln mit der Verstoßung aus dem Kloster oder mit der Verbannung auf gleiche Stufe gestellt. So heißt es in mancher Regel, der betreffende Culpant soll entweder dem Kerker überliefert oder, wenn er

nicht Buße thun wolle, ausgestoßen werden (foras projiciatur, ab ordine ejiciatur, propulsetur, expellatur, carcerem vel exilium patiatur)[49]). Die Camaldulenserregel (1018 vom hl. Romuald gegeben) erklärt geradezu, in diesem Orden gebe es keine schwerere Strafe, als die Kerkerstrafe (in religionibus nulla major videtur poena carceris)[50]). Und Aehnliches sagt eine Stelle in den Konstitutionen der vom hl. Hieronymus Aemilianus a. 1528 gestifteten Kongregation der Somasker (so genannt nach dem mailändischen Städtchen Somascha): „Die schwerste Schuld verdient auch die schwerste Strafe; eine derartige ist die Verstoßung in den Kerker“[51]). Wer ein Verbrechen begangen, das nach den weltlichen Gesetzen der höchsten Strafe würdig sei, soll in den Kerker geworfen werden[52]).

Die Gefängnisstrafe hatte auch für den Mönchen eine entehrende Wirkung. Wer diese Strafe erlitten, galt fast sein Leben lang für ehrlos (delinquens monachus ob eam [sc. poenam carceris] infamis toto ferme tempore vitae suae haberi solet)[53]). Aehnlich drückt sich die Regel der von Johannes Gualbertus i. J. 1038 zu Vallombrosa im Toskanischen gegründeten Benediktinerkongregation strengster Observanz aus: „Der formale Kerker (la carcere formale) erzeugt in unserer Kongregation die Infamie und verschließt dem Entehrten die Pforten zur Erlangung irgend einer Würde“[54]). Unter „carcer formalis“, welcher Ausdruck auch in anderen Regeln sich findet, z. B. in den Konstitutionen der „Fratres Eremitae ordinis S. Hieronymi“ (gestiftet 1380 durch Petrus von Pisa)[55]) hat man nach Reiffenstuel den eigentlichen Strafkerker zu verstehen. „Die Einkerkerung,“ sagt dieser Kanonist, „kann zu einem doppelten Zweck verhängt werden: erstens lediglich der Verwahrung (Sicherungshaft) wegen, custodiae causa, wenn Fluchtverdacht vorliegt oder damit der Gang der Untersuchung nicht gestört werde; zweitens zur Strafe. Im letzteren Falle sagt man, der Betreffende ist „formaliter“ eingekerkert, er ist „in formali carcere“[56]). — Die Infamie machte entweder lebenslänglich oder zeitweise rechtsunfähig (privatur actibus legitimis), entzog das aktive und passive Wahlrecht im Orden, bewirkte die Suspension vom Beichthören, Predigen, den letzten Platz im Konvent, oder gänzlichen Ausschluß aus der Gemeinschaft (vita communis) der Brüder, den zeitweisen Verlust der Kapuze oder des Skapuliers, Eintrag des Namens in ein Register, liber infamium, das jährlich im Generalkapitel zur Beschämung für den Bestraften und zur Warnung für Andere vorgelesen werden mußte, u. a. m.[57]). Selbst der Untersuchungshaft klebte meistens schon die nota infamiae an[58]). Zwar wird in den Regeln des Franziskanerordens ausdrücklich bemerkt, daß letztere Haft keine Infamie nach sich ziehe[59]); die Dominikanerregel (1216 vom hl. Dominikus gegeben) besagt dagegen: „Wenn der Angeklagte ganz oder doch so eingestanden hat, daß seinem Geständniß eine

gewisse Beweiskraft zukommt, so soll er in den „Arrest“ abgeführt werden. Dabei ist aber vorsichtig zu verfahren. Ist er nämlich eine Person von hervorragendem Ansehen und Rufe, aus deren Einkerkerung dem Orden mehr Schaden oder Schande entstünde, als aus dem Vergehen, dessen er ohnehin nicht völlig überwiesen werden kann, und ist zudem auch keine Fluchtgefahr vorhanden, so schreite der Untersuchungsrichter nicht zur wirklichen Verhaftung (ad realem detentionem); denn letztere (also schon die Untersuchungshaft) schließt eine nicht wieder gut zu machende Unbill sowie eine Entehrung in sich, welche stets an der Person und an der Ordensgemeinde haften bleibt, (injuria irreparabalis et infamia, quae nunquam ex persona et communitate aboletur), auch wenn nachher der Angeklagte durch richterliches Urtheil freigesprochen wurde. Anders liegt die Sache, wenn der Angeschuldigte niederen Ranges und offenbar fluchtverdächtig ist“ [60]). — Die entehrende Wirkung der Gefängnißstrafe mag wohl auch ein Grund sein, weshalb sie bei den geistlichen Ritterorden gar nicht in den Regeln erscheint, und nur die körperliche Züchtigung sowie äußersten Falls die Ausstoßung aus dem Orden als schwerste Strafen angedroht werden [61]).

§ 2. Verfahren vor dem Straferkenntniß. Vergehen, auf denen Gefängnißstrafe stand.

Weil die Gefängnißstrafe allgemein als eine der schwersten Strafen betrachtet wurde und weil sie so tief eingreifende Folgen für den Bestraften nach sich zog, wird in den meisten Regeln und Verfassungen der einzelnen Orden strenge eingeschärft, in der Untersuchung sowohl als bei der Urtheilsfällung gerecht, gewissenhaft, gründlich sowie unter Würdigung der individuellen Verhältnisse zu verfahren.

Schon im gemeinen Recht — wir möchten dies auch für das später zu Behandelnde (die Gefängnißstrafe gegen Cleriker und Laien) festzuhalten bitten — wird den kirchlichen Richtern dieses Verfahren anbefohlen. Der Richter soll vorsichtig und umsichtig sein; nicht blos die That an sich, sondern auch alle Umstände genau erwägen: Alter, Geistesbildung, Geschlecht, Lebensweise, Zeit und Ort, kurz Alles, was zur allseitigen Beurtheilung des Falles dienlich ist; denn ein und dasselbe Vergehen ist hiernach beim Einen schwerer als bei einem Andern zu bestrafen [62]). Und an einer andern Stelle [63]) wird dem Bußrichter nahe gelegt, auch die bekundete Reue des Deliquenten beim Ausmaaß der Buße zu berücksichtigen, welche nur dann die angemessenste sei, wenn sie auch einen Nutzen hervorbringe. — Diese Grundsätze finden sich auch in den Klosterregeln. In den Konstitutionen der Kamaldulenserkongregation wird vom Prälaten bei Ausübung der Strafgewalt vor Allem Klugheit gefordert, Kenntniß der verschiedenen Charaktere und Naturanlagen, um für die einzelnen Fehler die entsprechenden Heilmittel finden zu können.

Der Prälat soll alle persönlichen, örtlichen und zeitlichen Verhältnisse erwägen. Er soll als Richter auf dem Pfade der Gerechtigkeit bleiben und weder zur Rechten noch zur Linken davon abweichen, so daß er keinen verurtheile, dessen Schuld nicht völlig erwiesen sei[64]). Wir könnten aus den allermeisten Regeln Belege dafür anführen, daß zu aller möglichen Vorsicht im Verfahren gemahnt wird. In wichtigen oder in schwierigen, von den Regeln nicht ausdrücklich vorgesehenen, Fällen wird die richterliche Gewalt nicht dem Vorsteher allein, sondern einem durch den Prior oder einen andern Dignitär, oder durch die Senioren, oder durch alle Konventualen erweiterten Kollegium übertragen. Bei Verurtheilung zu längerer Kerkerstrafe, z. B. über die Dauer von sechs Monaten[65]), mußte der Prälat die Genehmigung des Pater Generals oder des Visitators einholen. Auch durfte nur in den von den Regeln namentlich angegebenen und mit Kerker bedrohten Fällen auf letzteren erkannt werden. — Jedem angeschuldigten Bruder stand das Recht der Vertheidigung zu. Richter, welche dem entgegenhandelten, sollten bestraft werden und eine Sentenz ohne vorherige Anhörung des Angeklagten war ipso facto nichtig. Das Recht der Vertheidigung wurde von den kirchlichen Gerichten (bisweilen unter Berufung auf Apg. 25, 16) überhaupt allen Angeklagten im weitesten Umfange zugestanden. „Die Vertheidigung", so heißt es deshalb auch in der Dominikanerregel, „ist nach der Erklärung der Doctores so nothwendig, daß sie selbst nicht dem Teufel, wenn er vor's Gericht geladen würde, verweigert werden dürfte (ut neque ipsi diabolo, si adesset in judicio, deneganda esset)"[66]).

Weil sodann die Gefängnisstrafe eine der schwersten Strafen war, so wurde sie auch nur beim Vorliegen einer schweren oder sehr schweren Schuld („culpa gravis, gravior oder gravissima") verhängt. Die Regeln führen diese Vergehen in außerordentlich manchfacher Anzahl einzeln auf. Wir verzichten aber darauf, sie hier wiederzugeben, da wir mit bezüglichen Citaten nicht zu Ende kämen. Wer die einzelnen Ordensregeln im Codex Holstenius, von den ältesten an, durchzugehen sich die Mühe geben will, der kann sich überzeugen, daß kaum ein Verbrechen, selbst der schändlichsten oder ruchlosesten Art, denkbar ist, für das nicht Gefängniß- oder andere Strafen vorgesehen wären[67]). — Als „culpa gravissima" wird häufig die Unverbesserlichkeit bezeichnet und bisweilen das Kriterium derselben angegeben, z. B. dreimaliger Rückfall, dreimalige fruchtlose Bestrafung[68]). Häretische Mönche wurden bei Hartnäckigkeit in lebenslänglichem Kerker festgehalten oder dem Inquisitionstribunal übergeben[69]). — Auch gegen Klosterprälaten haben die Regeln für allerlei Verfehlungen und Pflichtwidrigkeiten entsprechende Strafen. (Holsten. II 211, Camaldul. cap. 4.)

Daß auch die Nonnenklöster für verschiedene Vergehen die Gefängnißstrafe kannten, zeigten uns bereits oben (1. Absch. § 4) die Verordnungen

mehrerer germanischer Konzilien; aber auch die Ordensregeln schreiben diese Strafe vor. In den Frauenklöstern des Gilbertinerordens, (von dem im J. 1189 gestorbenen hl. Gilbertus von Simpringham bei Lincoln in England gestiftet, daher auch Ordo Sempringensis genannt), bestand die Strafe für eine unkeusche Nonne darin, daß sie in einem besonderen, im Klosterhof weitab von den übrigen Zellen gelegenen Häuschen (domuncula infra curtem monialium longe a ceteris habitaculis parata), eingeschlossen werden sollte, um nie mehr bis zum Tode daraus entlassen zu werden. Darin solle sie mit Fasten und Beten und anderen strengen Bußwerken ihr schändliches Vergehen sühnen und nach Vorschrift des Priors den nöthigen Lebensunterhalt nur durch ein Fenster hineingereicht erhalten[70]). Bei den Dominikanerinnen, sollten diejenigen, welche durch kein Zuchtmittel mehr zu bessern wären, nach ihrer Ordensregel[71]) in einem abgesonderten und zur Korrektion geeigneten Orte eingesperrt werden. Die Regel des im 13. Jahrhundert durch Innocenz III. gegründeten Ordens „Sancti Spiritus de Saxia" bestimmt im cap. 31 (de poenis fornicantium): „Wenn eine Ordensschwester bei der Unzucht ertappt wird, so soll sie erstmals auf ein Jahr eingesperrt werden und die ganze Zeit hindurch kein Fleisch und keinen Wein erhalten. Am Schlusse der Strafzeit soll sie körperlich gezüchtigt und wenn reuig, in die Gemeinschaft der Uebrigen wieder aufgenommen werden. Wird sie rückfällig, so treffe sie die nämliche Strafe auf zwei Jahre. Beim dritten Fall aber soll sie zu lebenslänglicher Haft verurtheilt werden"[72]).

§ 3. Dauer der Klosterhaft.

Aus dem Bisherigen geht bereits hervor, daß die Gefängnißstrafe bald eine zeitige bald eine lebenslängliche war. Konzilien[73]) und Regeln enthalten auch über die Dauer der Strafe genaue Bestimmungen. Am häufigsten wird jedoch die Strafdauer in das Ermessen der Oberen gelegt oder auf unbestimmte Zeit, bis zum Eintritt der Besserung, ausgesprochen. So z. B. heißt es in der „Regula cujusdam Patris" (S. Columbae): „Wenn ein Bruder dem Abte oder dem Oekonomen den Gehorsam verweigert, so soll er im Kerker büßen, so lange als der Senior es beschlossen hat[74]). Bei den Camaldulensern sollte den rückfälligen Karten- und Würfelspieler oder einen Inkorrigibeln oder einen reuigen Apostaten Gefängnishaft treffen nach Gutdünken des Pater Generals oder der Visitatoren[75]). Die Cisterzienseräbte „durften diebische Mönche ergreifen und in Fesseln legen lassen, wenn ihnen dies zweckdienlich erschien"[76]). Aehnliche diskretionäre Strafgewalt räumen die Regeln der Cölestiner, Prämonstralenser, Somasker u. A. ein[77]). Fructuosus befiehlt in seiner Regel, den Hochmüthigen so lange einzusperren, bis er seiner Anmaßung entsagt, „donec omnem arrogantiam deneget". Andere Regeln sagen: bis der Betreffende

„zur Einsicht gekommen", „bis er demüthig Besserung gelobt hat" u. dgl. m.[78]). Oder aber die Strafzeit wird für einzelne Vergehen in den Regeln von vornherein festgesetzt: Wer dies oder jenes begeht, soll eingesperrt werden „auf eine Woche", „auf 20 Tage", „auf 40 Tage", „auf 1, 2 bis 6 Monate", „auf ein Jahr", auf ein „biennium", „triennium" u. s. w.[79]).

Lebenslängliche Strafe ist in den Regeln nur auf die schwersten Verbrechen gesetzt, z. B. auf das Verbrechen des Mordes, der Häresie, der Giftmischerei, des thätlichen Angriffes auf den Prälaten, gewohnheitsmäßige Unzucht, widernatürliche Unzucht. Bisweilen wird aber Begnadigung nach Umfluß von 15 oder 20 Jahren Kerkerhaft, nach Berathung und mit Zustimmung des Generalkapitels oder der Definitoren oder sonstwie titulirten höhern Ordensoberen, für zulässig erklärt[80]). Manchmal wird als Grundsatz aufgestellt, daß, wenn ein Ordensgeistlicher was immer für ein Verbrechen begehe, auf das nach weltlichem Gesetz die Todesstrafe gesetzt, er im Kloster mit „ewigem Kerker" zu bestrafen sei[81]). — Späterhin galt dieser Grundsatz mit der Einschränkung, daß lebenslängliches Klostergefängniß über Ordenspersonen nur in Fällen verhängt werden durfte, wo nach dem bürgerlichen Recht die qualificirte Todesstrafe eintrat. Einzelne Regeln nehmen darauf Bezug[82]).

§ 4. Bestimmung und Zweck der Klosterhaft.

Die Einsperrung im Klostergefängnis war entweder Sicherungs- oder Untersuchungs- oder Prüfungs- oder Strafhaft. Die Prämonstratenserregel befiehlt[83]), einen Mönch, der fortgesetzt sich verfehle und keine Buße thun noch sich bessern wolle, einstweilen festzunehmen und im Kerker bei Wasser und Brot zu verwahren, bis das Generalkapitel oder der Generalobere entschieden habe, was fernerhin mit ihm zu thun sei. Aehnliche Sicherungshaft ist in der Franziskanerregel erwähnt und in der 1729 bestätigten Verfassung der Hieronymiten vorgesehen[84]). — Was die Untersuchungshaft betrifft, so wird z. B. in der Camaldulenserregel bestimmt, daß ein Mönch, der wegen schweren Diebstahls entwichen sei oder der außerhalb des Klosters ein Verbrechen begangen, selbst mit Hilfe der weltlichen Gewalt aufgesucht und dann im Kloster eingesperrt werden solle, bis die Sache untersucht und im nächsten Kapitel darüber entschieden sei. Zugleich wird dem Prälaten anbefohlen, bei jeder Untersuchung klug vorzugehen. Der Inquirent selbst aber sei während der Untersuchung nicht im Kerker, sondern in seiner Zelle zu verwahren[85]). Die Konstitutionen des unter P. Alexander IV. im J. 1264 enstandenen Augustiner-Eremitenordens besagen: „Wenn Jemand wegen eines Vergehens verrufen oder angezeigt wird, das im erwiesenen Fall ihm Gefängnisstrafe zuzöge, so soll der Obere ihn, wenn er fluchtverdächtig ist,

in festen Gewahrsam nehmen; sogar in den Kerker darf er ihn (non per modum poenae, sed per modum custodiae) einschließen, wenn die eigene Zelle nicht fest und sicher genug ist und ihn fesseln lassen, bis das Untersuchungsverfahren nach Vorschrift beendigt ist. Letzteres soll ungesäumt und thunlichst schnell erledigt werden“ [86]). Das Generalkapitel der Dominikaner vom J. 1320 zu Rouen (Rotomagum) unterscheidet streng zwischen den Untersuchungsgefangenen (separati vel arrestati genannt), die nur „ad inquirendam veritatem“ in Haft sich befänden und zwischen den Strafgefangenen, durch richterliche Sentenz zum Kerker verurtheilten (proprie carceri mancipati [87]). Die Konstitutionen der unbeschuhten Trinitarier (eines strengeren Zweiges der Trinitarier Redempt. Captiv., gegründet 1594 vom hl. Johannes Baptista a Conceptione) verordnen, daß, wenn ein Religiose vom Richter behufs der hinreichenden Beweiserhebung wegen eines Verbrechens eingekerkert worden sei, man ihm im Kerker den weißen Habit ausziehen und mit einem schwarzen Gewande ihn bekleiden solle [88]).

Ferner wurde das Gefängnis auch als Probestation benützt, um die Unverbesserlichkeit verbrecherischer Mönche mit Gewißheit feststellen zu können. In der Franziskanerregel ist zu lesen: „In jeder Provinz werde ein besonderer Gefängnisraum (carceris seu ergastuli locus ad hunc duntaxat effectum) zu dem Zwecke hergestellt, um unverbesserliche Brüder darin zu verwahren. Dabei muß aber das Dekret der hl. Congregatio Concilii vom 21. September 1624 [89]), die Inkorrigibeln betreffend, unverletzt beobachtet werden, damit keiner aus dem Orden ausgestoßen wird, der nicht wahrhaft unverbesserlich ist. Für wahrhaft unverbesserlich (vere incorrigibilis) darf aber nur derjenige erklärt werden, bei dem alle gesetzlichen Kennzeichen dieser Eigenschaft zusammentreffen. Namentlich auch muß er vorher in einem Privatkerker oder, wenn dies vorgezogen wird, im Ergastulum ein Jahr hindurch mit Fasten und Buße zugebracht haben. Ist nach Ablauf des Jahres immer noch keine Hoffnung auf Besserung vorhanden, dann soll er, wie ein giftiges Glied, unter Einhaltung der in unseren Regeln und in den hl. Kanones vorgeschriebenen Verfahrens, aus dem Orden entfernt werden“ [90]). Ganz ähnlich lautet eine bezügliche Stelle in den Regeln des Nolasker- und Prämonstratenserordens [91]).

In den weitaus meisten Fällen aber diente das Klostergefängnis zum Vollzuge der erkannten Freiheitsstrafen, — als Strafgefängnis. Wir haben bereits vernommen, wie die Ordensregeln auf alle möglichen, schweren und leichten, Vergehen die Kerkerstrafe (poena carceris) von längerer oder kürzerer Dauer gesetzt haben. —

Fragen wir weiterhin nach den Zwecken (Zielen, Absichten), welche gemäß den Ordensregeln die Klosteroberen durch diese Strafe zu erreichen suchen sollten, so finden wir in sämmtlichen Ordensregeln, welche überhaupt die Ge-

fängnisstrafe enthalten, in Uebereinstimmung mit der kirchlichen Auffassung des Zweckes einer jeden irdischen Strafe, auch denjenigen der Kerkerstrafe dahin ausgedrückt: „Der Gefangene soll Buße thun (Sühne leisten) und sich bessern". Schon der hl. Benedikt gibt in seiner Regel dem Klostervorsteher folgende schöne Ermahnung: „Mit aller Sorgfalt behandle der Abt die fehlenden Brüder (delinquentes fratres); denn „nicht die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern die Kranken" (Matth. 9, 12). Er verfahre ganz wie ein verständiger Arzt; er schicke zu den Fehlenden ältere, weise Brüder, die als seine Gesellschafter (sympaectae) im Geheimen ihn aufrichten und zur demüthigen Sühneleistung (humilitatis satisfactionem) ermahnen sollen. Sie sollen ihn liebevoll trösten, damit er nicht völlig in Trauer sich verzehre. Die Hauptsorge des Abtes bestehe darin, daß keiner der ihm anvertrauten Schafe verloren gehe. Er soll bedenken, daß er die Obhut über schwache, nicht die Tyrannei über gesunde Seelen übernommen hat. Das Beispiel des guten Hirten, der dem verirrten Schafe nachgeht und das gefundene auf seinen Schultern zur Heerde heimträgt, schwebe ihm stets vor Augen."

Die Gefängnisstrafe gegen schuldige Mönche und Nonnen ist sodann aber auch in ihrer Beziehung zur kirchlichen Bußdisziplin aufzufassen. So lange diese auch in der späteren Zeit noch in Uebung war, galt die Einsperrung im Kloster als Ersatz der öffentlichen Kirchenbuße, die sonst außerhalb der Klöster zu leisten war. Wenn mit letzterer eine zeitweise oder lebenslängliche Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft und vom Verkehr mit Anderen verbunden war, dann konnte dieser Ausschluß für die Bewohner der Klöster nicht anders erreicht werden, als dadurch, daß sie an einem besonderen Orte („domus semota", wie der Aachener Konzil vom J. 817 im can. 40 bestimmte, oder im carcer oder in der cella propria) von der Gemeinschaft der Brüder abgeschlossen gehalten wurden. Dort mußten sie im Geheimen die vorgeschriebene Buße (poenitentia injuncta) verrichten und in einzelnen Regeln wird bestimmt, daß ein oder mehrere Brüder während dieser Einschließung den büßenden Bruder besuchen, seine Bußleistung überwachen mußten[92]), ähnlich wie die büßenden Weltleute der sog. Bußpriester zu kontrolliren hatte. Chrodegang schrieb sogar vor, daß der aus dem Kerker Entlassene, nach Ermessen des Oberen, auch noch der öffentlichen Kirchenbuße unterzogen werden könne (egressus de carcere agat adhuc publicam poenitentiam). Er durfte nicht celebriren und die kanonischen Tageszeiten nicht mit den Uebrigen beten. Am Eingang der Kirche wies der Prior ihm einen Platz an, wo er, in ganzer Leibeslänge auf den Boden hingestreckt, die Ein- und Ausgehenden über sich hinwegschreiten lassen mußte. Dazu kamen noch Fasttage. Niemand durfte ihn grüßen, bis die Wiederaufnahme (reconciliatio) in feierlicher Weise vollzogen war[93]).

Als sodann mit der Entwickelung des gemeinen kirchlichen Strafrechts

auch das Gefängnis als Strafmittel für sämmtliche Glieder der Kirche eingeführt wurde, hatte dasselbe eben auch für die delinquirenden Ordenspersonen diesen Charakter einer Kirchenstrafe; aber immer und immer wiederholt sich in den Ordensregeln der Strafzweck der Buße und Besserung. Die Besserung war das vornehmste Ziel, das durch die Strafe erreicht werden sollte. „Praecipua infligentium poenas intentio debet esse peccantium correctio", heißt es in der Regel der Augustiner-Eremiten[94]).

Dritter Abschnitt.

Beschreibung des Klostergefängnisses.

§ 1. Die klösterlichen Haftlokale.

Die Oertlichkeiten oder Räume, die zur Inhaftirung benützt wurden, waren nach den Zeiten und Verhältnissen, nach den Besonderheiten der einzelnen Orden und Klöster, nach der Art des Vergehens, sowie auch nach den Persönlichkeiten sehr verschieden. In den ältesten Regeln kommt häufig die Einsperrung in der eigenen oder einer gewöhnlichen anderen, gerade verfügbaren Zelle vor. Schon Columban befiehlt im Poenitentiale c. 10, daß hochmüthige widerspenstige Mönche in einer Zelle zur Bußleistung abgesondert werden sollen (in cellula ob poenitentiam agendam separentur). Und in der „Regula cujusdam patris ad virgines" (des hl. Columba) c. 19 wird für die zur Strafe exkommunizirte Nonne die „reclusio in cellula", die Einsperrung in einer Zelle, vorgeschrieben, wo sie vom Verkehr mit anderen getrennt und ohne von einer Schwester besucht zu werden, die festgesetzte Strafzeit verbringen müsse. In der Regel des hl. Donatus (B. von Besançon, † 624) heißt es c. 73: Leichtfertige Nonnen sollen in einer Zelle verwahrt werden, bis sie guten Willen zeigen (in cella retrudantur, quousque bona voluntas cognoscatur). Aehnliches bestimmt die Regel des hl. Cäsarius von Arles († 502) und die „Reg. communis" des hl. Fructursus (mittatur solitarius in cellam obscuram, in una cella solus recludatur)[95]). Die Konstitutionen der Camaldulenser unterscheiden an mehreren Stellen genau zwischen Zellen- und Kerkerhaft. Bald heißt es: „es werde ihnen die eigene Zelle als Kerker angewiesen" (assignetur talibus cella propria pro carcere); wenn ein jüngerer Bruder einen älteren beschimpfe, so soll „seine eigene Kammer 15 Tage hindurch sein Kerker sein", (propriam cameram pro carcere habeat ubi clausus manserit); andererseits aber werden die Vorsteher ermahnt, nur dann auf „carcer", auf wirklichen Kerker zu erkennen, wenn die Schuld mehr als schwer (plus quam gravis) sei, sonst solle stets die eigene Zelle dem Delinquenten als Kerker dienen; denn die Kerkerstrafe sei die schwerste Strafe im Orden. Deshalb dürfe auch der

Vorsteher für sich allein, ohne Zustimmung höherer Oberen, niemals eine längere als sechsmonatliche Gefängnisstrafe verhängen[96]). Bei den Augustiner-Eremiten sollte der Verdächtige (si infametur de aliquo crimine) nur dann während der Untersuchung „in carcere" festgehalten werden dürfen, wenn seine Zelle nicht fest genug sei (si cella ipsius tuta non fuerit), und auch zur Strafe durfte das Gefängnis nur in den von der Regel ausdrücklich bezeichneten Fällen angewendet werden, in allen übrigen nur die cella propria. Wer bei den regulirten Augustinern (gestift. 1095) dem Oberen ungehorsam, wer betrunken oder unehrlich war, sollte eine Woche lang in seiner Schlafzelle eingeschlossen werden (in suo cubiculo reclusus). In der Theatinerregel (1524 von Clemens VII. bestätigt) gehörte zu den „schwereren Strafen" (poenas graviores) zweimonatliche Isolirung „in propriis cellulis". Ebendaselbst wird bestimmt, daß zur Strafe oder während der Untersuchung die Vorsteher mit Zustimmung des Kapitels dem Delinquenten eine „bestimmte Abtheilung des Ordenshauses" (certam domus partem) zum Zwangsaufenthalt auf drei Monate oder länger anweisen können, die er nicht verlassen dürfe. Die Konstitutionen der Kongregation der „minderen Regularkleriker", (gegründet von einem Genueser. 1588 von Sixtus V. bestätigt), hatte in dem Bußkanon auch die Einsperrung „in cubiculo", für Inkorrigible „in arcto cubiculo". Kurz, die Zelle oder ein sonstiger abgesonderter Raum wird in einer ganzen Reihe von Regeln als Haftlokal bezeichnet, (so auch bei den Hieronymiten, den unbeschuhten Trinitariern, den Bernabiten u. A.[97]).

Dagegen befanden sich sowohl schon in der älteren Zeit als selbstverständlich späterhin auch wirkliche, zu ihrem Zwecke besonders eingerichtete und unterhaltene Gefängnisse in den Klöstern. Bereits Columba, Columban und Fructuosus erwähnen in ihren Regeln den „carcer", die „carceralis angustia", den „squalor carceris", die „carceris custodia", das „ergastulum" und den „murus"[98]), Bezeichnungen, die in den folgenden Regeln wiederkehren. Von „murus" kommt „immurare", wörtlich = „einmauern", welches Wort zu der Schauermähre vom „lebendig eingemauert werden" Veranlassung gab. In der That war aber „immurare" nach Du Cange (Glossarium s. v. murus und immurare) nur ein technischer, allgemein üblicher Ausdruck für „einkerkern"[99]). (Nicht ein einziger vollgiltiger Beleg ist uns dafür erfindlich geworden, daß jemals eine katholische Ordensperson lebendig völlig eingemauert worden wäre, so daß der Tod sofort hätte eintreten müssen.) Isidor von Sevilla († 636) redet in seiner „Regula monachorum" c. 17 von „Oertlichkeiten", welche für die zur Buße exkommunizirten Mönche bestimmt seien und die weder sie selbst verlassen noch Andere betreten dürfen. Darunter hat man jedenfalls auch besondere Haftlokale sich vorzustellen. An ebensolche Lokale wird man denken müssen, wenn in den Konstitutionen der

Dominikanerinnen c. 21 die Bestimmung sich findet: „Eine unverbesserliche Nonne soll, des Schwesternhabits entkleidet und von den Uebrigen ausgeschlossen, „in loco separato ac segregato ab aliis“ eingesperrt werden“. Ebendaselbst wird verlangt, daß zur Bestrafung und Besserung solcher Schwestern „loca apta“, passende Orte, bereit sein sollen, worin auch fluchtverdächtige und kontagiöse Nonnen zu verwahren seien. Das waren zweifelsohne kerkerähnliche Gelasse [100]).

In den meisten Klöstern waren, wie schon aus vielen bisher angeführten Stellen hervorgeht, beide Haftarten: Zellen-,(Zimmer-)arrest und eigentliche Gefängnisse vorgesehen; ersterer für leichtere, letztere für schwere Vergehen. Die Olivetanerregel bestimmt für scherzweise ausgesprochene Häresieen zwei Monate Zellenarrest; wer aber im Ernste solche Reden führe, solle „in den carcer geworfen werden, aus dem er vor Jahresfrist nicht entlassen werden dürfe“. Die Theatiner hatten die „separatio in propriis cuiusque cellulis“ sowie die „detentio in carceribus“. Die Hieronymiten hatten für geringere Fleischessünden die „reclusio in cella per mensem“, für schwerere die „carceratio“ [101]). Die Regel der unbeschuhten Trinitarier bestimmt für eine Anzahl gröberer Vergehen entweder dreimonatliche Kerkerstrafe oder die im Kapitel vom Vorsteher und der Genossenschaft vorzunehmende Flagellation, mit darauf folgender Einschließung in der Zelle bei Wasser und Brod [102]).

Aber die Kerker selbst waren in den Klöstern mancher Orden wieder unter sich verschieden. Wie das oben (I. Abschn. § 5) erwähnte Prager Konzil verordnete, daß jeder Bischof für Kleriker und Mönche zwei Kerker haben solle, einen milderen und einen strengeren (carceres minores et magis rigidos), so gab es auch in den Klöstern leichtere und schwere Kerkerhaft. Die Prämonstratenserregel z. B. schreibt vor, daß „jedes Kloster thunlichst einen milderen nnd einen strengeren Kerker haben solle“ („alium mitiorem, alium severiorem“) und weiterhin wird verordnet, daß jeder Regulare, der einem eingekerkerten Bruder zur Flucht verhelfen wolle, aber vor deren Bewerkstelligung entdeckt wurde, im nämlichen Kerker, „vel alio fortiori“ 40 Tage lang eingesperrt werden solle [103]). Aehnlich bestand bei den Cölestinern die Strafe für Blasphemie in ein-, bei Rückfall zweimonatlichem Gefängnis; wer dagegen das Beichtsiegel verletzte, solle außer den gemeinrechtlichen Strafen noch dazu auf drei Jahre „in atrociorem carcerem“, in einen schrecklicheren Kerker verstoßen werden [104]).

§ 2. Beschaffenheit und Lage der Klostergefängnisse.

Aus den älteren Zeiten ist hierüber Weniges bekannt. Oben hörten wir die Beschreibung des Johannes Climacus von dem „locus poenitentium“ (der Bußstation) eines orientalischen Klosters. Wie die klösterlichen „Erga-

stula“ (Arbeitshäuser, von ἐργάζεσθαι, arbeiten), welche frühzeitig und häufig in den Regeln erwähnt werden, beschaffen sein mochten, ist aus den vorhandenen Nachrichten nicht deutlich zu ersehen. Schon Fructuosus verlangte, daß hochmüthige Starrköpfe „in ergastula coarctati“, in den Ergastula eingeschlossen, daselbst verbleiben sollen, bis ihr Starrsinn völlig gebrochen sei. Gleich nachher redet er von der poena „carceris“, so daß angenommen werden muß, daß schon damals das Ergastulum ein vom carcer verschiedener Ort war[105]). Der letztere war nur mit Entbehrungen und Entziehungen (privationes), das Ergastulum überdies mit Zwangsarbeit (Strafarbeit) verbunden. Auch die Franziskaner- und die Trinitarierregel unterschieden zwischen carcer und ergastulum, welch letzteres als die schwerere Freiheitsstrafe erscheint und der Galeerenstrafe (triremes) gleichgestellt wird[106]). Die Ergastula waren im Hofe des Klosters für sich bestehende größere oder kleinere Arbeitshäuser. Fructuosus redet in der „Regula monachorum“ [107]) von unzüchtigen Mönchen, welche, nach vollzogener äußerst strenger Bestrafung in der „carcerali augustia“, noch weitere sechs Monate zur Nachhaft, unter der Aufsicht des senior spiritualis, in einer abgesonderten „corticula“ zubringen müßten, mit Arbeit und Gebet beschäftigt. Diese „Corticula“ [108]) war ein kleines Hofgebäude, worin gearbeitet wurde. Das schon erwähnte Aachener Konzil vom Jahre 817 stellte ein Statut für Mönche auf, worin (c. 40) das Ergastulum als ein „abgesondertes Haus“ (domus semota) bezeichnet wird. Mabillon bespricht dieses Statut und bemerkt bezüglich des Ergastulum, fluchtverdächtige oder schwer gravirte Mönche sollten in dieser „domus semota“ vom Verkehr mit der Klostergemeinde isolirt werden. Im Winter mußte darin geheizt und in einer Halle (atrium) die auferlegte Arbeit verrichtet werden. Mabillon fügt hinzu, die Aachener Väter hätten also die engen, finsteren Ergastula gewiß nicht gutgeheißen, welche zu seiner Zeit mancherorts existirten, worin die Unglücklichen ohne Beschäftigung dem Verderben des Müßigganges preisgegeben würden und im Winter ohne Feuer zu erfrieren Gefahr liefen[109]). — Die Ergastula waren somit besondere, mit den Klöstern verbundene Werkhäuser, die auch zum Vollzug der durch Zwangsarbeit verschärften Freiheitsstrafen gegen Mönche und Nonnen benützt wurden[110]). —

Ein eigenthümliches Haftlokal, speziell für Nonnen, finden wir in einer Verordnung (c. 6) der unter K. Pipin i. J. 755 abgehaltenen ersten Synode von Verneuil erwähnt. Dieselbe lautet: „Sind in einem Kloster Nonnen, welche die Regel durchaus nicht beobachten wollen und nicht würdig sind, mit den anderen zusammenzuleben, so soll der Bischof oder die Aebtissin einen passenden abgesonderten Ort im „Pulsatorium“ ihnen anweisen, sie daselbst einschließen und Handarbeiten ihnen auferlegen“ [111]). Dieses „Pulsatorium“, (von pulsare, anklopfen, nämlich um Aufnahme), war das

Novizenhaus der Klöster[112]). — In einzelnen italienischen Klöstern wurden Nonnen, die das Keuschheitsgelübde brachen, in die „Gynäceen“ verwiesen, wo Mägde und Frauen Wollenkleider fertigten. Dadurch aber seien sie verleitet worden, anstatt „cum uno, cum pluribus moechare“. Deshalb sei dieser schändliche Gebrauch von Kaiser Lothar verboten worden[113]). Vielleicht war das Gynäceum da und dort in den Frauenklöstern der Ersatz für das fehlende Ergastulum. Auch Schmalzgrueber[114]) hat solche Lokalitäten im Auge, indem er sagt, in diese Werkhäuser, wo knechtliche Arbeiten verrichtet wurden, seien ehemals unzüchtige Nonnen eingeschlossen worden. —

Was die Beschaffenheit des gewöhnlichen und eigentlichen Klosterkerkers betrifft, so sagen[115]) z. B. die „älteren Gebräuche“ der Clugniacenser kurz und bündig: „Carcer est talis, in quem cum scala descenditur, nec ostenditur ostium nec fenestram habet“ — also ein unterirdisches Gemach, in das man auf einer Leiter hinabstieg, ohne Thüren und ohne Fenster. Die nach dem Muster von Clugny i. J. 1069 vom Abt Wilhelm gestiftete einflußreiche Kongregation von Hirsau unterscheidet, jenes düstere Bild ergänzend, „ein doppeltes Gefängnis. Das leichtere war eine Zelle in einem Winkel des Auditoriums, gerade groß genug, einen Menschen aufzunehmen, mit Binsen bestreut, welche dem Sträfling zugleich als Stuhl, Tisch und Bett dienten. Bei Tag war das Gelaß offen, bei Nacht von dem Wächter, der nebenan wohnte, geschlossen. Das härtere, für die schwersten Vergehen bestimmte Gefängnis hatte weder Thüre noch Fenster und war nur von oben mittelst einer Leiter zugänglich. Hierher wurden die Verurtheilten, wenn nöthig, mit Gewalt gebracht und mußten beim Eintritt das Messer ablegen, welches die Mönche am Gürtel zu tragen pflegten“[116]).

Petrus Venerabilis, Ordensreformator und Abt von Clugny († 1156), der große Visitationsreisen in den Klöstern seines Ordens gemacht hatte, beschreibt die Behandlung, welche der Cluniacenser-Prior Mathäus im Kloster ad St. Martinum de Campis seinen Mönchen, die schwer gefehlt hatten, zu Theil werden ließ: „Mit blutigen Streichen züchtigte er sie, mit eisernen Ketten und Fesseln aller Art hielt er sie in Schranken, warf sie in einen finstern Kerker, ja er ging einmal so weit, einen Delinquenten auf Lebenszeit zu begraben (sepultura perpetua cohibebat). Einen unterirdischen käfigähnlichen Raum ließ er für den Verbrecher herrichten, den er als todt für die Welt betrachtete, da er durch sein Verbrechen bereits geistig oder sittlich gestorben war. Und wie man für den Leichnam ein Grab bereite, so müsse man dem Verbrecher einen ähnlichen Ort bereiten, der ihn stets an seinen elenden Zustand erinnern solle“ [117]). Dieser strenge Mathäus starb 1117 als Bischof von Albano. — Das liest sich Alles recht entsetzend. —

Durchforschen wir aber nunmehr die Ordensregeln selbst, so enthalten manche sehr genaue Vorschriften über die Beschaffenheit und Einrichtung der Klosterkerker, welche uns zeigen, daß dieselben bei allen Rücksichten der Humanität immerhin im Großen und Ganzen sehr düstere Aufenthaltsorte gewesen sein müssen. Die Nolaskerregel sagt: „Je häufiger die Kerkerstrafe in unsern Konstitutionen vorkommt und je härter sie ist, um so größerer Liebessorgfalt bedarf es, damit sie den Brüdern nicht in so grausamer Weise zugefügt wird, daß jede Erbarmung und Milde ausgeschlossen wäre. In jeder Kirchenprovinz sind auf gemeinsame Kosten, die der Provinzial von den einzelnen Konventen einzutreiben hat, Gefängnisse zu errichten, ausgestattet mit jeder Art von Fesseln, damit nach Bedarf der Delinquent darin festgehalten werden kann. Die Beschaffenheit des Ortes diene aber mehr der Sicherheit als der Unmenschlichkeit. Auch muß er durch genügendes Licht erhellt sein, damit der Gefangene am Tage das Brevier beten und geistliche Bücher lesen kann"[118]). Fast gleichlautend ist eine Bestimmung in der Cölestinerregel. Die Konstitutionen der Augustiner-Eremiten verlangen, daß in jedem Kloster, das einen Subprior habe, ein ringsum wohlverwahrtes und festes (undique munitus et tutus) und nur zu diesem Zwecke dienliches Gefängnis sein solle. Seine Lage sei aber nicht so abscheulich und schrecklich (non adeo tetro atque horrendo situ sit), daß die Brüder darin umkommen. Sie sollen vielmehr nur die angemessene Züchtigung erleiden[119]). Strenger lauten schon die Vorschriften der Sylvestinerregel (v. J. 1231). Die „Observatio critica" im Codex Holstenius bemerkt über diese Regel: „Arctissima erat omnibus monachis disciplina . . . vestis aspera . . . . crebrae verberationes . . . . et caet." An einer Stelle heißt es: „Ueberall in unserm Orden baue und unterhalte man einen sehr starken und festen Kerker, mit allen nöthigen Werkzeugen, als da sind Schließblöcke, Handschellen und Ketten, um die Verbrecher abtöbten (mortificare) und sicher verwahren zu können"[120]). Nach den Konstitutionen der Olivetaner sollen die in allen Klöstern vorhandenen Kerker „zur Beruhigung und zum Schutze der Guten und zur Abschreckung der Bösen dienen"[121]). Die Kerker der unbeschuhten Trinitarier endlich sollen „fest und sicher, aber nicht so hart sein, daß das Leben der Inhaftirten in Gefahr komme". — Angesichts jener rauhen Zeiten, wo sonst die Kerker im gräulichsten und entsetzlichsten Zustande sich befanden, kann der Geist der Humanität, der aus diesen Forderungen theilweise spricht, nicht verkannt werden. Indessen liegt gerade in der nachdrücklichen Betonung solcher menschlichen Rücksichten, die doch für fromme Genossenschaften eigentlich sich von selbst verstanden hätten, die Andeutung, daß diese Rücksichten nicht überall beobachtet, vielmehr auch in der Anlage und Einrichtung der Klosterkerker die Grenzen der vernünftigen Strafgerechtigkeit ungebührlich weit überschritten worden seien. Ein

Hauptgrund aber, weßhalb über das Innere der Klosterkerker nach außen wenig bekannt wurde, liegt unseres Erachtens in dem Umstande, daß der Kerker einen Theil der sog. Klostergeheimnisse bildete (und auch heutzutage vielfach noch bildet!). Unter schweren Strafen verbieten die Regeln, diese Geheimnisse zu offenbaren, aus der Schule zu schwätzen. So bedroht die Somascherregel mit schwerer Buße (Zellenhaft, Ausschluß vom Chor und Tisch, und Fasten) diejenigen, welche „wichtige Dinge, die für die gesammte Kongregation oder für den Einzelnen schlimm ausgelegt werden könnten, an Weltleute verrathen". Die Konstitutionen der Franziskaner Konventualen, vom P. Urban VIII. i. J. 1628 bestätigt, daher „Constitutiones Urbanae" genannt, enthalten im siebten Bußkanon Strafbestimmungen „de revelantibus Religionis secreta", über die Verräther der Ordensgeheimnisse, worin es heißt: „Wenn Einer die Geheimnisse des Ordens, welche zu dessen Verderben oder zur Infamirung eines Ordensmitgliedes gedeutet würden, in frevelnder Weise Jemanden außerhalb des Ordens mündlich oder schriftlich zu offenbaren sich erfrechte oder die Einkerkerung (carcerationem) eines Bruders (oder Sonstiges) nach Außen verriethe (proderet), so verfiele er der Exkommunikation, von welcher nur der Minister Generalis ihn absolviren könnte, der Deposition und dem Verluste der Rechtsfähigkeit. Geschieht der Verrath durch einen Laien, so soll er einen Monat im Kerker eingesperrt werden"[122]).

Also nicht einmal die Thatsache, daß ein Klostergenosse in den Kerker gesperrt wurde, durfte Anderen außerhalb des Ordens mitgetheilt werden. — Auch der Camaldulenserorden bestrafte die „revelatio secretorum"; ebenso die Cölestiner- und die Olivetanerregel, welche dieselbe als „culpa gravissima" erklärt, die an den Oberen wie an den Brüdern streng bestraft wurde[123]). Das Generalkapitel der Prämonstratenser vom J. 1315 legte denjenigen Ordensgenossen, welche gegen die große Strenge in der Behandlung der lebenslänglich Eingekerkerten in Entrüstung opponiren wollten, ewiges Stillschweigen auf (omnibus super hoc obloquentibus silentium perpetuum imponentes)[124]). Und — um noch einen Beleg anzuführen — die Hieronymitenregel verbietet den Prälaten und ihren Untergebenen jegliche Enthüllung schwerer Vergehen und schwerer Bestrafungen, die im Kloster vorkämen, damit das Ansehen des Ordens keinen Schaden erleide[125]).

Angesichts solcher Strafandrohungen werden die Klosterleute über alle Vorkommnisse, so insbesondere auch über die Beschaffenheit der Klosterkerker und die Behandlung ihrer Insassen, weislich geschwiegen haben. Daß man aber nicht zu Vieles vermuthete, wenn man die Zustände in der Wirklichkeit sich recht schlimm dachte, wird durch die Geschichte bestätigt. Der schon erwähnte Stefan Baluzius erzählt Folgendes: „Als König Johann I. von Frankreich am 27. Jan. 1350 bei Avignon in Gegenwart des ganzen

päpstlichen Hofes ein feierliches Turnier abhielt, widmete sich der Monarch nebenbei auch den Staatsgeschäften und ertheilte Audienzen ohne Unterschied für Alle, die sich diese Gnade erbaten. Da erschien unter Andern auch der Generalvikar des Erzbischofs Stefan von Toulouse und klagte im Auftrage seines Herrn „de horribili rigore“, über die entsetzliche Härte, welche die Mönche gegen ihre fehlenden Brüder anwendeten, indem sie dieselben auf Lebenszeit in einen finsteren und verborgenen Kerker (C. tenebrosum et obscurum) einschlössen, dem sie den Namen „Vade in pace“ gäben (quem V. i. p. vocitant). Darin bekämen sie nichts außer Wasser und Brot, von jedem Verkehr mit ihren Brüdern abgeschlossen“. Diese schrecklichen unterirdischen Gelasse, wahre Todtenkammern, mit grausamer Einfalt oder Frivolität „Vade in pace“ („Gehe hin im Frieden!“) genannt, kamen sogar häufig in den Klöstern vor und erlangten eine traurige Berühmtheit. Wer dieser Strafe verfalle, berichtete jener Generalvikar, der beschließe sein Leben in Verzweiflung. „Der König befahl hierauf, die Sache näher zu untersuchen und erließ eine Ordonnanz, worin er den Aebten, Prioren und sonstigen Klostervorstehern befahl, zweimal im Monat ihre Gefangenen zu besuchen und zu trösten, denselben auch zweimal monatlich die Wohlthat des Umganges mit einem Ordensgenossen, wenn sie darum gebeten werden, ohne Weiteres zu gestatten; denn „barbarum est, incarceratos et sic afflictos omni solatio et consortio amicorum privare“, barbarisch sei es, diese so sehr gebeugten Gefangenen jeglichen Trostes, der im Umgang mit Freunden liege, gänzlich zu berauben. Johann übertrug die Ausführung seines Befehles dem damaligen Seneschall von Toulouse und seinen Amtsnachfolgern. Um die Zurücknahme der Verfügung zu bewirken, machten die Franziskaner und Dominikaner unglaubliche Anstrengungen, riefen sogar die Autorität des Papstes für sich in die Schranken; aber der König beharrte standhaft bei seinem Beschlusse und stellte den Unzufriedenen die Alternative, entweder zu gehorchen oder das Land zu verlassen. Sie zogen das erstere vor und beugten sich, wenn auch widerstrebend, dem Willen ihres Gebieters“ [126]).

Wenn wir im Laufe der Darstellung die bisweilen unglaubliche Härte in der Behandlung der eingekerkerten Ordenspersonen kennen lernen, werden wir uns nicht wundern, daß man Menschen, gegen die man in solchem Grade alle Regungen des Erbarmens mit kalter Grausamkeit unterdrücken zu müssen und zu dürfen glaubte, auch dementsprechend in abscheulichen Räumen verwahrt hielt: — trotz und ungeachtet aller entgegenstehenden Verbote der Ordensregeln, der Konzilien und der Päpste. —

Auch aus späteren Zeiten lauten deshalb die uns erfindlichen Nachrichten über die thatsächliche Beschaffenheit der Klostergefängnisse nicht erfreulich. Kober erwähnt [127]) eine bezügliche Bemerkung des Professors der hebräischen Sprache, Wilh. Schickhard in Tübingen, der im Anfang des 17. Jahr-

hunderts gelebt und geschrieben hat. In seinem geschichtlichen Werke „De jure regio Hebraeorum“, p. 148 schildert dieser Gelehrte die altjüdischen Gefängnisse als finstere, enge und so niedrige Höhlen oder Käfige (Caveae), daß die Insassen weder stehen noch sitzen konnten und schließt seine Beschreibung mit den Worten: „daß derlei Löcher ehedem auch bei den Mönchen im Gebrauche waren, zeigt ein gewisser Ort in dem benachbarten Kloster Bebenhausen“. — Sogar aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stießen wir auf eine Nachricht, die uns zeigt, daß es noch damals mit den fraglichen Gefängnisräumen in den Klöstern sehr schlimm bestellt gewesen sein muß. Wir lassen im Folgenden unseren Gewährsmann selbst erzählen.

§ 3. Ein Klosterkerker am Ausgang des vorigen Jahrhunderts.

Ignaz Feßler, ein begabter Jüngling aus Niederungarn, trat 1779 in den Kapuzinerorden. Als Mönch lebte er bei seiner stark entwickelten, durch nichts zu unterdrückenden Subjektivität stets in mancherlei Mißhelligkeiten mit seinen Vorgesetzten, weshalb er auch oft das Kloster wechseln mußte. Im Jahre 1782 wurde er in das Kapuzinerkloster zu Wien versetzt. Dort machte er in einem geheimen Libell den Kaiser Josef II. auf gräuliche, in den Klöstern herrschende Mißstände aufmerksam, was zwar eine strenge Untersuchung zur Folge hatte, ihn selbst aber im Orden unmöglich machte. Durch kaiserliches Dekret aus dem Orden entlassen, trat Feßler später zum Protestantismus über, wurde enragirter Freimaurer, führte in verschiedenen Stellungen ein wechselvolles Leben und starb 1839 als Generalsuperintendent der lutherischen Gemeinde in St. Petersburg. Dieser Feßler nun erzählt in seiner Selbstbiographie[126]) nachstehendes Abenteuer aus seiner Mönchszeit in Wien, das augenscheinlich auf einem thatsächlichen Erlebniß beruht: „In der Nacht vom 23. auf den 24. Februar 1782 nach der elften Stunde wurde ich von einem Laienbruder geweckt. „Nehmen Sie“, sprach er, „Ihr Kruzifix und folgen Sie mir.“ Erschrocken fragte ich: „Wohin?“ „„Wo ich Sie hinführen werde““. „Was soll ich?“ „„Das werde ich Ihnen dort sagen.““ — „Ohne zu wissen, wozu und wohin, gehe ich nicht.“. „„Der Guardian hat Kraft des hl. Gehorsams befohlen, daß Sie mir folgen, wohin ich Sie führe.““ Sobald von Kraft des hl. Gehorsams die Rede ist, muß unbedingt geschehen, was befohlen wird; jede weitere Weigerung ist ein Kapitalverbrechen. Mit Schaudern nahm ich mein Kruzifix und folgte dem Laienbruder, der mit einer Blendlaterne vorausging. Vor der Zelle eines vertrauten Mitschülers (Klosterscholars) vorbeigehend, trat ich schnell hinein, schüttelte ihn aus dem Schlaf und sagte ihm lateinisch zwei Mal in's Ohr: „Man führt mich, Gott weiß wohin; erscheine ich morgen nicht, so melde es dem Prälaten Rautenstrauch“. Unser Weg ging in die Küche, aus dieser durch ein Paar Kammern.

Bei Eröffnung der letzten rief mir der Bruder zu: „Sieben Stufen hinunter!" Mir ward es enge um das Herz; es schien mir entschieden, daß ich kein Tageslicht mehr sehen solle. Wir gingen einen langen schmalen Gang entlang, worin ich rechts in der Mitte desselben einen kleinen Altar, links einige mit Hängeschlössern verschlossene Thüren erblickte. Mein Führer schloß eine derselben auf und sprach: „Da liegt ein Sterbender, Frater Nicomedes, ein Ungar, der deutschen Sprache nur wenig kundig. Dem sollen Sie die Seele aussegnen. Ich bleibe in der Nähe; ist er verschieden, so rufen Sie mich". Vor mir lag ein lang hingestreckter Greis, in abgenütztem Habit, unter wollener Decke auf einem Strohsack. Die Kapuze deckte sein graues Haupt; sein schneeweißer Bart reichte bis an den Gürtel. Neben der Bettstelle ein alter elender Strohstuhl, ein alter schmutziger Tisch, darauf eine brennende Lampe. Ich sprach einige Worte zu dem Sterbenden; er hatte die Sprache bereits verloren; gab mir jedoch Zeichen, daß er mich verstehe. An eine Beichte war nicht zu denken. Durch leises Zusprechen half ich ihm, Liebe zu Gott, Reue über seine Sünden und Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit in seinem Innern zu erwecken und ertheilte ihm die Generalabsolution. Gegen drei Uhr, nach viertelstündigem schwerem Todeskampfe, waren seine Leiden hienieden beendigt. Bevor ich den Laienbruder herbeirief, besah ich das Gefängnis genau; denn bei der Hülle des Entseelten schwor ich, diesen Greuel dem Kaiser anzuzeigen. Auf meinen Ruf trat der Laienbruder ein und im kältesten Tone sagte ich: „Bruder Nicomedes ist weg". „„Der mag wohl froh sein, es überstanden zu haben"", erwiderte mein Führer ebenso kalt. „Wie lange war er hier?" „„Zwei und fünfzig Jahre."" „Nun da hat er seine Vergehungen hinlänglich gebüßt." „„Ja, ja. Indessen war er doch nie krank. Erst gestern Abend, als ich ihm seinen Krug Wasser und seine Kollation vorsetzte, rührte ihn der Schlag."" „Wozu ist der Altar im Gange?" „„Dort liest ein Pater alle heiligen Zeiten die Messe für die Löwen und reicht ihnen die Kommunion. Sehen Sie da in jeder Thüre eine kleine Oeffnung, die dann aufgemacht wird. Dadurch verrichten die Löwen ihre Beichte, hören die Messe und empfangen die Kommunion."" „Sind mehrere solcher Löwen hier?" „„Ich habe noch vier Stücke, zwei Priester und zwei Laienbrüder zu warten."" „Wie lange sind diese hier?" „„Der eine 50, der andere 42, der dritte 15, der vierte 9 Jahre."" „Warum?" „„Das weiß unsereiner nicht."" „Warum werden sie Löwen genannt?" „„Weil ich im Kloster der Löwenwärter heiße."" — Ich hielt es nicht für rathsam, noch weitere Fragen zu stellen und begab mich auf meine Zelle zurück.

Die Anzeige Feßler's beim Kaiser führte zu einer Untersuchung, die Abscheuliches zu Tage brachte. Einer der „Löwen" hatte 42 Jahre in dem schrecklichen Kerker zugebracht, weil er auf wiederholte vom Guardian erlittene Beschimpfungen diesem mit einem Paar Ohrfeigen geantwortet hatte. —

Weiterhin erzählt Feßler von einem jungen Pater Thuribius, der im Kloster zu Poytsdorf vom Guardian in Einem Jahre über 600 Streiche mit dem Ochsenziemer erhalten hätte und dann in das oben geschilderte Klostergefängnis zu Wien abgeliefert worden sei. —

Vierter Abschnitt.

Der eigentliche Strafvollzug oder die Behandlung der Gefangenen im Klosterkerker.

§ 1. Allgemeines Verfahren vom Beginn bis Ende der Haft. Vorschriften für die Wärter. Isolirung.

Entsprechend der Stellung, welche das Gefängnis in der klösterlichen Strafenskala einnahm, und in Uebereinstimmung mit der Schwere der Vergehen, auf welche diese Strafe gesetzt war, erscheint auch die Behandlung der Gefangenen als eine mehr oder weniger sehr harte und strenge. Der Grad der Schuld und die Art des Verbrechens waren maßgebend. „Criminum diversa gravitas diversam quoque requirit poenae gravitatem“: Dieser Grundsatz der Prämonstratenserregel[1]) fand überall seine praktische Bethätigung auch bezüglich des Vollzugs der Gefängnisstrafe. Schon die mehrfach allegirte Strafbestimmung des Papstes Siricius gegen unkeusche Mönche und Nonnen redet von „perpetua lamentatione“ der in die „Ergastula“ verstoßenen, denen der Aufenthalt daselbst als „ignis purificatorius“ (als Fegfeuer) dienen sollte.

Aus einer der älteren Klosterregeln wollen wir zunächst das Verfahren gegen einen wegen „culpa gravis“ zur zeitweisen Einsperrung verurtheilten Mönch vom Anfang bis zum Ende der Haft mittheilen. Dieses Verfahren wiederholt sich, mehr oder weniger modifizirt, auch bei den anderen Ordensgenossenschaften, die von der Gefängnisstrafe Gebrauch machten. Die für eine Benediktinerkongregation von Lanfrank, Erzbischof von Canterbury († 1088), verfaßte Regel[2]) schreibt folgendes Verfahren vor: „Wenn ein Bruder, was Gott verhüte, ein schweres Delikt begangen hat und bei Offenkundigkeit seiner Schuld nicht mehr durch geheime Buße gebessert werden kann, so soll seine Sache im Kapitel vor dem Abt und dem ganzen Konvent untersucht und er selbst hierauf nach dem gemeinsamen Urtheile der Brüder einer strengen körperlichen Züchtigung unterworfen und für schuldig erklärt werden, pro gravi culpa Sühne zu leisten. Nach empfangener Züchtigung (disciplina) wieder bekleidet und gegürtet, soll er sein Messer (cultellum) abgeben — die Mönche trugen solche Messer zu verschiedenem Gebrauche am Gürtel —, sein Haupt mit der Kapuze bedecken und hierauf an den Strafort sich begeben, unter Vortritt des Bruders, der den Schlüssel dazu verwahrt.

Alsdann beauftrage der Abt einen der Senioren, den Gefangenen sicher zu bewachen, ihn jeweils zum Stundengebet und nach demselben wieder in den Kerker zurück zu führen. Dieser Senior frage den Abt vertraulich, nach welcher Ordnung der bestrafte Bruder zu leben habe, was und zu welcher Stunde er zu essen bekomme. Der Senior und etwaige andere Brüder, denen der Abt dazu den Befehl ertheilt, sollen mit dem Gefangenen verkehren, sonst aber darf Niemand mit ihm reden. Wird das Zeichen zur Hora gegeben, so soll er unter Führung des Custos mit bedecktem Haupte vor die Thüre der Klosterkirche kommen. Ist der Konvent noch nicht darin versammelt, so bleibe er, bis dies geschehen, daselbst an der Thüre hingestreckt liegen. Sind die Anderen aber eingetreten, so stehe er auf, verneige sich und mache Genuflexe wie die Brüder im Chore es thun. Wenn während des Gebetes Brüder an ihm vorübergehen, so verneige er sich demüthig vor ihnen; ist es der Abt, so werfe er sich vor ihm nieder und bitte um Gnade. Nach Beendigung des Chorgebetes lege er sich den die Kirche Verlassenden mit bedecktem Haupte vor die Füße, bis alle über ihn hinweggeschritten sind. Beim Ein- und Ausgehen sollen die Brüder mit leiser Stimme zu ihm sagen: Misereatur tibi Deus. Ist die Kirche geleert, so führe ihn der Custos wieder an den Ort zurück, woher er gekommen. An gewissen Tagen, die der Abt bestimmt, muß er, von seinem Custos geführt, im Kapitel erscheinen, daselbst die körperliche Züchtigung mit Demuth und Geduld erleiden. An Speise und Trank gebe man ihm, was die ihm gebührende Barmherzigkeit erheischt, damit er nicht unter allzu großen Peinen und Entbehrungen durch übermäßige Drangsal aufgerieben werde. — Auf diese Weise soll er so lange behandelt werden, bis er durch Erweise der Besserung, unterstützt durch die Fürsprache der Brüder, Barmherzigkeit erlangt. An dem Tag aber, wo der Abt ihm auf Bitten seiner Brüder Gnade angedeihen lassen will, soll er auf die oben beschriebene Weise vor das Kapitel kommen, hingestreckt auf den Boden seine Schuld bekennen, Besserung geloben, um Erbarmen flehen. Auf das Geheiß, sich zu erheben, soll er wiederholt sich niederwerfen und mit Versprechungen erst aufhören, wenn der Abt ihm sagt, es genüge. Alsdann soll er sich entkleiden und die körperliche Züchtigung an sich vollziehen lassen. Nach derselben sage der Abt zu ihm: „Bewogen durch die Bitten Deiner Brüder, durch die Beweise Deiner Geduld und Demuth und durch das Versprechen der Besserung, will ich Gnade für Recht ergehen lassen und bestimme, daß Du von jetzt an wieder mit den Brüdern im Refektorium an dem Platze, den ich Dir bezeichnen werde, das Mahl einnehmen darfst und die körperliche Züchtigung für diese Schuld fürderhin nicht mehr erleidest. Zur Bewährung der Besserung und der Demuth aber mußt Du Dich noch eine Zeit lang so verhalten, wie ein Bruder, der die Buße pro levi culpa (für leichte Schuld) zu leisten hat", (d. h., wie im Vorausgegangenen für die „culpa levis" bestimmt ist, er darf noch nicht am gemein-

samen Tisch essen, wenn auch von den nämlichen Speisen wie die übrigen, darf erst zu einer späteren Stunde als diese eine Erfrischung nehmen, und hat im Chor, im Kapitel und Refektorium den letzten Platz. Er darf noch nicht celebriren, weder die Epistel noch das Evangelium vorlesen, die Responsorien nicht mitsingen, nicht zur Opferung, nicht zum „Pax" zugelassen werden, auch die Benediktiones nicht empfangen[3]). Nach der Wiederaufnahme kniet er zu den Füßen des Abtes, der ihm die Absolution ertheilt, dankt den Brüdern für ihre Fürsprache, sie auch für die fernere — leichtere — Bußzeit darum bittend". — In dem leichteren Bußstadium verblieb er, bis schließlich der Abt die Buße für vollendet erklärte. Aehnliche Vorschriften finden sich in Chrobegangs Regel, eine Art von Nachbuße für die aus dem Kerker entlassenen Kanoniker betreffend[4]).

Was sodann die Gefängniswärter — custodes carcerum —, die regelmäßig auch Mönche waren[5]), anbelangt, so werden ihnen in einzelnen Ordensregeln besondere und strikte Instruktionen ertheilt. Vor Allem sollten sie auf sichere Verwahrung ihrer Gefangenen bedacht sein, um die Flucht thunlichst unmöglich zu machen. Das Entweichen oder Ausbrechen aus dem Kerker wurde überhaupt schwer bestraft. Wer daraus entwich, mußte, wenn er in einem andern Kloster einkehrte, vom Oberen desselben bei Vermeidung des Amtsverlustes („sub poena privationis officii") sofort ergriffen und in den dortigen Kerker geworfen, sodann der rechtmäßige Obere zu seiner Abholung davon benachrichtigt werden[6]). Nach den Statuten der Prämonstratenser stand auf der Entweichung aus dem Kerker die Strafe der gänzlichen Ausstoßung oder nach Lage des Falles durfte die Wiederaufnahme nur unter der Bedingung gewährt werden, daß er neuerdings in's Gefängnis wandere. Wer bei den Trinitariern den Kerker erbrach, erhielt die Strafe verdoppelt (tempus carcerationis duplicetur)[7]).

Wenn nun ein Custos aus Nächlässigkeit oder mit Fleiß einen Gefangenen entweichen ließ oder ihm zur Flucht verhalf, so wurde er selbst an Stelle des Flüchtlings eingesperrt[8]). Dem Custos wird an einer andern Stelle strengstens befohlen, dem Sträfling beim Betreten des Kerkers die Kapuze zu nehmen und sie ihm erst wieder bei der Entlassung zu geben. Der Custos, der dieser Weisung zuwider dem Gefangenen die Kapuze beläßt bezw. vor Ende der Strafzeit zurückgibt, solle zur Strafe für jeden Fall selbst ohne Kapuze auf dem bloßen Boden essen und kein Prior dürfe ihm diese Buße erlassen. Der Custos, der einem Gefangenen, welcher strengen Fasttag hatte, etwas Anderes als Wasser und Brot oder an einem gewöhnlichen Fasttag mehr als einmal im Tage die Fastenspeisen verabfolgte oder durch sonst Jemanden verabfolgen ließ, mußte einen Monat hindurch so viele Male mitten im Refektorium fasten, als dem Prior bekannt worden war, daß durch seine Schuld der Gefangene die auferlegten Fasten gebrochen hatte[9]). —

Der Gefangene war für die Dauer der Strafe strenge vom Verkehr mit Andern abgeschlossen. Wir haben dafür bereits eine Reihe von Belegen kennen gelernt. In der Isolirung (separatio a mensa, choro et consortio) bestand das Wesen der innerklösterlichen Exkommunikation, die in fast allen Regeln näher erläutert wird[10]). Mancherlei, mitunter schwere Strafen werden allen Denjenigen angedroht, die sich herausnähmen, ohne Erlaubniß des Oberen mit dem Gefangenen irgendwie zu verkehren[11]). Isolirt von Anderen, nur mit Gebet oder auch Arbeit beschäftigt, sollte der Inhaftirte zur Ein- und Umkehr gebracht werden. Allein gerade diese Isolirung galt auch als eine der unerträglichsten Strafverschärfungen. — Nicht minder hatte aber die Isolirung den Zweck, jede Beihilfe zur Flucht zu verhüten; deshalb das sorgfältige Fernehalten der Mitbrüder. Die Mönche fügten sich ohnehin nur mit Widerwillen der gefürchteten Gefängnisstrafe, so daß bisweilen Widerstrebende von ihren Genossen gewaltsam in den Kerker geführt oder getragen werden mußten. Die Mönche werden ermahnt, dem Superior beizustehen, wenn ein Delinquent sich nicht in's Gefängnis führen lassen wolle und wer diese Hilfeleistung verweigere, solle selbst auf einen Monat eingekerkert werden[12]). Mitleid mit dem Gepeinigten, die Ueberzeugung von seiner wirklichen oder vermeintlichen Unschuld oder der Oppositionsgeist gegen strenge Oberen lassen es begreiflich erscheinen, daß Verabredungen, Meutereien, Komplotte, um dem Gefangenen zur Flucht zu verhelfen, nicht selten in den Klöstern vorgekommen sein mochten. Die Silvestrinerregel z. B. sieht den Fall vor, daß in ihren Klöstern der Versuch gemacht würde, einen schuldigen Mitbruder in Schutz zu nehmen, zu begünstigen, sich seiner Einsperrung zu widersetzen oder ihn zu befreien oder aber, daß die Mönche dem Befehl des Oberen, ihn zu ergreifen und in den Kerker zu schaffen, nicht Folge leisten wollten. Dieser Geist der Auflehnung sollte als „culpa gravior" bestraft werden[13]). Die Regeln aller Orden, welche Gefängnisse hatten, enthalten Strafbestimmungen für versuchte oder wirkliche Gefangenenbefreiung. Manche verordnen, daß der Helfershelfer die nämliche Kerkerstrafe erleiden solle, zu der der Entwichene selbst verurtheilt war oder werden sollte[14]).

§ 2. Fesseln im Klostergefängnis.

Die Regeln verlangen als ständige Ausrüstung der Carceres „Fesseln aller Art", Handschellen, Fußeisen, Halseisen, Ketten, Schließblöcke u. dgl. m. („carceres cum omni genere vinculorum"). Auch wenn kein besonderer Kerker im Kloster war, mußten wenigstens Fesseln vorhanden sein, um gefährliche oder widerspenstige Brüder zu bändigen (quibus noxii coërceri possint[15]).

Die Fesselung wurde während der Untersuchungshaft zur Sicherung angewendet[16]). Aber auch Tobsüchtige und Wahnsinnige wurden in Ketten geschlagen und in strengem Gewahrsam gehalten[17]). Am häufigsten war jedoch die Fesselung bei schweren Vergehen zur Strafschärfung sowie zur Fluchtverhütung während der Haft im Gebrauche. Schon die strenge „Regula monachorum" des hl. Fructuosus befiehlt, unzüchtige Mönche, die gegen Knaben und Jünglinge entbrennen, nach genauer Feststellung des Thatbestandes äußerst schimpflich zu behandeln und „in eisernen Ketten 6 Monate lang durch die Qualen des Kerkers zu züchtigen (vinculisque arctatus ferreis carcerali sex mensibus augustia maceretur[18]). Diese Verordnung brachte später der hl. Petrus Damiani, Bischof von Ostia († 1072), ein großer Ascet und gewaltiger Eiferer für die sittliche Reform der Kirche, in seinem „Liber gomorrhianus" den verdorbenen Mönchen seiner Zeit wieder in Erinnerung und verlangte die Ausstoßung aller mit solchen Lastern Behafteten[19]). Die Nolaskerregel bestimmt, daß ein Bruder, der gegen den Vorsteher thätlich wird, Frauenspersonen zu geschlechtlichen Zwecken in die Klausur mitnimmt, Ordensgeheimnisse verräth u. dgl. m., sechs Monate oder länger mit eisernen Fesseln beladen, eingekerkert werde. Häufig erwähnt werden die vincula, compedes und ceppi in der Augustiner-Eremitenregel und bei den Vallombrosanern[20]). Die Cölestinerklöster hatten eiserne und hölzerne Fußfesseln (ponatar in ferreis vel ligneis compedibus)[21]). Die Prämonstratenser gestatteten die Ablegung der Fesseln nur beim Hintritt des Gefangenen zur hl. Kommunion, wobei er aber gehörig bewacht werden mußte[22]). Die Hieronymitenregel bestraft Mönche, die von Entscheidungen ihrer Oberen an fremde Richter appellirten, mit zweimonatlichem Gefängnis, durch Ketten verschärft[23]). Selbst die Hospitalbrüder, auch Brüder der christlichen Liebe genannt, (vom hl. Johannes a Deo, † 1550, in's Leben gerufen, von Paul V. i. J. 1617 mit Statuten versehen) hatten unter den Strafen für „culpa gravior" auch Fesseln und Handschellen „ceppi e manette a tempo", ebenso „ferri, che si mettono a' piedi", Fußeisen, die in jedem Hospital stets zur Verfügung sein mußten[24]).

Nach dem Wortlaut der betreffenden Strafbestimmungen wurden die Fesseln bald nur zeitweise, bald aber auch ständig, während der ganzen Haftzeit, angelegt und getragen, eine große Pein, die jede bequeme Stellung, jegliches Ausruhen unmöglich machte oder doch sehr erschwerte. Dazu kam bisweilen, daß der Gefangene diese Ketten und Fesseln nicht nur im Kerker zu tragen hatte, sondern mit denselben auch zu weiterer Verdemüthigung an bestimmten Tagen im Konvent oder am Eingang der Kirche oder im Refektorium, mitten unter seinen Klostergenossen erscheinen mußte[25]).

§ 3. Sonstige Grundsätze und Vorschriften über die Gefangenenbehandlung.

Auf solche Weise möglichst sicher verwahrt, isolirt nnd häufig in Ketten geschlagen, wurden die gefangenen Mönche und Nonnen einer Behandlung unterzogen, die uns zeigt, daß auch auf diesem Gebiete Theorie und Praxis, Vorschrift und Vollzug, oft in grellem Widerspruch zu einander gestanden sind. Bereits oben lernten wir einige, von humanem Geiste eingegebene Bestimmungen der Ordensregeln über die Beschaffenheit und Einrichtung der Klosterkerker kennen, die in der Wirklichkeit nicht immer und überall befolgt wurden. So war es auch hinsichtlich der Behandlung in diesen Kerkern. Päpstliche, kaiserliche und synodale Verordnungen sowie die Ordensregeln enthalten zahlreiche Mahnungen zur Milde und Menschlichkeit und Warnungen vor Grausamkeiten. Wir zitiren zunächst ein schönes Wort aus dem kanonischen Recht, das überhaupt dem Geiste und der Absicht der Kirche in der Ausübung ihrer Strafgerechtigkeit so treffenden Ausdruck verleiht und das auch für die Behandlung straffälliger Kleriker und Laien maßgebend sein sollte. „Mit dem Menschen muß man Erbarmen haben, dem Sünder (Frevler) muß man zürnen. (Homini est miserendum, peccatori irascendum). Diese beiden Worte „homo“ und „peccator“ werden mit Recht unterschieden. Weil er ein Sünder ist, so züchtige ihn; weil er ein Mensch ist, so habe Mitleiden mit ihm (Quia peccator est, corripe: quia homo, miserere — das Motto zu diesem Buche!). Du wirst den Menschen nicht befreien (begnadigen, ihm verzeihen), bevor du in ihm den Sünder bestraft hast. Dies ist eine Pflicht, auf deren Beachtung jegliche Disziplin beruht. Danach verfährt der Bischof, der seine Heerde, der arme wie der reiche Hausvater, der seine Familie, der Ehemann, der seine Gattin, der Vater, der seinen Sohn, der Richter, der seine Provinz, der König, der sein Volk regiert. Keinem Menschen ist die Barmherzigkeit zu versagen, keinem Sünder Straflosigkeit zu gewähren ..... Wir wollen also die Sünder nicht weil sie Sünder sind, liebreich aufnehmen, sie aber auch, weil sie zugleich Menschen sind, menschlich beurtheilen und behandeln. Auf diese Weise hassen wir an ihnen unsere eigene Sündhaftigkeit, bemitleiden wir an ihnen unsere gemeinsame (schwache) Menschennatur[26]).“

Diese dem hl. Augustinus zugeschriebenen, in das gemeine Recht aufgenommenen Worte sollten auch bei der Bestrafung und Behandlung der Ordenspersonen Beachtung finden. — In unserm Codex Holstenius findet sich, als Anmerkung zu einer Stelle der Dominikanerregel, der Hinweis auf eine Verordnung des Papstes Johannes XXII., wonach jeder zum Gefängnis verurtheilte Ordensbruder unter Fernhaltung jeder Grausamkeit (semota omni crudelitate), je nach der Schwere und Art des Vergehens, im Gefäng-

nis detinirt und mit allerlei Zuchtmitteln, sowie mit Kostschmälerung bestraft werden dürfe, aber so, daß die Härte des Kerkers nicht den Tod herbeiführe, sondern den Delinquenten zur Besserung anrege, (rigor carceris exterminium non pariat, sed ad meliora provocet delinquentem). Die Verfassung, welche Papst Urban VIII. im Jahre 1628 für die Franziskaner-Konventualen bestätigt hat, stellt als Grundsatz auf, daß es durchaus erlaubt sei, einen schwer delinquirenden Bruder durch den Guardian oder Custos oder deren Stellvertreter in den Kerker werfen zu lassen. Dabei müsse aber die Art und Weise, welche das Konzil von Trient (sess. 13. c. 1 de ref.) den Oberen für die Bestrafung ihrer Untergebenen vorgeschrieben, auch von allen Prälaten des Ordens genau und unverletzt (inviolate) eingehalten werden. Strenge Disziplin müsse im Kloster herrschen, Milde und Sanftmuth aber dürfen nicht vergessen werden. Der Obere versuche zuerst den Fehlenden auf andere Weise, durch Ermahnungen unter vier Augen, durch öffentliche Rüge u. dgl. zu bessern und greife nur bei sehr schweren Vergehen zum Gefängnis. Die Oberen sollen Hirten, nicht Schlagharte sein (pastores, non percussores esse meminerint) und die Brüder wie ihre Söhne lieben[28]).

Insbesondere wird von den Regeln den Klostervorstehern an's Herz gelegt, auch für das Seelenheil der gefangenen Brüder nach Kräften besorgt zu sein. Galt doch die Besserung als der vornehmste Strafzweck („spirituale medicamentum“ = poenitentia, nach Chrodegang's Regel c. 19). In der Camaldulenserregel heißt es hierüber wörtlich: „Wo der hl. Benediktus vom Prälaten redet, giebt er ihm den Namen „Vater“. Dies sei er denn auch in der That und Wahrheit. Ihm müssen die Schläge, die er seinen Söhnen giebt, weher thun als diesen. . . . . . Jeder Prälat soll das Wort sich zur Losung machen: Persona est diligenda, vitium solum odio habendum. Den Sünder muß man lieben, nur das Laster allein hassen. Er strafe, um zu bessern und nicht, um in Verzweiflung zu stürzen. Seine Sorge und sein Eifer sei, den Sünder zu einem heiligen frommen Leben zurückzuführen. Und weil ohne die Gnade Gottes kein gutes Werk gedeihen kann, so daß die Buße des Bestraften ihm zum Heile gereicht, so sollen auch alle übrigen Mönche recht andächtig für ihn beten“ [28a]). — Zunächst war es der seelsorgerliche Verkehr, wodurch auf den Sinn und Willen der Inhaftirten bessernd, auf ihr Gemüth erhebend und tröstend eingewirkt werden sollte. Diese Aufgabe hatten ein oder mehrere ältere Brüder (fratres spirituales, sympaectae) zu übernehmen, die vom Vorsteher eigens damit beauftragt werden mußten, wenn letzterer nicht selbst, wie viele Regeln vorschreiben, der geistliche Berather und Fürsorger seiner Gefangenen sein wollte[28b]). Um dieselben vor geistiger Abstumpfung zu bewahren und ihnen die Verrichtung der kanonischen Gebete zu ermöglichen, mußten die Kerker hell sein, daß man

darin lesen konnte (Brevier, hl. Schrift, andere erbauliche Schriften), Schreibmaterialien dagegen erhielten sie nicht oder nur in Ausnahmefällen und was sie schrieben, wurde vom Obern kontrolirt. Nicht minder wurde den Klostergefangenen auch der Empfang der hl. Sakramente (mit theilweisen Beschränkungen und unter Anwendung von Vorsichtsmaßregeln) gestattet; wenn keine Fluchtgefahr bestand, sogar die zeitweise Theilnahme am Gottesdienste in der Kirche oder die Anhörung einer im Kerker selbst zu celebrirenden hl. Messe[28a]).

Auch der Kaiser Karl d. Große, wohl durch betrübende Vorkommnisse veranlaßt, schenkte der Behandlung der in den Klöstern eingekerkerten Mönche seine Aufmerksamkeit. Ein Kapitulare vom J. 780 verbot den Aebten die Verübung jeder Grausamkeit gegen ihre Brüder, namentlich auch die Blendung derselben, wie z. B. der Abt Ratgerus in Fulda diese Barbarei sich hatte zu Schulden kommen lassen. Und der can. 18 der großen, im J. 794 von Karl berufenen Frankfurter Synode besagt: „Abbates monachis in quamlibet culpam lapsis mutilationem membrorum aut caecitatem non infligant", die Aebte dürfen die Mönche nicht verstümmeln oder blenden. Bei den weltlichen Gerichten kamen diese grausamen Strafen in Anwendung. Die Aebte sollten aber nur die poena regularis verhängen[29]). —

Diese Verbote setzen voraus, daß die Klostervorsteher die Härte bisweilen bis zur entmenschten Grausamkeit getrieben haben — ganz entgegen dem Wortlaut und dem Geiste der Regeln. Diese legen den Obern an's Herz, „beim Verhängen und beim Vollzug der Strafen das Maß nicht zu überschreiten (modum non excedant) und nur bei vorliegender erwiesener schwerer Schuld schwere Strafen anzuwenden, im Allgemeinen aber die Barmherzigkeit dem strengen Recht vorgehen zu lassen (misericordiam praeferant judicio)[30]).

Indessen enthalten auch diese Regeln noch der Härten und Strengheiten genug. Dieselben stehen zwar mit dem Geiste und der Praxis der gesammten Rechtspflege jener Zeiten im Einklang, müssen aber doch in unserer Zeit mit ihren zarteren, empfindsameren Nerven und ihren milderen Anschauungen von Verbrechen und Strafe gerechtes Aufsehen und tiefes Bedauern, insbesondere soweit sie von der strengen Mutter Kirche geübt und zugelassen wurden, hervorrufen. An der Hand der Ordensregeln wollen wir im Folgenden aus dem bitteren, entbehrungs- und schmerzvollen Inhalte des klösterlichen Strafvollzuges Einzelnes hervorheben.

§ 4. Die körperliche Züchtigung: a) als selbständige Strafe für Ordenspersonen[31]).

Die körperliche Züchtigung ist ein uraltes kirchliches Zucht-, Buß- und Strafmittel. Zuvörderst wollen wir ihre Anwendung, unabhängig von

der Gefängnisstrafe, als selbständige Strafe für Ordenspersonen etwas näher kennen lernen.

Schon bei den Mönchen der alten Kirche finden wir die flagellatio, die Geißelung, als etwas ganz Bekanntes und Herkömmliches und sie wurde von den meisten Orden auch in späteren Jahrhunderten beibehalten. Der oben erwähnte Palladius, der das Mönchsleben aus eigener Anschauung und Erfahrung kannte, berichtet in seiner Historia Lausiaca (c. 8) von einer ganz eigenthümlichen Einrichtung, die er im nitrischen Gebirge angetroffen habe. Dort sei eine große Kirche gestanden und vor ihr drei Palmen. An jeder derselben sei eine Geißel gehangen, die eine zur Züchtigung strafbarer Mönche, die andere zur Bestrafung von Räubern und die dritte zur Korrektion von zugereisten Fremden, welche sich Vergehen zu Schulden kommen ließen[31a]). — Die uralte „Dritte Regel der Väter", als deren Verfasser man nach Palladius[32]) die hh. Serapion, Macarius den Aelteren (auch der Egypter genannt, † 391), Macarius den Jüngern (oder den Alexandriner, † 404), sowie den hl. Paphnutius, einen Schüler des letzteren, anzunehmen pflegt, befiehlt im c. 9, unmäßige Mönche entweder mit der Exkommunikation oder mit Ruthenstreichen zu bestrafen (virgis caesus emendetur). Die besondere Regel des Macarius von Alexandrien schreibt in c. 27 vor, daß hochmüthige nichtsnutzige Mönche, die der Klosterzucht sich nicht fügen wollen und mit Austritt drohen, durch Ruthenstreiche gebessert werden sollen. Pachomius († 348), der das älteste klösterliche Anwesen auf der Nilinsel Tabenna gründete, erwähnt in seiner Regel ebenfalls die „verberatio", die Geißelung, mehrfach, z. B. für Aufstifter und ungehorsame Knaben[33]). Die „Regula orientalis", im 5. Jahrhundert von einem Diakon Vigilius aus älteren Regeln zusammengetragen, setzt auf gefährliches Spielen mit Knaben die „schärfste Züchtigung", (correptio severissima)[34]). Der große Ordensstifter S. Benedictus macht in seiner Regel von der Strafe der körperlichen Züchtigung den ausgiebigsten Gebrauch. Wer im Geheimen oder öffentlich ohne Erfolg zurechtgewiesen worden war, sollte exkommunicirt oder im schlimmeren Falle der körperlichen Züchtigung, „corporali vindictae", unterzogen werden. Gegen Unverbesserliche solle man mit „verberum vindicta" oder „plagarum virgis", mit Schlägen und Ruthenstreichen, vorgehen[35]). Alle Regeln, die der Benediktinerregel nachgebildet wurden, nahmen dieses Zuchtmittel auf; so die Regel des hl. Aurelian, B. von Arles († 555), der gleich seinem Vorgänger, dem hl. Caesarius († 543), die „gesetzliche" Zahl von 39 Hieben nicht zu überschreiten (5. Mos. 25, 3) und dem Abte bei der Applicirung „väterliche Milde" anbefiehlt. Ferreolus, Bischof von Usez (558), bestimmt für widerspenstige nnd diebische Mönche die „ardua disciplina", das „flagello subdi"[36]). — Besonders freigebig geht S. Columban in seiner Regel mit der Austheilung von Hieben und Durchbläuungen

(plagae, verbera und percussiones) um. Sein „Poenitentiale“ redet von 6, 12, 25, 50, 100, ja 200 percussiones (Schlägen), letztere Zahl für verdächtigen Umgang mit Frauenspersonen. Indessen ermahnt Columban, nie mehr als 25 Hiebe auf ein Mal zu verabfolgen (amplius viginti quinque simul non dentur). Die uns horrend erscheinende Zahl von 200 percussiones galt zu jener Zeit keineswegs als übermäßige Strenge oder Grausamkeit, was schon daraus hervorgeht, daß diesen 200 Streichen als Aequivalent nur zwei Tage Hungerkost bei Wasser und Brot gegenübergestellt werden. — Auch Isidor von Sevilla kennt die „plagas“, die Hiebe, namentlich für jüngere Mönche, bei denen sie die Exkommunikation ersetzen sollten. Fructuosus verordnet bis zu 72 und 100 Schläge. Wer in's Kloster treten wollte, mußte mit dem Vorsteher eine Art promissorischen Vertrages (pactum) eingehen und für den Fall eines Vergehens zur bußfertigen Uebernahme der angedrohten Strafen sich bereit erklären. Wollte dann Einer einer solchen Strafe sich nicht unterwerfen, so sollte er, auf einer Bank ausgestreckt und entblößt, 72 Geißelhiebe erhalten und nach Ablegung des Habits mit Schimpf und Schande aus dem Kloster getrieben werden. Und wer „solus cum sola“ zu verkehren sich unterfing, sollte öffentlich mit 100 Geißelstreichen bestraft werden[37]). Die „Regula magistri“ (im 7. Jahrhundert in Frankreich von einem Unbekannten verfaßt) gestattet in dem Falle, daß ein Exkommunicirter in hartnäckigem Stolze nach Ablauf von 3 Tagen beim Abte noch nicht Abbitte geleistet, „daß er bis zum Tode mit Ruthen geschlagen werde“ (usque ad necem caedatur virgis); denn weil in seiner hochmüthigen Seele bereits der Tod sitze, so verdiene er auch nicht mehr das leibliche Leben[38])! Die „Antiquae consuetudines“ der regulirten Kanoniker des Klosters vom hl. Jacobus de Monteforti (dem 6. Jahrhundert angehörig) schreiben das Verfahren vor, das bei der verberatio eingehalten werden sollte: Der dazu Verurtheilte mußte auf Befehl des Abtes auf der Stelle sich völlig entkleiden und während der Züchtigung durfte er nichts sagen als: „mea culpa, ego me emendabo“. Hierauf kleidete er sich wieder an und stand still, bis der Abt ihm sagte: „ite sessum“[39]), geh' und setze dich.

Haben wir bisher die älteren Klosterregeln über die Frage vernommen, so wollen wir nunmehr auch einige aus späteren Zeiten hören. Wir finden in ihnen die körperliche Züchtigung fast durchweg und zwar mitunter mit noch größerer Strenge angewendet. Die vom P. Paschalis II. i. J. 1117 approbirten Satzungen der regulirten Kanoniker des sel. Ravennaten Petrus de Honestis bedrohen Fleischesvergehen mit Schlägen (multis verberum correctionibus). Die „disciplina“, welches Wort der technische Ausdruck für die körperliche Züchtigung geworden ist[40]), spielte eine große Rolle auch bei den Camaldulensern, wo insbesondere die Knaben und Novizen die „Disziplin“ anstatt anderer Strafen erhalten sollten; ferner bei den Domi-

nikanern, den Prämonstratensern, die zudem auch die Selbstgeißelung übten, den Cisterziensern und wie wir früher gehört haben, bei allen geistlichen Ritterorden, die das Gefängnis nicht hatten. Nicht minder war und ist bei den Jesuiten die körperliche Züchtigung in Uebung [41]). — Die reformirte Cluniacenserregel des Petrus Venerabilis schreibt für das bei der altherkömmlichen flagellatio einzuhaltende Verfahren vor, daß bei verschärfter Geißelung nicht mehr, wie früher, die gewobenen Hemden zur Erhöhung des Schmerzgefühles oben aufgeschnitten und bis zum Gürtel herabgelassen werden dürften, sondern dem Delinquenten einfach auszuziehen seien. Als Grund dieser Neuerung wird angegeben, daß das so häufige Aufschneiden der Hemden dem Kloster einen erheblichen Schaden verursache. Ueberdies könne der völlig entblößte Frater leichter und empfindlicher verberirt werden [42]). Die von Gregor VII. i. J. 1073 bestätigte Regel der Grandimontenser giebt dem „Korrektor" auf, im Kapitel eigenhändig die „disciplina" vorzunehmen und der schuldige Bruder solle sich ohne Murren fügen. Jede Verletzung des Gehorsams „virgis disciplinetur". Bei den Karthäusern, (vom hl. Bruno 1084 gegründet), galt eine Satzung, wonach der Prior, der wider die Einrichtungen des Kapitels sich auflehne oder äußere, seine Schuld vor dem ganzen Kapitel bekennen, dann hinausgehen, seine Füße entblößen, seine Kleider ausziehen und sodann mit der Geißel in der Hand wieder vor dem Kapitel erscheinen solle, um in Demuth die Disziplin zu empfangen. Aehnlich soll der Prior gegen einen Untergebenen verfahren, der gleichen Vergehens sich schuldig mache. Die Gilbertiner bestraften nachlässige Klosterprokuratoren, die nicht rechtzeitig für warme Unterkleider sorgten, mit wöchentlich zweimaliger Disziplin und zwar in der Zeit von Allerheiligen bis 18. Januar. Wer durch unnöthige Verrichtung einer überschweren Arbeit sich selbst verletzte, mußte dafür obendrein „in capitulo vapulare", im Kapitel gezüchtigt werden. Wer aus dem Kloster entwich, aber innerhalb der nächsten 8 Tage reuig zurückkehrte, mußte fasten und an so vielen Tagen die Disziplin erleiden, als er flüchtig gewesen war. Der Vollstrecker der verberatio mußte so lange zuhauen, bis der Prior abwinkte. Wer mit einer Nonne ohne Erlaubniß redete, mußte 3 Tage fasten und an jedem dieser Tage im Kapitel diszipliniert werden [43]). Um nicht zu weitschweifig zu werden, wollen wir von Anführung weiterer Belege aus späteren Ordensregeln abstehen und nur noch kurz den Beweis dafür liefern, daß die körperliche Züchtigung auch in den Frauenklöstern als Strafe heimisch und üblich war. Die Regel des hl. Donatus (Bischofs von Besançon, † 624) ermahnt ältere und kränkliche Nonnen, von denen nicht jede eine besondere Zelle hatte, die vielmehr gruppenweise in einem gemeinschaftlichen Raume zusammen wohnten, sie sollen nicht so laut reden, daß man sie draußen höre, widrigenfalls ihnen zur Strafe „Silentium" auferlegt oder 50 (!) Hiebe ertheilt werden könnten. Die Nonne,

die beim Psalmiren lachte, erhielt „sex percussiones". Keine durfte gegen einen Verweis oder eine Bestrafung sich auflehnen; jüngere Nonnen durften keine gegenseitigen Zärtlichkeiten sich erlauben; ebenso war Schwören und Verwünschen verpönt. Alle derlei Vergehungen sollten mit der „regularis disciplina", „verberum vindicta", „12—40 percussionibus" geahndet werden. Caesarius von Arles schrieb für zänkische oder rauflustige Nonnen die „legitima disciplina in praesentia congregationis" vor und Aurelian das Gleiche für verschiedene Vergehen, z. B. für Verspätung beim Gebet oder bei der Arbeit einige Streiche mit der ferula (einem dünnen Rohr) auf die Hand. Auch Columba bedrohte seine schottischen Nonnen mit dem „flagellum", auch nachlässige Köchinnen oder Wirthschafterinnen mit 25 Streichen auf die Hand[44]). Der Sempringenser- oder Gilbertinerorden hatte Doppelklöster, in welchen Mönche und Nonnen neben einander lebten. Letzteren war es nun strenge verboten, irgend welchen Verkehr mit den Mönchen zu pflegen oder auch nur den Versuch dazu zu machen. Wenn eine Nonne es wagte, auch nur den Hof des Männerklosters zu betreten, so erhielt sie unter andern Strafen auch wöchentlich dreimalige verschärfte Geißelung (graviori puniatur verbere). Ueberhaupt will diese Regel verschiedene sonstige Vergehen mit Schlägen bestraft wissen. Die Dominikanerinnen verfuhren bei der körperlichen Züchtigung einer Schwester der Art, daß diese „bis zum Gürtel entblößt, die Schläge empfing" und zwar erhielt sie je einen Schlag zu den Füßen jeder einzelnen Schwester[45]).

Die Ausdrücke, mit welchen die körperliche Züchtigung in den Ordensregeln bezeichnet wird, sind sehr manchfaltig: flagellatio, flagellum, flagrum, flagella poenitentialia (im Kloster zu Kilros), flagellum humilitatis, percussio, plagae, plagarum virgae, vapulare, verberatio, corporalis vindicta, castigatio, districtio severissima. In späteren Regeln sind funiculi, dünne mit Knoten versehene Taue, erwähnt. Die generelle Bezeichnung für alle diese Formen oder Arten war, wie schon bemerkt, das Wort disciplina, das erstmals schon der hl. Benedict gebraucht[46]). Bald ist es die „minor", bald die „major", die „levior" oder die „districta", stets aber die disciplina „regularis" oder „canonica". Vom 11. Jahrhundert ab kam auch die Selbstgeißelung als freiwilliges Bußwerk oder als Strafmittel sehr in Uebung und Aufschwung[47]). Auch dafür war der terminus technicus das Wort „disciplina", so daß unter letzterer sowohl die Züchtigung durch fremde Hand als die Selbstgeißelung begriffen wurde. —

Mit den Ordensregeln stimmt auch eine Reihe von Verordnungen älterer Konzilien sowie des gemeinen Rechtes überein, aus denen erhellt, daß die Strafe der Geißelung für verbrecherische Ordenspersonen allgemein auch als gesetzlich zuläßig anerkannt wurde. Schon die Synode von Agde (Concil. Agathens.), unter dem Vorsitze des Caesarius von Arles im Jahre

506 abgehalten, verordnete im can. 38: Kleriker und Mönche dürfen ohne literae commendatitiae nicht reisen. Hilft bei ihnen die Ermahnung nichts, so sollen sie durch Schläge gezüchtigt werden[48]). Ebenso bestimmt das schon citirte Concil. Germanicum vom Jahre 742 im can. 6 die dreimalige Geißelung für unkeusche Nonnen und Mönche. Die Synode von Chiersy im Jahre 849 verurtheilte sogar kraft eigener Autorität den häretischen Mönchen Gottschalk wegen hartnäckiger Verweigerung des Widerrufs, „daß er mit den härtesten Schlägen solle gezüchtigt werden". Dies geschah und Gottschalk wurde nachher dem Kloster Haut-Villiers zu lebenslänglicher Haft übergeben, wo er auch starb. (Hefele, l. c. IV, 144. Alzog, l. c. 467.) Die Synode von Douci (einem königlichen Landgut Karls des Kahlen) im Jahre 874 gab eine Entscheidung in Betreff einer Nonne Duba, welche mit einem Priester gegen ihre Aebtissin komplottirt, aber auch fleischlich mit ihm gesündigt hatte. Die Synode ließ durch eine Deputation an Ort und Stelle genaue Erhebungen machen und setzte für den Fall, daß ihre Schuld erwiesen würde, als Strafe fest: Duba müsse nach Vorschrift der Regel in Gegenwart der Aebtissin und der Schwestern, damit diese vor gleichen Sünden abgeschreckt würden, nudo dorso, auf den entblößten Rücken, mit Ruthen bis auf's Blut geschlagen werden[49]). — Was sodann die kirchliche Gesetzgebung betrifft, so hat schon Gratian den erwähnten Kanon der Synode von Agde in sein Dekret aufgenommen[50]), ein Umstand, welcher bei dem gewaltigen Einfluß, den das Dekret in kurzer Zeit auf das praktische Rechtsleben ausübte, einer Sanktion des Strafmittels gleichkam. Die Dekretalen Gregor's IX. bezeichnen es als keine Verletzung des privilegium canonis, wenn Jemand „auf Befehl der kirchlichen Vorgesetzten" an einen Mönchen gewaltthätig Hand anlegt, bestätigen somit das Recht der Oberen, Mönche körperlich züchtigen zu lassen[51]). Das Kapitel 24. desselben Titulus dagegen erklärt es als eine solche Verletzung, wenn der Abt nicht eigenhändig, gemäß der regulären Disziplin, die körperliche Züchtigung vornimmt oder dieselbe nicht durch einen Kleriker oder Mönchen vollziehen läßt, sondern wenn eine Laie es thue. Im letzteren Falle incurrire sowohl der Mandant als der Mandatar die Exkommunikation. Auch diese Rechtsentscheidung geht von der Anschauung aus, daß Mönche unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften verberirt werden dürften. — Das Tridentinum hat die körperliche Züchtigung weder hinsichtlich der Kleriker noch der Mönche erwähnt und es scheint, daß das Konzil durch dieses Stillschweigen sie weder positiv gutheißen noch ausdrücklich verwerfen wollte. Die Kanonisten des 17. und 18. Jahrhunderts endlich bemerken, daß die flagellatio oder verberatio als poena ecclesiastica zu ihrer Zeit auch gegen Mönche noch im Gebrauche war[52]). Dagegen scheint in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in Uebereinstimmung mit der Rechtsentwickelung auf staatlichem Gebiete, eine

Aenderung eingetreten und die Strafe der körperlichen Züchtigung auch in den Klöstern beseitigt worden zu sein. Jedenfalls müßte die Anwendung derselben Angesichts der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung der Mönche in unserer Zeit durchaus mißbilligt werden. Andere Strafen reichen für Aufrechthaltung der Disziplin vollkommen aus. Auch ist kaum anzunehmen, daß diejenigen Orden, welche das Strafmittel in ihre revidirten Regeln herübernahmen und damit „auf dem „Papier" bis jetzt besitzen, heute noch thatsächlich davon Gebrauch machen, da selbst die weltliche Gesetzgebung dasselbe fast gänzlich und fast in allen Ländern abgeschafft und untersagt hat. —

§ 5. Die körperliche Züchtigung: b) als Beigabe der Gefängnisstrafe.

Gewöhnlich[53]) ging die körperliche Züchtigung der Einkerkerung als Einleitung derselben voraus, bildete das Vorspiel, das prooemium. Fructuosus befiehlt, rückfällige, unzüchtige Mönche „neuerdings zu geißeln und dann in den Kerker zu werfen", (denuo verberatus carceri mancipetur), und päderastische Mönche „öffentlich zu peitschen und dann sechs Monate lang einzusperren". Chrodegangs Regel bestimmt: „Wer einen Mord, Ehebruch, Diebstahl, Fornicatio oder Aehnliches begeht, soll zuerst (primitus) der körperlichen Züchtigung unterworfen, sodann (deinde) eine Gefängnisstrafe erhalten" [54]). Dreimalige Geißelung und darauffolgendes einjähriges Gefängnis traf unzüchtige Ordensleute nach c. 6 des Concilium Germanicum vom Jahre 742. Zuerst körperlich gezüchtigt und hernach in's Gefängnis geworfen wurden die straffälligen Mönche gemäß den Satzungen einer großen Anzahl auch späterer Orden, z. B. der Nolasker, der Augustiner-Eremiten, der Cölestiner, der Prämonstratenser, der unbeschuhten Trinitarier u. A. (vapulet et per duos menses incarceretur; vapulet ad pedes utriusque lateris sessorum, deinde in cella claudatur; recipiat in capitulo disciplinam ad „Miserere mei Deus" et demum ducatur ad carcerem; nudo corpore coram capitulo flagellatus carceri mancipetur) [55]).

Allein die körperliche Züchtigung war nicht nur die übliche Einleitung der Gefängnisstrafe, sondern auch ein Verschärfungsmittel derselben während ihres Vollzuges. (Vgl. oben 4. Abschn. § 1. Das Verfahren nach der Lanfranc'schen Regel.) Die Verfassung des Ordens der Franziskaner Konventualen bedroht apostasirende[56]), d. h. eigenmächtig den Habit ablegende und das Kloster verlassende Mönche, welche 14 Monate hindurch in ihrem Abfall und Starrsinn verharren, bei ihrer Rückkehr mit vier monatlicher Kerkerstrafe, während welcher sie durch Fasten und Schläge gepeinigt werden sollen (eoque tempore jejuniis et disciplinis macerentur). Die Dominikanerregel bestraft den reumüthigen Apostaten mit Kerker und körperlicher Züchtigung. In jeder Woche mußte er einmal nackt vor

dem Kapitel die Disziplin erhalten. Bei den Augustiner-Eremiten bestand die Strafe für culpa gravissima (z. B. Fälschung, schwere Körperverletzung, Fornication, Bruch des Beichtsiegels 2c.) darin, daß dem Culpanten während der Zellenhaft außer anderen Bußwerken auch von Zeit zu Zeit im Kapitel die Disziplin auf seine bloßen Schultern ertheilt wurde. Die Vallombrosaner verschärften die Gefängnißstrafe ebenfalls mit zeitweiser flagellation. Bei den Cölestinern wurden jüngere Mönche wegen Unzuchtsvergehen ein Jahr lang eingesperrt und durch Fasten und Schläge castigirt, andere Brüder während der Inhaftirung bei Abhaltung eines jeden Kapitels „diszipliniert". Wenn bei den Olivetanern ein Konverse oder ein Oblate die Heiligen gelästert, so wurde er einen Monat incarcerirt und in dieser Zeit wöchentlich einmal mit der „solita disciplina" bedacht. Die Hieronymiten, (entstanden 1426, mit neuen Satzungen durch Clemens XII. 1729 versehen), sperrten ausgesprungene Mönche, die nach 40 Tagen oder doch vor Ablauf eines Jahres zurückkehrten, ebenfalls 40 Tage in den Kerker, wo sie jeden Freitag die Disziplin empfingen. Die Eremiten des hl. Hieronymus züchtigten rückfällige Fornicatoren mit einjährigem Kerker, verschärft durch Fasten und wöchentliche Disziplin, schwere Körperverletzung aber mit formalem Kerker und öffentlicher Flagellation (im Refektorium, super nudum corpus, jeden Mittwoch und Freitag[57]).

Vollstreckt wurde die körperliche Züchtigung gewöhnlich von den Vorstehern selbst („recipiant disciplinam ab eo qui praeest"; „per manum Prioris"; „superiores caedant flagris religiosos"[58]), denen schon in den ältesten Regeln und späterhin Milde und Geechtigkeit anempfohlen wird (sit semper lenitas et justitia in corrigente)[59]). Nie durfte der Niedere einem Höheren oder gar ein bloßer Laie einem geweihten Mönchen die Disziplin gaben. (Ille qui inferioris gradus est, non debet verberare superiorem, v. g. diaconus sacerdotem, sed aequalis aequalem vel superior inferiorem. Regul. Gilbertin, c. 12, Holst. II, 488.) Nur Kraft päpstlichen Privilegiums war es einzelnen Orden, z. B. den Franziskanern, gestattet, die Strafe durch Laienbrüder vollstrecken zu lassen[60]). Ebensowenig war es dem Ankläger, dem Veranlasser der Strafe, gestattet, die Exekution vorzunehmen (caveat, ne verberandus ab eo verberetur, qui eum clamavit (= accusavit, denunciavit)[61]). Die Züchtigungsinstrumente bestanden, wie schon die oben verzeichneten verschiedenen Ausdrücke für die körperliche Züchtigung andeuten, in Ruthen, Peitschen, Geißeln aus Riemen oder Stricken und in Stöcken oder Rohren. Die Ruthen waren entweder einzelne Gerten oder ganze Bündel solcher Gerten. (Disciplina detur cum virgulis subtilibus pluribus, hoc est duodecim vel tredecim simul compactis)[62]). Der Ort der Vollstreckung war der Kapitelsaal oder das Refektorium (in capitulo vapulet, in refectorio disciplinam

recipiat). Immer mußten Klostergenossen zugegen sein (coram fratribus). Die Cölestinerregel stellt als Grundsatz auf: „Poenitentiae culpae gravioris non dentur nec dari vel infligi possunt nisi in pleno capitulo“ [63]). Die Gegenwart von Laien (saeculares) war nur gestattet, wenn das Delikt auch ihnen bekannt geworden war, damit sie, die an dem Verbrechen Aergerniß genommen, durch den Anblick der Bestrafung erbaut würden [64]). — Indessen war auch die körperliche Züchtigung ein „secretum ordinis“, ein Klostergeheimniß, ähnlich wie die Einkerkerung und es war bei Strafe verboten, außerhalb des Klosters Jemanden etwas davon mitzutheilen [65]). — Die „Disciplina“ war eine sehr gefürchtete Strafe (die „dira verbera“ Holsten. II, 65), zumal da man bei ihrer Applizirung keineswegs immer rücksichtsvoll verfuhr, was aus dem bisher darüber Vorgetragenen zur Genüge erhellen mag. Die Mahnungen der Ordensregeln zur Milde und Menschlichkeit wurden auch in diesem Punkte nicht selten von übereifrigen und hitzigen Aebten und Prioren ganz unbeachtet gelassen. —

§ 6. Beurtheilung dieses Strafmittels.

Es liegt zwar außerhalb des Zweckes und Rahmens unserer Arbeit, das klösterliche Zucht- und Strafmittel der „disciplina“ oder „vindicta corporalis“ unter den Gesichtspunkten des Rechtes, der Moral und der Civilisation einer näheren Beleuchtung und Beurtheilung zu unterziehen. Wir verweisen hierüber auf die Nachrichten, welche die Kirchen- und die Kulturgeschichte uns über die Zustände in den einzelnen Orden und ihren Klöstern geben, und möchten insbesondere für die vorliegende Frage auf die bereits in der Anmerkung 31. citirte Abhandlung des sehr angesehenen Tübinger Kanonisten Kober aufmerksam machen, worin eine quellenmäßige, schattenreiche Zusammenstellung aller derjenigen Verhältnisse sich findet, welche die Einführung und Anwendung dieser, für Ordenspersonen scheinbar unnöthigen und unwürdigen, Strafe erklärbar und entschuldbar machen. Nur in aller Kürze seien hier einige Züge aus dem düsteren Bilde hervorgehoben, deren Berücksichtigung überdies auch für die richtige Beurtheilung der klösterlichen Gefängnisstrafe erforderlich ist.

Zunächst einmal war die körperliche Züchtigung von Anfang an und in erster Linie und regelmäßig als Hauptstrafe für die jüngeren Klosterleute bestimmt und in Uebung [65a]). Bereits Pachomius meint, daß „wenigstens alle Knaben, denen weder beschämende Zurechtweisung noch der Gedanke an das Gericht Gottes Furcht einzuflößen vermögen und die überhaupt mit Worten nicht gebessert werden könnten, mit Schlägen am Besten zu bestrafen seien“ [66]). Die Regel des Isidor von Sevilla fordert als Strafe für die „in minori aetate constituti“ nicht die sententia excommunicationis, sondern „congruas plagas“ angemessene Hiebe. S. Bendicts Regel redet von „Kin-

dern" (infantes), die anstatt einer anderen Strafe Schläge erhalten sollen (vapulent) und er will überhaupt, daß jedes Alter und jede Bildungsstufe ihr besonderes Strafmaß haben sollten. Deshalb müsse man Knaben und Jünglinge, die noch nicht recht einsehen können, welch' große Strafe die Exkommunikation sei, durch Fasten oder scharfe Hiebe züchtigen. Die dem siebenten Jahrhundert entstammende „Regula magistri" befiehlt, die „infantulos" bis zum 15. Lebensjahre nicht zu exkommuniziren, sondern für ihre Vergehen zu schlagen. Die gleiche Grenze für das jugendliche Alter setzte früher schon S. Benedikt fest. Auch in den Frauenklöstern bildete die Flagellation den Ersatz für die Exkommunikation bei den jüngeren Personen (tenera aetas flagello corrigenda est)[67]. Somit bildete bei den jungen Klosterleuten die körperliche Züchtigung die gewöhnliche und regelmäßige Strafe. Wie kommt es aber, so wird man fragen, daß in den Klöstern so viele Kinder und jüngere Leute sich befanden? Hier müssen wir zur Erklärung an das uralte, bis in's 12. Jahrhundert übliche Institut der Oblati oder Donati (Oblatae, Donatae) erinnern, an die allgemein bestandene Sitte, welche den Eltern gestattete, ihre noch unmündigen Kinder einem Kloster als Opfergabe darzubringen, zu schenken (offerre, donare)[68]. Als Vorbild diente z. B. die Opferung Samuels durch seine Mutter Anna, I Kön. 1, 28. Diese lebendigen „Opfer" erhielten alsbald die Tonsur und den Habit, wurden in der Klosterschule erzogen und galten als wirkliche Mönche. Bis zum siebenten Jahrhundert durften sie, die Jünglinge beim Abschluß des 18., die Jungfrauen beim Abschluß des 14. Lebensjahres, in die Welt zurückkehren, wenn sie dann nicht durch feierliches Gelübde für immer sich binden wollten[69]. Das vierte Konzil von Toledo aber (vom Jahre 633) beschloß in can. 48: „Mönch wird man entweder durch das Gelübde (die Widmung) der Eltern (paterna devotione) oder durch eigenen Profeß. Wer es aber einmal geworden ist, der bleibt für immer gebunden. Deshalb verschließen wir ihnen Allen die Thüre zur Rückkehr in die Welt und untersagen ihnen jeglichen Rücktritt ad saeculum". Von da ab blieb dies geltendes Recht. Nicht der eigene, sondern der Wille der Eltern hielt also Tausende in den Klöstern fest. Viele Eltern, namentlich mit zahlreicher Familie, machten von diesem Rechte, wenn auch nicht immer aus frommen Absichten, Gebrauch. Schon die ältesten Regeln enthalten besondere Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung der Oblaten, so z. B. die für spätere vorbildliche Regel des hl. Benedikt[70]. Reiche Eltern mußten für das Kind einen Theil ihres Vermögens dem Kloster vermachen, durften aber die Nutznießung auf Lebzeit sich vorbehalten.

Diejenigen unter diesen „Oblati" und „Oblatae", welche, trotz mangelndem Beruf zum Ordensleben, im Kloster bleiben mußten, waren eigentlich nichts Anderes als Gefangene. Es läßt sich denken, daß sie nur ungerne der Ordnung sich fügten, mit Widerwillen ihre Obliegenheiten erfüllten und als

geborene Rebellen die Disziplin des Hauses störten. Es darf uns deshalb nicht Wunder nehmen, wenn in einzelnen Ordensregeln über diese Oblati bittere Klagen geführt werden: „man nehme sie viel zu früh in's Kloster auf, zu ihren kindischen Unarten passe noch nicht das Ordenskleid, sie stiften Unheil und Verwirrung u. s. w.“ [71]). Daß die Vorgesetzten nun gegen diese widerspenstigen Elemente und muthwilligen Ruhestörer zum Zucht- und Strafmittel der Ruthe und Peitsche griffen und wenn's nöthig war, sie auch einsperrten, ist leicht erklärlich. —

Für erwachsene Mönche aber war die körperliche Züchtigung eine der härtesten Strafen. Die Vergehen, worauf sie stand, sind deshalb in den Regeln stets ausdrücklich angegeben. Wie es jedoch überhaupt möglich war, eine solche Strafe für Ordenspersonen einzuführen, für Männer, Frauen und Jungfrauen, die der Welt und ihren Gütern entsagten, um losgetrennt vom Vergänglichen, durch Abtödtung und Buße „das Himmelreich mit Gewalt an sich zu reißen“, darauf giebt die Geschichte des Mönchthums hinreichenden Aufschluß.

Die Mönche waren in früheren Zeiten bis in's 14. Jahrhundert zum größten Theile Laien [72]) und gerade die niedersten Stände, Landleute und Handwerker, selbst Sklaven und Freigelassene, lieferten das größte Kontingent [73]). Sie standen tief unter den Klerikern. „Alia monachorum est causa, alia clericorum: clerici pascunt oves, ego — qui monachus sum — pascor —“ heißt es in einem Briefe des hl. Hieronymus an Heliodorus (ep. XIV n. 8). Noch das Konzil von Chalcedon vom Jahre 451 behandelt die Mönche wie Laien, indem es ihnen die nämlichen Strafen wie den letzteren androht, während die Kleriker auf andere Weise (durch Absetzung) zu bestrafen seine. Auch Gratian hat eine ähnliche Bestimmung in sein Dekret aufgenommen (c. 8. C. I q. 1. und c. 10. C. XVIII q. 2) und bemerkt an einer anderen Stelle ausdrücklich: Monachos usque ad tempus Eusebii, Zosimi et Siricii, monachos simpliciter et non clericos fuisse, testatur historia (c. 39 C. XVI qu. 1). Jedermann war der Eintritt in's Kloster erlaubt. Fructuosus, der im 7. Jahrhundert lebte, sagt in seiner „Regula communis“ c. 4: „Wer um Aufnahme bittet, muß zuerst gefragt werden, ob er ein Freier oder ein servus (Sklave, Leibeigener) sei. Ist er ein Unfreier, so darf er nicht aufgenommen werden, wenn er nicht von seinem Herrn einen Freibrief mitbringt. Im Uebrigen aber mögen es Freie oder Unfreie, Reiche oder Arme, Eheleute oder Jungfrauen, Gebildete oder Ungebildete, Einfältige oder Weise, Kinder oder Greise sein: wenn sie nur aufrichtig der Welt zu entsagen entschlossen sind, gemäß dem Worte der Schrift: „Keiner von Euch, der nicht Allem entsagt, was er besitzt, kann mein Schüler sein“ (Luc. 14, 33), so können sie Alle „in ultimo gradu“, im untersten Grade, aufgenommen werden [74]). Schon die älteste „Regula Patrum“ äußert sich über die Prüfung (examinatio) derjenigen, die aus der Welt (zum Ordensstand) sich bekehren wollen (qui ex

saeculo convertuntur). „Wer dies will, muß allen irdischen Gütern entsagen, auch den Hochmuth, die Lüge und alles Böse ablegen und auf seinen eigenen Willen verzichten. Wer so gesonnen ist und den Verlockungen der Welt sich entziehen will, muß, wenn er dem Kloster sich zuwendet, zuerst eine Woche lang vor dem Eingang ausharren; kein Bruder darf mit ihm verkehren und nur Hartes und Beschwerliches (dura et laboriosa) soll ihm in Aussicht gestellt werden. Wenn er gleichwohl mit Anklopfen fortfährt, soll der Eintritt ihm nicht verweigert werden. Ist er reich, so bethätige er zuerst das Wort des Herrn: „Verkaufe Alles was du hast" (Marc. 10, 21). Der vorgesetzte Pater belehre ihn sodann, daß ihm nichts übrig bleiben darf, als das Kreuz Christi, das er auf sich nehmen und so dem Herrn nachfolgen solle. Will er einen Theil seiner Habe in's Kloster mitnehmen, so soll er zuerst erfahren, nach welchen Vorschriften er selbst sowohl wie seine Gabe angenommen werden. Und will er einen seiner Sklaven mit in's Kloster bringen, so wisse er, daß er ihn nicht mehr als Sklaven, sondern als Bruder zu betrachten hat." Die Regeln des hl. Benedikt, des hl. Isidor, die „Regula Magistri" und spätere Regeln (z. B. die der Olivetaner) befassen sich eingehend mit der Prüfung der Klosteraspiranten, befolgend das Wort des hl. Johannes: „Man prüfe die Geister, ob sie aus Gott sind". (I Joh. 4, 1)[75]). Die Klöster wurden insbesondere, wie anfänglich, so auch späterhin von den Sklaven als Asyle aufgesucht, in welche sie flohen, um sich ihren Herren zu entziehen. Zwar standen kaiserliche Verbote (z. B. die XII. Novelle Valentinians III.: Nullus servus ad clericale munus accedat neque monachis aggregetur, ut vinculum debitae conditionis evadat)[75a]) entgegen und das Konzil von Chalcedon verordnete in can. 4: die Mönche dürfen keine Sklaven ohne Zustimmung ihrer Herren in's Kloster aufnehmen[75b]). Allein der Zudrang war ein enormer und auch in den germanischen Staaten scheinen die Klöster zum größten Theil von Sklaven und Leibeigenen bevölkert gewesen zu sein. Karl d. Gr., bezw. in seinem Auftrage das Konzil von Aachen im Jahre 789, verbot im c. 23, Sklaven ohne Erlaubniß ihrer Herren in den Mönchsstand zu locken und sprach in c. 71 den dringenden Wunsch aus, die Mönche möchten nicht nur (ausschließlich) Kinder von Knechten (servilis conditionis), sondern auch die Söhne der Freien aufnehmen und in ihren Schulen ausbilden[75c]). Sogar Verbrecher fanden Aufnahme (Reg. comm. Fructuosi c. 19 Holsten. I, 218). Jedem war gestattet, Mönch zu werden, mochte er vorher gelebt haben wie er wollte. Die aufgenommenen Laien wurden später, nach erstandener Probezeit, dem „ordo monasticus" eingereiht und führten die „vita monastica"[76]), blieben aber meistens zeitlebens eigentliche Laienbrüder, ohne einen klerikalen Weihegrad zu erlangen (conversi, Bekehrte, genannt). Sie nahmen eine Mittelstellung ein zwischen den Klerikern und Weltleuten (saeculares). Die Ordensregeln

enthalten für sie besondere Vorschriften bezüglich ihrer gesammten Lebensweise (Arbeit, Gebetsmodus, Nahrung, Strafen und Bußwerke, Kleidung u. a. m.).

Priester gab es in den älteren Zeiten nur wenige in den Klöstern. Sie allein durften den Namen „Patres" führen und außer Gebet und Opfer (auch Vorsteherschaft) keine anderen Verrichtungen von ihnen verlangt werden. Doch sollten sie freiwillig an den Arbeiten der „fratres" theilnehmen, eingedenk des Paulinischen Wortes: „Wir haben nicht umsonst euer Brod gegessen, sondern mit unseren Händen gearbeitet, um Niemanden lästig zu fallen" (II Theff. 3)[77].

Auch im zweiten Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung waren die Klosterbewohner ihrer Mehrzahl nach immer noch bloße Laien. Es gab selbst viele Aebte, die der Priesterwürde ermangelten und höchstens Diakonen, dabei oft sehr ungeistlich gesinnt waren. Man hieß sie Abbacomites (auch Abbates milites)[78]. Unter den Karolingern kam nämlich die Abtswürde häufig in Laienhände durch die Noth oder Gunst der Könige, die ihre Parteigänger für treue Dienste im Krieg und Frieden mit Abteien belehnten. Selbst über Frauenklöster wurden Laienäbte gesetzt, die mit ihrem ganzen Gefolge darin sich aufhielten, ein liederliches Leben führten und jede Disziplin unmöglich machten. Viele Klöster wurden förmlich als Allod verliehen und ihrem Zwecke gründlich entfremdet. Viele Grafen und mächtige Herren machten ihre Treue gegen den König geradezu von der Verleihung reicher Abteien abhängig[78a]. Diesen sonderbaren Aebten lag selbstverständlich meistens nur das Einkommen, nicht aber die geistliche Zucht ihrer Klöster am Herzen. —

Noch zur Zeit Innocenz' III. bildeten die Kleriker die Minorität unter den Klosterbewohnern und er sah sich veranlaßt zu verordnen, daß höchstens noch einmal so viele conversi als clerici in einem Kloster sein sollten (Ep. lib. V ep. 3). Erst Clemens V. führte auf dem Konzil von Vienne (1311) als allgemeines Kirchengesetz ein, daß „zur Vermehrung der Gottesverehrung (ad ampliationem cultus divini) alle Mönche, wenn der Abt sie dazu aufforderе, bereit sein sollten zur Uebernahme aller heiligen Weihen und daß es hierwegen keine Entschuldigung gebe"[79]. Somit fingen erst seit dem 14. Jahrhundert die Kleriker an, in den Klöstern allmählich die Majoriät zu erlangen.

Wenn demnach die Mönche blos Laien, größtentheils aus den niedersten Ständen hervorgegangen und auch im Kloster nur mit gemeiner Handarbeit, landwirthschaftlichen Handwerken aller Art beschäftigt waren[80]) (nach dem Grundsatze des hl. Benedict: „Otiositas inimica est animae"), so erscheint solchen ungebildeten und oft recht rohen Leuten gegenüber, die häufig ohne allen Beruf zu den Klöstern sich drängten oder zum Eintritte gezwungen wurden und der Disziplin nur mit Widerwillen sich fügten, die Einführung und Anwendung der körperlichen Züchtigung, die überdies im

römischen wie im germanischen Strafrecht eine so große Rolle spielte, keineswegs auffallend. Waren doch selbst die Kleriker, wie wir hören werden, von dieser Strafe nicht ausgenommen. — Sodann aber ist noch eine andere Thatsache zu erwägen: die sittliche Entartung des Mönchthums, die bald nach seinem Entstehen, wie die ältesten Ordensregeln schon klagen[81]) und späterhin im Laufe der Jahrhunderte periodisch zu Tage getreten ist[82]). Schlimm stand es oft da und dort mit der Beobachtung der Klostergelübde. Die Landstraßen und Städte wimmelten von herumschweifenden Mönchen. Wohlleben und Ueppigkeit herrschten in den Häusern, wo man die Abtödtung zeitlebens zu üben feierlich gelobt hatte. Kein Verbrechen gab es, das nicht auch von Mönchen begangen worden ist. Im 12. Jahrhundert mußte ein Petrus Venerabilis, der heiligmäßige Ordensreformator, der durch weite Reisen in vieler Herren Ländern vom Zustande der Klöster sich persönlich überzeugt hatte, in einem Briefe (Ep. lib. VI ep. 15) in die klagenden Worte ausbrechen, daß „fast überall in Europa an den Mönchen vom Ordensmann nichts mehr bemerkbar sei außer der Platte und Kutte". (In cunctis pene Europae nostrae finibus de monacho praeter tonsuram et habitum nihil.) Und in einem späteren Jahrhundert klagt der Schüler Gerson's und päpstliche Sekretär Matthäus Nicolaus de Clemangis († 1434), daß die Mönche von ihrer ursprünglichen Bestimmung gänzlich abgefallen und nach allen Richtungen gerade das Gegentheil von dem seien, was sie sein sollten. Nichts sei ihnen verhaßter als Zelle und Kloster, Lesung und Gebet, Regel und Religion; nur noch äußerlich tragen sie das Kleid des Ordensmannes; die innere Gesinnung desselben sei ihnen fremd geworden und der Geist entflohen[83]). —

Es wird ja Niemanden einfallen, leugnen zu wollen, daß die Klöster viele heilige Männer beherbergten und große Leistungen, große Verdienste um die ganze Menschheit aufzuweisen haben. Und daß der weltflüchtige Geist, der die Klöster in's Dasein gerufen, auch in den Zeiten der Entartung niemals verschwunden, vielmehr in den besseren Elementen des Ordensstandes stets lebendig war, wird gerade dadurch bezeugt, daß immer und immer von dieser Seite der eindringliche Ruf nach Reformen ertönte. Auch darf man nicht übersehen, daß die Urkunden und Schriftsteller, wie sie es immer thun, nur die Ausschreitungen anmerkten, dagegen die Tausende von Klöstern und Mönchen, welche still in Demuth und Entsagung ihrem Gotte dienten, unerwähnt lassen. Nicht die Regel, sondern die Ausnahmen pflegen am liebsten von den zeitgenössischen Berichterstattern erwähnt zu werden. Würden wir uns daher nur auf die zu uns gelangten schriftlichen Aufzeichnungen stützen, so würde unser Urtheil ein unwahres Zerrbild der damaligen Klosterzustände hervorbringen; wir würden diese so unrichtig auffassen, wie wenn späterhin Jemand die Kulturverhältnisse unserer Zeit lediglich aus den

Strafgesetzen oder den aktenmäßigen Gerichtsverhandlungen unserer Tage beurtheilen wollte, die doch nur die schlimmen Volkselemente im Auge haben oder in ihren Akten verzeichnen, mit den guten dagegen sich nicht befassen. Allein die geschichtlichen Thatsachen lehren uns doch auch, daß das Institut des Mönchthums seine tiefen Schattenseiten hatte, daß in manchen Perioden die Mehrzahl der Mönche das Ideal ihres Standes nicht erreichte, auf niederer Bildungsstufe stand und der sittlichen Verwahrlosung verfallen war. „Diesen gegenüber halten wir die körperliche Züchtigung für eine Strafart, die ganz am Platze und oft allein im Stande war, auf rohe Gemüther noch einen Eindruck zu machen. Unsere moderne Zeit erachtet das Mittel allerdings für ein hartes, grausames und unwürdiges; allein heutzutage denkt auch Niemand mehr daran, an den Mönchen unserer Zeit es noch in Anwendung zu bringen. Aber wenn wir die barbarische Rechtspflege der damaligen weltlichen Gerichte in Betracht ziehen, so verliert die Flagellatio das Widerliche und Abschreckende und stellt sich als eine verhältnißmäßig noch gelinde Strafe dar." (Kober.)

Endlich möchten wir noch anführen, daß die Strafgeißelung der Mönche gänzlich aufhörte, als eine auffallend harte Maßregel zu gelten, seitdem im 11. Jahrhundert die oben schon berührte Selbstgeißelung als Buß- und Abtödtungsmittel, dem sich Alle freiwillig unterzogen, in den Klöstern aufkam und von da aus bald eine fast allgemeine Verbreitung fand. Zwar stieß diese Neuerung anfänglich auf großen Widerspruch, hatte aber ebensoviele Vertheidiger. Unter den letzteren that sich besonders der bereits oben erwähnte sittenstrenge Kardinalbischof Petrus Damiani hervor. Wie er die alte Strenge des Fructuosus gegen unzüchtige Ordenspersonen erneuert wissen wollte, so widerlegte er auch diejenigen, welche die freiwillige Geißelung als eine Neuerung und den hl. Kanones zuwiderlaufend angriffen und wies sie heftig zurecht. „Was der Herr selbst für uns an seinem Leibe erduldete, sollte ihm unangenehm und mißfällig sein, wenn wir es ihm zu Liebe und zur Buße für unsere Sünden auch an unserem Leibe vornehmen? Auch sagt der Apostel: „Wenn wir uns selbst richteten, würden wir nicht gerichtet werden." Eine sehr nützliche Buße ist es, wenn Einer sein Fleisch durch Geißelhiebe abtödtet, um dadurch wieder zu gewinnen, was er durch Ergötzung des Fleisches verloren hatte, und um durch eine heilsame Bitterniß die aus schädlicher Lüsternheit begangenen Sünden wieder gut zu machen". So schrieb Petrus Damiani an einen Kleriker und in einem anderen Briefe, der gegen einen Mönchen Namens Cerebrosus gerichtet war, bezeichnet er die Selbstgeißelung als eine Art von Martyrium, indem man dadurch den Wunsch äußere, mit und für Christus den Tod zu erleiden, wenn Gelegenheit dazu wäre. (Ipse me verberibus atterens, ostendo saltem ferventis animi voluntatem.) Die Verberatio sei zudem uralt, schon von Konzilien

für verbrecherische Kleriker vorgeschrieben, und sehr viele Bischöfe hätten die Büßer vorher vor ihren Augen geißeln lassen, ehe sie dieselben wieder aufgenommen hätten. Und ebenso uralt sei die Geißelung als Strafe für Mönche. Die Selbstgeißelung sei deshalb nur eine konsequente Weiterbildung dieser althergebrachten Sitte und ebenso gerechtfertigt wie die Strafgeißelung [84]). — Die Selbstgeißelung wurde im Mittelalter häufig als Buße im Beichtstuhl auferlegt. Niemand stieß sich daran oder erblickte darin eine Entwürdigung. Selbst Könige und Fürsten, vornehme Herren und Frauen unterwarfen sich ihr. — Spätere Ordensregeln enthalten eingehende Vorschriften über Zeit, Ort und Modus dieser „solita disciplina" [85]).

§ 7. Die Hungerkost für Klostergefangene.

Ein weiteres Strafverschärfungsmittel bildete das strenge Fasten. Dieses altchristliche Bußwerk wurde frühzeitig und häufig, wenn auch nicht in allen Fällen, als Nebenstrafe mit der Klosterhaft verbunden. Entweder wird die Hungerkost in den Regeln für die einzelnen Vergehen ausdrücklich angedroht und genau festgesetzt, oder sie wird bisweilen auch dem Ermessen des Vorstehers anheimgestellt. Die Camaldulenserregel enthält die Bestimmung: „Wenn Einer wegen „culpa gravior" zu längerem Gefängnis verurtheilt ist, so kann, wenn es dienlich erscheint, wöchentlich zwei- bis dreimaliges Fasten bei Wasser und Brod dazu verordnet werden (addaturque, si visum fuerit, jejunium)". Auch die Synode von Tarragona im J. 516 stellt es „der Anordnung des Abtes" anheim, dem zur Buße eingesperrten Bruder Fasten bei Wasser und Brod aufzulegen [86]).

Als regelmäßige Bestandtheile der Hungerkost werden fast ausschließlich „Wasser und Brod" bezeichnet. „In solo pane et aqua" soll nach der Regel des Fructuosus der schuldige Frater in seiner finstern Zelle büßen [87]). Ebenso kennen die folgenden Regeln fast durchweg nur Wasser und Brod als Nahrung an den Fasttagen der Gefangenen. Columban nennt das Klosterbrod Paximatium (vom griechischen παξαμάδιον, nach Ducange s. v. paximatium = panis subcinericius, p. recoctus), eine Art von Zwieback, der zum längeren Aufbewahren geeignet war [88]). Indessen war das Gefangenenbrod bisweilen von geringerer Qualität als das gewöhnliche der übrigen Mönche. Fructuosus redet von „panis hordeaceus", Gerstenbrod, das dem einsam Eingesperrten allabendlich zu verabreichen sei [89]). Im Hirsauer Kloster war für die Gefangenen „panis siligineus" vorgeschrieben (Siligo, nach Ducange, eine Art schlechten Roggens oder Weizens). Der Kanonist Gonzalez Tellez bemerkt, das „Schmerzensbrod" („panis doloris") der kirchlichen Gefangenen habe auch panis sordidus, pessimus, vilis, unreines, schlechtes Brod geheißen, dem das panis mundus, das feinere Brod aus reinem Mehl, gegenübergestellt wird, panes

qui lautiores sunt et puriores [90]). Auch die zur Strafe incarcerirten Dominikanerinnen erhielten ein „gröberes Brod" („panis grossior") [91]). Bei den Gilbertinern mußten diejenigen, welche die Klausur der Nonnen verletzten, 40 Tage lang, und zwar Montags, Mittwochs und Freitags bei Wasser und Brod fastend, Buße thun, an den übrigen Tagen während dieser Zeit sich mit einem „pulmentum" ohne „pitantia" begnügen [92]). Unter dieser Fastenkost, pulmentum genannt, hat man eine Gemüsespeise zu verstehen, während pitantia (richtiger pictantia) [93]) als Zugabe eine geringwerthige Fisch- oder Fleischspeise bedeutete.

Brod und Wasser wurde den Gefangenen zu Allem hin nur in sehr mäßiger Quantität gegeben. Schon das Statut setzte bisweilen ein Minimum fest, das bei längerer Haft kaum zum Erhalten des Lebens hingereicht hätte. Das Paximatium hatte ein Gewicht von 6 Unzen = ½ ℔ oder 250 gr. Jeder Mönch erhielt täglich zwei solcher Brode. Darnach kann man ermessen, wie viel der zur Hungerkost verurtheilte Klostergefangene erhielt, wenn z. B. Columban's Bußkanones zur Strafe für Ungehorsam nur ein einziges Paximatium auf zwei Tage vorschrieben, oder wenn Fructuosus gar verlangte, daß dem in eine dunkle Zelle eingesperrten Frater Abends, nach dem Nachtessen seiner Genossen „ein halbes paximatium" verabreicht werde (medium accipiat paximatium); = 125 Gramm Brod pro Tag und sonst Nichts! Zwar wird in einzelnen Regeln (z. B. bei den Olivetanern [94]) die Größe der Portion sowie die Stunde der Verabreichung dem Gutdünken des Abtes zu bestimmen überlassen; in anderen Regeln aber und selbst von Concilien findet sich die Weisung an die Vorsteher, in jedem Falle sparsam und kärglich in der Ausmessung der Hungerportionen zu verfahren. „Brevissime panis et aquae usu sustentandus est" — fordert die Mönchsregel des strengen Fructuosus c. 15. und eine Reformsynode von Metz i. J. 888 bestimmte im can. 9. als Strafe für zwei unkeusche Nonnen und einen ebensolchen Diacon die Inhaftirung im Ergastulum, worin sie nur ein „bischen Brod und wenig Wasser erhalten sollten (parvo pane et aqua brevi fruerentur [95]). — Nicht einmal Wasser bekamen also die armen Häftlinge an den Fasttagen genug zu trinken, wie aus den beiden soeben citirten Stellen hervorgeht. Nur eine „mensura parvula", nicht „ad satietatem", bewilligt Fructuosus in seinen beiden Regeln [96]). So gesellte sich zum Hunger der Durst. Schon weiter oben hörten wir (Absch. IV § 1), daß den Kerkermeistern strengstens untersagt war, den Gefangenen an Hungertagen etwas Anderes außer Wasser und Brod zu verabfolgen, oder durch Dritte verabfolgen zu lassen.

Die Wochentage, an denen die Gefangenen Hungerkost hatten, werden in den meisten Regeln ebenfalls ausdrücklich bezeichnet. Bald ist es nur der Freitag, bald der Mittwoch und Freitag, bisweilen kommt dazu auch noch

der Montag; oder es heißt nur im Allgemeinen: „einmal", „zwei- oder dreimal in der Woche", so daß die Tage selbst vom Vorsteher gewählt werden konnten. Wer aus dem Kloster entwichen war und dann reuig zurückkehrte, mußte im Kerker so viele Tage sein und fasten, als er unerlaubter Weise abwesend gewesen war[97]). — Die Fasttage verbrachte der Gefangene entweder im Kerker bezw. in seiner Zelle, wenn diese als Kerker diente, oder er mußte zur weiteren Beschämung aus dem Haftlokal herausgeführt werden und sein Wasser und Brod im Refektorium vor seinen Mitbrüdern, und zwar bald auf dem bloßen Boden, bald auf einem Schemel oder Steine sitzend, entgegennehmen[98]).

Vom Vorwurfe unmenschlicher Härte und Grausamkeit kann aber endlich die Bestimmung einzelner Regeln nicht befreit werden, wonach selbst mit der lebenslänglichen Kerkerstrafe und zwar tagtäglich strenges Fasten bei Wasser und Brod verbunden war. Die Camaldulenserregel bestraft den Mönchen, der einen Genossen mit Vorsatz getödtet, mit lebenslänglichem Kerker, wo er unter Fasten und Beten sein Verbrechen beweinen solle. Im Hospitalorden vom hl. Geist, (1204 durch Innocenz III. gegründet), hatte der zum dritten Mal rückfällige Fornicator lebenslängliche Einkerkerung zu gewärtigen, während welcher er nur in drei Festzeiten (Weihnachten, Ostern und Allerheiligen) ein bischen Wein bekommen durfte, sonst streng fasten mußte: doch erlaubt diese Regel in einer Anwandlung von Mitleid dem Vorsteher, mit Zustimmung des Kapitels die Strafe zeitweise etwas zu mildern. In den Statuten der Prämonstratenser wird als Grundsatz für die Verpflegung der Klostergefangenen (de victu incarceratorum) folgendes bestimmt: „Wenn die Religiosen unseres Ordens, seien sie Kanoniker oder Konversen, wegen solcher Verbrechen zeitlebens eingekerkert werden, wegen deren sie, wenn sie Laien wären, nach den strengen weltlichen Gesetzen die Todesstrafe incurriren, oder wenn sie Kleriker oder in den höheren Weihen Stehende (Majoristen) wären, degradirt oder lebenslänglich eingesperrt würden, so sollen sie ihr ganzes Leben hindurch nur mit Wasser und Brod unterhalten werden (toto tempore vitae suae pane duntaxat et aqua reficiantur)." Und eine Erklärung des Generalkapitels des nämlichen Ordens vom J. 1315 betont zu dieser Stelle ausdrücklich, „daß ihnen ja nichts Anderes verabreicht werde" (nec eis amplius aliud ministretur[99]).

Die Ordensoberen konnten übrigens für so drakonische Bestimmungen auf das gemeine Recht sich berufen und stützen. Innocenz III. († 1216) befahl in einem Schreiben vom 16. Febr. 1209 dem Erzbischof von Paris, einen Cleriker, der päpstliche Urkunden gefälscht hatte, in perpetuum carcerem includere, lebenslänglich im Kerker festzuhalten, allwo er nur „mit dem Brode des Schmerzes und dem Wasser der Bedräng-

niß (Trübsal)" zu ernähren sei (pane doloris et aqua angustiae sustentandum). Honorius III. († 1227) gab dem Erzbischof von Tours auf eine Anfrage, was er mit hartnäckig apostatischen Mönchen machen solle, die Weisung: „Solche Personen kannst Du nach Ermessen der Art in strengem Gewahrsam halten, daß ihnen nur das elende Dasein erhalten wird, d. h. ihnen nur soviele Nahrung reichen, als zur kümmerlichen Fristung des Lebens durchaus nothwendig ist (quod solummodo vita sibi misera reservetur)[100]. — Nun denke man: Tag für Tag nichts als Wasser und Brod und beides nur in sehr mäßiger Quantität! Wie lange mag da die „perpetua", die lebenslängliche Haft, gedauert haben? Wahrlich, der offiziell gewordene, von Päpsten, Konzilien und Kanonisten öfters gebrauchte, Ausdruck: „panis doloris et aqua angustiae", der hl. Schrift entliehen (III Kön. 22, 27, wo der gottlose König Achab den Propheten Michäas in den Kerker werfen und ihn nur mit diesem Schmerzensbrod und Angstwasser speisen ließ), war nur zu sehr begründet und umfaßte alle die Entbehrungen und Peinigungen dieser unglücklichen Opfer der strengen Klosterjustiz. Das war die „arctissima custodia ad districtissimam poenitentiam usque ad mortem"[101]. Lebenslänglicher Kerker in Verbindung mit dieser Zusatzstrafe mußte daher auch allgemein in den Klöstern als gleichbedeutend, ja als schreckensvoller denn die eigentliche Todesstrafe aufgefaßt werden. Finsterniß, Schmutz, Kälte, Hungerqualen und Ketten trugen dazu bei, um den Tod diesen Menschen als willkommenen Erlöser erscheinen zu lassen aus dem („mit einer Art Galgenhumor") von den Mönchen „Vade in pace" genannten schrecklichen Verließe („ut contra vitae subsidium mortis solamen invocet").

Unter den Kanonisten fand die horrible Strenge ihre Vertheidiger und ihre Bekämpfer. Zu den Rigoristen gehörten u. A. Suarez[102] und später der Franziskaner Reiffenstuel[103], zu den milderen Gegnern Fagnani[104], der überdies bemerkt, man hüte sich vor der exorbitanten Meinung gewisser moderner Lehrer, es sei den Klosterprälaten sogar erlaubt, einen Untergebenen zum Hungertod im Gefängnis zu verurtheilen, indem sie verbieten dürften, ihm irgend welche Speise zu verabreichen. —

§ 8. Die Folter im Klosterkerker.

Obwohl die Folter, wie wir im II. Hauptstück uns überzeugen werden, von Anfang an dem Geiste der Kirche widersprach und ausdrücklich verboten war, ging sie später dennoch auch in die Praxis der kirchlichen Gerichtsbarkeit über und einzelne Orden haben sie im Laufe der Zeit ebenfalls unbedenklich aufgenommen. Aeltere Regeln ermahnen zwar die Klosteroberen, bisweilen auch die höheren Ordensdignitäre, (die Ordensgeneräle, Visitatoren u. dgl.), in der Untersuchung gegen angeschuldigte Mitglieder klug, vorsichtig, prompt und human zu erfahren, von der Folter aber geschieht keine Erwäh-

nung. Wohl mögen mitunter bei hartnäckiger, böswilliger Ungeständigkeit, wenn Worte nichts fruchteten, auch drastischere, eindringlichere Mittel angewendet worden sein, um ein Schuldbekenntniß herbeizuführen. So verordnet die Lanfrank'sche Regel, einen delinquirenden Bruder, der seine Schuld nicht einsehen und eingestehen wolle, wo nöthig mit Gewalt, in den Kerker zu werfen, wo er so lange unter Wahrung der nöthigen Vorsicht (Verschwiegenheit?) hart mitgenommen werden solle (tamdiu servata discretione affligatur), bis er in sich gehe[105]). Auch die strenge Isolirung galt als Mittel, um den Starrsinn zu brechen, Erkenntniß und Bekenntniß zu erzeugen. In der Abhandlung über das Gerichtsverfahren im Dominikanerorden (Tractatus de judiciis in ordine faciendis) heißt es: „Wenn durch Ermahnung die Wahrheit nicht erzielt werden kann und schwere Verdachtsgründe für das Vorhandensein eines delictum enorme sprechen, dann muß zur Absonderung (sequestratio) geschritten werden, welche drei Vortheile mit sich führt: erstens, weil sie eine Pein ist, bewegt sie den Angeklagten zum Geständniß, zweitens verhindert sie ihn, die Zeugenaussagen zu erfahren oder die Zeugen zu bestechen und drittens macht sie seine Flucht unmöglich. Dies sind die sogenannten Arrestati (die im Untersuchungsarrest befindlichen) zum Unterschied von denjenigen, welche durch richterliche Sentenz zu Kerkerstrafen verurtheilt werden". —

Ausdrücklich erwähnt wird aber unmittelbar nach dieser Stelle auch die Tortur. „Das letzte Mittel", so fährt die Instruktion fort, „zur Erforschung der Wahrheit, wenn die übrigen Mittel nicht ausreichen, ist die Folterung und die Anwendung von körperlichen Peinigungen" (postremum medium ad indagandam veritatem est tortura et tormenta corporalia[106]). — Außer bei den Dominikanern finden wir die Zulässigkeit der Tortur noch in einigen, dem 17. Jahrhundert angehörigen Ordensstatuten; so zunächst in den Konstitutionen der Franziskaner-Konventualen, wo von der Einkerkerung die Rede ist, um vermittelst der Tortur den bereits halb erbrachten Wahrheitsbeweis zu vervollständigen[107]). Bei den Augustiner-Eremiten war die Anwendung der Tortur gestattet „mit Ausschluß der grausamen Qualen, welche das Leben der Person gefährden könnten". Die Provinzialen und Visitatoren, im besonderen Falle auch die Prioren, durften von der Folter nur Gebrauch machen „cum moderamine Religioni debito" und erst nach vorsichtiger Erwägung aller Umstände[108]). Ferner handelt auch die Olivetanerregel von Solchen, die vom Abte oder dem Lokalvorsteher eingekerkert würden, „veritatis ex ore ipsorum extorquendae causa"[109]).

Wenngleich nun auch in den meisten sonstigen Ordensregeln von der Folter keine Rede ist, diese also weder ausdrücklich verboten noch gestattet wird, so wissen wir dennoch von anerkannten Gewährsmännern, daß sie „durch Gewohnheit und Herkommen die weiteste Verbreitung auch in den Klöstern

gefunden hatte und noch im vorigen Jahrhundert sehr häufig in Uebung war" [110]). —

Die Anwendung dieses ebenso sehr bedenklichen wie grausamen „Beweismittels" gegen angeschuldigte Ordenspersonen war indessen an bestimmte Kautelen geknüpft. Es mußte, wie die soeben citirten Stellen bezeugen, vor Allem sich um ein außerordentliches Verbrechen (delictum enorme) handeln, es mußten dringende Verdachtsgründe vorliegen (quando urgent indicia gravia), ja der Schuldbeweis mußte mindestens schon halb erbracht sein (ex probatione quadam inchoata et semiplena delicti, ad torturam sufficiente). Ferner war die vorherige Anhörung einiger älteren und angesehenen Ordensmitglieder, eine genaue Untersuchung des Falles durch letztere und deren Zustimmung nöthig, also die förmliche und genaue Prüfung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Folterung durch eine Kommission. Bei der Vollstreckung mußte mit gebührender Mäßigung (moderamine debito) verfahren werden [111]). Von den schrecklichen Folterwerkzeugen der damaligen weltlichen Gerichte findet sich kein einziges in den Klosterkerkern. Vielmehr heißt es in der angeführten Instruktion für die Dominikanergerichte: „In unserm Orden sind als tormenta corporalia nur üblich Fasten, Geißelung und Aehnliches". (In religione usitatae sunt abstinentiae, disciplinae et hujusmodi) [112]). Der Kanonist Reiffenstuel, selbst ein Ordensmann, beschreibt die klösterliche Tortur folgendermaßen: „Die Arten der Folterung sind verschieden. Bei den Regularen („apud Regulares", also nicht nur in seinem Orden, sondern überhaupt in allen Orden) findet sich als die häufigste und angemessenste die sogenannte arctatio rei (von arctare, einengen, in die Enge treiben), welche in wiederholter Geißelung besteht, die der Angeklagte mit eigener Hand an sich vorzunehmen hat, ferner in Fasten bei Wasser und Brod. Auch die Art der Geißelung ist zulässig, nach welcher durch einen oder zwei Laienbrüder [113]) der Angeklagte, in gänzlich nacktem Zustande, (omnino nudus), nur mit den Hosen bekleidet, in drei Abtheilungen (per tria intervalla), dreimal nach einander, mit Geißeln (Peitschen), knotigen Stricken oder scharfen Ruthen (flagellis, nodosis funibus aut virgis acutis) mit so vielen Streichen geschlagen wird, als der Richter bestimmt hat. Diese Zahl der Streiche darf aber dem Angeklagten nicht im Voraus bekannt gemacht werden, sondern nur den Exekutoren. Die ganze Prozedur kann zwei oder drei Male wiederholt werden. Schwächliche, Kranke Kinder oder Greise über 60 Jahre dürfen bei uns nicht gefoltert werden" [114]). Der ganzen Exekution mußte der Richter persönlich beiwohnen und ein Protokoll über die Aussagen, die der Gefolterte machte, aufnehmen [115]).

Um dem Leser den gesammten Hergang beim „peinlichen Verfahren" zu veranschaulichen, wollen wir aus der „gedrängten und klaren Instruktion", welche Reiffenstuel über die Führung „des Kriminalprozesses bei den Regu-

laren, insbesondere in unserem seraphischen Orden" ertheilt, den Abschnitt hier wiedergeben, der die Tortur betrifft[116]).

Es wird der Fall fingirt, daß ein Mönch, Maevius genannt, beim Pater Provinzial beschuldigt und halb überwiesen worden sei, in der Kirche von einem Bilde der seligen Jungfrau den Halsschmuck und aus der Sakristei kostbare Kelche gestohlen, also ein schweres Sakrilegium begangen zu haben. Bevor man zur Tortur schritt, hörte der Provinzial, weil er das ganze Definitorium nicht zusammenberufen konnte, zuerst einige rechtskundige Mönche darüber, ob und wie in dieser Sache die Folter zulässig sei. Am anderen Tage gaben dieselben ihr Gutachten dahin ab, daß nach Prüfung der Akten ein mehr als halber Schuldbeweis bereits vorliege und daß, da das Verbrechen auch „satis atrox" (von hinreichender Ruchlosigkeit) sei, nach nochmaliger erfolgloser ernsten Ermahnung und Verwarnung des Angeklagten, die Tortur angewendet werden dürfe und zwar der Art, daß er durch zwei Laienbrüder mit einer scharfen Ruthe (virga acuta) in drei Absätzen energisch gehauen werde, jeweils mit 20 Schlägen. Beharre der Delinquent in seinem gottlosen Leugnen, so dürfe diese Geißelung an den zwei folgenden Tagen wiederholt werden. (Folgen die Unterschriften der zugezogenen fünf Beiräthe.)

Hierauf beschloß der Pater Provinzial, daß der Bruder Maevius festgenommen und gefoltert, doch vorher nochmals eindringlich ermahnt werden solle. Deshalb rief er ihn zu sich, beeidigte ihn und stellte ihm vor, daß seine Schuld dem Richter zwar außer allem Zweifel stehe, daß man aber doch aus seinem eigenen Munde das Geständniß vernehmen wolle. Er möge also Gott die Ehre geben und aufrichtig sagen, warum er die Gegenstände gestohlen habe. Angeklagter: „Ich habe schon gesagt, daß ich unschuldig bin". — Nun eröffnete man ihm die bevorstehende Tortur. Angekl.: „In Gottes Namen; ich bin unschuldig. Gott wird die strafen, die einen unschuldigen Menschen foltern".

Da der Provinzial nunmehr kein anderes Mittel, die Wahrheit durch ein Geständniß zu erhärten, erkannte, so befahl er, den Mävius so zu foltern, daß er entblößt und mit gebundenen Händen von zwei Laienbrüdern gegeißelt werde. Zur Vollstreckung des Beschlusses wurden die Laienbrüder N. und N. berufen, welche auf Geheiß des P. Provinzials den Angeklagten in die Kammer N. führten, als den für die Tortur bestimmten Ort. Dort entkleideten sie ihn bis auf die Hosen (femoralia) und fesselten ihm die Hände. Während dessen hörte der Provinzial nicht auf, ihn liebevoll zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Er solle doch gestehen, warum und wie er den Halsschmuck und die Kelche entwendet habe; noch sei es Zeit, der Folter zu entgehen. Angeklagter: „Ich habe es schon gesagt und kann nicht anders sagen. Ich will unschuldig um Gottes Willen leiden, der um meinetwillen noch viel härteres gelitten hat." — Hierauf befahl der Provinzial den Brüdern,

die Rohre zu ergreifen; den Angeklagten forderte er zum letzten Mal auf, seine Schuld einzugestehen, sonst begännen die Schläge. Angeklagter: „Ich habe die Wahrheit schon gesagt; ich will der Wahrheit wegen leiden; denn ich will nicht lügen". — Nun forderte der Provinzial die Executoren auf, kräftig zuzuschlagen, so lange, bis er sie aufhören heiße. Zwischen jedem Streich sollten sie ein halbes Ave Maria lang innehalten. So thaten sie und der Provinzial zählte die Hiebe an den Kügelchen seines Rosenkranzes nach. Sofort nach dem ersten tüchtigen Schlag rief der Angeklagte aus: „O Ungerechtigkeit!" Als aber die Brüder zu schlagen fortfuhren, rief er abermals aus: „O unverdiente Grausamkeit!" Inzwischen redete der Provinzial ihm unblässig zu, die Wahrheit zu bekennen. Angeklagter: „Und wenn sie mich tödten, kann ich nicht anders sagen. Gerechter Gott hilf mir und räche dieses Unrecht". Nach dem zehnten Hiebe wurde auf den Wink des Provinzials eine Weile ausgesetzt. „Siehe, mein liebster Mävius", sprach der Provinzial, „wie Du ein Sklave des Satans geworden bist, wie Du durch Deine Meineide Dir Leib und Seele quälst. Du willst den zeitlichen Strafen entgehen, vermehrst sie aber nur und fügst die ewigen dazu. Denn je öfter Du Deine falschen Betheuerungen wiederholst, desto schwerer wird die richterliche Strafe ausfallen und desto schärfer die Tortur angewendet werden. Rede also und gestehe die Wahrheit". Angeklagter: „Bei der Liebe Gottes! Also hat man noch nicht genug gegen mich gewüthet? Noch einmal will man mich so grausam mißhandeln? Provinzial: Gewiß! Nicht blos ein Mal, sondern noch öfters; und immer heftiger wirst Du geschlagen werden, bis Du die Wahrheit bekennst". Der Angeklagte weigert sich immer noch, zu gestehen. Da sollten die Brüder von Neuem beginnen und noch kräftiger als bisher draufhauen. Allein kaum hatte der eine den ersten Hieb ihm versetzt, so rief er sofort: „Hört auf, hört auf! Ich halte es nicht länger aus, ich will Alles eingestehen". Man sagte ihm, er solle nur ohne Zögern damit anfangen; dann werde man sogleich mit dem Schlagen aufhören. Da er aber zögerte, so versetzte ihm auch der zweite Bruder noch einen Hieb. Nun schrie Mävius: „Halt ein! Ich will gestehen, daß ich die Kelche und die Schmucksachen gestohlen habe". Nun befahl der Provinzial, man solle die Exekution einstellen und zu Mävius gekehrt, sagte er: „Gelobt sei Gott, daß Du endlich einmal zur Einsicht kommst und aufhörst, Gott durch Lügen und Meineide zu beleidigen. Sprich also: warum und wie hast Du gestohlen?" Angeklagter: „Gebet mir um Gotteswillen zuerst meinen Habit und ich will Alles sagen!" Der Provinzial gewährte die Bitte. Wieder angekleidet, fiel Mävius auf die Kniee nieder und bat unter Thränen um Verzeihung wegen der falschen Aussagen, die er bis jetzt gemacht habe. „Ich war vom Satan verblendet und glaubte, weil nur ein einziger Zeuge, der Bruder Justus, von dem Vergehen wußte und folglich kein voller Be-

weis möglich wäre, Alles leugnen und dadurch der Strafe entgehen zu können. Aber ich bekenne jetzt mit Reueschmerz, die Kostbarkeiten entwendet zu haben". Befragt, wie er den Diebstahl habe begehen können, erwiderte er: „Der vermaledeite Hauptschlüssel (clavis regia) hat mir als Werkzeug gedient". Woher er diesen hatte? Antwort: „Meister N. hat ihn mir angefertigt". Wann die That geschehen sei? Antwort: „Am N-Tage, Nachts um die und die Stunde". „Warum hast Du dies gethan?" „„Ich sage das nicht gerne"". Der Provinzial ermahnte ihn hierauf, er solle aufrichtig bekennen; denn dadurch und durch seine Reue werde er Gottes Verzeihung eher erlangen. Angeklagter: „In Gottes Namen, Gott zu liebe will ich es eingestehen: Ich wollte austreten (apostatare) und mit der Bibiana entfliehen, vorher aber die gestohlenen Gegenstände verkaufen, um die Mittel zu einem behaglichen Leben uns zu verschaffen. Ein Theil des Gestohlenen habe ich noch im Besitze, den anderen hat die Bibiana. Auch habe ich noch andere Diebstähle begangen u. s. w." — Nun wurde das Protokoll, da es spät war, geschlossen und vom Provinzial, zwei Assessoren, dem Aktuar und dem Angeklagten unterzeichnet.

Weil ein Geständnis, während oder unmittelbar nach der Tortur abgelegt, keine volle Beweiskraft zur Verurtheilung besaß, so wurde Mävius am folgenden Tage vom Gerichtshof nochmals verhört. Das Protokoll vom Gestrigen wurde ihm vorgelesen und er gefragt, ob er es auch heute aufrecht erhalte und bestätige oder ob er blos aus Furcht vor weiterer Tortur ein Geständniß abgelegt habe, sowie ob noch Etwas hinzuzufügen sei. Nachdem hierauf der arme Mävius seine Aussagen vom vorigen Tage wiederholt, insbesondere auch versichert hatte, daß er lediglich unter dem Drucke des Schuldgefühles gestanden habe, nachdem er noch um Milde und Barmherzigkeit gebeten hatte, wurde die Untersuchung für geschlossen erklärt und verfügt, daß dem Vertheidiger eine beglaubigte Abschrift des Geständnisses mit der Aufforderung zugefertigt werde, innerhalb drei Tagen die Gründe geltend zu machen, aus denen etwa der Angeklagte zu der gesetzlichen Strafe nicht verurtheilt werden dürfe. Der Vertheidiger konnte sodann seine Anträge stellen. Der Kläger (Fiskalanwalt) hatte das Recht der Replik, der erstere das der Duplik und schließlich erfolgte das Urtheil. — Nahm aber der Angeklagte am Tage nach der erlittenen Folterung das anläßlich derselben abgelegte Geständniß zurück, so konnte und mußte die Tortur noch ein und wenn nöthig, noch zwei Male wiederholt werden. Wer nach der dritten Folterung ungeständig blieb, mußte, (oft in halbtodtem Zustande), freigelassen werden. —

Die Tortur verschwand mit fortschreitender Gesittung und Aufklärung, (in Deutschland zuerst in Preußen, wo Friedrich der Große sie abschaffte), allmählich aus der weltlichen Strafrechtspflege[117]) und damit auch aus den

kirchlichen Gerichten, denen dieselbe in einzelnen Ländern durch die staatliche Gesetzgebung ausdrücklich untersagt wurde.

Wir verlassen hiermit die Klosterkerker, welche sammt ihren häufig vorgekommenen Schrecken und Greueln als „die Produkte eines glühenden, aber zu weit gehenden Seeleneifers" bezeichnet werden müssen, eines Eifers, der „in seiner Ueberschwänglichkeit dem Vorgesetzten jedes Mittel, excessive Untergebene zur Pflicht zurückzurufen, als erlaubt erscheinen ließ und in Verfolgung des Zieles auch vor dem Aeußersten nicht zurückschreckte, ohne die Pflichten der Menschlichkeit ängstlich abzuwägen oder um die Drangsale sich zu kümmern, welche dem Straffälligen zugefügt wurden. Das Bestreben und die Hoffnung, einen „Sünder" zu bessern, seine Seele zu retten, sahen auch in der größten Pein, die sie bereiteten, kein Unrecht, sondern einen Beweis der Liebe, sogar eine Wohlthat, die zum Danke verpflichte. Die Begeisterung für ideale Lebensziele erzeugte eben in jenen Zeiten des Glaubens allerlei Strafen, die unser heutiges Rechtsgefühl verletzen, damals aber nicht das geringste Bedenken erregten, sondern als durchaus berechtigt sich darstellten" [118]).

Zweites Hauptstück.

Das kirchliche Gefängnis für Weltgeistliche.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung dieses Strafmittels.

Erstes Kapitel.

Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit über die Kleriker in den ersten sechs Jahrhunderten.

§ 1. Die alte Bußdisziplin, insbesondere bezüglich der Kleriker [1]).

Die Kirche beanspruchte und übte seit den Tagen der Apostel, in Kraft ihrer göttlichen Sendung und Vollmacht, eine eigene und wirkliche Gerichtsbarkeit, in foro interno et externo, über alle ihre Mitglieder, über Kleriker und Laien [2]). Nur die äußerlich nicht zu ihr gehören, gehen sie nichts an; auf sie erstreckt sich ihre Richtergewalt nicht [3]).

Anfänglich war es aber nur eine Disziplinargewalt zur Aufrechterhaltung der orthodoxen Lehre, der christlichen Zucht und Sitte, sowie der gottesdienstlichen Ordnung. Als Verletzungen des christlichen Sittengesetzes,

als Beleidigungen der göttlichen Majestät wurden aber auch allmählich solche Vergehen in den Kreis der kirchlichen Disziplinargesetzgebung hereingezogen und als „kanonische“ Vergehen mit kirchlichen Strafen geahndet, welche sonst als Uebertretungen des weltlichen Strafgesetzes, als bürgerliche Vergehen, dem weltlichen Gerichte unterstanden (Mord, Unzucht aller Art, Meineid, Gotteslästerung, Diebstahl, Fälschung, Magie u. dgl. m.). Die Bischöfe, die Nachfolger der Apostel, handhabten diese Gerichtsbarkeit als Judices ecclesiastici, als kirchliche Richter, in allen den genannten Dingen. Auch die Rechtsstreitigkeiten ihrer Glieder zog die Kirche vor ihr Forum. Wie schon der hl. Paulus (I Kor. 6, 1 ff.) es den Korinthern zum Vorwurfe machte, daß sie mit ihren Rechtshändeln zu den heidnischen statt zu den christlichen Richtern gingen und es für geziemender hielt, lieber „den Unverständigsten“ aus ihrer eigenen Mitte als einen Heiden zum Richter zu bestellen, so war man auch in der nachapostolischen Zeit beflissen, die Christen durch Christen richten zu lassen. Die apostolischen Konstitutionen verboten[4]), Streitigkeiten den heidnischen Richtern zu unterbreiten und das Konzil von Hippo a. 393 (can. 9 und 87) bedrohte Kleriker, die ihre Sachen vor ein weltliches Gericht brächten mit der Absetzung und katholische Laien, die einen andersgläubigen Richter anriefen, mit der Exkommunikation.

Die ersten christlichen Kaiser, von Constantin d. Gr. an, haben die kirchliche Gerichtsbarkeit in allen Dingen, die sich auf Glauben und Sitten bezogen („in causis ecclesiasticis“), ausdrücklich anerkannt. Constantin d. Gr. respektirte die Zuständigkeit der Bischöfe und Priester als Richter in kirchlichen Angelegenheiten[5]). Er verwarf z. B. die an ihn gerichtete Appellation der Donatisten, (nach dem Konzil von Arles v. J. 314, mit dessen Entscheidungen sie nicht zufrieden waren), als eine „wahnsinnige Kühnheit“ (rabida audacia) mit dem Bemerken, in dieser rein kirchlichen Frage hätten die kompetenten Richter, deren Urtheil er als das Urtheil Christi ansehe, bereits endgiltig entschieden. In solchen Angelegenheiten sei die Appellation an die staatliche Behörde ein heidnisches Unterfangen. Von Valentinian I. berichtet Ambrosius (ep. 21 ad Valent.), er habe die allgemein gesetzliche Bestimmung erlassen, daß in Glaubenssachen und bei Disziplinarfällen Kleriker nur von Klerikern gerichtet werden könnten (in causa fidei vel ecclesiastici alicujus ordinis sacerdotes de sacerdotibus voluit judicari). Bereits im zweiten Buche, bei Darstellung des bischöflichen Intercessionsrechtes, haben wir aber vernommen, daß und warum die römischen Kaiser der Kirche das Recht einräumten, Strafbestimmungen (Bußkanones gegen Laien und Kleriker) auch für gemeine bürgerliche Verbrechen (crimina et delicta) aller Art festzusetzen und anzuwenden.

Die kirchlichen Strafen (poenitentiae) gegen Laien bestanden außer der Exkommunikation, der völligen und immerwährenden Aus-

schließung aus der Gemeinschaft der Kirche (aus der communio universalis ecclesiae) und den sonstigen bekannten kirchlichen Zuchtmitteln, vornehmlich in der Kirchenbuße, welche als nur theil- und zeitweiser Ausschluß von den kirchlichen Rechten eine Reihe von Strafübeln in sich schloß (die sog. vier Bußgrade, längere oder kürzere Fernehaltung von den Sakramenten und der missa fidelium, das Tragen eines Bußkleides oder des Ciliciums, Scheeren der Haare, strenges Fasten, Liegen auf den Knieen vor und in der Kirche, Enthaltung von Gastmählern, Bädern und sonstigen sinnlichen Genüssen)[6]. Der Zweck dieser meistens öffentlichen Bußen war die Besserung des Pönitenten, wie schon S. Augustinus (ep. 158. ad Bonifac.) es mit den Worten ausdrückt: „Warum sollte die Kirche ihre verlorenen Söhne nicht zur Rückkehr nöthigen, wenn diese Andere genöthigt haben, verloren zu gehen"? Von einer kirchlichen Gefängnisstrafe für Laien findet sich aber aus jenen Zeilen keine Spur[7]).

Auch für die Kleriker gab es schon in den ältesten Zeiten kirchliche Strafen verschiedener Art. Bei schweren Verbrechen wurden auch sie zur öffentlichen Bußleistung verurtheilt. Zur Zeit Cyprian's († 258) unterzogen sich selbst Bischöfe dieser Buße (ep. 52 n. 8). Die Synode von Elvira (a. 306) verurtheilte sündige Kleriker (Diakonen) ebenso wie die Laien zu drei- bezw. fünfjähriger Buße (legitima poenitentia) und die Synode von Neocäsarea (a. 314) unzüchtige Priester zur Exkommunikation und Kirchenbuße[8]).

Allein noch im nämlichen vierten Jahrhundert griff eine andere Praxis um sich, nämlich die Ausnahme des Klerus von der Verurtheilung zur öffentlichen Kirchenbuße. Diese Exemption schreibt schon der von Basilius d. Gr. († 379) entliehene 24. „apostolische Kanon" vor. Das Diffamirende einer öffentlichen Buße und ihre Unverträglichkeit mit der geistlichen Würde mußte im christlichen Alterthum um so klarer hervortreten, je erhabener die Anschauung von der Würde des Priesterthums war. Wer deshalb eine öffentliche Kirchenbuße durchgemacht hatte, durfte gar nicht geweiht werden. Papst Siricius († 398) schrieb im J. 385 an den Bischof Himerius von Tarragona: „Gleichwie es nicht gestattet ist, einem Kleriker öffentliche Buße aufzulegen, so darf auch kein Laie nach geleisteter Buße und erlangter Wiederaufnahme in die Kirche zur Ehre des geistlichen Standes gelangen". Und die 6. Synode von Karthago im J. 401 verordnete in can. 12, daß höhere Kleriker (Priester und Diakonen) im Falle einer schweren Sünde wohl abgesetzt werden sollten, daß ihnen aber nicht wie den Pönitenten oder Laien „die Hände aufgelegt" werden dürften[9]) (d. h. also sie durften aus Rücksicht auf ihren Stand keiner öffentlichen Buße, nicht der „manus impositio" unterstellt werden). Wenn deshalb Papst Leo d. Gr. († 461) in einem Briefe (ep. 167) an

Rustikus, Bischof von Narbonne, es als eine „consuetudo ecclesiastica“, als eine herkömmliche kirchliche Uebung bezeichnet die „auf apostolischer Ueberlieferung“ beruhe, daß man die Kleriker der höheren Weihegrade an der öffentlichen Buße (= manus impositio) nicht theilnehmen lassen dürfe, daß dieselben vielmehr privatim (privata secessione) ihre Vergehen büßen, eine ihres Standes würdige Genugthuung (satisfactionem dignam) leisten sollten, so konnte er zwar wohl kaum von einer apostolischen Ueberlieferung, dagegen mit Recht von einer langjährigen Gewohnheit in dieser Sache sprechen. Jedenfalls war zu seiner Zeit die öffentliche Kirchenbuße für Kleriker durchweg abgeschafft.

Der kirchliche Richter erkannte demgemäß gegen Kleriker, die sich schwer verfehlt hatten, nicht mehr auf öffentliche Buße, sondern auf andere Kirchenstrafen, worunter die theilweise und zeitliche oder die gänzliche und immerwährende Amtsentsetzung, (erstere suspensio, letztere depositio, früher auch degradatio genannt), sowie die Reduktion in den Laienstand die vornehmlichsten gewesen sind. (Die Absetzung war jedoch schon vorher, in den ältesten Zeiten, üblich. Bereits Clemens von Rom († 100) erwähnt dieselbe[10]) und nach einem Berichte Tertullian's (De baptismo c. 17) wurde ein Priester in Asien, der einen gefälschten für einen ächten Brief des hl. Apostels Paulus ausgab, mit der Absetzung bestraft. Der große Origenes wurde ebenfalls von einer Alexandrinischen Synode (231 oder 232) abgesetzt)[11]).

Der abgesetzte Priester durfte weder das hl. Opfer darbringen noch predigen noch sonst eine geistliche Handlung vornehmen. Er verlor alle Einkünfte, alle äußeren Ehrenrechte und Auszeichnungen. Es kam sogar später gemäß kaiserlichem Gesetze[12]) vor, daß solche degradirte Kleriker, die man nicht einmal mehr für würdig hielt, in das Heer zum Kriegsdienste aufgenommen zu werden, den „Curien“ ihrer Heimatsgemeinden (den Ortsmagistraten) zur Verwendung in den oft niedrigsten und beschwerlichsten Verrichtungen überwiesen wurden. („Curiae tradi“.)

Diese Ausschließung eines straffälligen Klerikers aus dem geistlichen Stande betrachtete man als eine ebenso schwere Strafe, wie die Ausschließung eines Laien aus der kirchlichen Gemeinschaft. Nun sagt aber die Schrift: „Non vindicabit Dominus bis in idipsum“, der Herr straft das nämliche Vergehen nicht zweimal (Nah. 1, 9) und auch die älteste Gesetzgebung kannte schon den Grundsatz, daß ein und dasselbe Vergehen nicht zweimal bestraft werden dürfe. Der deponirte Priester wurde seines Amtes für immer verlustig. Diese dauernde Absetzung erklärte aber schon der hl. Basilius, (bezw. der 24. apostolische Kanon), unter Berufung auf das angeführte Schriftwort für eine schwerere Strafe, als wenn der Laie auf Zeit aus der Kirche ausgeschlossen werde; denn dieser könne nach ge-

leisteter Buße Wiederaufnahme erlangen, der degradirte Priester dagegen könne nie mehr rehabilitirt werden. Ihm wurde die „communio clericalis“, worunter man den Inbegriff aller geistlichen Rechte verstand, entzogen. Er wurde in die „communio laica“ versetzt, welcher Ausdruck nicht nur die Art des Abendmahlempfanges der Laien (außerhalb des Sanktuariums oder des Chores), sondern den Inbegriff aller kirchlichen Rechte eines Laien bedeutete. In diesem Sinne wurde der abgesetzte Priester „laisirt“: d. h. er verlor alle klerikalen Rechte und Ehren uud mußte sich mit den laikalen Rechten begnügen (die hauptsächlich in der Theilnahme am gemeinsamen Gebet, am ganzen Gottesdienst und im Empfang der hl. Eucharistie extra chorum oder more laico bestanden), ohne jedoch den durch die Ordination empfangenen geistlichen Charakter (den character indelebilis) völlig zu verlieren. Da nun aber die öffentliche Kirchenbuße der Laien gerade im zeitweiligen Ausschluß von der „communio laicalis“ bestand, der abgesetzte Kleriker aber aus der communio clericalis in eben diese communio laicalis verstoßen (deponirt, degradirt) wurde, so wäre er, wenn er auch noch der öffentlichen Buße sich hätte unterziehen müssen, zweimal oder doppelt bestraft gewesen. Indessen kam bei sehr schweren Vergehen, z. B. Glaubensverleugnung und bei hartnäckiger Widerspenstigkeit des Abgesetzten, gleichwohl auch noch für ihn die öffentliche Kirchenbuße d. i. der Ausschluß auch aus der communio laicalis als Strafschärfung vor („ab ecclesia rejicitor“. Ap. Can. 61). Der Betreffende wurde in diesem Falle auf eine bestimmte Zeitdauer unter die öffentlichen Büßer gestellt und gleich den Lapsi behandelt. Nach beendigter Buße wurde er wieder, aber nur als Laie, aufgenommen (μετανοήσας δὲ ὡς λαικὸς δεχθήτω, poenitentia tamen ductus, ut laicus recipitor. Apost. can. 61). Bisweilen wurde sogar noch weiter gegangen und die öffentliche Kirchenbuße auf Lebensdauer über abgesetzte Kleriker verhängt. Das Konzil von Elvira (305) verordnete im can. 19: „Bischöfe, Priester und Diakonen, welche sich während ihrer Amtsführung einer Unzuchtssünde schuldig gemacht haben, sollen wegen des Aergernisses und wegen des gemeinen Vergehens selbst in der Todesstunde von der (Laien-)Kommunion ausgeschlossen sein“ [13]). Doch trat diese äußerste Strafschärfung nur in Ausnahmefällen ein. Als Regel galt die gewöhnliche Kirchenbuße. Aber auch diese fiel, wie wir oben gehört haben, gegen Ende des 4. Jahrhunderts für die Kleriker völlig weg und es entstand die Uebung, abgesetzte Kleriker zum Zwecke ihrer Besserung und zur Sühne des Aergernisses mit größeren oder geringeren Pönitenzen zu belegen (Nachtwachen, Fasten, Gebete, Almosen &c.), deren sie sich privatim entledigen konnten [14]).

§ 2. Die Klosterbuße der Kleriker.

Der kompetente kirchliche Richter (Bischof oder sein Stellvertreter) verordnete die von dem abgesetzten Kleriker zu leistende Buße nach Maß und Umfang. Die faktische Ausführung mußte aber der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen überlassen werden. Wenn man nun berücksichtigt, auf welcher sittlichen Stufe solche Männer stehen mochten, die man wegen schwerer Verbrechen oder lasterhafter Sitten bestrafen oder völlig absetzen mußte, so wird diese diskretionäre Art der Auferlegung von Bußwerken wohl bedenklich erscheinen müssen. Für die wirkliche Erfüllung der Bußpflicht mußte daher die Kirche sich Garantieen schaffen. Dazu kam noch die Räthlichkeit, ja die Nothwendigkeit, den gefallenen Kleriker dem Anblicke des Volkes zur Vermeidung eines ständigen Aergernisses zu entziehen und ihn selbst vor den Gefahren weiteren Verderbnisses in der Welt zu bewahren. Auch respektirte man den immerhin noch vorhandenen priesterlichen character indelebilis an ihm. Diese Erwägungen führten zunächst einmal zur Einführung einer Kontrole über den büßenden Kleriker. Der Bischof übertrug dieselbe einem unbescholtenen, verschwiegenen und klugen Priester, der den Namen „Bußpriester“ (presbyter poenitentiarius, auch „Bußengel“) führte. Dieser bestimmte Namens des Bischofes die Bußübungen, überwachte ihren Vollzug und nahm schließlich auch die Rekonziliation vor. Sodann aber waren auch geeignete Aufenthaltsorte zur geheimen Bußleistung erforderlich und da richtete die Kirche ihre Augenmerk auf die überall aufblühenden Klöster[15], die allmählich der regelmäßige Aufenthalts- und Bußort für deponirte oder sonstwie kirchlich bestrafte Kleriker geworden sind. In diesen geheiligten Stätten, unberührt von der Welt, ferne von den Menschen, überwacht von den Oberen, angeeifert durch die asketische Lebensweise der Mönche, konnten sie sich der auferlegten Buße ungestört hingeben. — Anfänglich war die Verweisung in's Kloster („detrusio in monasterium“) noch nicht mit jeder Deposition von selbst verbunden, sie wurde vielmehr nur in bestimmten Fällen und wegen besonders schweren Vergehen derselben speziell (als Zusatz- oder Nachstrafe) beigegeben, war überdies bald nur eine zeitweise, bald eine lebenslängliche. Diese Klosterverweisung wurde erstmals vom weltlichen, vom römischen Rechte in Anwendung gebracht und ging aus letzterem in die kirchliche Praxis über. Justinian verordnete sie zuerst für unkeusche Frauenspersonen und dann aber auch für verbrecherische Kleriker. Priester und Diakonen, welche in Geldsachen falsches Zeugniß ablegten, sollten anstatt körperlich gezüchtigt, auf drei Jahre einem Kloster übergeben werden[16]. Kirchlicherseits wird die detrusio in monasterium erstmals in den Kanones der Synoden von Agde (506) und Epaon (517) erwähnt[17]. Hiernach sollten Bischöfe, Priester oder Diakonen, die ein Kapitalverbrechen (crimen capitale)

begingen, abgesetzt und auf Lebensdauer in ein Kloster verwiesen (retrudantur) werden, wo ihnen nur die Laienkommunion zu gestatten sei. — Wurde ein Kleriker wegen eines Vergehens in's Kloster geschickt, ohne vorher deponirt worden zu sein, so dauerte diese Klosterbuße stets nur eine gesetzlich bestimmte Zeit. So läßt z. B. die Synode von Narbonne (589) diejenigen Kleriker ein Jahr lang Klosterbuße thun, welche gegen ihre Vorgesetzten Verschwörungen angezettelt oder sonstwie die Pflichten der Reverenz und Obedienz verletzt hätten[18]). Die gleiche Buße traf nach dem c. 3. der siebenten Synode von Toledo (646) die Kleriker, welche es versäumten, der Beerdigung ihres Bischofes beizuwohnen[19]). — Allein schon zur Zeit Gregor's d. Gr. († 604) hatte sich allmählich die Praxis gebildet, daß mit der Amtsentsetzung, mit der Deposition eines Klerikers, ohne Rücksicht auf das Vergehen, in jedem Falle und regelmäßig seine Verweisung in ein Kloster zur Bußleistung verbunden wurde[20]).

Ueber die Epoche der ersten sechs Jahrhunderte hinausgreifend, theilen wir schon an dieser Stelle über den Gegenstand noch Folgendes mit: Das Konzil von Chalons (813) besagt: „Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß Priester, welche wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten abgesetzt wurden, nachher in der Welt leben (saecalariter vivunt) und die Wohlthat der Buße hintansetzen. Wir verordnen daher, daß künftighin die Deponirten sofort nach ihrer Absetzung in ein Kloster oder Kanonikat gebracht werden, um Buße zu thun. Läßt sich dies aus irgend einem Grunde nicht ausführen, so sollen sie, wo immer sie sich aufhalten mögen, die Buße nicht verabsäumen"[21]). Ebenso schrieb eine Synode von Rom (853, unter Eugen II) vor, daß jeder Kleriker, der wegen eines Verbrechens abgesetzt werden mußte, vom Bischof an einen passenden und wohlverwahrten Ort zu verbringen sei, wo er seine Sünden beweinen möge[22]). Von der Achener Reichstagssynode (818) wurden auf Ansinnen des Kaisers Ludwig d. Fr. diejenigen Bischöfe, welche verdächtig waren, an der Empörung seines Neffen Bernhard, Königs von Italien, theilgenommen zu haben, abgesetzt und auf längere Zeit in ein Kloster verwiesen. Auf der Synode zu Diedenhofen (835) wurde Bischof Ebo von Rheims abgesetzt und in das Kloster zu Fulda eingesperrt; ebenso Bischof Rothodius von Soissons auf der ebenda (862) abgehaltenen Synode[23]). Endlich, um noch ein Konzil anzuführen, bestimmte das 11. allgemeine Konzil (das 3. lateranensische im Jahre 1179 unter Alexander III.) in can. 11: „Kleriker, welche die höheren Weihen empfangen haben, müssen ihre Konkubinen entlassen und enthaltsam leben oder sie verlieren Amt und Einkommen. Unnatürliche Wollust wird beim Kleriker mit Absetzung und Einsperrung in einem Kloster bestraft"[24]).

Die Anschauung, daß Absetzung und Klosterverweisung in der engsten

Wechselbeziehung stünden und sich wie Ursache und Wirkung verhielten, ging auch in das gemeine Recht über und bildete Jahrhunderte lang einen wesentlichen und tiefgreifenden Bestandtheil des kirchlichen Strafrechts. Gratian erwähnt die Detrusio in monasterium wiederholt als allgemein übliches Buß- und Strafmittel[25]); und die Dekretalen Gregor's IX. reden meistens nur von ihr als einer zeitweisen oder lebenslänglichen Strafe für deponirte Kleriker zum Zwecke der Buße und Besserung[26]).

§ 3. Die Lebensweise der im Kloster büßenden Kleriker.

Der in's Kloster zur Buße oder zur Strafe gesteckte Kleriker trat daselbst nicht in die Reihe der Mönche ein, wurde nicht — durch Ablegung der Gelübde — ein förmlicher Religiose. Wenn die Detrusio, die Klosterverweisung, nur eine zeitliche war, so kehrte der Büßer nach deren Ablauf in die Welt und in's Privatleben zurück. In der Lebensweise dagegen wurden die Detrudirten den Mönchen gleichgehalten. Nicht nur daß sie die ihnen besonders auferlegten Bußübungen zu verrichten hatten, sie mußten auch die Clausur beobachten, an den asketischen Strengheiten der Mönche sich betheiligen, der Klosterdisziplin sich unterwerfen und erhielten die nämliche Nahrung wie die Mönche. Der Abt war für sie in jeder Hinsicht verantwortlich. Daß sie aber im Allgemeinen sehr knapp gehalten wurden und bisweilen selbst am Nöthigsten Mangel litten, geht daraus hervor, daß Päpste und Konzilien einschreiten und Anordnungen dazu treffen mußten, daß ihnen das Erforderliche an Nahrung, Kleidung und Lagerung verabreicht wurde. Doch zog man absichtlich ihre Unterbringung in ärmeren Klöstern vor, weil es in diesen mit der Zucht und Disziplin am besten bestellt war; aber der betreffende Detrusus mußte, wenn er Privatvermögen hatte, es mit gewissen Einschränkungen dem Kloster zur Verfügung stellen, damit er anständig verpflegt werden konnte. Schon Papst Gregor d. Gr. sprach sich in diesem Sinne aus[27]) und seine bezüglichen Weisungen erhielten durch ihre Aufnahme in Gratian's Dekret allgemeine Gesetzeskraft[28]). Ihr Wortlaut zeigt, daß man keineswegs beabsichtigte, dem straffälligen Kleriker im Kloster ein angenehmes oder behagliches Leben zu bereiten, vielmehr die Klöster für die Mühen und Kosten, welche ihnen der Aufenthalt solcher Kleriker verursachte, einigermaßen entschädigen wollte. Die Synode von Narbonne (589) schrieb vor, daß, wenn ein Kleriker wegen seiner Vergehen in's Kloster gesperrt würde, der Abt in Gemäßheit früherer Synodalbeschlüsse ihn so halten müßte, wie es der Bischof zum Zwecke seiner Besserung angeordnet habe und wenn der Abt dies nicht thäte, so sollte er auf eine bestimmte Zeit suspendirt werden; denn der Betreffende „wird deshalb in das Kloster verwiesen, daß er gebessert, nicht daß er an der Tafel mit verschiedenen Gerichten traktirt werde (ut emendetur, non passim ferculis diversis

saturetur[29]). Wenn wir übrigens lesen, wie außerordentlich strenge die Bußvorschriften einzelner Konzilien selbst für solche Kleriker lauten, die nur suspendirt waren und nach Umfluß der Bußzeit wieder amtiren durften[30]), so ist die Annahme berechtigt, daß das Bußleben der förmlich abgesetzten und in's Kloster verwiesenen Kleriker keinesfalls milder und erträglicher gewesen ist. Insbesondere aber ist von der späteren Zeit an, wo, wie wir im 2. Kap. § 4. noch hören werden, die Klöster auch als Haftlokale zum Vollzug von Gefängnisstrafen für Kleriker durch Jahrhunderte hindurch gedient haben, die Behandlung der letzteren eine sehr harte gewesen. „Sub disciplinae monasticae et poenitentiae oneribus“, unter den Beschwerden der Klosterzucht und der Buße[31]) sollten sie ihre Verbrechen bereuen und sühnen und auf die Rettung ihrer Seele bedacht sein. Daß es sogar Verschärfungen dieser Klosterhaft gab, geht aus den Ausdrücken der einzelnen schon berührten Canones hervor, die bald einfach von einem monasterium, bald von einem m. arctum, m. arctius oder von einem claustrum districtum reden. Gefährliche Verbrecher wurden vom Verkehr mit den übrigen Klosterbewohnern abgesondert, um der Gefahr der sittlichen Ansteckung vorzubeugen. Nicht minder wurde gegen solche Personen der im Kloster befindliche Kerker in Anwendung gebracht. Dies geht aus einem Briefe Innocenz' III. an den Erzbischof von London hervor, worin von delinquirenden Klerikern die Rede ist, welche eine gegebene Gelegenheit benützen könnten, „aus dem Klosterkerker zu entfliehen“, in welchem sie „ad agendam poenitentiam“ eingesperrt worden waren.

In den früheren Jahrhunderten dagegen, wo es noch keine eigentliche Gefängnisstrafe für Kleriker gab, bietet sich kein Anhalt für die Meinung, es seien die Detrusi, die Verstoßenen, im Kloster noch in besondere Kerkerhaft genommen werden. Die Detrusio erfüllte für sie den Zweck der Ausscheidung von den Gläubigen und eine weitere Beschränkung oder Beraubung der Freiheit innerhalb des Klosters trat nicht hinzu. Sie leisteten die Kirchenbuße einfach und vollständig dadurch, daß sie im Kloster die vita monastica führten.

§ 4. Die Gefängnisstrafe für Kleriker in der alten Kirche unbekannt. Beleuchtung gegentheiliger Behauptungen.

Aus dem Bisherigen konnten wir uns überzeugen, daß in den ersten, mindestens in den ersten fünf Jahrhunderten, die Kirche gegen ihre entarteten Kleriker wohl verschiedene Zucht- und Strafmittel in Anwendung brachte, aber von der Gefängnisstrafe gegen dieselben ist weder in den älteren Bußkanones[32]) noch in den Kanones der damaligen Synoden eine Spur zu finden, obwohl beide mit Strafbestimmungen für alle möglichen Vergehen sich

befaßten. Kurz, unter den kanonischen Strafen für kanonische Delikte erscheint damals die Gefängnisstrafe noch nicht.

Bereits im zweiten Buche, wo wir die Kirche der alten Zeit als die „Zuflucht der Sünder“ der weltlichen Strafgewalt gegenüber kennen gelernt haben, konnten wir erfahren, wie damals die Kirche nicht nur gegen die Todes-, sondern auch gegen die Gefängnisstrafe grundsätzlich eingenommen war. In der dort citirten Aeußerung Gregor's des Großen an den Exkonsul Leontius, „daß der Kerker eine Entehrung des freien Christenmenschen sei“, spiegelt sich die Gesammtanschauung des christlichen Alterthums wieder. Wir haben gehört, wie ein Augustinus, ein Ambrosius, wie überhaupt die Bischöfe jener Zeiten bestrebt waren, für die Verbrecher zu intercediren, sie dem Henker, wie nicht minder auch dem Gefängnis zu entreißen, um ihnen sodann als Ersatz für die weltlichen Strafen die Kirchenbuße aufzulegen. Auch die Kleriker unterstanden damals noch in bürgerlichen Rechtssachen wie in Kriminalsachen der staatlichen Gerichtsbarkeit[33]). Wenn nun ein Kleriker wegen eines bürgerlichen Vergehens verfolgt oder gefangen gesetzt wurde, so erfreute er sich zweifelsohne der nämlichen warmen Theilnahme, welche die Bischöfe jener Zeit allen Eingekerkerten zugewendet haben. Wir lesen wenigstens nirgends, daß sie die Kleriker von ihren Fürsprachen ausgenommen hätten. Unter den „sehr vielen“ (plurimos) z. B., die der Intercession des hl. Ambrosius es verdankten, daß der Kaiser Theodosius sie „aus den Gefängnissen befreite“ oder welche von den Bischöfen „im Kerker besucht“ und durch ihre „interventiones apud judicem competentem“ daraus entlassen wurden, befanden sich gewiß auch straffällig gewordene Kleriker[34]). Oder sollten die Bischöfe gegen ihre Standesgenossen weniger barmherzig und rücksichtsvoll gewesen sein, als gegen verbrecherische Laien? Sollten sie eine Strafe, die sie als eine „des Christen unwürdige“ bezeichneten, für den Kleriker und Priester passend gefunden haben? Nach kirchlicher Vorstellung erschien die Gefängnisstrafe als unvereinbar mit der christlichen Milde und mit der Freiheit des Christenmenschen. Auch gegen das kirchliche Gefängnis hätten die nämlichen Gründe gesprochen, welche von den Bischöfen gegen das staatliche geltend gemacht wurden. Inkonsequent hätten diese gehandelt, wenn sie für die durch ihre warme Fürsprache aus den staatlichen Kerkern befreiten Verbrecher sodann eigene Kerker in Bereitschaft gehabt hätten, um sie in diese wandern zu lassen. Daher geben auch in keinem der vorhandenen und im zweiten Buche am angeführten Orte vorgetragenen Zeugnisse die Bischöfe eine solche Absicht für ihre Intercessionen kund. Sie wollten vielmehr durch letztere die Verbrecher von Kerker und Tod befreien und unter die Buß- und Strafzucht der Kirche stellen.

Unserer Behauptung nun, daß in der Kirche wenigstens bis in die zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts weder die Gefängnisstrafe noch das

Strafgefängnis bekannt und gebräuchlich waren, steht die unbestrittene Thatsache gegenüber, daß bereits in den geschichtlichen Dokumenten aus den ältesten Zeiten von Gefangensetzung der Kleriker in kirchlichen Lokalitäten die Rede ist.

Gestützt auf diese Thatsache und ihre Belegstellen vertheidigen deshalb hervorragende ältere und neuere Kanonisten und Schriftsteller die Meinung, welche Kober dahin ausspricht, „daß unter den ersten christlichen Kaisern von den kirchlichen Behörden sowohl gegen Laien als Kleriker auf Gefängnis erkannt wurde. Dasselbe sei bei Klerikern theils als Untersuchungshaft, theils als wirkliche Strafe zur Anwendung gekommen. Als Ort der Vollstreckung habe man die Diakonika, Katechumena und andere in der Kirche befindlichen Gelasse benützt, die in dieser Eigenschaft mit dem gemeinsamen Namen decanica belegt worden seien. Die Inhaftirung von Klerikern sei nach Gesetz und Praxis allgemein üblich gewesen". Und im neuen Freiburger „Kirchenlexikon" wird es als eine ausgemachte Sache angesehen, „daß schon in jener Zeit unbestrittener Maßen das Gefängnis als kirchliche Strafe der Kleriker erwähnt werde" [35]).

Gleichwohl erlauben wir uns, dieser Meinung zu widersprechen und unsere Behauptung aufrecht zu erhalten, daß nämlich im fraglichen Zeitraum das Gefängnis noch nicht als Strafe gegen Kleriker üblich war und zwar weder bei Kriminal- noch bei kirchlichen Disziplinarvergehen. Die thatsächlich vorgekommenen Inhaftirungen hatten keineswegs den Zweck einer Strafe. Dies wird uns klar werden, sobald wir in den beiden folgenden Paragraphen die Belege aus den alten Dokumenten uns näher angesehen haben, auf welche man für die gegentheilige Meinung gewöhnlich sich beruft.

§ 5. Fortsetzung. Aelteste Nachrichten über kirchliche Haftlokale und über die Gefangensetzung von Klerikern. Zweck derselben.

An erster Stelle kommt die Klageschrift in Betracht, welche die beiden griechischen Mönche Basilius und Thalassius an die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. richteten [37]) und worin sie sich über die grausame Behandlung beschwerten, die ihnen auf Befehl des Nestorius widerfahren sei. Letzterer, seit 428 Patriarch von Konstantinopel, hatte durch seine häretischen Predigten das Volk, den Klerus und die Mönche sehr gegen sich aufgebracht. Das Volk habe gerufen: wir haben einen Kaiser, aber keinen Bischof. Alsbald sei ein Theil der Opponenten von den Dienern der öffentlichen Ordnung verhaftet und im Dekanikon grausam gepeitscht worden. Ein Mönch sei mitten im öffentlichen Gottesdienst dem Patriarchen entgegengetreten und habe ihn einen Häretiker genannt. Für diese Verwogenheit sei er von der staatlichen Behörde körperlich gezüchtigt und in's Exil geschickt

worden. Sie selbst, die beiden Kläger, hätten sich in den Palast des Nestorius begeben, um ihn wegen seiner Irrlehre zur Rede zu stellen. Sofort habe Nestorius auch sie verhaften und durch eine Anzahl von Schergen in das Dekanikon abführen lassen. Dort seien sie mit Ruthen gezüchtigt und so mißhandelt worden, wie es nicht einmal beim weltlichen Gerichte Leuten aus den niedersten Volksschichten zu widerfahren pflege. Aus dem Dekanikon habe man sie gefesselt in die bürgerliche Haft abgeführt, vor den Präfekten gestellt und nachdem sich kein Ankläger gefunden, wieder in's Dekanikon zu neuen Mißhandlungen zurückgebracht. Dies die Klage der beiden Mönche.

Nun sieht man aber doch sofort, daß es sich hier um einen Gewaltakt, um einen „tumultuarischen Vorgang" (Kober) handelt, um ein außergewöhnliches Vorkommniß, das durchaus nicht im Einklang mit der sonstigen Uebung der Kirche stand. Die Verhaftung ging von einem Häresiarchen aus, dem die für ihn Partei ergreifende Polizeigewalt Hilfe leistete. Die Organe der letzteren, die decani, vergriffen sich, durch die Widersetzlichkeit der Bevölkerung in Wuth gebracht, am Volke und an den Mönchen und detinirten eine Anzahl davon bis zur Aburtheilung durch den Stadtpräfekten in dem bezeichneten Ort. Man kann somit aus der Klageschrift der zwei Mönche höchstens nur schließen, daß das Dekanikon ein kirchlicher Raum war, der von Nestorius zur momentanen Festnahme seiner Widersacher gebraucht wurde, aber der Fall eignet sich u. E. schwerlich als Beweis für die Behauptung, die Kirche jener Zeit habe das Dekanikon als Gefängnis benützt.

Als zweite Belegstelle dafür, daß die Dekanika kirchliche Gefängnisse gewesen seien, wird Kap. 3 der 79. Novelle Justinian's vom Jahre 539 und zwar als ganz besonders beweiskräftig hervorgehoben. Der Kaiser mißbilligt in dieser Konstitution die Unsitte, daß Mönche und Nonnen in bürgerlichen Rechtssachen beim weltlichen Richter belangt werden und daß alsbald die Gerichtsboten (executores) erscheinen, in die Klöster eindringen, die Beklagten vorladen und durch ihr Benehmen die Ruhe des Hauses stören. Der Kaiser verbietet nun dem weltlichen Richter, sich einzumischen. Klagen gegen solche Personen seien beim Bischof anzubringen, von ihm zu untersuchen und abzuurtheilen. Mische sich der weltliche Richter dennoch ein und maße er sich an, eine Entscheidung zu geben, so solle er seines Amtes entsetzt und mit schweren Geldstrafen belegt werden; die Exekutoren (Gerichtsvollzieher) aber, welche es wagen, die Vorladung vor das weltliche Gericht zu besorgen, sollen von den Bischöfen daran gehindert und zur Abbüßung der verwirkten Strafen in die Orte, die man decanica heiße, verwiesen werden (καθειργέσθωσαν ἐν τοῖς καλουμένοις Δεκανικοῖς ποινὰς τὰς προσηκούσας ὑφέξοντες). Die lateinische Uebersetzung der Stelle lautet: Executores autem, praesumentes offerre omnino admonitionem, ab ipis Deo

amabilibus episcopis prohibeantur et recludantur in locis, quae decaneta nuncupantur, poenas competentes passuri. Eine andere Version hat den Wortlaut: Executor autem litium constitutus in decanicis ecclesiarum recludatur, poenas competentes luiturus[38]).

Diese Stelle soll nun zunächst beweisen, daß die decanica „wirkliche Gefängnisse" waren (Kober). Dies werde deutlich durch den Ausdruck „καθείργεσθαι, recludi" sowie durch den Beisatz „poenas competentes passuri" angezeigt. Daß es aber kirchliche Gefängnisse gewesen seien, dafür spreche „der Wortlaut der kaiserlichen Konstitution, wonach die Bischöfe angehalten werden, die Exekutoren in die decanica zu verbringen". Die Richtigkeit dieser Auffassung werde aber außer allen Zweifel gesetzt durch den Umstand, daß ein Auszug aus den Gesetzbüchern Justinian's, der als „Collectio tripartita" unter Kaiser Heraklius (610—641) gefertigt wurde, „die Worte Decaneta oder Decanica geradezu mit ‚ἐκκλησιαστικὴ ἐγκλείστρα = kirchliches Gefängnis' wiedergebe" (Kober)[39]). Auch setze die Verordnung Justinian's den allgemeinen Bestand dieser Gefängnisse in jener Zeit voraus. —

Wir möchten nun aber dieser Auslegung der Stelle entgegenhalten, daß Nichts darin zur Annahme zwingt, es seien unter den Decanica jener Zeit „wirkliche und zwar kirchliche Gefängnisse" zu verstehen. Es handelt sich augenscheinlich um die vom Kaiser den Bischöfen überlassene kanonische Bestrafung der Exekutoren, welche zudem Laien waren. Wie die Kleriker schon frühzeitig mit kanonischen Strafen belegt wurden, wenn sie ihre Klagen gegen einander beim weltlichen Gerichte anbrachten[40]), so sollten nach der kaiserlichen Novelle ähnliche Strafen diese Laien treffen, wenn sie freiwillig dazu mitwirkten, eine geistliche Person dem weltlichen Gericht zu überliefern. Die Bischöfe sollen die kirchlichen Strafen für sie bestimmen nach eigenem Ermessen, nach Gebühr (poenas competentes). Als Ort für die Strafverbüßung werden die Decanica bezeichnet, kirchliche Räume. Aber der Ausdruck „recludantur" erklärt, was mit den Exekutoren geschehen solle. „Recludere", „inclaudere" war die in der kirchlichen Bußdisziplin üblich gewordene Bezeichnung für die Absonderung oder Einschließung (nicht „Einkerkerung") eines Büßers zur Leistung der ihm auferlegten Kirchenbuße. Ausgeschieden von den übrigen Gläubigen führte er in der Einsamkeit das vom Bußpriester kontrolirte Bußleben[41]). Die Uebernahme der Buße und die damit verbundene reclusio war eine durchaus freiwillige; es fehlen dabei gänzlich die Merkmale einer Gefängnisstrafe. Aehnlich wie es bei den in's Kloster verwiesenen Klerikern geschah, überwachte der Bußpriester die Büßer in ihrem täglichen Leben und in ihren Bußwerken, führte sie bei der Feier der hl. Geheimnisse dem Bischof zur Handauflegung vor, entschied über die Hinlänglichkeit des bethätigten Bußeifers und über die

Würdigkeit zur Absolution und Rekonziliation. Es gab aber auch eine bestimmte Oertlichkeit, wo das Bußleben unter Fasten, Beten und sonstigen Werken vollführt wurde. Ein sehr alter „Ordo poenitentiae“, der im achten Jahrhundert verfaßt wurde, aber die schon lange vorher geltenden Gebräuche wiedergibt, beschreibt den Ritus bei der am Grünen Donnerstag üblich gewesenen Aufnahme der Büßer durch den Bischof. „Am genannten Tage, zur bestimmten Stunde, auf ein Glockenzeichen, sollen Alle in die Kirche kommen, wo das Chrisma geweiht wird. Alsdann sollen die Büßer aus dem Orte herausgehen, wo sie bisher Buße gethan haben („egredietur poenitens de loco, ubi poenitentiam gessit“ .... „de loco, ubi poenitentiam fecerunt, egrediuntur poenitentes“) und sich der Versammlung vorstellen. Der Bischof soll vor dem Eingang der Kirche sitzen (prae foribus ecclesiae). Die Büßer sollen in der Vorhalle (in atrio) der Kirche mit dem Archidiakon von ferne seines Winkes gewärtig sein. Der Archidiakon verlangt sodann vom Bischof den Befehl, sie ihm vorstellen (offerre) zu dürfen, mit den Worten: „Ehrwürdiger Bischof, die erwünschte Zeit ist gekommen, der Tag der Versöhnung“. Der Bischof führte sie hierauf in die Kirche und nahm dort unter den vorgeschriebenen Gebeten die Rekonziliation vor“ [42]). — Der Bußort selbst — „locus, in quo poenitentiam fecerunt“ — kann nicht im atrium oder vor den Kirchenthüren gesucht werden, wie aus der Beschreibung des liturgischen Vorganges klar hervorgeht. Der Bischof erwartet ja die Büßer vor der Kirchenthüre und diese kommen in's atrium aus dem Bußlokal. Man wird also den Bußort in bestimmten, mit der Kirche verbundenen oder in deren nächster Nähe gelegenen Räumlichkeiten zu suchen haben, worin der Büßer entweder die ganze Bußzeit hindurch (z. B. während der Quadragesima) oder nur an gewissen festgesetzten Tagen sich aufhalten mußte. Diese Lokale waren aber die Diaconica oder Catechumena, die als Bußlokale den Kollektivnamen „Decanica“ führten. Wir werden dieselben noch näher kennen lernen. Aus dem im zweiten Buche S. 121 (bei Besprechung des bischöflichen Intercessionsrechtes) bereits mitgetheilten Schreiben Gregor's II. an Leo den Isaurier, das wir nachzulesen bitten, geht deutlich hervor, daß diese Decanica damals durchaus keine „Gefängnisse“ im gewöhnlichen Sinne, sondern lediglich Lokalitäten gewesen sind, worin die Kirchenbuße abgeleistet wurde. Gregor kennzeichnet in seinem Schreiben die uralte, längst vor ihm bestandene Anschauung und Praxis der Kirche, wonach für den Christen (ob Kleriker oder Laie) die geistige Züchtigung der Kirchenbuße als die geziemende Strafe galt. Von einer Einkerkerung ist keine Rede und die in dem Schreiben vorkommenden Ausdrücke: „in secretaria conjiciunt“, „in catechumena ablegant“ harmoniren ganz mit dem oben erläuterten Ausdruck „recludere“.

Mit der fraglichen Verordnung beabsichtigte also der Kaiser Justinian, daß die Exekutoren, in den erwähnten Räumen vom Verkehr nach außen abgeschlossen, Kirchenbuße leisten sollten Damit stimmt auch der andere Ausdruck überein: „poenas competentes passuri". Würde es sich um eine förmliche Einkerkerung gehandelt haben, welche übrigens als Vindikativstrafe dem römischen Rechte mit wenigen Ausnahmen ferne lag, dann wäre wohl jedenfalls auch die Dauer angegeben. Diese aber sowie die Art der „Strafen" (poenas) — die Mehrzahl läßt auf verschiedene Arten von Bußwerken schließen — werden dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt, der nach Maßgabe der bestehenden Bußdisziplin zu verfahren hatte. —

Die oben angeführte spätere Uebersetzung des Wortes Decanicum mit „ἐκκλησιαστικὴ ἐγκλείστρα" steht unserer Erklärung gar nicht im Wege; denn die Decanica waren in der That „kirchliche Einschließungsorte", wo in der Abgeschiedenheit und Einsamkeit das kirchlich kontrolirte Bußleben geführt werden mußte. Aehnlich verfängt es auch keineswegs, wenn erst in der Mitte des neunten Jahrhunderts der Mainzer Diakon Benediktus Levita in seiner Gesetzessammlung, worin auch die kritische Stelle aus den Novellen Justinian's erscheint, das alte unverständlich gewordene Wort „decanica" mit dem Ausdruck „catenae ecclesiarum" wiedergibt[43]). Zu seiner Zeit gab es eben längst wirkliche kirchliche Gefängnisse und indem Benedikt eine Vorschrift der Vorzeit den Rechtsverhältnissen und der Bußdisziplin seiner Zeit akkomodirte, mußte er auch eine, den veränderten Verhältnissen entsprechende, Bezeichnung für die damaligen Gefängnisse der Kirche anwenden. Die decanica waren aber zu Justinian's Zeiten noch keine „catenae ecclesiarum".

§ 6. Fortsetzung. Briefe Gregor's des Großen.

Am Ausgang des sechsten Jahrhunderts begegnen uns einige Briefe Gregor's d. Gr. (590—604), welche Ausdrücke enthalten, die man ebenfalls zum Beweise für die angeblich damals schon gebräuchliche kirchliche Kerkerstrafe anzuführen pflegt[44]). Vor allem sei aber daran erinnert, daß dieser Papst ein grundsätzlicher Gegner der Gefängnisstrafe war, die er für eine „Entwürdigung des Christenmenschen" hielt[45]). Wenn er nun in einigen Briefen gleichwohl von der Inhaftirung angeschuldigter Kleriker redet, so müssen wir lediglich nach dem Zwecke derselben forschen, um sofort zu sehen, daß dieser Papst das Strafgefängnis nicht kannte, d. h. von seinem Gebrauche nichts wissen wollte.

Der erste in Betracht kommende Brief[46]) Gregor's d. Gr. ist an den Diakon Cyprianus, den Stellvertreter und Nachfolger des Bischofs Maximianus, gerichtet. Letzterer hatte eine Anzahl von Klerikern, die

der Zauberei (maleficium, canterma) angeschuldigt waren, gefangen setzen lassen („dedit in custodia retinendos"). Gregor beauftragte nun den Cyprian nach dem Tode Maximian's, die Sache genau zu untersuchen und so zu bestrafen, wie Maximian sie gestraft hätte, wenn er noch lebte. Oder aber, wenn er an Ort und Stelle nicht damit zu Stande komme, solle er die Angeklagten ihm nach Rom zur Untersuchung übersenden. (Quod si recte illic exequi non valet, nobis qui tales sunt, transmitti debent.) Es werde jedoch fast unmöglich sein, in Rom das Beweisverfahren ohne große Schwierigkeiten durchzuführen. Gregor hoffe aber, daß der Prätor Libertinus dem Cyprian in der Untersuchung beistehen werde. Milde sei hier nicht am Platze, wenn auch der weltliche Richter ihm widersprechen würde.

Der zweite Brief, an den Subdiakon (subdiaconus regionarius) Savinus, den Bevollmächtigten Gregor's, gerichtet[47]), betrifft einen des Götzendienstes angeklagten und der Sodomie verdächtigen Priester, Namens Sisinnius. Savinus erhielt den Auftrag, den Sachverhalt genau und vorsichtig zu untersuchen und den Inkulpaten, wenn Indicien für seine Schuld sich ergäben, so lange in strenge Verwahrung zu nehmen (in districtam custodiam rediges), bis der Papst, an den er berichten müsse, sich entschieden habe, wie das entsetzliche Verbrechen zu bestrafen sei (ut, qualiter immanissimum facinus discuti debeat ac puniri, deliberare possimus).

Das dritte Schreiben des Papstes endlich[48]) betrifft zwei spanische Bischöfe, die man widerrechtlich von ihren Sitzen vertrieben hatte und enthält eine Instruktion für den nach Spanien entsendeten Defensor Johannes. Januarius, Bischof von Malaga, wurde auf Anschuldigungen seiner Gegner hin abgesetzt und in's Exil verwiesen. Johannes sollte nun genau untersuchen, ob ein Grund zu diesem Verfahren vorgelegen und sei dies nicht der Fall, so solle Januarius wieder in alle bischöflichen Rechte eingesetzt, der Priester aber, der sich die Sache zu Nutzen gemacht und widerrechtlich (perverse et contra canones) sich zum Bischof habe ordiniren lassen, der priesterlichen Würde beraubt und abgesetzt werden (sacerdotio privatus ab omni ecclesiastico ministerio repellatur). Hierauf solle dieser Eindringling dem rechtmäßigen Bischof übergeben werden, um von demselben entweder im Gewahrsam gehalten oder an den Papst überliefert zu werden (ut aut ab ipso in custodia habeatur aut certe ab eo ad nos per omnia transmittatur). Die Bischöfe aber, die den verwegenen Priester zum Bischof geweiht oder der Weihe beigewohnt hätten, sollen sechs Monate lang von der Kommunion ausgeschlossen werden und in einem Kloster Buße thun.

Auch die Sache des andern spanischen Bischofs, Stephanus, soll der Defensor Johannes eingehend prüfen, ob er straf- und absetzbar gewesen sei.

Nicht minder soll er über die Person der Ankläger nachforschen, ob sie aus Haß oder Habgier gegen ihn aufgetreten seien u. dgl. Kann kein rechtmäßiger Grund erwiesen werden, aus welchem der Bischof Stephanus hätte abgesetzt oder exilirt werden können, so soll dieser sofort wieder in seine Kirche restituirt werden. Die falschen Ankläger und die ungerechten Richter sollen auf sechs Monate zur Bußleistung in ein Kloster geschickt werden. Der Priester selbst aber, der zu Lebzeiten des Stephanus auf dessen Stuhl sich freventlich eingedrängt habe, der Usurpator, solle der priesterlichen Würde beraubt und abgesetzt, sodann dem Bischof Stephanus überliefert werden, der ihn entweder selbst bei sich (apud se) in Haft nehmen (in custodia habeat) oder an den Papst transmittiren solle. Die Bischöfe endlich, die den Usurpator ordinirt oder in seine Ordination eingewilligt hätten, sollten, von der Kommunion ausgeschlossen, auf sechs Monate ad agendam poenitentiam in's Kloster verwiesen werden".

In allen diesen drei Briefen handelt es sich nun aber ganz ersichtlich um Vergehen, über die noch nicht endgiltig entschieden war. Der Papst selbst behält sich das letzte Wort für den Fall vor, daß die Sache an Ort und Stelle nicht zum Austrag gebracht werden könne. Wäre dies nicht möglich, so solle man ihm die Angeklagten zuschicken, transmittere. Letzteres Wort war im römischen Recht der juristische Ausdruck für die Ueberweisung wichtiger Anklagesachen an den höheren Richter (Praeses, Praefectus, Tribunus) der Provinz. Der Beklagte mußte diesem von der unteren Gerichtsbehörde unter gehöriger Bewachung zugeführt werden. Der Papst hat diesen Ausdruck für das kirchliche Kriminalverfahren adoptirt. Die „custodia" war somit in den ersten zwei Fällen höchstens eine Verwahrung während und behufs der Untersuchung. Aber auch die beiden im dritten Briefe behandelten priesterlichen Eindringlinge waren nach ihrer erfolgten Absetzung noch keineswegs definitiv und vollständig abgeurtheilt. Es warteten ihrer vielmehr noch weitere kirchliche Strafen (poenitentiae), deren Festsetzung eventuell der Papst sich ebenfalls vorbehielt. Wenn der Bischof selbst aber diese Bußen über sie verhängen und vollziehen lassen wolle, dann solle er, so will es der Papst, sie bei sich (apud se) in custodia habere. Hier hat man an die „custodia canonica" zu denken. Jemanden „sub custodia canonica" bewahren, war aber damals schon der technische Ausdruck für eine Maßregel, die darin bestand, daß der Betreffende in der Haft die „vita canonica" zu beobachten hatte. Die „custodia" der beiden Eindringlinge war also die oben schon besprochene Bußhaft, d. i. die Absonderung von dem Verkehr mit Anderen zur Leistung der Buße. Daß es eine „Gefängnisstrafe" war, ist durch nichts zu beweisen.

Ueberhaupt ist in keinem der drei Briefe ein bestimmter Haftort angegeben, so daß es dahinsteht, ob Gregor zur Ausführung der custodia, der

Untersuchungs- wie der Bußhaft, auch nur an das Decanicum gedacht hat, an ein kirchliches Detentionslokal. Es konnte das Decanicum, es konnte aber auch ein Kloster oder das Haus des Bischofs („apud se“) dazu gedient haben. Speziell das Kloster bestimmte Gregor d. Gr. gerade in einem dieser Briefe zum Aufenthaltsort für die Büßer (lib. XIII ep. 45. ad Johann.): es eignete sich wohl ebenso gut zur custodia für die in Untersuchungshaft genommenen Personen der beiden anderen Briefe. Und Klöster gab es in jener Zeit schon überall in Menge. Vielleicht aber hatte der Papst, der ein gründlicher Kenner und Nachahmer des römischen Rechtes war, auch die sog. custodia libera[49]) im Auge, welche nach diesem Rechte, im Gegensatz zum berüchtigten und gefürchteten carcer publicus, für Angeklagte aus höheren Ständen oder angesehenen Familien (honestiores) als Untersuchungshaft zulässig und üblich war (vgl. I. Buch 8. Kap. § 9). Daß die Kirche aus Standesrücksichten für ihre angeklagten Kleriker diese custodia libera, den Privatarrest, ebenfalls in Anwendung brachte, wird man nicht bezweifeln, wenn man bedenkt, daß sie zum Vollzug der Kirchenbußen solche Rücksichten selbst auf angesehene und vornehme Büßer aus dem Laienstande genommen hat. Alle die erwähnten Oertlichkeiten waren dazu wie geschaffen (decanica, Klöster, Privathäuser). Allein nochmals sei es gesagt: auch in diesen Briefen Gregor's d. Gr. konnten wir die Gefängnisstrafe nicht entdecken.

Hiermit glauben wir, die einzelnen, spärlichen und unklaren Nachrichten, auf welche bauend man behauptet, die Kirche habe schon zu ältester Zeit, schon vor dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts eigentliche Gefängnisse gehabt und von denselben auch zur Strafe gegen Kleriker Gebrauch gemacht, genügend beleuchtet und unsere Eingangs aufgestellte Ansicht begründet zu haben, nämlich: daß es im fraglichen Zeitraum noch keine kirchlichen Kerker und noch keine kirchliche Kerkerstrafe gegeben hat. Nur vereinzelte Fälle von vorübergehender Gefangensetzung polizeilich, im Tumulte Festgenommener oder wegen eines Vergehens angeschuldigter Kleriker werden uns berichtet, ebenso von der Ab- und Einschließung bußfälliger Kleriker und Laien zur Leistung der Kirchenbuße. Als Detentionslokal wird in mehreren Fällen das Dekanikum bezeichnet, neben welchem aber auch die Klöster oder sonstige Häuser zum nämlichen Zwecke benützt wurden.

Zweites Kapitel.

Das Gefängnis für Kleriker im kirchlichen Strafrecht.

(Vom Ende des 6. Jahrhunderts bis in die Neuzeit.)

§ 1. Der befreite geistliche Gerichtsstand oder das Privilegium fori[50]).

Frühzeitig war das Bestreben der Kirche darauf gerichtet, ihren Klerus auch in Kriminalsachen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit frei zu machen. Der Kampf um das „privilegium fori" datirt in's vierte Jahrhundert zurück und immer wiederholen sich die Verbote der Kirche für die Kleriker, sich gegenseitig beim weltlichen Richter zu belangen und anzuklagen. Anderseits hielt auch die Staatsgewalt zähe an ihrer richterlichen Zuständigkeit für alle nichtkirchlichen Vergehen der Geistlichen fest. Die weltlichen Gerichte waren eifrig bemüht, die civilen und kriminellen Rechtssachen der Geistlichen, sei es durch Gewalt oder durch Verlockung, an sich zu ziehen und zeigten ihnen oft energisch „den Meister". Auf solche Machinationen und Quälereien Bezug nehmend, sagt schon die Synode von Sardika (in Mösien, v. J. 347) in ihrem Schreiben an die Gemeinde zu Alexandrien, „sie habe sich mit Bitten an die Kaiser gewendet, daß sie keinem weltlichen Beamten gestatten möchten, über Geistliche zu richten und unter Vorwänden die Gläubigen zu belästigen[51]). Und Hilarius von Poitiers († 366) beklagt[52]) das Gebahren der weltlichen Richter, daß sie beim Verfahren gegen Kleriker diese durch verschiedene Unbilden, Drohungen, Gewaltmaßregeln und Einschüchterungen (variis afflictionibus, minis, violentia et terroribus) bedrücken und vexiren. Der Kaiser Constantius, an den er sich wendet, möge dafür sorgen, daß die weltlichen Richter künftig sich nicht mehr anmaßen, die Sachen der Kleriker zu verhandeln (causas clericorum cognoscere). Gregor d. Gr. schreibt in einem Briefe[53]), er habe von seinem Mitbischof Felix mit Bedauern vernommen, daß auf der Insel Sardinien die Priester von den Laienrichtern schlecht und verächtlich behandelt würden.

Hat daher auch anderwärts die Kirche den Rechtsstandpunkt der römischen Kaiser, daß lediglich ihrer Gerichtsbarkeit die gemeinen Verbrecher der Kleriker unterstehen müßten, noch im sechsten und siebenten Jahrhundert ohne Widerrede respektirt, so trat in den germanischen Staaten bereits in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts eine Aenderung in der Entwickelung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit ein. Der römische und byzantinische Geist war biegsamer und fügsamer gegenüber der staatlichen Omnipotenz als der urkräftige markige und freie Geist der Germanen. Dazu kam die tiefere Erfassung des Christenthums, insbesondere auch seiner Lehre von

der Erhabenheit des Priesterthums. „Das dem deutschen Charakter innewohnende tiefreligiöse Gefühl und die Ehrfurcht vor der Priesterwürde ließen es als unpassend und erniedrigend erscheinen, daß die Väter und Lehrer der Gläubigen, die Spender der göttlichen Gnaden, den Händen der Laien preisgegeben und von diesen gerichtet werden dürften"[54]). Bedenkt man ferner die vorhin berührte unwürdige Art der Behandlung der Kleriker Seitens der oft sehr unwissenden und bestechlichen weltlichen Richter, die schlechte Beschaffenheit der ganzen damaligen weltlichen Rechtspflege[55]), sowie den Umstand, daß nach der germanischen Gerichtsverfassung die Ordalien (Gottesurtheile) als rechtskräftiges Beweismittel zulässig und üblich waren, während doch die Kirche von Anfang an gegen diese auftrat[56]) und die Betheiligung daran strengstens verbot, und durch dieses Verbot für den Kleriker eine Rechtsungleichheit im Vergleich mit den Laien geschaffen wurde, so kann es begreiflich erscheinen, daß gerade vom germanischen Theile der Kirche der volle exempte geistliche Gerichtsstand mit aller Macht angestrebt wurde. Bereits im Jahre 538 hatte das dritte Konzil von Orleans in c. 32 erklärt, daß kein Laie einen Kleriker ohne Erlaubniß des Bischofs vor das weltliche Gericht ziehen dürfe[57]). Die erste Synode von Macon vom Jahre 581 verordnete in c. 8, daß kein Kleriker den anderen beim weltlichen Richter belangen dürfe und die zweite Synode von Macon vom Jahre 585 c. 10 verbot die Verhaftung eines Klerikers durch Laien. Letztere müßten ihre Klagen gegen Priester, Diakonen oder Subdiakonen beim Bischofe anbringen, der nach Gerechtigkeit urtheilen werde[58]). Die fünfte Pariser Synode vom Jahre 614 befahl in c. 11 dem Bischof, im Prozesse mit einem anderen Bischof sich an den vorgesetzten Metropoliten und nicht an das weltliche Gericht zu wenden. Gleichzeitig wurde in c. 4 dem weltlichen Richter unter Androhung zeitlicher Exkommunikation verboten, einen Priester, Diakon oder sonstigen Kleriker, sei er auch noch so jung, ohne Wissen des Bischofs eigenmächtig („sine scientia pontificis, per se") zu verurtheilen[59]).

Die weltliche Gesetzgebung vermochte nicht, diesem Drängen der Kirche nach gänzlicher Unabhängigkeit ihrer Kleriker vom weltlichen Gerichte auf die Dauer zu widerstehen. Vergeblich erließ noch Chlotar II. im Jahre 614 ein Edikt[60]), worin er das Prinzip des römischen Rechtes zu wahren suchte und den Kreis der staatlichen Konzessionen an die Kirche auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit noch enger zog als die römischen Kaiser es gethan hatten. Alle Kriminalsachen der Kleriker sollten ausschließlich von den weltlichen Richtern abgewandelt werden; nur hinsichtlich der crimina capitalia (der todeswürdigen Verbrechen) wurde den Bischöfen eine theilweise Mitwirkung eingeräumt (crimina capitalia cum pontificibus examinentur). Die Bewegung gegen das Forum der Laienrichter (f. laicum) nahm aber ihren unaufhaltsamen Lauf und endlich gelangte sie, getragen von den Anschauungen

der damaligen Zeit und durch die wohlwollende Gesinnung der Herrscher begünstigt, unter Karl d. Gr. zum vollständigen Sieg. Die Kleriker waren von da ab in allen Civil- und Kriminalsachen vom weltlichen Gericht exempt. Mehrere Kapitularien des Kaisers erschienen, worin der ausnahmslose freie geistliche Gerichtsstand anerkannt und zum Gesetz erhoben wurde. In einem Kapitulare vom Jahre 789 heißt es c. 38: „Kleriker und kirchlich ordinirte Personen sollen, wenn sie eine Schuld incurrirt haben, bei den kirchlichen nicht bei den weltlichen Richtern belangt und abgeurtheilt werden". Ein Kapitulare von Frankfurt (vom Jahre 794) besagt in c. 39: „Wenn ein Kleriker bei einem Kriminalvergehen ergriffen wird, soll er zu seinem Bischof geführt und nach der kanonischen Gerichtsverfassung bestraft werden. Und wenn er nicht gestehen will und der Ankläger keinen vollen Beweis erbringen und deshalb der Bischof die Sache nicht erledigen kann, so soll sie vor ein Konzil gebracht werden"[61]). Die spätere Gesetzgebung hielt an dem aufgestellten Prinzip (bekannt unter dem Namen „privilegium fori") daß Laien durchaus unfähig seien, über Kleriker zu richten (clericus a clerico judicetur), mit aller Entschiedenheit fest und nur in seltenen Ausnahmefällen kam die Auslieferung eines durchaus verbrecherischen und offenbar unverbesserlichen Klerikers an das weltliche Gericht, nach vollzogener Degradation, vor[62]).

Auch staatlicherseits wurde dieses neue Rechtsprinzip anerkannt und noch unter Kaiser Friedrich II. († 1250) ausdrücklich bestätigt, unter Bedrohung des zuwiderhandelnden weltlichen Richters mit Absetzung und ständigem Amtsverlust[63]).

§ 2. Nothwendigkeit und Einführung des kirchlichen Gefängnisses für Kleriker.

Während sich so allmählich die Strafgerichtsbarkeit der Kirche über ihre Kleriker auch in Kriminalsachen entwickelt und ausgebildet hat, machte sich bei ihr auch das Bedürfniß nach eigenen Gefängnissen immer mehr geltend. Wollten die Bischöfe das beanspruchte Richteramt behaupten, wollten sie ihre Untergebenen in wirksamer Weise dem eigenen Forum (Gericht) zuführen und dem wetlichen entziehen, so mußten sie auch für den äußeren Apparat sorgen, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erforderlich ist, also vor Allem geeignete Haftlokale schaffen, um die Angeklagten vom Beginne des Verfahrens an in eigene Verwahrung nehmen und vom weltlichen Gerichte ferne halten zu können. Aber auch zu Strafzwecken waren der Kirche jetzt eigene Kerker von Nöthen. Die Kirchenbuße kam nur für Solche in Betracht und Anwendung, welche zu deren Uebernahme, zur Sühne ihrer Vergehen, freiwillig bereit waren. Die Kirche mußte aber Strafmittel auch für Solche haben, welche hartnäckig in ihren schlechten Ge-

sinnungen verharrten. Sie bedurfte bei Ausübung ihrer Kriminalgerichtsbarkeit eines Zucht- und Strafmittels, das, unabhängig vom Sinn und Willen des Verbrechers, durch gesetzlichen Zwang über ihn verhängt und an ihm vollstreckt werden konnte.

Seit dieser Zeit wird denn auch in klarer und unzweideutiger Weise von kirchlichen Gefängnissen uns berichtet.

Bereits im zweiten Buch (I. Abth., 5. Kap. II, 1) haben wir erfahren, daß die Gefängnisstrafe in den germanischen Staaten zu jenen Zeiten schon sehr häufig in Uebung, und fast in jedem größeren Orte ein Gefängnis vorhanden war. Die Kirche bethätigte auch hier ihr altherkömmliches Accomodationsprinzip, in dem sie ihre eigene Gesetzgebung an die bestehenden volksthümlichen Rechtsgewohnheiten anpaßte und so ist es gekommen, daß die germanische Kirche zuerst die Gefängnisstrafe adoptirt und von derselben bald den umfassendsten Gebrauch gemacht hat. Speziell für die Kleriker wurde diese Strafe ein ganz gewöhnliches kirchliches Zuchtmittel.

Die erste amtliche Erwähnung der Strafhaft für verbrecherische oder unbotmäßige Kleriker findet sich in der fränkischen Kirche. Die vom Frankenkönig Guntram berufene und von den Bischöfen der Provinzen besuchte Synode von Macon im Jahre 581 enthält in zwei Canones die Gefängnisstrafe. Der eine, im vorigen Paragraphen schon citirte, can. 8 verbietet den Klerikern, sich einander beim weltlichen Richter zu verklagen. Die Majoristen, die dem Verbot zuwiderhandeln, sollen 30 Tage lang eingesperrt werden. Nach can. 5 derselben Synode sollte und zwar „von nun an" (post hanc definitionem) die Strafe für einen Kleriker, der weltliche Kleider oder Waffen zu tragen sich vermäße, 30tägige Haft bei Wasser und Brod sein. Der can. 8 hat auch in Gratian's Dekret Aufnahme gefunden[64]). Ein Ort für die Einsperrung ist hier noch nicht angegeben. Es heißt allgemein: „triginta dierum inclusione multetur". — Die elfte, unter dem Westgothen-König Wamba gefeierte Synode von Toledo vom Jahre 675, ertheilt in c. 7 den Bischöfen die Mahnung, ihre Strafgewalt gegen Kleriker mit strenger Gerechtigkeit, ohne Haß und Härte, zu üben, zur Untersuchung zwei oder drei Kollegen beizuziehen und gemeinschaftlich die Strafe festzusetzen. Werde auf Exil oder Gefängnis erkannt, so sei die Sentenz überdies noch vom kompetenten Bischof eigenhändig zu unterzeichnen[65]). In Italien war in fraglicher Zeit das Gefängnis für Kleriker ebenfalls schon sehr bekannt und gebräuchlich. Eine Synode von Pavia (vom Jahre 850 c. 21) beauftragt die Bischöfe, im Lande herumziehende Kleriker und Mönche, die das Volk skandalisiren und durch Anregung unnützer Fragen in Streitigkeiten verwickeln, zu verhaften und dem Metropoliten zur Bestrafung zu übergeben[66]). Im folgenden Jahrhundert bestimmt Bischof Atto von Vercelli in einem Kapitulare für simonistische Priester

langzeitige Gefängnisstrafe zur Buße (in carceris aerumna longo tempore poenitentiam agendo [67]).

In Deutschland nahm erstmals das von Bonifatius berufene Concilium Germanicum vom Jahre 742 die Gefängnisstrafe in seine Canones auf. „Wenn nach dieser Synode", so lautet can. 6, „noch ein Geistlicher oder eine Magd Christi in Unkeuschheit fällt, so muß für diese Sünde im Gefängnis bei Wasser und Brod Buße gethan werden. Verfehlt sich ein geweihter Priester in dieser Weise, so muß er zwei Jahre im Gefängnis bleiben . . . . . ., ist es ein anderer Kleriker, so soll er auf ein Jahr zur Buße eingesperrt werden" [68]). Die genaue Zeitbestimmung: „nach dieser Synode" zeigt, daß hier zuerst diese strenge Strafe gegen deutsche Priester und Kleriker eingeführt wurde. Wahrscheinlich kannte der große Apostel kein anderes wirksameres Mittel, die mit dem Volke entarteten Geistlichen zur kanonischen Ordnung zurückzubringen und vom Konkubinat abzuhalten; denn das Jahr zuvor frug Bonifatius beim Papst Zacharias an, was er mit den Priestern und Diakonen machen solle, die in fortwährender Unzucht lebten und nicht selten zwei bis drei Konkubinen hätten. Er stellte dem Papste vor, daß es nothwendig sei, sich hierüber auf einer Synode zu berathen und auf Mittel zu finnen, um das Aergerniß zu heben [69]). Der nämliche hl. Bonifatius bestrafte auch häretische Kleriker unter Zustimmung des genannten Papstes mit Gefängnis [70]).

Bischof Chrodegang von Metz († 766) führte bekanntlich zur Reform des Klerus, nach dem Vorbilde des Eusebius und Augustinus, das „Kanonikat [71]" für seine Geistlichen ein und von dort aus kam das Institut überall schnell in Aufnahme, nicht nur bei den Dom-, sondern auch bei den größeren Pfarrkirchen. In seiner Regel verordnete er, wie wir früher (erstes Hauptstück) vernommen haben [72]), als Strafe für schwere Vergehen die Einsperrung, und daß zum Vollzug dieser Strafe in den Kanonikaten bald überall auch eigene Lokalitäten eingerichtet wurden, ersieht man aus dem 134. Kanon der Synode von Aachen (vom Jahre 817), worin für unverbesserliche Kleriker bestimmt wurde: Sit locus intra claustra canonicorum, sicut multis in locis noscitur esse, quo ad tempus retradantur etc., innerhalb der Kanonikate sollen Lokale sein, wie sie sich bereits an vielen Orten vorfinden, wo die Haft vollzogen werden solle [73]).

Karl d. Gr. eiferte in einem Kapitulare vom Jahre 813 gegen das simonistische Treiben mancher Presbyter, die abzusetzen und vom Bischofe auf längere Zeit im Kerker zur Buße und Sühne einzusperren seien [74]). Dieselbe Strafbestimmung findet sich wörtlich in der späteren Sammlung des Abtes Regino von Prüm (in der Eifel, † 915 zu Köln) [75]). Kaiser Lothar I. (840—855) verordnete, daß der Bischof abgesetzten Priestern

und Diakonen zur Ableistung der Buße einen Aufenthaltsort anweise, welchen dieselben ohne seine Erlaubniß nicht verlassen dürften; thun sie dies gleichwohl, so soll er sie erstmals körperlich züchtigen lassen und wenn sie sich dann noch nicht bessern, in sicheren Gewahrsam bringen[76]). Eine Mainzer Synode vom Jahre 813 verlangt, daß Kleriker, die umherziehen und einen schlechten Lebenswandel führen, ohne Verzug eingesperrt werden sollen (sub custodia constringant canonica[77]). Das allgemeine Vorhandensein kirchlicher Gefängnisse setzt auch eine Verordnung der Synode von Tribur vom Jahre 895 (can. 30) voraus, wonach den Bischöfen gestattet wird, Kleriker, die mit unächten päpstlichen Schreiben gewinnsüchtigen Mißbrauch treiben, entweder im Kerker oder in einem anderen Verwahrungsort festzuhalten[78]).

§ 3. Die kirchlichen Haftlokale (außer dem eigentlichen Kerker).

Aus dem Vorgetragenen geht hervor, daß die Gefängnisstrafe gegen Kleriker vom siebenten Jahrhundert ab immer mehr zur Anwendung gelangte und Gefängnisse überall zur Verfügung standen. Welche Lokale aber anfänglich dazu benützt wurden, darüber haben wir nur spärliche und nicht ganz sichere Nachrichten. Wenn wir indessen zunächst an das mehrfach erwähnte Schreiben Gregor's II. († 731) an den Kaiser Leo den Isaurier uns erinnern, worin er ganz allgemein und ohne örtliche oder persönliche Einschränkungen oder Ausnahmen, ohne einen Unterschied zwischen Morgen- und Abendland zu machen, es als kirchliche Uebung bezeichnet, daß die Bischöfe die Verbrecher zur Buße in die Diakonika oder Katechumena der Kirche einschließen, so entnehmen wir daraus, daß es zur Zeit dieses Papstes (im achten Jahrhundert) überall, auch in den germanischen Staaten, jene kirchlichen Räumlichkeiten, die altkirchlichen Bußlokale, gewesen sind, worin man nunmehr auch die Freiheitsstrafen, die doch auch späterhin und stets von der Kirche vorzugsweise zur Buße auferlegt wurden, vollzogen hat. Die fraglichen kirchlichen Lokale (decanica) waren überall noch vorhanden, wenn auch, den veränderten Verhältnissen entsprechend, unter anderem Namen (vgl. die „catenae ecclesiae" des Benedikt Levita). Sie waren in den Kirchen oder in naher Verbindung mit denselben. Sie waren zur Inhaftirung der Kleriker sehr geeignet, ja sie legten sich zur Anwendung der „custodia libera" für dieselben der Kirche von selbst nahe. Auch im fränkischen Reiche wurde diese custodia libera bekannt und gebräuchlich, wie schon aus einer Notiz in der „Historia Francorum" des Gregor von Tours (Lib. V c. 50) hervorgeht. Als Kleriker gefesselt vor den König geführt wurden, da habe dieser sich besonnen, das Todesurtheil nicht ausgesprochen, sondern ihnen die Fesseln abnehmen und

sie unversehrt in freie Haft nehmen lassen (in custodia libera reservat illaesos). Diese leichte Art der Einsperrung ermöglichte aber häufige Entweichungen. Die decanica waren eben wenig befestigte und kaum bewachte Lokalitäten. Aber noch leichter war die Flucht, wenn die custodia im Hause des Bischofs selbst oder in einem sonstigen anständigen Gelaß stattfand.

Auf keinen Fall dürfen wir annehmen, daß die Kirche als Strafrichterin ihre zu Gefängnis verurtheilten Kleriker den bürgerlichen Kerkern überwiesen hat. Dies wäre ein greller Widerspruch mit dem von ihr so energisch erkämpften und behaupteten freien Gerichtsstande gewesen. „Eigenes Gericht, eigenes Gefängnis" — hieß es jetzt. Ueberdies waren die weltlichen Gefängnisse überall von solcher Beschaffenheit, daß es eine gröbliche Mißachtung der klerikalen Würde und eine Verleugnung der kirchlichen Grundsätze gewesen wäre, verurtheilte Kleriker gemeinsam mit verbrecherischen Laien in diesen oft scheußlichen Kerkern und Gebäuden zusammenzusperren. Hat doch die Kirche in jenen Zeiten selbst für Laiengefangene die Forderungen der Humanität geltend gemacht (vgl. z. B. can. 20 der Synode von Orleans vom Jahre 549 u. A.)[79]): um wie viel mehr wird das nämliche Motiv den gefangenen Geistlichen gegenüber maßgebend gewesen sein! Letztere verbrachte man in besondere, kirchliche Haftlokale, um ihnen eine mildere, schonendere und menschlichere Behandlung angedeihen zu lassen.

Wenn das oben erwähnte Konzil von Tribur (895, can. 30) es in das Ermessen des Bischofs stellt (penes episcopum sit potestas), Fälscher von päpstlichen Schriften „entweder in den Kerker (carcer) oder in einen anderen Haftort (in aliam custodiam) zu verstoßen", so wird man unter dem carcer die in der Kirche befindliche, als Gefängnis benützte Lokalität, unter der „alia custodia" jeden anderen zur Verwahrung geeigneten Ort zu verstehen haben, mochte derselbe in oder außerhalb der Kirche gelegen sein. Unter allen Umständen waren aber die gefangenen Kleriker von den bürgerlichen Gefangenen ferne zu halten und wenn gerade kein passendes Lokal da war, so mußte ein solches zu diesem Zwecke hergerichtet werden. Dies ersehen wir aus einem amtlichen Schreiben Alexander's III. an den Erzbischof Rotrod von Rouen[80]), worin der Papst diesen auffordert, einen von den bischöflichen Beamten festgenommenen Kleriker in keinem Falle in staatliche Haft geben oder in einem Laiengefängnis einsperren, sondern in Ermangelung eines kirchlichen Gefängnisses „lieber in seinem eigenen Hause oder im Hause eines anderen Geistlichen einen geeigneten Verwahrungsort einrichten zu lassen, worin er je nach der Beschaffenheit und Schwere des Verbrechens (also strenger oder milder) zu bewahren sei".

So sehr nun aber auch die Kirche die verhafteten oder zur Gefängnis-

strafe verurtheilten Kleriker von den weltlichen Kerkern ferne hielt und auf eigene passende Haftlokale für sie bedacht war, so machte sie dennoch bisweilen in außerordentlichen Fällen, bei ganz schweren Verbrechen, auch vom bürgerlichen Gefängnis, das in den germanischen Staaten den Namen Ergastulum führte[81]), Gebrauch. Das römische Ergastulum haben wir im ersten Buche kennen gelernt. Die germanische Imitation gab ihm an Elend und Schrecken nichts nach. Es war ein unterirdischer abscheulicher Kerker. Die 11. Synode von Toledo vom Jahre 675 warnte nun in can. 6. die Kleriker der höheren Weihen vor der Mitwirkung in der Fällung und Vollstreckung eines Todesurtheils oder der körperlichen Verstümmelung. („His a quibus Domini sacramenta tractanda sunt, judicium sanguinis agitare non licet".) Wir haben schon im zweiten Buch den Abscheu der älteren Kirche gegen jede Art von Blutvergießen kennen gelernt und ihre darauf abzielenden Verbote. Gleichwohl gaben sich viele Kleriker zu Blutrichtern im Namen weltlicher Fürsten her und mißachteten das kirchliche Verbot[82]). Diese unwürdige Thätigkeit forderte die äußerste Strenge Seitens der kirchlichen Gerichtsbarkeit heraus und deshalb bedrohte genanntes Konzil derartige Kleriker mit der Strafe „des lebenslänglichen Ergastulum" (perpetuo damnationis teneatur religatus ergastulo[83]). Für solche ungeistliche Blutmenschen erschien das milde kirchliche Gefängnis als eine zu leichte Strafe. Nur die Androhung des bürgerlichen Ergastulums mit seinen Qualen und Schrecken konnte auf den trotz der empfangenen Weihen in den Klerikern, den Söhnen ihrer Zeit und ihres Volkes, fortlebenden wilden Geist zügelnd und abschreckend einwirken, sie von solch' blutiger Wirksamkeit zurückhalten. —

§ 4. Fortsetzung. Das Kloster als Strafgefängnis für Kleriker. Abschaffung der Klosterverweisung.

Bereits oben (1. Kap. § 2) haben wir das Kloster als den Ort kennen gelernt, in welchem man schon frühzeitig die Kleriker zur Leistung der Kirchenbuße zu verweisen pflegte. Seitdem die Gefängnisstrafe für sie aufgekommen war, wurden die Klöster auch zum Vollzug dieser Strafe verwendet, welche, wie alle Kirchenstrafen, nach Wortlaut und Sinn der betreffenden kirchlichen Gesetzgebung stets zum Hauptzweck die Buße und Besserung hatte. Die Vergehen, für welche die Synoden die Strafe der Klosterweisung festsetzten, waren u. A. Urkundenfälschung, falsches Zeugniß, Ehebruch, Wahrsagerei, Simonie, Mord und sonstige Delikte gegen Leib und Leben[84]). Auch die Stellen aus dem Corpus juris haben wir an genanntem Orte schon angegeben. — Indessen trat gerade von den Klöstern aus allmählich eine Gegenströmung gegen diese „detrusio in monasterium" gegen die Klosterweisung hervor. Infolge der häufigen Verhängung derselben

sammelte sich nämlich in vielen Klöstern nach und nach eine Anzahl sehr schlimmer Elemente an, welche geeignet waren, die Stille, die Zucht und Ordnung in diesen Häusern zu gefährden, den Mönchen ein schlechtes Beispiel zu geben und zugleich das Ansehen der Klöster herabzusetzen. Diese empfanden es allmählich als eine große Belästigung, daß man ihnen so viele Sünder und Verbrecher zusandte, für die sie doch mehr oder weniger als Kerker und ihre Mönche als Zuchtmeister und Gefangenwärter dienen sollten. Deshalb gingen die Klöster, welche in späteren Zeiten überdies zum größten Theil von der bischöflichen Jurisdiktion exempt waren[85]), darauf aus, sich durch päpstliche Privilegien gegen die Zumuthung der Bischöfe, ihre straffälligen Kleriker aufzunehmen, zu schützen[86]), oder sie verweigerten von sich aus die Aufnahme. Deshalb setzte auch Alexander III. (1159—1181), als er befahl, die bei der Ermordung des Thomas Becket irgendwie betheiligten Kleriker abzusetzen und in's Kloster zu sperren, für die letztere Strafe die Klausel bei: „si fieri potest", wenn es geschehen kann, indem ihm der vielfach bestehende Widerwille der religiösen Ordensgemeinschaften, ihre Klöster zu solchen Zwecken herzugeben, wohl bekannt war[87]). Aermere Klöster hatten außerdem einen finanziellen Grund, gegen die Last sich zu wehren. Dann aber hatte die Klosterverweisung keineswegs bei allen dazu Verurtheilten den gewünschten Erfolg. Viele dachten im Kloster nicht an Buße und Besserung, sondern an Mittel und Wege zur Entweichung und gelang ihnen diese, so führten sie bisweilen in der wieder erlangten Freiheit ein Verbrecherleben, das schlimmer war als das frühere[88]).

Weil nun das Kloster nicht immer ein hinreichend sicherer Verwahrungsort war, auch die strengste Klosterzucht oft keine Besserung bewirken konnte und die Gefahr, daß durch die schlimmen Elemente die übrigen Klosterbewohner verdorben würden, größer war als die Hoffnung ihrer eigenen Bekehrung, so gab Innocenz III. (1198—1216) auf die Frage des Bischofs von London, ob Kleriker, welche, wegen schwerer Vergehen verurtheilt, nicht sicher genug zur Bußleistung in den Klöstern detinirt werden könnten (qui tute non possunt monasteriis ad agendam poenitentiam deputari), von den Bischöfen sonstwie in strenge Haft genommen werden dürften, die Antwort[89]): „Weil es Pflicht der Bischöfe ist, die Vergehen ihrer Untergebenen zu ahnden und die öffentliche Wohlfahrt es erheischt, daß die Verbrechen nicht unbestraft bleiben, damit nicht die Verwegenheit der Ruchlosen bei der Wahrnehmung etwaiger Straflosigkeit noch gesteigert würde, so können nicht nur, sondern müssen die Bischöfe ihre kanonisch abgeurtheilten Kleriker in strengem Gewahrsam festhalten, sub arcta custodia tenere, (d. h. die Bischöfe sollen an Stelle der unzulänglichen Klosterverweisung für eigentliche Gefängnisse sorgen); denn wenn es jenen gelingt, eine Gelegenheit zur Flucht zu be-

kommen, so ergeben sie sich oft, ruchloser als vorher, dem Verbrecherleben. Die Laien aber können, nöthigenfalls mit Gewalt, solche Kleriker, ohne der Exkommunikation zu verfallen, gefangen nehmen und vor den Richter führen, wofern ihnen der Auftrag hierzu vom Bischof ertheilt worden ist". Der nämliche Papst Innocenz III. brachte einige Jahre nachher diese seine Vorschrift selbst zur praktischen Anwendung, indem er einen Urkundenfälscher (falsarius) auf Lebenszeit bei Wasser und Brod einkerkern ließ[90]).

Unter Papst Bonifacius VIII. (1294—1303) wurde die Angelegenheit endgiltig und prinzipiell erledigt. Im Anschluß an das römische Recht[91]) traf er folgende Entscheidung: „Obwohl wir wissen, daß der Kerker eigentlich zur (vorübergehenden) Verwahrung der Angeklagten, nicht aber zur Bestrafung bestimmt ist (quamvis ad reorum custodiam, non ad poenam carcer specialiter deputatus esse noscatur), so mißbilligen wir es dennoch nicht, wenn Du die untergebenen Kleriker, welche ihrer Verbrechen geständig oder überführt sind, nach vorsichtiger Erwägung aller Thatumstände, (excessibus et personis, ceterisque circumstantiis provida deliberatione pensatis), je nach Deinem Ermessen mit lebenslänglichem oder zeitlichem Gefängnis bestrafest, damit sie Buße thun"[92]).

Auf diese Weise entwickelte sich die veränderte Strafrechtspraxis und die Klosterverweisung trat völlig in den Hintergrund[93]). Doch finden sich auch späterhin noch ausnahmsweise Fälle, wo von ihr für deponirte Geistliche Gebrauch gemacht wurde, wie es uns eine Bestimmung des fünften lateranensischen Konzils vom Jahre 1514 (s. v. reformationes curiae et aliorum) beweist, wonach Geistliche, die Wahrsagerei und Zauberei trieben, abgesetzt und auf eine in's bischöfliche Ermessen gestellte Zeit in das Kloster verwiesen werden sollten[94]). Erst längere Zeit nach dem Tridentinum, als das kirchliche Gefängnis nur noch sehr beschränkte Anwendung fand, wurde bei kirchlichen Vergehen die Verweisung der Kleriker in ein Kloster zur Buße und Besserung da und dort wieder üblich[95]).

§ 5. Das Gefängnis als allgemeines kirchliches Haftlokal für Kleriker. Seine Herrschaft und sein Ende.

Vom 13. bezw. 14. Jahrhundert ab war das eigentliche Gefängnis der regelmäßige Ort zur Inhaftirung der Kleriker. Die Konzilien kennen nur noch den „carcer" als kirchliches Haft- und Straflokal. Sie verordnen, daß jeder Bischof in seiner Diözese für verbrecherische Kleriker ein oder mehrere Gefängnisse herrichten und bereit stellen lasse und zählen zugleich die Vergehen auf, die mit Kerker bestraft werden sollten. So das Konzil von Mainz im Jahre 1233 can. 49: „Jeder Bischof soll ein Gefängnis haben, worin Falschmünzer, unverbesserliche Kleriker und Andere, die es verdienen, eingesperrt werden sollen". Die Salzburger Synode vom Jahre 1274

c. 13: „Wenn ein exkommunizirter oder suspendirter Priester das Heilige entweiht, so muß er den Frevel im bischöflichen Gefängnis büßen. Das Gleiche muß geschehen, wenn ein Kleriker oder Mönch einen Diebstahl oder sonst ein enormes Verbrechen begeht". Das Konzil von Lambeth (bei London) vom Jahre 1261 c. 21: „Jeder Bischof muß für straffällige Kleriker ein Gefängnis oder deren zwei haben. Unverbesserliche Kleriker und die solche Verbrechen begehen, wegen deren ein Laie hingerichtet würde, sind lebenslänglich einzusperren". Das Konzil von Mainz im Jahre 1310 c. 24: „In jeder Diözese muß ein Gefängnis für unverbesserliche Kleriker sein". Das Prager Konzil vom Jahre 1349 verlangte für jede Diözese ein milderes und ein strengeres Gefängnis. Die Magdeburger Synode vom Jahre 1390 c. 9 schreibt dem Bischof vor, er müsse für Geistliche einen besonderen Kerker haben, wo sie nicht mit andern Verbrechern, z. B. mit Dieben, mit zum Tode Verurtheilten, zusammengesperrt würden. Eine Synode von Rouen im Jahre 1445 hat als can. 6: „Wenn ein Kleriker den Teufel beschwört, so ist er zu degradiren und für immer einzukerkern"[96]).

Auch vom 16. Jahrhundert ab waren die kirchlichen Gefängnisse noch allerorts vorhanden und im Gebrauch. Das Konzil von Trient (1545 bis 1563) erwähnt das Gefängnis zweimal: Das erste Mal als Haftlokal für Untersuchungsgefangene[97]). Dem Bischof wird die Strafgerichtsbarkeit über alle Kleriker, auch über die Mitglieder der exempten Kapitel, neuerdings zugestanden. Bei Vergehen, die aus Unenthaltsamkeit entsprangen und bei schweren Verbrechen, auf denen die Strafe der Deposition oder Degradation stand, könne der Bischof, wenn Fluchtverdacht vorliegt, und es nothwendig erscheint, für sich allein zur summarischen Untersuchung und zur erforderlichen Verhaftung (ad necessariam detentionem) schreiten. In allen Fällen aber solle darauf Rücksicht genommen werden, daß je nach Beschaffenheit des Deliktes und der Personen die Delinquenten selbst in einem anständigen Lokal (in loco decenti) verwahrt würden". — An der anderen Stelle[98]) erscheint das Gefängnis als Strafe für solche clerici concubinarii, die noch keine eigenen Benefizien oder kein sonstiges kirchliches Einkommen (pensiones) besitzen. Der Bischof solle sie, je nach der Größe des Deliktes und der Dauer des gesetzwidrigen Verhältnisses, zu Gefängnisstrafe (carceris poena), Suspension, Unfähigkeit zur Erlangung von Pfründen oder zu anderen kanonischen Strafen verurtheilen.

Ebenso bringen die Provinzialsynoden des 16. und der folgenden Jahrhunderte die Gefängnisstrafe in häufige Anwendung. Die Synode von Trier im Jahre 1548 c. 6. bestrafte Kleriker, die Wahrsagerei und Zauberei trieben, mit Gefängnis (in vincula conjiciendos decernit), bis sie von den Einflüsterungen und Trugbildern der Dämonen sich losgesagt hätten[99]). Die Synode von Mexiko im Jahre 1585 (lib. I tit. VIII § 9) verordnete,

daß aus Rücksicht auf die priesterliche Würde die Verbrechen der Kleriker möglichst geheim verhandelt werden sollten, damit nicht die Schuldigen und die Richter zugleich, wenn der Prozeß allzu öffentlich stattfände, der Verachtung des Volkes verfielen. Sowohl das gerichtliche Verfahren als die Kerkerhaft seien in diskreter Weise zu handhaben[100]). Die Synode von Aachen im Jahre 1585 übertrug der Diözesansynode die Censuren für die Vergehen der Geistlichen (contra mores, vestitum et vitam clericorum) und verlangte, daß die leiblichen Strafen, wo es nöthig wäre, auch die Gefängnisstrafe, den Geldbußen vorgezogen würden[101]). Das Konzil von Tarragona im Jahre 1685 bedrohte Pfründnießer, welche die Einkommenstheile nicht vorschriftsmäßig verwalteten, mit dreimonatlichem Gefängnis. Endlich protestirte eine im Jahre 1717 ebendaselbst abgehaltene Synode gegen die Praxis der weltlichen Richter, angeschuldigte Kleriker in ihren Gefängnissen zu verwahren und bedrohte sie mit dem Banne. Zugleich wurden die kirchlichen Richter angewiesen, geistliche Personen nur dann in einem bürgerlichen Gefängnis unterzubringen, wenn sie selbst kein eigenes hinlänglich festes und sicheres Gefängnis hätten oder wenn es sich um ein Verbrechen handelte, das voraussichtlich nach dem staatlichen Gesetz mit dem Tode bestraft würde[102]).

Nicht minder behandeln auch die Kriminalisten und Kanonisten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts die Entziehung der Freiheit durch Einkerkerung als ein selbstverständliches Strafmittel gegen Geistliche[103]). Erwähnenswerth erscheint uns hier noch eine Notiz aus der „Practica criminalis“ von Clarus, dem spanischen Vizekönig von Mailand unter Philipp II., wonach bei Todesstrafe verboten war, einen privaten Kerker zu halten und darin Personen der Freiheit zu entziehen. Nur den Kardinälen sei zu seiner Zeit (hodie) gestattet gewesen, daß jeder seinen eigenen Kerker zur Bestrafung seiner Diener und Familiaren unterhalten durfte[104]).

§ 6. Fortsetzung. Zweck und Bedeutung der Gefängnisstrafe für Kleriker.

Die Inhaftirung der Kleriker bezweckte nach allem bisher Vorgetragenen zunächst nur die „custodia“, die Sicherung und Verwahrung während der Untersuchung bis zur definitiven Aburtheilung. Dann aber belehrt uns der Wortlaut der meisten synodalen Kanones und päpstlichen Verordnungen, die mit der Gefängnisstrafe für Kleriker sich befassen, daß der alten Bußdisziplin immer noch Rechnung getragen wurde. Auch der „carcer episcopalis“ sollte vorherrschend ein Bußort sein: „ad agendam poenitentiam“ — so heißt es immer und immer wieder — sollte die Einkerkerung erfolgen. Die gesetzliche Gefängnisstrafe war eigentlich eine Gefängnisbuße. Der Richter sollte Buße und Besserung stets als prinzipalen

Zweck der Strafe betrachten. „Commissa defleat et deflenda amplius non committat[105].“ „Nach dem kanonischen Recht“, bemerkt Geib[106]), „wird die Strafe verhängt, um den Schuldigen wieder mit Gott zu versöhnen und dessen Zorn abzuwenden, also lediglich im Interesse des Bestraften selbst und als Wohlthat für denselben, nicht als Uebel. Daher der konsequent festgehaltene Gedanke, auf wahre und innere Besserung des Verbrechers hinzuwirken.“ Darin gründen auch die weiter unten darzustellenden Vorschriften über die Beschaffenheit der Gefängnisräume und die Behandlung der kirchlichen Gefangenen. — Gegenüber den „Unverbesserlichen“ sowie den zahlreichen „Clerici vagi“, den herumziehenden, oft gefährliche Unruhen anzettelnden Klerikern, hatte ihre Einsperrung den Zweck der Unschädlichmachung.

Die Gefängnisstrafe galt als eine der schwersten Strafen, namentlich wenn sie Jahre lang oder die ganze Lebenszeit hindurch dauerte. Der „carcer perpetuus“ wurde der Todesstrafe gleich geachtet und so sehr gefürchtet wie diese. Er gestaltete sich in seinem Vollzuge oft noch grausamer als selbst die Todesstrafe. Aber auch schon eine kurzzeitige Einkerkerung hatte schlimme Folgen; denn selbst diese sowie die Untersuchungshaft bewirkten schon die nota infamiae[107]). Deshalb ertheilte die kirchliche Gesetzgebung dem kirchlichen Richter genaue und detailirte Vorschriften sowohl bezüglich der Festnahme (captio) der angeschuldigten Kleriker als bezüglich der Verhängung der Gefängnisstrafe selbst. Das Beweisverfahren mußte ein möglichst gründliches sein, Seitens des Angeklagten ein Geständniß vorliegen oder doch ein hinreichender Zeugenbeweis erbracht werden. Die Person des Angeklagten, alle Umstände sowie die Beweggründe mußten gewissenhaft in Berücksichtigung gezogen werden[108]).

§ 7. Fortsetzung. Die Rechtsentwickelung in der neueren Zeit.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts vollzog sich allmählich eine wesentliche Aenderung in den Beziehungen von Staat und Kirche, welche auch auf das kirchliche Strafrecht umgestaltend einwirkte. Insbesondere verschwand das Privilegium fori immer mehr und die erstarkte staatliche Justiz wurde wieder, wie in den Zeiten der ersten christlichen Kaiser, für alle nicht kirchlichen Vergehen und Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen durchaus zuständig. Der Kognition der Kirche blieben nur mehr die Vergehen der Kleriker gegen den Glauben, die kirchliche Disziplin und gegen ihre Amtspflichten unterstellt. Diese ursprüngliche kanonische Disziplinargewalt der Ordinarien über ihre Geistlichen wurde von der bürgerlichen Gesetzgebung allgemein anerkannt, wenngleich, vom Gesichtspunkte der staatlichen Kirchenhoheit, nach verschiedenen Richtungen beschränkt. In Deutschland speziell und Oesterreich hat das Privilegium fori gar keine Geltung mehr für Civilsachen und solche Kriminalsachen der Geistlichen, die überhaupt durch das staatliche Gesetz mit Strafen bedroht sind.

Indem so die Kirche sich gerade mit den schwersten Vergehen ihrer Kleriker richterlich nicht mehr zu befassen hatte und ihre Strafgewalt ausschließlich auf das Gebiet der Religion, der Sitte und Kirchenzucht eingeschränkt sah, kehrte sie immer mehr auch wieder auf den Standpunkt des alten Bußwesens zurück. Zwar ist noch bis in die neuere Zeit das eigentliche Gefängnis von der kirchlichen Kriminalgerichtsbarkeit in Anwendung gebracht worden[109]), allein nur sehr sporadisch. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts entstanden und blühten da und dort eine Zeit lang die von Bartholomäus Holzhauser 1684 gegründeten Anstalten zum gemeinsamen Leben der Kleriker, worin auch eine kerkerähnliche Abtheilung für geistliche Pönitenten sich befand; allein schon das beginnende 18. Jahrhundert sah dieses Institut nicht mehr, das „wie ein glänzendes Meteor" schnell vorübergegangen war. Man griff deshalb wieder, an Stelle des Gefängnisses, zu der bald zeitweisen, bald lebenslänglichen Klosterverweisung oder zur Internirung in Seminarien. Dieselbe hatte nun aber weniger den Charakter und Zweck einer Strafe, sollte vielmehr als Buße zur Besserung führen.

In Frankreich[110]) hatten die Bischöfe überall ihre eigenen Gefängnisse zur Ausübung der ihnen zustehenden theils kirchlichen, theils grundherrlichen Gerichtsbarkeit (jurisdiction officiale et seigneuriale). Als Bischöfe hatten sie ihre Offiziale, als weltliche Herren (grands seigneurs) ihre Schirmvögte und Gerichtsbeamten (baillis). Jedes bischöfliche Gericht verfügte über einen Kerker zu Sicherungs- und Strafzwecken. Aber auch in Frankreich machte sich schon im 17. Jahrhundert eine Bewegung für Einschränkung und Aufhebung der weltlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe unter Adel und Bürgerschaft bemerkbar. Jene kämpften zwar mit aller Macht für deren Erhaltung, aber sie konnten dem Zuge der Zeit auf die Dauer nicht widerstehen. Schon im J. 1629 verbot auf einen appel comme d'abus des Generalanwalts Bignon das Parlament von Paris den kirchlichen Gerichten die Fällung und Vollstreckung der lebenslänglichen Gefängnisstrafe, sogar den Gebrauch des Wortes „Einsperrung", indem es ihnen nur das Recht ließ der „mise en retraite dans les séminaires et les monastères". Die Kirche machte gute Miene zum bösen Spiel, hielt aber noch lange in der Theorie an ihrem Rechte fest, wie die Schriften der späteren Kanonisten beweisen. Erst 1789 wurden die kirchlichen Gerichtsgefängnisse gründlich und überall abgeschafft. —

Aber auch die Verweisung in Klöster oder Seminarien stieß auf Schwierigkeiten und Bedenken. In vielen Staaten wurden erstere ganz oder doch bis auf geringe Reste aufgehoben; die Seminarien dagegen, die Pflanzschulen des Klerus, wurden bald als durchaus unpassende Verwahrungsorte für verkommene Geistliche erkannt. Deshalb mußte man auf ein anderes Mittel zu fraglichem Zwecke bedacht sein und dieses bestand in der Errichtung sog. kirchlicher Korrektionshäuser oder Demeriten-Anstalten (domus demeri-

torum et custodiae corrigendorum, discolorium). Die straffälligen Geistlichen werden auf längere oder kürzere Zeit dahin verwiesen zum Zwecke von Bußübungen (recollectiones) und zum Zwecke ihrer Besserung. Wegen des character indelebilis, den die Priesterweihe ertheilt, kann die Kirche solche Häuser nicht entbehren. Der Eintritt ist ein freiwilliger. Doch gehen diejenigen, welche dieser urtheilsmäßig gegen sie erkannten Detention sich nicht fügen wollen, jeder kirchlichen Unterstützung verlustig.

In Preußen bestanden schon vor 1821 solche Anstalten [111]). Der Staat hat dort — laut Bulle „de salute animarum" vom J. 1821 — urkundlich die Verpflichtung übernommen, derartige Häuser zu errichten bezw. genügend zu dotiren. Die betreffende Stelle lautet: Et quoniam serenissimus Borussiae rex ultro Nobis pollicitus est, se non modo domos illas tam ad emeritos alendos senes vel infirmos sacerdotes quam ad coercendos ecclesiasticos, ubi existunt, conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt, constabiliturum esse etc. Solche Anstalten befinden sich z. B. zu Marienthal (für Köln), zu St. Thomas (für Trier), Rietberg (Franziskanerkloster, für Paderborn), Dorsten (für Münster), auf dem Kapellenberg bei Neustadt (für Breslau), zu Storchnest (für Gnesen-Posen), Rehwalde (Culm) und zu Springborn (Ermland). Das revidirte Maigesetz vom 12. Mai 1873, die kirchliche Disziplinargewalt ꝛc. betr., verglichen mit den Novellen vom 21. Mai 1886 und 29. April 1887, bestimmt in § 5: „Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen. Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden". § 6: „Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen". Art. 8 der Novelle von 1886: „Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzutheilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister ein Verzeichniß der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen". Die Verweisung in eine Demeritenanstalt soll aber nicht den Charakter der Freiheitsstrafe haben, vielmehr nur die Bedeutung „einer dienstlichen Anweisung des Aufenthaltsortes" [112]) zu den erwähnten Zwecken.

In Baiern ist die Detention in Seminarien oder anderen dazu bestimmten Häusern zuläßig, aber auch nur auf eine gewisse Zeit. Soll diese verlängert werden, so muß die Regierung vorher die Genehmigung ertheilen. Der Artikel 12. des baierischen Konkordats v. J. 1817 lautet: Den Bischöfen steht es zu „in clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum, eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a S. concilio Tridentino statutas aliasque, quas convenientes judica-

verint, salvo canonico recursu, infligere eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire". Die Erzdiözese München hat eine Demeritenanstalt, Priesterhaus genannt, zu Dorfen, einem Wallfahrtsort in Oberbaiern. Sie wird vom Ortspfarrer geleitet, der als Direktor in dem klosterähnlichen Gebäude wohnt. Es sind aber nach zuverlässigen Mittheilungen in letzter Zeit nur wenige Verweisungen dahin vorgekommen, da es immer mehr zur Uebung wird, disziplinirte Priester zu veranlassen, daß sie sich in ein Kloster zu geistlichen Bußübungen zurückziehen. Die Detention im Priesterhaus, so wird uns geschrieben, habe immer etwas Entehrendes; dagegen sehe das Volk nichts Arges in einer Retraite, welcher Viele auch freiwillig und aus Frömmigkeit sich unterziehen. Nicht pensionsberechtigte (pfründlose) arme inhabil gewordene Geistliche benützen das Priesterhaus als Asyl, worin sie für den geringen Tischtitel (182 M. pro Jahr) Verpflegung erhalten. — Von Bamberg wird uns geschrieben, daß dieses Erzbisthum kein eigenes Priesterhaus mehr besitze. Die vier Gefängniszellen für geistliche Büßer, die früher (seit Mitte des vorigen Jahrhunderts) im oberen Stockwerk des Pfarrhauses zu Schlüsselau, eines alten Klosters, zur Unterbringung der Demeriten gedient haben, existiren längst nicht mehr, bezw. wurden außer Gebrauch gesetzt. Werde jetzt ein Geistlicher disziplinarisch bestraft, so bestimme ihm im einzelnen Falle die Behörde ein entsprechendes Seminar oder sonstiges Haus zur Leistung der Pönitenz. Mit Vorliebe werde das Priesterhospital zu Neuburg an der Donau dazu benützt, worin eine Abtheilung für Demeriten eingerichtet sei. In der Diöcese Eichstädt werden die Pönitenten am Orte ihres Aufenthaltes unter Aufsicht des Dekans oder Pfarrers gestellt (also die libera custodia!). — Sachsen verbietet kirchliche Freiheitsstrafen für Geistliche überhaupt.

Würtemberg gestattet die Einberufung in das „Besserungshaus der Diözese" auf die Dauer von 6 Wochen. —

In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist die Errichtung und Unterhaltung der geistlichen Korrektionsanstalten ebenfalls geordnet. In Baden (der Erzbiöcese Freiburg) diente früher lange Zeit eine Anzahl von dunkel gelegenen Zellen im untern Stockwerk der ehemaligen Abtei St. Peter als kirchliche Custodie. Jetzt besitzt Freiburg ein eigenes Diskolorium im käuflich erworbenen ehemals Freiherrlich von Hornstein'schen Schlosse zu Weiterdingen. Der dortige Ortspfarrer ist Vorstand desselben. Der Staat übt durch den Landeskommissär die Kontrole aus. Die Anstalt darf nicht wie ein Gefängnis verschlossen sein und das Verlassen derselben ist Jedem jederzeit freigestellt.

In Oldenburg hat der bischöfliche Official zu Vechta das Recht, auf Gefängnis bis zu 30 Tagen zu erkennen. —

In Oesterreich existirt eine Anzahl kirchlicher Korrektionshäuser. Wo diese fehlen, werden die Klöster in Anspruch genommen.

Im Gegensatz zu früher, wo diese Anstalten, den damaligen Anschauungen entsprechend, mehr oder weniger den Charakter eigentlicher Gefängnisse an sich trugen, (auch die Holzhauer'schen Anstalten besaßen verschlossene Räume mit vergitterten Fenstern für die Demeriten und die Mainzer Diözese hatte zu Marienbrunn ein Korrektionshaus „ausgestattet mit Gewölben, Gefängnissen und vergitterten Fenstern")[113]), hat man in neuester Zeit diesen Charakter ihnen thunlichst benommen und den leitenden Grundsatz aufgestellt, daß jene Häuser keine Straf-, sondern nur Besserungsanstalten sein dürfen. Es entspricht dies ganz dem Streben der Neuzeit, das Gefängniswesen im Geiste der Humanität zu reformiren. Diese Ideen fanden auch kirchlicherseits Anklang und Verwirklichung. Der ehemalige Großherzog von Frankfurt (Dalberg) ging schon von diesem Gesichtspunkte aus und erklärte, als er für die Gründung einer solchen Anstalt die nöthigen Gebäulichkeiten und die erforderliche Dotation anwies, das Haus sei bestimmt, seine künftigen Bewohner zu bessern, nicht zu bestrafen und dieses Ziel lasse sich nur durch Milde und Humanität erreichen[114]). In neuester Zeit hat die würtembergische Regierung in den Motiven zum Gesetz von 30. Januar 1862 diesen Grundsatz zum Ausdruck gebracht, indem sie sagt, „daß die Einberufung in's geistliche Korrektionshaus in keiner Weise den Charakter einer eigentlichen Gefängnisstrafe an sich tragen dürfe und daß der Bischof früher selbst die Auskunft gegeben, es habe das Ordinariat von der geistlichen Korrektionsanstalt stets die Bedeutung ferne gehalten, als wäre sie ein Haus der Haft oder einer zwangsweisen Freiheitsentziehung".

Auch italienische Synoden aus neuester Zeit empfehlen den bischöflichen Generalvikaren und sonstigen kirchlichen Richtern, sie sollen die Kriminalsachen gegen Geistliche mit Milde und Menschlichkeit behandeln, vielmehr deren Besserung als deren Bestrafung anstreben. Das Untersuchungsverfahren sollen sie thunlichst beschleunigen, damit dem Gefangenen nicht ungebührlich lange dauernde Qualen zugefügt wurden[115]).

Für protestantische Geistliche war die Freiheitsstrafe als kirchliches Zuchtmittel niemals üblich. Doch lesen wir in einem Aufsatz aus dem „Elsässischen Evangel. Sonntagsblatt" (Jahrgang 1891, von J. Redslob), daß von einem protestantischen Münsterprediger, Namens Martin Groß (um 1651) erzählt werde, derselbe sei vom Straßburger „Kirchenkonvent", (der damaligen obersten Kirchenbehörde), wegen leidenschaftlicher Ausfälle abgesetzt, zuerst mit Hausarrest bestraft und später seines hartnäckigen Widerstandes wegen im Katharinenthurm eingesperrt worden. —

Zweiter Abschnitt.
Das geistliche Gefängnis und seine Insassen.

Erstes Kapitel.
Beschaffenheit der kirchlichen Haftlokale.

§ 1. Die Dekanika.

Wir kehren nun zunächst wieder in die alten Zeiten der Kirche zurück, um uns jene kirchlichen Räumlichkeiten näher anzusehen, welche anfänglich zur vorübergehenden Einschließung (zur Buße oder während der Untersuchung) sowie später, nach der gesetzlichen Einführung der Gefängnisstrafe, auch zum Vollzug dieser Strafart für Kleriker gedient haben. Ist dies geschehen, so werden wir die eigentlichen und ausschließlich zu diesem Zwecke eingerichteten bischöflichen Kerker in ihrer Beschaffenheit dem geneigten Leser vorführen und schließlich noch mit der Frage, wie die gefangenen Kleriker behandelt wurden, uns eingehend befassen.

1. Im 21. Kanon der Synode von Laodicea in Phrygien (um 366) wird bestimmt, „daß die Diener (Subdiakonen und Minoristen)[1]) ihren Platz in dem Diakonikum nicht haben und die hl. Gefäße nicht berühren sollen“[2]). Die Synode von Agde (in Südfrankreich) vom J. 506 wiederholte diesen Kanon mit den Worten: Non oportet insacratos ministros licentiam habere, in secretarium, quod Graeci diaconicum appellant, ingredi et contingere vasa dominica“, ungeweihte Diener dürfen das „secretarium“, das die Griechen „diaconicum“ nennen, nicht betreten und die hl. Gefäße nicht berühren[3]). Die hier bezeichnete Oertlichkeit diente vorherrschend zur Aufbewahrung der hl. Gewänder und Gefäße, auch anderer Kostbarkeiten und Kirchenschätze[4]). Die Diakonen waren mit der Aufsicht darüber betraut und wohnten auch vielfach darin. Daher der Name „diaconicum“. Ihr Oberster, der ein Priester war, führte in der oströmischen Kirche den Titel Κειμηλιάρχης oder σκευοφύλαξ (Schatzwächter), entsprechend dem häufig gebrauchten Namen des Ortes: κειμηλιαρχεῖον oder σκευοφυλακίον (sacrorum vasorum aerarium, receptaculum, Schatzkammer). Das diaconicum war also das, was wir heute die Sakristei nennen. Es gehörte zur Kirche, war bezüglich seiner Größe den örtlichen Verhältnissen angepaßt, entweder ein Bestandtheil der Kirche selbst und mit deren innerem Raume durch eine Thüre oder einen Gang verbunden, oder aber es war ein besonderes, mit der Kirche zusammenhängendes Gebäude. In großen Gemeinden war das Diakonikum sehr geräumig; es befanden sich verschiedene Abtheilungen, von einander getrennte Gelasse darin, so daß es nicht nur die eigentliche Sakristei enthielt,

sondern auch zur Wohnung für die Diakonen diente, wofern diese nicht mit dem Bischofe, dessen Gehilfen in der Armen- und Rechtspflege sowie in der kirchlichen Verwaltung sie bekanntlich gewesen sind, zusammen in einem Hause lebten. In dem Diakonikum führten sie in diesem Falle eine Art von vita canonica. Nach Binterim[5]) sollen auch Schlafgemächer (cubicula) zur Beherbergung fremder Geistlicher darin gewesen sein.

In der abendländischen Kirche erhielt das Diakonikum den Namen „secretarium", wie aus dem citirten Kanon der Synode von Agde hervorgeht („secretarium, quod Graeci diaconicum appellant"). Das weltliche Gerichtsgebäude (palatium forense) hieß „secretum" oder „secretarium judicis"[6]) und weil im Diakonikum bisweilen auch die kirchlichen Gerichte abgehalten wurden[7]), so scheint jene technische Bezeichnung der bürgerlichen Gerichtsstätte auf das Diakonikum übertragen und dieses ebenfalls „secretarium" genannt worden zu sein. —

Nach einer anderen Erklärung bedeutet „secretarium" (von secernere, absondern) als Name für die Sakristei s. v. a. einen von der eigentlichen Kirche getrennten, den Blicken des Volkes verborgenen Ort.

Das Diakonikum oder Sekretarium bot an manchen Orten so großen Raum, daß sogar Synoden darin abgehalten werden konnten. (So z. B. die 3., 4., 5. und 6. Synode von Carthago [397, 399, 401]: „in secretario basilicae Restitutae", die von Mileve 402 „in secretario Basilicae"[8]).

2. Papst Gregor II. erwähnt in seinem uns schon bekannten Schreiben an Leo den Isaurier[9]) neben den Diaconica auch die „Catechumena" als Orte, worin die Kirche ihre Pönitenten zur Bußleistung einzuschließen pflege. Was haben wir uns nun unter diesen Lokalitäten vorzustellen? Kober, unser vornehmster Gewährsmann, weist nach[10]), daß das catechumenon (κατηχούμενον) ein besonderer Raum in der Kirche war, wo die Frauen dem Gottesdienste beizuwohnen pflegten. Diakonissen bewachten die Zugänge zu demselben[11]). Daß die Frauen getrennt von den Männern, in besonderem Raume, dem Gottesdienste beiwohnten, bezeichnen schon die apostolischen Konstitutionen als einen herkömmlichen Gebrauch[12]) und wird auch von Cyrillus von Jerusalem und Augustinus erwähnt[13]). Selbst die Mutter Constantin's d. Gr., die Kaiserin Helena, fügte sich dieser bestehenden Sitte, sie betete „in der Abtheilung der Weiber"[14]).

Diese weibliche Abtheilung befand sich nicht unmittelbar neben der männlichen, sondern über derselben, daher ὑπερῷον, Oberstock, Empore, genannt, so daß diejenigen, welche daselbst standen, aus der Höhe auf die gottesdienstlichen Handlungen herabsehen konnten[15]). Es war eine oben im Kreise herumlaufende, mit Gittern versehene Halle oder Gallerie („porticus superiores").

Ueber die Etymologie des Wortes „catechumenon" sind die Meinungen verschieden. Unrichtig ist jedenfalls die Annahme, als ob der fragliche Ort seinen Namen daher erhalten habe, daß daselbst die „Katechumenen" während des Gottesdienstes gestanden und auch sonst daselbst unterrichtet worden seien. Nach Bingham [16]) wird vielmehr die Worterklärung sehr erleichtert und einfach, wenn man die Stelle in der Novelle 73. des Kaisers Leo näher in's Auge faßt, welche lautet: Trotz dem strengen Verbote komme es immer noch vor, „daß auf den Gallerieen der Kirchen (ἐν τοῖς τῶν ἐκκλησιῶν ὑπερῴοις), welche das gemeine Volk die κατηχούμενα (catechumena) zu nennen pflegt, Einzelne mit den Frauen Umgang haben". Κατηχούμενα ist das Particip Präsentis Passivi von κατηχέω (im transitiven Sinne) = umschallen, umtönen. „Das Volk" nannte die ὑπερῷα, die Gallerieen, die „κατηχούμενα" d. i. die „umtönten", weil die Predigt, sowie die hl. Lieder bis zu jenen Gallerieen hinauftönten und dort von den Frauen gut vernommen und angehört wurden [17]).

Die Katechumena waren gleich den Diakonika oft sehr geräumig, so daß auch sie die zu Synoden versammelten Bischöfe aufnehmen konnten. So wird berichtet, daß die Synode von Konstantinopel, welche 1165 unter Johannes Comnenus stattfand, im Monat Mai unter dem Vorsitz des ökumenischen Patriarchen Leo in den rechts gelegenen Catechumenien der Kirche des hl. Alexius abgehalten worden sei (in dextris catechumeniis S. Alexii) [18]). Auch enthielten sie an der innern Seite, wie die Diakonika, verschiedene kleine Gemächer, cubicula und coenacula, die zu betreten, männlichen Personen und selbst den Priestern nicht erlaubt war. Das Concilium Trullanum (abgehalten im Trullonsaale des kaiserlichen Palastes zu Konstantinopel), vom J. 692 can. 97. bedroht, gleich der citirten Novelle des Kaisers Leo, mit Strafen Laien und Kleriker, welche an diesen hl. Orten mit Weibern verkehrten oder diese Orte sonst verunehrten [19]). Jene kleineren Gemächer dienten der privaten Andacht und Betrachtung, sowie zum vorübergehenden, längeren oder kürzeren Aufenthalt für die Büßerinnen während der Bußzeit.

Alle diese Räume nun, die wir unter den Namen Diaconica, Secretaria und Catechumena kennen gelernt haben, wurden, wie wir oben im geschichtlichen Theile dargethan haben, in jenen Zeiten, wo die Kirche noch keine Gefängnisstrafe kannte, neben ihren eigentlichen und nächsten Zwecken auch zur Einschließung (reclusio) solcher Gemeindeglieder (Laien und Kleriker) benützt, welche darin die auferlegte Kirchenbuße (ἐπιτίμιον) zu leisten hatten. Zugleich gebrauchte man sie bisweilen zur Untersuchungshaft bis zur Fällung des Urtheils über Angeklagte. Späterhin, nach Einführung der kirchlichen Freiheitsstrafe, dienten sie da, wo noch keine besonderen kirchlichen Gefängnisse vorhanden waren, auch zur Vollstreckung dieser Strafe. Und mit Rücksicht auf diese ihre Nebenbestimmung oder ausnahmsweise Ver-

wendung erhielten die Diaconica und Catechumena die Nebenbezeichnung:

8. Decanica. So werden sie in den oben besprochenen kaiserlichen Erlassen genannt; so schreibt Gregor II. an Leo d. Isaurier: „Hat Jemand gesündigt und bekannt, so schließen die Bischöfe ihn wie in einen Kerker (tanquam in carcerem) in die Sekretaria oder in die Diakonika oder auch in die Katechumena der Kirche ein[20]). Diese Räume waren also zugleich die φυλακαί, die „carceres ecclesiae" in jenen alten Zeiten zu den gedachten Zwecken. —

Ueber die Herkunft und Bedeutung des Wortes „decanica" sind die Gelehrten nicht einig. Die Erklärung desselben bietet große Schwierigkeiten. Schon Justinian redet (s. S. 262) in seiner Novelle 79. c. 3. von „sogenannten" decaneta („ἐν τοῖς καλουμένοις δεκανικοῖς, in locis quae decaneta nuncupantur"), scheint also selbst im Unklaren über die Ableitung des Wortes gewesen zu sein. Kober weist[21]) neuere Annahmen, wonach z. B. jeder „Dekanatsbezirk" ein eigenes Gefängnis gehabt habe, das deshalb Decanicum genannt worden sei, oder daß die Decanica Zentralgefängnisse für excessive Kleriker gewesen seien, von denen je zehn unter einem gemeinsamen Aufseher — decanus — gestanden, als völlig unhaltbare Hypothesen zurück. Nach Bingham[22]) haben Frühere das Wort decanicum für ein im Volksmunde verstümmeltes „diaconicum" erklärt, Andere es von δίκη (das Recht, die Strafe) abgeleitet, so daß es eigentlich δικάνικον, dicanicum (Gerichtsstätte) geheißen habe. Diese Erklärung stimme auch damit überein, daß die Sakristeien (diaconica) bisweilen zur Abhaltung kirchlicher Gerichte benützt wurden. In der That gibt der Ueberseher des oben (S. 261 f.) besprochenen Klagelibells der Mönche Basilius und Thalassius gegen Nestorius die griechischen Worte „ἀπηγόμεθα ἐν τῷ δεκανικῷ", wir wurden in's Dekanikum abgeführt, im Lateinischen mit „ad tribunal obducimur", wie wenn im Originaltext „δικανικῷ" gestanden wäre. Bingham hält indessen letztere Schreibweise, wenn sie wirklich in einer Handschrift enthalten sein sollte, für einen eingeschlichenen Schreibfehler. —

Kober glaubt, zur Entdeckung der Herkunft des Wortes „decanicum" auf die decani (δεκανοί) hinweisen zu sollen, welche Bedienstete des kaiserlichen Palastes waren, eine ähnliche Stellung wie die altrepublikanischen Liktoren, (daher auch Stabträger, ῥαβδοῦχοι, genannt), einnahmen und zur Umgebung des Monarchen gehörten[23]). Sie bildeten eine zahlreiche Genossenschaft, waren militärisch organisirt und wohnten in eigenen Stationsgebäuden, einer Art von Kasernen. Ihre Hauptfunktion war diejenige von Gerichtsboten, welche die Angeschuldigten zu verhaften und vorläufig zu verwahren hatten und zwar eben in jenen Stationsgebäuden, die man mit unseren Polizeistationen in größeren Städten vergleichen kann. Dies waren

die bürgerlichen Decanica. Die oben S. 261 erwähnten Mönche berichten nun, sie seien auf Geheiß des Nestorius in einen Ort eingesperrt worden, den sie ebenfalls Decanicum nennen. Dies war aber ein kirchlicher Raum. Wenn man nun frage, wie und warum letzterer auch den Namen Decanicum erhalten habe, so meint Kober, die Bezeichnung für die bürgerlichen Haftlokale möchte der Volksmund auch auf diese kirchlichen Räumlichkeiten, die in Konstantinopel als kirchliche Haftlokale benützt worden seien, übertragen haben. Von der Hauptstadt hätten dann auch die Provinzen den Ausdruck angenommen. Und so sei es gekommen, daß die diaconica und catechumena überall im römischen Reiche in ihrer Eigenschaft als kirchliche Detentionslokale vom Volke den Namen decanica (decaneta) erhalten hätten.

Dieser Erklärung des Wortes, welcher Kober selbst nur den Werth einer „Muthmaßung" beilegt, möchten wir aber noch eine andere anreihen, wonach der Ursprung des Wortes in dem älteren „δέχας", auch δεκάς geschrieben, (von δέχομάι, aufnehmen, also = receptaculum, Behältniß für Sachen und Personen) zu suchen sei. Bereits im I. Buch (S. 52) erwähnten wir eine Stelle aus Plutarch's „Agis", worin ein Theil des spartanischen Kerkers δέχας genannt wurde. Daraus wurde dann wohl δεκάς. Aber selbst Plutarch war offenbar über die Herkunft des Wortes nicht im Klaren, denn auch er redet von der „sogenannten" Dekas (εἰς τὴν καλουμένην Δεχάδα). Der italienische Gelehrte Canini[24]) findet die Wurzel des Wortes im sanskritischen daksh (dakshati), das comprimere, includere, festhalten, einschließen bedeute. Und das Einschließen war ja die Bestimmung der decas[24a]). Als pars pro toto mag das Wort im griechischen Volksmunde der Name für das Gefängnis überhaupt geworden sein und die „decani" trugen durch ihren Amtsnamen noch zur allgemeinen Einführung der Bezeichnung bei. Doch hat auch dieser Erklärungsversuch nur hypothetischen Werth. —

Die Dekanika waren allgemein verbreitet, im Morgen- und Abendland gebräuchlich, und bestanden der Sache nach fort, wenn auch unter anderem Namen, nachdem die Gefängnisstrafe in der Kirche gesetzlich geworden war. Auch dann dienten die besprochenen Räumlichkeiten, welche sich in oder neben den Kirchen befanden, noch lange als kirchliche Haftlokale. (Vgl. Gregor's II. Brief und die „catenae ecclesiarum" des Benedict Levita). Van Espen bemerkt[25]) kurz und treffend: „Ehedem diaconica, werden die kirchlichen Haftlokale heute ‚carceres episcopales' genannt".)

§ 2. Die bischöflichen Gefängnisse. Ein französisches.

Nachdem den Bischöfen zur Pflicht gemacht war, daß jeder von ihnen in seiner Diözese geeignete Kerker errichte und unterhalte (vgl. 1. Abschn.

2. Kap. § 5), so fragt es sich, wo dieselben gelegen und wie sie gemeiniglich beschaffen waren.

Das Konzil von Mainz im Jahre 1261 verordnete im can. 34: „Die Bischöfe sollen ihre Gefängnisse nahe bei den Kathedralkirchen haben“ (juxta ecclesiam cathedralem)[26]. In den Bußbüchern aus dem 9., 10. und 11. Jahrhundert erscheint das Gefängnis, worin die Pönitenten eingesperrt waren, immer „juxta ecclesiam“, neben der Kirche, oder „ante fores ecclesiae“, vor dem Eingang der Kirche gelegen[27]. Ob hierbei an ein eigenes Gebäude zu denken ist oder an einen Carcer am Eingang oder an der Seite der bischöflichen Kirche, ist zweifelhaft[28]. Oefters befanden sich die Gefängnisse in den Häusern oder den Gerichtsgebäuden der Bischöfe selbst und zwar bald im Souterrain, bald in einem oberen Stockwerk (vgl. das oben S. 275 erwähnte Schreiben Alexanders III. an B. Rotrod van Rouen). Wir werden sogleich unten einige bischöfliche Kerker in näheren Augenschein nehmen.

Diese Gefängnisse waren Diözesananstalten, zu deren Herstellung und Unterhaltung, wenn sonstige Mittel fehlten, die übrigen Kirchen der Diözese entsprechende Beiträge zu leisten hatten[29]. Sie sollten die Möglichkeit bieten, Kleriker in abgesonderter Haft zu halten und im Interesse der Standesehre die Berührung mit gewöhnlichen Verbrechern zu vermeiden. Die Synode von Magdeburg im Jahre 1310 sagt hierüber: „Jeder Bischof soll seinen Kerker haben, ausschließlich und speziell für Kleriker (pro clericis duntaxat et specialiter). Unter keinen Umständen dürfen Kleriker mit Dieben oder solchen Verbrechern zusammengesperrt werden, die zum Tode verurtheilt sind oder werden“[30].

Aus einigen illustrirenden Beispielen kann der geneigte Leser am Besten einen Einblick in die Beschaffenheit der bischöflichen Kerker gewinnen.

Hören wir zunächst eine Beschreibung der ehemaligen Gefängnisse des Officialates zu Sens[31]. „Wir haben nirgends“, so schreibt ein Augenzeuge, der den Ort besichtigte, „ein so vollständiges Ensemble von Verließen und Gefängnissen gefunden, das so wenig Veränderung erlitten hat seit der Zeit seiner Erbauung, die sicher dem 13. Jahrhundert angehört. Die vorhandenen Pläne und ein gut gefertigter Grundriß des Ganzen können uns eine genaue Vorstellung von diesen traurigen Aufenthaltsorten geben. Durch ein Thor des bischöflichen Palastes kam man in Hofräume, von wo eine Stiege durch ein Pförtchen in den großen Gerichtssaal führte, den man später Salle des gardes nannte und der heute als Musée de sculpture dient. Zur Linken dieses Saales befinden sich die Kerker. Zwei davon fesseln besonders unsere Aufmerksamkeit. Der eine Kerker mit einem Bogengewölbe, (auf dem vorliegenden Plan sehr deutlich abgebildet), war ein „cachot surveillé“, ein Beobachtungskerker. Die Gefangenwärter konnten von einer

oben, nahe am Plafond, angebrachten Lauer-Koje, zu der sie auf einer geheimen Treppe gelangten und in der ein Fensterchen angebracht war, in den Kerker hinabsehen. Dieser war im oberen Raum ganz finster; nur die unterste Partie bekam einiges Seitenlicht von einer ganz nahe am Boden in der Mauer angebrachten Oeffnung, die dem Gefangenen ein bischen Helle gewährte. Diese nur theilweise Beleuchtung hinderte das Auge, sich an die im oberen Theile des Kerkerraumes herrschende Finsterniß zu gewöhnen. Weder die Form des Gewölbes noch die Observationsöffnung ist erkennbar, wenn man nicht mit Fackellicht auch den ganzen oberen Raum beleuchtet. Der in dem Lauerstübchen stehende Wärter, der mit der Ueberwachung beauftragt war, konnte also nicht nur geräuschlos dahin gelangen, sondern auch, ohne daß der Gefangene eine Ahnung davon hatte, jede Bewegung desselben beobachten Was indessen die Wärter wahrnehmen konnten, war fast immer das Gleiche: die einzige Zerstreuung des Gefangenen bestand darin, die Wand mit Strichen zu überziehen. Diese war in der That mit Figuren, Monogrammen und allerlei verschlungenen Zeichen bedeckt, die man wegen ihrer Menge nicht mehr zu unterscheiden vermag. An der Mauer, nahe am Boden, war eine eiserne Stange befestigt, an welcher man die Gefangenen anfesselte. — Der andere Raum, wo man die peinliche Frage, die Tortur anwendete, ist schwer zu bestimmen. Wahrscheinlich war es der (ebenfalls im Grundriß abgebildete) fürchterliche Kerker „Vade in pace“. Dorthin verbrachte man die zu den härtesten Strafen Verurtheilten. Durch eine Fallthüre ließ man sie hinab mit den Worten: „Gehe hin im Frieden, vade in pace“. Der Friede war der Tod, der nicht lange auf sich warten ließ. Es war ein unterirdisches, grubenähnliches Verließ, feucht, nur mit einer kleinen engen Lichtöffnnng versehen, die zudem nach außen durch einen Mauervorsprung verdeckt war. In der Abtei von Jumièges sieht man heute noch einen ähnlichen „Vade in pace“. Die übrigen Kerker des bischöflichen Gerichtes in Sens bieten nichts Besonderes. — Durch Parlamentsbeschluß vom Jahre 1629 wurde die fernere Errichtung und Verwendung der „Vade in pace“ genannten Kerker strengstens untersagt, nachdem schon eine königliche Ordonnanz vom Jahre 1560 verordnet hatte, daß die Gefängnisse nicht tiefer als zu ebener Erde, rez-de-chaussée, gelegen sein dürften. Doch waren jene fürchterlichen Kerker trotz Allem noch lange im faktischen Gebrauch. —

„Auf eine Anfrage, heißt es weiter in unserer citirten Quelle, ob die Bischöfe zu allen Zeiten die von ihren Gerichten Verurtheilten in solcher Weise eingesperrt haben, schrieb uns hierüber Faustin Hélie, Verfasser der „Théorie du code pénal“ und Vizepräsident des Staatsrathes, im Januar 1884: „Es ist wahrscheinlich, daß die Bischöfe in ihren Häusern Kerker hatten, schon bevor sie regelmäßig errichtete Offizialate besaßen. Die Erbauung der Gefängnisse von Sens stimmt jedenfalls mit der Zeit zusammen, wo die

Offizialate entstanden sind. Man hat keine Urkunde hierüber vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Die erste bekannte Urkunde, welche sie erwähnt, datirt von 1178". —

(Der französische Kassationsgerichtsrath Tanon schreibt unter Angabe vieler urkundlichen, größtentheils den Archiven entnommenen Belege[32]), daß von den bischöflichen Gerichten Frankreichs im Mittelalter das Gefängnis selten als Strafe verhängt, meistens nur zur Sicherungshaft während der Untersuchung gegen Angeschuldigte angewendet worden sei, bisweilen auch als Ersatz für unbezahlbare Geldstrafen. Die hauptsächlichsten, auch von den Gerichten der Bischöfe, besonders in ihrer Eigenschaft als weltliche Gerichtsherren, (officialités seigneuriales) damals gebrauchten Strafarten waren: Der Feuertod, für Männer z. B. wegen Sodomiterei oder wegen copula cum Judaea („quia rem habere cum Judaea a christiano est rem habere cum cane"), für Frauen wegen Kindsmords, Verkuppelung junger Mädchen. Das Begraben bei lebendigem Leib (l'enfouissement) war eine im 13. und 14. Jahrhundert sehr häufige Strafe, besonders für Frauen, bei denen sie die Galgenstrafe ersetzte, die damals nur bei Männern in Anwendung kam und erst vom 15. Jahrhundert an auch an Frauen vollzogen wurde. Im Jahre 1449 wurde erstmals in Paris eine Frau gehängt. Der Galgen fand sich überall und schon geringfügige Diebstähle wurde an ihm gebüßt. Falschmünzer wurden in Kesseln mit siedendem Oel gekocht, Mörder zum Galgen geschleift (auf einem Weidengeflecht oder in einer Kuhhaut). Selbstmord, wenn nicht im Zustande von Geistesstörung begangen, wurde einem förmlichen Morde gleich gehalten und der Leichnam der männlichen Selbstmörder geschleift und gehängt, der weibliche durch Henkershand verscharrt. Andere körperliche Strafen bestanden im Blenden durch Ausstechen der Augen, im Abschneiden der Ohren, brandmarken mit glühenden Eisen, Verbannung bezw. Bezirks- oder Ortsverweisung (für leichtere Vergehen). Dazu kam der Pranger (z. B. für Falscheid) und die Auspeitschung (fustigation). Die Güter flüchtig gewordener Verbrecher wurden konfiszirt, ihre Mobilien verbrannt, ihre Häuser geschleift, ihre Bäume abgehauen — zur sinnbildlichen Auslöschung ihres Gedächtnisses. Somit adoptirten die kirchlichen Gerichte Frankreichs alle von den weltlichen Gerichten gehandhabten Strafen. Neben solchen Strafen spielte das Gefängnis nur eine bescheidene Rolle. Gegen Bürgschaft gab es Entlassung. Die Beschaffenheit der bischöflichen Gefängnisse Frankreichs war nach Tanon eine traurige. Es waren meistens dunkle, niedere, ungesunde Verließe. Bisweilen war in der Dicke der Kerkermauern eine kleine Kapelle angebracht, wo man für die Gefangenen die Messe las. Lebenslängliche Gefängnisstrafe, die schwerste aller Strafen, wurde in einem unterirdischen Verließ vollzogen, oubliette genannt (von oublier, vergessen). Tanon berichtet (p. 318) von einem 22 Jahre alten

Kleriker, der auf einem Jahrmarkte sechs Mäntel gestohlen hatte und deswegen zur „oubliette“ verurtheilt worden sei).

§ 3. Fortsetzung. Bischöfliche Kerker in Italien, Spanien und Deutschland.

1. Schauen wir nach Italien, so haben wir bereits im zweiten Buch Verschiedenes über die dortigen kirchlichen Gefängnisse erfahren. Auch die italienischen Bischöfe hatten, wie überall, ihre eigenen Gefängnisse, vielfach gemeinschaftlich mit dem Inquisitionsgericht. Sie waren nicht selten viel strenger als die weltlichen. Bischof Francesco von Mantua bat deshalb z. B. im Jahre 1607 in einem archivarisch noch vorhandenen Schreiben, den dortigen Herzog, er möge genehmigen, daß ein gewisser Guilelmo Verasi aus dem bischöflichen Kerker in ein freundliches, geräumigeres, luftigeres Gelaß des herzoglichen Gefängnisses verbracht werden dürfe, damit der schwer Erkrankte nicht im Gefängnis des Bischofs sterbe[83]). Einer anderen Mittheilung[84]) über die ehemaligen bischöflichen Gefängnisse von Piacenza entnehmen wir, daß beim Abbruch eines Flügels des dortigen bischöflichen Palastes sieben Gemächer entdeckt wurden, welche ehedem als Kerker benutzt worden seien. Sie standen mit einem Saale in Verbindung, in welchem die Verhöre und Besuche stattfanden. Man sah an den Wänden der Gemächer allerlei Namen, Data und Inschriften, beinahe sämmtlich in lateinischer Sprache eingeritzt von Geistlichen, welche darin zur Verbüßung von Strafen eingesperrt waren.

2. In Spanien hatten die Bischöfe ihre Gefängnisse häufig in festen Thürmen und als weltliche Grund- und Gerichtsherren (wie die französischen) wieder verschiedene von den eigentlichen Kerkern für Kleriker. Der Kardinal Ximenes († 1517) wurde als junger Priester vom mächtigen Erzbischof Carillo von Toledo in einem festen Thurme gefangen gehalten, weil er auf seinem Anrecht auf die Pfarrei Uzeba beharrte, und von dort in das Gefängnis von Santorcaz, dem gewöhnlichen Strafort für die Priester der Erzdiözese, versetzt. Und als Ximenes selbst Bischof war, hielt er widerspenstige Kanoniker bald in milder, bald in strenger Haft[85]).

3. Von Freundeshand[86]) ging uns weiterhin eine, auf persönlichem Augenschein beruhende, Beschreibung eines deutschen carcer episcopalis zu, deren Hauptinhalt ebenfalls hier Platz finden möge. Es handelt sich um die Kerker, welche Hugo von Landenberg, 1496—1532 Bischof von Konstanz, in seiner Residenz zu Meersburg am Bodensee hatte erbauen lassen. Man kann sie heute noch sehen. Im westlichen Thurme des Schlosses, in den unteren drei Stockwerken, finden sich diese bischöflichen Burgverließe. Im obern zeigt sich an einem alten Fenster ein gewaltsam durchbrochenes Eisengitter. Es soll von einem eingesperrten Juden durchgesägt worden sein, der durch einen Sprung in's Freie sich gerettet habe. Durch den alten Stein-

und Lehmboden geht ein Loch, in welchem sich ein Haspel bewegt, durch den man die Gefangenen in die Tiefe ließ. Seitlich durch die dicke Thurmmauer führt eine Stiege hinab in das mittlere Verließ. Die Stiege ist sehr steil, aus Stein gearbeitet, führt in der Spirale abwärts und zählt 19 Tritte, die sehr hoch sind. Das Verließ selbst ist nieder, so daß ein Mann von mittlerer Größe Acht geben muß, um nicht anzustoßen. Eine Scharte in der Mauer, nach dem See zu, diente zur Luftzufuhr und zur Beleuchtung. Bei der Ausräumung des Verließes fand man in dieser Maueröffnung ein Kruzifix und einen hölzernen Löffel, wohl die einzigen Geräthe, die dem Gefangenen verabreicht wurden. Auch der Boden dieses zweiten Gemaches hat eine viereckige Oeffnung, welche als Fortsetzung des oberen Haspelloches in das unterste Verließ führte. Eine Stiege von 13 Treppen, ebenfalls in der Mauer gewunden verlaufend, brachte den Berichterstatter in jenes dritte Verließ. An der Wand bemerkte er im Scheine der Wachskerzen mehrere vom Mörtel befreite Stellen und stark verwittertes Molassengestein, so daß die Vermuthung nahe liegt, daß das Wasser vom See her bisweilen hier Eingang gefunden hat.

Dieses unterste Verließ ist das interessanteste. Es ist nicht nur um ein Drittel niedriger, sondern auch durchaus ohne Fenster nach außen. Nur durch zwei dämmerhaft beleuchtete Spalten fällt von der Thurmtreppe her aus dem mittleren Verließ spärliches Licht in den unheimlichen Raum. Daraus ist auch zu erklären, daß an der etwas erhellten Wandstelle die meisten Inschriften zu sehen sind. Die Decke dieses Gelasses besteht aus wagrechten Balken mit darüber liegendem Bretterboden; der Fußboden besteht aus Lehm. Die Inschriften sind sehr zahlreich, meist mit Röthel geschrieben oder mit dem Fingernagel eingeritzt. Auch viele Zeichnungen lassen sich erkennen und verschlungene Initialen. Die meisten eingeschriebenen Jahreszahlen deuten auf die Reformationszeit hin, wo das Verließ wohl die meisten Insassen beherbergte. Die Zeichnungen, Trostsprüche und Klageverse lassen auch erkennen, was die armen Gefangenen hier zu leiden hatten und was ihnen bevorstand. Die Schönheit mancher Schriftzüge, die Verschiedenheit der Sprache, die Wappenzeichen lassen einen Schluß zu auf den Stand, die Herkunft und den Bildungsgrad der Gefangenen. Die lateinischen Sentenzen deuten den Theologen an. Vielfach sind die Schriftzüge und Linien sehr verschoben, in Folge des geringen Lichtes. Im Einzelnen sah unser Gewährsmann an der Wand auch ein Deutschordenskreuz eingekritzelt. Eine Inschrift lautet: Spes mea Christus. Ein Anderer machte sich an der Wand einen primitiven Kalender: es ist ein langer senkrechter Strich, auf dem 14 wagrechte kurze Striche mit dem Nagel eingeritzt waren. Der Gefangene benützte offenbar das Glockengeläute als Zeitmesser für den Tag. Winkte diesem Kalendermann nach 14 Leidenstagen die Freiheit im goldenen Sonnenlicht oder ein erlösender

Tod? Ein anderes, ziemlich verwischtes Bild soll einen Priester darstellen. Daneben steht die Jahreszahl 1527 und es bezieht sich wahrscheinlich auf den Frühmesser Johann Heuglin von Sernatingen, der am 10. Mai des genannten Jahres auf dem Marktplatz zu Meersburg als Ketzer verbrannt wurde.

Im sog. Dagobertsthurm des bischöflichen Schlosses befinden sich noch zwei Gefängnisse in Form von Kammern, von einander durch eine vollständige Bretterwand abgetrennt. Ein breites und niedriges, oben nahe an der Decke angebrachtes Fenster spendet spärliches Licht. Eine hölzerne Doppelthüre schließt den Raum ab. In der Ecke neben der Thüre findet sich der Zimmerabort in einer Maueröffnung. Diese besseren Gefängnisse dienten für nicht fluchtverdächtige oder weniger schwer angeschuldigte Personen. Der bischöfliche Erbauer wollte vielleicht dadurch einer kirchlichen Vorschrift genügen, wonach jedes bischöfliche Gericht einen leichteren und einen schweren Kerker zur Verfügung haben mußte. So bestimmte eine Verordnung des oben schon erwähnten Konzils von Prag vom Jahre 1349: „Jeder Bischof soll zwei verschiedene Kerker haben, einen milderen und einen strengeren (duplicatos carceres, minores scilicet et magis rigidos), worin, je nachdem die Verbrechen es erfordern, die Delinquenten auf Zeit oder lebenslänglich zur Bußleistung eingesperrt werden sollen" [37]).

4. Auch vom 16. Jahrhundert abwärts befanden sich die kirchlichen Gefängnisse größtentheils in recht schlimmem Zustande. Der spanische Kanonist und Kriminalist Diaz de Luco (Bischof von Calahorra) muß schreckliche Verhältnisse voraussetzen, wenn er [38]) zu der Bemerkung sich veranlaßt sieht, daß diejenigen kirchlichen Richter, welche Jemanden in einen so engen Kerker (carcerem tam arctum) einschließen, daß er wegen Mangels an Luft kaum 6—8 Tage darin zu leben vermöge, Mördern gleichzuhalten und irregulär seien; denn dies sei eine grausamere und qualvollere Strafe als selbst der Tod am Galgen. Der Kanonist Fagnani wiederholt dieselbe Bemerkung [39]), unter Hinweis auf das Verfahren französischer Bischöfe, die bei schweren Verbrechen die Kleriker in so scheußliche Kerker brächten, daß dieselben nach einigen Tagen sterben müßten. Die Kanonisten sahen sich offenbar durch die bestehenden Verhältnisse zu der nachdrücklichen Forderung veranlaßt, daß der kirchliche Kerker nicht schmutzig, finster, feucht, überhaupt nicht der Art sein dürfe, daß dadurch der baldige Tod des Gefangenen herbeigeführt würde [40]).

Die Beschaffenheit der kirchlichen Gefängnisse stimmte eben mit der harten und rücksichtslosen Praxis der weltlichen Gerichte überein. Die im zweiten Buche (S. 127 ff. 174 f.) enthaltene Schilderung der früheren deutschen Gefängnisse trifft auf die ganze Zeit bis in die ersten Dezennien unseres Jahrhunderts zu. Die Kirche, die sich niemals den jeweiligen Zeitströmungen ganz zu entziehen vermochte, folgte auch in der Einrichtung ihrer Gefängnisse

dem schlimmen Beispiele der weltlichen Justiz. Um so erfreulicher ist zu lesen, wie einzelne Bischöfe die Reform ihrer Gefängnisse sich angelegen sein ließen. Man erinnere sich u. A. an die bezügliche verbessernde Thätigkeit des hl. Carl Borromaeus, Erzbischof von Mailand[11]). Wir ersehen daraus, daß der amtlichen Kirche prinzipiell nichts ferner lag, als Härte und Grausamkeit, sowie, daß sie da und dort das Richtige erkannte und anordnete.

Zweites Kapitel.
Die Behandlung der gefangenen Kleriker.

§ 1. Allgemeine Grundsätze. Strafverschärfungen. Das Fasten.

Wie die zur Buße oder Strafe in's Kloster verwiesenen Kleriker behandelt wurden, haben wir früher schon gehört. Hier und im Folgenden haben wir daher nur die bischöflichen Kerker und ihre Insassen im Auge.

Die vorhandenen Nachrichten ergeben, daß die gefangenen Weltgeistlichen im Ganzen gelinder behandelt wurden, als die in den Klosterkerkern inhaftirten Mönche. Die allgemeinen kirchlichen Anschauungen und Grundsätze über den Zweck der Strafen und die denselben entsprechenden Vorschriften über das Strafverfahren gegen verbrecherische Kleriker haben wir bereits im ersten Hauptstück kennen gelernt. Was nämlich in dieser Beziehung von den Ordenspersonen galt, galt auch für die Kleriker. Uebrigens sei bemerkt, daß über diese Fragen bezüglich der letzteren uns weit spärlichere Nachrichten erfindlich gewesen, als über die nämlichen Fragen bezüglich der Mönche, deren Ordensregeln uns reichliches Auskunftsmaterial geboten haben.

Den Bischöfen war zur Pflicht gemacht, im Benehmen mit ihren Kapiteln einen oder mehrere Gefängnißwärter, je nach Bedürfniß, auf ihre Kosten zu bestellen und zu unterhalten. Dieselben sollten aber vorher eidlich geloben, den Gefangenen treu vorzustehen, sie sorgfältig zu bewachen und human zu behandeln („humaniter tractare“). Ebenso hatten die Bischöfe die Verpflegungskosten für die Gefangenen zu tragen und dafür zu sorgen, daß ihnen nach den Vorschriften der Kanones das Erforderliche an Nahrung und Kleidung verabreicht werde[12]). Der spanische Kanonist und Bischof Diaz verlangt, daß man die Gefangenwärter und ihre Gehilfen auch hinreichend bezahle, damit sie nicht aus Noth und Armuth durch Geld sich bestechen ließen oder die für die Gefangenen bestimmten Sachen unterschlagen[13]). Die ältesten Kanonisten empfehlen den kirchlichen Richtern Vorsicht und Milde gegen gefangen gesetzte Kleriker, besonders gegen die in den höheren Weihen stehenden. Die „qualitas personae“ solle stets neben

der „qualitas excessus" in's Auge gefaßt werden. Insbesondere sollten die Untersuchungsgefangenen zwar an einem sichern Verwahrungsort von treuen Wächtern gehütet, aber so behandelt werden, daß ihnen die gewohnte Erholung möglich sei, sowie der Verkehr mit ihren Freunden und anderen Personen, wofern nicht die Schwere des Verbrechens ein anderes Verfahren rathsam mache[44]).

Die geistlichen Strafgefangenen hatten es schon schlimmer und die Vergünstigungen der Untersuchungsgefangenen waren ihnen entzogen. Dagegen kamen, ähnlich wie im Klosterkerker, verschiedene Strafschärfungen vor, die von den Kanonisten auch für durchaus zulässig erklärt wurden, je nach Art des Vergehens[45]). Zu den Strafschärfungen gehörte zunächst, wie für die Mönche, so auch für gefangene Kleriker die Hungerkost, das Fasten bei Wasser und Brod. Schon das Konzil von Macon im Jahre 581 verordnete für Kleriker, welche weltliche Kleidung, weltliche Schuhe oder Waffen trügen, 30tägiges Gefängniß „bei Wasser und Brod" (triginta dierum inclusione detentus aqua tantum et pane modico diebus singulis sustentetur)[46]). Das Buß- und Straffasten war überhaupt ein uraltes kirchliches Zuchtmittel für verbrecherische Kleriker und erscheint als solches auch im gemeinen Recht[47]). Petrus Damiani führt (am früher angeführten Ort, in seinem „Liber gomorrhianus") als eine bereits vom hl. Basilius angeordnete Strafe für päderastische Kleriker u. A. auch das wöchentlich dreimalige Fasten an, bei bloßem Gerstenbrod während der 6monatlichen strengen Einkerkerung. Insbesondere war (wie im Klosterkerker) mit der lebenslänglichen Gefängnißstrafe fast regelmäßig strenges Fasten verbunden[48]) und zwar in einem solchen Maße, daß die Kanonisten den ausdrücklichen Vorbehalt machen mußten, es dürfe die Entziehung von Speise und Trank nicht einer absichtlichen Ueberlieferung zum Hungertod gleichkommen. Diaz erklärt es als eine schon lange vor ihm bestandene Meinung, daß Bischöfe, die einen gefangenen Kleriker verhungern ließen, der Irregularität verfallen seien. Ebenso Schmalzgrueber und ähnlich Fagnani, Gonzalez-Tellez u. A.[49]. Endlich sei noch bemerkt, daß auch in den modernen kirchlichen Demeritenanstalten für deren Insassen verschiedene Kostklassen eingeführt sind und bei kürzerer wie längerer „Haft" zur Verschärfung der Strafe Fasttage verordnet werden.

§ 2. Fortsetzung. Fesseln für gefangene Kleriker. Fernere Nachrichten über ihre Behandlung.

Neben dem Fasten wurde auch die Anlegung von Fesseln sowohl in der Untersuchungshaft zur Sicherung als in der Strafhaft zu deren Verschärfung verhängt. In allen bischöflichen Kerkern fanden sich vincula, compedes et manicae, allerlei Werkzeuge zur Fesselung der Insassen (Ketten,

Fuß- und Handschellen). Auch das gemeine Recht verfügte dieselbe für bestimmte Delinquenten. Clemens V. befahl in einer auf dem Konzil zu Vienne 1311 erlassenen Konstitution, daß die Diözesanbischöfe oder die Inquisitoren, frei von Gunst oder Ungunst, die gefangen gesetzten Häretiker an Händen und Füßen fesseln lassen sollten, sofern sie es für angemessen hielten[50]). Von einer Ausnahme für häretische Kleriker ist darin keine Rede. Uebrigens darf angenommen werden, daß die Fesselung für klerikale Strafgefangene nur in sehr schweren Fällen zur Anwendung kam. Im Corpus juris wird sie außer in der soeben citirten clementinischen Konstitution nur noch einmal erwähnt und zwar in einem Dekretale Alexander's III. an den Bischof von London. Der betreffende Kleriker hatte anvertrautes Geld entwendet, wird als „vir Belial", „raptor und fur", als Räuber und Dieb bezeichnet, den die Richter mit Fesseln peinigen sollten (vinculis alligatum affligant), bis er das Geld herausgäbe[51]). Petrus Damiani verlangt für sodomitische Kleriker, außer sonstiger recht schmachvoller und entehrender Behandlung, auch die Fesselung mit eisernen Ketten während der sechsmonatlichen Kerkerstrafe („vinculis arctetur ferreis in carcerali angustia")[52]).

Lebenslänglichkeit der Gefängnisstrafe, von Konzilien[53]) wie im gemeinen Recht[54]) für zuläßig erklärt, verbunden mit Fasten und Ketten, war eine furchtbare Strafe, gleich geachtet der qualifizirten Todesstrafe und deshalb auch nur für solche Verbrechen angedroht, auf welchen nach dem bürgerlichen Recht diese Strafe für Laien gestanden war[55]).

Diese Strenge wurde hauptsächlich veranlaßt, durch die enorme Menge von Personen, die, ohne Beruf, oft nur zur Erlangung des Privilegium fori die Tonsur nahmen und dadurch Mitglieder des geistlichen Standes wurden. Der mehr erwähnte spanische Bischof und Kriminalist Diaz, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte, berichtet als von einer „täglichen Erscheinung" (quotidie contingit), daß solche Tonsurirte, um den weltlichen Gerichten zu entgehen, dem kirchlichen Richter sich überlieferten. Dieser verweise sie meistens in einen ganz gelinden Kerker oder weise ihnen sonst ein Haftlokal an. Selbst die Kirchen würden dazu benützt oder vielmehr mißbraucht. In diesen hielten sich dann, wie in einem Asyl, die von den bürgerlichen Behörden verfolgten Kleriker untertags auf, entweihten nicht selten die hl. Orte durch Spielen, Lästerungen und obscöne Handlungen und Nachts gingen sie hinaus, um noch schändlichere Thaten zu verüben. Häufig (multoties) stünden sie an den Pforten der Kirchen oder ergingen sich in den anliegenden Friedhöfen, die auch Freistätten waren, und verlachten die außen ihnen auflauernden Gerichtsdiener, so daß diese, vom Zorn gereizt, sich bisweilen fortreißen ließen, die Kleriker aus den Kirchen mit Gewalt herauszunehmen und den weltlichen Gerichten zu überliefern, welche, mit Verachtung des geistlichen Standes und der auf die Verletzung des Privilegium fori ge-

setzten Censuren, sie nach den bürgerlichen Gesetzen bestraften. Um diesen Skandal zu verhüten, sollten die kirchlichen Richter derartige Kleriker sofort nach der Verhaftung in die bischöflichen Kerker werfen und zur Sicherung fesseln[56]). —

Der befreite geistliche Gerichtsstand schuf geradezu oder begünstigte doch wenigstens in hohem Grade das Anwachsen verbrecherischer Elemente unter dem Klerus. Viele trugen sorgfältig die stets frische Tonsur, um überall und jederzeit als Kleriker angesehen und — verschont zu werden, ergaben sich daneben aber allen möglichen Lastern und Verbrechen[57]). Der kirchliche Richter durfte unter keinen Umständen ein Todesurtheil fällen[58]) und so waren diese Individuen wenigstens gegen die äußerste und in jenen rohen Zeiten allein noch gefürchtete Strafe gesichert.

Die weltlichen Behörden waren mit Recht über diesen großen Mißstand empört. Sie erhoben gegen die Kirche den Vorwurf, daß „die Kleriker unter dem Schutz und Vorwand ihres Privilegiums von einer immer größeren Kühnheit im Begehen von Verbrechen erfüllt würden"[59]). Sie verlangten mit steigender Dringlichkeit die Auslieferung straffälliger Kleriker vor das weltliche Forum. Die Kirche aber glaubte an dem bestehenden Rechte, also hier an der gesetzlichen Befreiung der Kleriker vom weltlichen Gerichtsstande, nichts ändern zu sollen und mußte doch andererseits auf Mittel bedacht sein, dem Verderben zu steuern. Deshalb verschärfte sie ihre eigenen Strafgesetze gegen Kleriker und verurtheilte die verkommensten, unverbesserlichen und gemeingefährlichen unter ihnen, wenn sie für ihre Unthaten nach dem weltlichen Gesetze den Tod verdient hätten, zu lebenslänglichem Kerker, verschärft durch Fasten, Fesseln und äußerste Pein[60]). —

Bei Vergehen leichterer Art war dagegen die Behandlung der gefangenen Kleriker im Allgemeinen nach den Anschauungen der Laienwelt, welche damals nur die empfindlichsten, ja schrecklichsten Leibesstrafen für Verbrecher kannte und das Gefängnis für eine Lappalie hielt, eine sehr milde und schonende. Im englischen Parlament, dem auch die Bischöfe angehörten, kam es im Jahre 1351 zu scharfen Auseinandersetzungen hierwegen, indem von den bürgerlichen Mitgliedern hervorgehoben wurde, wie der befreite Gerichtsstand die Schuld an der immer mehr zunehmenden Verworfenheit der Kleriker trage und an der wachsenden Zahl der von ihnen verübten Verbrechen[61]). Wenn der weltliche Richter auf bischöfliche Requisition einen verhafteten und seiner Schuld überwiesenen Kleriker an das kirchliche Forum ausliefere, so werde der Frevler in seinem neuen Gewahrsam mit solch zarter Rücksicht behandelt und namentlich mit Lebensmitteln so reichlich versehen, daß für ihn das Gefängnis eher eine Lust als eine Strafe sei. Undankbar entfliehen viele diesem behaglichen Aufenthalt. Andere werden, obwohl notorische Verbrecher, mit der größten Zuvorkommenheit zum Reinigungseide zugelassen

und beide Kategorieen benützen die wiedererlangte Freiheit zur Fortsetzung ihrer früheren Lebensweise. Auf diese Weise werden sie selbst nicht nur nicht gebessert, sondern sie verführen auch die besseren Elemente des Klerus und gefährden in Verbindung mit den neuen Genossen die öffentliche Sicherheit in bedenklicher Weise. (!)

Diese in feierlicher Parlamentssitzung erhobenen Vorwürfe und Beschuldigungen, sowie die Besorgnis, aus den klar erkannten Mißständen möchte eine Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit entstehen, veranlaßten die anwesenden Bischöfe der Provinz Canterbury, zu Lambeth (bei London) eine Synode zu halten, wo beschlossen wurde, die verbrecherischen, dem kirchlichen Gerichte ausgelieferten Kleriker fortan, je nach ihrer Persönlichkeit und nach der Art ihres Vergehens, in angemessener Haft zu halten und die Entweichung oder vorschnelle Entlassung möglichst zu verhüten. Das Untersuchungsverfahren gegen verhaftete Kleriker wurde im Einzelnen festgesetzt, namentlich auch der Reinigungseid sehr beschränkt. Die geständigen oder überführten Verbrecher aber sollten in scharfem Gewahrsam dreimal wöchentlich nur Wasser und Brod, an den übrigen Tagen Brod und Bier, am Sonntag auch noch etwas Gemüse erhalten. Zuschüsse von Freunden und Verwandten wurden strenge untersagt. Indessen bezogen sich diese geschärften Maßregeln der Synode nur auf offenkundige Uebelthäter (malefactores notorii et famosi) und auf die schwersten Verbrechen. — Auch in Frankreich klagte man laut über die Schlaffheit der kirchlichen Justiz gegenüber den delinquirenden Klerikern, die man nicht nach Gebühr bestrafe, obwohl sie ihrer Frevel überführt seien, ja deren Ueberführung man absichtlich verhindere, so daß das öffentliche Wohl gefährdet werde[62]). — Wenn man dieses lässige Verhalten der kirchlichen Richter auch nicht billigen kann, so darf man doch auch nicht übersehen, daß die darüber erhobenen Beschwerden der weltlichen Richter größtentheils in der von ihnen selbst geübten überaus grausamen Strafpraxis begründet waren. Die kirchlichen Gefängnisse waren an sich, wie wir schon gehört haben, keineswegs angenehme Lokale und die Behandlung darin nach unseren heutigen Begriffen keine milde; aber in einer Zeit, wo das Rädern, Säcken, Lebendigbegraben, Pfählen, Sieden in Oel oder Wasser, das Ausdärmen, die verschiedenen Verstümmelungen und andere Scheußlichkeiten bei den weltlichen Gerichten zu den täglichen Gepflogenheiten gehörten, da mußte das einfache kirchliche Gefängnis, selbst das lebenslängliche, als viel zu milde erscheinen. Auch muß daran erinnert werden, wie die Kirche im Geiste der Humanität auch der bürgerlichen Gefangenen in jeder Weise sich annahm und ihr Loos nach Kräften zu erleichtern suchte[63]). Diese Gesinnungen konnte sie aber ihren eigenen Dienern gegenüber doch nicht verleugnen! — Daß übrigens trotzdem da und dort Beispiele von äußerster kirchlicher Strenge gegen gefangene Kleriker vorgekommen sind, davon konnten wir im Bisherigen und werden wir uns noch weiterhin überzeugen.

§ 3. Die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel für Kleriker im ersten Jahrtausend[64]).

Die körperliche Züchtigung kam auch gegen Kleriker frühzeitig zur Anwendung. Diese Kirchenstrafe hatte ihren Ursprung im altrömischen Recht, dessen Einrichtungen die aufblühende Kirche in allen Ländern begegnete und deshalb wie nach den verschiedensten sonstigen Beziehungen, so auch in diesem Punkte sich anzuschließen für rathsam fand, so weit es sich mit dem Geiste der christlichen Religion vertrug. Das altrömische flagrum (Peitsche), als Züchtigungsmittel für Sklaven, war auch in christlichen Familien im Gebrauche, wie aus dem fünften Kanon der Synode von Elvira (306) hervorgeht, worin dieselbe gegen die zu grausame Anwendung der Peitsche auftritt, mit den Worten: „Wenn eine Frau im Zorn ihre Sklavin oder Magd mit dem flagrum dermaßen schlägt, daß sie in Folge davon innerhalb drei Tagen stirbt, so soll erstere, wenn sie absichtlich so stark schlug, einer siebenjährigen Buße, wenn nicht absichtlich, einer fünfjährigen unterstellt und erst nach deren Ablauf wieder zur Kommunion zugelassen werden"[65]). Die Kirche hat aus dem römischen Recht diejenigen Strafen in ihre Praxis herübergenommen, welche ihren Anschauungen nicht widersprachen und für ihre Verhältnisse paßten. So adoptirte sie schon im Laufe des fünften und sechsten Jahrhunderts nach und nach alle Formen des römischen Strafprozesses und führte sie für ihre eigenen Gerichte gesetzlich ein. Auf diese Weise kam auch die römische Strafe[66]) der körperlichen Züchtigung in's kirchliche Strafrecht. Auch die germanischen Staaten, in denen die Kirche ihre Mission entfaltete, waren aus vormals römischen Provinzen herausgewachsen. Die siegreichen Germanen ließen den in diesen Provinzen zurückgebliebenen römischen Bevölkerungstheil nach seinem gewohnten Rechte fortleben, drängten ihm keineswegs ihre germanischen Rechtsgewohnheiten auf. Einzelne germanische Herrscher, z. B. der Westgothe Alarich II. und der Burgunderkönig Gundobald, ließen sogar für ihre römischen Unterthanen diejenigen römischen Gesetze eigens zusammenstellen, welche für die neuen Verhältnisse noch paßten, und unter dem Namen „leges Romanae" publiziren. Allein dieses fortbestehende römische Recht dehnte in den germanischen Staatenbildungen seine Herrschaft bald auch auf die Kirche aus, zumal da die meisten Bischöfe in diesen Staaten altrömischen Familien angehörten. Die auf den ältesten germanischen Konzilien versammelten Bischöfe trugen fast ausnahmslos altklassische Namen; so auf dem Konzil zu Epaon (in Burgund, im Jahre 517). Da präsidirte der Bischof Avitus vom heutigen Vienne, da waren anwesend Bischof Silvester von Cavaillon, Gemellus von Vaison, Apollinaris von Valence, Valerius von Sisteron, Constantius von Martigny, Catulinus von Embrun,

Claudius von Besançon, Julianus von Carpentras, die Bischöfe Venantius, Florentius, Praetextatus, Tauricianus u. a. m.[67]). Was war natürlicher, als daß diese der altrömischen Bevölkerung angehörigen Bischöfe ihr heimisches Recht auf Kirche und Klerus, deren Lenker und Richter sie waren, übertrugen und zur Geltung brachten? —

Aus diesen Anfängen bildete sich bald der Grundsatz: „daß Kirche und Klerus nach römischem Rechte leben", ein Grundsatz, der für die Politik der Kirche schon deshalb maßgebend sein mußte, weil dadurch die bekannten beträchtlichen Privilegien der ersten christlich-römischen Kaiser auch für die germanische Kirche und deren Klerus erhalten blieben. Im sechsten und in den folgenden Jahrhunderten wurde daher auch das römische Recht innerhalb der Kirche thatsächlich als geltendes Recht angesehen und behandelt[68]), sowie auch von Seiten des Staates ausdrücklich in dieser Eigenschaft anerkannt. „Secundum legem Romanam ecclesia vivit", heißt es im Gesetzbuch der ripuarischen Franken[69]).

So gelangte in den neugegründeten germanischen Staaten mit dem römischen Recht auch das Strafmittel der körperlichen Züchtigung zur Aufnahme in's kirchliche Strafrecht. Auch die Art seiner Anwendung führt auf das römische Recht als seine Quelle zurück: wie nach diesem Rechte, das einen Unterschied zwischen humiliores und honestiores machte[70]), die Fustigation als Strafe nur bei niederen Leuten in Anwendung kam, für die angeseheneren (honestiores) dagegen an Stelle derselben das Exil oder Geldbußen oder andere Strafen traten, so machte anfänglich auch das kirchliche Recht, wie wir hören werden, bei der Anwendung der körperlichen Züchtigung einen genauen Unterschied zwischen Minoristen und Majoristen, zwischen niederen und höheren Klerikern. Und wie nach dem römischen Recht die körperliche Züchtigung oft als Strafschärfung galt oder anderen Strafen, z. B. der Enthauptung, Präzipitation, Kreuzigung[71]), Deportation oder der Einkerkerung, vorausgeschickt wurde, so galt auch im kirchlichen Recht die verberatio als solche Zusatzstrafe oder ging der öffentlichen Buße oder dem Exil oder dem Gefängnis voraus[72]). Endlich ist zu bemerken, daß auch die germanischen Gesetzbücher (z. B. das salische, burgundische, westgothische) die körperliche Züchtigung als Strafmittel für Unfreie enthielten und auch die germanischen Gerichte demgemäß häufig von ihr Gebrauch machten[73]).

Die erste Nachricht vom rechtlichen Bestand und wirklichen Gebrauch der Geißelung Seitens der Kirche findet sich im 159. (133.) Briefe des hl. Augustinus, der an den Tribunen Marcellinus gerichtet ist. Augustinus bittet darin um Milde gegen einige Donatisten, die geständig waren, christliche Priester verstümmelt und getödtet zu haben. „Du hast sie nicht durch Anwendung der Folterqualen zum Geständniß ihrer Ver-

brechen gebracht, sondern durch Ruthenstreiche (virgarum verberibus), ein Zwangsmittel, dessen sich auch die Lehrer der freien Künste gegen ihre Schüler, die Eltern gegen ihre Kinder und oft auch die Bischöfe in ihren Gerichten zu bedienen pflegen (qui modus coërcitionis ...... et saepe etiam in judiciis solet ab episcopis adhiberi). Darum strafe nicht härter, was Du so leicht entdeckt hast". Dieser Brief datirt aus dem Jahre 412. Somit waren Ruthenstreiche im Anfang des fünften Jahrhunderts sowohl bei den staatlichen als bei den kirchlichen Gerichten in Uebung. Einige Jahrzehnte später wird die körperliche Züchtigung als allgemein übliche Strafe gegen Kleriker erwähnt. Das Concilium Veneticum (Vannes oder Vennes in der Bretagne) vom Jahre 465 bestimmt im can. 13: „Kleriker sollen sich besonders vor der Trunkenheit hüten. Ein Kleriker, der sich betrunken hat, soll deshalb, je nachdem es sein Ordo (Weihegrad) erlaubt („ut ordo patitur"), entweder 30 Tage lang von der Kommunion ausgeschlossen oder körperlich gezüchtigt werden (corporali subdendum esse supplicio)" [74]). Das Concilium Agathense (Agatha, Agde am mittelländischen Meere in Südgallien) vom Jahre 506 wiederholte diesen Kanon von Vannes als can. 41. wörtlich [75]). Von Erzbischof Caesarius von Arles, der dem genannten Konzil zu Agde vorsaß [76]), erzählt sein Biograph Cyprianus, er habe eifrig darauf geachtet, „daß keiner von seinen Untergebenen, der wegen eines Vergehens gegeißelt werden mußte, mehr als 39 Schläge erhielt, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn Einer ein schweres Verbrechen begangen hatte, er gestattet habe, ihn nach Umfluß von einigen Tagen wiederum zu geißeln" [77]). Wegen Vergehen, auf welchen für höhere Kleriker die Exkommunikation stand, wurden die Minoristen (juniores) körperlich gezüchtigt, z. B. wenn sie am Gastmahle eines häretischen Klerikers sich betheiligten [78]); wenn sie die anvertrauten Kirchengüter verschlechterten [79]). Die erste Synode von Macon (581) bedroht die jüngeren Kleriker, welche einen Standesgenossen beim weltlichen Richter belangen, mit 40 Hieben, weniger einem, die höheren, welche solches thun, mit 30tägigem Gefängnis [80]). Endlich bestimmt eine andere Synode vom gleichen Jahrhundert, das Provinzialkonzil von Narbonne (im Jahre 589) im can. 13. für Kleriker der niederen Weihen die Züchtigung mit Schlägen, wenn sie ihre Amtspflichten nicht gehörig erfüllen, insbesondere auch den höheren Klerikern die Vorhänge an den Thüren nicht aufheben. Ein Subdiakon aber, der sich solches zu Schulden kommen lasse, solle am Stipendium (Lohn) gestraft werden [81]). —

Der für die Hebung der tiefgesunkenen Disziplin unermüdlich thätige Papst Gregor d. Gr., der schon in das siebente Jahrhundert hinüberreicht († 604), griff auch zur körperlicher Züchtigung (cor-

poralis vindicta) gegen verbrecherische Kleriker. So verhängte er sie über einen Kleriker Namens Paulus, der häufig Zauberei getrieben und dann nach Ablegung des geistlichen Gewandes sich nach Afrika geflüchtet hatte. Derselbe, so schrieb der Papst an den Bischof Januarius (Ep. lib. IV. ep. 27), solle zuerst körperlich gezüchtigt und dann zur Kirchenbuße überwiesen werden. Ein anderes Mal befahl Gregor (Ep. lib. XI. ep. 71. ad Anthem. subdiac.), einen verläumderischen Subdiakon zuerst seines Amtes zu entsetzen, sodann öffentlich mit Schlägen zu züchtigen (verberibus publice castigatum) und hierauf in's Exil zu schicken, „damit die Bestrafung des Einen Vielen zur Besserung diene".

Die körperliche Züchtigung war in jener Zeit ein allgemein bekanntes und gebräuchliches Strafmittel gegen Kleriker. Die spanische Provinzialsynode von Braga (Galicien) vom Jahre 675 verbietet in can. 7. nur deren mißbräuchliche Anwendung, indem sie bestimmt: „Priester, Aebte und Leviten dürfen, schwere Verbrechen ausgenommen, nicht mit Schlägen gezüchtigt werden"[82]). — Auch im Frankenreich findet sich die nämliche Anschauung und Praxis. Die vom König Karlmann unter dem hl. Bonifatius im Jahre 742, (an welchem Orte, ist unbekannt, nach Einigen in Frankfurt, nach Anderen in Worms, Augsburg oder Regensburg), veranstaltete erste deutsche Nationalsynode bestimmt in can. 6. für Priester, die in Unkeuschheit verfallen, vorherige Geißelung und Stäupung („flagellatus et scorticatus") und darauffolgendes zweijähriges Gefängnis. Habe sich aber ein anderer Kleriker, (der nicht die priesterliche Würde besitzt), der Art verfehlt, so solle er dreimal gegeißelt und dann auf ein Jahr eingesperrt werden[83]). König Pipin sanktionirte (759) Konzilienbeschlüsse, welche das Verbrechen der Blutschande bei Majoristen mit dem Verluste des Amtes, bei Minoristen mit körperlicher Züchtigung oder Gefängnis bedrohten[83a]). Im Anschluß an die Regel Chrodegang's von Metz schrieb die Achener Synode vom Jahre 817 in Kap. 134 den Prälaten der Kanonikate eine genaue Strafenskala für ihre untergeordneten Geistlichen vor: zuerst Ermahnung und wenn diese nichts fruchte, Fasten bei Wasser und Brod. Ist der Betreffende dann noch hartnäckig, so Ausschluß vom gemeinsamen Tisch und vom Chor, Stellung an einen Strafplatz in der Kirche. Nützt dieses auch nichts, so soll er, „wenn das Alter es zuläßt", Schläge erhalten. Sind diese wegen seines Alters oder Weihegrades nicht anwendbar, so soll er öffentlich gerügt und mit beständigem Fasten belegt werden, bis er sich bessere. Ein noch höherer Strafgrad war dann die Einsperrung. „Uebrigens, heißt es weiter, sollen die Prälaten bedenken, daß die Kirche der Taube gleiche, welche nicht mit Krallen, sondern nur mit sanftem Flügelschlage strafe"[84]). — Im nämlichen neunten Jahr-

hundert verordnete Kaiser Lothar (840—855), daß der Bischof den abgesetzten Priestern und Diakonen zur Bußleistung einen bestimmten Aufenthaltsort anweisen sollte, den diese ohne seine Erlaubniß nicht verlassen dürften. Thäten sie es dennoch, so solle der Bischof sie das erste Mal körperlich züchtigen lassen (primum verberibus coërceantur) und wenn dann noch keine Sinnesänderung eintrete, sie in sicheren Gewahrsam bringen[85]. Auch aus dem zehnten Jahrhundert sei endlich noch die Vorschrift des sittenstrengen Bischofs Atto von Vercelli (945) erwähnt, der in einem Capitulare betrunkene Kleriker zu peitschen und wenn das Laster habituell werde, sie ihres Amtes zu entsetzen befahl[86]. —

Somit steht fest, daß im ersten Jahrtausend die körperliche Züchtigung für Kleriker allgemeine Rechtspraxis war. Unser Gewährsmann Kober setzt in seiner hier benutzten interessanten Abhandlung[87]) die Gründe auseinander, welche die Aufnahme dieses Strafmittels in das kirchliche Strafrecht und seine Anwendung in jenem Zeitraum erklärlich und entschuldbar machen und faßt das Resultat seiner Erörterungen kurz dahin zusammen: „Die körperliche Züchtigung als kirchliche Strafe gegen Kleriker ist seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts eine geschichtliche Thatsache und von da an blieb sie in ununterbrochener Uebung. Dem römischen Recht entnommen und begünstigt durch die Gesetzgebung der germanischen Staaten, war dieselbe zunächst gegen die niederen oder jüngeren Kleriker gerichtet. (Man vergleiche nur den Wortlaut der oben citirten verschiedenen Canones und kirchlichen Verordnungen.) Majoristen traf sie nur in Ausnahmefällen bei besonders schweren Verfehlungen. Sie entsprach dem Charakter der damaligen Zeit, der niederen Entwickelungsstufe, auf welcher der Klerus in wissenschaftlicher und moralischer Beziehung stand, sowie dem Umstand, daß viele seiner Mitglieder, selbst Bischöfe, der verachteten und fast rechtlosen Klasse der Sklaven und Leibeigenen entstammten." (Aeltere Verordnungen der römischen Kaiser[87a]) zeigen uns, daß Sklaven — oft ohne Vorwissen und Zustimmung ihrer Herren — die priesterliche und bischöfliche Würde zu erlangen wußten. Sie sollten dieser Würden entkleidet und in den Sklavenstand zurückversetzt werden. Insbesondere kannte aber der freie deutsche Mann nichts höheres als den Kriegsdienst und ohne Erlaubniß des Königs durfte kein Freier in den geistlichen Stand treten [Capitular. Carol. M. A. 805 c. 15; bei Walter, Corp. jur. Germ. II, 206]. Auch erschienen dem freien Germanen die geistlichen Pflichten als zu drückend. So mußte die Kirche auf die Leibeigenen zurückgreifen, um ihren Klerus daraus zu rekrutiren. Ja, viele Bischöfe hielten die Freien absichtlich ferne und nahmen nur Unfreie auf, um einen fügsameren Klerus zu haben. Schon die Statuten der Aachener Reichstagssynode vom Jahre 817 beklagten mit Chrodegang diese Ausschließlichkeit [c. 119. Hefele IV, 11]. Und Karl d. Gr. befahl ausdrücklich, man

solle in die Kloster- und Domschulen nicht blos oder lauter Knaben aus dem Stande der Unfreien, sondern auch Freigeborene aufnehmen [Capit. a. 789. Walter l. c. II, 95]. Unter Ludwig dem Frommen gehörten sogar viele Bischöfe dem Stande der „vilissimorum servorum" an [Du Chesne, Script. hist. Franc. II, 279 sqq.]. Die kirchliche Vorschrift, daß Unfreie vor Empfang der Weihen frei gelassen werden müßten, blieb oft ohne rechtliche Wirkungen für die betreffenden: sie blieben Leibeigene und wurden oft schmählich behandelt, ohne Rücksicht auf ihre geistliche Würde [Agobardus, Archiep. Lugdun. [früher selbst ein Leibeigener] † 804, De privileg. et jure sacerd. c. 11]).

„Nach der allgemeinen Anschauung der Zeit und den positiven Aussprüchen der deutschen Volksrechte infamirte überdies die Stufe der körperlichen Züchtigung nicht unbedingt [88]) und traf bisweilen die höchsten Staatsbeamten und Männer aus den angesehensten Familien [89]). Ihre Einführung und fortwährende Anwendung war, wenn auch nicht unmittelbar geboten, so doch gerechtfertigt durch die faktisch bestehenden Verhältnisse und konnte weder der Ehre des einzelnen Klerikers, den sie traf, noch der Würde des ganzen Standes in den Augen des Volkes wesentlichen Eintrag thun. Gegenüber der überaus harten und geradezu barbarischen Justiz der weltlichen Gerichte muß die Form, in welcher die Kirche von dieser Strafe Gebrauch machte [89a]), immerhin eine milde genannt werden und wenn einzelne Bischöfe, sei es in gerechtem Eifer oder unberechtigter Weise die von der Humanität gezogenen Grenzen überschritten, so handelten sie nicht mehr im Sinne der Kirche und wurden wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt unter Androhung von Strafen in die Schranken ihrer Befugnisse zurückgewiesen". —

§ 4. Fortsetzung. Weitere Geschichte dieses Strafmittels.

Verfolgen wir den Gegenstand auch durch das zweite Jahrtausend, so findet sich in der kirchlichen Gesetzgebung lange Zeit hindurch keine wesentliche Aenderung gegen früher. Das Decretum Gratiani (v. 1145), die Gesetzessammlung, die für die spätere Rechtsentwickelung so einflußreich war, hatte fast alle früheren, die Frage behandelnden Kanones, die wir der Mehrzahl nach bereits angeführt haben, aufgenommen [90]). Auch die Dekretalen Gregor's IX. (1234) bezeichnen die körperliche Züchtigung für jüngere Kleriker als eine allgemein übliche und unbedingt zulässige Strafart [91]).

So war die körperliche Züchtigung gemeinrechtlich sanktionirt, allerdings zunächst und hauptsächlich nur für die Minoristen anwendbar. Indessen wurde die Strafe bald nach dem Erscheinen der genannten Gesetzbücher auch wieder auf die Majoristen ausgedehnt. Ein Domdekan der Kirche von Rheims züchtigte eigenhändig vor dem versammelten Kapitel

einen säumigen Archidiakon und erwählten Bischof und dieser nahm die Strafe sogar mit Dank an[92]). Erzbischof Odo von Rouen ließ einen händelsüchtigen Priester auf öffentlicher Kapitelssynode mit Schlägen abstrafen[93]). Eine Synode von Tours vom Jahre 1282 stellte die gleiche Strafe den Presbytern in Aussicht[94]). —

Daß auch in diesem späteren Zeitraum die körperliche Züchtigung gegen Kleriker noch fortbestand und üblich war, kann nicht befremden, wenn wir zunächst einmal die Beschaffenheit der damaligen bürgerlichen Rechtspflege in's Auge fassen, welche zu den früher bereits erwähnten unmenschlichen Strafen noch neue, schrecklichere hinzugefügt hatte[95]), gegen die die Prügelstrafe für Kleriker als etwas ganz Harmloses erscheinen muß. Und wenn von einzelnen Bischöfen erzählt wird, daß sie ihre Untergebenen zu Tode schlagen, blenden oder verstümmeln ließen[96]), so sind diese Ausschreitungen eben der persönlichen Rohheit dieser Vorgesetzten und dem wilden Geiste der Zeit zuzuschreiben und nicht der kirchlichen Gesammtheit zur Schuld anzurechnen. —

Ferner aber stand die wissenschaftliche Bildung des Klerus auch damals noch auf einer Stufe, welche für die Anwendung von Schlägen und Peitschenhieben kein Hinderniß bildete. Zwar leisteten die Dom- und Klosterschulen, sowie später die Universitäten Vieles zur Hebung der Bildung unter dem Klerus und die Scholastik stand in vollster Blüthe. Im Großen und Ganzen aber blieb die Geistlichkeit auf einer niederen Stufe der Geistesbildung und unterschied sich hierin nur wenig von der Laienwelt. Die Synoden jener Zeiten verlangten erstaunlich Weniges in Bezug auf das Wissen des Klerus. Es ist kaum zu glauben, aber wahr, daß z. B. eine Kölner Synode vom Jahre 1260 verordnete: „Wir verlangen zwar nicht, daß alle Kleriker durch Gelehrsamkeit sich hervorthun, aber doch müssen alle beim Gottesdienst lesen und singen können und wer es nicht kann, muß einen Stellvertreter haben". Eine italienische Synode (von Ravenna) erklärt es für Bewerber um Pfründen und Kanonikate als hinreichend, daß Einer lesen und singen könne, für Kompetenten um Landpfarreien sei es genug, daß sie ein bischen (aliqualiter) lesen können. Ein englisches Konzil (von London) schreibt den Archidiakonen vor, sie sollten bei den Pfarrvisitationen darauf sehen, ob der Pfarrer wenigstens die Worte des Kanon und des Taufritus einigermaßen verstünde[97]).

Entsprechend diesem niederen Bildungsgrad war auch die Sittlichkeit und die Lebensweise eines großen Theiles der damaligen Weltgeistlichen. Es gehört indessen nicht zu unserer Aufgabe, ein historisch treues und wahres Gemälde darüber hier zu entrollen. Man denke nur an das Heer der Clerici vagabundi, die auf gut Glück herumzogen und unsägliches Aergerniß gaben. Die Synodalverordnungen jener Zeiten eiferten mit den

strengsten Strafdrohungen gegen die vielgestaltige Verkommenheit der Klerisei [98]). — Zieht man nun neben dem Angeführten auch noch den ferneren, im Früheren schon besprochenen Umstand in Rechnung, daß die Geißelung damals als Bußmittel in der Christenheit allgemein im Schwunge war und selbst gekrönte Häupter sich ihr unterzogen [99]), so konnte nach all' dem die körperliche Züchtigung in jener Zeit für Kleriker nichts besonders Demüthigendes und Verletzendes in sich schließen. Sie stand im Einklang mit den herrschenden Anschauungen und galt allgemein als ein gottgefälliges, freiwillig oder unfreiwillig übernommenes Mittel, um begangene Sünden und Verbrechen zu sühnen und dafür Genugthuung zu leisten.

Indessen kam es doch auch frühzeitig zum Bewußtsein, daß die körperliche Züchtigung für Geistliche eine unwürdige Strafe sei. Schon Innocenz III. sprach diesen Gedanken aus und gegenüber dem Dekret des Gratian, welches jene Strafe häufig erwähnt, reden die Dekretalen Gregor's IX. nur noch sehr selten von ihr und lassen an ihre Stelle mehr die Gefängnisstrafe treten. Auch das Tridentinum spricht von der letzteren, wie wir gehört haben, dagegen mit keiner Silbe mehr von der körperlichen Züchtigung für straffällige Kleriker. Gleichwohl hielt die kirchliche Gerichtspraxis an der einmal hergebrachten Strafe immer noch fest. Im Jahre 1562 sah das Pariser Parlament sich veranlaßt, die öffentliche Züchtigung der Kleriker zu verbieten und als Mißbrauch der kirchlichen Richtergewalt zu bezeichnen, da sie, öffentlich durch Henkershand vollzogen, öffentlich infamirte [100]). Andererseits bezeugt der berühmte Kriminalist Jul. Clarus († 1575), daß ihm kein Fall bekannt sei, in welchem die Prügelstrafe (in Italien, „apud nos") gegen eine geistliche Person noch angewendet worden wäre und ebenso sei sie in Frankreich im Verschwinden begriffen. Indessen bemerkt er doch, daß, wenn die körperliche Züchtigung wirklich an einem Kleriker noch vorgenommen werden sollte, mit Mäßigung dabei zu verfahren sei (moderate exequi); denn ein Bischof, der einen Kleriker grausam (crudeliter) fustigiren ließe, würde auf zwei Monate von der Celebrirung der Messe suspendirt werden [101]).

Die Rechtspraxis in Spanien zur Zeit des Tridentinums und unmittelbar nach demselben lernen wir von dem schon mehrfach angerufenen Kanonisten und Bischof Diaz kennen, der in seiner 1569 erschienenen „Practica criminalis" der „verberatio" ein besonderes Kapitel (c. 125) widmet, dem wir Folgendes entnehmen: „Die körperliche Züchtigung ist mit Recht als eine Art väterlicher Strafe für Kleriker von den Canones rezipirt werden. Sie ist geeignet, durch Erregung des Schmerzgefühls zu bessern, ohne das Leben oder die Glieder des Leibes zu gefährden oder zu schädigen. Die Kirche darf den Kleriker sogar öffentlich züchtigen. Der kirchliche Richter darf aber diese Strafe an einem Kleriker nicht durch einen Laien vollziehen

lassen. Sowohl der Prälat, der einem Laien solches befehlen würde, als dieser selbst, würden der Exkommunikation verfallen. Dagegen darf ein Minorist die Exekution an einem Majoristen vornehmen. (Späterhin wurde jedoch die flagellatio clerici mit besonderer Erlaubniß des Bischofs vielfach auch durch Laien vorgenommen. Schmalzgrueber erwähnt auch, daß die zur lebenslänglichen oder zeitlichen Galeerenstrafe verurtheilten, vorher degradirten Kleriker von den Schiffsknechten körperlich gezüchtigt werden durften [102]). „Bei der Fustigation darf jedoch“, so heißt es bei Diaz weiter, „absichtlich kein Blut vergossen werden. Andererseits wäre dieselbe unwirksam und nicht gefürchtet, wenn man zu sanft und schonend dabei zu Werke ginge. Wenn deshalb zufällig auch ein bischen Blut dabei fließt, so bewirkt dies für den Richter noch keine Irregularität. Letztere würde nur durch eine Züchtigung „bis zum Tode“ (usque ad necem) inkurrirt werden.“ Diaz hält deshalb auch die Vorsicht, die, wie er hörte, einzelne Richter gebrauchten, für überflüssig, indem sie die zur flagellatio Verurtheilten vor der Exekution mit einem in Wachs getränkten leinernen Gewande bekleiden und darauf die Streiche ertheilen ließen. Zur Zeit unseres Gewährsmannes Diaz war also die körperliche Züchtigung in Spanien noch an der Tagesordnung. — Ein Jahrhundert später konnte aber Pirhing († 1679) behaupten, die diesbezüglichen Kirchengesetze seien, namentlich den Weltgeistlichen gegenüber, fast überall außer Uebung gekommen (fere in desuetudinem abierunt) [103]). Im 18. Jahrhundert erwähnen die Kanonisten die körperliche Züchtigung noch als eine formell zu Recht bestehende Strafe, die aber in praxi nirgends mehr zur Anwendung komme. Reiffenstuel sagt: „Die verberatio clerici ist nach dem Zeugniß des Clarus durch lange Gewohnheit nicht mehr im Gebrauch; doch kann sie de jure noch geschehen, wenn nur mit Mäßigung und ohne Blutvergießen“ [104]). Schmalzgrueber erklärt sie zwar auch noch für zulässig, zumal bei Minoristen oder bei recht schweren Verbrechen, meint aber mit Anderen, der Richter solle möglichst ganz von dieser Strafe abstehen; es stehe der Kirche besser an, „verbis quam verberibus“, mehr durch Worte als durch Schläge, die Kleriker zu züchtigen. Auch die bischöflichen Kurien in Deutschland hätten sich der vorher schon anderwärts bestehenden Praxis angeschlossen; denn es spreche kein Fall dafür, daß „in unserer Zeit diese Strafe den Klerikern noch zugefügt werde“ [105]).

Hiermit war die rechtliche Entwickelung dieser Strafform bei ihrem Ab- bezw. ihrem thatsächlichen Ausschluß aus der kirchlichen Rechtspraxis angelangt. Ihre faktische, gewohnheitsrechtliche Aufhebung. (formell und direkt wurde sie gleich vielen anderen kirchlichen Strafen bis heute noch nicht abgeschafft!), hing indessen auch mit der fortschreitenden Entwickelung der bürgerlichen Justiz und mit der veränderten Stellung und Beschaffenheit des Klerus

selbst zusammen. Während die Carolina noch schreckliche Leibesstrafen enthielt, machte sich schon von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an ein mächtiger Umschwung im Strafensystem immer mehr geltend. Auch die philosophische Aufklärung jener Zeit machte die Ideen der Humanität immer fruchtbarer. Die qualifizirte Todesstrafe verschwindet und die einfache wird auf wenige Delikte beschränkt. Die Freiheitsstrafe wird als menschenwürdigste und zweckmäßigste Strafart anerkannt und zu ihrem Vollzug eine Reform des Gefängniswesens angestrebt, die heute noch nicht abgeschlossen ist. Die körperliche Züchtigung wird auch vom bürgerlichen Recht immer mehr eingeschränkt und endlich fast ganz beseitigt; denn man lernte einsehen, daß dieselbe nach der Individualität sehr ungleich wirke, unter Umständen schwere körperliche Nachtheile bringe, den Gestraften selten bessere, keine dauernden Eindrücke hinterlasse oder im entgegengesetzten Falle den Gezüchtigten zu Ingrimm und Rache reize und ihn, vor sich selbst und Anderen entehrt, zur Verübung neuer Verbrechen treibe und was das bedenklichste sei, auf das ganze Volk einen verrohenden und demoralisirenden Einfluß übe[106]). —

Solchen Anschauungen konnte auch die Kirche sich nicht verschließen und sie ließ deshalb die körperliche Züchtigung allmählich ganz aus der Praxis verschwinden. — Dazu kam aber auch der erfreuliche stete Fortschritt in der wissenschaftlichen und sittlichen Hebung des geistlichen Standes. Die Kirche verschärfte und erweiterte seit dem Tridentinum, in richtiger Würdigung der Ursachen, welche die Reformation vorbereitet, in's Werk gesetzt und so rasch verbreitet hatten, ihre Forderungen an das Wissen und Leben der für den Priesterstand heranzuziehenden Personen. Die Seminarien, (da und dort in Verbindung mit den Universitäten), wurden in Wahrheit Pflanzstätten der Wissenschaft, der beruflichen Tüchtigkeit und persönlichen Tugend für die Zöglinge und so erhielt man einen Klerus, der in scientifischer und moralischer Hinsicht immer mehr in die Höhe kam und den Anforderungen der Zeit möglichst zu genügen bestrebt war. Nun stand der Klerus im Großen und Ganzen anders da, als in früheren Zeiten, wo Geist und Wissen, Tugend und sittliches Streben nur die Signatur der Minderzahl gewesen waren. Nun erschien auch die körperliche Züchtigung als ebenso unnöthig wie unwürdig und sie verschwand von selbst. Zwar kam sie in den kirchlichen Straf- und Demeritenhäusern gegen obstinate und böswillige Delinquenten noch im vorigen Jahrhundert[107]) und nach amtlichen Feststellungen[108]) sogar noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in geistlichen Korrektionshäusern einzelner preußischer Diözesen, wenngleich nur „zur Aufrechterhaltung der Hausdisziplin", vor. Jetzt ist dieselbe grundsätzlich und für alle Fälle staatlicherseits untersagt und mit vollem Recht; denn eine Strafe, welche mit den geläuterten Begriffen einer menschenwürdigen Rechtspflege in direktem Widerspruch steht und deshalb

auch aus dem bürgerlichen Gesetzbuch entfernt wurde, darf auch nicht gegen diejenigen Bürger des Staates, welche Geistliche sind, angewendet werden und der Staat hat die Berechtigung, sie gegen diese verpönte Strafe zu schützen und Unrecht auch von ihnen ferne zu halten. —

Die körperliche Züchtigung der Kleriker in den früheren Zeiten hing mit der Leistung der Kirchenbuße, sowie mit der Gefängnisstrafe eng zusammen. Schon aus den Briefen Gregor's II. an Leo den Isaurier und Gregor's d. G. an den Bischof Januarius[109]) geht hervor, daß der Buße, die in den Decanica oder Catechumena zu leisten war, häufig die „corporalis vindicta", die Geißelung, voranzugehen pflegte.

Aehnlich verordnet Chrodegang's Regel für Kanoniker, „die ein größeres Verbrechen begingen, Todtschlag, Unzucht, Ehebruch, Diebstahl oder Aehnliches", als Einleitung zur Einkerkerung die „körperliche Züchtigung"[110]). Und das bereits mehrfach citirte Concilium Germanicum vom Jahre 742 verlangt im can. 6, daß der unzüchtige Priester „antea flagellatus et scorticatus", vorher tüchtig gegeißelt und gestäupt und hierauf zwei Jahre eingesperrt werden solle, während am niederen Kleriker dieses Vergehen mit dreimaliger, dem Gefängnis vorausgehender Züchtigung geahndet werden sollte[111]). Ging somit die körperliche Züchtigung häufig der Gefängnisstrafe voraus, so wurde sie bisweilen auch während der Haft zur Strafschärfung angewendet. Doch scheint dies mehr mißbräuchlich geschehen zu sein. Innocenz III. befahl deshalb, strengstens gegen den Bischof Wilhelm von Bath (in England) einzuschreiten, der einen Kleriker in's Gefängnis werfen und darin in seiner Gegenwart dermaßen schlagen ließ, daß er nach einigen Tagen den Geist aufgab[112].

§ 5. Die Tortur im Gefängnis für Kleriker.

Die Anwendung der Folter gegen angeklagte und verhaftete Kleriker hat die ältere kirchliche Gesetzgebung niemals gebilligt oder gestattet. Der Abscheu der Kirche gegen die Folter der bürgerlichen Gerichte drückt sich im Kanon 33. der Synode von Auxerre (im J. 578) aus, welcher dem Priester und Diakon sogar verbietet, auch nur den Ort (das trepalium) zu betreten, wo die Angeschuldigten gefoltert würden[113]). Und das bald nachher (585) abgehaltene Konzil von Macon bedrohte mit Verlust des Amtes alle die Geistlichen, welche in die Gerichtsstätte gingen, um dem peinlichen Verhör oder der Hinrichtung eines Verbrechers beizuwohnen[114]). Schon der hl. Ambrosius eiferte gegen die Grausamkeiten der Folter[115]), durch welche nicht selten auch die Unschuldigen, vom Schmerze übermannt, Vergehen zugeständen, die sie gar nicht begangen hätten. Grausamkeit erpresse oft die Lüge (Nimia severitas extorquet plerumque crudelitate mendacium). Auch Augustinus war ein Gegner der Tortur, wie er auch in dem bereits oben citirten

Briefe an den Tribun Marcellinus (ep. 159) diesen lobte, daß er die angeklagten Donatisten nicht durch Folterinstrumente (equuleo [Folterroß], ungulis [Zangen] et flammis), sondern durch gelindere Mittel zum Geständniß zu bewegen gesucht habe. An einer anderen Stelle[116]) bezeichnet er die Peinigung eines Menschen, der unter Umständen ganz unschuldig sein könne, als eine große Ungerechtigkeit; denn dadurch werde die Möglichkeit geschaffen, daß ein Mensch wegen seiner Unschuld noch Schmerz und Strafe erleiden müsse. — Das Corpus juris canonici enthält nur Weniges über die Folter. Die Stelle in Gratian's Dekret, welche die Tortur erwähnt[117]), ist pseudoisidorischen Ursprungs („caput Pseudoisidori") und schon deshalb nicht beweiskräftig, abgesehen davon, daß gerade auch in dieser Stelle mit den kräftigsten Ausdrücken das Verfahren mißbilligt wird, welches durch Furcht, Zwang oder List ein Geständnis erpressen wolle. Letzteres solle nicht erzwungen, sondern freiwillig geschehen (confessio non compulsa, sed spontanea fieri debet). In den Dekretalen Gregor's IX. wird allerdings in einem Falle[118]) die Anwendung der peinlichen Frage (duris quaestionibus) für statthaft erklärt; es steht aber fest, daß dieselbe im fraglichen Falle faktisch gar nicht zur Anwendung zu kommen brauchte, weil das betreffende Vergehen durch das eigene Geständniß des Schuldigen unzweifelhaft erwiesen ward. — In den Clementinen ist indessen die Tortur (tormentis exponere) gegen Häretiker ohne Unterschied des Standes für zulässig erklärt[119]) und zwar mit den eigenen Worten des Papstes Clemens V., die in den Akten des Konzils von Vienne (1311) sich finden. Allein das Prozeßverfahren gegen angeschuldigte Ketzer war überhaupt ein vom sonstigen gemeinen Rechte abweichendes, exceptionelles. Der ordentliche kirchliche Strafprozeß gestattete die Folterung grundsätzlich nicht.

Thatsächlich aber und trotz dieser Rechtslage wurde die Tortur dennoch an vielen Orten auch gegen Kleriker und ohne daß Häresie vorlag, in Anwendung gebracht. Es erscheint diese Thatsache um so unbegreiflicher, je mehr sie völlig mit der sonstigen kirchlichen Anschauung und Uebung im Widerspruch stand. Selbst das römische Recht, welches dem kirchlichen bekanntlich in fast allen Stücken zum Vorbilde diente, verpönte und verbot den Gebrauch der Folter für Soldaten und freie Civilpersonen[120]): warum hätte die Kirche nicht auch ihren Dienern, der „sacrae militiae", gegenüber einen gleich humanen und rücksichtsvollen Standpunkt einnehmen sollen? Und war diese blutige Prozedur nicht zugleich auch ein grober Verstoß gegen den milden Geist der alten Kirche, den wir kennen gelernt haben?

Die Kanonisten bis in die neuere Zeit bezeichnen die Folterung angeschuldigter und verhafteter Kleriker als „hodierna praxis curiarum", als eine „tribunalium ecclesiasticorum consuetudo" als kirchliche Gerichtspraxis ihrer Zeit. Sie erörtern zunächst sorgfältig die Bedingungen, unter welchen die Kleriker, auch die Priester, der Tortur unterworfen werden dürften.

Es müsse sich um ein delictum enorme handeln, es müßten mehrere und zwar gewichtige Verdachtsgründe vorliegen und die Betreffenden wegen der That bereits in öffentlichen Verruf (diffamatio) gerathen sein. Die Degradation des Klerikers vor der Folterung wird nicht gerade für nothwendig erachtet, dagegen sollte er, wenn er die Abzeichen einer höheren kirchlichen Würde trug, derselben vorher entkleidet werden. Niemals durfte die Tortur als Strafe, wie es in Ausnahmsfällen nach dem römischen Recht auch an Freien geschehen durfte, sondern lediglich zur Eruirung der Wahrheit in Anwendung gebracht werden. Ferner durfte die Folterung der Kleriker in keinem Falle eine so harte und schmerzliche sein, wie diejenige der Laien (mitius torquendi quam laici; tortura clericorum non debet esse item saeva, sicut laicorum; non debent supponi aculeis (Stacheln), neu fidiculis (Folterstricke), sed virgis (Ruthen), seu corrigiatis [Riemen]). Der Richter, der das Maß überschritt, verfiel der Exkommunikation. Nach älterem Rechte durfte ferner die Tortur an Klerikern niemals durch Laienhände vorgenommen werden, selbst nicht auf höheren Befehl. Ein gegentheiliges Verfahren war nur mit päpstlicher Genehmigung statthaft. Der Bischof von Mantua z. B. erbat und erhielt vom Legaten des Papstes Innocenz VII. die Vollmacht, die Kleriker durch Laien torquiren zu lassen, weil nicht immer eine geeignete oder dazu bereite geistliche Person zu haben war[121]). Dagegen war es in späteren Zeiten allgemein für zulässig erachtet, daß körperliche Strafen gegen Kleriker durch Laien vollzogen wurden: Die Geißelung, die Verhaftung und Einsperrung, wie nicht minder die Folterung. Der Bischof stellte dazu einzelne Personen aus dem Laienstande an und ihre bezüglichen Funktionen wurden nicht mehr als Verletzungen des geistlichen „privilegium canonis“ betrachtet. Endlich aber war es strengstens und bei schwerer Strafe verboten, die Tortur bis zu dem Grade anzuwenden, daß der Tod herbeigeführt oder eine dauernde Verstümmelung oder Schwächung der Gliedmaßen verursacht wurde[122]).

Drittes Hauptstück.

Das kirchliche Gefängnis im Gebrauche gegen Laien.

Erstes Kapitel.

Die kirchliche Strafgewalt über die Laien im Allgemeinen.

§ 1. Die Kirchenbuße der Laien.

Die Strafgewalt der Kirche erstreckte sich, wie wir oben S. 251 ff.[1]) dargethan haben, auch auf die Laien und wenn dieselbe in erster Linie auch nur für

die eigentlich kirchlichen Vergehen zuständig war, so haben wir doch bereits im zweiten Buche dieses Werkes, wo wir den Zweck des bischöflichen Intercessionsrechtes für Verbrecher aller Art ausführlich besprachen, kennen gelernt, daß die Kirche mit Zustimmung der weltlichen Gewalt späterhin auch die bürgerlichen Vergehen, welche zugleich als Sünden, als Verfehlungen gegen die Religion und deren Gebote aufgefaßt wurden, vor ihr Forum zog und mit kirchlichen Strafen belegte. Letztere bildeten den Inhalt der alten Bußdisziplin, durch welche sie nach Zeit, Art und Umfang genau vorgeschrieben waren. Ihr Vollzug wurde von kirchlichen Organen überwacht und kontrolirt. Worin diese Kirchenstrafen (poenitentiae) bestanden, wissen wir ebenfalls schon aus früher Vorgetragenem [2]).

Die Kirchenbußen wurden Seitens des Staates als ein Aequivalent für die bürgerlichen Strafen angesehen, namentlich nachdem man ihm in den Bußkanones, welche alle möglichen Verbrechen in's Auge faßten und vielfach an die strafgesetzlichen Bestimmungen des römischen Rechts sich anlehnten, völlige Garantie dafür geboten hatte, daß die Verbrecher vom kirchlichen Gerichte die gebührende Strafe vollauf empfingen.

Es entstand so ein forum mixtum, ein gemischtes Gericht, für die Verbrechen und Vergehen, für deren strafrechtliche Verfolgung und Aburtheilung sowohl das bürgerliche wie das kirchliche Gericht — letzteres namentlich, wenn ersteres säumig war — die Zuständigkeit besaßen.

Die Kirchenbuße der Laien mußte im Anfang gewöhnlich öffentlich vor der ganzen Gemeinde geleistet werden. Allein es kam allmählich die Uebung auf, namentlich wenn es sich um geheime Vergehungen handelte, die Buße auch im Geheimen, oft in besonderen kirchlichen Räumen, die wir als die Decanica kennen gelernt haben, verrichten zu lassen. Jene Gerichtsboten (executores litium), welche nach Justinian's Novelle (Nov. 79 c. 3) den Bischöfen zur Bestrafung überwiesen wurden und Laien waren, sollten von denselben in die „Decaneta“ (= decanica) zur Erstehung „der gebührenden Kirchenstrafen“ eingesperrt werden. Und Gregor d. G., der in seinem oft citirten Schreiben dem Kaiser Leo vorhält, auf welche Art die Bischöfe der Kirche gegen die Verbrecher einschritten, macht keinen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien, sondern sagt ganz allgemein: „Wenn Jemand gesündigt hat und seine Schuld bekennt, so verweisen ihn die Bischöfe anstatt in's Gefängniß in die Diaconica und Catechumena der Kirche und legen ihm daselbst Bußwerke auf, bis er sich gebessert hat“.

Im fränkischen Reich wurde die kirchliche Disziplin über die Laien in der Regel gelegentlich der bischöflichen Visitationsreisen geübt und der Kirche dazu vom Staate der weltliche Arm geliehen [3]). Es geschah dies namentlich auf den sog. Sendgerichten, wo die Verbrechen durch beeidigte Sendzeugen zur Anzeige kamen. Diese waren verpflichtet, Alles kund zu geben.

was in ihrer Gemeinde „wider die zehn Gebote unseres Herrn“ geschehen war. Auch hier umfaßte die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht nur die eigentlich kirchlichen Vergehen, sondern auch solche, die, an sich weltlicher Natur, zugleich eine kirchliche Beschaffenheit hatten, wegen des Momentes der Sünde, das in ihnen lag. Als Strafen wurden dann verschiedene und meistens sehr harte Bußübungen auferlegt, die in den damals gebräuchlichen Pönitentialbüchern genau verzeichnet waren [4]). —

Auch für die Laien, die zur Kirchenbuße verurtheilt waren, kam aber allmählich die Verweisung in ein Kloster (detrusio in monasterium) zur Anwendung. Als Grundlage dieser Praxis diente das weltliche Recht, welches schon frühzeitig die Klöster als Haft- und Bußlokale benützte und namentlich Frauenspersonen in dieselben verwies. Es war dies eine zarte Rücksicht auf die Ehre der Frauen; denn die öffentliche Kirchenbuße war mit großer Beschämung verbunden und hatte etwas diffamirendes an sich. Zwar kannte die kirchliche Gerichtsbarkeit keinen prinzipiellen Unterschied des Geschlechts und die Frauen waren der Disziplin ebenso wie die Männer unterworfen. Gleichwohl steht fest, daß die Frauen seltener als die Männer zur öffentlichen Bußleistung gezwungen wurden [5]). (Raro mulieres ad publicam poenitentiam cogebantur.) Nach Einigen waren die Frauen schon in den ältesten Zeiten gänzlich und durchweg von der öffentlichen Kirchenbuße dispensirt: „im Geheimen weinten und fasteten und verrichteten sie andere Bußwerke“. In diesem Sinne faßte man vielfach auch den 34. Bußkanon des hl. Basilius auf, der lautet: „Ehebrecherische Weiber, die fromm ihre Schuld bekennen, haben unsere Väter öffentlich büßen zu lassen verboten“ (δημοσιεύειν ἐκώλυσαν οἱ πατέρες ἡμῶν). Indessen machen Cyprian, Tertullian und ältere Kanones diesen Unterschied nicht. Cyprian [6]) redet, ohne eine Ausnahme zuzulassen, von der Nothwendigkeit der öffentlichen Buße (exomologesis) und Handauflegung (manus impositio), um nach dem Falle Verzeihung und Wiederaufnahme zu erlangen. Mag übrigens die Buße der Frauen eine öffentliche oder eine geheime gewesen sein: befreit davon waren sie nicht. Die Synode von Elvira (in Andalusien, im Jahre 306) verordnete für grausame Hausfrauen, die ihre Sklavinnen zu Tod peitschten, eine siebenjährige, für solche, welche ihre Männer ohne Ursache verließen und sich anderweitig verheiratheten, eine lebenslängliche Buße und eine ebensolche für diejenigen, welche Kuppelei trieben, sich selbst oder ihre Töchter preisgaben [7]). Aehnlich enthält der 21. Kanon der im Jahre 314 abgehaltenen Synode von Ancyra (in Galatien) die Strafe einer zehnjährigen, durch alle vorgeschriebenen Stufen hindurchgehenden Kirchenbuße gegen unzüchtige Frauen, welche ihre Leibesfrucht abtrieben oder ihre Kinder tödteten [8]). Immerhin ist aus dem Aufsehen, welches durch die öffentliche Bußleistung einer Frau entstand, zu schließen, daß die Bußdisziplin auf die Ehre und Eigenart des

weiblichen Geschlechts Rücksicht nahm und seltener die Oeffentlichkeit der Sühne für die Vergehen desselben verlangte. Hieronymus erzählt[9]) von Fabiola, einer römischen Matrone, die von ihrem ersten Manne wegen Ehebruchs sich getrennt und einen andern geheirathet hatte, nachher aber zur Einsicht gekommen war und Buße that. „Wer sollte es glauben, daß sie nach dem Tode ihres zweiten Mannes in sich ging, den Bußsack anzog, ihre Verirrung öffentlich bekannte (publice fateretur) und vor den Augen der ganzen Stadt Rom am Tage vor Ostern in der Basilika des Lateran in die Reihe der Büßenden sich stellte, mit aufgelöstem Haare, bleichem Antlitz, ungewaschen an Hals und Händen?" Fabiola unterzog sich offenbar dieser öffentlichen Bußhandlung freiwillig[10]) und ihr Beispiel war ein seltenes. Wo es anging, ersparte man den Frauen diese Beschämung und ließ sie privatim büßen und dies geschah oft in einem Kloster. —

Bereits Justinian bestimmte[11]) für ehebrecherische Frauen lebenslängliche Klosterbuße. Der Mann konnte die Ehebrecherin innerhalb der ersten zwei Jahre wieder zu sich nehmen und die Ehe fortsetzen; that er dies aber vor Ablauf jener Frist nicht oder starb er inzwischen, so mußte die Frau Nonne werden und auf Lebensdauer im Kloster bleiben. Germanische Gesetze enthielten Aehnliches[12]).

Im Anschluß an dieses weltliche Recht ahndete auch Gregor d. G. die Fleischessünden der Frauen mit Klosterverweisung[13]) und dehnte letztere bei einzelnen Vergehen auch auf die Männer aus. Die beiden Fälle, in denen er diesermaßen einschritt, zeigen uns aber, daß der Papst als Zweck seiner Maßregel nicht die Einsperrung als solche, eine Freiheitsstrafe, sondern lediglich die Bußleistung beabsichtigte und nur aus Rücksicht auf den Stand, die Stellung und das Ansehen der betreffenden Persönlichkeiten die Klosterverweisung anordnete, wodurch dieselben der mit der öffentlichen Buße verbundenen Beschämung und ihr Stand der Verachtung entzogen werden sollten; ohne Aufsehen, fern von den Blicken der Welt, sollten sie im Kloster ihre Schuld sühnen. In dem einen Falle handelte es sich um einen gewissen Bonifazius, den der Papst selbst als „vir clarissimus", als einen sehr angesehenen Mann, bezeichnet, im zweiten um den Neffen eines Bischofs[14]). Damit stimmt auch can. 6. der Synode von Narbonne (589) überein, welcher bestimmt, daß, wenn ein angesehener Mann aus der Stadt („honoratus de civitate") in ein Kloster detrudirt werde, der Abt ihn behandeln müsse, wie der Bischof es vorschreibe[15]). — Auch die verschiedenen Bußbücher zeigen als traditionelle Praxis vom 7. bis 16. Jahrhundert, daß Laien zur Abbüßung bestimmter Vergehen in's Kloster verwiesen wurden. So mußte z. B. eine Laie, der aus Habgier falsch geschworen hatte, all' seine Habe unter die Armen vertheilen und in einem Kloster sein Leben lang Buße thun. Gleiche Buße war für qualifizirten Mord vorgeschrieben[16]). Die

Klosterverweisung für Pönitenten findet sich ferner im Corpus juris canonici[17]). Endlich verwiesen auch Konzilienbeschlüsse verbrecherische Laien in häufigen Fällen zur Bußleistung in ein Kloster. Die Synode von Altheim z. B. (bei Nördlingen) vom Jahre 916 im can. 24: „Wer an seinen Bischof tückisch Hand anlegt, eine Kirche verwüstet oder anzündet, einen Mönchen oder Priester tödtet oder auf das Verderben des Königs sinnt u. dgl. m., muß Zeitlebens in einem Kloster Buße thun" [18]).

§ 2. Die Laien im kirchlichen Gefängnis.

Aus ähnlichen Gründen wie für die Kleriker[19]) kam die Klosterverweisung auch für die Laien allmählich außer Uebung. Seit dem neunten Jahrhundert finden wir die Einkerkerung als Strafe für kirchlich abgeurtheilte Laien. Die Synode von Toucy [Conc. Tullense] vom Jahre 860 verhängte im Kanon 2. über „Wittwen, welche in ihren Häusern ausschweifend leben oder sogar ihre Töchter als Konkubinen preisgeben", die lebenslängliche Bußleistung im Gefängnis (ad finem vitae in ergastulis retrusae poenitentiam agant)[20]). Die englische Reichstagssynode von Gratley (Conc. Gratelean.) vom Jahre 928 bestimmte als Strafe für Zauberei und Falschmünzerei 120 Tage Gefängnis[21]).

In Frankreich kam Seitens der bischöflichen Gerichte die Verurtheilung verbrecherischer Laien zu längerem oder kürzerem Gefängnis häufig vor. Insbesondere wurden Diebe und Körperverletzer mit Kerker bestraft[22]). Mabillon[23]) erzählt einen Fall, wo ein gewisser Ratbertus, der seine Mutter geschlagen hatte, vom Erzbischof von Sens in's Gefängnis geworfen wurde, in welchem er drei Jahre hindurch die „Squalores" ertrug und dann erst entlassen wurde, als er daran war, vor Hunger und Elend zu sterben. — In Italien waren die bischöflichen Kerker oft angefüllt mit Hexen, Gotteslästerern, Ketzern, Ehebrechern und sonstigen Uebelthätern. Theils war es Untersuchungshaft, welcher eine andere Strafart folgte oder es war eigentliche Strafhaft[24]).

Die älteren Kanonisten behandeln auf Grund des geltenden Rechts die Gefängnisstrafe für Laien als etwas ganz Selbstverständliches. Fagnani (in lib. V. tit. 37.) beantwortet die Frage, ob Laien wegen kirchlich abgeurtheilter Kriminalvergehen eingekerkert werden dürften, mit unbedingtem „Ja" und bringt dafür eine Reihe von Beweisstellen. Ebenso verzeichnen Reiffenstuel und Schmalzgrueber unter jeweiliger Berufung auf das kirchliche Gesetzbuch eine Menge von Vergehen, welche auch an Laien mit Gefängnisstrafe geahndet wurden. Es werden als solche u. A. angeführt: Die rechtswidrige Aneignung von Kirchengütern (usurpatio bonorum ecclesiae), worauf lebenslängliches Exil oder Gefängnis stand; ferner Häresie, über welches Verbrechen nebst seiner strafprozessualischen Behandlung wir

unten uns noch ausführlicher verbreiten werden, Sakrilegium, Zauberei, Ehebruch, Nothzucht, Falschmünzerei[25]).

Endlich liefern uns auch die Bußbücher der Kirche hinlängliche Belege für die Anwendung der Gefängnisstrafe gegen Laien — zum Zwecke der Bußleistung[26]). Das „Poenitentiale Valicellanum II.“, welches zum Theil sehr alte Bußkanones wieder erneuert und in die Disziplin der Kirche des siebenten und achten Jahrhunderts einen Einblick gewährt, bedroht im can. 53. die Verräther, welche ein Kastell oder eine Stadt dem Feinde überliefern, mit lebenslänglichem Kerker, worin sie, nach Vertheilung ihrer Güter unter die Armen, nach Kräften Buße thun sollen[27]). Das dem 13. Jahrhundert angehörige, aber die kirchliche Disziplin seit dem neunten Jahrhundert wiedergebende „Poenitentiale Valicellanum III.“ (eine Handschrift aus der Bibliotheca Valicellana in Rom) stellt u. A. auch die Bußvorschriften der alten Väter, Konzilien und Päpste für das Verbrechen des Mordes zusammen und da wird als Verordnung des Papstes Melchiades († 314), sowie des Konzils von Tribur (a. 895 can. 54ff.)[28]) folgendes angegeben: „Wer freiwillig einen Menschen tödtet, soll 40 Tage ununterbrochen Tag und Nacht nahe bei der Kirche, (wo meistens die bischöflichen Gefängnisse sich befanden), eingesperrt werden (juxta ecclesiam inclusus sit), barfuß, in leinenen Kleidern, ohne Hosen und während dieser 40 Tage darf er nichts genießen als nur Wasser und Brod. Auf dem bloßen Boden soll er sitzen und vom Boden soll er nehmen, was ihm gereicht wird, ohne Tisch, höchstens auf einer kleinen Decke. Tag und Nacht rufe er die Barmherzigkeit Gottes an. Mit keinem anderen Christen, auch nicht mit anderen Büßern, darf er verkehren oder Speise und Trank mit ihnen theilen. In Würdigung der persönlichen Eigenschaften oder wegen großer Schwäche sei ihm jedoch aus Mitleid gestattet, an den Sonntagen und Hauptfesten oder auch am Donnerstag, nach Gutdünken des Bußpriesters, etwas Wein, Obst, Fische, Gemüse ohne Käse, auch etwas Fleisch zu genießen. Und nur wenn die äußerste Noth es gebietet, gewähre ihm das Erbarmen wärmere Kleidung und ein besseres Lager. Nach Ablauf der 40 Tage und Nächte wasche er sich, ziehe seine Kleider und Schuhe an, schneide sich Haare und Nägel und stelle sich sodann an der Thüre der Kirche dem Bischof vor“. In demselben Pönitentiale wird unter Berufung auf Dekrete des Papstes Nicolaus († 867), der wiederum auf seinen Vorgänger Melchiades sich stützt, über denjenigen, der Verwandte oder einen Kleriker tödtet, einjährige bezw. vierzigtägige Einkerkerung (ante fores ecclesiae) verhängt, worauf dann die auf viele Jahre sich erstreckende und die sämmtlichen Grade durchlaufende Kirchenbuße zu folgen hatte.

Interessant ist in diesen Bußvorschriften die eingehende Beschreibung des Vollzuges der Gefängnisstrafe bezüglich der Einzelheiten der Nahrung, Kleidung, des Lagers 2c. Das Gefängnis bildete, wie diese Kanones zeigen, häufig

die Einleitung oder Vorbereitung der Kirchenbuße. Auch in der Chrodegang'schen Regel tritt diese Bedeutung der Einkerkerung zu Tag: „nach der Befreiung aus dem Kerker mußte nach dem Ermessen des Bischofs noch die öffentliche Buße geleistet werden"[29]). Das vorausgehende einsame Gefängnis sollte den Bußeifer des Verbrechers wecken und sein Verhalten darin für den Bischof einen Anhalt zur Festsetzung oder Ausmessung der folgenden Kirchenbuße bilden. Gefängnisstrafe und Bußdisziplin standen somit in engem Zusammenhang, wie überhaupt Buße und Besserung den Grundgedanken, das Leitmotiv des ganzen kirchlichen Strafwesens bildeten. Und selbst wenn lebenslänglicher Kerker verhängt wurde, so war der Hauptzweck nicht Sühne und Pein, sondern die Sicherung der für nothwendig erachteten Bußleistung.

Die kirchlichen Gefängnisse für Laien waren die nämlichen wie für die Kleriker, ihre Behandlung darin aber vielfach eine härtere als diejenige der Geistlichen.

Mit der allmählichen Einschränkung und dem endlichen Aufhören der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit über die Laien in bürgerlichen Kriminalsachen verschwand ihnen gegenüber auch die kirchliche Gefängnisstrafe. Nach einer Bemerkung des mehr erwähnten italienischen Kriminalisten Jul. Clarus[30]) hat man zu seiner Zeit angefangen, in der Anwendung der Gefängnisstrafe gegen Laien kirchlicherseits sparsam und vorsichtig zu Werke zu gehen und insbesondere erklärte derselbe Gewährsmann es für durchaus unzulässig, daß kirchliche Richter einen Laien zu lebenslänglichem Kerker verurtheilen dürften, ausgenommen den Fall der Häresie. Die staatliche Gerichtshoheit machte in allen Ländern den kirchlichen Gerichten immer mehr den Boden streitig. Auch kam, zuerst in Frankreich, später auch in Deutschland, der kirchlicherseits niemals anerkannte sogenannte Recursus ab abusu (l'appel comme d'abus) auf, welcher u. A. auch der Anwendung körperlicher Strafen Seitens der Kirche eine Schranke setzte. Schließlich wurde die bezügliche Rechtsentwickelung damit abgeschlossen, daß die kirchliche Strafgewalt über Laien nur noch bei rein kirchlichen Vergehen staatlicherseits geduldet ist und die Kirche hierwegen auch nur rein kirchliche Strafen (Exkommunikation, Versagung der Sakramente oder des kirchlichen Begräbnisses) verhängen darf, die aber keinerlei direkte bürgerliche Folgen nach sich ziehen[31]).

Zweites Kapitel.
Das kirchliche Inquisitionsgefängnis.

§ 1. Das kirchliche Inquisitionsgericht. Seine Geschichte.

Eine eigenthümiiche, vom gemeinüblichen kirchlichen Strafverfahren abweichende Rechtspraxis hat sich im Laufe der Zeit gegenüber dem „Verbrechen"

der Häresie ausgestaltet. Hier kommen sowohl Kleriker als Laien, letztere aber in weitaus größerer Zahl, in Betracht, weshalb wir in diesem Kapitel unserer Studien, unter vorzüglicher Berücksichtignng der dabei eine wichtige Rolle spielenden Untersuchungs- und Strafhaft, die strafrechtliche Behandlung der Häretiker erörtern wollen, nachdem wir schon früher im zweiten Buch (1. Abtheilung, 5. Kap. I. 3a, S. 113 ff.) diese Frage gestreift haben.

Die Häresie galt als das schwerste Vergehen, dessen ein Christ sich schuldig machen konnte, selbst die Götzendienerei nicht ausgenommen. Der hl. Cyprian[82]) ist der Ansicht, die Sünde der Häresie sei größer als die Verleugnung Christi in den Verfolgungen; denn hier habe äußerer Zwang den Fehltritt veranlaßt, dort sei es der freie Wille, der im Verbrechen vorsätzlich verharre. Andere Sünder schaden überdies nur sich selbst, der Häretiker aber ziehe Viele in's Verderben. Die Häresie erschien als vermessener Angriff auf die vom Stifter der Heilsanstalt gewollte Lehreinheit, somit auf den Bestand der Kirche in ihrem innersten Wesen. Die Kirche mußte deshalb gegen sie einschreiten, wenn sie nicht ihren eigenen Begriff als Bewahrerin der göttlichen Lehre vernichten wollte. Schon die Apostel untersagten den Christen wegen der Gefahr der Verführung den äußeren Verkehr mit Häretikern (Tit. 3, 10. 11. II Joh. 10. 11). In der alten Kirche hatten die Bischöfe die Pflicht, gegen die Ketzer mit kirchlichen Strafen vorzugehen. Letztere bestanden neben der üblichen Kirchenbuße besonders in der Exkommunikation[83]). Erstere traf die reuigen, letztere die hartnäckigen Ketzer. Aeußere und bürgerliche Strafen, Gewalt oder Zwang galten für unerlaubt; hauptsächlich Belehrung und Ermahnung, überhaupt nur geistige Mittel durften zum Zwecke der Bekehrung in Anwendung gebracht werden. Das Verbot des Verkehrs mit Ketzern war lediglich eine Vorsichtsmaßregel zum Schutz gegen verderbliche Einflüsse. Anders wurde die Sache, als Constantin d. Gr. Staat und Kirche in Verbindung gebracht und ersterem christliche Einrichtungen und Grundlagen gegeben hatte. Jetzt erschien die Häresie zugleich als Verbrechen gegen den Staat und den Kaiser, als den Schützer und weltlichen Arm der Kirche, als den „ἐπίσκοπος τῶν ἔξω“, den Bischof für ihre äußeren Angelegenheiten, welcher sich deshalb für verpflichtet erachtete, die der Kirche mit Gefahr drohenden Häretiker unschädlich zu machen. Gewöhnlich geschah dies durch Verbannung. Härtere Strafen als letztere wurden zuerst von den Arianern, als ihre Anhänger Konstantius und Valens auf dem Throne saßen, gegen die Katholiken verhängt. Durch Konstantius kam Einkerkerung, durch Valens Ersäufung der Orthodoxen in Uebung[84]) und in allen den germanischen Ländern, wo der Arianismus die Herrschaft hatte, haben deren Fürsten solch' blutige Gewaltthat gegen die Andersgläubigen geübt.

Auf katholischer Seite wurden zwar verschiedene strenge Strafen gegen

die Häretiker von den Kaisern in den Strafkodex aufgenommen, auch die Todesstrafe ihnen darin angedroht[35]). Auch wurden die staatlichen Behörden angewiesen, eigene Inquisitoren und Ankläger aufzustellen, welche die aufgespürten Häretiker vor die kaiserlichen Gerichte zu bringen hätten. Indessen wollten die Kaiser mit diesen harten Strafbestimmungen mehr abschrecken und Furcht einjagen, als dieselben, insbesondere die Todesstrafe, vollzogen wissen. Letzteres versichert der Geschichtsschreiber Sozomenus ausdrücklich vom Kaiser Theodosius. Er habe seine Unterthanen nur schrecken wollen, um sie zur Rückkehr in die Kirche zu veranlassen[36]).

Erstmals kam der Vollzug der Todesstrafe gegen Häretiker im Jahre 385 vor, wo der Kaiser Maximus zu Trier die Häupter der Priscillianisten hinrichten ließ. Wir haben aber bereits an der Eingangs dieses Paragraphen citirten Stelle gehört, welchen Sturm der Entrüstung diese kaiserliche Blutthat in der ganzen Kirche damals hervorrief. Die nachfolgenden Jahrhunderte bieten kein einziges Beispiel einer solchen Hinrichtung. Die Bischöfe wachten gemäß der kirchlichen Vorschrift über der Reinheit des Glaubens ihrer Diözesanen und schritten gegen Ketzer lediglich mit den erwähnten Kirchenstrafen ein. Selbst als Gregor VII. seine theokratische Staatsidee durch die Vereinigung aller Völker des Abendlandes zu einem Bunde, dessen Protektor im Namen Gottes der Papst sein sollte, zu verwirklichen strebte und dafür einen großen Anhang unter den Bischöfen und Theologen gewann, als im Lichte dieser Idee die Häresie zugleich als Majestätsbeleidigung, als Empörung gegen den himmlischen König des theokratischen Bundes erschien, sprachen sich gleichwohl die meisten mittelalterlichen Kirchenlehrer, z. B. der hl. Bernhard, gegen die Todesstrafe der Häretiker aus[37]). Dagegen hat Thomas von Aquin diese Strafart vertheidigt: der unverbesserliche Ketzer müsse exkommunizirt und der weltlichen Gewalt zur Unschädlichmachung durch den Tod überliefert werden; denn er sei schlimmer als ein Falschmünzer[38]).

Besondere Glaubensgerichte entstanden aber erst während und in Folge der großen Wirren, welche durch die im 12. und 13. Jahrhundert wie Pilze aus dem Boden fast überall im Abendlande, insbesondere im südlichen Frankreich, auftauchenden Sekten hervorgerufen wurden. Nachdem vorher schon mehrere Konzilien[39]) scharfe Maßregeln gegen die Ketzer erlassen und den Bischöfen jährliche Inquisitionsreisen in ihren Sprengeln zur Pflicht gemacht hatten, wurden auf der großen Synode von Toulouse im Jahre 1229 (unter Gregor IX.) die ersten eigentlichen Inquisitionsanstalten (Ketzergerichte) in's Leben gerufen[40]). Hier wurde in den ersten 15 Kapiteln eine bestimmte Form der bischöflichen Inquisition ausgeprägt und diese zu einem eigentlichen Tribunal erhoben. Die ertheilten Vorschriften für die „inquisitores haereticae pravitatis“, welche die Ausrottung der Häresie wie nicht minder die Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung in Süd-

frankreich bezweckten, waren ihrem wesentlichen Inhalt nach folgende: Die Bischöfe sollen in jedem Pfarrsprengel einen Priester nebst zwei oder drei rechtschaffenen Laien beeidigen, daß sie getreu und fleißig den Häretikern nachspürten, die Häuser durchsuchten und die aufgefundenen Ketzer dem Bischof und dem Herrn des Orts oder dessen Bailivs (weltlichen Beamten) anzeigten, damit sie gehörig gestraft würden. Die Aebte und die Grundherren sind dazu in gleicher Weise verpflichtet. In den Ortschaften, Häusern und Wäldern müssen die Ketzer aufgesucht, ihre Schlupfwinkel zerstört werden. Wer einen Ketzer wissentlich verbirgt, soll sein Besitzthum verlieren. Das Haus, in welchem ein Ketzer angetroffen wird, soll zerstört werden. Auch der nachlässige Bailiv soll seine Güter und sein Amt verlieren. Damit kein Unschuldiger bestraft oder verläumdet wird, darf nie eine Strafe eintreten, bevor nicht der Bischof oder sein Kommissär den Angeklagten der Häresie für schuldig erkannt hat. Solche, die freiwillig von der Ketzerei zurücktreten, sollen in einem rechtgläubigen Orte sich niederlassen, auf ihrer Kleidung zwei verschiedenfarbige Kreuze tragen und kein öffentliches Amt erhalten, bevor sie nicht durch den Papst oder seinen Legaten nach Vollendnng ihrer Buße feierlich wieder in die Kirche aufgenommen sind. Kapitel 11. der Vorschriften lautet: „Die nur aus Furcht, nicht aus freiem Willen von der Irrlehre zur Kirche zurücktreten, sollen vom Bischof in Haft gehalten werden, damit sie Niemanden anstecken. Wer aber in den Besitz der Güter derselben kommt, muß nach Anordnung des Prälaten für ihre Bedürfnisse sorgen. Besaßen sie nichts, so muß der Prälat aus kirchlichen Mitteln für sie sorgen." Ferner müssen alle Mannespersonen vom 14., alle Weibspersonen vom 12. Lebensjahr an schwören, dem Glauben treu zu sein und die Ketzer der Obrigkeit anzuzeigen und dieser Eid müsse alle zwei Jahre erneuert werden. Wer nicht dreimal im Jahre, auf Weihnachten, Ostern und Pfingsten, beichte und kommunizire, solle der Häresie für verdächtig erachtet werden. Laien sollen (vorderhand) keine Bibel mehr besitzen, mit Ausnahme des Psalteriums. Kein der Häresie Verdächtiger oder Ueberwiesener darf mehr Arzt sein u. s. w.

So hat demnach diese Synode von Toulouse die kirchliche Inquisition organisirt. Es waren aber nach dem Vorgange des altherkömmlichen Verfahrens gegen Häretiker immer noch bischöfliche Gerichte. Um jedoch die Bischöfe vor der Versuchung zu schützen, gegen ihre Anhänger und Freunde schonende Rücksicht zu tragen, bestimmte derselbe Papst Gregor IX. fremde Mönche, besonders Dominikaner (vom Volke hierwegen „Domini canes" genannt), zu päpstlichen Inquisitoren (1232). Innocenz IV. übertrug sodann dem Dominikanerorden mit Breve vom Jahre 1248 förmlich das ganze Inquisitionsgeschäft: „Da die Dominikaner gleichsam von der Vorsehung ihm zu Gehülfen in Ausrottung der Häresie gegeben worden seien und er ihre Tüchtigkeit kennen gelernt habe, so sei er entschlossen, ihnen

dieses Amt specialiter zu übertragen". Nun gab es bald in allen Diözesen solche Inquisitoren mit eigenem Tribunal. Die Inquisition war ein päpstliches Institut geworden, unabhängig von der bischöflichen Jurisdiction und selbst die Bischöfe waren ihm unterstellt. Doch schon bald nach der Entstehung erhoben sich alle Klassen der Gesellschaft, um diesem Institut die Existenz streitig zu machen. Auch die Bischöfe sahen in ihm eine Beschränkung ihrer ordnungsmäßigen kanonischen Jurisdiktion. Trotzdem erhielt diese Inquisition durch eine Reihe von Päpsten (Alexander IV., Clemens IV., Gregor X und Nicolaus IV.) eine immense Waffenrüstung gegen alle ihre Gegner, so daß sie später, wenn es galt, selbst den Päpsten bisweilen Trotz bieten konnte. —

Es würde zu weit führen, wollten wir hier die Geschichte der kirchlichen Inquisition durch die folgenden Zeiten durchgehen. Ebenso steht es uns hier nicht zu, das ganze Institut im Lichte jener Zeiten, wo weltliche und geistliche Macht so eng zusammengingen, näher zu beurtheilen. Kirchliche und profane Geschichtsschreiber geben darüber einem Jeden erschöpfenden Aufschluß. Die Staatsgewalt sah in der Inquisition gar häufig ein erwünschtes Mittel zur Hebung und Stärkung ihrer eigenen Macht und Stellung und zur Vernichtung ihrer Feinde, wie es denn auch der gewiß nicht bigotte Kaiser Friedrich II. gewesen ist, der wiederholt, erstmals im Jahre 1231, die Todesstrafe wider die Ketzer in seinen Ländern aussprach. Auch Ludwig IX. sanktionirte die Blutgesetze gegen die Ketzer und schärfte den weltlichen Behörden die pünktliche Vollziehung der verfügten Strafen ein. In Spanien, Frankreich, Italien[41]), Deutschland, in den neuentdeckten Erdtheilen, kurz allüberall übte das Inquisitionsgericht, vielfach Hand in Hand mit dem Bráchium saeculare, mit der Staatsgewalt, seine Thätigkeit aus. In England hat aber die Inquisition, abgesehen von der kurzen Regierung der „blutigen" Maria, keinen Boden gefunden. Aus Deutschland[41a], wo das Volk sich die Inquisition ebenfalls nur ungerne gefallen ließ, wo der übereifrige bekannte Inquisitor Conrad von Marburg 1233 von ergrimmten Bauern einfach erschlagen wurde, verschwand sie allmählich nach der Reformation. In Italien wurde sie endgiltig erst im Jahre 1859 beseitigt. Als päpstliche Behörde besteht aber immerfort die „Congregatio Romanae et universalis inquisitionis" zur Verfolgung der Delikte gegen den Glauben.

Die Todesstrafe für „Ketzer" war indessen nicht der Inquisition allein eigen, sondern damals allen Ländern und Konfessionen gemein. Dessen ist Michael Servet Zeuge, von dem schon im Jahre 1531 der bekannte Reformator Buzer auf öffentlicher Kanzel zu Straßburg sagte, er verdiene wegen seiner Schrift gegen die Trinität den schmählichsten Tod[42]). Dieser Ansicht huldigte auch Calvin, als er zwei Dezennien später den genannten „Ketzer" Servet am 27. Oktober 1553 zu Genf an langsamem Feuer qual-

voll verbrennen ließ. Zur Rechtfertigung dessen verfaßte der „große Reformator" seine Schrift: „Fidelis expositio errorum M. Serveti et brevis eorum refutatio, ubi docetur, jure gladii haereticos esse coërcendos". Und der „sanfte" Melanchthon schrieb hierüber an Calvin: „Ich habe deine Schrift gelesen . . . . . und stimme ganz mit deinem Urtheil überein. Ich bestätige, daß euere Obrigkeit gerecht gehandelt hat, daß sie den blasphemischen Menschen (Servet) nach ordnungsmäßiger Untersuchung hinrichten ließ"[43]). Bekannt ist ferner, daß auch Calvin's Schüler und Nachfolger Beza eine Schrift: „De haereticis a magistratu civili puniendis" verfaßte, daß außer Servet auch gar viele Andere sich überzeugen konnten, wie in der protestantischen Kirche jener Zeit keine mildere Inquisition als in der katholischen herrschte[44]). Unter der „jungfräulichen" Königin Elisabeth von England widerfuhr den Katholiken und insbesondere den katholischen Priestern die grausamste Behandlung. So wurde ihnen, während sie noch lebend am Galgen hingen, der Leib aufgeschnitten und ihre Eingeweide vor ihren eigenen Augen verbrannt[45]). Auf Zwingli's Veranlassung wurde der Wiedertäufer Felix Manz ersäuft („qui mergunt, mergantur") und Luther selbst suchte die Todesstrafe gegen die „Häretiker" zu rechtfertigen[46]). In Schweden that sich Gustav Adolf, der erst kürzlich auch in Deutschland durch Jubiläumsfeste mit Begeisterung gefeierte „Glaubensheld", durch blutige Glaubenstyrannei hervor. Güterkonfiskation, Landesverweisung, Folter und Todesstrafe wurden auf das Bekenntniß des katholischen Glaubens gesetzt, nachdem der König den Reichstag von Oerebro 1617 für seine Verfolgungspolitik gewonnen hatte. So wurde demnach in jenen Zeiten überall, „intra et extra muros" — gesündigt und die blutdürstige Verketzerung beruhte auf völliger Gegenseitigkeit!

§ 2. Die Untersuchungsgefangenen der kirchlichen Inquisition.

Nicolaus Eymericus (Eymerich), geboren 1320 zu Gerona in Catalonien, im Jahre 1356 von Innocenz VI. zum Generalinquisitor für Castilien und Arraganien ernannt, gestorben 1399, verfaßte ein „Directorium inquisitorum"[47]). Der römische Kurialist Francesco Pegna schrieb einen Kommentar dazu[48]) und dieses Werk bildete den Fundamental-Strafkodex der Inquisition vom Zeitpunkt seiner Veröffentlichung ab. Der erste Theil handelt von den Lehren des Glaubens; im zweiten ist die Rede von den Strafen, welche die Häretiker nach dem kanonischem Recht und den päpstlichen Verordnungen verdienen, weiter vom Wesen der Ketzerei und des bloßen Irrthums, von den verschiedenen Häresieen im Einzelnen, von den Personen, die der Inquisition unterworfen sind, sowie von den einzelnen, zur Kompetenz der letzteren gehörigen Verbrechen. Der dritte Theil enthält eine Anweisung

über das Prozeßverfahren vor dem Inquisitionsgericht und setzt auseinander, welche Vorrechte und Vollmachten den Beamten des hl. „Offiziums“ (dies ist der technische Name für das Glaubensgericht, des „sant' ufficio“) zur Seite stehen, was von den Zeugen gefordert oder denselben gewährt werden muß, endlich wie es mit den Schuldigen bei der Vollstreckung des über sie gefällten Urtheils zu halten sei. — An der Hand dieses dritten Theils ist es leicht, in den Geist des ganzen Instituts einzubringen. Wir entnehmen demselben für unsere Zwecke folgendes:

Am häufigsten diente das Gefängnis zum Vollzug der Untersuchungshaft. Auf drei Wegen konnte das Prozeßverfahren gegen die der Häresie Verdächtigen eingeleitet werden: durch Anklage beim hl. Offizium, durch Denunziation bei demselben und durch Nachforschungen. War begründeter Verdacht vorhanden, so erfolgte die Verhaftung und die Untersuchung. Clemens V. gab nun auf dem Konzil zu Vienne eine einschlägige Verordnung[49]), welche lautet: „Zur Ehre Gottes und zur Ausbreitung seines hl. Glaubens und zu erfolgreicheren Wirksamkeit des hl. Offiziums sollen und dürfen die Diözesanbischöfe und die vom apostolischen Stuhle bestellten Inquisitoren, abthuend alle fleischliche Liebe, allen Haß und alle Furcht und frei von Gewinnsucht, aus eigener Machtvollkommenheit die Ketzer vorladen, festnehmen, gefangen halten und sicher verwahren lassen. Sie sollen ihnen nach Befinden auch eiserne Handschellen und Fußketten anlegen. Einen angeschuldigten Ketzer aber in einen strengen und engen Kerker einschließen (duro tradere carceri et arcto), der mehr einer Strafe als einer bloßen Sicherungshaft gleichkäme, oder ihn den Folterqualen überliefern oder zur Verurtheilung schreiten darf der Bischof oder sein Offizial nicht ohne den Inquisitor und der Inquisitor nicht ohne jenen. Sie müssen vielmehr zusammenwirken und wenigstens einer dem anderen die schriftliche Vollmacht geben, für sich allein vorzugehen. — Weil aber bezüglich der Bewachung der Ketzergefängnisse (carcerum haereticalium), welche da und dort im Volksmunde auch muri (wörtlich „die Mauern“) heißen, viele Unredlichkeiten und Verrätherreien vorkommen, so beschließen wir fürsorglich, daß jeder derartige Kerker, den der Bischof mit dem Inqusitor gemeinschaftlich benützen soll, zwei Oberwärter (custodes principales) habe, zuverlässige, verschwiegene, fleißige und treue Männer. Den einen ernennt und unterhält der Bischof, den andern der Inquisitor. Jeder von ihnen darf noch einen tüchtigen und treuen Gehilfen haben. Für jedes Gemach des Kerkers müssen zwei verschiedene Schlösser und Schlüssel gefertigt werden. Jeder Oberwärter benützt einen davon bezw. gibt ihn seinem Gehilfen, wenn dieser den Gefangenen Etwas verabreichen muß. Fernerhin aber sollen diese Wärter vor Antritt ihres Dienstes dem Bischof und dem Inquisitor eidlich versprechen, in der Bewachung der Gefangenen allen Fleiß und alle Sorgfalt getreulich

anzuwenden. Auch sollen sie schwören, daß keiner von ihnen mit einem Gefangenen allein und im Geheimen rede, ohne daß der andere Wärter es auch hört; ebenso daß sie die Verpflegung, welche die Gefangenen nach allgemeiner Verordnung erhalten, oder die ihnen von Eltern, Freunden oder anderen Gläubigern gereicht wird, — was der Bischof oder der Inquisitor unter Umständen untersagen kann —, ehrlich und ohne Verkürzung ihnen verabfolgen und nichts unterschlagen oder veruntreuen. Den nämlichen Diensteid und vor den nämlichen Personen sollen auch die Gehilfen der Gefangenwärter vor ihrer Anstellung ablegen. Und weil häufig die Bischöfe ihre eigenen Kerker haben, die nicht auch den Inquisitoren unterstehen, so befehlen wir auf das Strengste, daß auch die Wärter und die Wärtergehilfen dieser bischöflichen Gefängnisse vor den Inquisitoren oder deren Stellvertretern einen ähnlichen Eid leisten bezüglich der Bewachung solcher Personen, die wegen Häresie vom Bischof darin gefangen gehalten werden. Auch die Notare und sonstigen Beamten der Inquisition sollen für diesen Dienst besonders eidlich verpflichtet werden. So wichtig es aber ist, Alles zu thun, was zur Ausrottung der Ketzerei nothwendig ist, so sündhaft und verdammungswürdig ist es aber auch, wenn man Unschuldigen böswillig dieses Verbrechen zuschreibt. Deshalb befehlen wir den Bischöfen, den Inquisitoren und ihren Stellvertretern in Kraft des hl. Gehorsams und unter Androhung des ewigen Fluches, daß sie so vorsichtig, gründlich und prompt gegen die der Häresie Verdächtigen oder in den Ruf derselben Gekommenen verfahren, daß sie Niemanden eine solche Makel boshafter oder hinterlistiger Weise anhängen. Wenn sie aus Haß, Gunst oder Liebe, aus Gewinnsucht oder Eigennutz gegen die Gerechtigkeit und gegen ihr Gewissen es unterlassen würden, gegen Jemanden einzuschreiten, gegen den doch wegen des fraglichen Verbrechens eingeschritten werden sollte, oder wenn sie aus den gleichen Beweggründen ungerechter Weise Jemanden des Verbrechens für schuldig erklärten und überdies sich noch herausnähmen, ihn irgendwie zu quälen, so würden außer anderen Strafen, die nach dem Grade ihrer Schuld über sie zu verhängen wären, der Bischof oder der Obere die Strafe der Amtsentsetzung auf drei Jahre, die Andern die Strafe der Exkommunikation ipso facto inkurriren. Von dieser Exkommunikation könnten sie nur durch den römischen Papst absolvirt werden, mit Ausnahme des articulus mortis (der äußersten Todesgefahr), wo sie aber nur nach vorausgegangener Genugthuung die Lossprechung erlangen könnten. Alle übrigen Verordnungen unserer Vorgänger über das Amt der Inquisition werden, sofern dieselben Gegenwärtigem nicht entgegenstehen, mit Genehmigung des Konzils (von Vienne) für rechtskräftig fortbestehend erklärt".

Wie ersichtlich, hat diese päpstliche Verordnung nur die wegen Häresie in Untersuchung stehenden Gefangenen im Auge, ähnlich wie die frühere des Papstes Bonifacius VIII., der allen geistlichen und weltlichen Be-

hörden befohlen hatte, die Häretiker und deren Begünstiger sorgfältig aufzusuchen, gefangen zu nehmen und zu bewachen und zwar im Kerker des Bischofes oder im Inquisitionskerker oder in einem sonstigen geeigneten Orte. Diese Söhne der Bosheit, „filii nequitiae“, seien „sub arcta et diligenti custodia“ zu halten, bis das Urtheil über sie gesprochen werden könne[50]).

Aus diesen päpstlichen Verordnungen geht ferner hervor, daß ein Dualismus in der Gerichtsbarkeit über die Häretiker bestand, insbesondere auch ein Unterschied zwischen dem eigentlichen bischöflichen und dem eigentlichen Inquisitionsgefängnis (dem Ketzergefängnis in specie). Ersteres, das bischöfliche, konnte auch als letzteres dienen und es war dieses sehr häufig der Fall. — Endlich geben die erwähnten Verordnungen uns auch eine Vorstellung von der Behandlung der häretischen Untersuchungsgefangenen, die ja nach der Schwere der Anklage eine mildere oder strengere war, wie wir noch weiter unten hören werden. Auch die Tortur kam gegen sie in Anwendung. Das „Direktorium“ des Eymericus enthält darüber eine genaue Instruktion.

Die Untersuchung dauerte oft Jahre lang. In einem Prozeß gegen eine Anzahl von Angeklagten in Albi mußten einige neun, andere neunzehn volle Jahre im Kerker schmachten bis zum Austrag ihrer Sache[51]).

§ 3. Die Strafgefangenen der kirchlichen Inquisition. Beschaffenheit der kirchlichen Inquisitionskerker und die Behandlung der Insassen.

Zu den vielen Strafen, welche die Inquisitoren gegen Häretiker in Anwendung brachten, gehörte auch die Gefängnisstrafe: — entweder auf Zeit oder lebenslänglich. Lebenslänglicher Kerker war sogar in den Fällen, wo von der Todesstrafe abgesehen wurde, der gewöhnliche Ersatz derselben. Die Synode von Arles im J. 1234 bestimmte, daß, weil manche Häretiker nur zum Schein sich bekehrten und dann um so gefährlicher wären, künftighin Alle, die einmal der Häresie überführt seien, wenn sie nicht sonst (mit dem Tode) bestraft würden, in lebenslänglicher (Sicherheits-)Haft bleiben sollten. Ihr Unterhalt sei von ihrem Vermögen zu bestreiten[52]). Die Synode von Béziers im J. 1246 wollte in can. 20 rückfällige und ungehorsame Häretiker nach päpstlicher Weisung auf Lebenszeit eingesperrt wissen. In can. 21. und 22. wird aber für solche „Lebenslängliche“ die Begnadigung gestattet, unter gewissen Bedingungen und auf Widerruf. Nach can. 23. sind für die „Eingemauerten“ (immurati = lebenslänglich Eingesperrten) nach Anordnung des apostolischen Stuhles getrennte und verborgene Kammern zu errichten, damit sie sich nicht gegenseitig und nicht Andere, die außen sind, verführen können. Nach can. 24. konnte die Strafe des lebenslänglichen Ker-

kers aus zureichenden Gründen von Anfang an Einem erlassen werden, z. B. wenn seine Abwesenheit seine Kinder in offenbare Lebensgefahr brächte. Der can. 25. gestattet der Frau den Besuch des eingesperrten Mannes und umgekehrt; auch sei ihnen die cohabitatio nicht zu verweigern, sei es, daß beide eingekerkert seien oder nur der eine Theil. Der can. 26. hat die auf bestimmte Zeit Inhaftirten im Auge, die nach Ablauf derselben wieder entlassen wurden. In der Freiheit hatten sie eine Reihe theilweise sehr schwerer Bußwerke zu verrichten, welche ihnen die Inquisitoren auferlegen mußten, darunter waren auch Geldbußen, um den Bau von Gefängnissen (can. 27) sowie den Unterhalt der mittellosen Eingekerkerten daraus zu bestreiten[53]). — Lebenslänglicher Kerker war als Strafe für Häretiker auch vom gemeinen Recht gefordert[54]).

Was die Beschaffenheit der Inquisitionsgefängnisse, deren Errichtung und Unterhaltung in erster Linie den päpstlichen Inquisitoren oblag[55]), sowie die Behandlung der Inquisitionsgefangenen anbelangt, so hatte man in den ersteren verschiedene Lokale für leichtere und schwere Haft (murus largus und murus strictus, mur large und mur étroit)[56]). Die Kerker lagen zwischen fünf Fuß dicken Mauern[57]). Somit war das Tageslicht, welches selbst die über der Erde gelegenen durch kleine vergitterte Fensteröffnungen erhielten, noch spärlich genug. Zwei, um die genannte Mauerdicke von einander abstehende Thüren bildeten einen doppelten Verschluß. In der einen Thüre war oben eine Oeffnung angebracht, wodurch man mit dem Gefangenen verkehrte, d. h. die Nahrung und von Zeit zu Zeit ein frisches Hemd hineinreichte. Und welche Nahrung! Für den Unterhalt der Gefangenen, auch der provisorisch inhaftirten, der capti, wurden dem Custos pro Tag und Kopf z. B. im Inquisitionskerker zu Carcassonne 8 déniers (etwa 8 Pfg. nach unserem Geld) vergütet[58]). Und der Koch und der Custos wollten doch auch noch Etwas daran verdienen. Kein Wunder, daß ein Schreiben des Papstes Gregor IX. vom 16. März 1238 die Amtsleute und Oberlandrichter im Albigenser Gebiete dringend mahnte, auf die bisher nach Rom gedrungenen Klagen hin, die Inquisitionsgefangenen nicht vor Hunger umkommen zu lassen. Und Clemens V. mußte thatsächlichen Grund gehabt haben zu dem ausdrücklichen, in seiner Verordnung von Vienne enthaltenen, strengen Verbot an die Gefängniswärter, die vorgeschriebenen Portionen zu verkürzen oder den Gefangenen wegzunehmen, was mildthätige Hände von außen ihnen spendeten.

Nach dem Berichte Limborch's, eines holländischen arminianischen Theologen, der die Inquisitionskerker in den Niederlanden aus eigener Anschauung kannte, wurden[59]) den Angeklagten, Männern und Frauen, am dritten Tage nach ihrer Verhaftung die Haare abgeschnitten. Ein jeder erhielt zwei Krüge voll Wasser, einen zum Waschen und einen zum Trinken, einen Besen zum Auskehren des Zimmers, eine Binsenmatte zum Schlafen und ein Gefäß

für die natürlichen Bedürfnisse, welches alle vier Tage gewechselt wurde. Im Kerker war jedes Geräusch verboten und strengstes Schweigen vorgeschrieben. Wenn Einer jammerte und sein Schicksal beweinte oder Gott mit lauter Stimme anrief, so mahnten die Aufseher zur Ruhe und wenn dies nichts half, so öffneten sie den Kerker und schlugen den Gefangenen ohne Erbarmen, nicht sowohl um ihm zu züchtigen, als um Andere abzuschrecken. Wenn ein Häftling hustete, so befahl ihm der Wärter, es zu unterlassen und wenn der Husten hartnäckig wiederkehrte, so fielen die Hiebe auf den entblösten Menschen und wenn er infolgedessen noch ärger hustete, so vermehrten sich die Schläge, so daß bisweilen der Tod eintrat (?). Alle Gefangenen waren strengstens und fortwährend isolirt. Pegna schreibt[60]): „Vor Allem muß verhütet werden, daß zwei oder mehrere zugleich im nämlichen Gemache eingesperrt sind, wenn nicht der Inquisitor aus besonderen Gründen es anders anordnet; denn die Gefangenen, insbesondere die schweren Verbrecher, machen zum größten Theil gerne Verabredungen unter einander, wie sie die Wahrheit verhehlen, die Flucht bewerkstelligen, den Fragen ausweichen könnten u. dgl. m. Gemeinsames Unglück pflegt in kürzester Zeit große Freundschaft unter den Angeklagten zu stiften".

So kam es, berichtet Limborch weiter, daß Jahre lang der Vater neben dem Sohn, das Kind neben der Mutter, der Freund neben dem Freund in Haft saßen, ohne daß der eine vom Dasein des Andern Kenntniß hatte. Nicht einmal das Anhören der Messe war erlaubt, damit auch nicht durch Bewegungen und Zeichen ein gegenseitiger Verkehr stattfinden konnte. Wenn eine Frauensperson in den Kerker gebracht werden mußte, weil man sie nicht in einem Kloster verwahren wollte oder sie für gefährlich hielt, so gab man ihr eine andere anständige Frau zur Gesellschafterin, die nicht von ihrer Seite wich. Eine Ausnahme wurde gemacht, wenn eine Frau, wegen desselben Vergehens wie ihr Mann angeschuldigt, mit diesem zusammen sein wollte. Die schon erwähnte Synode von Béziers, (die sich auf eine vorausgegangene zu Narbonne vom J. 1243 stützte), gestattete den inhaftirten Eheleuten den freien Verkehr (liberum accessum). Niemals war es den Gefangenen erlaubt, sich selbst ihre Speisen zu bereiten, selten, ein Licht zu haben, so daß die in den unterirdischen Kammern Eingesperrten oft Jahre lang Tag und Nacht im Finstern saßen. Sie sahen Niemanden außer dem Gefangenwärter, wenn derselbe ihnen Etwas verabreichte. Wenn sie ein Buch verlangten, selbst wenn es die Bibel war, wurde es ihnen verweigert; denn, sagte der Inquisitor, „das wahre Buch ist die Wahrheit sagen" (verum librum esse veritatem dicere). Wenn sie in gesunden Tagen einen Beichtvater verlangten, so war man wenig geneigt, einen solchen zuzulassen, außer wenn die Oberen es für nöthig erachteten. Der Official, die Richter selbst konnten mit den Gefangenen sich nicht unter vier Augen unterhalten, denn

man befürchtete, sie könnten von Mitleiden erfaßt und menschlichen Gefühlen zugänglich werden. Alles war darauf berechnet, durch Finsterniß, Einsamkeit und Langweile auch den Hartnäckigsten „mürbe" zu machen, sodaß Manche etwas zugestanden oder bekannten, was sie gar nicht begangen hatten, nur um dem Elend ein Ende zu machen. Auch Wahnsinn und Selbstmord waren nicht seltene Wirkungen dieser Behandlung. Und ein solches Inquisitionsgefängnis trug den Namen „casa santa", heiliges Haus! Schon Tertullian dagegen und Cassiodor nannten die Kerker „domus diaboli"[61]).

Immerwährende Einkerkerung, heißt es im „Direktorium" Eymerici, ist eine heilsame Strafe, welche solchen ihrer Schuld überführten Häretikern als Gnadenerweis zugestanden wird, welche genügende Reue kund geben und nicht rückfällig sind. Rückfällige sind einfach zu verbrennen.

Die immerwährende Einsperrung (carcer perpetuus) konnte erfolgen:

a) In einem einsamen Kerker, der für diese Fälle meistens unterirdisch war und murus strictus genannt wurde[62]). Im bischöflichen Palast zu Albi wurden im J. 1300 acht Angeklagte zu lebenslänglichem strengem Kerker (ad perpetuum carcerem stricti muri) verurtheilt, „wo nur das „Brot des Schmerzes" ihnen zur Speise und „das Wasser der Trübsal und Angst" zum Tranke dienen und wo sie gefesselt sein sollten mit eisernen Ketten und Banden"[63]). Was die enge und strenge Haft, den „murus strictus" anbelangt, so bemerkt Ch. Molinier in seiner Schrift: „L' inquisition dans le midi de la France au XIII. et au XIV. siècle (Paris 1880)[64]), indem er von den noch vorhandenen Resten des „Thurmes der Inquisition" zu Carcassonne spricht: „Alle Beschreibung wird zu eitler Deklamation Angesichts der in diesen Mauern uns vor Augen tretenden Wirklichkeit. Man kann zweifelhaft darüber sein, ob die Inquisitoren selbst eine solche Haft für eine gelindere Strafe erachteten als den Tod in den Flammen. Hier also zehrten sich menschliche Wesen langsam auf, ohne Luft, ohne Licht, festgeschmiedet an die Mauer, die Füße beladen mit schweren Eisenketten". In zahllosen Urtheilen, die Molinier handschriftlich vorfand, kehrt der ewige Refrain wieder: „in pane doloris et aqua tristitiae".

b) Bisweilen wurde aber — nach dem erwähnten „Direktorium" — die lebenslängliche Freiheitsstrafe auch in einem zu diesem Zwecke gemietheten Privathaus oder in einem Kloster vollzogen. Wurde dem Gefangenen gestattet, sein gewohntes Handwerk weiter zu betreiben, so mußte dies in völliger Abgeschlossenheit vom menschlichen Umgang geschehen, so daß er lediglich mit seinem Wächter verkehrte. In Gegenden, welche im Ganzen als ketzerfrei erachtet wurden („frei von häretischer Befleckung") war den auf Lebenszeit Inhaftirten auch der zeitweilige Besuch eines Freundes gestattet.

Fand im Gnadenweg eine Abkürzung der Gefängnisstrafe statt[65]), so geschah die Entlassung in der Regel in feierlicher Weise bei einem Auto

da fé (actus fidei, Glaubensakt, damals auch „Generalpredigt des Glaubens“ genannt). Im „Liber sententiarum“ (Verzeichniß der Urtheilssprüche), welches aus dem Archiv des ältesten Glaubensgerichtes zu Toulouse in den Besitz Limborch's gekommen war[66]), ist Folgendes enthalten: (Zuerst wurden die „Begnadigten“ aus dem Hause der Inquisition, der „casa santa“ herausgeführt und reihenweise in der Kathedrale aufgestellt. Dann wurde das Urtheil verlesen, welches in einem Falle also lautete:) „Diese 57 (mit Namen angeführten) Männer und Frauen, „eingemauert“ (d. i. zu lebenslänglicher Haft eingesperrt) zur Buße wegen Vergehen ketzerischer Bosheit und diese Buße in demüthiger Unterwerfung unter unsere und der hl. Kirche Anordnung nun schon viele Jahre tragend, sollen heute, so haben wir in Milde beschlossen, aus Gnade eine Ermäßigung ihrer Buße erfahren und aus der Mauerhaft entlassen werden. Aber wir ermahnen sie eindringlich, unter Hinweis auf den von ihnen geleisteten Schwur, daß sie zum Ersatz für die ihnen abgekürzte Gefängnisbuße von jetzt ab fortwährend zwei Kreuze von gelbem Tuch (die Größe wird hier genau vorgeschrieben) auf jedem Kleidungsstücke tragen, das Hemd ausgenommen, und zwar eines auf der Brust und eines auf dem Rücken zwischen den Schultern. Ohne diese Kreuze dürfen sie sich nirgends sehen lassen. Sind dieselben zerrissen oder verschlissen, so müssen sie ausgebessert oder erneuert werden. Und so lange diese Personen noch leben, sollen sie gehalten sein, jedes Jahr die Kirche von St. Stefan in Toulouse am Festtage dieses Heiligen zu besuchen, ebenso die St. Saturnius-Kirche und daselbst die Messe nebst der Predigt zu hören. Sie sollen dreimal jährlich beichten: vor Weihnachten, vor Ostern und vor dem Weißen Sonntag und an diesen Tagen die Kommunion empfangen, es sei denn, daß ihr Priester ihnen den Rath gibt, sich derselben zu enthalten. An allen Sonn- und Feiertagen sollen sie in ihrer Pfarrkirche Messe und Predigt hören. Ein öffentliches Amt dürfen sie nie bekleiden. Fasten müssen sie in der Advents- und Osterzeit. Sie sollen allen Ketzern eifrig nachspüren und treu zu ihrem Glauben halten. Auch eine Pilgerfahrt sollen sie nach Anweisung machen. Wir und unsere Nachfolger im Amte der Inquisition behalten uns aber die Befugniß vor, die oben genannten Personen jederzeit zur Strafe der Mauerhaft zurückzuführen, selbst ohne neuen Anlaß, auch diese Haft zu erschweren oder zu mildern oder nachzulassen, einem Jeden und auf welche Art es uns oder unsern Nachfolgern angemessen erscheint“. Man sieht, daß das Institut der bedingten Entlassung oder Begnadigung auch der Inquisition bekannt war. Die also Entlassenen standen unter stets kontrolirter Kirchenbuße, unter fortwährender Aufsicht. — Aehnliche Bußwerke, wie die soeben vernommenen, wurden bei jedem Gnadenakt in den Sentenzen über die aus den Kerkern Entlassenen verhängt. —

Hat uns im Vorstehenden das kirchliche Inquisitionsgefängnis beschäftigt, so werfen wir nunmehr zum Schlusse noch einen Blick in die Kerker der Staatsinquisition.

Drittes Kapitel.
Die Staatsinquisition.

§ 1. Kurze Geschichte und Beurtheilung der Staatsinquisition[67]).

Im Gegensatz zur kirchlichen Inquisition trat unter Ferdinand V. von Arragonien und Isabella von Castilien, welche durch Verheirathung ihre beiden Reiche vereinigt hatten, im Jahr 1478 in Spanien ein neues Ketzergericht, die sog. Staatsinquisition in's Leben. — Beide Institute, das kirchliche und das staatliche, werden häufig und gerne mit einander identifizirt, um zu desto nachdrücklicheren Exklamationen gegen die katholische Kirche einen Vorwand zu bekommen. Die Gleichheit des Ausdruckes führte auf akatholischer Seite zur Verwischung der Verschiedenheit des Gegenstandes. Die spanische Staatsinquisition wurde wegen ihrer wahren oder angeblichen Härte ein Schrecken Europa's.

Papst Sixtus IV. gab am 1. November 1478 auf dringendes Ansuchen Isabella's, obwohl ungern und unter eindringlicher Mahnung zur Milde[68]), die Erlaubniß zur Einführung der staatlichen Inquisition in Castilien. Er gestattete der Königin und ihrem Gemahl Ferdinand, zur Untersuchung und Bestrafung der Ketzer nach eigener Wahl zwei bis drei kirchliche Dignitare, Welt- oder Ordensgeistliche, aufstellen zu dürfen, welche mindestens 40 Jahre alt, rein an Sitten und graduirte Theologen oder Kanonisten sein müßten. Als Beamte der königlichen Inquisition erscheinen diese Geistlichen zunächst nicht als Diener der Kirche, sondern als Staatsbeamte, welche ihre Bestallung und Instruktion vom Landesherrn erhielten. Wenn über die vom Inquisitions-Tribunal für schuldig erklärten Angeklagten die Todesstrafe verhängt wurde, so vollzog letztere der weltliche Arm, dem sie übergeben wurden. Immerhin ist aber nicht zu leugnen, daß es ohne die bereits bestehende **kirchliche** Inquisition niemals eine **staatliche** gegeben hätte, die aus ersterer herausgewachsen ist, wie ein wildes Schoß aus dem Baume.

Anfänglich war diese Staatsinquisition nur gegen das staatsgefährliche Treiben der jüdischen Scheinchristen (Kryptojudaisten, Maranos) gerichtet, welche insgeheim ihrem Glauben treu bleibend, unter der Maske des Christenthums zu den höchsten Staats- und Kirchenämtern gelangten und durch Heirathen mächtige Verbindungen eingingen. Diese Judaisten, welche

zudem auch durch ihren Reichthum den Haß und Neid des Volkes erregten, führten Pläne im Schilde, welche direkt gegen den Bestand des christlichen Staates gerichtet waren[69]). — Zu ihnen kamen dann noch die Moriskos oder die getauften Mauren in Betracht, welche vom Christenthum nur den Namen angenommen hatten, in Gesinnung und Bestrebung aber den alten maurischen Ueberlieferungen treu blieben. Auch sie wurden der Inquisition unterstellt[70]).

In Bezug auf diese Judaisten und Moriskos erscheint die Inquisition „in der Hand der spanischen Könige als ein Mittel, um der spanischen Nationalität im Kampfe gegen die Anstrengungen des Judaismus und des Islams den Sieg zu verschaffen“[71]). Sodann aber war sie, als Glaubensgericht im Allgemeinen, auch ein Mittel zur Stärkung des absoluten Königthums durch Unterdrückung oder Hintanhaltung der Macht des Adels und der Geistlichkeit. Kein Grande und kein Erzbischof konnte sich diesem mächtigen Gerichtshof des Königs entziehen, keiner war davor sicher, als ein der Häresie Verdächtiger verfolgt zu werden. Als solches staatliches Schreckmittel wurde sie auch allgemein angesehen und empfunden. Die Erbitterung der adeligen Arragonier gegen die Inquisition ging deshalb so weit, daß sie den ersten königlichen Inquisitor ihres Landes, den Dr. Peter Arbues von Epila, Domherrn in Zaragoza, meuchlings in der Kirche ermordeten. Doch gerade dieser Frevel gab der Staatsinquisition in dem Lande festen Halt[72]) und neuen Aufschwung. — Endlich ist auch der enorme Gewinn zu beachten, welcher dem königlichen Fiskus aus den regelmäßig zu seinen Gunsten eingezogenen Gütern der meistens reichen oder doch vermöglichen Verurtheilten zufloß[73]).

So kann man sagen, daß Glaubens- und Rassenhaß, dynastische Herrschsucht, sowie die Gewinn- oder Habsucht die hauptsächlichsten Ursachen waren, denen die spanische Inquisition ihre Entstehung verdankte.

Allein nicht nur der Verdacht der Häresie führte vor das Inquisitionsgericht: es war seiner Strafgerichtsbarkeit noch eine Menge anderer Verbrechen unterstellt, nämlich Gotteslästerung, Hexerei und Zauberei, Sodomiterei, Polygamie, Verführung, Wucher, Raub, Mord, Schmuggel, Diebstahl u. a. m.[74]).

Mit der richtigen Erkenntniß des eigentlichen Zweckes und des staatlichen Charakters der spanischen Inquisition geht in der modernen Geschichtsforschung auch die stets klarere und gerechtere Würdigung dieser Anstalt Hand in Hand. Wer hierüber eine, in gedrängter Uebersicht und unter theilweiser Berufung auf die Urtheile protestantischer Historiker (Ranke, Leo, Guizot u. A.) vollzogene, Ausscheidung der ächten von

den falschen, über das Institut in Kurs gesetzten Münzen lesen will, dem empfehlen wir die vortreffliche Darstellung des Tübinger Kirchengeschichtsschreibers und nachmaligen Bischofs Hefele in seinem bisher mehrfach zitirten Meisterwerke über den Kardinal Ximenes[75]), den dritten spanischen Großinquisitor.

Man bekommt daraus ganz andere, sehr reduzirte Vorstellungen vom Strafverfahren, vom Auto da fé, vom Sanbenito (Sacco benedito, Bußgewand, im jüdischen und christlichen Alterthum im Gebrauche reuiger Büßer), von der Anwendung der Folter, dem Scheiterhaufen und anderen gruseligen Dingen, die in allerlei „wissenschaftlichen" und belletristischen Tendenzschriften zum Entsetzen des Lesers aufgetischt werden.

Die Hauptquelle, aus welcher viele irrige und übertriebene Anschauungen über die spanische Staatsinquisition zur Verbreitung gelangten, ist das zitirte Werk Johann Anton Llorente's: „Kritische Geschichte der spanischen Inquisition". Dieser Llorente war spanischer Priester und längere Zeit Generalsekretär des Inquisitionstribunals von Madrid († 1823). Er wird von Hefele[76]) in durchaus objektiver Weise als ein vielfach gänzlich unglaubwürdiger Mensch geschildert, der als Geistlicher wie als Patriot die schlimmsten Charaktereigenschaften besaß, der an seinem eigenen Vaterland zum Verräther ward und sich dem Usurpator Napoleon bezw. dessen Bruder Josef mit Leib und Seele als feiles Werkzeug verkauft hatte. Auch Ranke macht ihm zum Vorwurfe, daß er in einem anderen, im Dienste des Despotismus verfaßten Werke (über die baskischen Provinzen) sich grobe Geschichtsfälschungen erlaubt habe.

Insbesondere aber ist es eine historisch unanfechtbare Thatsache, daß die Päpste der spanischen Staatsinquisition „am wenigsten geneigt waren und fast zu allen Zeiten ihre Beschränkung versuchten", des Oefteren ihrer unheilvollen Thätigkeit nach Kräften entgegenwirkten[77]). Selbst Llorente, dem man gerade so viele Vorliebe für das Papstthum, als einem Sozialdemokraten eine solche für das Königthum zuschreiben kann, zeigt dies in zahllosen Fällen und Beispielen. Hefele weist sodann auch nach, „daß die Inquisition bei aller Strenge und Härte doch gelinder war, als die übrigen Gerichte jener Zeit in katholischen und protestantischen Ländern" [78]).

Indessen heißt, die Entstehung der staatlichen Inquisition erklären und eine richtige Darstellung derselben geben, noch lange nicht, sie loben oder vertheidigen. Auch Hefele ist „weit entfernt, der spanischen Inquisition an sich das Wort reden zu wollen", bestreitet vielmehr, „jeder weltlichen Macht die Befugniß, die Gewissen zu knebeln". Er ist „von Herzensgrund jeder staatlichen Religionsbedrückung abhold, mag sie von einem Torquemada in der Dominikanerkutte oder von einem Bureaukraten des neunzehnten Jahrhunderts in der Staatsuniform ausgehen". Gewiß: obgleich erwiesenermaßen die In-

quisition das „schändliche Ungeheuer" thatsächlich nicht war, wozu Leidenschaft und Unkenntniß sie häufig stempeln wollten, so muß man doch beide Veranstaltungen, das kirchliche wie das staatliche Ketzergericht, wie sie in der Geschichte dastehen, mit aller Entschiedenheit verwerfen. Es ist grundsätzlich durchaus unzulässig, unchristlich und tief beklagenswerth, Abweichungen der religiösen Ueberzeugung vom herrschenden Glauben mit anderen als geistigen Mitteln bekämpfen und unterdrücken zu wollen.

§ 2. Die Gefangenen der Staatsinquisition. Strafverfahren.

Nach diesen kurzen allgemeinen Bemerkungen kommen wir nun zur Frage: Welche Rolle spielte das Gefängnis in der Thätigkeit der spanischen Staatsinquisition? Hier kommt zunächst die Untersuchungshaft während des Prozeßverfahrens in Betracht. Letzteres schilderte Llorente[79]) sehr ausführlich. Gelangte das hl. Offizium auf dem Wege offener oder anonymer Denunziation, öfters auch durch freiwillige Selbstanklage, zur Kenntniß einer der Ketzerei verdächtigen Person, so wurde keineswegs sofort der Befehl zur Verhaftung gegeben. Kein Gerichtshof jener Zeit war bei Erlassung von Verhaftbefehlen an so viele Kautelen und Beschränkungen gebunden, wie dieses Tribunal. So bestimmten u. A. die Statuten Torquemada's vom 25. Mai 1498 in Art. 1: „Kein Inquisitor für sich allein darf auf Verhaftung erkennen, muß vielmehr die Zustimmung seiner Kollegen dazu haben". Und in Art. 3 heißt es: „Niemand soll gefangen gesetzt werden, wenn sein Verbrechen nicht durch hinlängliche Beweise außer Zweifel gestellt ist". Waren die Inquisitoren nicht einig, so konnte nur der Oberinquisitionsrath die Verhaftung aussprechen. Eine weitere Beschränkung des Verhaftungsrechts bestand darin, daß, wenn Jemand wegen einer häretischen Aeußerung angeklagt war und die Häresiie nicht klar zu Tage lag, das Tribunal ein Gutachten der sog. Qualifikatoren (calificadores) einholen mußte, welche zwei unbetheiligte Theologen waren, die vom Gerichte als Sachverständigen beigezogen wurden, und sich äußern mußten, ob die inkriminirten Sätze nach Häresie röchen oder geeignet wären, dazu zu verleiten und deshalb die theologische Verdammung verdienten. In zweifelhaften Entscheidungen mußten noch weitere Qualifikatoren befragt werden. Erschien sodann die Verhaftung als gerechtfertigt, so verlangte der Fiskal, daß der Angeklagte in das Gefängnis des hl. Offiziums gebracht werde. Dort begann die Untersuchung, welche mit aller Vorsicht und Gründlichkeit von statten ging. Llorente liefert selbst die evidentesten Beweise dazu, um die Inquisition gegen die ungerechte Beschuldigung zu vertheidigen, als habe sie im Prozeß nicht die Wahrheit, sondern stets nur die Verurtheilung des Angeklagten gesucht und alle List und Tücke angewendet, um auch den Unschuldigsten verurtheilen zu können. Nach den

Statuten sollten die Inquisitoren dem Ankläger ebensosehr wie dem Angeklagten mißtrauen und sich sorgfältig davor hüten, im Voraus Partei zu ergreifen. Verläumderische Anklagen gingen keineswegs straflos aus. Llorente selbst berichtet, daß im Jahre 1559 bei einem Auto da fé zu Sevilla ein falscher Ankläger nicht weniger als 400 Peitschenhiebe erhalten habe und hierauf zu vierjähriger Galeerenstrafe verurtheilt worden sei. Er berichtet weiter, daß Papst Leo X. unterm 14. Dez. 1518 falsche Zeugen mit dem Tode zu bestrafen befahl und i. J. 1519 gewältthätige Inquisitoren zu Toledo mit dem Banne belegte. Freilich wurden dem Angeklagten niemals die Zeugen namhaft gemacht, die gegen ihn ausgesagt hatten. Allein dies geschah, wie Ranke richtig erklärt[80]), um die Zeugen und Ankläger vor der Rache der oft reichen und mächtigen Schuldigen zu schützen. Dem Angeklagten stand das Recht zu, eine Reihe von Entlastungszeugen für sich anzugeben, welche vom Inquisitor verhört werden mußten, selbst wenn man sie in Amerika aufzusuchen hatte, wovon Llorente ein Beispiel erzählt. Aus der Gründlichkeit des Verfahrens erhellt aber auch das Unbegründete des Vorwurfs, die Inquisition habe die Prozesse grausam in die Länge gezogen. Das Inquisitionsstatut vom Jahre 1488 sagt hierüber: „Diejenigen, die in's Gefängnis gesetzt wurden, sollen nicht durch Aufschub der Zeit in den Gefängnissen gequält werden; vielmehr muß der Prozeß alsbald beginnen, damit sie keine Ursache haben, sich zu beklagen".

Gegen Ungeständige wurde, wie auch bei allen weltlichen Gerichten aller Länder jener Zeiten, die Tortur im Kerker angewendet. Llorente schildert den Vorgang (I, 358 ff., II, 380 ff.), bemerkt aber zugleich: „Es ist gewiß, daß seit langer Zeit von den Inquisitoren nicht mehr auf die Folter erkannt wird, so daß man sie heutzutage (d. i. im Anfang dieses Jahrhunderts) als thatsächlich, wenn auch nicht gesetzlich, abgeschafft ansehen kann. Dem Fiskal seblst würde es oft leid thun, wenn darauf erkannt würde". Auch die strenge Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. die Carolina, enthielt noch die Folter, als und obwohl dieselbe schon lange nicht mehr in der Praxis vollzogen ward. Hefele macht dazu (S. 322) die Bemerkung: „So sehr und so gewiß die Folter für ein Brandmal der alten Kriminaljustiz erklärt werden muß, so ungerecht wäre es, der Inquisition insbesondere eine Prozedur zur Last legen zu wollen, welche ebenso das aufgeklärte Athen wie das rechtskundige Rom und alle Gerichte aller Länder in alter und mittlerer Zeit für zulässig erachtet und leider viel zu häufig angewendet haben".

Während der ganzen Untersuchungszeit waren die verhafteten Angeklagten in den Kerkern der Inquisition. In den auf die Verhaftung folgenden drei Tagen stellte man mit ihnen drei Warnungsverhöre an, um sie aufzufordern, daß sie die volle Wahrheit sagen, ohne zu lügen oder etwas zu

verheimlichen. Man versprach ihnen, wenn sie sich den Vorschriften getreulich fügten, Mitleiden mit ihnen zu haben, im Gegentheil würde aber mit aller Strenge gegen sie vorgegangen. —

Beim Auto da fé wurden sämmtliche Gefangenen, von den Gerichtsdienern begleitet, mit dem oft buntbemalten Sanbenito angethan und mit brennenden Kerzen aus grünem Wachs in den Händen, vorgeführt und das Urtheil verkündet, das in Freisprechung, Wiederversöhnung mit der Kirche, Auflegung und Uebernahme öffentlicher Bußwerke, in zeitlichem oder ewigem Gefängnis oder (bei Hartnäckigen und Rückfälligen) in der Uebergabe an den weltlichen Richter zum Vollzug der Todesstrafe bestand. Hefele weist (S. 345 ff.) nach, daß die Zahl der vollzogenen Todesstrafen von Llorente sehr übertrieben wurde. Bei sehr vielen Auto's brannte nichts als — die grüne Kerze in den Händen der vorgeführten Büßer und Büßerinnen. Lebendiges Verbrennen der Verurtheilten kam überhaupt selten vor. Meistens fand zuerst Erdrosselung und hierauf die Verbrennung des Leichnams statt.

§ 3. Beschaffenheit der staatlichen Inquisitionskerker. Behandlung der Gefangenen.

In einer Zeit, wo in ganz Europa die Kerker finstere dumpfe Löcher und wahrhaft Gruben voll Moder, Fäulniß und Pestgeruch waren, sehen wir nach Llorente's Darstellung[81]) die Inquisitionskerker in einem theilweise viel besseren Zustande. Das Gericht hatte drei Arten von Gefängnissen: öffentliche, mittlere und heimliche. „Die ersteren sind solche, in welche das hl. Offizium diejenigen einsperren läßt, die, ohne irgend eines Verbrechens gegen den Glauben schuldig zu sein, eines Vergehens angeklagt sind, worüber das Erkenntniß vermöge Privilegiums der Inquisition zusteht. Die zweiten sind für diejenigen Angestellten bei dem hl. Offizium bestimmt, die ein dienstliches Vergehen sich zu Schulden kommen ließen, ohne der Ketzerei verdächtig zu sein. Den in den Gefängnissen dieser beiden Gattungen Verwahrten ist erlaubt, mit Leuten außerhalb derselben zu verkehren, wenn der Richter die Genehmigung dazu ertheilte. Die heimlichen Gefängnisse waren diejenigen, in welchen man die Ketzer und die der Ketzerei Verdächtigen einsperrte und wo man mit Niemanden verkehren konnte, als mit den Richtern des Tribunals, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Maßregeln". „Schwerlich", fährt Llorente fort, „läßt sich etwas Schrecklicheres denken, als diese Aufenthaltsorte; nicht als ob sie gegenwärtig (1810) so wären, wie man sie früher beschrieben hat, nämlich: tief, feucht, schmutzig und ungesund. Dies sind unzuverlässige und übertriebene Berichte einzelner Opfer der Inquisition, die auf Wahrheit keinen Anspruch machen dürfen. Mögen diese Kerker früher gewesen sein wie immer: heutzutage sind es gute, gewölbte, sehr helle und

trockene Zimmer, wo man sich einige Bewegung machen kann. Aber was sie schrecklich macht, ist der Umstand, daß man nicht hineinkommt, ohne sogleich in der öffentlichen Meinung beschimpft und einer Entehrung preisgegeben zu sein, welche kein anderes, weder weltliches noch kirchliches Gefängnis mit sich bringt; ferner die unsägliche Traurigkeit, die unvermeidliche Gefährtin fortwährender Einsamkeit, wo man nichts über den Gang und Stand des Prozesses, dessen Gegenstand man ist, erfährt, keinen Vertheidiger sehen und sprechen kann und im Winter täglich 15 Stunden im Finstern zubringen muß, da der Gefangene nach 4 Uhr Abends und vor 7 Uhr Morgens kein Licht haben darf, ein Zeitraum, lange genug, um den Gefangenen in tödtliche Schwermuth zu stürzen — abgesehen von der Kälte, da keine Heizung stattfindet". Unwahr ist die Behauptung einzelner Schriftsteller, so hören wir weiter von Llorente, daß der Gefangene „unter der Last von Ketten, Handschellen, eisernen Halsbändern u. dgl. m. seufze". Llorente sah im Jahre 1790 einen einzigen Gefangenen, einen Franzosen aus Marseille, den man an Händen und Füßen gefesselt hielt, aber die Maßregel diente nur dazu, ihn am Selbstmorde zu verhindern, den er schon versucht hatte. „Man kann nicht leugnen", gesteht selbst Llorente, „daß die Zeit und eine vernünftigere Anschauung der Dinge einen großen Theil der Mißbräuche und Grausamkeiten abgeschafft haben, deren Opfer (früher) so viele Menschen gewesen sind".

Wie vortheilhaft die staatlichen Inquisitionskerker von den damaligen Klostergefängnissen abstachen, ersehen wir aus einem von Llorente[82]) erzählten Falle, wo ein unzüchtiger Kapuzinermönch, der ein ganzes Beguinenhaus verdorben hatte, von der Inquisition zu fünfjähriger Einsperrung in ein Kloster seines Ordens, verbunden mit Fasten und verschiedenen sonstigen Bußwerken, verurtheilt worden war. Außerdem sollte er vor der Einsperrung von allen Klostergenossen der Reihe nach mit Ruthen gestrichen werden. (Die körperliche Züchtigung ging also auch am Ende des vorigen Jahrhunderts noch als Zusatzstrafe oder als Einleitung der Einkerkerung voraus). Der Verurtheilte bat aber inständig um die Erlaubniß, die fünf Jahre seiner Gefangenschaft in den Kerkern des hl. Offiziums statt im Klosterkerker zubringen zu dürfen.

Dies Gesuch fiel den Inquisitoren auf, da sie glaubten, ihn durch die Klosterverweisung milder bestraft zu haben. Sie bedeuteten ihm, im Kloster werde er es doch besser haben, mitten unter seinen geistlichen Brüdern, die es gewiß an den Rücksichten der christlichen Liebe und des Mitleidens nicht fehlen lassen würden. Allein der Kapuziner gab zur Antwort: „Da ich selbst schon Provinzial und Guardian gewesen bin, so weiß ich besser als Sie, welche Behandlung Verbrechern meiner Art im Kloster zu Theil wird. Es würde mir das Leben kosten". Der Generalinquisitor gewährte ihm seine Bitte nicht und der Arme hatte sich über das Loos, das seiner harrte, nicht geirrt: er

starb im dritten Jahre seiner Einsperrung, in Folge der liebreichen Behandlung durch seine Brüder". —

Zum Vollzuge lebenslänglicher Gefängnisstrafe durfte nach dem Inquisitionsstatut von 1488 beim Mangel hinreichender eigentlicher Gefängnisse das eigene Haus des Verurtheilten benützt werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Verbot, jemals dasselbe zu verlassen, wenn er nicht nach aller Schärfe des Gesetzes bestraft werden wollte [83]). — An andern Orten wurden an Stelle von Kerkern besondere Pönitenzhäuser für lebenslängliche Gefangene eingerichtet, eine Art von Fabriken (ähnlich den Beguinenhöfen oder der Fuggerei in Augsburg oder den Arbeiterwohnungen in unseren modernen Fabrikstädten), worin die Büßenden ihre bürgerlichen Hantierungen und Gewerbe fortbetreiben konnten [84]). Schon Torquemada hatte diese Einrichtung getroffen und kleine, von einer gemeinsamen Mauer umfaßte Gebäude, gleichsam eine Stadt in der Stadt, für Pönitenten erstellen lassen. — Die Inquisitoren sollten von Zeit zu Zeit die zu „ewigem" Gefängnisse Verurtheilten besuchen, um zu erfahren, wie sie sich betragen und wie sie behandelt werden. Wurde die lebenslängliche Haft in einem Kerker erstanden, so mußte der Kerkermeister angewiesen werden, dafür zu sorgen, daß die Bußübungen genau erfüllt wurden, event. es zu melden, wenn die Gefangenen es daran fehlen ließen. Auch sollten sie für die Bedürfnisse dieser Gefangenen sorgen, ihnen in der Noth beistehen und den Arbeitsfähigen Arbeit verschaffen, damit sie selbst zu ihrem Unterhalte beitragen und ihre unglückliche Lage erträglicher machen könnten [85]).

Ueber die Behandlung der Inquisitionsgefangenen im Allgemeinen enthält das organisatorische Edikt des Generalinquisitors Valdés vom Jahre 1561 folgende Artikel [86]):

6. Die Verhaftung geschieht durch den Obergerichtsdiener. Im Falle formaler Ketzerei soll auf diese Maßregel unmittelbar die amtliche Sequestration des dem Angezeigten gehörigen Vermögens folgen.

9. Der Gerichtsdiener soll von dem sequestrirten Vermögen soviel nehmen, als zu den Kosten für das Quartier, den Unterhalt und die Reise des Angeklagten nöthig ist und über das Empfangene bei dem Inquisitor Rechnung ablegen. Bleibt etwas übrig, so soll er es dem Speisemeister zustellen, der es auf den Unterhalt des Gefangenen zu verwenden hat.

10. Der Gerichtsdiener soll von dem Gefangenen die Ablieferung seines Geldes, seiner Papiere, seiner Waffen und alles desjenigen, was man ohne Gefahr ihm nicht lassen kann, verlangen und nicht zugeben, daß er ohne Erlaubniß der Inquisitoren schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit den anderen Gefangenen habe. Er soll alle bei ihm gefundenen Sachen dem Kerkermeister übergeben und sich darüber einen Empfangsschein ausstellen lassen, unter Angabe des Datums. Der Kerkermeister hat den Inquisitoren die Ankunft des

Gefangenen zu melden und ein Gerichtsschreiber derselben soll zugegen sein, um die Stunde zu vermerken, in welcher der Eintritt in's Gefängnis erfolgt ist, indem dieser Punkt mit dem Rechnungsgeschäft des Speisemeisters in Berührung steht.

11. Der Kerkermeister soll nicht mehrere Gefangene in ein Zimmer setzen und sie nicht mit einander verkehren lassen, außer wenn die Inquisitoren für gut finden, es zu erlauben.

12. Der Kerkermeister soll in ein Verzeichniß alles eintragen, was in dem Gemach sich befindet (Kleider ꝛc.). Er soll dem Gefangenen nichts einhändigen (Lebensmittel, Kleidungsstücke), ohne es vorsichtig untersucht und besichtigt zu haben, um Gewißheit zu erlangen, ob sie nicht Briefe oder Waffen oder einen andern Gegenstand enthalten, wovon er einen schlimmen Gebrauch machen könnte. (Nun folgen die Vorschriften über das Beweisverfahren.)

35. Der Gefangene darf seinen Vertheidiger in der Zelle empfangen, um mit ihm sich zu besprechen, in Gegenwart des Gerichtsschreibers, der Notizen macht. Niemand außer dem Kerkermeister darf mit dem Gefangenen allein sprechen. Es ist bisweilen nützlich, wenn gelehrte und fromme Leute im Beisein eines Dritten die Gefangenen besuchen, um sie zum Bekenntniß zu ermahnen.

41. Hat der Angeklagte sich schuldig bekannt und Reue gezeigt, so soll er, wenn kein Rückfall vorliegt, zur Wiederaussöhnung angenommen, sein Vermögen konfiszirt, ihm der Sanbenito (ein Skapulier von gelber Leinwand oder gelbem Tuche mit dem Andreaskreuze von anderer Farbe) angelegt und er in ewigem oder im sogenannten gnädigen Gefängnis verwahrt werden. Will man den Verurtheilten auf unbestimmte Zeit im Gefängnis lassen, so ist im Urtheil zu sagen, seine Inhaftirung solle so lange dauern, als der Großinquisitor es für gut finden werde. (Nun folgen die Bestimmungen über die Anwendung der Folter.)

56. Dem Kerkermeister ist strengstens zu untersagen, mit dem Gefangenen über seine Vertheidigung zu reden, damit dieser in allem aus freiem Antriebe handle. Doch darf er dem Gefangenen als Schreiber dienen, falls derselbe nicht schreiben kann.

58. Wird der Gefangene aus dem geheimen Gefängnis entlassen, so soll er in das Verhörzimmer gebracht und von den Inquisitoren gefragt werden, ob der Kerkermeister ihn und die übrigen Gefangenen gut oder schlecht behandelt hat.

60. Wird ein Gefangener wahnsinnig, so sind verschiedene Anordnungen (näher aufgeführt) zu beobachten. Es ist ihm ein Kurator oder Defensor zu bestellen ꝛc.

71. Wird ein Gefangener krank, so sollen die Inquisitoren sich's angelegen sein lassen, daß es ihm nicht an ärztlicher Hilfe fehle, besonders

aber seine Seele besorgt werde. Verlangt er einen Beichtvater, so sollen die Inquisitoren einen unterrichteten, ihres ganzen Zutrauens würdigen Mann berufen und ihm empfehlen, sich in der Beichte mit keinem Auftrage für irgend Jemand zu beladen und alles, was der Gefangene ihm außer der Beichte offenbare, dem Inquisitor mitzutheilen. Kommt ein Gefangener in Todesgefahr, so soll er versehen, wenn reumüthig und geständig, in den Schooß der Kirche wieder aufgenommen und ihm im Falle des Ablebens in größter Stille ein christliches Begräbniß zugestanden werden.

75. Dem Kerkermeister soll die tägliche und gewöhnliche Kost eines jeden Gefangenen nach dem jeweiligen Preise der Lebensmittel berechnet werden. Befindet sich eine reiche und vornehme Person, die einen oder mehrere Bediente zu ihrer Aufwartung hat, im Gefängnis, so soll ihr so viel Speise, als sie verlangt, verabreicht werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß das Uebrigbleibende unter die Armen ausgetheilt und weder vom Kerkermeister noch vom Speisemeister verbraucht werden darf.

76. Wenn der Gefangene eine Frau oder Kinder hat, und diese von seinen sequestrirten Gütern Alimente verlangen, so soll ihnen für jeden Tag eine der Anzahl, dem Alter, den Gesundheitsumständen und dem Stande derselben, sowie der Größe, dem Werth und dem Ertrage der Güter angemessene Summe ausgesetzt werden. Betreibt unter den Kindern eines ein Gewerbe, so daß es sich selbst unterhalten kann, so soll es nichts bekommen.

78. Vor dem unmittelbaren Beginne des Auto da fé darf außer den Beamten des hl. Offiziums und dem Beichtvater Niemand mehr mit dem Gefangenen verkehren. Die Gerichtsdiener sollen die Gefangenen zur feierlichen Handlung und nach derselben wieder zurück in's Gefängnis führen, wenn sie nicht „dem weltlichen Richter“ (zur Galeerenstrafe, Enthauptung, Erdrosselung, Verbrennung 2c.) zu übergeben sind. Unterwegs darf Niemand mit dem Gefangenen sprechen. —

Man sieht aus dieser Instruktion, daß eine Fürsorge für die Gefangenen getroffen war, wie sie damals sonst nirgends sich vorfand.

§ 4. Ein portugiesisches Inquisitionsgefängnis in Goa.

Von Spanien aus wurde die Inquisition als Staatsanstalt im Jahre 1536 unter König Johann III. und Papst Paul III. auch in Portugal und nachher in dessen überseeischen Besitzungen eingeführt. Der Großinquisitor hatte seinen Sitz in Lissabon, wurde vom König ernannt und vom Papste bestätigt. Von Portugal kam die Staats-Inquisition im Jahre 1560 auch nach Indien, wo sie in Goa, „dem Rom Asiens“, ihr Tribunal errichtete. In dieser Stadt öffnete sich nun das Inquisitions-Gefängnis im Januar 1674 für einen französischen

Reisenden Namens Dellon[87]), den ein gütiges Geschick wieder daraus befreite, so daß er uns später seine Erlebnisse erzählen konnte. Sein Bericht ist als „Supplement" oder fünfter Band zur „Histoire de l'inquisition Française ou de la Bastille" a. 1724 zu Amsterdam und Leyden erschienen. Um unseren Lesern ein möglichst vollkommenes Bild von dem staatlichen Inquisitions-Kerker zu bieten, sei aus dem genannten, zweifellos durchaus glaubwürdigen Berichte zum Schlusse Folgendes mitgetheilt:

Dellon hatte auf einer Weltreise zu Damaun, einer Stadt auf der nordwestlichen Küste von Hindostan Rast gemacht. Während seines längeren Aufenthaltes daselbst zog er sich durch einige nach Ketzerei riechende Aeußerungen die Verfolgung der Inquisition zu. Nach dem üblichen Brauche wurde er vom staatlichen Kriminalrichter der Stadt (owidor do crime) verhaftet und zunächst im gemeinen Gefängnis untergebracht, wo Uebelthäter aller Art zusammenkamen. Der Ort selbst und die Behandlung darin waren nach der Beschreibung einfach niederträchtig, selbst wenn man den Barbarismus, welcher das Leben in den Kolonien während des 17. Jahrhunderts beherrschte, dabei in Anschlag bringt. Alle wurden gleichmäßig miserabel traktirt, so daß Mancher vor Hunger und Unreinlichkeit umkam. Nach einer Einsperrung von vier Monaten wurde Dellon mit anderen „ketzerischen" Leidensgenossen, sämmtliche in Ketten, zu Wasser von Damann nach Goa, der Hauptstadt von Portugiesisch-Indien übergeführt. Dort angekommen, ließ man sie, weil die Inquisitions-Gefängnisse gerade frisch hergerichtet wurden, provisorisch im Gefängnis des Erzbischofs verwahren, welches portugiesisch „Aljouvar" genannt wurde. Von diesem erzbischöflichen Kerker giebt Dellon folgende Schilderung: „Es ist der schmutzigste, der dunkelste, mit einem Worte der grausigste, den ich je gesehen habe und ich zweifle daran, ob überhaupt ein scheußlicheres Loch zu finden ist. Es ist eine Art Keller, in den weder Sonne noch Mond hineinscheint; nur eine ganz kleine Oeffnung läßt ein bischen Tageslicht eindringen, gerade genug, daß man sieht, wie dunkel es ist. Der die Höhle erfüllende Gestank ist schauderhaft, aber erklärlich. Für die Nothdurft der Gefangenen befindet sich in der Mitte des Kellers ein Brunnenschacht, der ursprünglich nicht eingefaßt war, jetzt aber eingefaßt ist, weil keiner so nahe, wie nöthig gewesen wäre, hinzuhocken gewagt hat, aus Furcht, rückwärts in den Koth hinabzustürzen. Die Folge davon ist, daß die meisten Gefangenen sich nicht einmal so nahe heranwagen, sondern — mit dem Uebersetzen hat es jetzt ein Ende — se vident aux environs. Als die Nacht kam, getraute ich mir nicht, mich niederzulegen, aus Ekel vor dem Gewürm, welches in dem den Boden bedeckenden Unrath hauste; ich lehnte mich deshalb nur wider die Mauer".

Am 16. Januar, Morgens 8 Uhr, kam ein Offiziant der Inquisition, um uns zur casa santa d. i. zum Inquisitionsgebäude abzuholen.

Dort nahmen vier Schmiede uns die Ketten ab. Nun kam ich als der erste in's Verhör ...... Alsdann wurden ich und meine Effekten vom Alkaïden oder Gefangenwärter genau durchsucht. Ueber alles wurde ein Verzeichniß aufgenommen. Nichts ließ man mir außer meinem Rosenkranz und Taschentuch. Nachdem dies Geschäft auf dem Korridor erledigt war, nahm der Alkaïde mich bei der Hand und führte mich barhäuptig in eine Zelle von 10 Fuß im Geviert, wo ich eingeschlossen blieb, ohne Jemand zu sehen, bis man mir das Abendbrod brachte. Da ich an diesem, wie am vorigen Tage nichts gegessen hatte, verschlang ich das Vorgesetzte mit Heißhunger und fand in der folgenden Nacht auch einige Ruhe im Schlafe. Am folgenden Morgen, wo man das Frühstück brachte, bat ich um Bücher und um meinen Haarkamm. „Bücher würden keine verstattet, war die Antwort, nicht einmal den gefangenen Priestern das Brevier und einen Kamm würde ich wohl entbehren können, sobald man mir, was jetzt sogleich geschehe, durch völlige Schur des Kopfhaares eine dauerhafte Toilette gemacht haben würde.“ Der Inquisitions-Palast, so berichtet Dellon weiter, liegt bei der Kathedrale. Er ist ein umfangreiches prachtvolles Gebäude und hat in seiner Front drei Eingänge. Durch den größeren mittleren waren wir die breite Treppe hinaufgeschafft worden. Die beiden kleineren Seitenthore führen zu den Wohnungen der Inquisitoren. Hinter dem Haupthause liegt noch ein ganzer Komplex von Nebengebäuden, deren jedes zweistöckig und von dem nächstliegenden durch einen Zwischenhof getrennt ist. Jedes Stockwerk hat in seiner ganzen Länge einen Gang, zu dessen Seiten sich je sieben bis acht Kammern befinden, jede 10 Fuß lang und 10 Fuß breit. Im Ganzen mögen es 200 solcher Kammern sein. Es sind die Inquisitions-Kerker.

Die Zellen an den Seiten eines dieser Korridore sind dunkel, ganz ohne Fenster, kleiner und niedriger als die übrigen. Man hat sie mir eines Tages, als ich über die harte Behandlung mich beschwerte, mit dem Bemerken gezeigt, da könne ich sehen, daß es mir noch schlimmer ergehen könnte als bis dahin. Mit Ausnahme dieser dunkeln Zellen sind alle übrigen gewölbt, sauber getüncht und durch ein kleines vergittertes Fenster ohne Glas erhellt. Letzteres ist aber in einer solchen Höhe angebracht, daß auch nicht der größte Mann mit den Händen daran reichen könnte. Die Mauern haben überall eine Dicke von fünf Fuß. Jede Kammer ist mit zwei Thüren geschlossen, welche um die Mauerdicke von einander abstehen. Die innere Thüre ist zweiflügelig und gut mit Eisen beschlagen. Bis zur Hälfte von unten besteht sie nur aus dichtgekreuzten Eisenstäben (zum Luftdurchgang). In der oberen Hälfte hat sie noch eine Oeffnung, durch welche den Gefangenen die Nahrung, Wäsche und die übrigen Bedürfnisse hineingereicht werden. Diese Oeffnung ist durch ein kleines Thürchen verschlossen, welches von außen mit starken Riegeln versehen ist. Die äußere (Vor-)Thüre ist nicht so stark be-

schlagen, nicht so dick wie die innere, auch nicht durchbrochen. Sie bleibt von früh 6 bis Abends 11 Uhr stets offen stehen, damit die Luft in die Zelle eintreten kann; sonst würde der Insasse in jenem Klima ersticken.

Ueber die Hausordnung und Behandlung äußert Dellon sich folgendermaßen:

„Jeder Gefangene erhält ein irdenes Gefäß mit Waschwasser, einen reinlichen Krug mit Trinkwasser, dazu ein Näpfchen von poröser terra sigillata, in welchem das eingegossene Trinkwasser durch Verdunstung sich wunderbar abkühlt. Auch ein Besen wird jedem eingehändigt, damit er seine Zelle fege und eine Matte, die ihm zur Unterlage auf der das Bett bildenden Estrade (= einem erhöhten Platz im Zimmer, am Fenster) dient. In einer Ecke stehen dann noch zwei große steinerne Gefäße aufeinander; das untere nimmt die Excremente, das obere den Kehricht rc. auf. Beide werden alle vier Tage ausgeleert.

Nahrung wird drei Mal im Tage gereicht: um 6 Uhr Morgens Frühstück, um 10 Uhr das Mittagessen, um 4 Uhr das Abendbrod. Das Frühstück für den Indier besteht gewöhnlich aus dickem Reiswasser; für die übrigen Mahlzeiten giebt man ihm Reis mit Fleisch. Die Weißen (albi) werden besser genährt. Als Frühstück bekommen sie drei Unzen (= 90 gr) gutes Brod mit gedörrtem Fisch, einige Früchte oder statt dieser Sonntags und Donnerstags ein Würstchen. Zu Mittag giebt es an fünf Tagen Fisch, Sonntags und Donnerstags Fleisch mit einem Brötchen, eine Schüssel Reis und eine Art Ragout mit viel Brühe, mit welcher der bloß mit Wasser abgekochte Reis schmackhafter gemacht werden kann. Das Abendessen besteht aus Brod, gedörrtem Fisch, Reis, Fischragout oder Eiern. Fleisch wird Abends nie gereicht, nicht einmal an Ostern, wohl aus Sparsamkeit. Der Fisch dagegen ist dort sehr billig. Auch die Kranken bekommen das Nöthige ohne Schwierigkeit. Der Arzt oder Chirurg besucht sie und rapportirt, wenn Lebensgefahr eintritt. Dann kommt der Beichtvater zu Besuch, aber ohne Sakrament; es wird weder die hl. Wegzehrung noch die letzte Oelung gespendet. Die Gefangenen kommen auch nie in die Messe oder Predigt, — sie werden eben als der großen Exkommunikation verfallen betrachtet. Wenn einer stirbt, so wird er deshalb ohne alle kirchlichen Cermonien beerdigt. Sie werden innerhalb der Höfe verscharrt, ohne daß die Außenwelt das Geringste davon gewahr wird und geht dann das Urtheil des hl. Offiziums dahin, daß sie in ihrer Häresie dahingefahren seien, so wird der Leichnam beim nächsten Auto da fé wieder ausgegraben, um mit verbrannt zu werden."

Hierauf bespricht Dellon die Zusammensetzung des hl. Offiziums, die Qualifikatoren und die übrigen Beamten und fährt dann fort: „Da die Gefangenen sämmtlich in Einzelhaft sich befinden und nur bei großer Ueberfüllung deren zwei in eine Zelle gelegt werden, so genügen vier Wächter, um

200 Personen zu beaufsichtigen. Es muß absolute Stille in den Kerkerräumen herrschen und wer sich irgendwie — und wäre es durch Psalmengesang — laut machen wollte, für den würde es sofort Peitschenhiebe absetzen. Beim geringsten Geräusch verfügen sich die Wächter, die in den Korridoren schlafen, mit der Peitsche in der Hand in die betreffende Zelle und machen den Ruhestörer zu einem warnenden Exempel für andere. Alle zwei Monate macht der Inquisitor mit einem Sekretär und Dolmetsch Besuch von Zelle zu Zelle, um zu hören, was die Gefangenen zu wünschen oder zu klagen, was sie gegen die Wächter vorzubringen haben, ob ihnen die Nahrung zu rechter Zeit und in ordnungsmäßiger Weise verabreicht werde. Diese Besuche sind übrigens eine leere Formalität; denn eine Abstellung gerechter Klagen erfolgt doch nicht. Vermögliche Gefangene sind nicht besser daran als die übrigen. Man konfiszirt eben Alles, und von dem, was die einen zu viel haben, wird für die andern, die nichts haben, das Nöthige bestritten". — Als Dellon einen wiederholten Selbstmordversuch machte, ließ der Inquisitor ihn in Fesseln legen, die man ihm später wieder abnahm, nachdem man ihn mit einem anderen zusammengethan hatte. Nach zweijähriger Haft wurde Dellon in einem feierlichen Auto der Ketzerei für schuldig erklärt und zur Strafe aus Indien verwiesen, seines Vermögens zum Vortheil des königlichen Schatzes beraubt und überdies zu fünfjähriger Galeerenstrafe verurtheilt.

Schlußwort.

„Die Gefängnisse der Kirche": wir haben sie nunmehr zur Genüge kennen gelernt. Ein zum Theil recht düsteres Gemälde hat sich auf diesem noch ziemlich unerforschten Gebiete des kirchlichen Strafrechts vor unseren Augen aufgerollt. Aus der alten Kirchenzucht allmählich herausgewachsen, hat die kirchliche Gerichtsbarkeit der staatlichen eine Anzahl von Strafmitteln entliehen und Jahrhunderte hindurch angewendet, von denen man wünschen muß, daß sie ihr allezeit ferne und fremd geblieben sein möchten! Sie hätte überall und stets ihre hehre Mission füglich ohne Kerker, ohne Geißeln, ohne Folterbank und ohne Schaffot erfüllen können. Der kirchliche Hauptzweck aller Strafe, die innere Besserung des Individuums, die Rettung der Seele, wird am sichersten und würdigsten durch geistige Weck- und Zuchtmittel erreicht. Besserung ist vor Allem das Produkt der menschlichen Willensfreiheit, der freien Aneignung. In der alten Kirche trugen deshalb die von ihr gebrauchten Strafen einen vorherrschend negativen Charakter: durch Entziehung von kirchlichen Rechten sollte das Schuldgefühl und das Verlangen und Streben nach der Wiedererlangung der verwirkten Rechte be-

wirkt werden. Das spätere kirchliche Strafwesen mit seinen äußeren Zwangs- und Schreckmitteln ist lediglich als das Ergebniß der historischen Entwickelung zu betrachten. Zu untersuchen und zu entscheiden, ob diese eine normale oder eine anomale gewesen ist, wollen wir den berufenen Kirchenhistorikern überlassen. Keinesfalls finden wir aber diese „Entwickelung“ im Evangelium vorgezeichnet. Kerker- und Todesstrafe insbesondere, von der Kirche gegen ihre Glieder eingeführt, bezeichnen wir mit hervorragenden Kennern der Geschichte als eine beklagenswerthe Verirrung des kirchlichen Strafrechts, als grellen Widerspruch gegen jenen Geist, der das ruhmvolle christliche Alterthum erfüllt und beherrscht hat. Eine Erklärung, niemals eine volle Rechtfertigung, geben uns für den behandelten Gegenstand nur der Geist und die Sitten jener — Gott sei Dank — vergangenen Zeiten, in welchen die Kirche überhaupt in die Lage und zu dem Rechte kommen konnte, derartige Strafen anzuwenden.

Was einzig, gleich freundlichen Lichtstrahlen, aus den „Kerkern der Kirche“ uns entgegenleuchtet, sind die von den amtlichen Organen sowohl, als von einzelnen edlen Männern der Kirche zeitweise aufgestellten Forderungen und Vorschriften der Milde und Humanität, sowie die denselben entsprechenden Einrichtungen, welche wiederum für die Verbesserung des staatlichen Gefängniswesens vielfach von vorbildlicher Bedeutung geworden sind.

Anmerkungen zum ersten Buch.

Einleitung. Entstehung und Namen des Gefängnisses.

[1]) F. v. Holtzendorff und E. v. Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888. I. Band I. Absch. § 1. — [2]) Jerem. 41, 9. — [3]) Riehm, Handwörterbuch des bibl. Alterthums. Bielefeld u. Leipzig 1884. I. Band. Art. „Brunnen". Auch in Griechenland und Rom wurden ursprüngliche Wassersammler später zu Gefängnissen benützt. S. Kap. 7. u. 8. — [4]) Dig., 48. tit. 19. I. 8. § 9. Die ganze Stelle lautet: Solent praesides in carcere continendos damnare aut ut in vinculis contineantur; sed id eos facere non oportet; nam hujusmodi poenae interdictae sunt: carcer enim ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet. — [5]) Richt. 8, 10. — [6]) Isai. 15, 1. — [7]) Isai. 16, 11. — [8]) z. B. Georges, Lat.-deutsch. Wörterbuch, s. v. „arx" u. „carcer". Fick, vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. Göttingen 1876. II. Band S. 23 f. —

1. Kapitel. Chinesen.

[1]) Analoga aus dem Naturleben: Bienenstock und Biberwohnung heute und vor Jahrtausenden! — [1a]) Weiß, J. B., Weltgeschichte. 3. Aufl. Graz u. Leipzig 1890. I, 87. — [2]) „Blätter für Gefängnißkunde". Heidelberg, Weiß. Band XXVII, S. 239. Eine Studie von Ou-Tsong-Lien, Gesandtschaftsattaché in Paris. — [3]) Mitgetheilt in der „Rivista di discipline carcerarie". Roma 1886. Anno 16. Pag. 193 ff. — [4]) Weiß I, 87. Anm. 3. — [5]) Blätter f. Gefängnißkunde, XXVII, 240. — [6]) Blätter f. Gef. l. c. — [7]) Max Müller, The sacred books of the East. Oxford 1879. Vol. III. Part. II. Book I. — [8]) Weiß I, 61. — [9]) Pauthier, Les livres sacrés de toutes les religions. Paris 1858. I, 50. — [10]) Pauthier I, 183. — [11]) Weiß I, 89. — [12]) Memoires concernants l'histoire, les sciences, les arts, les moeurs, etc. des Chinois, par les missionaires de Pe-kin. Paris 1778. Tom. III, 401. — [13]) Schuking, P. IV. book 5., bei Max Müller, l. c. — [14]) S. Rivista 2c., l. c. Wir übersetzen hier aus dem Italienischen. — [15]) Rivista etc., Roma 1888. Anno 18. p. 601. — [16]) E. Kossack, Prof. Dr. Hildebrandt's Reise um die Erde. Berlin. VII. Aufl. S. 244. — [17]) Kossack, l. c. S. 504.— [18]) Band III Kap. 6 S. 268 ff. — [19]) Nach Hirschberg, Um die Erde. Leipzig 1894, dem neuesten Reisewerk, das chinesische Zustände schildert, (S. 208) sind die Gefangenen in Canton großentheils auf Bettel und Selbstverköstigung angewiesen, so daß die ärmeren beinahe verhungern. Uebrigens, bemerkt der Verfasser, „beginnen die Chinesen trotz aller Selbsteingenommenheit ihrer Strafvollstreckung sich zu schämen". Große Fortschritte machte in Ostasien das Gefängniswesen, wie die gesammte Strafrechtspflege, in Japan. —

2. Kapitel. Indier.

[1]) Zimmer, Heinrich, Altindisches Leben. Berlin 1879. S. 180 ff. — [2]) Rigveda IV, 42, 8. VIII, 67, 14. X, 34, 4. — [3]) Pauly, Realencyclopädie der klassi-

schen Alterthumswissenschaft. Stuttgart 1837 ff. Band IV, S. 123 ff. — [4]) Ersch-Gruber, Allg. Encyclop. der Wissensch. u. Künste. Berlin 1840. II. Sect. 17. Theil. S. 229 ff. — [5]) Diese Gerichtshöfe sind erwähnt bei Brihaspati, Sacred Books etc. Vol. XXXIII. — [6]) Pauly, l. c. — [7]) vgl. Bühler, Sacred Books, Vol. XXV p. 99 f. — [7a]) Ersch-Gruber, l. c. „Da Nepal (ostindischer Staat am südlichen Himalaya) durch seine eigenthümliche Lage die altindischen Einrichtungen, welche es seit der Einwanderung der Rajputen (Radschputen, im Sanskrit Rajaputras = Königssöhne, die ihren Ursprung auf die uralte Kriegerkaste zurückführten) und Brahmanen erhielt, mit vieler Treue bewahrt hat, so gewährt seine heutige Justizverwaltung am ehesten ein Bild zur Veranschaulichung der alten echt indischen. In der Hauptstadt bestehen vier Gerichtshöfe, die unter einem Oberrichter (Ditha) stehen. Jeder hat zwei Bicharis (eigentliche Richter), einen Arazbegi, der Oberaufseher des Gefängnisses ist und die Exekutionen überwacht. Ihm sind 24 Chokimahaniahs, Gefängniswärter, beigegeben. Die niederen Gerichte führen eine Sache bis zur Entscheidung; dann referiren sie dem Ditha. Wenn er ihre Entscheidung nicht billigt, so erscheint er selbst im Gerichte und die Sache wird noch einmal verhandelt. Ohne Zustimmung des Ditha kann kein niederes Gericht Jemand in's Gefängnis schicken. (Ersch-Gruber, l. c. S. 231.) — [8]) Thonissen, Etudes sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens. Paris 1869. Tom. I, p. 36. — [9]) Appendix 54. in Sacred Books, Vol. XXXIII. — [10]) Sacred Books, Vol. II (II 10, 18, 27). — [11]) Brihaspati, XI, 57, 58. — [12]) Vishnusariti, Sacr. Books. Vol. VII (V, 71, 72). — [13]) Thonissen, l. c. p. 46. — Einzelne Notizen zu diesem Paragraphen verdanke ich der Gefälligkeit eines gründlichen Kenners des indischen Alterthums, Herrn Dr. Schwab hier. —

3. Kapitel. Assyrer und Babylonier.

[1]) Kaulen, Dr. F. Assyrien und Babylon nach den neuesten Entdeckungen. Freiburg 1882. S. 194. — [2]) Kaulen S. 165. — [3]) Kaulen S. 164. — [4]) Kaulen S. 197. — [5]) Vigouroux, F. Die Bibel und die neuen Entdeckungen in Palästina, Egypten und Assyrien. Deutsch von J. Ibach. Mainz 1886. S. 464—469. — [6]) Vigouroux, l. c. S. 422—425. — [7]) IV Kön. 17, 4. 2. Paral. 33, 11. IV Kön. 24. u. 25. Jerem. 52, 31 ff. — [8]) Kaulen S. 196. — [9]) Kaulen S. 195. — [10]) Jerem. 20, 2. — [11]) Kaulen S. 65. — [12]) Kaulen S. 172 f. — [13]) Dan. 4, 26. 27. Herodot I, 182, 183. Weiß, Weltgesch. I, 373 f. Calmet, Aug. Dissertationes in Vetus et Novum Testamentum (Ed. Mansi). Wirceburgi, 1789. Tom. I. Dissert. de turri Babelica. — [14]) Philostratus, Vit. Apellon. Tyan. L. I. —

4. Kapitel. Perser.

[1]) Weiß, Joh. Bapt., Weltgeschichte, I. Bd. S. 649 f. — [2]) Josephus Flavius, Antiqu. Judaic. lib. VI c. 3. — [3]) Brissonii, Barnabae, senatus Parisiensis praesid., De regio Persarum principatu libri tres. Erstmals erschienen zu Paris 1590. Eine politische und Kultur-Geschichte der Perser bis in die ersten christlichen Jahrhunderte. Die hier gebrauchte Ausgabe enthält Verbesserungen und Berichtigungen. Ort und Jahr des Druckes sind nicht angegeben. Lib. I, p. 87 u. 88. — [4]) Diodor. Biblioth. histor. lib. XVII, 30. Brisson. p. 88. — [5]) Athenäus, Deipnosophist. lib. XII. — [6]) Ammian. Marcell. Res gestae, lib. XXX. Brisson, l. c. — [7]) Esther 7, 8. — [8]) Xenophon, Cyropäd. I, 2. — [9]) Aelian, Variae histor., lib. I, c. 34. Brisson., l. c. — [10]) Herodot. III, 14. — [11]) Herodot. V, 25 — Valer. Maxim in seinen „Memorabilien“ lib. VI c. 3. — Ammian. Marcell. lib. XXIV. — [12]) Xenophon, l. c. — [13]) Ersch und Gruber, Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig-Brockhaus 1842; III. Sektion. XVII. Teil S. 379 — [14]) Herodot. III, 119. — [15]) Q. Curtius, De rebus gestis Alexandri Magni, lib. VI, c. 2 § 11. — [16]) Ersch-Gruber, l. c. S. 405. — [17]) Brisson. lib. II p. 258 sqq. —

[18]) s. Not. 15. — [19]) Curtius, l. c. lib. VI c. 2. — [20]) Epiphan. Panarion., lib. II cap. 2, de Manichaeis § 4. — [21]) Catech. 7. — [22]) Weiß, Weltgesch. I, S. 630. — [23]) Brisson., l. c. — [24]) Am. Marcell. lib. XXVII. — [25]) Procopius, lib. I. de bello Pers., berichtet Näheres darüber. —

5. Kapitel. Aegypter.

[1]) Literatur: Diodorus Siculus, Bibliotheca historica. — Ebers, Aegypten und die Bücher Moses'. Leipzig 1868. — Ebers, Durch Gosen zum Sinai. Leipzig 1872. — Herodot's Geschichten. — Oncken, Wilh., Allgem. Geschichte in Einzeldarstellungen. Erste Hauptabtheilung. Erster Theil: Geschichte des alten Aegyptens von Dr. Eduard Mayer. Berlin 1887. — Brugsch, Aegyptologie, Leipzig 1891. — [1a]) Oncken I, 5. Kap. S. 58. — [2]) Diodor. I, 71. — [3]) Oncken, l c. S. 62—64 und Diodor. I, 75. — [4]) Oncken S. 165. Vgl. auch Brugsch, Kap. 4, S. 301 ff. — [5]) Oncken, S. 220. — [6]) Diodor. I, 75. — [7]) Ebers, Durch Gosen S. 544. Auch Vigouroux, Die Bibel und die neueren Entdeckungen in Palästina, Egypten und Assyrien. Deutsch von Ibach. Mainz 1886. II. Band S. 56—59, 78—80. — [8]) Diodor. 1, 77. — [9]) Ebers, Durch Gosen S. 544. — [10]) Ebers, Die Bücher Moses S. 336 f. I Mos. 40, 20. — [11]) Diodor. I, 75. — [12]) Diodor. I, 83. — [13]) Ebers, Die Bücher Moses S. 334. — [14]) Ebers a. gl. O. S. 314. — [15]) Diodor. I, 77. — [16]) Diodor. I, 78. — [17]) Diodor. a. gl. O. — [18]) Diodor. a. gl. O. — [19]) Ebers, Durch Gosen S. 74 ff.; vgl. II Moses 1, 8 ff. — [20]) Diodor. I, 56. — [21]) Diodor. I, 65. — Herodot II, 137. — [22]) Diodor. I, 60. — [23]) Diodor I, 54. — [24]) Diodor. I, 79. — [25]) Ebers, Durch Gosen S. 547; Herodot III, 91. — Thukydid. I, 104. — [26]) Ebers, Die Bücher Moses S. 302. — [27]) I Mos. 40, 6 f. — [28]) Herodot III, 23. — [29]) Diodor. III, 12 f. — [30]) Vgl. hierzu Ebers, durch Gosen S. 520. — [31]) Ebers, Durch Gosen S. 74 f. — [32]) Ebers a. gl. O. S. 521. — Vigouroux II, 250 ff. — [33]) Ebers a. gl. O. S. 502. — [34]) Ebers a. gl. O. S. 521. —

6. Kapitel. Juden

[1]) I Mos. 38, 24. — [2]) II Mos. 18, 13 ff. — [3]) II Mos. l. c. — [4]) IV Mos. 35, 24 f. Jos. 20, 6. V Mos. 19, 12. III Kön. 21, 8. — [5]) S. Buch der Richter. — [6]) I Kön. 7, 15 ff., 12, 8 ff. — [7]) II Kön. 15, 2. 4. 6. IV Kön. 15, 5. II Paral. 1, 11 f. — [8]) II Paral. 19, 5 ff. — [9]) Jerem. 26, 11 ff. — [10]) Ps. 126, 5. Sprüchw. 22, 22. Amos 5, 15. — [11]) V Mos. 25, 2. — [12]) vgl. Riehm, Handwörterbuch des bibl. Alterthums, I. Bd. Art. „Gerichtswesen". — [13]) Riehm, Art. „Bluträcher". — [14]) II Kön. 3, 27. 14, 11. — [15]) IV Mos. 35, 6 ff. V Mos. 19, 1 ff. — [16]) II Mos. 21, 14. III Kön. 2, 30 ff. — [17]) IV Mos. 35. V Mos. 19. — [18]) S. Calmet, Dissertationes in Vetus et Novum Testamentum. Wirceburgi 1789. Tom. I, Dissert. de suppliciis S. Scripturae. — [19]) V Mos. 25, 2. III Kön. 12, 11. — [20]) vgl. Riehm, Art. „Diebstahl". — [21]) vgl. Riehm, Art. „Bann". I Kor. 16, 22. Gal. 1, 8. — [22]) vgl. Riehm, Art. „Gefängnis". Freiburger Kirchenlexikon, Art. „Gefängnisse". Calmet, l. c., Dissertatio de suppliciis S. Scripturae. — [23]) III Kön 2, 8 f. 2, 36 ff. — [24]) III Kön. 22, 27 ff. II Paral. 18, 25 ff. — [25]) Matth. 14, 3 ff. Marc. 6, 17 ff. — [26]) Aus dieser und der vorigen Stelle (Jer. 20, 1 ff.) ist ersichtlich, daß die Geißelung schon damals der Inhaftirung voranging. — [27]) II Kön. 3, 34. Job 13, 27; 36, 8. Ps. 87, 7; 104, 18; 106, 10. Isai. 24, 9. Zach. 9, 11. — [28]) I Esdr. 7, 25 ff. — [29]) Apg. 4, 3; 5, 18; 8, 3; 9, 2. Hebr. 10, 34. — [30]) Job 13, 27; 36, 8. Ps. 104, 18. Sprüch. 7, 22. —

7. Kapitel. Griechen.

[1]) Literatur: Lübker, Reallexikon des klassischen Alterthums. Leipzig 1855. Potter, Joh., Griechische Archäologie. Deutsch aus dem Englischen von J. Ram-

bach. Halle 1775. Erster Theil. — Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde. 2. Ausg. Halle 1844. 2 Bände. Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer. 5. Aufl. Heidelberg 1875. Hermann, Lehrbuch der griech. Rechtsalterthümer. 3. Aufl. (von Th. Thalheim). Freiburg und Tübingen 1884. Schömann, Antiquitates juris publici Graecorum, Gryphiswald. 1838. Derselbe, Griech. Alterthümer, Berlin 1861. — [2]) Diodor. Sicul., Biblioth. histor. V, 71. I, 14. — [3]) vgl. Wachsmuth II, § 104. S. 192 ff. — [4]) Wachsmuth, l. c., S. 195. Demosth. Κατὰ Τιμοκράτ. 760. — [5]) Demosthen. Κατὰ Μειδί. 523, 529. Πρὸς Πανταίνετ. 980. — Hermann, griech. Rechtsalterth. § 18. S. 120. — Wachsmuth, l. c. — [6]) S. Potter, 1. Buch Kap. 19—24. Wachsmuth II, § 106. S. 244 ff. — [7]) Horat. Satir. II, 3, 166. Ep. I, 15, 31. Plautus, Curc. 1, 2, 28. vgl. zum Ganzen Wachsmuth II, S. 204 no. 89. Potter, 1. Buch c. 25. S. 279. Hermann, l. c. S. 125 no. 2. — [8]) Plutarch, Solon 15. — [9]) Wachsmuth II, § 104 S. 197, 200. Hermann, l. c. S. 118 no. 2. Demosth. Κατὰ Μειδί. 529: δεδέσθω, ... μέχρις ἂν ἐκτίσῃ. — [10]) Hermann, l. c. S. 118 no 3. mit Belegstellen. — [11]) Diodor. Sic. I, 79. — [12]) Hermann, l. c S. 126 no. 4. mit Belegstellen. Demosth. κατὰ Τιμοκρ. 739, 740. — [13]) Lübker, Reallex. Art. „Ἀπαγωγή“ u. „Ἔνδειξις“. — Wachsmuth II. § 106 S. 248. Hermann, gr. Staatsalterth., § 137 S. 526 f. — [14]) Demosth. in Timocr. 105. Lysias X, 16. — [15]) Wachsmuth II, 201. Hermann, Rechtsalterth. § 17. S. 118. § 118. S. 126 (mit Belegstellen). — [16]) Plato, Apolog. Socr. in fin. — [17]) Plato, de Legib. X, 908 A. — [18]) Hermann, gr. Staatsalterth. § 150 S. 573 no. 4. Lübker, Reallex., Art. „Sophronisten“. — [19]) Wachsmuth II, 201 f. no. 57, 62. Potter, Griech. Alterth. 1. Buch 25. Kap. S. 269 ff. — [20]) Pollux, Onomastic. VIII, 102. — [21]) Hermann, gr. Rechtsalterth. § 18. S. 124, 126. nebst Anmerkungen und Belegstellen. — [22]) Wachsmuth. II, 202. no. 63. Potter, l. c. II. Buch 20. Kap., S. 855 u. 922. — [23]) Ueber das lacedämonische Strafrecht s. Wachsmuth II, § 101. Potter, 1. Buch. Anhang S. 397 ff. Hermann, griech. Staatsalterth., § 24. — [24]) Ueber die Strafen besonders Potter, l. c. S. 400 ff. — [25]) Thukyd. I, 134: τὸν κέαδαν, οὗπερ τοὺς κακούργους ἐμβάλλειν εἰώθεσαν. — Pausan. IV, 18, 3. Strabo VIII, 367. — [26]) Thukyd. I, 131. — [27]) Plutarch. Agis. 19. Agis wollte die alte spartanische Sittenstrenge wieder herstellen. — [28]) Rost, Griech. deutsches Wörterbuch. Braunschweig 1871. s. v. ἀναγκαῖον. — [29]) Plut., Philopoem. 19. — [30]) Forchhammer, Hellenika. Berlin 1837. S. Abhandlg. im Bulletino di Archeologia. Roma 1839. p. 29 ff. — [31]) Baronius, Sacr. Martyrologium Romanum. Colon. Agrippin. 1610. Ad 20. Septbr. (Fausta virgo et Evilasius). Theodor, Erzb. von Canterbury, † 690, war geboren zu Tarsus in Cilicien. Die drei Reisen des Apostels Paulus, welche aus der Apostelgeschichte zu entnehmen sind, lassen seine Anwesenheit in Cyzicus kaum glaubhaft erscheinen. Indessen ist zu beachten, daß die bezüglichen Berichte keineswegs alle Reisen und Fahrten Pauli umfassen. Neuere Exegeten erklären das Verweilen „in profundo maris“ als Bestehen eines gewaltigen Sturmes auf hoher See, auf der Tiefe des Meeres. — [32]) Holm, Geschichte Siciliens im Alterthum. Leipzig 1870. 2 Bände. — [33]) Diodor. Sicul. XIII, 90. Ebert, Sikelion seu commentar. de Siciliae veter. geographia etc. Regimont. (Königsberg) 1830. S. 40 ff. — [34]) Diodor. XI, 25. — [35]) Holm, l. c. I, 127 ff. — [36]) Thukyd. VII, 73 ff. Plutarch, Nikias 29. Diodor. XIII, 19, 33. Holm II, 68 ff. — [37]) Aelian., Var. hist. XII, 44. Plutarch, Dion. 35. Cicero, Act. in Verr. V, 55. — [38]) Holm II, 147. 327 f. —

8. Kapitel. Römer.

[1]) Literatur: Scanaroli, De visitatione carceratorum. Rom. 1655. Bombardini, Ant., De carcere et antiquo ejus usu. Patav. 1713. P. I. Auch enthalten in Vol. III. des Sammelwerkes: Utriusque thesauri antiquitatum romanarum graecarumque nova supplementa, congesta a Joh. Poleno. Venetiis 1737. p. 738—829. Nibby, Del foro Romano. Roma 1819. Ampère, L'histoire romaine à

Rome. 1872. Beltrani-Scalia, Sul governo e sulla riforma delle carceri in Italia. Torino 1867. Lübker, Reallexikon des classischen Alterthums. Leipzig 1855. Pauly, Reallexikon der klassischen Alterthumswissenschaft. Stuttgart 1837 ff. Krieg, Grundriß der röm. Alterthümer. Freiburg 1888. — Ueber das römische Gerichts- und Strafwesen: Geib, Geschichte des römischen Criminalprozesses. Leipzig 1842. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer. Leipzig 1843 ff. Lange, Römische Alterthümer. Berlin 1856 ff. Marquardt u. Mommsen, Handbuch der römischen Alterthümer. Leipzig. Schiller u. Voigt, Die römischen Staats-, Kriegs- und Privatalterthümer. Nördlingen 1887. (Dem röm. Gefängnis wird in diesen deutschen archäologischen Werken keine oder eine nur flüchtige Erwähnung zu Theil. — [2]) Livius, Hist. I, 33. — [3]) De progen. Aug. Caes. (nach Einigen ihm fälschlich zugeschrieben). — [4]) De virib. illustribus urbis Romanae. — [5]) Eutropius, Breviar. hist. Rom. I, 10. — [6]) z. B. Weiß, Weltgeschichte, 3. Aufl., II, 612. — [7]) Varro, de ling. latin. V, 32. — [8]) Livius XXIX, 22. — [9]) Sallust., Catilin. 55. — [10]) Sallust., Catilin. 55. — [11]) Plutarch., Marius 12. Seiner Kleider u. Kostbarkeiten beraubt, wurde Jugurtha „in das tiefe Loch hinabgestoßen und rief voll Verwirrung mit grinsendem Lachen: „O Hercules, wie kalt ist euer Bad!“ — [12]) Siehe 7. Kap., Not. 30 u. Beltrani-Scalia cap. 1 p. 75 ff. — [13]) Festi Sexti Pompeji, De verb. significat. cum Pauli Epitome. Lipsiae 1839. s. v. Tullios nebst Anmerkung. Ein etymologisches Unikum, das sich sonst nirgends findet! — [14]) Beltrani-Scalia l. c. — [15]) Baronius, Notat. ad Martyrolog. Romanum 14. Mart. — Beltrani-Sc. Cap. I, p. 56 ff. Die sehr schwierigen und dunkeln topographischen Fragen sind daselbst eingehend erörtert. — [16]) Dionys. Hal., Antiquit. roman. lib. II. — [17]) Val. Max., Memorab. V, 4. — [18]) Plin., Histor. VII, 36. — [19]) Festus, De verb. signif. s. v. Pietati. — [20]) Plinius, Hist. nat. VII c. ult. — [21]) Juvenal., Satir. III, 315 sqq. — [22]) Dio Cass., Histor. Roman. XXXVII, 50. — [23]) Cod., Lib. IX tit. 4 de custod. reor. l. 1 (Constantin. ad Florentium rationalem). — [24]) Cicero, Pro Milone 22, 61. — [25]) Näheres Bombardini, cap. 1 u. 5. — [26]) Livius XXXVIII, 59. — [27]) Festus. s. v. Robur. — [28]) Val. Max., Memorab. VI, 3. — [29]) Baronius, in Martyr. Rom. l. c. — [30]) Bombardini l. c. — [31]) Beltrani-Scal. cap. 1. p. 108. Bombardin. cap. 5. — [32]) Sueton. Vit. Tiber. c. 62. — [33]) Nach dieser Auffassung wäre also in der Definition des Festus: robur est locus, quo praecipitatur etc. unter „robur“ das unterste Verließ zu verstehen und das „quo“ als adverbium loci im Sinne von „wohin“ zu nehmen. (Aehnlich: Quo vadis? Quo tenetis iter?) — [34]) Lucret., De rer. natur. III, 1027 sqq. Beltrani-Scalia (Cap. 1 p. 107 f.) ist auch dieser Meinung. — [35]) Vgl. zum folgenden Bombardini cap. 7. Beltrani-Scalia C. 1. p. 89 ff. Becker I, 262 ff. — [36]) De ling. latin. V, 32. — [37]) Becker I, 268. — [38]) Livius XXXII, 26. — [39]) Livius XXXVII, 3. — [40]) Senec., Controvers. 27. (Alias: Controv. lib. IX. contr. 4. nach einer Pariser Ausgabe von 1587.) — [41]) Becker I, 266. — [42]) Livius XXXIX, 44. — [43]) Livius XXVI, 27. — [44]) Beltrani-Scalia, l. c. — [45]) Plaut., Captivi III, 5. — [46]) Plaut., Poenulus IV, 2. — [47]) Beltrani-Scal. c. 1 p. 69. Beide Historiker Sextus Rufus Festus und P. Victor lebten erst in der 2. Hälfte des 4. christl. Jahrhunderts. Von Ersterem stammt ein „Breviarium“ (Abriß der röm. Geschichte). Man schreibt ihnen ein „Curiosum urbis Romae XIV regionum cum breviariis“ zu, das zwar auf einer amtlichen Stadtbeschreibung v. J. 315 beruht, später aber gefälscht wurde und zu vielen verworrenen Vorstellungen über die topographischen Verhältnisse des alten Rom verleitete. — [48]) vgl. Bombardini, cap. 13. Lübker, Art. Centumviri. Beltrani-Scalia cap. I. p. 69 ff. — [49]) Baronius sagt l. c.: „lites tantum judicabant nec habebant jus gladii“, sie richteten nur in Civilprozessen u. hatten nicht das Recht über Leben u. Tod. — [49a]) Den Zweck dieser Haft bezeichnet Cassiodor mit den Worten: „ut quisque eorum debitum reddat poenis, quod non potest compensare pecuniis“ u. Tertullian: „ut suffundatur magis obaeratorum sanguis, quam effundatur“. — [50]) Livius III, 57. — [51]) Breviar. Rom. die 2. Jul.: Processus et Martinianus tenebantur sub custodia Mamertini in monte Tarpejo. — [52]) Daneben ist zu lesen: In questo sasso Pietro

dà di testa, spinto da sbirri ed il prodigio resta." — [53]) S. die klaren u. erschöpfenden Darstellungen bei Baronius, Notat. in Martyrol. Roman. 14. Mart. Ihm sekundirt Bombardini cap. 4. — Ausführliches auch Beltrani-Scalia cap. I, p. 55 ff. — [53a]) Tacit., Annal. I, 11. — [54]) Polenus in s. Anmerkungen zu Bombardini c. 3 u. 4. Andere (vgl. Beltrani-Sc. c. 1. p. 83) nehmen das Jahr 35 v. Ch., andere (Becker) das J. 22 n. Ch. an; Ampère das J. 25 n. Ch. Polenus wird wohl das Richtige haben. — [55]) Beltrani-Scalia sucht für diese Annahme den Wahrscheinlichkeitsbeweis zu erbringen (cap. I, p 85 f. mit Quellen). — Bemerkenswerth ist auch die Entdeckung eines unterirdischen, noch sichtbaren Ganges (Kanales), welcher von dem untern Theile des Mamertinus aus sich weithin erstreckte. — [56]) Beltrani weist dieses an Beispielen nach, cap. I p. 87 ff. — [57]) Becker I, 262 Not. 18. — [58]) bei Mabillon, Musaeum italicum. Par. 1724. Tom. II, p. 118. Becker meint, der Name sei „viel zu gelehrt (?), um erst im Mittelalter entstanden zu sein". — [59]) Nibby, for. Rom. p. 128. 154. „P. Anastasius baute die Basilica Crescentiana in der 2. Region an der via Mamertinia zu Rom." — [60]) Baronius, l. c. — [61]) Val. Maxim.. Memorab. 6. 3. 9. — [62]) Tacit.. Annal. 3. 14. — Auch Sueton., Tiber. 61. — [62a]) Tacit. Annal. V, 9. — [63]) Vgl. zum folgenden Bombardini cap. 9. — [64]) Livius XXVI, 16. — [65]) Lübker, Art. „Defensor". — [66]) Dig. 48, tit. 3. l. 6. — [66a]) Tacit.. Annal. I, 16. 30. — [67]) Bombardini, l. c. — [68]) vgl. über die röm. Militärstrafen Schiller u. Voigt II, Röm. Kriegsalterthümer, § 7. S. 742. — [68a]) Tacit., Annal. I, 16. 21. — [68b]) Tacit., Ann. I, 21. — [69]) Polyb. 6, 38. Tacit., Annal. I, 29. — [70]) Lange II, § 126. 127. S. 466 ff. — Schiller u. Voigt I, Röm. Staats- 2c. Alterth., § 57 S. 702 f. — Mommsen, Handb. d. röm. Alterth. Staatsrecht I, 133 ff., II, 111—117. 572—576. 917—935. — Geib, l. c. Rein, das Criminalrecht der Römer, Leipzig 1844. — [71]) Cic. Verr. 5, 62, 162. — Apg. 16, 37 ff., 22, 25 ff. — [72]) Festus, s. v. „maximam multam". — [73]) Becker II. 2. Abth. S. 370 ff. (Die öffentlichen Diener der Magistrate). — [74]) Becker II, 2. Abth. S. 71, 108, 167, 284, 319, 323. Not. 22. — Liv. VI, 15. — [75]) Cicero, pro domo 41. Hoc perfugium (domus) est ita sanctum omnibus, ut inde abripi neminem fas sit. — [76]) Livius II, 56. III, 57. IV, 26 (Epitom. oder) Perioch. XXXXVIII. LV (Consuln). IX, 34. Epitom. LIX (Censoren). — [77]) Livius III, 58. VI, 16. XXXIX, 14. Sallust., Catilin. 48. Tacit., Annal. IV, 28, 68. — [78]) Livius XXXIV, 44. Dio Cass. XXXXVIII, 3. Tacit., Annal VI, 23 (Hungertod des Asinius Gallus u. des Drusus). XIII, 1 (Hungertod des Narcissus). III, 51: „ductus in carcerem ac statim exanimatus" — [79]) Beltrani-Scalia, cap. I p. 111 ff (Ausführliches). — [80]) Cicero, 2. Catilin. 12: esse carcerem quem vindicem nefariorum et manifestorum scelerum majores nostri esse voluerunt. De offic. III: Incolumem esse, volunt leges, humanam conjunctionem quam qui dirimunt, eos morte, exilio, vinculis, damno coercent. — [81]) Valer. Maxim. Memorab. VI, 1 u. 3. — Ueber diesen ganzen § 7 Bombardin. cap. 8. mit vielen Quellen. — [82]) Dig. 48. tit. 19 de poen. l. 35 Mandatis principalibus quae praesidibus dantur, cavetur, ne quis perpetuis vinculis damnetur. Idque etiam divus Hadrianus rescripsit. — [82a]) Dig. 48, tit. 19. de poen. l. 8. § 9 Solent. — [83]) Bombardini cap. 16. — [84]) Bombardini c. 20. Lange I, § 88. no. 3. S. 651 ff. Becker II, 2. Abth. S. 358 ff. (magistratus minores). Schiller u. Voigt, Röm. Alterth. I, § 19. S. 564 f. — [85]) Livius, Epit. XI. Uebersetzung von Klaiber. Stuttg. 1854. II. S. 344. — [86]) Lib. IX, 46. — [87]) Valer. Max. Memorab. VIII, 1. damn. 6. Livius XXXII, 26. XXXIX, 15 — [88]) Val. Max. VIII, 1. damn. 5. — [89]) Plaut., Amphitr. I, 1, 1. — [90]) Liv., epit. XI: „Triumviri capitales tunc primum creati sunt." — [91]) Liv. XXXIX, 14. 16. 17. — [92]) Valer. Max. VIII, 1. damn. 5. u. 6. — [93]) Cic. de leg. III, 3. — [94]) Sallust., Catilin. 55. — [95]) Horat, Epod 4, 11. — [96]) Becker, l. c. S. 361 Not. 902. — [97]) Varro. Ling. lat. V, 14. — [98]) Cicer. pro Cluenti. 13. — [99]) Val. Max. VI, 1, 10 (gegen einen Knabenschänder). — [100]) Plaut.. Amphitr. I, 1, 3. — [101]) Val. Max. V, 4, 7. — [102]) Cod., lib. IX. tit. 4. l. 4 u. 5. (Wir kommen da schon an gesetzliche Vorschriften aus der christl. Kaiserzeit.) — [102a]) Nach dem Zwölftafelgesetz (III, § 7) mußte der Gläubiger dem gefangenen Schuldner, der nicht selbst sich verköstigen

konnte (aut de suo vivat), täglich ein Pfund Mehl geben. Die Kaiser Honorius und Theodosius bestimmten (Cod., lib. I, tit. 4. l. 9), daß die mittellosen Gefangenen pro Tag zwei bis drei Pfund Brod erhalten sollten, die aus dem Armenaufwand zu bezahlen seien. — Weiteres fand ich nicht über die Verpflegungsfrage. — Ueber den Einfluß des christlichen Geistes auf die Gesetzgebung der röm. Kaiser über das Gefängniswesen siehe II. Buch. — Wie die Gefangenen in den Gefängnissen der Republick da und dort behandelt worden sein mochten, ist aus Cicero, Verr. V, 45. ersichtlich. Zur Zeit der Christenverfolgungen, vgl. II. Buch 1. Abtheilg. 2. Kap. Anm. 6. — [103]) Becker II, 2. Abth. S. 383. — [104]) Senec. ep. 5. Apg. 12. — [105]) Plin. Ep. lib. 10. ep. 29. „Rogo Domine, consilio me regas haesitantem, utrum per publicos civitatum servos, quod usque adhuc factum, an per milites asservare custodias debeam". Trajanus antwortete: „Perseveremus in consuetudine proviniciae" etc. — [106]) Cic., Verr. V, 45: „carnifex praetoris". — [107]) Cicero, pro Rabir. perd. 5.: „quem non modo foro, sed etiam coelo hoc et spiritu (Athem) censoriae leges atque urbis domicilio carere voluerunt". — [108]) Bombardin. cap. 11. — [109]) Dio Cass. XLVII, 23. LVIII, 3. Sueton. Caes. 40. Cicer. Verr. V, 30. — [110]) Sallust., Catil. 47, 50. — [111]) Sallust., Catil. 51 — [112]) Livius XXIV, 45. — [113]) Cicer. in Vatin. 9. Tacit., Annal. II, 31. Apg. 28, 16. 30. — [114]) Bombard., l. c. — [115]) Dig. lib. 48, tit. 3. l. 1. — [116]) vgl. zum Ganzen Bombardini cap. 12. Savigny, das altrömische Schuldrecht. Berlin 1834. van Heusde, de lege Poetelia Papiria. Traject. 1842. Lange I, §§ 35, 38. — [117]) Livius II, 23. VI, 15. — [118]) Liv. II, 23 ff. — [119]) Bei Gellius, Noct. Att. XX, 1. — [120]) Mommsen, Röm. Geschichte I, 2. — [121]) Livius VI, 11, 14, 15. — [122]) Livius VIII, 28. — [123]) Bürgerrecht u. Freiheit gingen auch im Zustande der Schuldknechtschaft nicht verloren (Homo liber in mancipio). Lange I, § 38. — [124]) Auch nach Abschaffung der Schuldknechtschaft gab es übrigens noch ein öffentliches Schuldgefängnis und daß leichtsinnige Schuldenmacher, Verschwender und Bankeruttirer im C. centumviralis inhaftirt wurden, haben wir gehört. — Die Geschichte der späteren Schuldgesetzgebung gehört nicht hierher. — S. auch II. Buch, 1. Abth. 4. Kap. — [125]) Cod., lib. IX, tit. 5. l. 1. — [126]) Bombardini cap. 15. Lübker u. Pauly, Art. Servi, ergastula, pistrinum u. a. Lange I, § 37. S. 144 ff. — [127]) Die Wurzel von servus ist SERV — sibilirt aus dem griechischen 'ΕΡΥ-ω, fortschleppen, ἐρύεσθαι fortgeschleppt werden. — [128]) „Mancipium" von manu capere, mit der Hand ergreifen, zum Zeichen, daß man Etwas käuflich in seinen Besitz gebracht hat. — [129]) Die amerikanischen Sklaven tragen heute noch ähnliche Namen. — [130]) Sueton., Claud. 25. — [130a]) Die Censorische Rüge konnte grausame Sklavenbehandlung mit ignominia belegen. Becker II, 2. S. 223. — Seneca, De clement. I, 18: „Obgleich gegen den Sklaven Alles erlaubt ist, giebt es doch Etwas, was das Naturrecht dem Menschen zuzufügen verbietet". — [131]) Lübker, Art. „Domus". — [132]) Horat., Satir. I, 8, 8: Huc prius angustis ejecta cadavera cellis Conservus vili portanda locabat in arca. — [133]) Columella, L. Junius, De re rustica, I, 6, 3. — [134]) Appulejus, Apolog. oder de magia. — [135]) Appulej., Metamorphos. IX. — [136]) Sueton., Oct. Aug. II, 32. Tiber. III, 8. — [137]) Pauly, Art. „Servi". — [138]) Schon unter Alexander Severus hörte die Lieferung des Getreides an das Volk in natura auf und es wurde statt dessen Brod vertheilt, das man in den staatlichen Bäckereien (pistrina publica) herstellen ließ. Vgl. Hirschfeld, Die Getreidelieferung in der röm. Kaiserzeit. Göttingen 1869. — [139]) Schiller u. Voigt I, § 57. S. 702.

Anmerkungen zum zweiten Buch.

---

1) Der geneigte Leser wird in dieser und der nächsten Abhandlung reichliche Quellencitate finden, die das Quellenstudium des Verfassers bekunden mögen; andere sind für eingehendere Studien bei Bingham, Uhlhorn, Ratzinger, Kober,

Chastel u. A. leicht erfindlich. Einzelne Partieen aus der verzeichneten Literatur sind beinahe wörtlich benützt worden unter jeweiliger Angabe des Autors. — Ganz besondere und höchst dankenswerthe Dienste leisteten dem Verfasser für dieses und das folgende Buch die vortrefflichen einschlägigen Arbeiten Kober's. — [2]) Wir meinen das katholische Dogma von der Sündenvergebung bezw. von der Bedeutung der zeitlichen Sündenstrafen, die im bekannten Worte des hl. Augustinus: „Domine hic ure, hic seca: modo parce in aeternum," sowie in der strengen altkirchlichen Bußdisciplin ihren prägnanten Ausdruck findet. — [3]) In der folgenden Studie: „Die Gefängnisse der Kirche", findet sich eingehend geschildert, wie die Kirche in ihren eigenen Kerkern neben größter Strenge doch auch den Geist der Milde walten ließ, gemäß dem canonischen Grundsatz: „Quia peccator, corripe; quia homo, miserere", (c. 35 C. XXIII, qu. 4). Auch die Kirche dachte sich die Kerker als Orte des Schreckens und der Qual. Die von ihr eingerichteten Gefängnisse standen größtentheils den weltlichen ebenbürtig zur Seite, waren nicht besser als diese. Der Kerker erscheint überdies von der ältesten christlichen Zeit ab im kirchlichen Vorstellungskreis immer als Sinnbild der Hölle oder des Fegfeuers, mit seiner Finsterniß, seinen Peinen und Entbehrungen. Man durchgehe z. B. nur die homiletische Literatur aller Jahrhunderte, um dies bestätigt zu finden. Das Sinnbild oder Gleichniß, wenn es zutreffend sein soll, ist aber stets dem wirklichen Leben (der Menschen oder der Natur) entnommen. — [4]) Julius, Jahrbücher der Gefängnißkunde. Frankfurt 1843. III, 339. — [5]) Châteaubriand (Études historiques, p. II) entwirft in kurzen, aber inhaltsschweren Worten ein Bild von der Thätigkeit eines Bischofs der alten Kirche: „Der Bischof taufte, nahm die Beichten ab, predigte, besuchte die Kranken, tröstete die Sterbenden, begrub die Toden, kaufte die Gefangenen los, war der Vater der Armen, der Wittwen und Waisen, baute Spitäler und Herbergen". Fürwahr, ein reicher, edler Lebensinhalt! — [6]) In genannter Rede wendet sich Libanius an den Kaiser Theodosius, um ihm den schlechten Zustand der Gefängnisse zu schildern, der einen betrübenden Schatten auf seine sonst so weise und humane Regierung werfen müsse. Mit rückhaltsloser Offenheit deckt Libanius die bestehenden Mißstände auf, weist auf die willkürlichen Inhaftirungen hin, auf die Bestechlichkeit und Parteilichkeit der Richter, die schnöde Habsucht und Erpressung Seitens der Kerkermeister, auf die Zusammensperrung der Freien mit den Sklaven, der schwersten Verbrecher mit anständigen Leuten. Mit abstoßenden Farben zeichnet der berühmte Rhetor und Sophist ein Bild von den Schrecknissen, den Grausamkeiten, dem Unflath, den Entbehrungen, die in den Kerkern auf die Unglücklichen warteten. Zur Nahrung erhielten sie nichts außer Linsen und gekochtem Kraut, und auf Beschwerden antwortete man ihnen: Das ist noch zu gut und zu viel für euch! Viele wären Hungers gestorben, wenn sie nicht von ihren Angehörigen mit Lebensmitteln versehen worden wären. — Diese Schilderungen des antiochenischen Rhetors Libanius zeigen uns, wie die Kerker beschaffen waren, in denen die Christen während der erst vor kurzem beendigten Verfolgungen schmachten mußten. Der eindringlichen Beredsamkeit dieses Libanius, meint Beltrania-Scalia (l. c. cap. I, p. 136), seien wohl zum Theil auch die bekannten Reformgesetze des Kaisers Theodosius über das Gefängniswesen zu verdanken gewesen. Libanius bat ihn ausdrücklich um den Erlaß solcher Gesetze, nachdem er ihm die volle Wahrheit mitgetheilt, die der Kaiser wohl bis dahin nicht gekannt habe; allein „der Kaiser muß Alles wissen" (requiritur ab imperatore, ut omnia sciat). Libanius starb um 395 n. Chr. — Auch eine Stelle bei Tertullian († um 230 n. Chr.) gewährt einen Einblick in die Kerker, wo die Bekenner des Evangeliums festgehalten wurden. „O, ihr gesegneten Bewohner des Kerkers! Dieser ist voll Finsterniß, ihr selbst seid das Licht. Er hat Banden und Fesseln, ihr aber seid freie Kinder Gottes. Schrecklich ist seine Ausdünstung, ihr aber seid ein lieblicher Wohlgeruch. Dort ist betrübt, wer an den Gütern der Welt hängt; der Christ aber hat schon außerhalb des Kerkers der Welt entsagt, im Kerker selbst aber fühlt er auch den Kerker nicht."

(Ad Martyres.) Also Finsterniß, Fesseln, Pestgeruch und Leiden aller Art boten die damaligen Gefängnisse den Christen. — Nicht minder lebhaft äußert sich ferner Chrysostomus über die elende Lage der Christen in den Gefängnissen, über die Unmenschlichkeit der Wärter, die von den Thränen und Seufzern der Eingekerkerten schändlichen Gewinn ziehen, grausamer als wilde Thiere handeln. (In ep. ad Titum, cap. 2. Homil. 4.) Und Ambrosius ladet in einer Homilie zum Besuche der Gefängnisse ein, um „Mitleiden zu fühlen mit den Nöthen und Trübsalen der Gebundenen". — 7) Auch hoffte man durch die Zwangsmaßregel der Einsperrung manchen Schwachen zu bewegen, den Göttern und vor den Bildnissen der vergötterten Kaiser zu opfern. Wer zum Opfer bereit war, für den öffnete sich der Kerker, und er war frei. — 8) Uhlhorn, Der Kampf des Christenthums mit dem Heidenthum. 5. Aufl. Stuttgart 1889. S. 141. — 9) Vgl. Bombardini A., De carcere et antiquo ejus usu, cap. 15. Cyprian (ep. 25) schildert das Loos eines in den Bergwerken verwendeten Christen mit folgenden Worten: „Non favetur in metallo lecto et culcitis (Kissen) corpus; humi jacent fessa laboribus viscera, squalent sine balneis membra, situ et sorde deformia; panis illis exiguus, vestis algentibus deest; semitonsi capitis capillus horrescit." Dabei trugen diese Vorfahren der sibirischen Justizopfer stets schwere Ketten, auch während der Arbeit. — 10) Eusebii, Hist. eccl. IV, 23. — 11) Chastel 52. Const. Ap. V, 1; Cypr., Ep. 37; Euseb. Vita Constantini I, 54. — 12) Uhlhorn, Liebesthätigkeit I, 286. Augustin., Serm. 39. u. 104. — Vgl. Ratzinger S. 88—92. — 13) Ambrosius, De offic. ministr. II, Cap. 15. — 14) In späteren Liturgieen finden sich auch noch Fürbitten wie für alle Unglücklichen, so auch für die Sünder und speziell für die Gefangenen, gleichviel aus welcher Ursache sie eingekerkert waren. (Vgl. Kraus, „Realencyclopädie der christl. Alterthümer", s. v. „Gebet, liturgisches und Gebetsformularien", Auff. von Krieg.) Die neuere Kirche gedenkt dieser nicht mehr im s. g. allgemeinen Gebet ausdrücklich und doch trifft auch auf sie das Wort der Schrift zu: „Wenn ein Glied leidet, leiden alle mit". (I Kor. 12, 26.) Indessen begegnet man auch heutzutage noch da und dort der alten frommen Sitte. So betet z. B. die evang. Gemeinde in Zürich beim Vormittagsgottesdienst: „Erbarme dich auch derer, die um ihrer Vergehungen willen Strafe leiden. Bringe sie in ihrer Stille und Einsamkeit wieder zurecht und hilf ihnen zur Buße und Bekehrung." Ebenso hat die Brüdergemeinde für sie in der Kirchenlitaney das schöne Wort der Fürbitte: „Besuche die Gefangenen und bringe sie zu wahrer Buße." (Vgl. auch den vom Schweizer Gefängnisverein und dem internationalen Kongreß zu St. Petersburg vorgeschlagenen und geplanten: „Gefängnissonntag", d. h. einen bestimmten Sonntag im Jahre, in welchem die Geistlichen der verschiedenen Bekenntnisse die Gemeinde über die religiösen Pflichten gegen die Gefangenen belehren sollen.) — 15) Verschiedene Beispiele dieser Liebesthätigkeit Hieron., Ep. 85. Sozom., Hist. eccl. VIII, 27. Sidon., Apoll. Epp. IV, 11. — Ambros. de off. II, 28, § 136. — Bolland. ad. 5. Mai. — Gregor, M. Epp. VI, 13. 55. — 16) Bingham, lib. V, c. 6. § 6. Ambrosius, de offic. ministr. II, 28. — 17) Bingham, l. c. — 18) Bingham, l. c. — 19) Beltrani, l. c. 151. Ep. ad Corotic. (herausgegeben von Waraeus. Opuscul. S. Patricii London 1658): „Consuetudo romanorum et gallorum christianorum est: mittunt viros sanctos idoneos ad Francos et ceteras gentes cum tot millibus solidorum ad redimendos captivos baptizatos." — 20) Socrat., Hist. eccl. VII, 21. — 21) Uhlhorn II, 49. — 22) Vgl. I. Buch, 7. u. 8 Kap. (Die Schuldhaft bei den Griechen und Römern). — 23) Bingham, lib. XX, c. 5. § 6. lib. XXI, cap. 1. § 28. — 24) Bingham, lib. VIII, c. 11 § 4. — Augustini S. Ep. 215 (alias 268). (Edit. Reinharti.) In citirter Epistel geht der hl. Bischof angesehene freigebige Gläubige event. um eine Kirchenkollekte an, um die erwähnte Summe, die ihm ein gewisser Macedonius zur Befreiung des Mitbruders Fastius vorgeschossen hatte, wieder an ersteren zurückzahlen zu können. — 24a) Bingham VIII, c. 11. § 5. Cod., Lib. I, tit. 12. l. 1. — 25) Beltrani, l. c. 219 ff. — 26) Julius, Vorlesungen,

S. 6. — Schon im vorchristlichen Rom zeigte sich der Einfluß der Religion in einer sehr entschieden und vielfach hervortretenden Milderung des Strafrechts. Jhering, (Der Geist des römischen Rechts. Leipzig 1852. I, 280) schreibt hierüber: „An den Lectisternien, wo Haß und Zank ruhten, nahm man den Gefangenen die Fesseln ab und hielt es für eine Gewissenssache, sie nachher wieder anzulegen. An den Saturnalien, dem Feste des Gottes, der Segen und Wohlleben spendete, ließ man auch Sklaven und Verbrecher an der allgemeinen Freude theilnehmen. Jene kosteten vorübergehend das Glück der Freiheit, diese entließ man dauernd ihren Ketten, die sie dem Gotte zu bringen pflegten, der sie davon befreit hatte. Auch in die Kälte der römischen Rechtswelt fällt, zurückgestrahlt von den Göttern, der warme Sonnenblick eines menschlichen Gefühls." — Im I. Buch (Gefängnis der Griechen) wurde erwähnt, daß nicht nur am Feste der Panathenäen, sondern auch am Feste der Thesmophorien eine Freilassung der Gefangenen stattgefunden habe. Auch am Feste der Dionysien (März) sei es den Gefangenen erlaubt gewesen, wenigstens für die Dauer des Festes, den Kerker zu verlassen. (?)
27) Cod. Theod. Lib. IX. tit. 38. leg. 3. 4. Cod. Justin. Lib. I. tit. 4. l. 3.
28) Bingham, Lib. XX. c. 5. § 6. — 29) Julius, Vorlesungen, in den Beilagen.
30) Guillois, Handbuch der Religion, I, 193. — 31) A. Bulmerincq, Das Asylrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dorpat 1853. — Kirchenlexikon von Wetzer und Welte s. v. Asylrecht. — 32) Jhering, l. c. S. 280. — 33) Ausführliches bei Bingham, Lib. VIII. c. 11. § 1 seqq.: De origine asylorum deque legibus eo spectantibus in ecclesiis christianis. — Cod. Justin. Lib. I, tit. XII. — Cod. Theod. Lib. IX. tit. 45. — Ferner Bombardini, l. c. cap. 25. — 34) Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Raum, Zeit und Personen. Berlin 1853. S. 174 ff. — 35) Der Vorhof (atrium, impluvium) der Tempel galt schon im Alterthum wie in der christlichen Zeit als Freistatt. Ein Dekret des Königs Chlotar besagt: Nullus latronem vel quemlibet culpabilem de atrio ecclesiae trahere praesumat. Und ein Capitulare Karls d. Gr. von 803: Si quis ad ecclesiam confugium fecerit, in atrio ipsius ecclesiae pacem habeat. Ebenso die lex Longobard., lib. 2. tit. 40. § 5. (Du Cange, Glossarium ad scriptores med. et infim. latinit., s. v. atrium.) — 36) Comment. in cod. Theodos., lib. IX. tit. 45. leg. 5. — 37) Ueber diesen hochwichtigen Punkt, der uns ebensosehr die Milde und den idealen Standpunkt, wie die hohe Weisheit der Kirche in ihrer Auffassung von Verbrechen und Strafe recht deutlich zeigt, stützen wir uns namentlich auf die Arbeiten von Kober (Deposition, S. 255 ff.), Schmitz (s. cit. Aufs. im „Katholik"), sowie Bingham, Lib. II. c. 8. § 1: „De episcoporum privilegio. deprecandi pro reis." — 38) Kober, l. c. 147, 250, 693, 736 ff. — 39) Thomassin., Vet. et nov. eccles. diciplina P. II. lib. III, c. 97. no. 3. — 40) Augustin. De verbis apost. sermo 18. — 41) Ep. 40. ad Theod. imp. n. 25. — 42) Hauptsächlich nach Kober, Deposition. — 43) L. ult. Cod. Theod. de poenis Lib. 9. tit. 40. — 44) Socrat., Hist eccles. Lib. VII, c. 17. Lib. V, c. 14. — 45) Epist. Lib. VII ep. 9. — 46) L. 16. Cod. Theod. de poenis. Lib. 9. tit. 40. — 47) Ambros., De offic. minist. II, c. 21. Si de morte damnatum eruas, quantum sine perturbatione fieri potest, ne videamur jactantiae magis causa facere, quam misericordiae. — 48) Flodoardi, Hist. eccl. Remensis, lib. I. c. 14. — 49) Hist. Franc.. lib. VI. c. 10. — 50) Gregor. Turon. De gloria martyr., lib. I, c. 73. — 51) Vita Caesarii bei Surius, Vit. Sanctor., ad 25. Aug. — 52) c. 1. 2. 3. 7. Caus. 23. qu. 5. — 53) Die Anschauung der Kirche über den Zweck der Strafe ist auch klar und kurz ausgedrückt im c. 63 des Concil. Moguntin. a. 813: Non sufficit mores in melius commutare et a praeteritis malis recedere, nisi etiam de his quae facta sunt, satisfaciat Deo. Also Besserung und Sühne! — 54) Die Kirche hatte zur Leistung der Bußen auch frühzeitig in einzelnen Fällen die Detention in geeigneten Lokalen eingeführt. Uralt sind die Klosterkerker für büßende Mönche; und auch die mit den kirchlichen Gebäuden vielfach verbundenen „Decanica" waren Räume, worin in den ältesten Zeiten schon die zur geheimen Buße auferlegten

Strafen erstanden wurden. Strafwürdige Kleriker der höheren Weihen waren aus Standesrücksichten von der diffamirenden öffentlichen Buße befreit. Schon Leo I. († 461) bezeichnete diese Exemption als „consuetudo ecclesiastica". Sie thaten geheime Buße, häufig in jenen Decanica. (Näheres im III. Buch. — [55]) Ep. 12. alias 2. Bingham, lib. VIII, c. 7. § 9. — [56]) Thomassin., Vet. et nov. Eccles. disciplina P. II, lib. III, c. 99. no. 4. — [57]) Schmitz, Bußbücher, S. 191—193. — [58]) Greg. Naz. or. 20. — [59]) Schmitz, l. c. S. 36 ff. — [60]) Auf Matth. 25, 36. 43. hat man von jeher die Pflicht christlicher Barmherzigkeit gegen die Gefangenen gegründet. Auch Wichern that es. Sehr treffend bemerkt v. Koblinski in seiner Abhandlung: „Die Pflicht der Kirche gegen die Gefangenen" (Hamburg, Flieg. Bl. des Rauhen Hauses, 1889. Nr. 6 u. 7): „Sollte man aber meinen, daß die Würde Christi es ausschließt, sich mit den Straffälligen gleichzustellen, und in Bezug auf sie gesagt zu haben: „Ich bin gefangen gewesen," so vergißt man, daß er sich hat unter die Uebelthäter rechnen lassen und es entspricht gerade der Totalität seiner welterlösenden Stellung auf Erden, daß er alle, auch die aus besonderer Verschuldung hervorgegangenen Nöthen mit jenem Ausspruch auf sich genommen (also auch in den armen Gefangenen, ohne Unterschied der Veranlassung ihrer Gefangenschaft, ihn selbst zu lieben befohlen) hat." Außerdem ist sein Gnadenwort an den Schächer am Kreuz ein unumstößlicher Beweis für unsere Auffassung und zeigt uns, daß es nicht heißt, Perlen vor die Schweine werfen, wenn man den Verurtheilten das Wort und den Trost vom Kreuze bringt. Daß man zur Zeit Christi noch keine Gefängnisse oder Freiheitsstrafen im modernen Sinne und in moderner Form hatte, ist ganz gleichgiltig, weil nur von formeller Bedeutung. Der allgemeine Begriff der „Gefangenschaft" hat dem Zeitalter Christi so wenig gefehlt, wie irgend einem andern, sowie auch die rechtliche Ursache der Verhaftung und Verurtheilung damals dieselbe war wie heute, mögen auch die Strafcodices sich geändert haben. Daher, meint v. Koblinski mit Recht, ist es ganz unzutreffend, wenn der bekannte Rigorist Schmölder in seiner Schrift: „Die Strafen des deutschen Strafgesetzbuches und ihr Vollzug" (Berlin 1885) S. 32 sagt, daß der moderne Sträfling nicht der Gefangene der hl. Schrift sei. — [61]) Wörtlich lautet die Verordnung: „Erigatur in omni civitate aliquis saecularis vel religiosus, qui sit dissertus vel patiens habitetque prope ecclesiam. . . . et provideat etiam iis, qui in carcere sunt. Quodsi inter eos, qui sunt in carcere, aliquem christianum reperiat, qui sit dignus ut liberetur, debet adjuvare eum, ut a carcere liberetur. Et si quid opus fuerit aut victu indigeat et non potest habere ab iis qui sunt in custodia, ministrare, et si cui opus fuerit aliquo sponsore, debet quaerere, qui pro illo spondeat ut liberetur. Et si quis fuerit alicuius criminis reus et non sit dignus liberatione, debet saltem adjuvare eum, ne ei victus et vestitus desint, neque debet diferre subsidium neque negligens esse in omni eo, quod ad causam ejus expediendam pertineat." — [62]) can. 20. Harduin. II, 1447. — Hefele, Conciliengeschichte, III, 5. — [63]) Cod. Theodos. Lib. IX. Tit. 2. 3. 11. — Cod. Justinian. Lib. I. Tit. 3. 4. Lib. IX. Tit. 3. 4. 5. — [64]) Harduin. II, 1447. — [65]) Walter, Corp. jur. Germ. I, 790. Edict. Liutprand. c. 79. — [66]) Beltrani-Scalia, l. c. 185. Walter l. c. Lex Wisigoth. L. VI. lib. 2. c. 3. — [67]) Histor. Franc. VI, c. 23. — [68]) Ibid. X, c. 6. — [69]) Admonit. general. v. J. 802, bei Pertz, Monument. Germ. L. I, 102. — S. Ratzinger, S. 220. — [70]) Vgl. Krohne, S. 7 ff. Streng: das Zellengefängnis Nürnberg; Stuttgart 1879. S. 8 ff. Derselbe: Studien u. s. w. Stuttgart 1886. S. 3 ff. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. VIII. Band (von L. Pastor). Freiburg 1894. S. 484 ff. Ferner unten unter „Friedrich von Spee" die Schilderung der Hexenthürme. — Aus dem 15. Jahrhundert stammt eine Reisebeschreibung von einem gewissen italienischen „Frater Felix Faber" (Beltrani-Scalia, l. c. 263), worin der vielgereiste Mönch über die Gefängnisse in Deutschland folgendes schreibt: „Inter multas crudelitates Teutonicorum est ista una, quod reorum carceres sunt inhumani, terribiles, obscuri in profundis turrium, humidi, frigidi et nonnumquam serpentibus et bufonibus (Kröten)

pleni, longe ab hominibus sequestrati. Nec aliquis accedit consolator ad miseros illos nisi tortores crudelissimi, qui terreant, minentur et torqueant. Aliam pietatem exhibent Veneti reis etiam morte plectendis." — Eine andere Schilderung der Gefängnisse Deutschlands findet sich bei Haltaus, Glossar. Germ. p. 607 (Kober, die Gefängnisstrafe, S. 578) mit den Worten: „Legimus carceres subterraneos angustissimos, ubi foedus odor, aër corruptus ac pestilens, illuvies ac paedor verminmque scaturigo intolerabilis. Accedebat his malis algor et plurium dierum inedia nec pauci ultimo isto supplicio fame sunt consumpti. Atque has aerumnas carcerum non solum homines de plebe sed viri etiam illustres, nobiles, clerici, non soli rei criminum, sed etiam bello capti subiere." Die Mahnungen einzelner edler Regenten und Bischöfe der damaligen Zeit zu größerer Milde blieben ungehört. Ein schreckliches Beispiel der herrschenden Barbarei ist berichtet bei Howard (Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Aus dem Englischen von Köster, Leipzig 1780, S. 19): „Am 1. Aug. 1607 ließ eine Magd auf einem adeligen Gute bei Kron-Weissenburg ein Kind aus Unvorsichtigkeit vom Arme fallen, so daß dasselbe an einem Beine verletzt wurde. Die gnädige Frau (als Gerichtsherrin) ruhte nicht eher, als bis die Delinquentin in einen tiefen Thurm unter der Erde gesteckt wurde. Das entsetzliche Geschrei der Magd, welches der Knecht der Frau zu verschiedenen Malen hinterbrachte, konnte sie nicht zum Mitleiden bewegen. Endlich ließ das Gewinsel nach; man sah zu und fand das unglückliche Mädchen von vier großen Schlangen, die sich um die verschiedenen Körpertheile gewunden hatten und von denen eine der Magd in den Hals gekrochen war, auf's Grausamste getödtet. — [71]) Ratzinger, l. c. 316. — [72]) Köstlin, „Die kirchliche Seelsorge an den Gefangenen". Aufsatz in der evang. Zeitschrift f. Pastoraltheologie: „Halte, was Du hast." Jahrg. 13. Berlin 1890. S. 113 ff. — [73]) Jus eccles. universale. Pars. III, Tit. 8. Cap. 2 no. 24 sqq. — [73a]) Van Espen, l. c. n. 19 sqq. — [74]) Julius, Vorlesungen, S. 21. Migne, Encyclopédie theologique. Economie charitable. Tom. VIII, 1991 ff. — [75]) Howard, Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Aus dem Engl. von Köster. Leipzig 1780. S. 208 f. — [76]) Concil Mexican., L. I, tit. 12. De offic. custod. et custodia reorum. Harduin X, p. 1631. — [77]) Beltrani Scalia, l. c. cap. 4 und 5; oder p. 211—369, woselbst auch zahlreiche Quellencitate sich finden; namentlich auch Urkunden aus Archiven. — [78]) Revue de législation ancienne et moderne. Jahrg. 1846, p. 49. — [78a]) Vorstehendes über Italien war als Aufsatz bereits in den „Blätt. f. Gef.-Kunde", 28. Band, erschienen. — [79]) Die vollständige Literatur siehe: Gmelin, Die Literatur zur Geschichte des Ordens S. Trinitatis und S. Mariae de mercede redemptionis captivorum. Karlsruhe 1870. (Serapeum, 21. Jahrg.) Uhlhorn II, 284 ff. Auch Johannes a S. Felice, Triumphus misericordiae. Viennae 1704. Bezüglich der sonstigen kirchlichen Orden bemerkt Beltrani-Scalia (l. c. 150), daß die Klöster von Alters her wohl den Armen, den Fremdlingen, den Waisen und Kranken große Wohlthäter gewesen sind, aber von einer Liebespflicht gegen die Gefangenen schweigen alle späteren Ordensregeln. Dies erklärt sich aus dem abgeschlossenen Leben und Wirkungskreis der Klöster, die eben denen halfen, die zu ihnen kamen. Wie man in den Klöstern mit den eingekerkerten Mönchen verfuhr, werden wir in einer andern geschichtlichen Arbeit zeigen. Vergl. übrigens oben II, 1. — [80]) Literatur über die Nolasker, wie für die Trinitiner, bei Gmelin, s. Anm. 79. — In der Wissenschaft trug Raymund den charakteristischen, an seinen Familiennamen anklingenden, Beinamen, „de penna forti" oder „de rupe forti". Er war gleich ausgezeichnet als Kanonist und Kasuist. Im Auftrage Gregor's IX. schrieb er „Die fünf Bücher der Dekretalen" dieses Papstes und das Moralwerk: „Summa Raymundiana de poenitentia et matrimonio". — [81]) Doch erwähnt Streng, l. c. S. 15: „Inhaltlich der Aufzeichnungen in Endres Tucher's Baumeisterbuch von 1461 bestand in Nürnberg ein Verein zur Unterstützung der Gefangenen. Die Jungfrauen und „Geysterin", (Seelnonnen), hatten im Lochgefängnis eine Truhe mit Bettstücken, die den zum Tode Verurtheilten zum Gebrauche behändigt wurden. Der Verein bezog eine

Unterstützung aus öffentlichen Mitteln." — Vielleicht existirten doch auch anderwärts in Deutschland solche charitative Vereinigungen, wenn sie auch keinen geschichtlichen Namen sich erworben haben. — Hierher unter 2. gehört übrigens auch Manches, was wir bereits oben über das mittelalterliche Italien berichtet haben. Daselbst wurde auch der hauptsächlichste Inhalt der Thätigkeit dieser Kongregationen im Allgemeinen geschildert. Hier führen wir sie im Einzelnen mit besonderer Charakterisirung an. — [82]) Von dieser Thätigkeit der Bruderschaften wird hier im Tempus der Vergangenheit berichtet, da es uns unbekannt ist, ob seit 1870 sie noch fortdauern und fortwirken. Doch schreibt Beltrani-Scalia (l. c. 466), daß noch 1867 viele fromme Kongregationen existirten, deren Statuten auch die Gefangenenpflege enthielten; aber ihre Liebesleistungen seien lediglich materieller Natur, eine rein äußerliche Thätigkeit, ohne sich darum zu kümmern, „die Seelen mit gesunden Moralgrundsätzen zu erfüllen und zu stärken". Die Verantwortung für diese letztere Behauptung müssen wir unserem Gewährsmann überlassen. Besonderes Wohlwollen für katholisches Wesen zeigt sein Buch nicht. — Literatur: Scanaroli, De visitatione carceratorum. Roma 1655. Muratori, della charità cristiana, in quanto essa è amoredel prossimo. Siena 1789. Ferner das S. 137 erwähnte Werk von Morichini u. die „christl. socialenBlätter", l. c. S. 67 ff. — [83]) Migne, l. c. I. — [84]) Beltrani-Scalia, l. c. — In der „Rivista di discipline carcerarie", Roma 1890, S. 549 giebt ein Herr Pratesi zu meinen Angaben über die Florentiner „Bruderschaft der Barmherzigkeit" eine Berichtigung, wonach diese Bruderschaft in den fraglichen Jahrhunderten sich nicht mit der Gefangenenpflege und der Vorbereitung der Hinzurichtenden befaßt habe, vielmehr erst 1785 vom Großherzog Peter Leopold in Toskana mit dieser Aufgabe betraut worden sei. Das betreffende Statut sei von Florenz auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt, allmählich weniger beachtet und im Jahre 1845 wieder erneuert worden. Pratesi behauptet, nur die erwähnte „Compagnia al Tempio" habe früher in Florenz mit den Gefangenen und Verbrechern sich befaßt. Dieselbe sei von der bevorstehenden Hinrichtung eines zum Tode Verurtheilten benachrichtigt worden, habe denselben die Nacht über getröstet, am Todestag, nach Art der Geißelbrüder, begleitet, mit einem goldenen Bildniß des Gekreuzigten und der hl. Jungfrau in der Hand, das dem Delinquenten von Zeit zu Zeit zum Betrachten und Küssen vorgehalten worden sei. Die Buoni uomini dieser Compagnia seien es gewesen, welche das unter a) von ihnen Mitgetheilte besorgt hätten. — Eine zweite derartige „Compagnia", genannt „di San Bonaventura" oder auch „Buon' uomini delle carceri", sei 1582 in Florenz gegründet worden, die sich speziell die Fürsorge für die Insassen der Gefängnisse des Podestà, genannt „degli Otto" oder „del Bargello", zur Aufgabe gemacht habe. Nach Notizen, die Pratesi aus dem Staatsarchiv entnommen, bestand der Zweck und die Wirksamkeit dieser Compagnia in folgendem: Sie befreite in jedem Jahre ungefähr 350 arme Schuldgefangene, für die sie die Bezahlung in einem durchschnittlichen Jahresbetrage von 400 Scudi übernahm. Sie gab täglich 20—25 armen Personen in den Räumen des Bargello Brodrationen von 18—20 Unzen. Das Meiste davon wurde von vier Sammlern in der Stadt zusammengebettelt. Sie verschaffte den armen Inhaftirten Licht, Oel und Kerzen, im Winter Beinkleider und andere Bedürfnisse. Sie unterhielt einen bezahlten Diener, der den Eingesperrten das Wasser zutrug und andere Dienste leistete. Sie hatte im Hauptsaale, in welchen die Zellen (cameracce) zusammenmündeten, einen Altar errichtet, auf welchem jeden Morgen ein Priester die hl. Messe celebrirte. Sie unterstützte mit Kleidungsstücken und Anderem solche armen Gefangene, die lange Zeit, abgesondert vom Verkehr, festgehalten wurden, wenn sonst Niemand außerhalb um sie sich kümmerte. Mit großem Eifer war diese Compagnia auf den seelsorgerlichen Beistand für die Gefangenen bedacht, ohne daß hierfür dem Fiskus irgend welche Belastung erwachsen ist, und für jeden im Gefängnis Gestorbenen wurde eine hl. Messe gelesen. Diese beiden Genossenschaften (del Tempio und di S. Bonaventura) bestanden aus Laien, wenngleich ihre Mitglieder bei der Assistenz der Hinzurichtenden schwarze Kleider trugen. —

[85]) Scanaroli, l. c. p. 68—74 beschreibt diese und die nächste Erzbruderschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung und mit ihrer Organisation. — [86]) „Christl. sociale Blätter" l. c. — [87]) Diese Statuten sind abgedruckt in den „Blättern für Gefängnißkunde". Heidelberg 1889. 25. Band, S. 88 ff. — [88]) Wie wir früher gehört haben, stand es in Italien während des Mittelalters und späterhin in der väterlichen Befugniß, unbotmäßige und zuchtlose Söhne mit Genehmigung der Obrigkeit zur Besserung in das Gefängnis zu schicken. In Rom, wo so vielerlei Volk aus aller Herren Ländern zusammenströmte, waren die Gefahren für die Jugend begreiflicherweise sehr groß und die Sittenverwilderung unter derselben verbreitete sich immer mehr. Daher nahmen viele Väter schlimmer Söhne ihre Zuflucht zu jenem letzten Rettungsversuch. Allein die Erfolge waren meist sehr geringe, weil eben der Zustand der Gefängnisse eher eine Verschlimmerung als Besserung der inhaftirten Jungen bewirken mußte. Der oft erwähnte Scanaroli (l. c. § 4, c. 1) machte die römischen Eltern auf dieses Verderbniß aufmerksam, indem er sagte: „Mögen die Eltern wohl bedenken, welche Uebel ihnen selbst und ihren Söhnen aus deren Einkerkerung erwachsen können, die man als Heilmittel betrachtet. Statt der Besserung entsteht oft nur Verderbniß für die Söhne aus den Mißständen des Gefängnisses. Die Erfahrung, die Lehrmeisterin in allen Dingen, hat mich, der ich so viele Jahre unter den Gefangenen zubrachte, belehrt, daß beinahe Alle, welche man in der Absicht, sie zu bessern, eingesperrt hatte, schlimmer aus- als eingetreten sind." Dieses Urtheil eines erfahrenen Gefängnispriesters und nachmaligen Bischofes mochte wohl auf die Entschließungen des Papstes Clemens XI. bestimmend und beschleunigend eingewirkt haben. — [89]) Ueber dieses mit der Kirche S. Michele verbundene Gefängnis für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste sei, der Wichtigkeit und Neuheit der Sache wegen, noch Einiges beizufügen gestattet: Ueber dem Eingang zu diesem Gebäude standen auf einer Marmortafel die Worte: „Clemens XI. P. Perditis adolescentibus corrigendis instituendisque, ut, qui inertes oberant, instructi reipublicae serviant. Ann. salut. 1703." Kürzer und treffender kann man die hauptsächlichste Ursache jugendlicher Verirrungen (die inertia = Mangel an Bildung, Unwissenheit, Arbeitsscheue) sowie den Zweck der Strafe (durch Erziehung und Unterricht, „correctio und institutio", sie zu nützlichen Mitgliedern und Dienern der staatlichen Gesellschaft zu machen) kaum ausdrücken. Plan und Ausführung des Baues waren dem päpstlichen Architekten Carlo Fontana übertragen. Ein großes Dachgewölbe bedeckte das Ganze; aber die Schulräume, Krankenzimmer, Schlafzellen und Disciplinarzellen waren vollständig abgesondert. Die Arbeitssäle waren gemeinschaftlich. Vom Plafond derselben hing eine große Tafel herab, worauf das Wort „Silentium" stand. Jeder Gefangene trug eine Kette am Fuß, die ihn aber am Arbeiten nicht hinderte. Ungefähr 60 Zellen, in drei Stockwerken vertheilt, führten in den großen Hauptsaal mit der berühmten Inschrift über dem Eingang. Morichini schildert das Leben und Treiben im Innern der Anstalt recht anschaulich. Eine Genossenschaft von Geistlichen widmete sich der Seelsorge der jungen Leute. Sie hörten Samstags die Beichte, hielten die Katechesen und die Predigt, gaben mehrere Male im Jahre geistliche Uebungen und versäumten Nichts, was die Erziehung der Delinquenten fördern konnte. Während sonst in den Gefängnissen die Früchte der Besserung wegen des Verkehrs mit den erwachsenen Verbrechern nur sehr seltene zu sein pflegen, brachte hier die geistliche Pflege, welche durch die Isolirung während der Nacht und die schweigende Beschäftigung während des Tages ermöglicht wird, herrliche Früchte hervor und gar Manche der jungen Leute wurden von Grund aus erneuert. Die Festtage wurden ganz den Uebungen der Frömmigkeit gewidmet, frommen Lesungen, Gesängen nnd dem Religionsunterrichte. Der Mensch ist so beschaffen, daß er sich zum Guten mehr durch Belohnungen hinziehen, als durch Bestrafungen dazu antreiben läßt. In der Jugend ist man hierfür ganz besonders empfänglich. Daher fanden in dem Jugendgefängnis mehrere Male im Jahre Austheilungen von Belohnungen durch Kardinäle

oder Prälaten statt. Sie bestanden in Geld, welches aus dem Arbeitsverdienst der Anstalt genommen ward, so daß die Schlechten durch ihr Arbeitserträgniß zu den Belohnungen der Guten beitragen mußten. Die Namen der Belohnten wurden in den Arbeitssälen aufgehängt und den Besuchern gezeigt. Auch Aemter im Innern der Verwaltung wurden als Belohnung verliehen, sowie früher verwirkte Strafen ganz oder zum Theil erlassen. Die Disciplinarstrafen bestanden in Wasser und Brod, Enthebung von der Theilnahme an der gemeinsamen Arbeit, Einsperrung in einer Strafzelle oder einem dunklen Verließ, zuweilen wurde auch körperliche Züchtigung oder Fesselung nothwendig, aber selten; denn „man hatte die Erfahrung gemacht, daß Schläge mehr verhärten als bessern", während die Isolirung bald von gutem Erfolge sich erwies. Jeder wurde in einem Handwerk unterrichtet; am liebsten wurde die Wollweberei erwählt. Der Ertrag der Arbeit wurde größtentheils zur Deckung der Unterhaltungskosten, die im Uebrigen der Apostolische Stuhl trug, verwendet. Arme Knaben wurden unentgeltlich verpflegt, die vermöglichen hatten ein tägliches Kostgeld zu entrichten, ohne aber deswegen anders oder besser als die armen behandelt zu werden. (Pius IX. suchte ein größeres Gebäude für die Anstalt, womöglich mit einem Landgute verbunden, und fand ein solches in S. Balbina, wohin das Gefängnis von S. Michele verlegt wurde. Daselbst hatten 150 Personen Platz, die von zehn Brüdern von „S. Maria della misericordia" beaufsichtigt, erzogen und unterrichtet wurden.) — [90]) Nach Beltrani-Scalia (l. c. 386 ff.) wurde auch in Turin schon 1775 ein „Stabilimento pei giovani discoli" (Anstalt für entartete Jugendliche durch Verordnung des Königs Carl Emmanuel gegründet und mit sehr interessanten Statuten versehen. Die Anstalt wurde kombinirt aus den beiden daselbst schon vorhandenen Wohlthätigkeitsanstalten „Casa di Pietà" und „Casa del Buon Consiglio". Einfachheit und Arbeit (frugalità e lavoro) sollten die Fundamente des Besserungsinstitutes sein. Längere Isolirung und Absonderung, worauf Gemeinschaftshaft folgte, religiöser und profaner Unterricht, Erlernung eines Handwerkes, strenge Disciplin waren die Besserungsmittel. Die Entlassung fand erst statt, wenn gründliche Unterweisung in der Religion und in einem Handwerk vorausgegangen war. Die Entlassung war eine feierliche: in der Kapelle mußte der zu Entlassende eine Art von Eid schwören, daß er „als guter Bürger und Christ leben wolle". Die Leitung der Anstalt lag in den Händen von Priestern. Die Anstalten in Rom, Mailand und Turin waren nach Beltrani chronologisch unbestreitbar die ersten derartigen Straf- und Besserungsanstalten für verbrecherische Jugendliche in ganz Europa. — [91]) Christl. soziale Blätter l. c. — [92]) Vgl. „Handbuch des Gefängniswesens", v. Holtzendorff und v. Jagemann. Hamburg 1888. I. Band S. 92 ff. — [93]) Morichini, l. c. p. 792 ist ganz der nämlichen Ansicht. — [94]) Wie einstens um die Geburtsstätte Homer's, so streitet man sich heute um diejenige des modernen Pönitentiarsystems herum und Manche wollen die Ehre der Erfindung durchaus dem Lande Italien entziehen und dieselbe entweder dem Grafen Vilain in Gent, oder den Quäckern in Pennsylvanien, oder einem Rathsherrn in Hamburg, oder noch Anderen zugeschrieben wissen. Mit historischer Wahrheit zu reden, kann aber die Wiege des Buß- und Besserungssystems nur in der ältesten Kirche gesucht und gefunden werden. Auch Mabillon (Oeuvres posthumes. Paris 1724) gründet seine Anschauung, wie man verkommene Kleriker in Gefängnissen züchtigen und bessern solle, auf diese alte Tradition. Beltrani-Scalia (l. c. 396) führt den Passus aus Mabillon's Werk wörtlich an, mit dem später in der Literatur des Gefängniswesens, (auch bei Julius und Grellet-Wammy), so viel Aufhebens gemacht wurde. Mabillon will an jener Stelle, welche überhaupt die einzige ist, die über den Gegenstand in seinen Werken sich findet, daß man für straffällige Geistliche einen Bau errichte, worin für sich bestehende, zellenähnliche Wohnungen sich befänden, ähnlich denen der Karthäuser. Darin sollen sie Tag und Nacht verweilen. Mit der Zelle solle eine Werkstatt verbunden sein zur Verrichtung nützlicher Arbeiten. Auch könne für jeden Pönitenten ein

kleines Gärtchen angelegt werden vor seiner kleinen Behausung, worin er sich Blumen und Kräuter pflanzen, auch frische Luft schöpfen könne. Den gottesdienstlichen Verrichtungen sollen sie ebenfalls in getrennten Räumen der Emporkirche beiwohnen. Ihre Kost sei einfach und kärglich, das Fasten streng und häufig. Der Vorsteher oder sein Stellvertreter solle ihnen öfters Ermahnungen geben, sie im Guten zu befestigen suchen. Niemand dürfe von auswärts sie besuchen, in absoluter Einsamkeit seien sie zu erhalten. Dies ist der Gedanke Mabillon's. — Nun haben aber bekanntlich schon die uralten Cönobiten für büßende Brüder Arbeiten, Fasten, Beten und Isolirung (Stillschweigen) als wirksamste Buß- und Besserungsmittel angesehen und angewendet, und dieselben kehren in der kirchlichen Bußdisziplin, sowie in den meisten Klosterregeln wieder. Offenbar hat Mabillon seine Idee einer solchen alten Klosterregel und zwar, wie uns scheint, derjenigen der „Solitarier“ entnommen. Diese Solitarier waren keine Eremiten oder Anachoreten sondern Mönche, die sich freiwillig zeitlebens einsperrten, nachdem ihre Ordensobern bezw. der Bischof die Erlaubniß dazu gegeben hatten. Letzterer nahm unter großen Feierlichkeiten die Einschließung (immuratio, die Einmauerung) vor und versiegelte den Eingang der Behausung. Die Regel enthält meistens Bestimmungen aus der Benediktinerregel und zwar in 69 Kapiteln. (Solche Inclusi oder Reclusi gab es in den verschiedenen Orden häufig. Auch weibliche Reclusae finden sich vor und zwar noch in späterer Zeit, wo von den männlichen keine Spur mehr zu entdecken ist.) Der Verfasser der fraglichen Regel soll nach Mabillon (Annal. Benedictin.) der Priester Grimlaicus gewesen sein, der um das Jahr 900 gelebt habe. Jedenfalls fällt die Zeit der Abfassung nach dem Jahre 816, wo das Konzil zu Aachen stattfand, auf dessen Klosterregel öfters Bezug genommen wird. (Holsten., Codex regularum, I, 291.) In dieser „Regula Grimlaici presbyteri pro Solitariis“ (Holsten. I, 303) wird nun Cap. 16 die Frage beantwortet: „Qualis debet esse cellula restrusionis?“. Ueber die Beschaffenheit des Bußortes heißt es darin, daß derselbe klein und von allen Seiten mit solchen Sicherheitsvorkehrungen umgeben sein solle, daß weder der Solitarier entweichen, noch Jemand Zutritt zu ihm haben könne. Auch soll dieser Bußort ein Oratorium enthalten, das, dicht an der Kirche angebaut, die Möglichkeit gewähre, durch ein Fenster dem Gottesdienste folgen zu können. Das Fenster selbst soll aber innen und außen mit einem Vorhange versehen sein, damit außer der Gottesdienstzeit weder hinaus noch hinein gesehen werden könne und der Büßer vor den sittlichen Gefahren bewahrt bleibe, die schon Jerem. 9, 21 mit den Worten angedeutet habe: „Der Tod ist durch unsere Fenster gestiegen“. Innerhalb der Umfriedigung dieser Bußstation soll ein kleines Gärtchen sein, worin man von Zeit zu Zeit sich ergehen, einige Gemüse pflanzen und von frischer Luft berührt werden könne u. s. w. — Somit giebt es keine bestimmte Persönlichkeit, an deren Namen sich die Erfindung des Systems knüpft, vielmehr ist es der altkirchliche Bußgeist, aus dem es sich entwickelt und späterhin in anderer Gestalt Anwendung auf die weltlichen Gefängnisse gefunden hat. Und letzteres geschah unanfechtbar gewiß erstmals unter und durch Papst Clemens XI. — Krohne in seinem „Lehrbuch“, S. 16, berichtet, daß bereits 1669 der protestantische Rathsherr Peter Rentzel in Hamburg auf seine Kosten ein „Spinnhaus“ habe erbauen lassen „zu Gottes Ehren und Rettung vieler boshaftiger Leute Seelen, damit sie zur Gottesfurcht angewiesen und zur Arbeit, und von ihrem zeitlichen und ewigen Verderben errettet werden möchten“. (Stiftungsurkunde des Spinnhauses.) In diesem Rathsherrn begrüßen wir demnach recht gerne einen Gesinnungsgenossen älterer Italiener sowie des Benediktiners Mabillon und des Papstes Clemens XI. — Schon im Jahre 1622 eröffnete der Rath in Hamburg ein „Werk- und Zuchthaus, worin durch Arbeiten, Gottesdienst und Seelsorge (für welche ein besonderer „Schulmeister“ angestellt war) die Besserung der Insassen erstrebt werden sollte. Selbst Kojen zur Isolirung besserer Elemente waren darin hergerichtet. Wenn man indessen weiter liest, wie es in jenem „Spinnhaus“ und in diesem „Werk- und Zuchthause“ ausgesehen hat und hergegangen ist, und damit die oben

beschriebene Musteranstalt S. Michele vergleicht, deren Einrichtung und innere Leitung doch weitaus mehr den Prinzipien und Forderungen des heutigen Gefängniswesens, insbesondere dem Besserungszweck Rechnung getragen haben, so wird, in Uebereinstimmung mit den oben im Text citirten Urtheilen von G. Smith und Dr. Föhring, Clemens XI. immerhin doch als erster Einführer eines Systems angesehen werden dürfen und müssen. Daß er zugleich römischer Papst war, ist nun einmal nicht zu ändern, wird auch jedem Unbefangenen mindestens ohne Belang für die historische Beurtheilung der Frage sein. — Einige Jahre nach dem genannten Amerikaner Smith machte der Franzose E. M. Cerfeberr zum Zwecke der Besichtigung der Gefängnisse eine Reise durch Italien und veröffentlichte 1839 darüber zu Paris einen Bericht (Rapport sur les prisons, maisons de force etc. de l'Italie). Auch er erklärt Rom für den Ausgangspunkt eines neuen Strafsystems. „Ich stehe nicht an, zu glauben, daß die Reform des Strafwesens von Italien, und zwar von Rom, seinem Mittelpunkte, ausging, wo Clemens XI. 1703 ein Gebäude für jugendliche Sträflinge aufführen ließ". — [95]) Schon in der ersten Abtheilung und weiterhin haben wir eine Reihe christlicher Bischöfe und Priester kennen gelernt, die in ihrem amtlichen Wirken auch die Liebe an den Gefangenen lehrten und selbst übten. (Cyprian, Ambrosius, Augustinus, Basilius, Martinus, Franci u. A.) Ebenso fanden daselbst schon einzelne sonstige edle und menschenfreundliche Persönlichkeiten beiderlei Geschlechts und Glaubens wegen ihrer diesbezüglichen Liebesthätigkeit rühmende Erwähnung. Jetzt sollen nur noch solche näher beschrieben werden, in deren geschichtlichem Lebensbilde die freiwillige Liebe und Erbarmung mit den Gefangenen als besonders heller Lichtpunkt hervortritt. Die Bausteine zur „Ehrenhalle" sind einer größeren Zahl verschiedener Biographieen und bekannter kathol. „Legenden" (Acta sanctorum legenda) entnommen. Da und dort sind einzelne Quellen näher bezeichnet. — Bei Beurtheilung dieser Arbeit nach ihrem erstmaligen Erscheinen wurde auch das Befremden darüber geäußert, daß ich in der „Ehrenhalle" keinen Platz gehabt hätte für einen Howard, für Elisabeth Fry, für einen Zinzendorf, Wichern, Fliedner u. A. Die Herren Kritiker übersahen dabei, daß diese edlen Namen gar nicht in den Rahmen meiner Darstellung passen, der nur die Zeit bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts umfassen sollte, eine Zeit, aus der bislang noch nichts Zusammenhängendes und Zuverlässiges über den vorwürfigen Gegenstand edirt worden ist. Einer Schilderung der christlichen Liebesthätigkeit an den Gefangenen im 18. und 19. Jahrhundert ist es vorbehalten, jenen allbekannten Persönlichkeiten den gebührenden Ruhmeskranz zu winden. — Indessen sei es gestattet, hier einer hochherzigen Dame aus Italien zu gedenken, deren heroische Liebesarbeit an den Gefangenen außerhalb ihres Vaterlandes bis jetzt kaum bekannt geworden sein dürfte. Und doch steht sie der Elisabeth Fry, ihrer Zeitgenossin, († 1845) würdig und ebenbürtig zur Seite. Sie lebte und wirkte zwar in dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts; wenn sie aber hier gleichwohl erwähnt wird, so geschieht es, weil der geneigte Leser sonst wohl kaum von ihr Kenntniß erhalten würde. Beltrani-Scalia schreibt über sie (l. c. 417 ff.): „Der Name der Marchesa Julia Falleti di Barolo-Colbert verdient es, von der Geschichte der Nachwelt überliefert zu werden. Gereichte sie doch zum edeln Vorbild und zum bittern Vorwurf für jene leichtfertige und selbstgefällige Klasse, welche Zeit und Reichthümer in rauschenden Vergnügungen und entnervenden, abstumpfenden Genüssen vergeuden. Die Vorsehung hatte sie mit irdischen Gütern freigebig ausgestattet. Einen herrlichen Gebrauch machte sie davon. Niemals vermählt, ging diese edle Dame eines Tages an dem Senats-Gefängnis zu Turin vorüber, und einige häßliche Worte aus dem Munde eines Gefangenen trafen ihr Ohr. Weit entfernt, darüber in Entrüstung zu gerathen, fühlte sie bei diesen Worten nur inniges Mitleiden. Sie bat um Erlaubniß, die Gefängnisse besuchen zu dürfen. Insbesondere wandte sie den gefangenen Frauenspersonen ihre ganze Sorge zu. ‚Diese Unglücklichen', (so heißt es in ihrer von Prof. Canonico in Turin 1864 herausgegebenen Lebensbeschreibung) ‚hatten kaum Luft und Licht. Letzteres fiel spärlich

durch hohe Dachlucken herein, und erreichte sie kaum. Der einzige Ort, wo sie sich hätten Bewegung machen können, war an einzelnen Stellen mit eisernen Nägeln so beschlagen, daß ihnen das Gehen äußerst erschwert wurde. Diese Frauen waren dürftig bekleidet, mehrere hatten nicht einmal Lumpen genug, um sich zu bedecken, und dabei schämten sie sich nicht über ihre Nacktheit.' Julia fühlte sich zu dem hehren Berufe auserkoren, die leibliche und moralische Existenz dieser Geschöpfe zu verbessern, so daß die ihnen auferlegte Strafe auch ihren wahren Zweck erreichen könnte, nämlich nicht nur am Begehen böser Thaten zu hindern, sondern auch zum Guten sie anzueifern. („Il ne suffit pas, de punir le méchant en lui ôtant la liberté de faire le mal; il faut encore lui apprendre à faire le bien.") Erfüllt von diesem Gedanken, achtete sie nicht mehr auf ihre Kraft, auf ihr Alter, ihr Geschlecht, ihren Stand, sondern nur auf den innern mächtigen Drang, der sich zum heldenmüthigen Entschlusse ausbildete. Julia erhielt die Erlaubniß, die Gefängnisse, so oft sie wollte, zu besuchen und ließ sich durch keine Hindernisse und Schwierigkeiten von ihrem Vorhaben abschrecken. Freilich gab es Solche, denen es Aerger bereitete, daß fortan ein freundlicher Lichtstrahl diesen Sammelplatz der Laster erhellen sollte. Gegen das Jahr 1820 begann sie mit ihrer schweren Arbeit, nachdem sie vorher das Uebel in seiner ganzen Größe und Tiefe zu studiren bemüht gewesen, das sie nunmehr bekämpfen wollte. Zu diesem Zwecke hatte sie viele Gefängnisse besucht, Erkundigungen eingezogen, aber überall nur den grellsten Kontrast mit ihrer Vorstellung eines guten Gefängnisses gefunden. Nach kurzer Zeit war sie der Abgott der weiblichen Gefangenen, als deren uneigennützige und unermüdliche Beschützerin, zärtliche und nachsichtige Freundin, wachsame und theilnehmende Mutter sie sich erwies. In ganz besondere Obsorge nahm sie die kleinen Kinder der Eingekerkerten, gab auf sie acht, wie wenn es ihre eigenen Kinder gewesen wären und dadurch weckte sie in den gefallenen Wesen selbst mütterliche Empfindungen und erneuertes Pflichtgefühl. Nachdem sie ein geeignetes Lokal zur Verfügung erhalten, sparte sie keine Mühe, um nützliche Beschäftigungen einzuführen, unter denen auch die geistigen nicht vergessen wurde, bestehend in Lesung guter Bücher, religiösen Uebungen u. dgl. Im Jahre 1825 gründete sie ein Institut unter dem Namen „Rifugio" (Zuflucht) für junge Mädchen, die auf Abwege gerathen, aber sich zu bessern entschlossen waren. Einige Jahre später eröffnete sie in ihrem eigenen Palaste ein Kinderasyl, geräumig genug zur Aufnahme von mehr als 300 Knaben und ein Konvikt für 40 heranwachsende Mädchen, welche Unterricht genossen, um tüchtige Arbeiterinnen zu werden. Bald nachher gründete sie noch ein Spital für arme skrophulöse und rhachitische Kinder, dazu noch eine Aufnahmstätte für durch die Cholera verwaiste Mädchen. Vor ihrem Tode vermachte sie einen großen Theil ihres Vermögens dazu, daß ihre Stiftungen nicht zu Grunde gingen. Niemals erwarb sich ein italienisches Weib größeren Ruhm durch Werke der Barmherzigkeit, durch ein Leben, das so ganz in der Unterstützung der Armen und Elenden aufgegangen ist, niemals sind aber auch heißere Thränen einer edleren Wohlthäterin in das Grab nachgeflossen." — 96) Buse, Paulinus von Nola und seine Zeit. Regensburg 1856. — 97) Chastel, l. c. 151. Gregor M., Dial. III. — 98) Kober, Die Gefängnißstrafe 2c. S. 34. — 99) Die hier geschilderte Thätigkeit eines Bischofes scheint unter die Abtheilung der „amtlichen Liebesthätigkeit" zu gehören; indessen ragt dieser Bischof mit seinem diesbezüglichen Wirken dermaßen, wie eine „Oase in der Wüste", unter dem Episkopat seiner Zeit hervor, daß er in der „Ehrenhalle" einen Platz haben mußte. Acta ecclesiae Mediolanensis a S. Carolo condita. Bergomi 1738. p. 678 sqq. Godeau, la vie de Charles Borr. Paris 1744. Sailer, Der hl. Carl Borr. Augsburg 1824. — 100) Harduin X, Concil. Mediolan. III, a. 1573. — 101) Nach Spee und vor Thomasius griff der reformirte Prediger Balthasar Bekker in Amsterdam das Prinzip der Dämonologie, den Glauben an den Teufel selbst, in seiner epochemachenden Schrift „Betoverde Wäreld" (bezauberte Welt) mit großem Erfolg an. — Diel, Friedrich von Spee. Eine biograph. und literarhistor. Skizze. Freiburg 1873. Soldan, Geschichte des Hexenprozesses. Stutt-

gart 1843. Das Neueste und sehr Ausführliche in „Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. VIII. Band. (Herausgeg. von Pastor.) Freiburg 1894. S. 494 ff. Alle Bekämpfer des Hexenglaubens sind darin näher besprochen. Aeußerst lehrreich! — [102]) Die letzte Hexe im Deutschen Reiche wurde am 21. Juni 1749 zu Würzburg „eingeäschert", die Subpriorin Maria Renata Singer aus dem Kloster Unterzell. Auf deutschem Boden überhaupt geschah der letzte Hexenmord 1782 im Kanton Glarus an einer Dienstmagd, Anna Göldin, welche „überführt" war, durch Hexerei einem Kinde ein Bein gelähmt und „Stecknadelsamen" in den Magen gebracht zu haben, der aufging und das Kind wirkliche Stecknadeln erbrechen ließ (Scherr, Kulturgeschichte). Jetzt noch spuckt der Hexenglaube da und dort unter dem kathol. und protest. Volke. Erst kürzlich war der Verfasser anläßlich einer Schwurgerichtsverhandlung wegen Mords Ohrenzeuge des vom Angeklagten geäußerten Hexenglaubens. Auf die Frage des Gerichtspräsidenten: „Ja, glauben denn bei Euch in Gr. die Leute noch an Hexen?" antwortete er: „Jawohl, — Alle!" Ein Kulturhistoriker bemerkt zu diesem Hexenkapitel: „Die Dummheit währet ewiglich." — [103]) Maynard, Leben des hl. Vincenz von Paul. Uebersetzung. Regensburg 1877. — „Der hl. Vincenz von Paul, dargestellt in seinem Leben und Wirken." Brixen 1834. Bekannte Lebensbeschreibungen verfaßten Stolberg u. Galura. — Uhlhorn (III, 211 ff.) giebt ebenfalls eine treffende, und bei seinem sonstigen Standpunkte recht wohlthuende, Charakteristik von der Person und dem Wirken dieses Heiligen. — [104]) Uhlhorn (l. c.) bezeichnet diese heroische Liebesthat unseres Heiligen als eine „schwach bezeugte und in sich sehr unwahrscheinliche Erzählung". Der Ruhm eines Vincenz bedürfe derartiger „legendenhafter Ausschmückungen" nicht. Die vorgebrachten Gründe erscheinen uns aber keineswegs als stichhaltig. Auch verlegt Maynard die Geschichte keineswegs, wie Uhlhorn meint, nach Toulon, sondern in Marseille, und dahin kam Vincenz anfänglich Incognito, weßhalb man nicht zu fragen braucht, „ob es denkbar sei, daß man in Toulon (soll aber doch heißen in Marseille!) einen Beauftragten der Regierung selber in Ketten geschmiedet habe?" In das hehre Charakterbild des hl. Vincenz paßt diese That doch ganz gewiß! — [105]) Für die Darstellung der kirchlichen Liebesthätigkeit an den Gefangenen im vorigen und im laufenden Jahrhundert, die vielleicht noch der Verfasser dieser Schrift, vielleicht eine andere, berufenere Feder unternehmen dürfte, seien bezüglich der amtlichen Seite hier noch einzelne Verordnungen angeführt, die uns erst kürzlich aus dem Sammelwerke: „Acta et decret. sacror. concil. recentior. Collect. Lacens. Friburg. 1870 sqq." erfindlich geworden sind. Eine Versammlung der sicilianischen Bischöfe v. J. 1850 schreibt vor: „In omnibus carceribus erigantur altaria, sive immota sive cum facultate mobilia, ut saltem diebus festis missam audire possint" (L. c. VI, p. 824). — Eine ungarische Nationalsynode vom Jahre 1822 (L. c. V, 939). die sich auch mit der Gefängnisseelsorge befaßte, verlangt Trennung der schwereren Verbrecher, (qui magna scelera commisserint), von den weniger Verdorbenen, (qui minus depravati essent). Die Dekrete des Wiener Provinzialkonzils v. J. 1858 Tit. IV, cap. XI (l. c. V, 189) besagen: Synodus itaque applaudit piis Augustissimi Imperatoris studiis, quibus effectum est, ut ad curam habendam carceribus detentorum nec non in nosocomiis publicis decumbentium Sorores, quas „misericordiae" dicunt, aliaeque congregationes, caritate Christi conspicuae, multis in locis adscitae fuerint. Aehnlich hatte sich schon zwei Jahre vorher das Concil. „episcoporum Austriae" ausgesprochen (L. c. V, 1255). Undin einem Schreiben der österreichischen Bischöfe an das k. k. Ministerium vom 16. Juni 1856 heißt es: „Viele öffentliche Strafanstalten ...... sind bereits weiblichen Orden übergeben worden, deren aufopfernde Selbstverleugnung bewährt ist. Diese wohlthätige Maßregel begrüßen die versammelten Bischöfe mit Freuden und hoffen auf eine fortschreitende Ausdehnung derselben". — In den Dekreten der Provinzialsynode von Neugranada v. J. 1868 Tit. IV, cap. 7 (L. c VI, 509) wird befohlen, daß alljährlich am ersten Sonntag nach Ostern die Kranken und die „in carceribus vel praesidiis detenti" die hl. Sakramente der Buße und des Altars

empfangen sollten. — Ueber die Unterstützung des Staates durch die kirchliche und bürgerliche Gesellschaft im Kampfe gegen das Verbrecherthum siehe meine Abhandlung über die „Verbrechensprophylaxe" im „Handbuch des Gefängnißwesens" (von Holtzendorff u. v. Jagemann) II. Band, S. 380 ff.

Anmerkungen zum dritten Buch.

Erstes Hauptstück. (1.—3. Abschnitt.)

[1]) Vgl. II. Buch S. 161 ff. und Not. 94. Unsere modernen Zellengefängnisse sind — weltliche „Strafklöster". — [2]) Holsten. I, Praefatio Cap. 1 u. 2. Bingham, Origines. lib. VII, cap. 1. u. 2. — [3]) Holsten. I, Praefat. cap. 3. Regulae particulares nihil nisi ejus primae ac universalis regulae applicationes aut declarationes, locis et personis plerumque aptatae habebantur. — [4]) Holsten. I, 71. — [5]) Kober, Die körperl. Züchtigung 2c., S. 355 ff. — [6]) Holsten. I, 16, 20, 128. Regul. Patr. c. 6. Regul. Macarii c. 14. Reg. Benedicti c. 43. — [7]) Reg. Benedicti l. c. Macar. c. 17. Patr. c. 7. Holsten., l. c. — [8]) Reg. Bened. c. 29. 43. Holsten. I, 125, 129. Reg. Pachomii c. 131, 149, 161, 164, 170. Holsten. I, 32, 33, 45. — [9]) Reg. Fructuos. c. 16. Holsten. I, 205. — [10]) Vgl. Du Cange, Glossarium s. v. „Corona". — [11]) Const. Ord. B. M. de Mercede, Dist. V. cap. 5. numero 2. Holsten. III, 492. — [12]) Reg. Patr. c. 7. Reg. Macarii c. 16. Fructuos. c. 14. Holsten. I, 16, 20, 215. — [13]) Reg. Benedict. c. 24—27. Reg. Magistri c. 13. Reg. Aurelian. c. 12. Holsten. I, 124, 246, 150. — [14]) Reg. Pachom. c. 32. Fructuos. c. 18. Holsten. I, 27, 206. — [15]) Holsten. II, 65. — [16]) Holsten. I, 176. Reg. Columb. Poenitent. — [17]) Reg. Bened. c. 28. Holsten I, 124. — [18]) Harduin. I, 848. (Ep. decretalis Siricii Papae ad Himer. Tarraconens. c. VI.) — [19]) c. 25. Holsten. I, 124. — [20]) Holsten. I, 220. — [21]) Holsten. I, 174, 175, 179. — [22]) Reg. Chrodeg. c. 15. Holsten. II, 101. — [23]) Histor. Lausiac. c. 32. — [24]) S. Joann. Climaci Opera. Ed. Math. Raderus. Paris 1683. Grad. IV. „de beata semperque laudanda obedientia" p. 63. — [25]) Hefele, Conciliengeschichte, II, 675. — [26]) Hefele III, 500. — [27]) Hefele IV, 118. Harduin. IV, 1495. — [28]) Mabillon, Annal. Ord. S. Bened. Paris 1703—1739. Tom. II, 432. — [29]) Capitularia regum Francorum. Paris 1677. II, 1088. — Etienne Baluze, französ. Geschichtsforscher und Kanonist, † 1718. — [30]) Hefele III, 551. — [31]) C. XXVII qu. 1. c. 11. 17. Harduin. VI, 446. — [32]) c. 24 X, 3, 31. — [33]) c. 5 X, 5. 9. — [34]) Du Cange s. v. Apostata. Man verstand darunter einen ausgesprungenen Mönchen. — [35]) Hefele VI, 65. — [36]) Harduin. VII, 526. — [37]) Harduin. VII, 722. — [38]) Harduin. X, 709, 717, 1253, 1428, 1433. — [39]) Fagnani, Commentar. in 5 libr. decretal. Comm. in ultim. libr. X de regular. 3. 31. num. 36. — [40]) Holsten. III, 415. Constitut. Urbanae. — [41]) Lib. III. tit. 31. — [42]) Lib. V. de verbor. signific. cap. Novimus. — [43]) l. V. tit. 1 sequ. — [44]) P. I. tit. 31. cap. 3. P. III. tit. 11. — [45]) Beltrani-Scalia p. 379. — [46]) Kober, Gefängnißstrafe, S. 615, Anm. 1 mit Quellenangabe. — [47]) Const. Ord. B. M. de Mercede. Dist. V, cap. 12. num. 1. Holsten. III, 497. — [48]) Const. Ord. fratr. Eremitar. S. August. P. VI, cap. 17. — Const. Congr. Silvestrin. Dist. II, cap. 5. — Const. Coelestin. Tract. II, cap. 17. § 23. — Nolaskerregel, Dist. V, cap. 12, num. 2. — Const. Congr. Montis Oliveti, P. II, c. 82. — Praemonstrat. Dist. III, cap. 15. — Ord. S. P. Hieronymi, Constit. XXX. Extravag. 1. — FF. Redempt. Capt. Discalceatorum cap. 31 § 4. — Holsten. IV, 353, 441, 582. III, 497. V, 110, 292. VI, 47, 173. — [49]) Reg. Comm. S. Fructuosi cap. 15. Reg. Gilbertin. c. 28. Reg. Chrodeg. c. 15. — Const. Praedicat. Dist. I, c. 19. — Const. Eremitar. S. Hieronymi c. 20. Holsten. I, 216. II, 513, 101. IV, 62. VI, 103. — [50]) Holsten. II, 240. — [51]) Const. Congr.

Somaschae lib. IV, cap. 6. Holsten. III, 284. — [52]) Ibidem. Holsten. III, 285. — [53]) Const. Congr. Camaldul. cap. 30. Holsten. II, 240. — [54]) Const. Congr. Vallis Umbrosae. Delle colpe gravissime. Holsten. IV, 398. — [55]) Cap. XX num. 4: „in formalem carcerem per tres annos conjiciatur". Holsten VI, 103. — [56]) Reiffenstuel, lib. V, tit. 37 §. 5. num. 107. — [57]) Constit. Urban. Holsten. III, 339, 420. Const. Coelestin. tract. I, cap. 14 § 20. cap. 21 § 6. Holsten. IV, 519, 542. Const. Ord. fratr. Eremit. S. Augustin. P. VI, c. 5. num. 2 und c. 17, num. 2. Holsten. IV, 341, 353. Ord. B. M. de Mercede Dist. V, c. 5. num. 2. Holsten. III, 492. Congr. Montis Oliveti P. II, c. 36. Holsten. V, 102. — [58]) Reiffenstuel, l. c. — [59]) Constit. Urbanae in cap. X regul. Holsten. III, 420. — [60]) Tractat. de judic. cap. VI de reo. num. 13. Holsten. IV, 203. — [61]) Regul. Militum Hospital. S. Joannis Hierosolymitani (Malteser) c. 15. Holsten. II, 446. — Reg. Milit. Templariorum num. 67 u. 68. Holsten. II, 440. — Statut. Ord. fratr. Milit. de aureo Vellere (gest. 1179 durch Philipp den Guten von Burgund) c. 36 u. 37. Holsten. II, 461. Reg. Ord. SS. Trinitat. (von Johann von Matha 1198 gest.) c. 35, 47, 48, 49. Holsten. III, 6, 8. — [62]) c. 6 X de homicidio 5. 12. — [63]) c. 8 X de poenitent. 5. 38. — [64]) Constit. Congr. Camaldul. cap. 24, 25, 28. Holsten. II, 233, 238. — [65]) Ibidem cap. 70. Holsten. II, 281. — [66]) Const. Ord. Fr. Eremitar. S. Augustini. P. VI, cap. 2, num. 3, 4. Holsten. IV, 342. — Ord. Praedicat. Tract. de judiciis c. VI, num. 14. Holsten. IV, 203. — [67]) Wer Einzelnes nachschlagen will, den verweisen wir u. A. auf Holsten. I, 205, 215, 221. II, 101, 211, 233—239, 281, 406. III, 284ff., 338ff., 415ff., 492ff. IV, 57ff., 136, 341ff., 439ff., 512ff., 582. V, 37ff., 144ff., 283ff, 391f., 422, 508. VI, 48, 69ff., 98ff., 147ff., 173ff, 317ff. — [68]) Const Congr. Silvestrinae Dist. II c. 8 degli Apostati § 2. Holsten. IV, 445. — Const. Canon. Regul S. August. Habitus. S. Antonii P. III c. 15. Holsten. V, 145. — [69]) Camaldul. c. 28. Holsten. II, 237. Congr. Mort. Oliveti P. I c. 17. Holsten. V, 98. — Const. Congr. Silvestr. Dist. II, c. 9. Holsten. IV, 445. — [70]) Reg. O. Sempring., Script. de fratr. c. 28. Holsten. II, 513. — [71]) Constit. Sororum Ord. Praedicator. c. 21. Holsten IV, 136. — [72]) Holsten. V, 508 — [73]) Die bereits citirten Canones der Konzilien von Aachen, Auxerre, das Concil. Germanicum, das von Toucy u. a. m. — [74]) Holsten I, 221 cap. 1, num. 4. — [75]) Holsten. II, 211, cap. 6. p. 238. cap. 28 u. 29. — [76]) Stat. Ord. Cisterc. anni. 1188. Holsten II, 406. — [77]) Coelestin. tract. I, c. 20. — Stat. O. Praemonstr. Dist. III, cap. 8 u. 9. Dist. III, c. 16. Holsten. IV, 537. V, 284, 293. — Const. Congr. Somaschae L. IV, c. 6, num. 1. Holsten. III, 284. — [78]) Holsten. I, 215, c. 14. — Columban., Poenitentiale, Holsten. II, 175. Const. Lanfranci. Holsten. II, 375. — [79]) Holsten. I, 205. II, 233, 205, 281. V, 109. IV, 537. — [80]) Camaldul. c. 28. c. 70. Holsten. II, 237, 281. Praedicator. Dist. I, c. 18, num. 9. Holsten. IV, 61. Cisterciens. Statut. a. 1187, num. 4. Holsten. II, 406. — Eremit. S. Aug. Pars VI, c. 4, num. 3. Holsten. IV, 343. — Silvestrin. Dist. II, c. 6. Holsten. IV, 442. Congr. Montis Oliv. P. II, c. 91. Holsten. V, 111. — O. S. Spir. de Saxia c. 31. Holsten. V, 508. Praedicat. Dist. I, c. 18, num. 9. Holsten. IV, Coelestin. Tr. I, c. 20, § 15. Holsten. IV, 540. — [81]) Silvestr. Dist. II, c. 6, num. 5. Holsten. IV, 442 Praemonstr. Dist. III, c. 15, § 1. Holsten. V, 293. Coelestin. Tr. I, c. 20, § 18. Holsten. IV, 541. — [82]) Praedicat. Dist. I, c. 18, num. 9. Eremit S. Aug. P. VI, c. 4, num. 3; c. 5, num. 2. Holsten. IV, 61, 343sq. — [83]) Dist. III, c. 13, num. 1, 2. Holsten. V, 290. — [84]) Const. Urban. in c. X. regul. Tit. 12. Declar. 4. — Const. XXX. Extrav. 1. Holsten. III, 420. VI, 47. — [85]) C. 29, 30. Holsten. II, 239 sq. — [86]) P. VI, c. 17, num. 6. Holsten. IV, 354 — [87]) Holsten. IV, 58. — [88]) Const. F. F. Redemt. Captiv. discalceatorum, cap. 31, § 4, num. 2. Holsten. VI, 173. — [89]) Vgl. 1. Abschn. § 5. Die Verordnung der Congr. Concil. Trid. v. 21. Septbr. 1624. — [90]) Const. Urban. in cap. 10. regulae, tit. 9. de incorrigib., num. 1—4. Holsten. III, 415. — [91]) Dist. V, c. 10, num. 2. — Dist. III, c. 13, num. 3. Holsten. III, 496. V, 290. — [92]) Constit. Lanfranci. Holsten. II 374sq. — Reg. com. S. Fruc-

tuosi c. 14. Holsten. I, 215. — [93]) Reg. S. Chrodogangi c. 15. Holsten. II, 101. — [94]) Pars VI, c. 2. Holsten. IV, 341. — [95]) Holsten. I, 175, 402, 391, 146, 215, 205. — [96]) Holsten. II, 233, 240. — [97]) August. Eremit. P. VI, c. 17, num. 6. Holsten. IV, 354. Const. Can. Reg. S. August. P. III, c. 13. Holsten. V, 144. — Decr. Theatin. P. III, c. 9, num. 2. 19. Holsten. V, 390 sq. — Const. Cleric. Reg. Minor. P. III, c. 9. Holsten. V, 444 sq. Const. Eremitar. S. Hieronymi, c. 11, num. 3. Holsten. VI, 98. Const. F. F. Redem. Capt. Discalceat. c. 31, § 2, num. 5. Holsten. VI, 172. — Const. Congr. Barnabit. Can. poenit. Holsten. V, 494. — [98]) Holsten. I, 179, 205, 215, 216, 221. II, 65. Ordo monastic. de Kilros (aus dem 5. Jahrhundert). — [99]) Das Conc. von Toulouse a. 1229, c. 11: Haeretici . . . . in muro includantur cum tali cuatela, quod facultatem non habeant alios corrumpendi. — Bezüglich der Nonnen siehe S. 205 f. die Regel der Gilbertinerinnen. — Vgl. auch die Reclusi und Reclusae II. Buch, Anm. 94. — [100]) Holsten I, 196. IV, 136. — [101]) Olivet. P. I, c. 17. — Theatin. P. III, c. 9, num. 2. Erem. S. Hieronymi c. 11. Holsten. V, 98. 390 sq. VI, 98. — [102]) Cap. 31, § 2, num. 6. Holsten. VI, 172. — [103]) Dist. III, c. 14, num. 10, 13. Holsten. V, 292. — [104]) Tract. I, c. 20, § 2. Holsten. IV, 537. — [105]) Reg. Comm. Fruct. c. 14, 15. Holsten. I, 215, 216. — [106]) Const. Urban. in cap. 10. regulae tit. 9, num. 1, 2; tit. 11. can. 8, 14. Holsten. III, 415, 417, 418. Fr. Red. capt. Discalc. Reg. c. 9. c. 31. 33, § 2. Holsten VI, 164, 172, 174. — [107]) c. 16. Holsten. I, 205. — [108]) Du Cange, Glossar. s. v. corticula, = minor cortis. — [109]) Mabillon, Annal. Tom. II, 432. — [110]) Concil. Vernense II. (Verneuil) a. 844. c. 4. Harduin. IV, 1471. Conc. Tullense a. 860, c. 2. Harduin. V, 509. — [111]) Hefele III, 588. — [112]) Du Cange, Glossar. s. v. pulsare, pulsatorium „Pulsantes monachismi condidati, qui pulsant ad fores monasterii". „Locus ubi examinabantur pulsantes." Conc. Aquisgr. 789 c. 71. — [113]) Muratori, Antiquit. Tom. V, p. 533. — Du Cange, Glossar. s. v. gynaeceum, = textrina, ubi mulieres ad lanificium conveniunt. Wegen grober Ausschweifungen, die darin vorkamen, auch = lupanar. — [114]) Schmalzgrueber, l. c. Lib. V. tit. 37, § 4, num. 195. — [115]) Kober, Gefängnißstrafe S. 67, unter Angabe der Quellen: Consuet. antiqu. Cluniac. lib. III, c. 3. Constit. Hirsaug. lib. II, c. 5. 7. Migne, Patrolog. T. 150, p. 1043. — [116]) Petrus Venerabilis, De miraculis, lib. II, c. 9; bei Migne, Patrologiae cursus completus. Tom 189. Paris. 1854. — [117]) Beltrani-Scalia p. 149. — [118]) Dist. V, c. 12, num. 1 u. 2. Holsten. III, 497. Cölestin. Tr. II, c. 17, num. 23. Holsten. IV, 582. — [119]) P. VI, c. 17, num. 1. Holsten. IV, 353. — [120]) Sylvestrin. D. II, c. 6, num. 5. Holsten IV, 442. — [121]) Olivet. P. II, c. 32. Holsten. V, 110. — F. F. Red. Capt. discalceatorum, cap. 31, § 1. Holsten. VI, 173. — [122]) Const. Urban. in cap. 10. regul. tit. 11. can. 7. Holsten. III, 417. Const. Congr. Somaschae lib. IV, c. 5, num. 2. Holsten. III, 284. — [123]) Camaldul. c. 28. Holsten. II, 237. Const. Coelestin. Tr. I, c. 20, § 2. Holsten. IV, 537. — Congr. Mont. Oliveti. P. I, c. 25. P. II, c. 37. Holsten. V, 88, 102. — [124]) Statut. Ord. Praemonstrat. Dist. III, c. 15, not. 1. Holsten. V, 292. — [125]) Const. Monach. Ord. S. Hieronymi cap. 29, extrav. 3. Holsten. VI, 46. — [126]) Baluzius, Capitular. Reg. Franc. II, 1088 sqq. (Eine von B. mitgetheilte Urkunde aus der ungedruckten Histor. chronolog. Parlament. Occitan. des Parlamentsmitgliedes Wilhelm Bardin.) Vgl. Kober, l. c. S. 613 f. Beltrani-Scalia, l. c. p. 149, 150. — [127]) Kober, l. c. S. 614. — [128]) Dr. Feßler's Rückblicke auf seine 70jährige Pilgerschaft. Breslau 1824. S. 93 ff., S. 104 ff. An der Glaubwürdigkeit dieses in kirchlichen Augen gewiß sehr verdächtigen Gewährsmannes darf wohl bezüglich der hier wiedergegebenen Mittheilungen nicht gezweifelt werden.

4. Abschnitt.

[1]) D. III, c. 15, num. 1. Holsten. V, 292. — [2]) Const. S. Lanfranci. Holsten. II, 374 sq. — [3]) Vgl. Kraus, Realencyclopädie der christlichen Alter-

thümer. Freiburg 1880. s. v. Eulogien. — [4]) C. 15. Holsten. II, 101. — [5]) Const. Urban. in cap. 3. regul. tit. 24, num. 3, 4. Holsten. III, 339. Const. Eremit. S. Aug. P. VI, c. 17, num. 3. Holsten. IV, 353. — [6]) Const. Urban. l. c. tit. 23. Holsten. III, 338. — [7]) Praemonstr. D. III, c. 14, num. 9. Fratr. T. Redemt. Capt. discalc. c. 31, § 4, num. 4. Holsten. V, 292. VI, 173. — [8]) Erem. S. Aug. P. VI, c. 17, num. 4. Fr. Red. Capt. discalc. c. 31, § 4, num. 4. Holsten. IV, 353. VI, 173. — [9]) Erem. S. Aug. P. VI, c. 17, num. 2, 3. Holsten. IV, 353. — [10]) Näheres über diese „excommunicatio" bei Kober, Die körperl. Züchtigung 2c. S. 359 ff. — [11]) Reg. Bened. c. 25. Reg. comm. Fructuos. c. 14. Reg. Isidori c. 17. Chrodog. c. 16. Camaldul. c. 24. Cujusd. Patr. c. 20. Praemonstr. c. 5. Const. Urban. in cap. 9. regul. c. 13. Erem. August. P. VI, c. 17, num. 5. Fr. Red. Capt. Discalc. c. 31, § 4, num. 5. Holsten. I, 124, 215, 196. II, 101, 233. I, 402. V, 280. III, 418. IV, 354. VI, 173. — [12]) Const. Lanfranci. Holsten. II, 375. — Const. Congr. Mont. Olivet. P. I, c. 27. Holsten. V, 39. — [13]) D. II, c. 9, § 1. Holsten. IV, 445. — [14]) Coelestin. Tr. I, c. 21, § 6. Const. Urban. in c. 9. regul. can. 13. Eremit. S. August. P. VI, c. 17, num. 4. O. B. Mariae de Mercede Dist. V, c. 4, num. 7. — Praemonstr. D. III, c. 14, num. 12, 13. — Reg. Fratr. Hospital. c. 30, num. 41. — Frat. Trinit. discalc. c. 31, § 4, num. 4. Holsten. IV, 542. III, 418. IV, 353. III, 492. V, 292. VI, 321, 173. — [15]) Ord. B. M. de mercede c. 12, § 2. Eremit. S. Aug P. VI. c. 17, num. 1. Holsten. III, 497. IV, 353. Const. Fratr. Trinitar. c. 31, § 4, num. 1. Holsten. VI, 173. — [16]) Eremit. S. August. P. VI, c. 17, num. 6. Holsten. IV, 354. — [17]) Silvestrin. D. II, c. 5. Praemonstral. D. III, c. 13, § 8. Holsten. IV, 441. V, 290. — [18]) Reg. Monach. S. Fructuos. c. 16. Holsten. I, 205. — [19]) Petr. Damiani, Opera omnia. Paris. 1642. Tom. III, p. 70. — [20]) Holsten. IV, 353, 354, 398. — [21]) Tr. I, c. 21, § 7. Holsten. IV, 542. — [22]) Statut. D. III, c. 14, num. 14. Holsten. V, 292. — [23]) Const. Monach. S. Hieronym. c. 57. Holsten. VI, 70. — [24]) Reg. c. 30, num. 13. Holsten. VI, 319. — [25]) O. B. Mar. de Mercede. D. V, c. 5, num. 2. Holsten. III, 492. — [26]) c. 35, homini est C. XXIII qu. 4. — [27]) Dist. I, c. 18, num. 5, not. p. Holsten. IV, 58. [28]) Const. Urban. in c. X regul. tit. 6. num. 1, 2, 3, 4. Holsten. III, 414. — [28a]) Camaldul. c. 27. Holsten. II, 236. — [28b]) Reg. Comm. Fructuosi c. 14. Reg. monach. c. 16. Camaldul. c. 25, 26, 27. C. Somaschae lib. IV, c. 5, num. 1. Ord. B. M. de Mercede D. VI, c. 12, num. 3. Eremit. Aug. P. VI, c. 21 Mont. Olivet. P. I, c. 27. F. F. Trinitar. c. 31, § 4. Holsten. I, 215, 205. II, 233 sqq. III, 283, 498. IV, 356. V, 39. VI, 173. — [28c]) Ord. M. de Merced. D. V, c. 12, num. 2, 5. Coelestin. Tr. II, c. 23. Trinit. discalc. c. 31. Eremit. Aug. P. VI, c. 21. Praemonstr. D. III, c. 14. Holsten. III, 497, 498. VI, 173. IV, 356. V, 292. — [29]) Mabillon, Annales, tom. II, 292. — [30]) Coelestin. Tr. I, c. 21, § 4. Holsten. IV, 541. — [31]) Wir benützen im Folgenden die vortreffliche, äußerst belehrende Abhandlung Kober's „Die körperliche Züchtigung als kirchliches Strafmittel". Theolog. Quartalschr. — [31a]) Bingham, lib. XVI, c. 3, § 11. — [32]) Histor. Laus. c. 7, 20, 117. Holsten. I, 9. — [33]) Holsten. I, 17, 20, 35. — [34]) c. 18. Holsten. I, 62. — [35]) Reg. Bened. c. 23, 28, 45, 54. Holsten. I, 124, 125 sqq. — [36]) Reg. Aurel. c. 41, 42. Reg. Ferreol. c. 39. Holsten. I, 151, 165, 166. — [37]) Holsten. I, 174—179, 195, 216, 219. — [38]) Reg. Magistri c. 13. Holsten. I, 246. — [39]) c. 5. Holsten II, 131. — [40]) Du Cange, Glossar. s. v. disciplina. — [41]) Camaldul. c. 25. Fr. Ord. Praedicat. D. I, c. 18, num. 1. c. 20, num. 1. Praemonstrat. D. III, c. 5, num. 1. C. 6, num. 9. Cisterciens. Statut. a. 1191 num. 27. — O. S. Trinit. c. 35. Milit. Hospital. c. 15, 23. Soc. Jesu. (Reg. praepositi) c. 1, num. 10. Holsten. II, 235. IV, 55, 63. V, 281 sq. II, 413. III, 6. II, 446 sq. III, 142. — [42]) Stat. Ord. Cluniacens. c. 63. Holsten. II, 189. — [43]) Reg. Ord. Grandimont. c. 41, 53. Stat. O. Carthus.

Alia stat., num. 8. Reg. O. Gilbertin. c. 14, 16, 12, 21, 33. Holsten. II, 308 sq., 342, 481, 488, 511, 514, 517. — [44]) Reg. S. Donati ad virg. c. 17, 17, 22, 32, 35, 73. Reg. Caesarii c. 24. Aurelian. c. 11, 24, 28. Regul. cujusdam Patris c. 18, 20. Holsten. I, 381 sqq., 357, 371/72, 402. — [45]) Reg. Ord. Sempringens. Institut. ad moniales c. 5, 10, 23, 25. Constit. Soror. Ord. Praedicat. c. 20. Holsten. II, 517, 519, 524, 526 sq. IV, 135. — [46]) Reg. Bened. c. 34, 55. Holsten. I, 126, 131. — [47]) Boileau, Histor. flagellantium. Paris 1700. c. 6 u. 7. — [48]) Hefele II, 656. — [49]) Hefele IV, 511. Harduin. VI, 155. — [50]) c. 3. C. XX q. 4. — [51]) c. 10, 24. X de sentent. excomm. 5, 39. — [52]) Reiffenstuel, Jus canon. Lib. V, tit. 2, num. 10. Tit. 37, num. 104. — Schmalzgrueber Jus ecclesiast., lib. V, tit. 25, num. 4, 11. — [53]) „Solita disciplina plectatur, siquis carceri damnatur". Const. Congr. Montis Oliveti P. II, c. 91. Holsten. V, 111. — [54]) Reg. Monach. c. 16. Regul. commun. Fructuos. c. 15. Reg. Chrodog. c. 15. Holsten. I, 205, 216. II, 101. — [55]) Ord. B. M. de Mercede D. V, c. 4, num. 5. — Eremit. S. Aug. P. VI, c. 21, num. 2. — Coelestin. Tr. I, c. 21, § 7. Praemonstr. D. III, c. 8, num. 6. c. 5, num. 6. — FF. discalc. O. S. Trinit. Red. Capt. c. 1, § 2, num. 1. — Holsten. III, 492. IV, 355, 542. V, 283. VI, 147. — [56]) Du Cange, Glossar, s. v. „Apostasis". — [57]) Const. Urbanae in c. 3. regulae tit. 24, num. 8. O. Pradicat. D. I, c. 20, num. 1, not. c. Coelestin. Tr. I, c. 20. Eremit. S. Aug. P. VI, c. 21, num. 2. — Congr. Vall. Umbros. P. II, c. 25. — C. Montis Oliv. P. I, c. 20. Monach. S. Hieronymi c. 43. Eremit. S. Hieron. c. 11, 30. Holsten. III, 339. IV, 63, 335, 399. V, 98. VI, 60, 98, 107. — [58]) Holsten. IV, 543. VI, 45, 171. — [59]) Reg. Ferreoli c. 37. Aureliani c. 42. Orsiesii c. 13. Ord. B. M. Capt. Red. Discalceat. c. 31, § 1, num. 4. Holsten. I, 164, 151, 50. VI, 171. — [60]) Schmalzgrueber, Jus eccl. Lib. V, tit. 25, num. 11. — c. 24. X de sent. exc. 5, 39. — [61]) Gilbertin. c. 12. Holsten. II, 488. — [62]) Holsten. IV, 543. — Coelestin. Tr. I, c. 21, § 9. — [63]) Coelestin. Tr. I, c. 21, § 2. — [64]) Monach. Ord. S. Hieronym. Const. 29. Holsten. VI, 46. — [65]) Monach. S. Hieronym. l. c. — Canonic. regul. de Monteforti c. 5. Praemonstr. D. III, c. 4, num. 9. c. 7, num. 1. Holsten. II, 131. V, 280, 282. — [65a]) Bingham, lib. XVI, cap. 3, § 11. — [66]) Reg. Pachom. c. 173. Holsten. I, 35. — [67]) Reg. S. Isidori Hispal. c. 17. Reg. S. Benedict. c. 30, 45, 70. Reg. Magistri c. 14. Reg. cujusdam Patris c. 20. Holsten. I, 195, 125, 128, 135, 248, 402. — [68]) Bingham, Origines etc. lib. VII, cap. 3, § 4 u. 5. Holsten. II, 84: Formulae oblationis puerorum u. Observationes de oblatione puerorum in monasteriis. Freiburger Kirchenlexikon, 2. Aufl., Artikel: Donati, Conversi. Kraus, Realencyclopädie s. v. Oblati. — [69]) Concil. Tolet. II, c. 1. Kaiser Leo, Novell. 8. — [70]) Reg. Benedicti. c. 30, 37, 59. Holsten. I, 125, 126, 132. — [71]) Stat. Congr. Cluniac. c. 36. Carthusian. c. 27. Holsten. II, 184, 322. — [72]) Bingham l. c. lib. VII, c. 2, § 7. Thomassini, Vetur et nova ecclesiae disciplina. T. I, lib. III, c. 26. Alzog S. 321. Kober, Deposition S. 340 ff. — [73]) Augustin., De opere monach. c. 22. — [74]) Reg. Comm. Fructuos. c. 4. Holsten. I, 210. — [75]) Holsten. I, 131, 189, 281. V, 89. -- [75a]) Corp. jur. Antejustinian. Novellae Imperat. Theodosii, Valentiniani etc. Instrux. Hänel. Lipsiae 1844, pag. 247. Tit. 34, § 3. (Nov. XII in anderen Codices). Vgl. auch Leo, Nov. X. — [75b]) Bingham, lib. VII, c. 3, § 2. Vgl. auch Uhlhorn I, 368 ff. — [75c]) Hefele III, 666 u. 669. — [76]) Den feierlichen Ritus der Profeßablegung siehe Olivetanerregel P. I, c. 23. Holsten. V, 92. — [77]) Reg. Magistri c. 83. Holsten. I, 179. — [78]) Du Cange s. v. Abbacomites. — [78a]) Ratzinger S. 241. Concil. Paris. VI. c. 12. Concil. Aquisgran. II. c. 19. Conc. Meldense a. 845, c. 41. — [79]) Clementin. lib. III, tit. 10, cap. 1. — [80]) Reg. S. Benedicti c. 48, 50. Pachomii c. 27, 40, 58 sqq., 179. — [81]) Reg. Pachom. c. 151, 160, 166. Fructuos. c. 16. Isidori c. 16. Benedicti c. 65. — [82]) Näheres Kober l. c. S. 402 ff., 421 ff. mit Quellenbelegen. — [83]) Kober S. 431 f. — Clemange bekämpfte in Wort und Schrift die Scholastik, die Sittenlosigkeit der Geistlichen und den Luxus. Es wird

bestritten, ob er der Verfasser des ihm zugeschriebenen Buches „De corrupto statu ecclesiae" (1414) sei. Die Stelle bei Kober findet sich im großen Werke des protest. Theologen v. d. Hardt „Magnum oecumenicum concilium Constantiense. Frankfurt 1697—1700. Vgl. Müntz, Nicolas Clemange, sa vie et ses écrits. 1846. S. auch Ratzinger S. 378. [84]) Petr. Damian. Opera omnia. Paris 1642. Tom. I. Ep. lib. V. ep. 8. ad cleric. Florentin. p. 69. Lib. VI. ep. 27. p. 160. — [85]) Congr. Mont. Olivet. P. I c. 22. Congr. Cleric minorum (v. J. 1588) P. III c. 8, 9. Eremit. S. Hieronym. c. 9. Congr. Orator. S. Philippi Neri c. 12. Barnabit. lib. II c. 7. Holsten. V. 98, 444. VI, 97, 258. V, 467. — [86]) Camaldul. c. 25. Holsten. II, 233. Conc. Tarracon. c. 1. Harduin. II, 1041. — [87]) Reg. comm. Fructuosi c. 14. Holsten. I, 215. — [88]) Columbani Regula c. 3 und Poenitentiale c. 10. Holsten. I, 170, 177. — [89]) Fructuos. reg. monach. c. 16. Holsten I, 205. — [90]) Gonzalez Pellez. Comment. perpet. lib. V tit. 40. c. 27, num. 3. — [91]) Const. soror. Ord. Praedicat, c. 20. Holsten. IV 135. — [92]) Ord. Sempring. Instit. ad Moniales num. 4. Holsten. II, 516. — [93]) Du Cange s. v. pictantia = portio monastica in esculentis ad valorem unius pictae. Picta = moneta minutissima comitum Pictaviensium. Lautior pulmentis, quae ex oleribus erant, pictantia erat de piscibus et hujusmodi. Siehe auch Uhlhorn, Die christl. Liebesthätigkeit II, 473, not. 71. — [94]) Congr. Mont. Olivet. P. I c. 25. Holsten. V, 38. — [95]) Harduin. VI, 412, — [96]) Reg. Fructuosi: Monach. c. 16; Comm. c. 14. Holsten. I, 205, 215. — [97]) Camaldul. c. 25, 70. Const. Urban. in cap. III reg. tit. 24 num. 6, 7. Ord. B. M. de Mercede D. V, c. 4, num. 5. Mont. Olivet. P. I c. 28. P. II, c. 52, 17. Ord. S. Spirit. de Saxia c. 32. Eremit. S. Hieronymi c. 30, num. 2. — Canon. Regular. S. Aug. P. II c. 13. Eremit. S. Aug. P. VI. c. 21. Coelestin. Tr. I. c. 21, num. 6. — Holsten. II, 234, 281. III, 339, 492 V, 39, 98, 105, 508. VI, 107. V, 144. IV 355, 542. — [98]) Congr. Somaschae lib. IV. c. 5. Ord. B. M. Mercede D. V. c. 4, num. 5. Eremit. Aug. P. VI c. 20 und 21. Holsten. III, 283, 492. IV, 355. — [99]) Const. Camaldul. c. 70. Reg. Ord. S. Spirit. de Saxia c. 31. Stat. Praemonstrat. D. III. c. 15, num. 1 cum nota. Holsten. II, 281. V, 508, 292. — [100]) c. 27. X de verb. signific. 5, 40. — c. 5. — X de apostat. 5, 9. — [101]) Stat. Ord. Cisterciens. a. 1187, num. 4. Holsten. II, 406. — [102]) Suarez. Tom. IV de Relig. lib. II, cap. 10, num. 10 und 11. [103]) Reiffenstuel lib. V decretal. tit. 37. de poenis, num. 109. — [104]) Fagnani, Comment. in c. 27. de verb. signific. (cap. Novimus). lib. V tit. 40. — [105]) Constitut. S. Lanfranci. Holsten. II, 375. — [106]) Ord. Praedicat. Tract. de judiciis; cap. VI de reo, num. 3 u. 4. Holsten. IV, 202. — [107]) Const. Urbanae, in cap. X regul. tit. 12. declar. 4. Holsten III, 420. — [108]) Const. Ord. fr. Eremitar. S. August. P. VI, c. 17, num. 6, 8. Holsten, IV, 354. — [109]) Cong. Mont. Oliveti P. II, cap. 81. Holsten. V, 110. — [110]) Kober mit Berufung auf Held, Iurisprud. univers. Lib. V. Diss. II, cap. 4, § 4, numero 57: „et clericos et regulares torqueri posse, tam canones quam religiosorum ordinum constitutiones, mores et consuetudines probant". — [111]) Ueber all' diese Punkte siehe Not. 106, 107, 108. — [112]) Ord. Praedicator. Tract. de jud. c. 6, numero 4. Holsten. IV, 202. — [113]) Privilegium der Franziskaner, sonst war die Züchtigung eines Mönchen durch einen Laien verboten. — [114]) Reiffenstuel. Lib. V, tit. 1. § VIII de tortura, num. 475. — [115]) Ord. Praedicat, Tr. de jud. c. 6, num. 6, 7. Holsten. IV, 202. Reiffenstuel l. c. num. 477, [116]) Reiffenstuel l. c. num. 478, 479, 480, 482. — [117]) S. die Litteratur bei Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785. S. 397. [118]) Kober, Die Gefängnißstr. 2c. S. 616.

Zweites Hauptstück. Erster Abschnitt.

[1]) Ueber die Entwickelungsgeschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit vgl. Devoti, Instit. canon. lib. III p. 1 sqq. — Bingham, Origines etc., lib. XVI

c. 2 u. 3. De disciplina ecclesiae et De personis, quibus poenae ecclesiasticae in fligi potuerunt. — [2]) Joh. 20, 22 ff. Matth. 17, 17. 18. Joh. 21, 15 ff. Apg. 15, 41. 16, 4. I Kor. 4, 21. 5, 1 ff. — II Kor. 10, 6. II Theff. 3, 14. — I Tim. 1, 20. 5, 19 ff. — II Tim. 4, 15. — II Kor. 13, 10. — Hebr. 13, 17. — [3]) I Kor. 5, 12. 13. — [4]) Const. Apost. lib. II, c. 15. — [5]) Ep. Constant. Imp. Harduin. I, 268. — Hefele, Conciliengeschichte, I, 217. — [6]) Schmitz, Bußbücher. Kraus, Realencyclopädie, s. v. „Buße" u. „Degradation". Kellner, Das Buß- und Strafverfahren gegen Kleriker ꝛc. Trier 1863. — [7]) Nur eine Stelle aus Justinian's Nov. 79 c. 3. —, die von der Einsperrung übereifriger Gerichtsboten in den decanetis handelt, könnte in Betracht kommen, wird aber im Verlaufe der Abhandlung als nicht hierher gehörig sich darstellen. Es war dies keineswegs eine Gefängnisstrafe. — [8]) Conc. Illiberit. c. 76. — Neocäsar. c. 1. Hefele I, 189. 244. — [9]) Hefele II, 84. — [10]) I Clem. ad Cor. c. 44. 47. 57. [11]) Photii Biblioth. Cod. 118. Hieronym. Lib. II in Rufin. c. 5. — [12]) Eine Verfügung des Kaisers Honorius. L. 39. Cod. Theod. 16. 2., wiederholt und bestätigt von Justinian: L. 53 § 1. Cod. de episcop. 1. 3. Bingham, lib XVII cap. II § 8. — [13]) Harduin. I, 252. — [14]) Vgl. über das Vorgetragene Bingham, lib. XVII, cap. 1 u. 2, mit vielen Quellenbelegen. Ferner Kober, Deposition. Kap. 1. Die Deposition in der älteren Kirche. — Hier mußte man sich auf einige kurze Hauptsätze beschränken. — [15]) Bingham, lib. XVII, cap. 4 § 11. — [16]) Justinian. Nov. 134, c. 10. Nov. 123, c. 20. Vgl. auch 76. Nov. des Kaisers Leo. — [17]) Conc. Agath. c. 50. Epaon. c. 23. Harduin. II, 1003. 1049. Hefele II, 658 u. 684. — [18]) c. 5. Hefele III, 54. Harduin. III, 491. — [19]) Harduin. III, 622. — [20]) S. Gregor. Epist. lib. I, ep. 18. 44. ad Petrum subdiac. — [21]) Conc. Cabilon. c. 40. Harduin IV, 1038. — [22]) Conc. Roman. c. 14. Harduin V, 66. — [23]) Hefele IV, 29. 86. 259. 281. — [24]) Hefele V, 713. — [25]) c. 7. Dist. 50. (der can. 50 der Conc. von Agatha); — c. 13. D. 55; — c. 8. 10. 11. D. 81; — c. 2. Caus. 21. qu. 2. — [26]) c. 6. § 7. X de homicid. 5. 12; — c. 4. de excess. prael. 5. 31; — c. 10. de purgat. can. 5. 34; — c. 6. de poenis 5. 37. — Ueber diese Detrusio in monasterium wird weiter unten noch die Rede sein. — [27]) Ep. lib. I, ep. 44. — [28]) c. 5. C. XVI qu. 6. — [29]) Conc. Narbon. c. 6. Harduin. III, 492. — [30]) Concil. Ilerd. (Lerida) a. 524. c. 1. — VIII. öcumenisch. Konz. von Konstantinopel a. 869. Sess. II. Harduin. II, 1064. V, 787. Auf diesem Konzil belegte der Patriarch Ignatius die zu Photius übergetretenen, aber nachher wieder in die Kirche aufgenommenen Bischöfe, Priester und Diakonen zur Strafe mit Fasten und Bußübungen, die er näher bezeichnet mit den Worten: „Die an Fleisch gewöhnt sind, müssen sich von Fleisch, Käse und Ei, die nicht daran gewöhnt sind, von Käse, Ei und Fischen am Mittwoch und Freitag enthalten, dürfen nur in Oel gekochte Gemüse essen und ein bischen Wein genießen; sie müssen jeden Tag 50 Kniebeugungen machen, 100 mal „Kyrie eleison" sagen, ebenso viele Male „Domine peccavi" und ebenso viele Male „Domine ignosce mihi peccatori", dazu den 6. 37. und 50. Psalm recitiren. Dies Alles haben sie bis zum Weihnachtsfest genau zu beobachten." — [31]) Schmalzgrueber, lib. V, tit. 37 num. 202. — [32]) Schmitz, Bußbücher, S. 34 ff. Die „Canonischen Briefe" von Gregor von Nissa (v. J. 251), Petrus Martyr, B. v. Alexandrien (v. J. 306), Athanasius, Basilius d. Gr. u. A., die Entscheidungen der unter Cyprian abgehaltenen afrikanischen Synoden v. 251 u. 255. Dionysische Sammlung: Die ältesten Quellen der späteren Bußbücher. — [33]) Kaiser Theodosius († 395) machte gleich seinen Vorgängern einen Unterschied zwischen kirchlichen und staatlichen Vergehen der Kleriker, indem er — l. 41. 47. Cod. Theod. de episcop. 16. 2. — anordnete, daß nur die kirchlichen Rechtssachen derselben vor dem bischöflichen Gericht verhandelt werden sollten. Eine folgende Konstitution seiner Söhne Arcadius und Honorius (ost- und weströmischen Kaiser von 395 ab) hält diese Unterscheidung aufrecht: Quotiens de religione agitur, episcopos convenit judicare; ceteras vero causas, quae ad ordinarios cognitores vel ad usum

publici juris pertinent, legibus oportet audiri (Cod. Theod. l. 1 de religione 16. 11). Justinian († 565) endlich verfügte kurz und bündig: „Wenn das Vergehen ein kirchliches ist, das der kirchlichen Züchtigung und Strafe bedarf, so entscheide der Bischof ohne jegliche Einmischung der bürgerlichen Richter; denn wir wollen nicht, daß derlei Angelegenheiten zur Kenntniß des Civilrichters kommen, weil solche Dinge kirchlich untersucht und die Seelen der Fehlenden gebessert werden müssen durch kirchliche Strafen in Gemäßheit der hl. Canones". (Nov. 83, c. 1.) In dieser Novelle (Praef. § 2) fügte Justinian nur die neue Bestimmung hinzu, daß der vom Richter für schuldig erklärte Kleriker vor Vollstreckung der Strafe durch den Bischof der priesterlichen Würde zu entkleiden sei (spoliari sacerdotali dignitate). Doch ließ er in einem späteren Gesetze — Nov. 123, c. 21, § 1 — die Prävention zu, d. h. er stellte dem Kläger anheim, ob er beim Bischof oder beim weltlichen Richter die Anklage anbringen wolle. Im ersteren Falle stand dem Bischof die Untersuchung des Kriminalfalles und beim Erweis der Schuld die Absetzung des Angeklagten zu, worauf er ihn zu weiterem Verfahren dem weltlichen Richter zu überliefern hatte. — [34]) S. II. Buch, 1. Abth., 5. Kap. I. 3. a. — [35]) Bingham, lib. VIII, cap. 7, § 9. (Loca in clericorum custodiam et punitionem adhibita). — Gonzalez Tellez., lib. V, tit. 40. c. 27, num. 3. Devoti, lib. III, p. 23. Kober, Die Gefängnißstrafe 2c., S. 12, 25, 26, 32. Kraus, Realencyclopädie, Art. „Gefängnisse" (v. Kober). Freiburger Kirchenlexikon, III. Band, Art. „Correctionsanstalten" (v. Hauser). — [36]) Hefele I, 462. Kober, Die Gefängnißstrafe, S. 24. Socrat. Hist. eccl. Lib. I, c. 31. — [37]) Supplicatio seu exhortatio monachorum bei Harduin. I, p. 1335 sqq. Kober, l. c. S. 6 ff. — [38]) Du Cange s. v. Decanicum. Julianus, Epitome latina novellarum Justiniani. Dieser Auszug wurde noch zu Justinian's Lebzeiten gefertigt. Neueste Ausgabe von Hänel, Lipsiae 1873. In diesem Auszug Julian's erscheint (nach der Ed. Hänel) die fragliche Novelle als die 73 (pag. 97). — [39]) Kober, l. c. S. 5 f. Collectio Tripartita. lib. III, tit. 15, bei Justellus, Biblioth. jur. can. Tom. II, p. 1335. — [40]) Vgl. die Synode von Antiochien a. 341, c. 11 u. 12. Hefele I, 516. Concil. Carthag. III. a. 397. c. 9. Harduin. I, 962. — [41]) Schmitz, Bußbücher, S. 54ff. Der Katholik, l. c., S. 608 f. — [42]) Schmitz, l. c. S. 94, 101. — [43]) Die Sammlung findet sich in Walter's Corp. jur. German. Tom. II und die Stelle p. 578, lib. I, c. 378. — [44]) Zweites Buch, S. 115. Gregor's Aeußerung an den Exkonsul Leontius. — [45]) Kober, l. c. S. 25, 28. Freib. Kirchenlexikon, Artikel „Correctionsanstalten." (Hauser). Beide huldigen der Meinung, Gregor habe in diesen Briefen das Gefängnis nicht nur zur vorübergehenden Verwahrung, sondern auch zur Strafe angeordnet. — [46]) Lib. V, ep. 32, bei Migne, Patrologiae cursus compl. Tom. 77. Paris 1849, p. 758. — [47]) Lib. X, ep. 4. Migne, l. c. p. 1069. — [48]) Lib. XIII, ep. 45. seu capitulare prim. Migne, l. c. p. 1294. — [49]) Pauly, Realencyclopädie des class. Alterthums. s. v. Custodia. Als Hauptquelle darin benützt: Bombardini, de carcere etc. cap. 11. Vgl. I. Buch 8. Kap. § 9. — [50]) Kober, Deposition, S. 131 ff. Bingham., Origines, lib. V, cap. 2. — [51]) Hefele, Conc.-Gesch. I, 610. — [52]) Hilarius, ad Constantium imperat. lib. I, num. 1. — [53]) Ep. lib. IV, ep. 26. — [54]) Conc. Matiscon. a. 585, c. 9 u. 10. Harduin. III, 463. — [55]) Dove, De jurisdictionis eccles. apud Germanos Gallosque progressu, Berolin. 1855, p. 74 sp. — [56]) Vgl. die Aussprüche der Päpste Stephanus V. und Nicolaus I. — c. 20. 22. C. II q. 5. — Hätten die Kleriker in Kriminalsachen vor dem weltlichen Gerichte sich ebenfalls der Ordalien bedienen dürfen, so wäre darin eine Anerkennung des heidnischen Aberglaubens gelegen; hätte man sie ihnen gänzlich untersagt, so wäre ihnen nach der nun einmal bestehenden Praxis der Gerichte vielfach der Beweis der Unschuld unmöglich gewesen. — [57]) Hefele II, 778. — [58]) Hefele, l. c. III, 37, 40. Harduin. III, 463. — [59]) Harduin. III, 552. Hefele III, 68 f. — [60]) Edict. Chlotar. a. 614 c. 5. Pertz, Monumenta, Tom. III, p. 14. — [61]) Bei Pertz, l. c. p. 60, 74. Auch ein Kapitul. v. J. 803, c. 12 bestimmt die Exemption für alle

geistlichen Stände. — [62]) c. 4. 8. 10. X de judic. 2, 1. — c. 12. X de foro compet. 2, 2. — [63]) Authent. Frider. II ad L. 33. Cod. de episcop. 1, 3. („Iudex [saecularis] sit ex tunc judicandi potestate privatus"). — [64]) Hefele III, 36 f. Harduin. III, 452. — c. 6. C XI q. 1. — [65]) Harduin. III, p. 1026. — [66]) Hefele IV, 178. — [67]) Capitul. c. 33, bei D'Achery, Spicileg. veterum aliquot scriptorum. Ed. nov. Tom. I, p. 406. (d'Ach. war ein gelehrter Benedictiner, Lehrer Mabillon's, † 1685.) — [68]) Hefele III, 500. — [69]) Ep. 132. Bonif. Binterim, l. c., Band V. Theil III. S. 28. — [70]) Epist. 59. (Zachar. ad. Bonif.) u. 67. (Bonif. ad. Zach.) Vgl. Hefele III, 533 ff. — [71]) Muratori (Antiquitates, Tom. V, p. 185) schreibt dem hl. Eusebius, B. v. Vercelli (Mitte des 4. Jahrh.) die Ehre der erstmaligen Einführung des kanonischen Lebens der Kleriker zu. Dieser habe die Grundlage zu der Institution gegeben. Er versammelte nämlich seinen gesammten Klerus nach Art der Mönche in einem und demselben Hause und bei der Kirche zu gemeinsamem Tisch und Leben, nach einer bestimmten Regel oder nach bestimmten canones (regula seu canon clericorum), daher der Name „vita canonica" und „clerici canonici". Auch Papst Gelasius († 496) hat nach Bingham (lib. VII, cap. 2, § 9) die vita canonica für die Kleriker des Lateran eingeschärft. Papst Eugen II. bestimmte auf der Synode zu Rom i. J. 826, c. 7 nach Chrodegang's Vorgang: „Necessaria res existit, ut juxta ecclesiam claustra constituantur, in quibus clerici disciplinis ecclesiasticis vacent. Itaque omnibus unum sit refectorium ac dormitorium etc." — [72]) Holsten. II, 101. — [73]) Harduin. IV, 1141. — [74]) Beltrani-Scalia p. 155 mit Quellenangabe. — [75]) De synodalib. causis, Lib. I, c. 276. (Ed. Waschersleben, p. 130.) — [76]) Walter, Corp. jur. Germ. II, p. 51. — [77]) Harduin. IV, 1014. — [78]) Harduin. VI, 448. — [79]) Harduin. II, 1447. — [80]) Du Cange, Glossar. s. v. Carcer canonicalis disciplinae. (Das Schreiben findet sich in „Edit. Concil. Rotomag. p. 159). — [81]) Gregor. v. Tours, Vita patrum, c. VIII, num. 10. redet von einem „carcerale ergastulum". Die Synode von Macon v. J. 585 c. r. beklagte sich, daß Kleriker aus den heiligen Hallen der Kirchen von weltlichen Richtern herausgerissen und in publicis „ergastulis" eingesperrt wurden. — [82]) Concil. Antisiodor. a. 578, c. 33: Non licet presbytero vel diacono ad trepalium, ubi rei torquentur stare. Conc. Matiscon. II, a. 585, c. 19: Definientis, ut ad locum examinationis reorum nullus clericus accedat neque intersit atrio sauciolo. Vgl. Du Cange s. v. Trepalium. — [83]) Harduin. III, 1026. Auch c. 30. C. XXIII q. 8. — [84]) Conc. Agath. a. 506, c. 50. Epaon. a. 517, c. 22. Aurelian. a. 538, c. 7. Toletan. IV, a. 633, c. 29, 45. Toletan. VIII, a. 653, c. 3. Harduin. II, 1003, 1049, 1425. III, 586, 588, 962. — [85]) Diaz, Practica etc., cap. 128. — [86]) Schmalzgrueber, lib. V, tit. 37, de poen., § 4, num. 203, p. 325. — [87]) Diaz, l. c. — Auch c. 6. X de homicid. 5, 12. (Alexander III, Exoniensi episcopo, an den Bischof von Exeter.) — [88]) Dies geht hervor aus einem Schreiben des P. Innocenz III. an den Erzb. von London. c. 35. X de sentent. excomm. 5, 39. — [89]) S. not. 88. — [90]) C. 27. X de verb.: signif. 5, 40. — [91]) L. 8, § 9. Dig. de poen. 48. 19. — [92]) C. 3, de poen. VI, 5, 9. — [93]) Diaz, l. c., c. 128: „recessit ab usu." Reiffenstuel, lib. V, tit. 37, § 5, num. 111, und Schmalzgrueber, lib. V, tit. 37, § 4, num. 203, sagen beide: „in desuetudinem abiit." An die Stelle der detrusio in mon. traten in Italien die triremes (Galeeren) oder lebenslänglicher Kerker. — [94]) Harduin. IX, 1757. — [95]) Van Espen, P. III, tit. 11. cap. 1, num. 20. — Eine ruthenische Provincialsynode v. J. 1720 befahl, Priester, die das Beichtgeheimniß verletzten, abzusetzen und auf Lebzeit zur Buße „in arcto monasteris" zu verwahren. (Acta et decreta concil. recentior. Collectio Lacensis. Friburgi. Tom. II, p. 35). — [96]) Hefele V, 1029. VI, 152. 60, 444, 595, 835. VIII, 9. — [97]) Sess. XXV, c. VI de reform. — [98]) Sess XXV, cap. 14 de reform. — [99]) Harduin. IX, 2071. — [100]) Harduin. X, 1614. — [101]) De synodo diöcesana. Harduin. X, 1576. — [102]) Conc. Tarrac., § 9. Collect. Lacensis I, 747. Ibid. I, 757. — [103]) Diaz, c. 114, 116, 128, 129. Clarus, Jul., Pract. crimin. qu. 28, 70.

Ebenso Fagnani, Reiffenstuel, Gonzalez-Tellez, Schmalzgrueber, Van Espen (vid. Index. Die Stellen leicht erfindlich.) — [104]) Clarus, l. c. qu. 70. de aliis. poen. corporal. — [105]) c. 27. X 5, 40 — [106]) Geib, l. c. I, 127. Aehnlich Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 345. — [107]) Vgl. I. Hauptstück, 2. Abschnitt § 1. — Reiffenstuel, lib. V, tit. 37, num. 107. Schmalzgrueber, lib V, tit. 37, num. 191, mit Quellen. Fagnani, Comment. in c. 12 de appell. 2, 28, num. 43 sq. — [108]) Diaz, c. 114, 116, 129. Schmalzgrueber, lib. V, tit I, num. 110 sqq. tit. 37, num. 40. 191 sqq. Reiffenstuel, lib. V, tit. I, num. 55, num. 127 sqq., tit. 37, num. 107 sqq. — mit Belegen aus dem gemeinen Recht. — [109]) Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bedrohten die Constit. synodi dioecesanae Constantiensis P. II, tit. 1, num. 16. 30. einige Disziplinarvergehen mit „carcer". — [110]) Vgl. zum Folgenden: Magasin pittoresque. Paris 1884. Tom. II, ser. II, p. 108 ff. Artikel: „La juris diction ecclesiastique." Tanon, Hist. des justices etc., Chap. 1. — [111]) Vgl. über Preußen: Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873. Berlin 1873. S. 53 ff.) — [112]) Hinschius, l. c. S. 54. — [113]) Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrhundert. Mainz 1830. S. 155. — [114]) Kopp, l. c. S. 155. — [115]) Decr. Conc. Ravennatic. a. 1855, c. 9. Collect. Lacensis VI, p. 210. Aehnlich die Provincialsynode von Urbino, a. 1859. Ibid. VI, p. 43.

Zweiter Abschnitt.

[1]) Minorist = ein Kleriker der niederen, Majorist = ein solcher der höheren Weihen (vom Subdiakon aufwärts). Der Kanon findet sich auch im Corp. jur., c. 26, Dist. XXIII. — [2]) Hefele I, 764. — [3]) Harduin. II, 1005. Conc. Agath., c 66. — [4]) Bingham, lib. VIII, cap. 7 § 7. — [5]) Binterim, Denkwürdigkeiten, V. Band. 1. Theil. S. 140. — [6]) Bingham, l. c. — [7]) Sulpitius Severus erzählt vom hl. Bischof Martinus (Dialog. II, c. 1): „Er saß seiner Gewohnheit gemäß allein im Secretarium zu Gericht; während in einem andern Secretarium Priester saßen, um des Volkes Wünsche entgegenzunehmen und seine Anliegen zu hören." Daher hatte dieses Secretarium bisweilen auch den Namen Receptorium (Empfangssaal) oder Salutatorium (Begrüßungslokal). Bingahm, lib. VIII, cap. 7, § 8. — [8]) Bingh, lib. VIII, c. 7, § 7. — Hefele II. 77, 86. — [9]) Deutsch bei Hefele III, 400. — Harduin IV, 15 sqq. — [10]) Kober, Die Gefängnißstrafe, S. 12 ff. Seine Hauptquelle ist der auch von uns benützte Bingham, lib. VIII, cap. 5, § 6 u. 7. mit zahlreichen Belegstellen. — [11]) Const. Apost., lib. II, c. 57: αἱ δὲ διάκονοι φυλάσσοντες εἰς τὰς εἰσόδους τῶν γυναικῶν. — [12]) Const. Apost., l. c. αἱ γυναῖκες κεχωρισμένως καθεζέσθωσαν. — [13]) Cyrill. Praef. in catecheses., num. 8. — Augustin De civ. Dei II, c. 28. — [14]) Socrat. hist. Eccl., lib. I, c. 17. — [15]) Paul. Silentiar. descript. S. Sofiae P. I, v. 256. — [16]) Bingham, l. c. — [17]) Bingh., l. c. Du Cange. Comment. in Paul. Silent., num. 38: Catechumena = porticus superiores feminis precantibus addictae, ut plurimum catechumeniorum vel catechumenorum nomine a scriptoribus donantur: non quod in iis unquam catechumeni constiterint, sed quod divinos, qui a sacerdotibus et cantoribus concinebantur, hymnos ibi auditu exciperent mulieres; unde catechumena = loca Dei verbo officiisque ecclesiasticis audiendis superne extructa. [18]) Bingham, l. c., § 7. Leo Allatius, De consensu ecclesiae, lib. II, c. 11, 12. — [19]) Hefele III, 342. — [20]) Bingham, lib. VIII, cap. 7, § 9, de decanicis. — [21]) Kober, Gefängnißstrafe, S. 18 f. — [22]) Bingham, l. c. — [23]) Du Cange, Glossar. s. v. Decanus I. „Decani militabant in palatio, ῥαβδοῦχους fuisse, ut ait Cedrenus, Historiar. Compend. in Histor. Byzantin. scriptor. Tom. X, p. 136. Nach Muratori, l. c. Tom. I, 519 hatten bei den Longobarden und Franken die judices minores, welchen die Gerichtsbarkeit über je 10 Familien (eine „decana") zustand, auch den Namen decani. — [24]) Beltrani-Scalia. p. 152. — [24a]) Auch das Indogermanische hat ein Wort dhaka = Behälter (griech. θήκη), welches als Urform betrachtet werden kann. Siehe Fick, Vergleichendes Wörterbuch der indo-

germanischen Sprachen. Göttingen 1874. I. Band, S. 113. — [25]) Van Espen, l. c. P. III, tit. 11, c. 1, num. 27. — [26]) Hartzheim, Concil. German. III, 605. — [27]) Schmitz, Bußbücher, S. 779 f. (Ex decretis Melchiadis et Nicolai). — [28]) In der Kirche „Groß St. Martin" zu Köln befindet sich noch ein carcer an der rechten Seite des Kreuzschiffes mit einem Eingang von den oben herumlaufenden Gallerien. Schmitz, im „Katholik", l. c. S. 526. — [29]) Concil. Moguntin a. 1261, c. 34: „Aliae ecclesiae, si opus fuerit, concilium conferant et juvamen". cfr. Conc. Moguntin. a. 1310 c. 24. Hartzheim, Conc. Germ. III, 605. IV, 180. — [30]) Conc. Magdeburg, c. 9. Hartzheim IV, 416. — [31]) Aus „Magasin pittoresque", Paris. Jules Charton gérant. Tom. II, Ser. II. Avril 1884, p. 108 ff. Enthaltend einen Aufsatz von M. Viollet-le-Duc aus seinem „Dictionaire raisonné de l'architecture française du neuvième au seizième siècle". Tom. VII. Mit Illustrationen (Plänen). — [32]) Tanon, Histoire des justicis etc., p. 28 ff.. 43, 49 ff., 184, 305, 318. — [33]) Rivista di discipl. carcer. Roma 1889, p. 188. Archivstudien v. Bertolotti. — [34]) Dieselbe, Jahrg. 1890, S. 207. — [35]) Hefele, Card. Ximenes. Tüb. 1844, S. 14 f. 180. — [36]) Nachstehende Mittheilungen verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Seminardirectors Wasmer in Meersburg. — [37]) Conc. Prag., c. 14. Hartzheim. Conc. Germ. IV, 315. — [38]) Diaz, Practica, c. 129. — [39]) Fagnani, in lib. V tit. 40. c. 27. — [40]) Diaz, l. c. Schmalzgrueber, lib. V tit. 37. numero 191. — [41]) S. II. Buch „Carl Barromaeus", S. 169 ff. Ferner die Bestimmungen des Conc. Mexican., a. 1585. Lib. I, tit. 12. De officio custodis et custodia reorum. Harduin. X, 1631 ff. — [42]) Clementin. c. i. de haeret. 5, 3. — Concil. Magdeb., a. 1370, c. 9 Hartzheim, Conc. German. IV, 416. Vgl. auch II. Buch, S. 131 f. Van Espen's Beschreibung der Gefangenenbehandlung in den kirchlichen Gefängnissen der Niederlande. Ebenso II. Buch, S. 169 ff. Carl Borromaeus und seine Reformthätigkeit für die kirchlichen Gefängnisse. — [43]) Diaz, l. c., cap. 114. — [44]) Diaz, c. 116. — [45]) Schmalzgrueber, lib. V tit. 39, de poenis num. 194 („poena carceris potest exasperari"). — Diaz, l. c — [46]) c. 5. Harduin III, p. 452. — [47]) Decret. P. I, c. 36 dist. 50. (Cap. 1 der Synode von Lerida v. J. 524). — [48]) c. 27 X de verb. signif. 5, 40. — c. 5 X de apostat. 5, 9. — [49]) Diaz, l. c., cap. 129. Schmalzgrueber, lib. V tit. 37, de poen. num. 194. Fagnani, in lib. V tit. 40, de verb. signif. c. 27. Gonzalez-Tellez (zur nämlichen Stelle des corp. jur.) fordert für die Sonn- und Festtage etwas Wein, Fisch und Gemüse. — [50]) Clementin., lib. V tit. 3, de haeret., cap. 1. („ponendo etiam in compedibus vel manicis ferreis"). — [51]) c. 1 X de deposit. 3, 16. — [52]) Petr. Dam. Opp. omn. Tom. III. Liber Gomorrhianus, c. 16. — [53]) Concil. Pragens. 1349, c. 14. C. Magdeburg. 1390, c. 9. Hartzheim IV, 385, 416. — [54]) Vid. loc. citt. not. 48 („in perpetuum carcerem includas"). — [55]) Schmalzgrueber, lib. V, tit. 37 de poen., § 4, num. 193. Concil. Lambeth, a. 1261, c. 21. Harduin. VII, 545. — [56]) Diaz, Pract. crim., cap. 116. — [57]) c. 6. X de vita et honestate 3, 1. — c. 7. 9. 10. X de cleric. conjug. 3, 3. — [58]) c. 4. de rapt. 5, 17. — [59]) Concil. Lambeth, a. 1351. Harduin. VII, 1694. — [60]) Näheres bei Kober, Die Gefängnißstrafe, S. 560 ff. — [61]) Kober, l. c. S. 565 ff. — [62]) Kober, l. c. S. 568, Not. 1. — [63]) Vgl. II. Buch S. 125 ff. Aus späterer Zeit Conc. Tolosan. a. 1590. P. IV c. 2, num. 17. Harduin. X, 1818. — [64]) Vgl. Kober, Die bürgerliche Züchtigung &c. „I. Gegen Kleriker". — Ferner Bingham, lib. XVII cap. 4. § 12. lib. XVI cap. 3. § 11. — [65]) Hefele, Conc.-Gesch. I, 157. — [66]) Brissonius Barnab., De verborum significatione, quae ad jus pertinent. Halae 1749. s. v. Fustis. — Pauly, Realencyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft. Art. „Verbera". — [67]) Hefele II, 680. — [68]) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 7. Aufl. S. 105 ff. — [69]) Leg. Ripuar. tit. 58. c. 1. — Aehnlich in Leges Longobard. Ludovici Pii c. 55. Walter. Corp. jur. German. I, p. 180. III, p. 636. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter I, 141 ff. — [70]) Geib, Lehrb. d. deutsch. Strafrechtes I, 111 f. — [71]) Matth. 27, 26. — [72]) Gregor. M. Epist. Lib. XI ep. 71; Lib. IV ep. 27. Conc. Ger-

man., a. 742, c. 6. Harduin. III, 1921. — [73]) Näheres bei Walter in seinen „Fontes jur. eccles." u. in s. „Corpus jur. German." I. — [74]) Hefele II, 595. — [75]) Hefele II, 657. Auch c. 9. Dist. XXXV. — [76]) Hefele II, 650. — [77]) Devoti. Lib. IV tit. I § 10. Bingham, lib XVI cap. 3. § 11 u. lib. XVII c. 4 § 12. — [78]) Concil. Epaon. a. 517, c. 15. Hefele II, 683. — [79]) Concil. Arelat. V, a. 554 can. 6, vgl. mit c. 13 der 5. Synode v. Orleans v. J. 549. Hefele III, 11 u. 4. — [80]) Can. 8. Hefele III, 37. — [81]) Hefele III, 54. — [82]) Hefele III, 118. — [83]) Hefele III, 497. — [83a]) Capitular. v. J. 759, c. 2. Baluzius. Capit. reg. Francor. I, 177. — [84]) Hefele IV, 12. — [85]) Baluzius. l. c. II, 328. — [86]) Attonis, Episc., Capitular. c. 69 bei d'Achery, Spicileg. I, 409. — [87]) Kober, l. c. S. 22—52. — [87a]) Nov. 12. Valentinian. III. — Nov. 9 u. 11. Leonis. — [88]) Vgl. hierzu Du Cange, Glossar., s. v. Flagellatio. — [89]) Nur ein Beleg sei angeführt: Die 13. Synode von Toledo (683) betonte c. 2 in Uebereinstimmung mit dem König Ervig, daß kein Palatin (hoher Palastbeamter), wenn der König, wie es Gebrauch ist, ihn schlägt oder peitscht, deßhalb seiner Ehre oder seiner Güter verlustig gehen solle. Hefele III, 320. — [89a]) Während nach den deutschen Volksrechten die Zahl der Schläge von 50 auf 300 steigen konnte (lex Bajuvar. VI, VIII, 6. XI, 4), betrug das kirchliche Maximum nach V Mos. 25, s. s nur 39. Die Schläge sollten weniger eine Strafe als eine „paterna correctio" sein und einzelne bischöfliche rohe Schlagharte wurden allgemein verachtet und mit kirchlichen Strafen belegt. (Gregor. Ep. lib. III, ep. 45, lib. XII, ep. 28, 29. Concil. Bracar., a. 675, c. 7) — [90]) c. 1. C. XXIII q. 5 (Augustin's Brief an Marcellinus), c. 9. Dist. 35 (der Kanon von Agde); — c. 6. C. XI. qu. 1. (der von Macon); — c. 8. Dist. 45 (der von Braga); — c. 3, C. V. qu. 6 (aus Gregor's Briefen.) — [91]) c. 54. X de sent. excomm. 5, 39. — [92]) Thomas Cantipratanus (ein gelehrter Niederländer, Mönch in Cantimpre, später Dominikanerprior zu Löwen, † 1272), Bonum universale de apibus mysticis, lib. II, c. 39, num. 20. — [93]) Du Cange, Glossar. s. v. Disciplina. — [94]) Conc. Turon., c. 4. Harduin. VII, 886. — [95]) Vgl. Geib, Lehrb. d. deutsch. Strafrechts I, 230 ff., 250 f. — [96]) Raumer, Gesch. der Hohenstaufen. Leipzig 1842. Bd. VI S. 107 f. — [97]) Conc. Colon., c. 3. Concil. Vaurens. c. 20. Conc. Ravennatic. II, a. 1311 c. 16. Conc. Londin. a. 1268 c. 20. Conc. Lambeth., a. 1281 c. 10. Harduin. VII, 519, 1817, 1367. 629, 865. — [98]) Vgl. Kober, l. c. S. 59 ff. — Hefele V. Register, s. v. „Cleriker". — [99]) Bekannt ist die häßliche Ausartung dieses ascetischen Bußmittels in das Flagellantenthum des 13. und 14. Jahrhunderts. Vgl. Förstemann, die christlichen Geißlergesellschaften. Halle 1828. Ludwig, der Heilige, ließ sich allwöchentlich die „Disciplin" von seinem Beichtvater geben. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, IV, 218. Vornehme Frauen unterzogen sich ihr ebenfalls. Petr. Damian. Ep. lib. I, ep. 19 ad Alexand. Rom. pontific. — [100]) Van Espen, Jus eccl., P. III tit. 11 c. 1 numero 44. — [101]) Clarus, Pract. criminal. § fin. qu. 70, p. 186 — [102]) Schmalzgrueber lib. V tit. 37. § 4 num. 203. — [103]) Pirhing, Jus canon. Dilling 1675. Lib. V tit. 25. num. 1. — [104]) Reiffenstuel, lib. V tit. 2. num. 10. — [105]) Schmalzgrueber, l. c. num. 204. — [106]) Geib, Strafrecht II, 429. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. 1836. S. 138. — Der „Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten" nahm und nimmt in seinem Organ: „Blätter für Gefängnißkunde" (Heidelberg, G. Weiß) sowie in den Beschlüssen seiner Versammlungen entschiedene Stellung gegen die Prügelstrafe. — [107]) Held, Jurisprudent. universal., lib. V Dissert. III, c. 3, § 7. [108]) Hinschius, Die preuß. Kirchengesetze. S. 52, 95 f. — [109]) Ep. 2 ad Leonem. imper. Harduin. IV, 13 sqq. Hefele III, 399. Ep. lib. IV ep. 27 ad Januar. [110]) Hefele IV, 21. — [111]) Hefele III, 500. Harduin. III, 1920 sqq. — [112]) Innocent. III, Ep. Lib. V, ep. 92. — [113]) Conc. Antisiodor., c. 33. Harduin. III, 446. Du Cange, Glossar., s. v. trepalium. — [114]) Conc. Matiscon. II, c. 19. Nullus clericorum ad locum examinationis reorum accedat neque intersit atrio sauciolo, ubi quispiam pro reatus sui qualitate interficiendus est, Harduin III,

464. — [115]) cfr. Diaz.. Pract. crim., c. 117, de tortura. — [116]) De civitate Dei, lib. XIX, c. 6. — [117]) c. 1. C. XV. qu. 6. Aus einem dem P. Alexander I. zugeschriebenen Brief. — [118]) c. 1. X de depos. 3, 16. — [119]) Clementin. lib. V tit. III, de haereticis c. 1 § 1. — [120]) Diaz, l. c., Reiffenstuel, lib. V tit. 37, de poen. § 5 num. 105 u. Schmalzgrueber, lib. V tit. 37 § 4 num. 197 sq. — mit den Belegen aus dem röm. Recht. — [121]) Rivista di discipline carcerarie. Roma 1888. p. 168 — nach einer Urkunde aus dem Archiv Gonzaga in Mantua. — [122]) Vgl. über all' dieses Diaz, Reiffenstuel, Schmalzgrueber l. c., wo auch ältere Canonisten citirt erscheinen.

Drittes Hauptstück.

[1]) II. Hauptstück 1. Absch. 1. Kap. § 1. — [2]) Bingham behandelt ausführlich die verschiedenen Delikte und die darauf gesetzten Kirchenstrafen, lib. XVI cap. 2—14. — [3]) Decret. Childeberti, a. 576, c. 2. Pertz, Monumenta German. III, 9. — [4]) Herzog-Plittl, Realencyclopädie, Band V, S. 118 f. Phillips, Lehrb. d. Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 394, mit Quellenangaben. — [5]) Vgl. hierüber und über das Folgende Bingham, Lib. XVI cap. 3 § 2. Vales. in Socrat. lib. V c. 19. — [6]) Cyprian. de lapsis u. Ep. X, alias XVI. — [7]) Synode von Elvira, can. 5, 8, 12. Hefele I, 158 ff. — [8]) Hefele I, 240. — [9]) Hieronym., ep. 30. Epitaph. Fabiolae. [10]) Zu Lebz. ihres Mannes hätte F. nur mit dessen Zustimmung der Kirchenbuße sich unterwerfen dürfen, gemäß dem Grundsatz: Poenitentiam conjugatis non nisi ex consensu dandam. Concil. Arelat., a. 443, c. 22. Hefele II, 301 und Bingham, l. c. — [11]) Nov. 134, c. 10. — [12]) Vgl. auch Walter, Corp. jur. Germ. I, 484, II, 608, wo eine ähnliche Bestimmung aus der Lex Wisigothov. und aus einem Kapitulare Karls d. Gr. citirt ist. Ebenso vgl. Reiffenstuel, lib. V tit. 16. num. 10. — [13]) Ep. lib. IV ep. 9. — [14]) Ep. lib. III, ep. 27, 41, 43. — [15]) Hefele III, 54. Harduin. III, 492. — [16]) Schmitz, Bußbücher S. 291, 371, 376, 478, 786, 812. — [17]) c. 8 C. XXXIII q. 2; — c. 1. X. de his qui filios occiderint 5. 10. — [18]) Auch can. 31 derselben Synode. Hefele IV, 584. — [19]) S. oben II. Hauptstück; 1. Abschn. 2. Kap. § 4. — [20]) Hefele IV, 216. Harduin V, 509. — [21]) Harduin VI, 566. Hefele IV, 588. — [22]) Tanon, l. c. p. 316, 317, 514, 518, 526, 542. (Archivarische Urkunden). — [23]) Mabillon. Annales, Tom. III, p. 185. — [24]) Rivista, Jahrg. 1888 u. 1889. Archivstudien von Bertolotti über die mantuanischen Gefängnisse. — [25]) Reiffenstuel und Schmalzgrueber, unter den verschiedenen Titeln der Decretalen. — [26]) Schmitz, Bußbücher. S. 779 ff. — [27]) Schmitz, l. c. S. 377. — [28]) Hefele IV, 557 f. — [29]) Reg. Chrodegang, cap. 15. Holsten. II, 101. — [30]) Clarus, Pract. crim. § fin. qu. 70. — [31]) Phillips, Kirchenrecht, S. 394 f. Schulte, Lehrbuch d. Kirchenrechts, Gießen 1863. S. 278. — [32]) De unitate eccles., c. 19. — [33]) Llorente, Krit. Gesch. der span. Inqu. Deutsch von Höck. I. Band S. 1—161. (1.—4. Hauptstück.) — [34]) Socrat. Histor. eccl. IV, c. 16. — Sozomenus, hist. eccl. VI, c. 14. Theodoret., histor. eccl. IV, c. 24. — [35]) Cod. Theodos., lib. 16 tit. 5 de haeretic. — [36]) Sozomenus, l. c. VII, c. 12 in fin. — [37]) Hurter, Papst Innocenz III., Band II S. 245. — [38]) Secunda 2dae qu. 11 art. 3. — [39]) Das 3. lateranensische Konzil unter Alexander III. a. 1179. Das Konzil von Verona, a. 1184 unter P. Lucius III. in Anwesenheit des Kaisers Barbarossa. Das 4. lateranens. Conc. unter Innocenz III. a. 1215. — [40]) Hefele V, 979 ff. — [41]) Rivista, 1891, p. 65 ff., 117 ff. Archivstudien von Bertolotti: Martici del libero pensiero e vittime della santa inquisizione. — Beltrani, Scalia l. c. p. 165 ff. — [41a]) Vgl. Hefele, Concil.-Gesch. V, 1014 ff. Synoden wegen der Stedinger und anderer deutscher Ketzer. Conrad von Marburg. — [42]) Hefele, Ximenes, S. 309 f. — [43]) Alzog, Universalgeschichte. 6. Aufl., S. 759. — [44]) Alzog, l. c. S. 666. — [45]) Hefele, Ximenes, S. 320. — [46]) Alzog, l. c. S. 666. — [47]) Erste Ausgabe, Barcelona 1503. Existirte vorher nur in Handschriften. — [48]) Pegna, In tres partes directorii Inquisitorum adnotationes. Romae 1578. — [49]) Clementin.

c. 1, de haeret. 5. 3. — [50]) Cap. 18 ut inquisitionis in VI[to] 5. 2. — [51]) Vgl. „Nord und Süd." Monatsschrift von Paul Lindau. Jahrg. 1890. S. 238 ff. Ein interessanter Aufsatz: „Zur Geschichte der Inquisition in der Languedoc im 13. u. 14. Jahrhundert" — mit zahlreichen unanfechtbaren Urkunden. — [52]) Syn. von Arles, c. 6. Hefele, Concil.-Gesch. V, 1038 vgl. mit c. 11 der Synode von Toulouse (1229). — [53]) Hefele V, 1146 ff. — [54]) Vgl. Reiffenstuel, lib. V tit. 7, de haeretic. § 6. Schmalzgrueber. lib. V tit. 7. § 4. — Ferner c. 15, X de haeret. 5. 7. — [55]) Synode von Narbonne i. J. 1243, can, 4. Hefele V, 1103. — [56]) Pegüa, l. c. p. 222: Pro delictorum et personarum qualitate nunc duriora conclavia et obscuriora, nunc vero laetiora et amoeniora. quamquam nullum in carcere inquisitionis conclave laetum aut amoenum vocari queat, adeo totus carcer horridus et teter est." — [57]) Limborch. Historia inquisitionis. Amstelodami 1692, lib. II cap. 18. — [58]) „Nord und Süd", l. c. S. 254 f. — [59]) Limborch, l. c [60]) Op. cit. p. 223. — [61]) Beltrani-Scalia, l. c. p. 172 not. 1. — [62]) Vgl. die Instruction der Synode von Béziers v. J. 1246, can. 23. S. Anm. 53. — [63]) „Nord und Süd", l. c. S. 254, mit unkundlichen Belegen. — [64]) Verzeichnet und benützt in „Nord und Süd", l. c. — [65]) can. 20 ff. der Synode von Béziers. Hefele V, 1147. — [66]) Abgedruckt in Limborch's Werk, s. Anm. 57. — [67]) Weil kirchliche Personen, wenngleich in staatlichem Auftrag, auch die Organe der Staatsinquisition waren, glaubten wir, auch dieses Institut, vornehmlich insoweit das Gefängnis dabei eine Rolle spielte, kurz hier behandeln zu sollen. Doch kann es nicht unsere Aufgabe sein, eine vollständige Geschichte desselben hier zu geben. Wir beschränken uns auf einige Notizen, wozu uns die Werke von Llorente, Hefele, Hoffmann, ferner Weiß, Weltgeschichte, Band 7. Ranke, Die Fürsten und Völker von Südeuropa rc., als Quellen gedient haben. — [68]) Hefele, Ximenes, S. 313 f. — [69]) Hefele, l. c. S. 272—293 ff. Mit Quellenangabe. — [70]) Hefele, l. c. S. 293 ff. — [71]) Hefele, l. c. S. 296. — [72]) Llorente, l. c. I, 199 ff. 6. Hauptstück. — [73]) Ranke, Fürsten und Völker rc. I. Bd. S. 242—245. — [74]) Hefele, l. c. S. 342 ff. mit Belegen aus Llorente. — [75]) Hefele, l. c. S. 305 ff. — [76]) Hefele, l. c. S. 359 ff. — [77]) Hefele, l. c. S. 312 ff. mit vielen Belegen aus Llorente selbst. — Auch A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen, Bd. VI S. 340 f. — [78]) Hefele, l. c. S. 320 ff., 344 ff. — [79]) Llorente, Krit. Geschichte, 1. Band 9. Hauptst. „Die Prozedur der Inquisition", S. 388 ff. Hefele, l. c. S. 323 ff. — [80]) Ranke, Fürsten und Völker I S. 247. — [81]) Llorente I 351 ff. 9. Hauptst. 4. Abschn. — [82]) Llorente III, 56. 28. Hauptst. 2. Abschn. — [83]) Llorente I, 261. 7. Hauptst. 1. Abschn. — [84]) Hefele, S. 353. — [85]) Llorente I, 398. 22. Hauptst. num. 79. u. 80. — [86]) Llorente I, 357 ff. 22. Hauptst. — [87]) Siehe Hoffmann, Gesch. der Inquis. II, 131 ff.

